

KIS

KONSTANZER INVENTAR SANKTIONSFORSCHUNG
im Internet: <<http://www.ki.uni-konstanz.de/kis>>

Wolfgang Heinz:

Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 - 2010

Stand: Berichtsjahr 2010; Version: 1/2012

Originalpublikation im Konstanzer Inventar Sanktionsforschung 2012
<<http://www.ki.uni-konstanz.de/kis/>>

Originalpublikation im Konstanzer Inventar Sanktionsforschung 2012 unter
<<http://www.ki.uni-konstanz.de/kis/>>:

PDF-Version:

Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland
[Sanktionierungspraxis-in-Deutschland-Stand-2010.pdf](#) (dieser Text)

Die in diesem Text enthaltenen **Tabellen**, **Schaubilder** sowie die Auszüge aus den
Datenblättern werden auf Anfrage gern zur Verfügung gestellt

Aktualisierte Fassungen jeweils unter <<http://www.ki.uni-konstanz.de/kis/>>

Datenquellen für die Angaben im Text, die Schaubilder und Tabellen sind, soweit nichts anderes
angegeben ist, die amtlichen Strafrechtspflegestatistiken.

Zitierhinweis:

Heinz, Wolfgang: Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland
1882 - 2010.

Internet-Publikation: Konstanzer Inventar Sanktionsforschung

<www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Sanktionierungspraxis-in-Deutschland-Stand-2010.pdf>

Version 1/2012

Aktualisierte Fassungen jeweils unter <www.ki.uni-konstanz.de/kis/>

Die im **KONSTANZER INVENTAR** veröffentlichten Texte, Schaubilder und Tabellen werden von
Zeit zu Zeit aktualisiert. Deshalb sollte mit der Quellenangabe jeweils das Versionsdatum angegeben
werden. **Links** auf die hier veröffentlichten Artikel vorzugsweise über die übergeordnete Index-Seite
<www.ki.uni-konstanz.de/>, die jeweils die aktuell verfügbaren Veröffentlichungen nachweist.

Konstanz 2012



Dieser Text ist unter **Creative Commons-Lizenz** lizenziert: Unveränderte Weiter-
verwendung / Weitergabe gestattet unter Nennung des Autors sowie Link auf die Quelle
<www.ki.uni-konstanz.de/kis/>.

Kommerzielle Nutzung bedarf besonderer Genehmigung.

Nutzung von Tabellen und Schaubildern für wissenschaftliche und Lehrzwecke gegen Belegexemplar
gestattet.

Bezug einzelner Schaubilder zum Abdruck: Bei Anfragen nach reproduktionsfähigen Vorlagen der
verwendeten Schaubilder bitte die Nummer des Schaubildes ("Schaubild 23") angeben.

ÜBERSICHT

I. Das Sanktionensystem des deutschen Strafrechts	13
1. Strafrecht und Strafe im Wandel.....	13
2. Die Sanktionenrechtsreform im Überblick	15
2.1 Entkriminalisierung.....	15
2.1.1 Materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Entkriminalisierung	15
2.1.2 Verfahrensrechtliche Entkriminalisierung durch Einschränkung des Legalitätsprinzips	15
2.2 Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems	16
2.2.1 Sanktionenrechtsreform im StGB	16
2.2.2 Sanktionenrechtsreform im JGG	25
3. Das derzeitige Sanktionensystem des StGB und des JGG	28
3.1 Das gegenwärtige System der Rechtsfolgen im allgemeinen Strafrecht.....	28
3.1.1 Absehen von Strafe	28
3.1.2 Verwarnung mit Strafvorbehalt	29
3.1.3 Strafen.....	29
3.1.3.1 Hauptstrafen	29
3.1.3.1.1 Freiheitsstrafe.....	29
3.1.3.1.2 Geldstrafe	31
3.1.3.2 Nebenstrafen	31
3.1.3.2.1 Fahrverbot	31
3.1.3.2.2 Vermögensstrafe	32
3.1.4 Nebenfolgen	32
3.1.5 Maßnahmen	32
3.1.5.1 Maßregeln der Besserung und Sicherung	32
3.1.5.2 Sonstige Maßnahmen.....	33
3.2 Das gegenwärtige Sanktionensystem des Jugendstrafrechts.....	34
3.2.1 Jugendstrafrecht als Sonderstrafrecht für junge Menschen	34
3.2.2 Das gegenwärtige Rechtsfolgensystem des Jugendstrafrechts	35
3.2.2.1 Erziehungsmaßregeln.....	35
3.2.2.2 Zuchtmittel	35
3.2.2.3 Jugendstrafe	35
3.2.2.4 Maßregeln der Besserung und Sicherung	36
3.3 Informelle Sanktionsmöglichkeiten im allgemeinen Strafrecht (Opportunitätsprinzip) und im Jugendstrafrecht (Subsidiaritätsprinzip) als deutsche Varianten von "Diversion"	37
II. Beschreibung und Analyse der Sanktionierungspraxis anhand der amtlichen Rechtspflegestatistiken.....	39
1. Die amtlichen Rechtspflegestatistiken als Datenquellen	39
2. Aussagemöglichkeiten und Aussagegrenzen der amtlichen Rechtspflegestatistiken.....	43
2.1 Probleme der Vergleichbarkeit der Ergebnisse von StA-Statistik und StVerfStat	43
2.2 Grenzen der Aussagemöglichkeiten aufgrund der Datenlage.....	44
2.2.1 Staatsanwaltschafts-Statistik.....	44
2.2.2 Strafverfolgungsstatistik	45
2.2.3 Justizgeschäftsstatistik in Strafsachen	47
2.2.4 Bewährungshilfestatistik.....	47
2.2.5 Strafvollzugsstatistik	47
2.2.5.1 Anordnung und Vollzug von Untersuchungshaft.....	47
2.2.5.2 Strafvollzug	48
2.2.6 Maßregelvollzug.....	48
2.3 Grenzen der Aussagemöglichkeiten für Zeitreihenanalysen aufgrund (in zeitlicher oder regionaler Hinsicht) fehlender Daten	49
2.4 Folgerungen für die Zeitreihenanalyse.....	49
3. Sanktionierungspraxis in der Bundesrepublik Deutschland - räumlicher Bezug der Beschreibung	49
III. Entwicklung der Sanktionierungspraxis in Deutschland seit 1882	50
1. Sanktionierungspraxis im allgemeinen Strafrecht und im Jugendstrafrecht - ein allgemeiner Überblick	50
1.1 Das Strafverfahren – ein Prozess der „differentiellen Entkriminalisierung“	50
1.2 Kennzeichnende Merkmale der Sanktionierungspraxis in Deutschland.....	54
1.2.1 Zurückdrängung stationärer zugunsten ambulanter Sanktionen	54
1.2.2 Bedeutungsgewinn informeller Sanktionen im allgemeinen Strafrecht und im Jugendstrafrecht	56
1.2.3 Unterschiedliche Entwicklungen der Verurteiltenquote im allgemeinen Strafrecht und im Jugendstrafrecht	58

2. Entwicklung und Stand der Sanktionierungspraxis im allgemeinen Strafrecht	61
2.1 Informelle Sanktionen	61
2.2 Formelle Sanktionen	66
2.2.1 Bedeutungsgewinn der Geldstrafe	66
2.2.2 Zurückdrängung der Freiheitsstrafen	73
2.2.3 Bedeutungsgewinn von Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe	76
2.2.4 Entwicklung der zeitigen Freiheitsstrafe nach ihrer Dauer	84
2.2.4.1 Zeitige Freiheitsstrafen mit ihren absoluten und relativen Anteilen	84
2.2.4.2 Rückgang in der Verhängung kurzer Freiheitsstrafen	86
2.2.4.3 Relative Konstanz von mittelfristigen Freiheitsstrafen	91
2.2.4.4 Langfristige Freiheitsstrafen	93
2.2.5 Lebenslange Freiheitsstrafe	95
2.2.5 Bedeutungslosigkeit der sonstigen ambulanten Sanktionen - Absehen von Strafe und Verwarnung mit Strafvorbehalt	96
2.2.6 Untersuchungshaft	96
3. Entwicklung und Stand der Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht	106
3.1 Durch Jugendgerichte verurteilte Jugendliche und Heranwachsende	106
3.2 Informelle Sanktionen	113
3.3 Formelle Sanktionen	121
3.3.1 Bedeutungsgewinn ambulanter Maßnahmen	121
3.3.2 Die formellen Sanktionen im Einzelnen	124
3.3.2.1 Erziehungsmaßregeln	124
3.3.2.2 Zuchtmittel	127
3.3.2.3 Jugendstrafe	129
3.3.2.3.1 Jugendstrafe insgesamt	129
3.3.2.3.2 Bedeutungsgewinn von Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe	134
3.3.2.3.3 Jugendstrafen nach ihrer Dauer	139
3.3.2.3.3.1 Kurz- und mittelfristige Jugendstrafen	139
3.3.2.3.3.2 Langfristige Jugendstrafen	142
3.4 Untersuchungshaft	143
4. Freiheitsentziehende Sanktionen nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht im Vergleich	145
5. Straf- und Untersuchungsgefangene	148
6. Europäischer und internationaler pönologischer Vergleich	149
7. Punitivität in der Sanktionierungspraxis	152
7.1 Explikation der Punitivitätsthese	152
7.2 Punitivitätsthese 1: Der Anteil der Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts geht zurück zugunsten von Entscheidungen, die auf Sanktionierung abzielen	152
7.3 Punitivitätsthese 2: Der Anteil der Einstellungen aus Opportunitätsgründen geht zurück zugunsten von Anklagen, innerhalb der Opportunitätseinstellungen wird vermehrt unter Auflagen eingestellt	153
7.4 Punitivitätsthese 3: Untersuchungshaft wird häufiger angeordnet	154
7.5 Punitivitätsthese 4: Heranwachsende werden häufiger nach allgemeinem Strafrecht verurteilt	155
7.6 Punitivitätsthese 5: Der Anteil der zu stationären Sanktionen Verurteilten nimmt zu	156
7.7 Punitivitätsthese 6: Innerhalb der verhängten Freiheits- oder Jugendstrafen wird die Vollstreckung häufiger nicht zur Bewährung ausgesetzt	157
7.8 Punitivitätsthese 7: Zunehmend werden Freiheits- oder Jugendstrafen von längerer Dauer verhängt	158
7.9 Punitivitätsthese 8: Freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung werden vermehrt angeordnet	165
7.10 „Neue Lust am Strafen“ – Mythos oder Realität?	167
IV. Entwicklung der Maßregelpraxis in Deutschland	168
1. Freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung	168
1.1 Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus oder in der Entziehungsanstalt	168
1.2 Sicherungsverwahrung	178
2. Ambulante Maßregeln der Besserung und Sicherung	180
V. Zusammenfassung	182
Glossar der Fachbegriffe	186
Abkürzungsverzeichnis	193
Anhang	195
Die Umstellung von „umgerechneter“ auf „echte“ Personenzählung in der StA-Statistik in ihren statistischen Auswirkungen. Analyse anhand der Daten für das Jahr 1998	195
Weiterführende Literatur des Verfassers:	201

Verzeichnis der Schaubilder:

Schaubild 1:	Das deutsche strafrechtliche Rechtsfolgensystem mit seinen verschiedenen „Spuren“	25
Schaubild 2:	Strafrechtliche Folgen (nach StGB)	28
Schaubild 3:	Strafrechtliche Folgen (nach JGG)	34
Schaubild 4a:	Polizeilich registrierte Straftaten und ermittelte Tatverdächtige im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle (Trichtermodell). Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Straftaten im Straßenverkehr. Absolute Zahlen und Relation zu der Zahl der im selben Jahr registrierten strafmündigen Tatverdächtigen. Deutschland 2010.	50
Schaubild 4b:	Entwicklung der Sanktionierungspraxis, aber ohne informelle Sanktionen Deutsches Reich bzw. früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland. Anteile, bezogen auf nach allgemeinem und nach Jugendstrafrecht Verurteilte	55
Schaubild 5:	Entwicklung der informellen und formellen Sanktionierungspraxis im allgemeinen Strafrecht und im Jugendstrafrecht, 1981 - 2008. Absolute Zahlen (informell Sanktionierte gem. StPO, JGG, BtMG). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	57
Schaubild 6:	Entwicklung der informellen und formellen Sanktionierungspraxis im allgemeinen Strafrecht und im Jugendstrafrecht. Relative Zahlen (informell Sanktionierte gem. StPO, JGG, BtMG). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	57
Schaubild 7:	Nach allgemeinem Strafrecht informell und formell Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	62
Schaubild 8:	Nach allgemeinem Strafrecht informell und formell Sanktionierte. Anteile, bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte insgesamt (Diversionsraten). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	63
Schaubild 9:	Nach allgemeinem Strafrecht informell Sanktionierte, nach Ländern. Anteile der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Einstellungen gem. §§ 153, 153a, 153b StPO, bezogen auf nach allg. Strafrecht (informell und formell) Sanktionierte (Diversionsraten)	64
Schaubild 10:	Nach allgemeinem Strafrecht informell Sanktionierte, nach Ländern, 2010. Anteile der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Einstellungen gem. §§ 153, 153a, 153b StPO, bezogen auf nach allg. Strafrecht (informell und formell) Sanktionierte (Diversionsraten)	65
Schaubild 11:	Entwicklung der Sanktionierungspraxis im allgemeinen Strafrecht. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	67
Schaubild 12:	Nach allgemeinem Strafrecht zu Geldstrafe Verurteilte nach der Zahl der Tagessätze. Anteile, bezogen auf nach allgemeinem Strafrecht zu Geldstrafe Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	68
Schaubild 13:	Nach allgemeinem Strafrecht zu Geldstrafe Verurteilte nach der Zahl der Tagessätze und nach Ländern, 2008. Anteile, bezogen auf nach allgemeinem Strafrecht zu Geldstrafe Verurteilte.	69
Schaubild 14:	Nach allgemeinem Strafrecht zu Geldstrafe Verurteilte nach der Höhe der Tagessätze. Anteile, bezogen auf nach allgemeinem Strafrecht zu Geldstrafe bis 360 Tagessätzen Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	70
Schaubild 15:	Nach allgemeinem Strafrecht zu Geldstrafe Verurteilte nach der Höhe der Tagessätze und nach Ländern, 2010. Anteile, bezogen auf nach allgemeinem Strafrecht zu Geldstrafe bis 360 Tagessätzen Verurteilte.	70
Schaubild 16:	Nach allgemeinem Strafrecht zu Freiheitsstrafen Verurteilte, mit und ohne Strafaussetzung zur Bewährung (5-Jahres-Durchschnitte). Anteile, bezogen auf nach allgemeinem Strafrecht zu Freiheitsstrafe Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	73
Schaubild 17:	Nach allgemeinem Strafrecht zu Freiheitsstrafen Verurteilte, mit und ohne Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile, bezogen auf nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	74
Schaubild 18:	Nach allgemeinem Strafrecht zu Freiheitsstrafen Verurteilte, mit und ohne Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile, bezogen auf nach allgemeinem Strafrecht (informell und formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	75
Schaubild 19:	Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe verbüßende Gefangene, jeweils am 31. März. Gefangenenrate (pro 100.000 strafmündige Einwohner) Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin	76

Schaubild 20:	Nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte nach der Dauer der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen. Anteile, bezogen auf die jeweils aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen (Aussetzungsraten). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	77
Schaubild 21:	Nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte nach der Dauer der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen. 5-Jahres-Durchschnitte. Anteile, bezogen auf aussetzungsfähige Freiheitsstrafen bis zwei Jahre insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland.	78
Schaubild 22:	Nach allgemeinem Strafrecht zu bedingter Freiheitsstrafe Verurteilte nach der Dauer. Anteile, bezogen auf nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	79
Schaubild 23:	Nach allgemeinem Strafrecht zu bedingter Freiheitsstrafe Verurteilte nach der Dauer. Anteile, bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	79
Schaubild 24:	Nach allgemeinem Strafrecht erfolgte Unterstellungen unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer – beendete Unterstellungen nach früherer Verurteilung der Probanden. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, aber ohne Hamburg	81
Schaubild 25:	Nach allgemeinem Strafrecht erfolgte Unterstellungen unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer – beendete Unterstellungen nach früherer Verurteilung der Probanden. Bewährungsraten nach Vorverurteilung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, aber ohne Hamburg	81
Schaubild 26:	Legalbewährung und Rückfall nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 1994 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum: 4 Jahre	82
Schaubild 27:	Rückfall nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2004 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum: 3 Jahre	83
Schaubild 28:	Rückfall nach Aussetzung von Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungsaufsicht – Bezugsjahr 2004 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum: 3 Jahre	84
Schaubild 29:	Nach allgemeinem Strafrecht zu Freiheitsstrafen Verurteilte nach der Dauer der insgesamt verhängten Freiheitsstrafen. Anteile, bezogen auf zu Freiheitsstrafe insgesamt Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	85
Schaubild 30:	Nach allgemeinem Strafrecht zu Freiheitsstrafen Verurteilte nach der Dauer der verhängten Freiheitsstrafen. Anteile, bezogen auf Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	86
Schaubild 31:	Nach allgemeinem Strafrecht zu Freiheitsstrafen Verurteilte nach der Dauer der insgesamt verhängten Freiheitsstrafen. Anteile, bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	87
Schaubild 32:	Nach allgemeinem Strafrecht zu unbedingter Freiheitsstrafen Verurteilte nach der Dauer der unbedingt verhängten Freiheitsstrafen. Anteile, bezogen auf zu unbedingter Freiheitsstrafe Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	88
Schaubild 33:	Nach allgemeinem Strafrecht zu unbedingter Freiheitsstrafen Verurteilte nach der Dauer der unbedingt verhängten Freiheitsstrafen. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	89
Schaubild 34:	Nach allgemeinem Strafrecht zu unbedingter Freiheitsstrafen Verurteilte nach der Dauer. Anteile, bezogen auf nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	90
Schaubild 35:	Nach allgemeinem Strafrecht zu unbedingter Freiheitsstrafen Verurteilte nach der Dauer. Anteile, bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	90
Schaubild 36:	Nach allgemeinem Strafrecht zu mittelfristiger Freiheitsstrafe Verurteilte nach der Dauer. Anteile, bezogen auf nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte sowie auf (informell und formell) Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	92
Schaubild 37:	Nach allgemeinem Strafrecht zu unbedingter verhängter, mittelfristiger Freiheitsstrafe Verurteilte nach der Dauer. Anteile, bezogen auf nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte sowie auf (informell und formell) Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	93
Schaubild 38:	Nach allgemeinem Strafrecht zu langfristigen Freiheitsstrafen Verurteilte nach der Dauer. Anteile, bezogen auf nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	94

Schaubild 39:	Nach allgemeinem Strafrecht zu langfristigen Freiheitsstrafen Verurteilte nach der Dauer. Anteile, bezogen auf nach allgemeinem Strafrecht (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	95
Schaubild 40:	Untersuchungshaftraten nach Jugendstrafrecht und nach allgemeinem Strafrecht, 1975 – 2008. Anteile, bezogen auf Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	99
Schaubild 41:	Untersuchungshaftraten nach Jugendstrafrecht und nach allgemeinem Strafrecht. Anteile, bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	99
Schaubild 42:	Untersuchungshaftraten bei den nach Jugendstrafrecht Verurteilten, nach Ländern. Anteile, bezogen auf nach JGG Verurteilte insgesamt	100
Schaubild 43:	Untersuchungshaftraten bei den nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten, nach Ländern. Anteile, bezogen auf nach nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte insgesamt	101
Schaubild 44:	Untersuchungshaftraten bei den nach Jugendstrafrecht (formell oder informell) Sanktionierten, nach Ländern. Anteile, bezogen auf nach JGG Sanktionierte insgesamt	101
Schaubild 45:	Untersuchungshaftraten bei den nach allgemeinem Strafrecht (formell oder informell) Sanktionierten, nach Ländern. Anteile, bezogen auf nach allgemeinem Strafrecht Sanktionierte insgesamt	102
Schaubild 46:	Dauer der Untersuchungshaft, nach Deliktgruppen. Deutschland 2010.	104
Schaubild 47:	Nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft, nach Art der Sanktion. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	106
Schaubild 48:	Durch die Jugendgerichte Verurteilte. Absolute Zahlen der jugendlichen und der heranwachsenden (nach allgemeinem und nach Jugendstrafrecht) Verurteilten (abs. Zahlen, in Tausend) Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	107
Schaubild 49:	Nach Jugendstrafrecht informell und formell Sanktionierte. Absolute Zahlen (in Tausend). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	107
Schaubild 50:	Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht. Anteile, bezogen auf verurteilte Heranwachsende insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	109
Schaubild 51:	Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, nach Hauptdeliktgruppen, 2010. Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden; nach Hauptdeliktgruppen. Deutschland	110
Schaubild 52:	Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, Straftaten insgesamt, nach Ländern 2010. Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden	111
Schaubild 53:	Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, nach Ländern 2008. Hauptdeliktgruppe VIII. Straftaten im Straßenverkehr (§§ 142, 315b, 315c, 316, 222, 229, 323a StGB i.V. mit Verkehrsunfall, außerdem nach dem StVG). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden	111
Schaubild 54:	Sanktionierung von Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht und allgemeinem Strafrecht im Vergleich (Straftaten ohne Straftaten im Straßenverkehr). Anteile der zu unbedingter, bedingter Jugend-/Freiheitsstrafe oder zu Jugendarrest Verurteilten an den insgesamt Verurteilten. Deutschland 2010.	112
Schaubild 55:	Altersabhängige Sanktionierung bei gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) nach Jugendstrafrecht und nach allgemeinem Strafrecht. Straftaten insgesamt. Verurteilte nach vollendeten Altersjahren und Anteile der jeweils schwersten Sanktion. Deutschland 2009. FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik 2009, eigene Berechnungen	113
Schaubild 56:	Nach Jugendstrafrecht informell und formell Sanktionierte. Anteile, bezogen auf nach Jugendstrafrecht (formell und informell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	114
Schaubild 57:	Entwicklung der informellen und formellen Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht. Relative Zahlen, bezogen auf nach JGG (formell und informell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	116
Schaubild 58:	Entwicklung der informellen und formellen Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht. Relative Zahlen, bezogen auf nach JGG (formell und informell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	117
Schaubild 59:	Diversionsraten bei deutschen Jugendlichen wegen leichter Eigentumsdelikte (§ 242, 247, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) in Abhängigkeit von der Vorbelastung, nach Ländern (1994). Totalerhebung Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister	119

Schaubild 60:	Diversionsraten (Staatsanwaltschaft und Gericht) im Jugendstrafrecht. Anteil der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG, bezogen auf nach Jugendstrafrecht informell und formell Sanktionierte, nach Ländern	119
Schaubild 61:	Diversionsraten im Jugendstrafrecht nach Ländern, 2010 Anteil der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG, bezogen auf nach Jugendstrafrecht informell und formell Sanktionierte	120
Schaubild 62:	Nach Jugendstrafrecht Verurteilte nach der Art der formellen Sanktionen. Anteile, bezogen auf nach JGG Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	123
Schaubild 63:	Nach Jugendstrafrecht zu formellen ambulanten Sanktionen Verurteilte. Anteile, bezogen auf ambulante Sanktionen insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	124
Schaubild 64:	Nach Jugendstrafrecht zu Erziehungsmaßnahmen Verurteilte, 1950-2008. Raten bezogen auf verhängte Erziehungsmaßnahmen insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	125
Schaubild 65:	Nach Jugendstrafrecht zu Zuchtmitteln Verurteilte. Raten bezogen auf verhängte Zuchtmittel insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	128
Schaubild 66:	Nach Jugendstrafrecht zu Auflagen Verurteilte. Raten bezogen auf insgesamt verhängte Auflagen (als Zuchtmittel). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	128
Schaubild 67:	Nach Jugendstrafrecht zu Jugendarrest Verurteilte. Raten bezogen auf durch Urteil verhängte Jugendarreste. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	129
Schaubild 68:	Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer der insgesamt verhängten Jugendstrafen. Raten bezogen auf verhängte Jugendstrafen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	130
Schaubild 69:	Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe Verurteilte mit und ohne Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile, bezogen auf nach JGG Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	132
Schaubild 70:	Diversionsrate im JGG, Anteil der Heranwachsenden unter den nach JGG Verurteilten sowie Anteil der insgesamt verhängten Jugendstrafe, bezogen auf nach JGG Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	133
Schaubild 71:	Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe Verurteilte mit und ohne Strafaussetzung zur Bewährung. . Anteile, bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	133
Schaubild 72:	Nach Jugendstrafrecht verhängte, aussetzungsfähige Jugendstrafen mit Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile, bezogen auf aussetzungsfähige Jugendstrafen der jeweiligen Kategorie (Aussetzungsraten). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	134
Schaubild 73:	Nach Jugendstrafrecht Verurteilte nach der Dauer der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen. 5-Jahres-Durchschnitte. Anteile, bezogen auf aussetzungsfähige Jugendstrafen bis zwei Jahre insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland.	136
Schaubild 74:	Nach Jugendstrafrecht zu bedingter Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer. Anteile, bezogen auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	137
Schaubild 75:	Nach Jugendstrafrecht zu bedingter Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer. Anteile, bezogen auf nach JGG (informell und formell) Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	137
Schaubild 76:	Nach Jugendstrafrecht erfolgte Unterstellungen unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer – beendete Unterstellungen nach früherer Verurteilung der Probanden. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, aber ohne Hamburg	138
Schaubild 77:	Nach Jugendstrafrecht erfolgte Unterstellungen unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer – beendete Unterstellungen nach früherer Verurteilung der Probanden. Bewährungsraten nach Vorverurteilung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, aber ohne Hamburg	139
Schaubild 78:	Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer der insgesamt verhängten Jugendstrafe. Anteile, bezogen auf nach JGG Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	140
Schaubild 79:	Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer der insgesamt verhängten Jugendstrafe. Anteile, bezogen auf nach JGG (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	140
Schaubild 80:	Nach Jugendstrafrecht zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer der insgesamt verhängten Jugendstrafe. Anteile, bezogen auf nach JGG Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	141

Schaubild 81:	Nach Jugendstrafrecht zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer der insgesamt verhängten Jugendstrafe. Anteile, bezogen auf nach JGG (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	141
Schaubild 82:	Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer der insgesamt verhängten Jugendstrafe, 1976 - 2008. Anteile, bezogen auf nach JGG Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	142
Schaubild 83:	Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer der insgesamt verhängten Jugendstrafe, 1976 - 2008. Anteile, bezogen auf nach JGG (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	143
Schaubild 84:	Nach Jugendstrafrecht Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft, nach Art der Sanktion. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	145
Schaubild 85:	Dauer der nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht verhängten Freiheitsstrafen, 2008. Anteile, bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte insgesamt Deutschland	146
Schaubild 86:	Freiheitsentziehende Strafen nach Jugend- und nach allgemeinem Strafrecht. Anteile, bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin	146
Schaubild 87:	Dauer der nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht verhängten Freiheitsstrafen ab 6 Monaten. Anteile, bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin	147
Schaubild 88:	Dauer der nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht verhängten unbedingten Freiheits- bzw. Jugendstrafen ab 6 Monaten (einschließlich). Anteile, bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin	148
Schaubild 89:	Gefangene in westeuropäischen Staaten – 2008. Gefangenenraten pro 100.000 der Wohnbevölkerung	150
Schaubild 90:	Gefangenenraten in den USA und in Deutschland	151
Schaubild 91:	Erledigung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige. Alte Länder, aber ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein	153
Schaubild 92:	Informell und formell Sanktionierte. Erledigung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	154
Schaubild 93:	Wegen schwerer Delikte Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Anteile bezogen auf die jeweilige Gesamtzahl der Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 Deutschland	155
Schaubild 94:	Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, nach ausgewählten Delikten. Anteile der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden (bezogen auf verurteilte Heranwachsende der jeweiligen Deliktsgruppe). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, 2010 Deutschland	156
Schaubild 95:	Nach allgemeinem und nach Jugendstrafrecht zu stationären Sanktionen (unbedingte Freiheits-/Jugendstrafe, unbed. Strafrest, Jugendarrest) Verurteilte (Anteile bezogen auf Verurteilte bzw. Sanktionierte) und Diversionsrate. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	157
Schaubild 96:	Aussetzungsraten. Zur Bewährung ausgesetzten Freiheits- oder Jugendstrafen bezogen auf aussetzungsfähige Strafen der jeweiligen Kategorie (Aussetzungsraten). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 Deutschland	158
Schaubild 97:	Unbedingt verhängte Freiheits- oder Jugendstrafen nach der Dauer. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland	159
Schaubild 98:	Unbedingt verhängte Freiheits- oder Jugendstrafen nach der Dauer. Anteile bezogen auf Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland	159
Schaubild 99:	Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213 StGB) zu Freiheits- oder Jugendstrafe Verurteilte nach der Strafdauer sowie Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 2005 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland	160
Schaubild 100:	Wegen vollendeten Mordes (§ 211 StGB) zu Freiheits- oder Jugendstrafe Verurteilte nach der Strafdauer sowie Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 2005 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland	161
Schaubild 101:	Wegen Totschlags (§§ 212, 213 StGB) zu Freiheits- oder Jugendstrafe Verurteilte nach der Strafdauer sowie Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 2005 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland	161

Schaubild 102:	Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) zu Freiheitsstrafe Verurteilte nach der Strafdauer sowie Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 2005 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland	163
Schaubild 103:	Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe (insgesamt) Verurteilte nach der Strafdauer sowie Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 2005 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland	163
Schaubild 104:	Wegen Einbruchsdiebstahls (§§ 243 I Nr. 2 StGB, seit 1998 auch § 244 I Nr. 3 StGB) zu Freiheits- oder Jugendstrafe Verurteilte nach der Strafdauer sowie Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 2005 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland	164
Schaubild 105:	Wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) zu Freiheits- oder Jugendstrafe Verurteilte nach der Strafdauer sowie Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 2005 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland	165
Schaubild 106:	Anordnung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) nach ausgewählten Deliktgruppen. Anteile pro 1.000 Abgeurteilte. Früheres Bundesgebiet einschl. Westberlin (1990), mit Gesamtberlin (1995, 2005, 2005), Deutschland (2010)	166
Schaubild 107:	Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) nach ausgewählten Deliktgruppen. Anteile pro 1.000 Abgeurteilte. Früheres Bundesgebiet einschl. Westberlin (1990), mit Gesamtberlin (1995, 2005, 2005), Deutschland (2010)	166
Schaubild 108:	Anordnung der Unterbringung in Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) nach ausgewählten Deliktgruppen. Anteile pro 1.000 Abgeurteilte. Früheres Bundesgebiet einschl. Westberlin (1990), mit Gesamtberlin (1995, 2005, 2005), Deutschland (2010)	167
Schaubild 109:	Abgeurteilte mit Anordnung einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt oder in Sicherungsverwahrung. Absolute Zahlen, Anordnungsrate pro 1.000 Abgeurteilte bzw. pro 1.000 Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	169
Schaubild 110:	Abgeurteilte mit Anordnung einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt oder in Sicherungsverwahrung. Anordnungsrate pro 1.000 Abgeurteilte/Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	169
Schaubild 111:	Im psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte (Stichtagszählung, Bestandszahlen jeweils 31.3. eines jeden Jahres) Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 (Sicherungsverwahrte) bzw. seit 1996 (Maßregelvollzug) mit Gesamtberlin	170
Schaubild 112:	Anordnung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) nach ausgewählten Deliktgruppen. Anteile pro 1.000 Abgeurteilte. Deutschland 2010	171
Schaubild 113:	Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) nach ausgewählten Deliktgruppen. Anteile pro 1.000 Abgeurteilte. Deutschland 2010	171
Schaubild 114:	Abgeurteilte Schuldunfähige mit Anordnung der Unterbringung gem. § 63 und § 64 StGB nach Deliktgruppen. Anteile, bezogen auf die Schuldunfähigen der jeweiligen Deliktgruppe. Deutschland 2010	172
Schaubild 115:	Abgeurteilte mit Anordnung der Unterbringung gem. § 63 und § 64 StGB nach Deliktgruppen und nach Schuldunfähigkeit, verminderter bzw. voller Schuldfähigkeit. Anteile, bezogen auf die Unterbringungsanordnungen der jeweiligen Deliktgruppe. Deutschland 2010	173
Schaubild 116:	Verurteilte mit verminderter Schuldfähigkeit. Anordnung der Unterbringung gem. § 63 und § 64 StGB nach Deliktgruppen Anteile, bezogen auf die vermindert Schuldfähigen der jeweiligen Deliktgruppe. Deutschland 2010	173
Schaubild 117:	Anordnung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) nach ausgewählten Deliktgruppen. Anteile, bezogen auf Unterbringungsanordnungen gem. § 63 StGB. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 Deutschland	174
Schaubild 118:	Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) nach ausgewählten Deliktgruppen. Anteile, bezogen auf Unterbringungsanordnungen gem. § 64 StGB. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 Deutschland	175
Schaubild 119:	Anordnung der Unterbringung gem. §§ 63, 64, 66 StGB. Anteile, bezogen auf 1.000 Abgeurteilte in den jeweiligen Ländern. Deutschland 2010 und 2008	175
Schaubild 120:	Anordnung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB). Anteile, bezogen auf 1.000 Abgeurteilte in den jeweiligen Ländern. Deutschland 2008, 2009 und 2010 (Ergebnisse zusammengefasst)	176
Schaubild 121:	Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB). Anteile, bezogen auf 1.000 Verurteilte in den jeweiligen Ländern. Deutschland 2008, 2009 und 2010 (Ergebnisse zusammengefasst)	176

- Schaubild 122: Anordnung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) wegen vorsätzlicher Tötung (§§ 211-213 StGB), Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184 e StGB) sowie vorsätzlicher Körperverletzung (§§ 223-227 StGB). Anteile, bezogen auf 1.000 Abgeurteilte in den jeweiligen Ländern. Deutschland 2008, 2009 und 2010 (Ergebnisse zusammengefasst) 177
- Schaubild 123: Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) wegen vorsätzlicher Tötung (§§ 211-213 StGB), Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184 e StGB) sowie vorsätzlicher Körperverletzung (§§ 223-227 StGB). Anteile, bezogen auf 1.000 Abgeurteilte in den jeweiligen Ländern. Deutschland 2008, 2009 und 2010 (Ergebnisse zusammengefasst) 178
- Schaubild 124: Anordnung der Unterbringung in Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) nach ausgewählten Deliktgruppen. Anteile pro 1.000 Abgeurteilte. Deutschland 2010 179
- Schaubild 125: In Sicherungsverwahrung Untergebrachte (Stichtagszählung, jeweils 31.3. eines jeden Jahres), absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland 180

Verzeichnis der Tabellen:

Tabelle 1:	Erladigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren gegen unbekannt und bekannte Tatverdächtige – mit Straßenverkehrsstraftaten. Deutschland 2010	53
Tabelle 2:	Auswirkungen von Diversion auf die relativen Anteile stationärer Strafen – fiktives Beispiel	54
Tabelle 3:	Abgeurteilte und Verurteilte nach allgemeinem und nach Jugendstrafrecht; alle Straftaten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	59
Tabelle 4:	Nach allgemeinem Strafrecht Abgeurteilte nach Art der Entscheidung; alle Straftaten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	60
Tabelle 5:	Nach Jugendstrafrecht Abgeurteilte nach Art der Entscheidung; alle Straftaten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	61
Tabelle 6:	Nach § 153a StPO durch StA oder Gericht informell Sanktionierte nach Art der Auflagen/Weisungen – nach Ländern, 2010	66
Tabelle 7:	Zu Geldstrafe Verurteilte sowie Zugänge im Strafvollzug wegen Ersatzfreiheitsstrafe. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG)	71
Tabelle 8:	Nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte nach der Dauer der Freiheitsstrafe, 2010. Früheres Bundesgebiet mit Gesamtberlin	85
Tabelle 9:	Lebenslange Freiheitsstrafe. Deutschland 2010	96
Tabelle 10:	Untersuchungshaftrate insgesamt und Haftgründe Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	103
Tabelle 11:	Untersuchungshaftrate insgesamt und Dauer der Untersuchungshaft Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	105
Tabelle 12:	Diversionspraxis im Landgerichtsbezirk Flensburg in Verfahren gegen Jugendliche oder nach JGG abgeurteilte Heranwachsende – 1998 und 2003 im Vergleich	121
Tabelle 13:	Insgesamt und schwerste nach Jugendstrafrecht verhängte Sanktionsart. Deutschland 2010	122
Tabelle 14:	Schwerste nach Jugendstrafrecht verhängte Sanktionen – Landgerichtsbezirk Flensburg – 1993 und 2003	127
Tabelle 15:	Nach Jugendstrafrecht Verurteilte nach der Dauer der Jugendstrafe, Deutschland 2010	131
Tabelle 16:	Nach allgemeinem und nach Jugendstrafrecht verhängte Freiheitsstrafen / Jugendstrafen insgesamt und mit Bewährung – Aussetzungsraten Deutschland 2008	135
Tabelle 17:	Entziehung der Fahrerlaubnis (Sperr) und Fahrverbot wegen Straftaten im Straßenverkehr. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	181
Tabelle A1:	Informell oder formell Sanktionierte im JGG. Gegenüberstellung der Ergebnisse von "umgerechneter" auf "echte" Personenzählung in der StA-Statistik. Bundesrepublik Deutschland (alte Länder mit Berlin), 1998	196
Tabelle A2:	Informell oder formell Sanktionierte im allgemeinen Strafrecht. Gegenüberstellung der Ergebnisse von "umgerechneter" auf "echte" Personenzählung in der StA-Statistik. Bundesrepublik Deutschland (alte Länder mit Berlin), 1998	197
Tabelle A3:	Berechnungen zur Auswirkung der Umstellung von "umgerechneter" auf "echte" Personenzählung hinsichtlich der Ergebnisse zur Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht. Bundesrepublik Deutschland (alte Länder mit Berlin), 1998	198
Tabelle A4:	Berechnungen zur Auswirkung der Umstellung von "umgerechneter" auf "echte" Personenzählung hinsichtlich der Ergebnisse zur Sanktionierungspraxis im allgemeinen Strafrecht. Bundesrepublik Deutschland (alte Länder mit Berlin), 1998	199

I. Das Sanktionensystem des deutschen Strafrechts

1. Strafrecht und Strafe im Wandel

Das materielle Strafrecht, das die Voraussetzungen der Strafbarkeit und die Straftatfolgen regelt, ist im Strafgesetzbuch (StGB), in strafrechtlichen Hauptgesetzen (u.a. Jugendgerichtsgesetz, Wehrstrafgesetz) und in zahlreichen Nebengesetzen (z.B. Abgabenordnung, Betäubungsmittelgesetz, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Straßenverkehrsgesetz, Urheberrechtsgesetz, Waffengesetz) geregelt. Quantitativ dominieren freilich die Deliktstatbestände des StGB das Bild der Kriminalität und der Sanktionierungspraxis. Die weit überwiegende Zahl aller Verurteilungen erfolgt nämlich wegen Verbrechen und Vergehen des StGB. So wurden z.B. 2010 813.266 Personen verurteilt, davon 82,0% gem. StGB (darunter waren allerdings 19,6% Vergehen im Straßenverkehr), weitere 5,4% wegen Verkehrsdelikten, die nach Straßenverkehrsgesetz strafbar waren, schließlich 12,6% wegen strafrechtlicher Nebengesetze.

Das geltende StGB geht zurück auf das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich von 1871. Aufgrund einer Neubestimmung des Verhältnisses zwischen Bürger und Staat als Folge der Betonung verfassungsrechtlicher und menschenrechtlicher Grenzen des Strafrechts haben sich freilich die Auffassungen hinsichtlich Ziel, Möglichkeiten und Grenzen strafrechtlicher Sozialkontrolle grundlegend gewandelt. Mit Jescheck (Einführung, in: dtv-Textausgabe StGB, 39. Aufl., 2004, S. XII f.) lässt sich das Ergebnis dieses Wandels folgendermaßen beschreiben: "Die Erkenntnis, dass das Strafrecht nur ein Mittel der sozialen Kontrolle neben anderen ist und wegen der mit seiner Anwendung verbundenen tiefen Eingriffe in Freiheit, Ansehen und Einkommen der Betroffenen und wegen der daraus folgenden sozialen Nachteile möglichst sparsam verwendet werden sollte, hat sich weitgehend durchgesetzt. Zugleich ist durch die vielfältigen ideologischen Angriffe auf alle repressiven Institutionen des Staates als Gegeneffekt die Überzeugung gewachsen, dass nur ein am Schuldprinzip orientiertes Strafrecht den Schutz der Allgemeinheit in Freiheit ermöglicht, weil allein ein solches Recht den Menschen als verantwortlichen Mitbürger betrachtet, indem es durch Gebot und Sanktion an seine Einsicht und seine Disziplin appelliert, aber damit auch Ernst macht. Auch die Notwendigkeit der Beschränkung des Strafrechts durch die Grundsätze des Rechtsstaats und die Erkenntnis, dass nicht alles, was für die Behandlung von Rechtsbrechern zweckmäßig erscheint, auch gerecht ist, sind heute Allgemeingut geworden. Allmählich beginnt man ferner zu verstehen, dass die Humanität als Grundlage der Kriminalpolitik nicht mehr nur eine Angelegenheit des Idealismus von Einzelnen ist, die sich dieser Sache aus Mitgefühl annehmen, sondern auch eine Frage der Mitverantwortung der Gesellschaft für die Kriminalität, und dass die Sorge um den Rechtsbrecher nicht eine Gnade, sondern ein verbindlicher Auftrag des Sozialstaats ist. Endlich wird die Strafrechtspflege selbst - viel stärker als früher - nicht mehr nur als Instanz für die Verwirklichung der Gerechtigkeit verstanden, sondern auch als eine soziale Aufgabe, die durch die Art und Weise ihrer Erfüllung dem straffälligen Menschen eine Lebenshilfe geben soll. Dabei wird die Wirksamkeit der Strafrechtspflege nicht so sehr in dem statistischen Nachweis von Erfolgen bei der Resozialisierung von Straftätern gesehen als vielmehr in einer Ausgestaltung der gesamten kriminalrechtlichen Tätigkeit des Staates, die sich mit dem geschärften sozialen Gewissen unserer Zeit vereinbaren lässt. Die neueste Entwicklung der Kriminalität hat freilich auch der verständnisbereiten Allgemeinheit gezeigt, dass zur Bekämpfung der Gewaltdelikte, der Sexualstraftaten, insbesondere an Kindern, der Brandstiftung an Asylanten- und Ausländerheimen, des Auftretens von bewaffneten Schlägertrupps, des Einbruchsdiebstahls in Wohnungen und der organisierten Kriminalität Freiheitsstrafen und

freiheitsentziehende Maßregeln voll eingesetzt werden müssen, ohne die Resozialisierungsaufgabe des Strafvollzugs aus den Augen zu verlieren. Die Grundstimmung der Bevölkerung beginnt in Richtung auf eine Verschärfung der Kriminalpolitik umzuschlagen und die großen politischen Parteien scheinen sich dem anzuschließen."

Heute ist nahezu unbestritten, dass das Strafrecht nur oder doch in erster Linie Rechtsgüterschutz zu bewirken hat. Das Sanktionensystem muss die hierfür geeigneten und erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen. Leitend für die nähere Ausgestaltung des Sanktionensystems waren vor allem die beiden zentralen verfassungsrechtlichen Prinzipien, das Rechts- und das Sozialstaatsprinzip.

- Aus dem Rechtsstaatsprinzip werden die für die Strafgesetzgebung zentralen Grundsätze der Geeignetheit der Mittel, der Verhältnismäßigkeit sowie das Subsidiaritätsprinzip abgeleitet. Diese Leitprinzipien einer rationalen Strafgesetzgebung sind nicht nur für die Frage entscheidend, ob und inwieweit ein Verhalten unter Strafe gestellt werden soll, sondern auch dafür, welche Sanktionen angedroht werden. Bestimmen Eignung und Erforderlichkeit den Einsatz der Strafe, dann führt nicht jede schuldhaftige Tatbestandsverwirklichung zwingend zur - durch das Maß der Schuld begrenzten - Bestrafung, wie dies für das Vergeltungsstrafrecht selbstverständlich war: "Wo Strafe nicht erforderlich ist, kann, wo sie schädlich ist, sollte nach Möglichkeit auf sie verzichtet werden" (Schäfer, Praxis der Strafzumessung, 4. Aufl., München 2008, Rdnr. 4). Strafrecht ist danach nicht nur ultima ratio im Instrumentarium des Gesetzgebers, sondern muss mit seinen Sanktionen auch geeignetes Mittel zur Erreichung des gesetzgeberischen Zwecks sein, wobei das verfassungsrechtliche Gebot des sinn- und maßvollen Strafens zu beachten ist (vgl. Heinz, Kriminalpolitik an der Wende zum 21. Jahrhundert: Taugt die Kriminalpolitik des ausgehenden 20. Jahrhunderts für das 21. Jahrhundert?, Bewährungshilfe 2000, 131 ff.).
- Das Sozialstaatsprinzip verlangt von der Gemeinschaft "staatliche Vor- und Fürsorge für Gruppen der Gesellschaft, die aufgrund persönlicher Schwäche oder Schuld, Unfähigkeit oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung behindert sind" (BVerfGE 35, 202, [235]). Das (Re-)Sozialisierungsziel des Strafrechts folgt danach aus der verfassungsrechtlichen Anerkennung der Menschenwürde und dem Sozialstaatsprinzip. Die Bedeutung dieses Prinzips erschöpft sich nicht in der Bestimmung des Vollzugsziels und in der Ausgestaltung eines (behandlungsorientierten) Vollzugs, sondern prägt die Ausgestaltung des strafrechtlichen Sanktionensystems insgesamt.

Dem Wandel im Verständnis der Aufgaben des Strafrechts entspricht es, dass das Recht der Sanktionen tiefgreifende Änderungen und Ergänzungen erfahren hat (vgl. zusammenfassend Roxin, Strafrecht – Allgemeiner Teil, Bd. I, 4. Aufl., München 2006, § 4). Zum einen wurde das System der dem Schuldausgleich dienenden Strafen durch mehrere „Spuren“ ergänzt (vgl. unten **Schaubild 1**). Zum zweiten wurde, entsprechend der Einsicht, dass Strafrecht nur ultima ratio sein kann, das Strafrecht auf materiell-rechtlichem, vor allem aber auf verfahrensrechtlichem Wege entkriminalisiert. Zum dritten wurde das Strafsystem selbst wiederholt geändert, um es mit den gewandelten kriminalpolitischen Grundkonzeptionen in Übereinstimmung zu bringen.

2. Die Sanktionenrechtsreform im Überblick

2.1 Entkriminalisierung

2.1.1 Materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Entkriminalisierung

Der Forderung nach Entkriminalisierung als Ausdruck des ultima ratio-Gedankens hat der deutsche Gesetzgeber zum einen durch eine materiell-rechtliche, zum anderen durch eine verfahrensrechtliche Entkriminalisierung Rechnung getragen.

- Die materiell-rechtliche Lösung besteht darin, dass zahlreiche Rechtsverletzungen von geringerer Bedeutung nicht bestraft, sondern als Ordnungswidrigkeiten mit nicht-krimineller Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geahndet werden. Die klassische Dreiteilung des RStGB in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen wurde zum 1.1.1975 aufgehoben und durch die Dichotomie von Verbrechen und Vergehen ersetzt. Die bisherigen Übertretungen wurden teils zu Vergehen hochgestuft, überwiegend aber zu Ordnungswidrigkeiten heruntergestuft. Ordnungswidrigkeiten kennzeichnen ein sozial unerwünschtes, das soziale Leben störendes Verhalten, das aber nicht so bedeutsam ist, dass es bereits als strafwürdig und strafbedürftig anzusehen wäre. Wegen Ordnungswidrigkeiten können keine Kriminalstrafen, sondern lediglich Geldbußen (§§ 17 f. OWiG) verhängt werden.
- Die verfahrensrechtliche Lösung besteht zum einen in der Einschränkung der für die Staatsanwaltschaft grundsätzlich bestehenden Anklagepflicht durch das Opportunitätsprinzip, wonach die Anklage in bestimmten Fällen in das Ermessen der Staatsanwaltschaft gestellt wird (entsprechende Möglichkeiten, von einer Verurteilung abzusehen und das Verfahren einzustellen, wurden auch dem Gericht eingeräumt), zum anderen im Strafantragserfordernis im Bereich der leichten Kriminalität. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass derartige Fälle meist nicht zu einem Strafantrag führen, sondern auf zivilrechtlichem oder außergerichtlichem Wege erledigt werden.

2.1.2 Verfahrensrechtliche Entkriminalisierung durch Einschränkung des Legalitätsprinzips

In der Reichsstrafprozessordnung von 1877 war das Legalitätsprinzip in seinen beiden Ausprägungen - Verfolgungs- und Anklagezwang für die Staatsanwaltschaft - nahezu ausnahmslos zur Anerkennung gelangt. Es bildete das verfahrensrechtliche Korrelat zur damals herrschenden Vergeltungsidee, derzufolge der Staat zur Verwirklichung absoluter Gerechtigkeit jede Straftat auch zu bestrafen hatte. Mit dem allmählichen Vordringen general- und spezialpräventiver Auffassungen, die die Bestrafung an ihre gesellschaftliche Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit im Hinblick auf Kriminalitätsverhütung und Rückfallverhinderung knüpften, verlor das Legalitätsprinzip einen Großteil seiner ursprünglichen Berechtigung. Denn es forderte eine Strafverfolgung auch in jenen Fällen, in denen eine Strafe weder zur Abschreckung potentieller Täter noch zur Einwirkung auf den jeweiligen Täter notwendig und geboten war, ja sogar dann, wenn eine Bestrafung zur Erreichung des Ziels der Legalbewährung kontraproduktiv erschien.

Erstmals im JGG von 1923 wurde das Legalitätsprinzip eingeschränkt, und zwar gestützt auf spezialpräventive Annahmen. Hierbei konnte der Gesetzgeber auf entsprechende Überlegungen in der Reformdiskussion seit Beginn des Jahrhunderts zurückgreifen. In den Jugendgerichtsgesetzen von 1943 und von 1953 wurden diese Einstellungsmöglichkeiten (Subsidiaritätsprinzip) weiter ausgebaut (vgl. Heinz: Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland, in: Heinz/Storz: Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland. Bonn 1992, 15 ff.). Durch das EGStGBÄndG von 1974 wurden auch die Heranwachsenden in den

Anwendungsbereich der §§ 45, 47 JGG einbezogen. Weiter ausgebaut wurden schließlich die informellen Reaktionsmöglichkeiten von Jugendstaatsanwalt und Jugendrichter (§§ 45, 47 JGG) durch das Erste Gesetz zur Änderung des JGG (1. JGGÄndG) von 1990.

Im allgemeinen Strafverfahrensrecht wurde das Legalitätsprinzip erstmals durch die - nach dem damaligen Justizminister benannte - Emmingersche Verordnung von 1924 eingeschränkt. Seitdem wurde das Opportunitätsprinzip vom Gesetzgeber immer weiter ausgebaut. Überlastung mit Bagatelldelikten, Flexibilität der prozessualen Entkriminalisierung, Vermeidung von stigmatisierenden Begleitschäden machten diese "informelle Erledigungsmöglichkeit" (Diversions) auch im allgemeinen Strafrecht attraktiv. Durch das EGStGB von 1974 wurde mit § 153a StPO auch im allgemeinen Strafrecht erstmals die Möglichkeit geschaffen, das Strafverfahren bei Erfüllung von Auflagen oder Weisungen einzustellen. Das Strafverfahrensänderungsgesetz 1979 erweiterte die eine Konzentration des Prozessstoffes ermöglichenden §§ 154, 154a StPO wesentlich; insbesondere bei Großverfahren ist eine Einstellung auch dann noch möglich, wenn die Rechtsfolge der einzustellenden Tat beträchtlich ins Gewicht fallen würde. Die Vorschriften der §§ 153 ff. StPO wurden 1993 durch das Rechtspflegeentlastungsgesetz erneut erweitert. Hierdurch sollte "der Praxis die Möglichkeit (gegeben werden), auch im Bereich der mittleren Kriminalität von der Erhebung der öffentlichen Klage gegen Auflagen und Weisungen abzusehen" (Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 27.9.1991, BT-Drs. 12/1217, S. 34). Der Katalog der zulässigen Maßnahmen wurde 1998 durch die Aufnahme der für verkehrsauffällige Kraftfahrer bestimmten Nachschulung (Aufbauseminar) sowie 1999 durch die des Täter-Opfer-Ausgleichs erweitert. Durch das Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs von 1999 wurde der bisher abschließende Katalog der Maßnahmen geöffnet, ferner wurde das ernsthafte Bemühen des Beschuldigten, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen, in den Katalog der Auflagen und Weisungen des § 153a StPO aufgenommen. Hierdurch sollte erneut die „Möglichkeit einer Einstellung des Strafverfahrens ... erweitert“ werden (Begründung zum Entwurf vom 29.10.1999, BT-Drs. 14/1928, S. 1).

2.2 Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems

2.2.1 Sanktionenrechtsreform im StGB

Die rechtsphilosophische Grundlage des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich (RStGB) von 1871 war von der in den Dienst der Generalprävention gestellten strengen Vergeltungsidee der Philosophie Kants und Hegels bestimmt. Gesichtspunkte der Spezialprävention fanden so gut wie keine Berücksichtigung. Das Sanktionensystem bildeten Todesstrafe, ferner vier verschiedene, nach ihrer Schwere abgestufte Arten von Freiheitsstrafe (Zuchthaus, Gefängnis, Festungshaft [ab 1953: Einschließung] und Haft) sowie die Geldstrafe. Das Schwergewicht des Strafsystems lag bei den Freiheitsstrafen. Das RStGB enthielt keine Maßregeln der Besserung und Sicherung, es kannte keine Strafaussetzung zur Bewährung und bot auch sonst kaum Möglichkeiten für eine resozialisierende Einwirkung auf den Straftäter. Unter dem Einfluss der modernen Strafrechtsschule, die für ein präventiv orientiertes Strafrecht eintrat, wurde das RStGB allmählich umgestaltet.

Die wichtigsten Zwischenschritte bis zur grundlegenden Neuregelung des Sanktionensystems durch das 1. und 2. Strafrechtsreformgesetz von 1969 waren (vgl. Roxin, Strafrecht – Allgemeiner Teil, Bd. I, 4. Aufl., München 2006, § 4):

- die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Geldstrafe in den Jahren 1921-1924,
- die 1923 erfolgte Schaffung eines besonderen Jugendstrafrechts (JGG), durch das die Strafmündigkeitsgrenze von 12 auf 14 Jahre heraufgesetzt und die 14- bis unter

18-jährigen jungen Straftäter aus dem allgemeinen Strafrecht herausgenommen wurden,

- die 1933 erfolgte - einer alten Forderung der modernen Strafrechtsschule entsprechende - Einführung der Maßregeln der Sicherung und Besserung, durch die Präventionsbedürfnisse, denen mit der vergeltenden Strafe allein nicht genügt werden kann, erfüllt werden sollen,
- die Abschaffung der Todesstrafe durch Art. 102 des Grundgesetzes (GG) vom 23.5.1949,
- die Einführung der Strafaussetzung und Entlassung zur Bewährung im allgemeinen Strafrecht 1953 und deren Wiedereinführung im Jugendstrafrecht, schließlich
- die 1953 erfolgte partielle Einbeziehung der 18- bis unter 21-Jährigen (Heranwachsende) in das Jugendstrafrecht.

Die gegenwärtige Struktur des Sanktionensystems des allgemeinen Strafrechts wird wesentlich geprägt durch das 1. und 2. Strafrechtsreformgesetz von 1969 sowie durch das EGStGB von 1974 (vgl. hierzu Scheffler, Das Reformzeitalter 1953-1975, in: Vormbaum/Welp (Hrsg.): Das Strafgesetzbuch. Sammlung der Änderungsgesetze und Neubekanntmachungen. Supplementband 1: 130 Jahre Strafgesetzgebung - Eine Bilanz, Berlin 2004, S. 174-257). "In der Neuregelung des Sanktionensystems steht das gegenwärtige Recht mit dem Übergang von der Freiheitsstrafe zur Geldstrafe als weit-aus häufigster Strafart an einem ähnlich bedeutsamen Wendepunkt, wie es einst der Übergang von den Leibes- und Lebensstrafen des Mittelalters zur Freiheitsstrafe der Aufklärungszeit gewesen ist" (Jescheck, in: Leipziger Kommentar, 11. Aufl., Berlin/New York 1992, Einleitung, Rdnr. 93). Namentlich durch die beiden Strafrechtsreformgesetze sollte u.a. "die moderne Ausgestaltung des Sanktionensystems als taugliches Instrument der Kriminalpolitik mit dem Ziel einer Verhütung künftiger Straftaten, vor allem durch Resozialisierung des Straftäters" (Erster Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, BT-Drs. V/4094, S. 3) erreicht werden. Dem dienten vor allem die am 1.4.1970 in Kraft getretenen Neuerungen des 1. StRG, nämlich

- die Ersetzung der verschiedenen Arten freiheitsentziehender Strafen durch die (Einheits-)Freiheitsstrafe (§ 38 StGB),
- die Zurückdrängung der kriminalpolitisch unerwünschten kurzen Freiheitsstrafe unter sechs Monaten zugunsten der Geldstrafe ("ultima ratio-Klausel" von § 47 StGB),
- die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Strafaussetzung zur Bewährung auf Freiheitsstrafen bis einschließlich zwei Jahren (§ 56 StGB), die Voraussetzung für die Aussetzung der Freiheitsstrafe bzw. des Strafrestes lockert (§§ 56, 57 StGB sowie die Widerrufsregelung (§§ 56 f., 57 III StGB neu gefasst),
- die Einführung des Rechtsinstituts des Absehens von Strafe (§ 60 StGB).

Durch das am 1.1.1975 in Kraft getretene 2. StrRG wurde

- das Mindestmaß der Freiheitsstrafe von einem Tag auf einen Monat (§ 38 II StGB) heraufgesetzt,
- die Geldstrafe auf das Tagessatzsystem (§ 40 StGB) umgestellt und damit die Transparenz und Opfergleichheit der Geldstrafe verbessert,
- das Rechtsinstitut der Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB) eingeführt, das einen Schuldspruch ohne gleichzeitigen Strafausspruch ermöglicht, sowie
- die Anrechnung der Untersuchungshaft gesetzlich vorgeschrieben (§ 51 StGB).

Kernstück des kriminalpolitischen Programms war die nachhaltige Einschränkung der als resozialisierungsfeindlich angesehenen kurzen Freiheitsstrafe, die "in Zukunft nur noch in einem ganz engen und auch kriminalpolitisch vertretbaren Bereich verhängt und vollstreckt" (Erster Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform. BT-Drs. V/4094, S. 6) werden sollte. Damit war die Erwartung verbunden, den Strafvollzug nachhaltig zu entlasten und so überhaupt erst die tatsächlichen Voraus-

setzungen für dessen Reform zu schaffen (Erster Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform. BT-Drs. V/4094, S. 11). Hauptstrafe der Gegenwart sollte die Geldstrafe sein, deren Anwendungsbereich die leichte und mittlere Kriminalität sein sollte. In Verbindung mit der Strafzumessungsvorschrift von § 46 StGB wurde durch die Strafrechtsreform von 1969 die Idee der Spezialprävention wesentlich gestärkt und in den Vordergrund gerückt.

Der Bundesgerichtshof hat diese kriminalpolitische Grundkonzeption folgendermaßen zusammengefasst: "Nach der kriminalpolitischen Gesamtkonzeption, von der die Strafrechtsreform ausgeht, soll in der Regel auf die Verhängung kurzer und die Vollstreckung mittlerer Freiheitsstrafen verzichtet werden (...). Dem 1. Strafrechtsreformgesetz liegt der Gedanke zugrunde, dass die Strafe nicht die Aufgabe hat, Schuldausgleich um ihrer selbst willen zu üben, sondern nur gerechtfertigt ist, wenn sie sich zugleich als notwendiges Mittel zur Erfüllung der präventiven Schutzaufgabe des Strafrechts erweist. Einen wesentlichen Akzent hat der Gesetzgeber durch die Aufnahme der spezialpräventiven Klausel als Ziel des Strafzumessungsvorgangs in § 13 I Satz 2 StGB (jetzt: § 46 I StGB - d. Verf.) gesetzt. Die Tatsache, dass das Gesetz den Strafzweck der Generalprävention im Gegensatz zur mehrfachen Erwähnung des Gedankens der sozialen Anpassung (§ 13 I Satz 2, § 14 I, § 23 I StGB) (jetzt: § 46 I Satz 2, § 47 I, § 56 I StGB - d. Verf.) nicht ausdrücklich nennt, lässt für die Bemessung der Strafe eine bedeutsame Schwerpunktverlagerung auf den spezialpräventiven Gesichtspunkt im weitesten Sinne erkennen. Bei diesem Grundsatz der 'Individualisierung' geht es nicht allein um die gezielte Einwirkung auf einen schon entsozialisierten Täter, die Verurteilung und sinnvoller Vollzug erreichen sollen (Resozialisierung), sondern auch um die Vermeidung unbeabsichtigter Nebenwirkungen von Verurteilung und Vollzug, etwa der Gefahr, dass die Strafe einen bisher sozial ausreichend eingepassten Täter aus der sozialen Ordnung herausreißt. Die Strafvollstreckung soll sich nicht in einem sinnlosen Absitzen erschöpfen, sondern Behandlung im Vollzug sein.

Grundsätzlich geht deshalb die Geldstrafe der Freiheitsstrafe, die Aussetzung dem Vollzug vor, soweit dies der Rechtsgüterschutz im Hinblick auf die zu erwartende kriminalpolitische Wirksamkeit zulässt. Die kurze Freiheitsstrafe wird daher nur noch ausnahmsweise, ihr Vollzug nur unter ganz besonderen Umständen vorgesehen (§§ 14 I, 23 I StGB) (jetzt: § 47 I, § 56 I StGB - d. Verf.). Vor allem wird die vermehrte Durchführung einer 'ambulanten' Behandlung des Täters in Freiheit angestrebt, die durch Weisungen sinnvoll gestaltet werden soll. Diesem Ziel dient die Erweiterung der Möglichkeit einer Strafaussetzung durch Heraufsetzung der zeitlichen Grenze, die Vereinfachung der Prognose und der Wegfall der formellen Ausschlussvoraussetzungen (vgl. hierzu § 23 III StGB a.F.). Zwar ist die Strafaussetzung zur Bewährung eine Modifikation der Strafvollstreckung. Die neue gesetzliche Regelung lässt jedoch ihre Eigenständigkeit im Sinne einer besonderen 'ambulanten' Behandlungsart deutlich werden, wenn sie sich auch bei bestimmten Tätergruppen in einer bloßen Vergünstigung erschöpft. Ihre zeitliche Grenze bestimmt sich ohne Rücksicht auf den Deliktscharakter (§ 1 StGB) nach der Höhe der erkannten Strafe, so dass auch wegen Verbrechen verhängte Freiheitsstrafen aussetzungsfähig sind. Bei guter Sozialprognose muss die Vollstreckung von Freiheitsstrafen unter sechs Monaten stets ausgesetzt werden; auch bei Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr ist die Aussetzung im Regelfall zwingend, sofern nicht die 'Verteidigung der Rechtsordnung' dem entgegensteht" (BGHSt 24, 40 [42 f.]).

Die deutsche Bundesregierung und der Deutsche Bundestag hatten zunächst keinen Anlass gesehen, dieses durch das 1. und 2. StrRG geschaffene System "grundlegend zu ändern" (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf eine Große Anfrage hinsichtlich der Weiterentwicklung des strafrechtlichen Sanktionensystems [BT-Drs. 12/3718] vom 12.11.1992). Lediglich einige behutsame Fortentwicklungen sowie - als Reaktion auf

neue Erscheinungsformen der Kriminalität - einige Ergänzungen des Sanktionensystems wurden als notwendig erachtet. Das Schwergewicht der Reform verlagerte sich auf den Besonderen Teil (vgl. hierzu Hilgendorf, Die deutsche Strafrechtsentwicklung 1975 - 2000, in: Vormbaum/Welp [Hrsg.]: Das Strafgesetzbuch. Supplementband I: 130 Jahre Strafgesetzgebung - Eine Bilanz, Berlin 2004, S. 258 ff.).

- 1981 wurde durch das 20. StrÄndG die Strafrestausssetzung zur Bewährung auch bei lebenslanger Freiheitsstrafe (§ 57a StGB) eingeführt. Durch das 23. StrÄndG von 1986, das u.a die alte Rückfall-Regelung des bisherigen § 48 StGB ersatzlos aufhob, wurde der Anwendungsbereich der Strafausssetzung bei Freiheitsstrafen zwischen 12 und 24 Monaten durch Anpassung an die höchstrichterliche Rechtsprechung erweitert. Das „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten (SexualdelBekG)“ von 1999 engte die Strafrestausssetzung allerdings insofern wieder ein, als es nunmehr das Gericht verpflichtet, bei der Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe stärker als bisher Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit zu berücksichtigen (zusammenfassend Schöch, Heinz: Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.1999, NJW 1999, 1257 ff.).
- Durch das 23. StrÄndG von 1986 wurden ferner die Voraussetzungen für die Abwendung der Vollstreckung der - an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tretenden - Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit (Art. 293 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch [EGStGB]) neu gefasst.
- Durch das Ende Dezember 2006 in Kraft getretene „Zweite Gesetz zur Modernisierung der Justiz“ wurde die Verwarnung mit Strafvorbehalt mit dem Ziel einer häufigeren Anwendung moderat erweitert. Weitere Reformen scheiterten in der Folgezeit am Widerstand der Länder, die auf die Einnahmen aus Geldstrafen nicht zugunsten der Opfer zu verzichten bereit waren (vgl. Heinz, „Wegschließen, und zwar für immer!“, in: Festschrift für H.-W. Strätz, 2009, S. 233, 240).
- Um gestiegenen Spitzeneinkommen bei Verhängung der Geldstrafe Rechnung tragen zu können, wurde die Höchstgrenze des Tagessatzes bei Geldstrafen durch das 42. StrÄndG vom 29.6.2009 von 5.000 auf 30.000 € angehoben (§ 42 Abs. 2 S. 3 StGB).

Der zutreffenden Erkenntnis folgend, dass sich ein allein um den Täter und nicht auch um das Opfer kümmerndes Strafrecht "zu seinen Zielen der Friedensstiftung, Humanität und Prävention" (Kaiser, Kriminalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland, in: Hirsch/Weigend [Hrsg.]: Strafrecht und Kriminalpolitik in Japan und Deutschland, Berlin 1989, S. 47) in Widerspruch setzen würde, wurden zunehmend auch Opferbelange berücksichtigt, insbesondere durch den Täter-Opfer-Ausgleich (TOA).

- Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich wurden durch das „Erste Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz)“ von 1986 in den Katalog der Strafzumessungsgründe aufgenommen (§ 46 II StGB) und dadurch deutlich aufgewertet.
- Weitergeführt wurde dieser Gedanke einer konfliktlösenden Verständigung zwischen Täter und Opfer durch das „Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz)“ von 1994, durch das u.a. Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung als fakultative Strafmilderungsvorschrift ausgestaltet wurden; in Fällen leichter Kriminalität kann seitdem sogar von Strafe abgesehen werden (§ 46a StGB).
- Eine Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs wurde 1999 durch das „Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs und zur Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen“ erreicht. Danach sind Staatsanwalt und Richter gehalten, in jedem Stadium des Verfahrens zu prüfen, ob ein

Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem erreicht werden kann (§ 155a StPO). Das Bemühen des Beschuldigten, einen Täter-Opfer-Ausgleich zu erreichen, kann die Einstellung des Strafverfahrens rechtfertigen (§ 153a StPO). Entsprechende Möglichkeiten hat das Gericht nach Anklageerhebung.

- Zur Stärkung der Opferinteressen im Bereich der Schadenswiedergutmachung sieht das Ende Dezember 2006 in Kraft getretene „Zweite Gesetz zur Modernisierung der Justiz“ vor, dass das Gericht bereits im Urteil Zahlungserleichterungen gewähren soll, wenn ohne deren Bewilligung die Wiedergutmachung gefährdet ist (§ 42 S. 3 StGB).
- Das „Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz)“ vom 29.07.2009 schließt inhaltlich an frühere Gesetzesänderungen an und verfolgt das Ziel, Opfer und Zeugen von Straftaten noch besser zu schützen und ihre Rechte im Strafverfahren zu erweitern.

In der Kriminalpolitik vor allem der letzten beiden Jahrzehnte erfolgte schließlich eine Ausdifferenzierung des Rechts strafrechtlicher Sanktionen hinsichtlich zweier Tätergruppen, zum einen hinsichtlich des Täters, der aus Straftaten Gewinn erzielen will und erzielt, zum anderen hinsichtlich des „gefährlichen“, weil als „rückfallgefährdet“ eingestuftes Täters.

- (1) Einführung und Ausbau strafrechtlicher Möglichkeiten zur Abschöpfung von Vermögensvorteilen:

Das Bild des zwar freien, aber schwachen und fehlsamen Menschen, der für die Strafrechtsreform 1969 leitend war, wurde schon 1969 ergänzt durch das des rationalen, Kosten-Nutzen abwägenden Täters. Durch das 2. StrRG wurden die Institute des Verfalls und der Einziehung (§§ 73 ff. StGB) geschaffen. Tätern der organisierten Kriminalität, namentlich im Bereich des Betäubungsmittelhandels, sowie Wirtschaftskriminellen sollten die wirtschaftlichen Grundlagen für Aufbau und Erhalt einer auf kriminellen Erwerb gerichteten Organisation entzogen werden können. 1992 wurde das bisher für den Verfall geltende Nettoprinzip durch das Bruttoprinzip ersetzt. Im gleichen Jahre wurden durch das „Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG)“ neue Vorschriften eingeführt, mit denen die Gewinnabschöpfung erleichtert werden sollte: Geldwäsche (§ 261 StGB), Vermögensstrafe (§ 43a StGB) und erweiterter Verfall (§ 73d StGB). Von diesen Vorschriften wurde inzwischen die Vermögensstrafe durch das BVerfG (BVerfGE 105, 135 ff.) für nichtig erklärt; § 73d StGB wurde durch die Rechtsprechung verfassungskonform restriktiv ausgelegt (BGHSt 40, 371 ff.; BVerfGE 110, 1 ff.). Die Vorschriften über den Verfall haben mittlerweile vor allem als „Rückgewinnungshilfe“ für das Opfer (§ 111b V StPO) Bedeutung gewonnen. Der Vorteil für die Geschädigten liegt darin, dass die Ermittlungsbehörden über effektivere Möglichkeiten verfügen, Vermögenswerte aufzuspüren und über Beschlagnahme und dinglichen Arrest sicherzustellen. Allerdings handelt es sich hierbei nur um Vollstreckungshilfe; der Geschädigte muss seinen Anspruch durchsetzen. Erfolgt dies nicht, dann konnte der Verfall wegen der Sperrwirkung von § 73 I 2 StGB („Totengräber“ des Verfalls) nicht angeordnet werden. Durch das „Gesetz zur Stärkung der Rückgewinnungshilfe und der Vermögensabschöpfung“ vom 24.10.2006 wurde nunmehr das bisherige materiell-prozessuale Vermögensabschöpfungsmodell durch eine prozessuale Lösung weiterentwickelt. Nunmehr wird das im Wege der Zurückgewinnungshilfe (§ 111b V StPO) sichergestellte Vermögen dem Tatopfer nach Urteilsverkündung drei Jahre lang zur Befriedigung seiner Ansprüche zur Verfügung gehalten. Soweit davon kein Gebrauch gemacht wird oder der Verletzte aus anderweitigem Vermögen des Täters befriedigt wurde, findet von Gesetzes wegen ein Auffangrechtserwerb des Staates statt.

Der Beseitigung von Durchsetzungsdefiziten bei (allerdings beschränkt auf vorsätzliche) Streu- und Bagatellschäden dienen schließlich die auf der Schnittstelle von Privat- und Strafrecht liegenden, 2004 bzw. 2005 eingeführten Gewinn- bzw. Vorteilsabschöpfungsansprüche (§ 10 UWG; § 34a GWB).

(2) Schutz vor dem „gefährlichen“, weil als „rückfallgefährdet“ eingestuften Täter:

Bekanntlich dürfen Strafen das Maß der Schuld nicht übersteigen. Als Antwort auf eine „überschießende“ Gefährlichkeit kommen im deutschen Strafrecht die 1934 eingeführten Maßregeln der Besserung und Sicherung in Betracht. Sie knüpfen an die „Gefährlichkeit“ des Täters an und dienen, wenngleich aus Anlass einer begangenen Straftat verhängt, ausschließlich dem Schutz der Allgemeinheit vor zukünftigen Taten. Durch therapeutische oder pädagogische Einwirkung soll die Tätergefährlichkeit beseitigt, durch Isolierung des Täters oder durch Ausschluss von bestimmten Tätigkeiten soll die Gesellschaft vor dem Täter gesichert werden. Die grundlegende Reform des Maßregelrechts erfolgte ebenfalls im Zusammenhang mit der Strafrechtsreform 1969.

- Durch das 1. StrRG wurde das Arbeitshaus abgeschafft.
- Ebenfalls durch das 1. StrRG wurde die Sicherungsverwahrung deutlich eingeschränkt, indem die Voraussetzungen für die Anordnung angehoben, die maximale Verwahrdauer bei erstmaliger Verhängung auf 10 Jahre festgesetzt und die Verhängung gegenüber Heranwachsenden explizit ausgeschlossen wurde.
- Das Verhältnismäßigkeitsprinzip wurde durch Einfügung einer deklaratorischen Norm (§ 62 StGB) gestärkt.
- Durch das 2. StrRG wurden eingeführt das Prinzip des Vikariierens von Strafe und Maßregel (§ 67 StGB) sowie die Strafaussetzung zur Bewährung (§§ 67b, d StGB); ersetzt wurde die Sicherungsaufsicht durch die Führungsaufsicht (§ 68 StGB).
- Die bei der Strafrechtsreform 1969 als „Kernstück“ des Maßregelrechts vorgesehene „Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt“ (§ 65 StGB a.F.) ist nach längerer Erprobungszeit nicht als Maßregel verankert worden. Sie sollte erst 1978, dann 1985 in Kraft treten; noch vor Inkrafttreten wurde diese Maßregel aber aus dem StGB wieder herausgenommen. Die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt ist heute eine besondere Form des Strafvollzugs (§ 9 StVollzG). Ein zu vollstreckter Freiheitsstrafe Verurteilter kann mit seiner Zustimmung in eine therapeutische Anstalt verlegt werden kann, wenn eine entsprechende Behandlung angezeigt erscheint. Aufgrund des SexualdelBekG von 1998 sind Sexualstraftäter, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden sind, in eine sozialtherapeutische Anstalt zu verlegen, wenn dies zur Erreichung des Vollzugsziels angezeigt ist (§ 9 I StVollzG).

Die seitherigen Reformen betrafen vor allem die freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie die Führungsaufsicht.

Durch das „Gesetz zur Sicherung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt“ vom 16.7.2007 wurde versucht, verfassungsgerichtlichen Anforderungen zu entsprechen (BVerfGE 70, 297; BVerfGE 91, 1), eine bessere Ausnutzung der Kapazitäten des Maßregelvollzugs zu erreichen, insbesondere durch Änderung der Anordnungsvoraussetzungen der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) sowie durch Erweiterung der Möglichkeiten zur Anordnung des Vorwegvollzugs der Strafe (§ 67 StGB). Insbesondere die neuen Voraussetzungen für die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt und die Möglichkeit zur Umkehrung der bisherigen Vollstreckungsreihenfolge

"Maßregel vor Strafe" entsprechen langjährigen Forderungen. So können künftig Anordnung und Fortdauer der Unterbringung von einem zu erwartenden Behandlungserfolg - also der Vermeidung von Rückfalltaten - abhängig gemacht werden, um zu verhindern, dass Täter mit ungünstigen Ausgangsbedingungen kostenintensive Therapieplätze blockieren. Bei gleichzeitig verhängter Haftstrafe und Maßregel darf unter bestimmten Voraussetzungen die Haft vorweg vollzogen werden.

Vor allem einige Aufsehen erregende Sexualmorde an Kindern haben den Gesetzgeber veranlasst, die Möglichkeiten der Sicherung vor rückfallgefährdeten Tätern weiter auszubauen. 1998 wurden durch das 6. StrRG und durch das SexualdelBekG die Mindest- und Höchststrafandrohungen bei zahlreichen Straftatbeständen angehoben, die Prognosevoraussetzungen für die Entlassung aus dem Straf- und Maßregelvollzug zu Lasten der Verurteilten verändert und die Voraussetzungen für eine Unterbringung als „gefährlicher“ Täter in Sicherungsverwahrung erheblich erleichtert. Seitdem konzentriert sich die Kriminalpolitik zunehmend auf den als gefährlich eingestuften Rechtsbrecher und gewichtet Sicherheitsinteressen gegenüber Freiheitsinteressen neu und deutlich höher, Resozialisierung und Re-Integration treten gegenüber Sicherheitsbelangen zunehmend zurück. Neue Vokabeln dominieren seitdem die kriminalpolitische Diskussion: Gefährlichkeit und gefährlicher Straftäter, Bekämpfung und Null-Toleranz, Schließung von Sicherheitslücken, Opferschutz und Risikoreduzierung, Kriminalitätsfurcht; Emotionen und Besorgnis.

Vor allem die Sicherungsverwahrung als "eine der letzten Notmaßnahmen der Kriminalpolitik" (Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform – BT-Drs. V/4094, S. 19) erlebte eine Renaissance (zusammenfassend Kinzig, J., Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand, 1996).

- 1969 waren durch das 1. StrRG ihre Anordnungsvoraussetzungen verschärft worden, um ihren ultima ratio-Charakter deutlicher zu betonen. Durch den durch das SexualdelBekG 1998 neu eingefügten § 66 III StGB wurden die formellen Voraussetzung für die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nun wiederum gesenkt, freilich ohne Beschränkung auf schwere Sexualdelikte. Vor allem wegen der prognostischen Unsicherheiten hat diese Regelung in der Wissenschaft überwiegend Ablehnung erfahren (statt vieler Schöch, H., Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. 1. 1998, NJW 1998, 1261). Ebenfalls durch das SexualdelBekG 1998 wurde die Höchstdauer von 10 Jahren bei erstmaliger Unterbringung in Sicherungsverwahrung aufgehoben.
- Umstritten blieb die Reaktion auf eine kleine Gruppe von Straftätern, deren Gefährlichkeit zwar zum Zeitpunkt des Urteils nicht mit der erforderlichen Sicherheit prognostiziert werden konnte oder worden war, deren Gefährlichkeit aber zum Zeitpunkt der Entlassung aus dem Vollzug der Freiheitsstrafe prognostisch gesichert schien. Zunächst führten ab 2001 einige Bundesländer, gestützt auf Polizeirecht, durch sog. Straftäterunterbringungsgesetze eine "nachträgliche Sicherungsverwahrung" ein. Durch das „Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung“ vom 7.6.2002 schuf der Bundesgesetzgeber durch § 66a StGB die Möglichkeit für das erkennende Gericht, in bestimmten Fällen die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vorzubehalten und deren endgültige Anordnung der Strafvollstreckungskammer zu überlassen, wenn nach Teilverbüßung der Freiheitsstrafe die Gefährlichkeit des Täters feststeht. Nachdem das Bundesverfassungsgericht zwei der Straftäterunterbringungsgesetze der Bundesländer (2 BvR 834/02; 2 BvR 1588/02) für unvereinbar mit der Kompetenzordnung des Grundgesetzes erklärt

hat, wurde innerhalb der vom BVerfG eingeräumten Übergangsfrist durch das „Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung“ vom 23. Juli 2004 § 66b StGB eingefügt. Durch das „Zweite Gesetz zur Modernisierung der Justiz“ von 2007 wurde die Möglichkeit geschaffen, auch für sog. „Altfälle“ künftig nachträglich Sicherungsverwahrung anzuordnen.

- In den letzten Jahren wurden Formen der Sicherungsverwahrung auch im Jugendstrafrecht eingeführt: Durch das „Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften“ vom 27. Dezember 2003 wurde mit Wirkung zum 1.4.2004 mit der Einführung von § 106 III und IV JGG die vorbehaltene Sicherungsverwahrung teilweise auf nach Erwachsenenstrafrecht verurteilte Heranwachsende erstreckt. Durch das „Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung“ vom 23. Juli 2004 wurde die nachträgliche Sicherungsverwahrung mit Wirkung zum 29.7.2004 auch bei nach Erwachsenenstrafrecht verurteilten Heranwachsenden eingeführt (§ 106 V, VI JGG). Durch das „Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung“ vom 13. April 2007 wurde die nachträgliche Sicherungsverwahrung auch auf sog. DDR-Altfälle erstreckt (§ 106 V S. 2 JGG). Durch das „Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht“ vom 8.7.2008 wurde mit Wirkung vom 12.7.2008 diese Maßregel für Jugendliche und für nach Jugendstrafrecht verurteilte Heranwachsende eingeführt (§ 7 II, III JGG).
- Nachdem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit Urteil vom 17.12.2009 die nachträgliche Verlängerung der früheren Zehnjahreshöchstfrist des § 67d III S. 1 StGB als Verstoß gegen Art. 7 I 1 MRK gewertet hat, war eine Neuregelung des Rechts der Sicherungsverwahrung unumgänglich, zumal dem Urteil des EGMR auch Bedeutung für § 66b StGB beigemessen wurde. Im Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen (SichVNOG) vom 22.12.2010, das am 1.1.2011 in Kraft getreten ist, blieb der Dreiklang von anfänglicher (§ 66 StGB), vorbehaltener (§ 66a StGB) und nachträglicher Anordnung (§ 66b StGB) der Sicherungsverwahrung im Grundsatz beibehalten. Der Kreis der möglichen Anlasstaten für die Anordnung bzw. den Vorbehalt der Sicherungsverwahrung wurde eingeschränkt, der Anwendungsbereich der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung wurde ausgeweitet, im Rahmen der Führungsaufsicht wurde eine Weisung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung (§ 68b Abs. 1 Nr. 12 StGB) eingeführt. Das in Art. 5 des SichVNOG eingeführte Therapieunterbringungsgesetz sollte jene Täter erfassen, die, obwohl weiterhin als gefährlich beurteilt, aufgrund der Rechtsprechung des EGMR entlassen werden mussten oder künftig entlassen werden müssen.
- Das Bundesverfassungsgericht hat schließlich mit Urteil vom 4.5.2011 (2 BvR 2365/09 u.a., NJW 2011, 1931 ff.) die Vorschriften der §§ 66, 66a, 66b StGB über die Anordnung einer Unterbringung in Sicherungsverwahrung für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Ebenfalls für mit dem GG unvereinbar erklärt wurde § 7 II JGG sowie § 106 III 2, 3, V und VI JGG. Die Vorschriften bleiben jedoch bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber, längstens bis zum 31.5.2013 in Kraft. Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, bis 31.5.2013 ein Gesamtkonzept der Sicherungsverwahrung zu entwickeln, das dem verfassungsrechtlichen „Abstandsgebot“ Rechnung trägt, wonach sich der Vollzug der Sicherungsverwahrung deutlich vom Vollzug der Strafhaft zu unterscheiden hat. Das Bundesministerium der Justiz hat hierzu den Referentenentwurf eines Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des

Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung vorgelegt (Stand: November 2011).

Die Führungsaufsicht richtet sich an einen sehr heterogenen Personenkreis, der von „Vollverbüßern“ oder aus der Sicherungsverwahrungen Entlassenen über Suchtmittelabhängige bis zu ehemaligen Psychiatriepatienten reicht. Führungsaufsicht „soll eine nachsorgende Betreuung von Täterinnen und Tätern gewährleisten, deren gesellschaftliche Wiedereingliederung nach ihrer Entlassung aus dem Straf- oder Maßregelvollzug ... gefährdet ... erscheint. Sie soll ... durch engmaschige Überwachung und Kontrolle an der Begehung weiterer Taten hindern und durch Betreuung ... in die Lage versetzen, außerhalb geschlossener Einrichtungen ein Leben ohne Straftaten zu führen.“ Sie dient der Überwachung und Betreuung vor allem von solchen Verurteilten, die ihre Strafe voll verbüßt haben oder aus einer Klinik für psychisch oder suchtkranke Straftäter entlassen wurden. Durch das „Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung“ vom 13. April 2007 wurde die Führungsaufsicht (§§ 68 ff. StGB) reformiert mit dem Ziel, dass künftig eine wirksamere Kontrolle der Lebensführung von Straftätern vor allem in den ersten drei Jahren nach ihrer Entlassung in Freiheit möglich sein wird; die Führungsaufsicht ist nunmehr sogar auf unbefristete Zeit möglich (§ 68c III StGB). Ferner wurde die Möglichkeit einer stationären Krisenintervention bei Personen geschaffen, deren Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt zur Bewährung ausgesetzt ist (§ 67h StGB). Durch das SichVNOG vom 22.12.2010 wurde die Weisung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung eingeführt, wenn sie erforderlich ist, um den Verurteilten von den Begehung weiterer Katalogtaten abzuhalten (§ 68b Abs. 1 Nr. 12 StGB, § 463a Abs. 4 StPO).

Vor dem Hintergrund vielfältiger Reformvorschläge aus Wissenschaft und Praxis (vgl. nur die Verhandlungen der strafrechtlichen Abteilung des 59. Deutschen Juristentags, hierzu das Gutachten von Schöch, Heinz: Empfehlen sich Änderungen und Ergänzungen bei den strafrechtlichen Sanktionen ohne Freiheitsentzug? Gutachten C zum 59. Deutschen Juristentag. München 1992; ferner die Beratungen auf der Strafrechtslehrertagung 1999 in Halle/Saale, hierzu u.a. Streng, Modernes Sanktionenrecht, Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft 1999, 827 ff.) und im Hinblick auf mehrere, teils in den Deutschen Bundestag, teils in den Bundesrat eingebrachte Gesetzesentwürfe, wurde 1999 durch das Bundesministerium der Justiz die "Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems" eingesetzt, die im März 2000 ihren Abschlussbericht (<http://www.bmj.bund.de/media/archive/137.pdf>; vgl. dort auch die Übersicht über die wichtigsten sanktionenrechtlichen Gesetzesentwürfe der letzten beiden Jahrzehnte) vorgelegt hat (die Materialien der Kommission sind abgedruckt bei Hettinger [Hrsg.]: Reform des Sanktionenrechts, Baden-Baden 2001/2002, 3 Bde). Den „Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Sanktionsrechts“ hat die Bundesregierung am 2.1. 2004 im Bundesrat eingebracht (BR-Drs. 3/04). Der Gesetzesentwurf (BT-Drs. 15/2725) wurde mit der Stellungnahme des Bundesrates am 1.4. vom Bundestag in erster Lesung beraten und in die Ausschüsse überwiesen. Der Entwurf wollte die ambulanten Sanktionsmöglichkeiten für den Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität erweitern und „insbesondere der Vermeidung von kurzen Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen dienen. Auf diese Weise sollen unerwünschte Nebenwirkungen von Freiheitsstrafen vermieden oder abgeschwächt und der Strafvollzug entlastet werden. Die Erweiterung des Sanktionensystems durch den Ausbau ambulanter Sanktionen trägt wirksam zum strafrechtlichen Rechtsgüterschutz bei, denn nach allen bisherigen Erkenntnissen sind die vorgeschlagenen Sanktionen den heute vorhandenen

in spezial- und generalpräventiver Hinsicht gleichwertig“ (BT-Drs. 15/2725, S. 1). Diese Pläne zur Reform des Sanktionenrechts sind vorläufig wegen der vorzeitigen Auflösung des 15. Deutschen Bundestages der Diskontinuität zum Opfer gefallen.

Aus dem „einspurigen“ System des StGB von 1871 ist inzwischen ein „mehrspuriges“ System geworden (**Schaubild 1**), das es dem Rechtsanwender erlaubt, im Bereich der leichten bis mittelschweren Kriminalität von Anklage oder Verurteilung ganz abzusehen und stattdessen informell zu reagieren, sei es durch folgenlose Einstellung, sei es unter Auflagen oder Weisungen, also mit einer „konsensualen“ Sanktionierung. Es erlaubt die Unterstützung der Resozialisierung durch ambulante wie stationäre Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen ebenso wie die Sanktionierung mit schlicht ahndenden „Denkzettelsanktionen“. Es ermöglicht die sichere Verwahrung des gefährlichen Täters ebenso wie die Behandlung sowohl psychischer Störungen als auch von Suchtproblemen sowie die Förderung des Ausgleichs der Folgen der Tat durch Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich. Dem Täter kann schließlich das entzogen werden, was er für die Tat oder aus der Tat erlangt hat, nicht nur damit sich Verbrechen nicht lohnt, sondern auch um ihm – insbesondere bei organisierter Kriminalität – die wirtschaftliche Grundlage für weitere kriminelle Betätigungsmöglichkeiten zu entziehen, nicht zuletzt aber auch zugunsten des Geschädigten („Rückgewinnungshilfe“).

Rechtsfolgen im Kriminalrecht				
1. Spur	2. Spur	3. Spur	4. Spur	5. Spur
Verfahrenseinstellung aus Opportunitäts- bzw. Subsidiaritätsgründen („Diversion“)	Wiedergutmachung/ Täter-Opfer-Ausgleich	Strafen bzw. Rechtsfolgen im Jugendstrafrecht	Vermögensabschöpfende Maßnahmen	Maßregeln der Besserung und Sicherung
Reaktionsverzicht bei fehlendem öffentlichem Interesse an der Strafverfolgung oder Beseitigung des öffentlichen Strafverfolgungsinteresses durch Weisungen/ Auflagen	Wiedergutmachung/ Täter-Opfer-Ausgleich als Verantwortungsübernahme	Strafe als Verantwortungsauflegung	Einziehung des für oder aus einer Straftat Erlangten mit den Zielen der - Zerstörung krimineller Strukturen durch deren „Austrocknung“ oder - Rückgewinnungshilfe zugunsten des Opfers	Maßregeln als Gefahrenvorbeugung

Schaubild 1: Das deutsche strafrechtliche Rechtsfolgensystem mit seinen verschiedenen „Spuren“

2.2.2 Sanktionenrechtsreform im JGG

Im Unterschied zum allgemeinen Strafrecht, in dem die Strafen gem. §46 StGB zumindest „auch“ dem Schuld Ausgleich dienen, hat das Jugendstrafrecht eine präventive Ausrichtung. Der durch das „Zweite Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze“ vom 13.12.2007 eingefügte §20 I JGG bestimmt nunmehr

ausdrücklich: „Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.“

Das Jugendstrafrecht, das hinsichtlich der Erprobung spezialpräventiver Konzepte "Schrittmacher-" oder "Vorreiterfunktion" für das allgemeine Strafrecht hatte, wurde in den 1980er Jahren durch eine "Reform durch die Praxis" (vgl. BMJ [Hrsg.]: Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis, Bonn 1989) weiterentwickelt: Neue ambulante Maßnahmen (Täter-Opfer-Ausgleich, Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Arbeitsweisung) wurden erprobt, Untersuchungshaftvermeidungsmodelle wurden entwickelt; das Konzept der Diversion, d.h. der "Umlenkung" des Straftäters um das förmliche Strafverfahren bzw. um die Verurteilung, wurde in hohem und wachsendem Maße umgesetzt. Die Normen des Jugendstrafrechts waren für diese Reform flexibel genug. 1990 schrieb der Gesetzgeber durch das 1. Gesetz zur Änderung des JGG (1. JGGÄndG) diese Reform fest und stellte sie auf eine sichere Grundlage, insbesondere verdeutlichte er die damit verbundene kriminalpolitische Konzeption:

- "Neuere kriminologische Forschungen haben erwiesen, dass Kriminalität im Jugendalter meist nicht Indiz für ein erzieherisches Defizit ist, sondern überwiegend als entwicklungsbedingte Auffälligkeit mit dem Eintritt in das Erwachsenenalter abklingt und sich nicht wiederholt. Eine förmliche Verurteilung Jugendlicher ist daher in weitaus weniger Fällen geboten, als es der Gesetzgeber von 1953 noch für erforderlich erachtete.
- Untersuchungen zu der Frage, inwieweit der Verzicht auf eine formelle Sanktion zugunsten einer informellen Erledigung kriminalpolitisch von Bedeutung ist, haben - jedenfalls für den Bereich der leichten und mittleren Jugenddelinquenz - zu der Erkenntnis geführt, dass informellen Erledigungen als kostengünstigeren, schnelleren und humaneren Möglichkeiten der Bewältigung von Jugenddelinquenz auch kriminalpolitisch im Hinblick auf Prävention und Rückfallvermeidung höhere Effizienz zukommt.
- Es hat sich weiterhin gezeigt, dass die in der Praxis vielfältig erprobten neuen ambulanten Maßnahmen (Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich) die traditionellen Sanktionen (Geldbuße, Jugendarrest, Jugendstrafe) weitgehend ersetzen können, ohne dass sich damit die Rückfallgefahr erhöht. Schließlich ist seit langem bekannt, dass die stationären Sanktionen des Jugendstrafrechts (Jugendarrest und Jugendstrafe) sowie die Untersuchungshaft schädliche Nebenwirkungen für die jugendliche Entwicklung haben können" (Regierungsentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes [BT-Drs. 11/5829], 1).

Der Gesetzgeber blieb damit einer Tradition des Fortschritts verpflichtet, wie sie der damalige Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland, G. Heinemann, formuliert hatte: "Wenn es eine Tradition des Fortschritts im Strafrecht gibt, dann ist sie vor allem im Jugendstrafrecht zu Hause. Beim straffälligen und verwahrlosten Jugendlichen hat sich immer schon die Unvernunft eines Strafrechtssystems, das sinnlose Härten metaphysischen Spekulationen zuliebe in Kauf nimmt, besonders augenfällig erwiesen" (Heinemann, Vorbemerkung, in: Simonsohn [Hrsg.]: Jugendkriminalität, Strafjustiz und Sozialpädagogik, Frankfurt a.M. 1969, 5).

Dass das 1. JGGÄndG nur ein erster Schritt sein sollte und dass weiterer Reformbedarf bestand, war 1990 allseits anerkannt. Der Deutsche Bundestag hat deshalb die Bundesregierung aufgefordert, bis zum 1. Oktober 1992 den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vorzulegen, der den weiteren Reformbedarf aufgreifen sollte. Dieser zweite Reformschritt unterblieb bislang. Während Wissenschaft, Fachverbände und Praxis ganz überwiegend „einen weiteren Abbau

verzichtbarer strafender Elemente des Jugendgerichtsgesetzes anmahnen“ (Kreuzer, Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?, NJW 2002, S. 2345), wird von Teilen der Politik eine Verschärfung der jugendstrafrechtlichen Sanktionen gefordert (zu den gegensätzlichen Positionen vgl. nur die Verhandlungen der strafrechtlichen Abteilung des 64. Deutschen Juristentages zum Thema „Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?“, München 2002, sowie die Vorschläge der beiden Reformkommissionen der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (veröffentlicht in DVJJ-Journal 1992, S. 9 ff., DVJJ-Journal 2002, S. 227 ff., einerseits und andererseits die im Bundesrat eingebrachten Gesetzesanträge einiger Bundesländer, aktuell von der DVJJ zusammengestellt (<http://www.dvjj.de/artikel.php?ebene=29,-119&artikel=639>; vgl. ferner die Übersicht bei Gebauer, Jugendkriminalrecht — quo vadis?, in: Festschrift für H. Schöch, Berlin/New York 2010, S. 185 ff.). Einige bereichsspezifische Änderungen erfolgten mit dem Ende Dezember 2006 in Kraft getretenen „Zweiten Gesetz zur Modernisierung der Justiz“. Mit ihm wurde das Ziel verfolgt, die Stellung des Opfers im Jugendstrafverfahren zu verbessern. Hierzu wurde eine – gegenüber § 395 StPO eingeschränkte - Nebenklage im Jugendstrafverfahren eingeführt und das Adhäsionsverfahren nunmehr auch bei nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden für zulässig erklärt (vgl. Stuppi, Die Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes durch das 2. Gesetz zur Modernisierung der Justiz, ZJJ, 2007, S. 18 ff.). Das 2. JGGÄndG 2007 ergänzte das JGG um eine ausdrückliche Bestimmung des Ziels des Jugendstrafrechts (§ 2 I JGG). Danach soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen entgegengewirkt werden.

3. Das derzeitige Sanktionensystem des StGB und des JGG

3.1 Das gegenwärtige System der Rechtsfolgen im allgemeinen Strafrecht

Strafrechtliche Folgen (nach StGB)

Absehen von Strafe § 60 StGB

Verwarnung mit Strafvorbehalt §§ 59-59c StGB

Strafen

Hauptstrafen

Freiheitsstrafe § 38 StGB

Strafaussetzung zur Bewährung §§ 56-56g StGB

Unbedingt verhängte Freiheitsstrafe

Geldstrafe § 40 StGB

Nebenstrafen*)

Fahrverbot § 44 StGB

Nebenfolgen

Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts §§ 45ff StGB

Bekanntgabe der Verurteilung §§ 165; 200 StGB

Maßnahmen (§ 11 I Nr. 8 StGB)

Maßregeln der Besserung und Sicherung

Freiheitsentziehende Maßregeln

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus § 63 StGB

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt § 64 StGB

Unterbringung in Sicherungsverwahrung §§ 66, 66a, 66b StGB

Maßregeln ohne Freiheitsentzug

Führungsaufsicht §§ 68-68g StGB

Entziehung der Fahrerlaubnis §§ 69-69b StGB

Berufsverbot §§ 70-70b StGB

Verfall §§ 73-73e StGB

Einziehung §§ 74, 75 StGB

Unbrauchbarmachung § 74d StGB

*) § 43a StGB (Vermögensstrafe) wurde durch Urteil des BVerfG vom 20.03.2002 - 2BvR 794/95 (BVerfGE 105, 135ff.) - wegen Unvereinbarkeit mit Art. 103 II GG für nichtig erklärt

Schaubild 2: Strafrechtliche Folgen (nach StGB)

3.1.1 Absehen von Strafe

Nach § 60 StGB sieht das Gericht von Strafe ab, wenn die Tat, z.B. eine Trunkenheitsfahrt mit schweren Unfallfolgen für den Täter oder einen nahen Angehörigen, für den Täter so schwerwiegende Folgen hatte, dass die Verhängung einer Strafe "offensichtlich verfehlt" wäre. In diesen Fällen ist die Schuld durch die schweren Folgen bereits zu einem Teil ausgeglichen, so dass kein Präventionsbedürfnis mehr besteht.

Von Strafe kann ferner entweder ganz abgesehen oder diese kann gemildert werden, wenn der Täter "in dem Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich), seine Tat ganz oder überwiegend wiedergutmacht oder deren Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt" hat (§ 46a Nr. 1 StGB). Ebenso kann von Strafe abgesehen werden, wenn der Täter durch "erhebliche persönliche Leistungen" oder einen "persönlichen Verzicht" das Opfer "ganz oder zum überwiegenden Teil entschädigt" hat (§ 46a Nr. 2 StGB).

Im Unterschied zu diesen beiden Fallgruppen, in denen das Strafbedürfnis gemindert ist, sieht das StGB in einer Reihe weiterer Vorschriften die Möglichkeit eines

Schuldspruchs unter Absehen von Strafe in Fallgruppen vor, in denen die Strafwürdigkeit sehr gering ist, weil entweder das Unrecht der Straftat und/oder die Schuld des Täters stark gemindert ist (z.B. §§ 139 I, 174 IV StGB; §§ 113 IV, 157 I, 2 StGB; § 129 V StGB).

3.1.2 Verwarnung mit Strafvorbehalt

Nach §§ 59-59c StGB kann das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen den Schuldspruch des Täters mit einer Verwarnung verbinden und eine Geldstrafe bestimmen, deren Verhängung jedoch vorbehalten bleibt. Es erfolgt also ein aufschiebend bedingter Strafausspruch (§ 59 StGB). Das Gericht setzt eine Bewährungszeit fest, es kann Auflagen und Weisungen erteilen, z.B. eine Wiedergutmachungsaufgabe, die Auflage, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen oder die Weisung, sich einer ambulanten Heilbehandlung zu unterziehen (§ 59a StGB). Sanktionierenden Charakter haben insoweit lediglich Schuldspruch, Verwarnung und die Auflagen oder Weisungen; um eine Bestrafung im Rechtssinne handelt es sich bei "Verwarnung mit Strafvorbehalt" nicht, denn die Geldstrafe bleibt ja gerade vorbehalten. Bewährt sich der Täter, so bleibt es bei der Verwarnung; der Täter bleibt also nicht nur von der Strafvollstreckung, sondern auch von einer Verurteilung zu Strafe verschont (§ 59b II StGB). Bei Nichtbewährung kann ihn das Gericht zu der vorbehaltenen Geldstrafe verurteilen (§ 59b I StGB).

3.1.3 Strafen

3.1.3.1 Hauptstrafen

Im Bereich der Strafen differenziert das StGB zwischen Haupt- und Nebenstrafen. Hauptstrafen sind die Freiheitsstrafe (§§ 38, 39 StGB) und die Geldstrafe (§§ 40-43 StGB). Als Nebenstrafe ist das Fahrverbot (§ 44 StGB) ausgestaltet.

3.1.3.1.1 Freiheitsstrafe

Die (einheitliche) Freiheitsstrafe kann entweder eine zeitige oder eine lebenslange sein. Die lebenslange Freiheitsstrafe ist teils als absolute (Mord [§ 211 StGB]), teils als wahlweise Sanktion angedroht (z.B. bei Vorbereitung eines Angriffskrieges [§ 80 StGB], Hochverrat [§ 81 StGB], besonders schwerem Totschlag [§ 212 II StGB], sexuellem Missbrauch von Kindern mit Todesfolge [§ 176b StGB], sexueller Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge [§ 178 StGB], Raub mit Todesfolge [§ 251 StGB], Brandstiftung mit Todesfolge [§ 306c StGB], räuberischem Angriff auf Kraftfahrer mit Todesfolge [§ 316a III StGB]). Nach Abschaffung der Todesstrafe ist die lebenslange Freiheitsstrafe die schwerste Strafe des deutschen Strafrechts. Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsmäßigkeit der absoluten Strafandrohung für Mord bejaht, jedoch eine restriktive Auslegung des Mordtatbestandes und eine rechtliche Regelung der Strafrestausssetzung gefordert (BVerfGE 45, 187). 1981 wurde in Erfüllung verfassungsgerichtlicher Vorgaben durch § 57a StGB die Strafrestausssetzung auch bei lebenslanger Freiheitsstrafe nach einer Strafverbüßung von 15 Jahren zugelassen (zur verfassungskonformen Auslegung des § 57a StGB vgl. BVerfGE 86, 288, aus der Literatur statt vieler Müller-Dietz: Lebenslange Freiheitsstrafe und bedingte Entlassung, Jura 1994, 72 ff.).

Die zeitige Freiheitsstrafe beträgt im Mindestmaß einen Monat, im Höchstmaß 15 Jahre (§ 38 II StGB). Innerhalb dieses allgemeinen Rahmens werden durch die Strafrahen der Straftatbestände Höchst- und Mindeststrafen festgelegt und damit dem Rang der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter Rechnung getragen. Die kurze Freiheitsstrafe (unter sechs Monaten) ist gegenüber der Geldstrafe ultima ratio (§ 47 StGB). Sie darf

nur verhängt werden, "wenn besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen, die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich machen." Ansonsten ist auf Geldstrafe zu erkennen.

Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, kann zur Bewährung ausgesetzt werden; eine teilbedingte Freiheitsstrafe kennt das deutsche Recht nicht. Bei Strafen unter sechs Monaten entscheidet gem. § 56 I i.V.m. III StGB allein die günstige Sozialprognose, d.h. die Erwartung, dass die Rückfallwahrscheinlichkeit bei Aussetzung der Vollstreckung (gegebenenfalls unter Anordnung von Bewährungsmaßnahmen, namentlich unter der Einwirkung eines Bewährungshelfers) geringer sein werde als bei Vollstreckung der Freiheitsstrafe (vergleichende Interventionsprognose). Bei Strafen zwischen sechs Monaten und einem Jahr wird die Vollstreckung auch bei günstiger Prognose nicht ausgesetzt, wenn generalpräventive Notwendigkeiten ("Verteidigung der Rechtsordnung") entgegenstehen (§ 56 III StGB). Strafen zwischen einem Jahr und zwei Jahren können ausgesetzt werden, "wenn nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen" (§ 56 II StGB).

Bei Strafaussetzung zur Bewährung wird eine Bewährungszeit zwischen zwei und fünf Jahren festgesetzt (§ 56a StGB), wobei diese Dauer nachträglich verlängert oder verkürzt werden kann.

Dem Verurteilten können Auflagen und Weisungen erteilt werden. Auflagen, wie z.B. Schadenswiedergutmachung, Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung oder zugunsten der Staatskasse, dienen "der Genugtuung für das begangene Unrecht" (§ 56b StGB). Weisungen dienen ausschließlich dem Zweck, Straftaten des Verurteilten in Zukunft zu verhüten. Als solche kommen in Betracht die Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers (§ 56d StGB); weitere Beispiele für Weisungen sind "Anordnungen zu befolgen, die sich auf Aufenthalt, Ausbildung, Arbeit oder Freizeit oder auf die Ordnung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse" beziehen, bestimmte Gegenstände nicht zu besitzen, die "Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können", oder Unterhaltungspflichten zu erfüllen (§ 56c StGB).

Wenn der Verurteilte die Erwartungen nicht erfüllt, die mit der Strafaussetzung zur Bewährung verbunden sind, z.B. durch eine erneute einschlägige Straftat, kommt entweder eine Modifikation der Bedingungen der Aussetzung (§ 56f II StGB), also z.B. die Erteilung weiterer Auflagen oder Weisungen bzw. die Verlängerung der Bewährungszeit, oder, wenn dies nicht Erfolg versprechend erscheint, der Widerruf der Aussetzung (§ 56f I StGB) in Betracht mit der Folge, dass nunmehr die verhängte Freiheitsstrafe zu vollstrecken ist. Ansonsten wird die Strafe, d.h. die verhängte Freiheitsstrafe, erlassen (§ 56g StGB).

Sowohl bei zeitiger als auch bei lebenslanger Freiheitsstrafe besteht die Möglichkeit, die Vollstreckung eines Strafrestes zur Bewährung auszusetzen (§§ 57, 57a StGB). Hat der zu zeitiger Freiheitsstrafe Verurteilte zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens aber zwei Monate verbüßt, ist seine bedingte Entlassung bei günstiger Prognose (wenn, so die jetzige Fassung durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten von 1999, "dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann", durch das die bisherige Fassung "wenn ... verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird" ersetzt wurde) obligatorisch (§ 57 I StGB); hat er die Hälfte der Strafe, mindestens aber sechs Monate verbüßt, ist eine bedingte Entlassung fakultativ möglich, wenn darüber hinaus noch "besondere Umstände" vorliegen (§ 57 II StGB). Gemäß der Forderung des Bundesverfassungsgerichts, auch der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte müsse eine Chance haben, wieder ein Leben in Freiheit führen zu können (BVerfGE 45, 187), wurde in § 57a StGB die Aussetzung des Strafrestes bei lebens-

langer Freiheitsstrafe normiert. Voraussetzungen sind die Verbüßung von mindestens 15 Jahren der Strafe, des Weiteren, dass nicht die - vom erkennenden Gericht festzustellende (BVerfGE 86, 288) - "besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet" und dass schließlich eine günstige Prognose i.S. von § 57 I StGB vorliegt. In die Aussetzung des Strafrestes sowohl einer zeitigen als auch einer lebenslangen Freiheitsstrafe muss der Verurteilte einwilligen.

3.1.3.1.2 Geldstrafe

Die Geldstrafe wird in Tagessätzen (§ 40 StGB) verhängt, d.h. festgelegt wird zunächst, und zwar nach den allgemeinen Strafzumessungskriterien des § 46 StGB, die Zahl der Tagessätze (§ 40 I StGB). Sodann wird die Höhe eines Tagessatzes bestimmt, die sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters richtet; in der Regel ist hierfür "von dem Nettoeinkommen (auszugehen), das der Täter an einem Tag hat oder haben könnte" (§ 40 II StGB). Die Mindestzahl der Tagessätze beträgt fünf (§ 40 Abs 1 StGB), die Höchstzahl im Regelfall 360 Tagessätze, bei einer Gesamtstrafe 720 Tagessätze (§ 54 II Satz 2 StGB). Die Höhe eines Tagessatzes beläuft sich auf mindestens einen und höchstens 5.000 €, seit Anhebung durch das 42. StrÄndG mit Wirkung vom 4.7.2009 höchstens 30.000 € (§ 40 II StGB). Die zu zahlende Geldstrafe ergibt sich als Produkt aus Zahl und Höhe der Tagessätze, also maximal 10.800.000 € bzw. - bei Gesamtstrafen (§ 54 II S. 2 StGB) - 21.600.000 €. Durch die getrennte und nach unterschiedlichen Kriterien erfolgende Bemessung von Zahl und Höhe der Tagessätze soll der Strafzumessungsvorgang transparenter werden, zugleich soll die Geldstrafe gerechter werden, weil Opfergleichheit für wirtschaftlich unterschiedlich situierte Täter geschaffen wird. Ist dem Verurteilten nicht zuzumuten, die Geldstrafe sofort zu zahlen, sind ihm Zahlungserleichterungen (Stundung, Ratenzahlung) zu gewähren (§ 42 StGB), u.U. auch nachträglich (§ 459a StPO). Zahlungserleichterungen können auch dann gewährt werden, wenn ohne sie die Schadenswiedergutmachung durch den Verurteilten erheblich gefährdet wäre.

Eine Aussetzung der Vollstreckung der Geldstrafe zur Bewährung sieht das StGB nicht vor. Eine ähnliche Wirkung ist jedoch im Anwendungsbereich der Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen durch die Verwarnung mit Strafvorbehalt (§§ 59 ff. StGB) zu erreichen.

Wenn die Geldstrafe weder freiwillig bezahlt wird noch im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden kann bzw. wenn die Beitreibung wegen Aussichtslosigkeit unterblieben ist, dann tritt an ihre Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB). Hierbei entspricht ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe. Die Vollstreckung dieser Ersatzfreiheitsstrafe kann jedoch dann unterbleiben, wenn das Gericht dies wegen einer "unbilligen Härte" für den Verurteilten anordnet (§ 459f StPO). Ist der Verurteilte einverstanden, dann kann er anstelle der Ersatzfreiheitsstrafe gemeinnützige Arbeit leisten und auf diese Weise die Geldstrafe tilgen (Art. 293 EGStGB).

3.1.3.2 Nebenstrafen

3.1.3.2.1 Fahrverbot

Das Fahrverbot (§ 44 StGB) ist als Nebenstrafe ausgestaltet, die neben einer Freiheits- oder einer Geldstrafe verhängt werden kann. Das Fahrverbot kann nur verhängt werden für Taten, die bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen werden. Erwogen wird derzeit, das Fahrverbot als Neben- oder gar als Hauptstrafe auf alle Straftaten auszudehnen.

Das Fahrverbot dient dazu, nachlässige oder leichtsinnige Kraftfahrer, die noch als geeignet für die Teilnahme am Verkehr erscheinen, nachdrücklich zu warnen. Im Unterschied zur Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB), einer Maßregel der Besserung

und Sicherung, die dem Ziel dient, ungeeignete Fahrzeugführer vorübergehend oder auf Dauer von der Verkehrsteilnahme als Kraftfahrer auszuschließen, behält beim Fahrverbot der Verurteilte die Fahrerlaubnis. Die Nebenstrafe besteht in dem Verbot, für die Dauer von einem Monat bis zu drei Monaten, "im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen". Die Verletzung dieses Verbots ist strafbewehrt (§ 21 StVG).

3.1.3.2 Vermögensstrafe

Diese als Nebenstrafe eigener Art ausgestaltete Vermögensstrafe sollte vor allem als Waffe im Kampf gegen "organisierte Kriminalität" dienen. Das Gericht sollte "neben einer lebenslangen oder einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren auf Zahlung eines Geldbetrages erkennen (können), dessen Höhe durch den Wert des Vermögens des Täters begrenzt ist (Vermögensstrafe)" (§ 43a I S. 1 StGB). Die Vermögensstrafe war für solche Delikte vorgesehen, die typischerweise (auch) durch organisierte Gruppen begangen werden, wie z.B. Betäubungsmittelkriminalität, Geld- und Wertzeichenfälschung, Menschenhandel und Zuhälterei, Diebstahl, Erpressung, Hehlerei, Geldwäsche und Glücksspiel, sofern der Täter das Delikt als Mitglied einer Bande begangen hat. Das BVerfG hat mit Urteil vom 20.03.2002 - 2 BvR 794/95 - § 43a StGB wegen Unvereinbarkeit mit dem Gebot der Gesetzesbestimmtheit (Art. 103 II GG) insgesamt für nichtig erklärt (BVerfGE 105, 135-185).

3.1.4 Nebenfolgen

Neben den eigentlichen Strafen kennt das StGB als Nebenfolgen den Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts (§§ 45 ff. StGB), ferner die Bekanntgabe der Verurteilung (§§ 165, 200 StGB).

3.1.5 Maßnahmen

Unter dem Begriff der Maßnahmen (§ 11 I Nr. 8 StGB) werden zusammengefasst die Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 61 ff. StGB), der Verfall, die Einziehung und die Unbrauchbarmachung (§§ 73 ff. StGB).

3.1.5.1 Maßregeln der Besserung und Sicherung

Das geltende Strafrecht kennt als Maßregeln mit dem vorwiegenden Ziel der Besserung die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB). Vorwiegend der Sicherung dienen die Sicherungsverwahrung (§§ 66, 66a, 66b StGB), die Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB) und das Berufsverbot (§ 70 StGB). Sowohl Sicherungs- als auch Besserungsfunktion hat die Führungsaufsicht (§ 68 StGB). Danach kommen bei seelischen Störungen die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB), bei Suchtproblemen die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB), beim schuldfähigen oder vermindert schuldfähigen Täter die Anordnung von Sicherungsverwahrung (§§ 66 StGB) in Betracht (zur Notwendigkeit der Neuregelung aufgrund des Urteils des BVerfG vom 4.5.2011 vgl. oben unter I.2.2.1). Während die Unterbringung gem. § 64 StGB grundsätzlich auf zwei Jahre befristet ist (§ 67e I StGB), sind die beiden anderen Maßregeln zeitlich unbefristet. Die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus oder in Sicherungsverwahrung kann lebenslange Unterbringung bedeuten. Eine Entlassung findet statt, wenn kein Rückfallrisiko besteht, was umso eingehender geprüft werden muss, je länger die Unterbringung dauert (§§ 67d, e StGB, 463 StPO).

Im Maßregelbereich kommt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 62 StGB) dieselbe begrenzende Wirkung zu, wie sie bei Strafen durch das Schuldprinzip erzielt wird. Sämtliche Maßregeln erfordern ferner eine Prognose hinsichtlich der zukünftigen Gefährlichkeit des Täters.

Ihrem Ziel entsprechend sind einige dieser Maßregeln mit Freiheitsentzug verbunden, nämlich

- die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB),
- die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB),
- die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§§ 66, 66a, 66b StGB).

Die Führungsaufsicht dient der Überwachung und Betreuung vor allem von solchen Verurteilten, die ihre Strafe voll verbüßt haben oder aus einer Klinik für psychisch oder suchtkranke Straftäter entlassen wurden. Durch die 2007 erfolgte Reform soll künftig eine wirksamere Kontrolle der Lebensführung von Straftätern vor allem in den ersten drei Jahren nach ihrer Entlassung in Freiheit möglich sein; die Führungsaufsicht ist nunmehr sogar auf unbefristete Zeit möglich (§ 68c III StGB); ferner ist nunmehr eine stationären Krisenintervention bei Personen möglich, deren Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt zur Bewährung ausgesetzt ist (§ 67h StGB).

3.1.5.2 Sonstige Maßnahmen

Sonstige Maßnahmen sind insbesondere Verfall und Einziehung.

- Durch den Verfall (§ 73 StGB) - einschließlich des Erweiterten Verfalls (§ 73d StGB) - soll ein unrechtmäßig erlangter Vermögenszuwachs abgeschöpft werden. Voraussetzung ist die Begehung einer rechtswidrigen, nicht notwendig schuldhaften Tat, durch die der Täter oder Teilnehmer "für die Tat oder aus ihr etwas erlangt" hat (§ 73 I, S. 1 StGB).
- Gegenstände, die durch eine vorsätzliche Tat "hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind" (§ 74 I StGB), können eingezogen werden (§§ 74 ff. StGB).

3.2 Das gegenwärtige Sanktionensystem des Jugendstrafrechts

Strafrechtliche Folgen (nach JGG)

Absehen von Strafe § 60 StGB

Hauptfolgen

- Erziehungsmaßnahmen § 9 JGG
- Weisung § 10 JGG
- Erziehungsbeistandschaft § 12 JGG
- Heimerziehung § 12 JGG
- Zuchtmittel § 13 JGG
 - Verwarnung § 14 JGG
 - Auflagen § 15 JGG
 - Wiedergutmachung
 - Entschuldigung
 - Arbeitsleistung
 - Geldbetrag
 - Jugendarrest § 16 JGG
 - Freizeitarrest
 - Kurzarrest
 - Dauerarrest
- Jugendstrafe § 17 JGG
 - Aussetzung der Verhängung § 27 JGG bei Jugendstrafe wg. schädlicher Neigungen;
 - Verhängung der Jugendstrafe § 17 JGG wg:
 - schädlicher Neigungen
 - Schwere der Schuld
 - Strafaussetzung zur Bewährung
 - "Vorbewährung" § 57 JGG
 - "Urteils"-Bewährung § 21 JGG
 - Unbedingt verhängte Jugendstrafe

Nebenfolgen

- Fahrverbot § 44 StGB

Maßnahmen (§ 11 I Nr. 8 StGB)

- Maßregeln der Besserung und Sicherung §§ 7 JGG, 61 ff StGB
 - Freiheitsentziehende Maßregeln
 - Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus § 63 StGB
 - Unterbringung in einer Entziehungsanstalt § 64 StGB
 - Unterbringung in (nachträglich angeordneter) Sicherungsverwahrung (§§ 7 II, III JGG)
 - Maßregeln ohne Freiheitsentzug
 - Führungsaufsicht §§ 68-68g StGB
 - Entziehung der Fahrerlaubnis §§ 69-69b StGB
- Andere Maßnahmen
 - Verfall §§ 6 JGG, 73-73e StGB
 - Einziehung §§ 6 JGG, 74, 75 StGB
 - Unbrauchbarmachung §§ 6 JGG, 74d StGB

Schaubild 3: Strafrechtliche Folgen (nach JGG)

3.2.1 Jugendstrafrecht als Sonderstrafrecht für junge Menschen

Mit dem 1923 geschaffenen Jugendgerichtsgesetz (JGG) wurde erstmals in Deutschland ein Sonderstrafrecht für junge Täter geschaffen. In das JGG in der seit 1953 geltenden Fassung sind - bezogen auf das Alter zur Zeit der Tat - Jugendliche (14- bis unter 18-Jährige) und Heranwachsende (18- bis unter 21-Jährige) einbezogen. Die

jugendspezifischen Rechtsfolgen des JGG, d.h. materielles Jugendstrafrecht, sind auf einen Heranwachsenden aber nur anzuwenden, wenn dieser entweder "zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand" oder wenn es sich um eine "Jugendverfehlung" handelt (§ 105 I JGG).

Das Rechtsfolgensystem des JGG besteht aus einem abgegrenzten Kreis von Reaktionsmitteln, von denen keines mehr in Abhängigkeit vom allgemeinen Strafrecht steht (§§ 5 ff. JGG). Das JGG kennt drei Kategorien von formellen Rechtsfolgen, nämlich Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendstrafe. Ferner sind auch im Jugendstrafrecht einige der Nebenfolgen des StGB, insbesondere die Erteilung eines Fahrverbots, und einige der Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 6, 7 JGG) zulässig.

3.2.2 Das gegenwärtige Rechtsfolgensystem des Jugendstrafrechts

3.2.2.1 Erziehungsmaßregeln

Erziehungsmaßregeln sind die nicht "wegen", sondern die "aus Anlass der Straftat" anzuordnenden Maßnahmen, deren Zweck nicht in der Ahndung der Tat, sondern ausschließlich in der Erziehung des Täters bestehen soll. Als Erziehungsmaßregeln kennt das JGG Weisungen (§ 10 JGG) und Hilfe zur Erziehung (§ 12 JGG).

- Weisungen sind "Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen". Beispielhaft aufgeführt sind Weisungen, die sich auf den Aufenthaltsort des Jugendlichen beziehen, ferner die Weisung, sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person zu unterstellen, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen oder sich um einen Täter-Opfer-Ausgleich zu bemühen. Besonders hervorgehoben ist die Weisung, sich einer heilerzieherischen Behandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen (§ 10 II JGG).
- Als Hilfe zur Erziehung kommen Erziehungsbeistandschaft oder Heimerziehung bzw. Erziehung in einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 12 JGG i.V.m. §§ 30, 34 Kinder- und Jugendhilfegesetz) in Betracht.

3.2.2.2 Zuchtmittel

Als Reaktionen ahndenden Charakters kennt das JGG Zuchtmittel, und zwar die Verwarnung, die Auflagen und den Jugendarrest.

- Verwarnung ist das förmliche Vorhalten des Unrechts der Tat (§ 14 JGG).
- Auflagen sind nicht nur eine gesteigerte Form der Verwarnung insofern, als dem Täter das Einstehen für das Unrecht der Tat durch eine von ihm zu erbringende Leistung deutlich werden soll, sondern sie dienen auch der Genugtuung des Verletzten. Auflagen können nämlich sein, "nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen, sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen, Arbeitsleistungen zu erbringen oder einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen" (§ 15 JGG).
- Der Jugendarrest als stationärer Freiheitsentzug dient als "Denkzettelstrafe". Er kann in Form des Freizeitarrests, des Kurzarrests (höchstens 4 Tage) sowie des Dauerarrests (mindestens 1 Woche und höchstens 4 Wochen) verhängt werden (§ 16 JGG).

3.2.2.3 Jugendstrafe

Die Jugendstrafe ist die einzige echte Kriminalstrafe des Jugendstrafrechts. Dieser "Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt" (§ 17 I JGG) kann zum einen verhängt werden, "wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht aus-

reichen", zum anderen, "wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist" (§ 17 II JGG). Obwohl es sich um eine Kriminalstrafe handelt, soll der Erziehungsgedanke bei der Verhängung eine wesentliche (§ 18 II JGG) und beim Vollzug gar eine dominierende Rolle spielen (§ 91 JGG).

Die Dauer der Jugendstrafe beträgt mindestens 6 Monate und (bei Jugendlichen) höchstens 5 Jahre; das Höchstmaß beträgt jedoch 10 Jahre, wenn nach allgemeinem Strafrecht eine Höchststrafe von mehr als 10 Jahren Freiheitsstrafe angedroht ist (§ 18 I JGG). Bei Heranwachsenden beträgt das Höchstmaß in jedem Fall 10 Jahre (§ 105 III JGG).

Das JGG kennt mehrere Bewährungsstrafen: die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§§ 27 ff. JGG), die Aussetzung der Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung (§§ 21 ff. JGG) sowie die Strafrestausssetzung zur Bewährung (§ 88 JGG). Auf richterlicher Rechtsfortbildung beruht die sog. Vorbewährung. In den gesetzlich geregelten Fällen ist die Unterstellung unter die Aufsicht und die Leitung eines Bewährungshelfers (§ 24 JGG) während einer vom Richter zu bestimmenden Bewährungszeit von maximal 3 (§ 22 JGG) bzw. 2 Jahren (§ 28 JGG) obligatorisch. Weisungen sollen und Auflagen können erteilt werden (§ 23 JGG).

- Die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe kommt in Betracht, wenn "nach Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten nicht mit Sicherheit beurteilt werden (kann), ob in der Straftat eines Jugendlichen schädliche Neigungen von einem Umfang hervorgetreten sind, dass eine Jugendstrafe erforderlich ist" (§ 27 JGG); der Richter kann dann die Schuld des Jugendlichen feststellen, die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe aber für eine von ihm zu bestimmende Zeit zur Bewährung aussetzen.
- Die Vollstreckung einer Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren kann bei günstiger Sozialprognose ("wenn zu erwarten ist, dass der Jugendliche sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird") zur Bewährung ausgesetzt werden (§ 21 JGG).
- Ferner kann die Vollstreckung des Restes der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden (§ 88 JGG).
- Die durch richterliche Rechtsfortbildung entwickelte sogenannte Vorbewährung im Sinne von § 57 JGG ist schließlich eine weitere Form einer Bewährungssanktion. Danach zögert das Gericht die endgültige Aussetzungsentscheidung für einige Monate hinaus und unterstellt den Jugendlichen vorläufig der Bewährungshilfe, um im Falle der Bewährung die endgültige Aussetzung nach § 21 JGG zu beschließen.

3.2.2.4 Maßregeln der Besserung und Sicherung

- Bei Jugendlichen, also bei zur Tatzeit 14, aber noch nicht 18 Jahre alten Personen, können derzeit die folgenden Maßregeln der Besserung und Sicherung im Sinne des allgemeinen Strafrechts angeordnet werden:
 - die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, die
 - die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt,
 - die Führungsaufsicht oder die Entziehung der Fahrerlaubnis.
 - Nachträgliche bzw. vorbehaltene Sicherungsverwahrung. In den letzten Jahren, seit 2004, wurden Formen der Sicherungsverwahrung auch im JGG eingeführt. Die vorbehaltene und die nachträgliche Sicherungsverwahrung wurde teilweise auf nach Erwachsenenstrafrecht verurteilte Heranwachsende erstreckt (§ 106 III-VI JGG); für Jugendliche und für nach Jugendstrafrecht verurteilte Heranwachsende wurde die nachträgliche Sicherungsverwahrung in Fällen schwerster Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder

die sexuelle Selbstbestimmung sowie in Fällen von Raub- oder Erpressungstaten mit Todesfolge eingeführt (§ 7 II, III JGG - zur Notwendigkeit der Neuregelung aufgrund des Urteils des BVerfG vom 4.5.2011 vgl. oben unter I.2.2.1).

3.3 Informelle Sanktionsmöglichkeiten im allgemeinen Strafrecht (Opportunitätsprinzip) und im Jugendstrafrecht (Subsidiaritätsprinzip) als deutsche Varianten von "Diversion"

Das in den 1960er Jahren in die kriminalpolitische Diskussion eingeführte Konzept der "Diversion" meint "Ablenkung", "Umleitung" oder "Wegführung" des Straftäters vom System formeller Sozialkontrolle. Verbunden werden damit verschiedene - personenbezogene und systembezogene - Ziele: Vermeidung von Stigmatisierung der Betroffenen durch Abbau formeller Verfahren, schnellere Reaktion, damit der Bezug zwischen Tat und Reaktion erhalten bleibt, flexiblere Problemlösungshilfen für die Betroffenen, Abbau überschießender formeller Sozialkontrolle, Entlastung der Justiz (vgl. Heinz, Diversion im Jugendstrafverfahren, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 1992, S. 591 ff.; Heinz, Diversion im Jugendstrafrecht und im allgemeinen Strafrecht - Teil 1, DVJJ-Journal 1999, 245 ff., Teil 2, DVJJ-Journal 1999, 11 ff., Teil 3, DVJJ-Journal 1999, 131 ff., Teil 4, DVJJ-Journal 1999, 261 ff.; Heinz, Zahlt sich Milde wirklich aus? Diversion und ihre Bedeutung für die Sanktionspraxis, ZJJ 2005, 166 ff., 302 ff.).

Innerhalb der durch das Prinzip der Unschuldsvermutung, durch den Schuldgrundsatz und durch das Legalitätsprinzip bestimmten deutschen Rechtsordnung hielt der Gesetzgeber bislang nur solche Diversionsstrategien für zulässig, die entweder auf eine möglichst geringe staatliche Sanktion (z.B. Ersetzung stationärer durch ambulante Sanktionen) oder auf Alternativen zur Anklage oder zur Verurteilung (Ersetzung formeller durch informelle Sanktionen) hinauslaufen. Hierzu wurden die prozessualen Möglichkeiten der Verfahrenseinstellung im staatsanwaltschaftlichen Vorverfahren, im gerichtlichen Zwischen- oder im Hauptverfahren genutzt. Die deutsche Variante von Diversion besteht demnach in Verfahrenseinstellungen, die - bei hinreichendem Tatverdacht und bei Vorliegen der Prozessvoraussetzungen - an die Stelle einer Anklage (staatsanwaltliche Diversion) oder einer Verurteilung (richterliche Diversion) treten.

Bei der ohne Auflagen/Weisungen erfolgenden Einstellung (§§ 153, 153b StPO, §§ 45 I, 47 I Nr.1 JGG) handelt es sich - strafrechtlich gesehen - um einen spezialpräventiv orientierten Sanktionsverzicht. Im sozialwissenschaftlichen Sinne handelt es sich indes um eine informelle Sanktionierung, und zwar schon wegen des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, des damit regelmäßig verbundenen Bekanntwerdens der Tat in der Familie und im sozialen Umfeld, vor allem wegen der faktisch bestehenden Belastung für den Beschuldigten, weiterhin als hinreichend tatverdächtig zu gelten. Einstellungen unter Auflagen/Weisungen (§ 153a StPO, §§ 45 II, III, 47 I Nr. 2, 3 JGG) sind im strafrechtlichen Sinne ebenfalls keine Strafen, es handelt sich vielmehr um eine einverständliche Sanktionierung, weil der Tatverdächtige die Auflagen oder Weisungen freiwillig erfüllt, so dass deren Verhängung durch Urteil überflüssig wird. Insofern kann nicht nur im sozialwissenschaftlichen, sondern auch im strafrechtlichen Sinne von einer Sanktionierung gesprochen werden.

Erst bei dieser Betrachtung der Funktionen der §§ 153, 153a, 153b StPO, §§ 45, 47 JGG wird deutlich, dass es sich nicht bloß um Verfahrensvorschriften handelt. Sie gehören vielmehr (auch) zur Rechtsfolgenseite. Dementsprechend reicht das (jugend-)strafrechtliche Reaktionsspektrum von der - aus justizieller Sicht - folgenlosen Reaktion (§§ 153, 153b StPO, §§ 45 I, 47 I Nr. 1 JGG) bis zur nicht ausgesetzten Freiheits- bzw. Jugendstrafe.

Als Diversionsmöglichkeiten sieht die deutsche Rechtsordnung derzeit vor:

- Diversion durch Staatsanwaltschaft (StA) oder Gericht in Verfahren wegen leichter und mittlerer Kriminalität (§§ 153 ff. StPO). Praktisch bedeutsam sind vor allem zwei Einstellungsgründe:
 - Bagatellsachen: Bei Vergehen, d.h. bei Straftaten, die nicht im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind, kann das Verfahren eingestellt werden, "wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht" (§ 153 I StPO). Die StA kann das Verfahren ferner in Fällen einstellen, bei denen das Gericht von Strafe absehen kann (§ 153b StPO). In beiden Fallgruppen bedarf die StA der Zustimmung des Gerichts, es sei denn, es handelt sich bei § 153 StPO um ein Vergehen, das nicht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht ist, wie z.B. einfacher Diebstahl oder Betrug, und „bei dem die durch die Tat verursachten Folgen gering sind“. Entsprechende Befugnisse hat das Gericht in jeder Lage des Verfahrens (§ 153 II StPO).
 - Einstellung bei Erfüllung von Auflagen und Weisungen: Handelt es sich um keine Bagatellsache, so dass grundsätzlich ein öffentliches Verfolgungsinteresse besteht, so kann bei Vergehen die StA mit Zustimmung des Gerichts dennoch vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage unter Auflagen oder Weisungen absehen, wenn deren Anordnung geeignet ist, "das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht" (§ 153a I S. 1 StPO). Als Auflage kommen z.B. die Schadenswiedergutmachung, ein Täter-Opfer-Ausgleich, die Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse in Betracht, als Weisung die Erfüllung von Unterhaltspflichten. Auch hier bedarf es bei geringfügigen Vergehen, die nicht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht sind, nicht der Zustimmung des Gerichts. Erfüllt der Beschuldigte die Auflagen und Weisungen, kann die Tat nicht mehr als Vergehen verfolgt werden (§ 153a I StPO). Entsprechende Befugnisse hat das Gericht in jeder Lage des Verfahrens (§ 153a II StPO).
- Diversion zu Therapiezwecken in Verfahren gegen Drogenabhängige (§§ 29 V, 31a, 37, 38 II BtMG).
- Diversion in Privatklageverfahren (§§ 374 ff. StPO, § 80 JGG).
- Diversion durch StA oder Gericht in Verfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende (§§ 45, 47, 109 II JGG), wenn die informelle Erledigung zur Erreichung des spezialpräventiven Ziels des Jugendstrafrechts ausreichend und geeignet ist, und zwar - im Unterschied zum allgemeinen Strafrecht - unabhängig von Deliktsart oder -schwere, also auch bei Verbrechen (ausgenommen § 45 I, JGG).
 - Das Verfahren kann gem. § 45 I JGG bei Vergehen (in jedem Fall) ohne Zustimmung des Gerichts ohne weiteres eingestellt werden, wenn die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen, wenn also "die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht".
 - Ist eine erzieherische Maßnahme bereits eingeleitet oder durchgeführt und hält der Staatsanwalt weder eine Beteiligung des Richters noch die Erhebung einer Anklage für erforderlich, so sieht er ebenfalls von der Verfolgung ab (§ 45 II JGG). Eine private bzw. außerstrafrechtliche Regelung erzieherischer Belange hat demnach Vorrang vor einer justiziellen Reaktion, und zwar nicht nur bei Vergehen, sondern auch bei Verbrechen. Die Subsidiarität jugendkriminalrechtlicher Rechtsfolgen gilt insbesondere auch im Verhältnis zu "erzieherischen Maßnahmen" sämtlicher Träger informeller Sozialkontrolle, wie Eltern, Nachbarn, Lehrer, Ausbilder, Freunde usw., deren Reaktionen funktionale Äquivalente zu justiziellen Reaktionen sein können. Hierzu zählen aber auch Maßnahmen "justiznaher" Personen, wie Jugendgerichtshelfer; in Betracht kommt auch eine

polizeiliche "Ermahnung". Der Gesetzgeber hat mit § 45 II JGG der Vorstellung, "irgendetwas" müsse - jedenfalls außerhalb des Bereichs von § 153 StPO - seitens der StA im Sinne einer Einwirkung auf den Beschuldigten geschehen, eine Absage erteilt.

- Ein Absehen von der Verfolgung durch den Staatsanwalt hat - ebenfalls unabhängig von der Deliktsschwere, also auch bei Verbrechen - Vorrang vor einer Einstellung durch den Richter. Sind - außerjustiziell - keine "erzieherischen Maßnahmen" durchgeführt oder eingeleitet, so kann nämlich der Staatsanwalt selbst die Voraussetzungen für ein Absehen von der Verfolgung schaffen, z.B. durch ein "Ermahnungsgespräch" oder durch die Anregung zu Leistungen, wie sie auch der Richter nach § 45 III JGG auferlegen kann.

Erfolgte entweder keine erzieherische Maßnahme oder wird diese vom Staatsanwalt spezialpräventiv für nicht ausreichend erachtet, hält er andererseits aber die Erhebung der Anklage für nicht geboten, dann regt er beim Jugendrichter die Erteilung einer Ermahnung, von enumerativ aufgeführten Weisungen (Arbeitsleistung, Täter-Opfer-Ausgleich, Teilnahme an Verkehrsunterricht) oder von Auflagen (Schadenswiedergutmachung, persönliche Entschuldigung, Erbringung von Arbeitsleistungen, Bezahlung eines Geldbetrags) an, wenn der Beschuldigte geständig ist. Entspricht der Jugendrichter der Anregung, so sieht der Staatsanwalt von der Verfolgung ab, vorausgesetzt, die Auflagen oder Weisungen sind erfüllt.

Entsprechende Befugnisse hat gem. § 47 I Nr. 1-3 JGG auch der Jugendrichter nach Anklageerhebung (einschließlich Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren gem. § 76 JGG). Der Jugendrichter kann schließlich ein Verfahren gem. § 47 I Nr. 4 JGG einstellen, wenn der Angeklagte mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist.

Den jugendstrafverfahrensrechtlichen Einstellungsvorschriften lag und liegt primär das Ziel zugrunde, aus präventiven Gründen stigmatisierende Effekte und soziale Diskriminierungen sowie eine zur Erreichung des jugendstrafrechtlichen Erziehungsziels - Rückfallvermeidung - nicht erforderliche Belastung der betroffenen jungen Menschen zu vermeiden. Die in den letzten Jahren - nicht nur, aber doch auch - betonten verfahrensökonomischen Aspekte - Entlastung der Strafjustiz und Verfahrensbeschleunigung durch Abbau unnötiger Sozialkontrolle sowie Verzicht auf die Verfolgung von Bagatellfällen - hatten demgegenüber Nachrang. Hierin besteht auch der wesentliche Unterschied zu den Begrenzungen des Legalitätsprinzips im allgemeinen Strafrecht durch §§ 153 ff. StPO, bei denen anfänglich Entlastungs-, Beschleunigungs-, Vereinfachungs- und Verbilligungseffekte im Vordergrund standen und es sich hinsichtlich der Vermeidung von Stigmatisierungen eher um einen (erwünschten) Nebeneffekt handelte. Heute ist freilich auch im allgemeinen Strafrecht die Verfahrenseinstellung in den Dienst der präventiven Aufgaben des Strafrechts gestellt. Dem liegt die Einsicht zugrunde, dass spezialpräventiv häufig bereits der Umstand genügt, dass gegen den Täter wegen einer Straftat ermittelt wird.

II. Beschreibung und Analyse der Sanktionierungspraxis anhand der amtlichen Rechtspflegestatistiken

1. Die amtlichen Rechtspflegestatistiken als Datenquellen

Grundlage für die folgende Darstellung der Sanktionierungspraxis von Staatsanwaltschaft und Gericht sind die amtlichen Rechtspflegestatistiken.

Für die Zeit vor Gründung der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1949 kommt als Datenquelle lediglich die 'Kriminalstatistik für das Deutsche Reich' in Betracht, deren Ergebnisse für die Berichtsjahre 1882 bis 1939 veröffentlicht worden sind.

Für die Bundesrepublik Deutschland stehen in Form koordinierter Länderstatistiken zur Verfügung:

- 1) Die Statistik bei den Staats- und Anwaltschaften (**Staatsanwaltschaftsstatistik - StA-Statistik**): In ihr wird die Geschäftserledigung der Staats- und Anwaltschaften beim LG und OLG gegen bekannte Täter nachgewiesen. Bei der StA-Statistik handelt es sich um eine Verfahrensstatistik, d.h. nachgewiesen wird die jeweils schwerste Erledigungsart, mit der das Verfahren abgeschlossen wurde. Die Zahl der von Ermittlungsverfahren betroffenen Personen wurde zunächst lediglich für einige Erledigungsgruppen mitgeteilt. Seit der Neuordnung der StA-Statistik zum 1.1.1998 wird die Zahl der Personen für sämtliche Erledigungsentscheidungen nachgewiesen. Angaben zu den Delikten, die den Ermittlungsverfahren zugrunde lagen, wurden zunächst nicht erhoben. Als Sondersachgebiete wurden 1986 "Straßenverkehrsstrafsachen" (die Ergebnisse wurden aber nur für einige Erledigungsarten ausgewiesen), 1987 "Besondere Wirtschaftsstrafsachen", seit 1998 auch "Betäubungsmittelstrafsachen", "Umweltstrafsachen" und "Strafsachen gegen die sexuelle Selbstbestimmung" aufgenommen; zusätzlich wird danach unterschieden, ob es sich um eine Straftat der "Organisierten Kriminalität" handelt. Seit dem Berichtsjahr 2004 wird das Verfahrensaufkommen bei den Staatsanwaltschaften nach einem Sachgebietskatalog der verletzten Strafvorschriften differenziert, der derzeit 30 Positionen umfasst. In der veröffentlichten StA-Statistik wird die Erledigungsstruktur allerdings nur für folgende Sachgebiete detailliert ausgewiesen: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, vorsätzliche Körperverletzungen, Diebstahl und Unterschlagung, Betrug und Untreue, Straftaten im Straßenverkehr, Wirtschafts- und Strafverfahren, Geldwäschedelikte, Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz. Die StA-Statistik wurde seit 1976 nach und nach in den Bundesländern eingeführt: (1976 in Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland; 1977 in Bremen und Hamburg; 1979 in Baden-Württemberg; 1980 in Niedersachsen). Erstmals mit dem Berichtsjahr 1981 wurden ihre Ergebnisse vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht, jedoch ohne die Ergebnisse von Berlin-West, Hessen und Schleswig-Holstein, wo diese Statistik erst später (1985, 1988 bzw. 1989) eingeführt wurde. Erst seit 1989 liegen deshalb die Ergebnisse für sämtliche alten Bundesländer vor, seit 1993 einschließlich Gesamtberlin. In den neuen Bundesländern wurde die Führung der StA-Statistik ab 1993 in Sachsen und Sachsen-Anhalt aufgenommen; ab 1994 in Brandenburg und in Thüringen und ab 1995 in Mecklenburg-Vorpommern. Seit 1995 liegen demnach auch Daten für sämtliche neuen Bundesländer vor.
- 2) Die Statistik über Straf- und Bußgeldverfahren (im Folgenden: **Justizgeschäftsstatistik der Strafgerichte (StP/OWi-Statistik)**): In ihr werden der Geschäftsanfall und die Erledigung von Strafsachen bei den Amts-, Land- und Oberlandesgerichten sowie dem Bundesgerichtshof nachgewiesen. Die Justizgeschäftsstatistik wird mit dem jetzigen Inhalt seit 1970 bzw. - nach inhaltlicher Erweiterung - seit 1989 für die alten Bundesländer, seit 1991 einschließlich Gesamtberlin, seit 1994 auch einschließlich der neuen Bundesländer veröffentlicht. Die Art der Erledigung wird sowohl für Verfahren als auch (seit 1989) für Personen nachgewiesen. Seit dem Berichtsjahr 2004 wird zwar das Verfahrensaufkommen bei den Strafgerichten nach einem Sachgebietskatalog der verletzten Strafvorschriften differenziert erfasst. Das Verbundtabellenprogramm der Länder in der StP/OWi-Statistik ist aber nicht nach Sachgebieten, sondern nach Spruchkörpern gegliedert, weshalb durch das Statistische Bundesamt derzeit noch keine Auswertung nach Sachgebieten erfolgt.

- 3) Die **Strafverfolgungsstatistik (StVerfStat)**: In ihr werden alle Angeklagten nachgewiesen, gegen die rechtskräftig Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Nicht erfasst werden Ordnungswidrigkeiten sowie Entscheidungen vor Eröffnung des Hauptverfahrens. Deshalb enthält diese Statistik z.B. keine Informationen über Verfahrenseinstellungen gem. §§ 153, 153a, 153b StPO durch die StA. Ausnahmsweise werden jedoch Entscheidungen gemäß § 59 StGB, §§ 27, 45 III JGG erfasst.
Die StVerfStat wird seit 1950 für die alten Bundesländer (seit 1961 mit Saarland und einschließlich Berlin-West), seit 1995 einschließlich Gesamtberlin veröffentlicht. Sie wurde in den neuen Bundesländern bislang in Brandenburg (1994), in Sachsen (1992), in Thüringen (1997) und in Mecklenburg-Vorpommern (2001) eingeführt. Das aus Sachsen-Anhalt keine Daten vorlagen, hat das Statistische Bundesamt, von einigen Eckdaten (seit 1997) abgesehen, die StVerfStat lediglich für die alten Bundesländer mit Gesamtberlin veröffentlicht. Seit 2007 wird die StVerfStat nunmehr auch in Sachsen-Anhalt geführt, so dass erstmals ab diesem Berichtsjahr Daten für das gesamte Bundesgebiet vorliegen.
- 4) Die **Bewährungshilfestatistik (BewH-Statistik)**: In ihr werden - neben den hauptamtlichen Bewährungshelfern - vor allem die diesen zur Betreuung unterstellten Probanden der Bewährungshilfe nachgewiesen. Die BewH-Statistik wird seit 1963 bundeseinheitlich geführt. In den neuen Bundesländern wird sie lediglich von Brandenburg (seit 1993) und in Mecklenburg-Vorpommern (seit 1994) geführt. In Hamburg ist die Aufbereitung seit 1992 ausgesetzt. In Schleswig-Holstein ist die BewH-Statistik seit 2002 ausgesetzt. Seit 2006 werden die Jahresergebnisse in Schleswig-Holstein sukzessive aufbereitet; im Jahresbericht 2006 wurden deshalb die Ergebnisse aus Schleswig-Holstein für 2003 eingestellt. Seit 2007 sind in den ausführlichen Jahresergebnissen des Bundes die aktuellen Ergebnisse von Schleswig-Holstein enthalten. Wegen nicht gelöster Erhebungs- und Aufbereitungsproblemen in Berlin sind in den Jahresergebnissen 2008 und 2009 jeweils nur Ergebnisse aus 2007 enthalten.
- 5) Die **Strafvollzugsstatistik (StVollz-Statistik)**: In ihr wird zum einen zum Stichtag – jeweils zum 31.3. eines Berichtsjahres - die Struktur der Strafgefangenen sowie der Sicherungsverwahrten nachgewiesen (Reihe 4.1), zum anderen der sog. Bestand an Gefangenen und Verwahrten sowie die sog. Gefangenenbewegung (Reihe 4.2). Während die Daten der Reihe 4.1 über Zählkarten erhoben werden, resultiert die Geschäftsstatistik (Reihe 4.2) aus einer in den Ländern jeweils zum Monatsende erfolgenden Bestandsabfrage entweder des Automationsprogramms bzw. des Gefangenenbuchs. Reihe 4.2 wird seit dem Berichtsjahr 2003 nicht mehr geführt. Das Statistische Bundesamt veröffentlicht Ergebnisse dieser Statistik zu drei Stichtagen (zum 31.3., 31.8. und 30.11. eines jeden Jahres) im Internet. Die StVollz-Statistik wird seit 1961 geführt, seit 1992 ist auch Gesamtberlin einbezogen. Ergebnisse für die neuen Bundesländer werden seit 1992 nachgewiesen.
- 6) Die **Maßregelvollzugsstatistik (MaßrVollzStat)** enthält die Nachweise über die Zu- und Abgänge sowie den Bestand der aufgrund strafrichterlicher Anordnung in psychiatrischen Krankenhäusern und Entziehungsanstalten untergebrachten Personen. Die MaßrVollzStat wird seit 1992 in den alten Ländern, seit 1996 in Mecklenburg-Vorpommern geführt. Veröffentlicht werden die Daten über Bestand am 1.1., Zugänge und Abgänge in der StVollzStat (Reihe 4.2) bzw. seit 2003 in Reihe „Ausgewählte Zahlen für die Rechtspflege (FS 10, Reihe 1, Tab. 4.4). Die Daten der gem. §§ 63, 64 StGB am Stichtag 31.3. Untergebrachten werden in der StVollzStat (Reihe 4.1) veröffentlicht.

Veröffentlicht werden diese Statistiken auf Bundesebene vom Statistischen Bundesamt, derzeit, nach Einstellung der gedruckten Veröffentlichung der Reihen 2-4 der Fachserie 10, auf dessen Website (<https://www-ec.destatis.de>).

Bei Abschluss des Manuskripts standen folgende Rechtspflegestatistiken für die Auswertung zur Verfügung:

- Die Ergebnisse der StA-Statistik für 2010.
1998 war in Hamburg und Schleswig-Holstein die Aufbereitung der StA-Statistik ausgesetzt, weshalb vom Statistischen Bundesamt für diese beiden Länder die Ergebnisse für 1997 als Näherungswerte zugrunde gelegt wurden. Wegen Aufbereitungsproblemen lagen in Schleswig-Holstein auch für die Folgejahre bis 2003 einschließlich keine aktuelleren Ergebnisse vor als jene aus 1997; deswegen wurden jeweils die Ergebnisse für 1997 als Näherungswert für die Ermittlung des Bundesergebnisses verwendet. In Sachsen-Anhalt konnten für das vollständige Kalenderjahr 1999 keine Geschäftsergebnisse erstellt werden, die Ergebnisse für 1999 beziehen sich auf den Zeitraum vom 1.7.1999 bis zum 30.6.2000. Wegen eines Datenbankfehlers wurden 2005 in Hamburg Zählkartendatensätze aus vorangegangenen Jahren in das Jahresergebnis für 2005 einbezogen mit der Folge einer unsystematischen Überhöhung bei einzelnen Merkmalsausprägungen. Wegen eines Programmierfehlers waren 2007 in NW die Erledigungen gem. § 154 I StPO deutlich überhöht.
- Die Ergebnisse der StVerfStat liegen für das Berichtsjahr 2010 vor.
In den Jahren zuvor kam es in einigen Ländern aufgrund arbeitsorganisatorischer Maßnahmen in Gerichten und Staatsanwaltschaften teilweise zu verspätet abgegebenen Meldungen zur StVerfStat mit der Folge, dass Fälle aus dem aktuellen Berichtsjahr (Kriterium: Rechtskraft der Entscheidung) erst im Folgejahr nachgewiesen werden konnten. Dieser zeitliche Zuordnungsfehler verteilt sich nach Kenntnis des Statistischen Bundesamtes auf die Berichtsjahre 2000, 2001 und 2002. Auf Bundesebene dürften nach Einschätzung des Statistischen Bundesamtes die absoluten Zahlen über Abgeurteilte und Verurteilte sowie die Veränderungsraten im Wesentlichen zutreffend sein. Aufbereitungsfehler in Hessen in den Jahren 1999 – 2002 führten zu fehlerhaften Zuordnungen, durch die das – im Folgenden dargestellte - Gesamtergebnis indes nicht beeinträchtigt worden sein dürfte. 2005 gibt es in Hamburg eine Übererfassung um rd. ein Fünftel, weil in 2003 und 2004 fälschlicherweise nicht gemeldete Datensätze in das Ergebnis 2005 einbezogen wurden (zusammenfassend Villmow, Weltstadt Hamburg – kriminalstatistische Provinz?, ZJJ 2007, S. 408 ff.). 2007 erwiesen sich die für Hessen gemeldeten Angaben zur Anwendung der Jugendstrafe als fehlerhaft; insbesondere war der Anteil der zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen zu niedrig. Eine Neuaufbereitung der Daten erfolgte nicht. Anlaufschwierigkeiten bei der in den letzten Jahren in den Ländern eingeführten Geschäftsstellenautomationsverfahren führten teilweise zu verzögerter Datenlieferung der Berichtsstellen an das Statistische Bundesamt. Seit 1998 ist es deshalb zu Verzerrungen bei den Abgeurteilten- und den Verurteiltenzahlen gekommen. 2009 war z.B. die Abgeurteiltenzahl in NW untererfasst. 2010 war die Abgeurteiltenzahl im Saarland um ca. 4% zu niedrig ausgewiesen; auf Bundesebene war diese Untererfassung freilich quantitativ ohne Belang.
- Die Ergebnisse der BewH-Statistik wurden zuletzt für das Berichtsjahr 2009 (seit 1992 ohne Hamburg) veröffentlicht.
- Die StVollz-Statistik lag zum Stichtag 31.3.2010 hinsichtlich des Bestandes der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten vor.
- Die MaßrVollzStat lag zum Stichtag 31.3.2011 hinsichtlich des Bestandes der im psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachten vor. Zu- und Abgänge wurden zuletzt für das Berichtsjahr 2010 nachgewiesen.

In regionaler Hinsicht lagen Ergebnisse aus folgenden Statistikbereichen vor:

- Die StA-Statistik bezieht sich auf die alten und (seit 1995) auf sämtliche neuen Bundesländer; die Ergebnisse werden nach Ländern gegliedert ausgewiesen.
- Die veröffentlichten Ergebnisse der StVerfStat 2008 beziehen sich seit 2007 auf das Bundesgebiet. Um etwaige Unterschiede der Sanktionierungspraxis zwischen alten und neuen Ländern feststellen zu können, wurden für die Jahre seit 2007 die Daten sowohl für die alten Länder als auch für das Bundesgebiet getrennt aufbereitet und dargestellt. In künftigen Berichten wird die Zeitreihe nur noch für das Bundesgebiet fortgeschrieben werden.
- Für das Berichtsjahr 2009 beziehen sich die Ergebnisse der BewH-Statistik auf das frühere Bundesgebiet mit Gesamtberlin (seit 1992 ohne Hamburg, seit 2007 keine aktuellen Ergebnisse aus Berlin); flächendeckende Angaben für die neuen Länder liegen noch nicht vor; lediglich aus Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern werden Ergebnisse mitgeteilt. Die für die vorliegende Auswertung relevanten Ergebnisse werden nicht nach Ländern aufgeschlüsselt.
- Die Ergebnisse der StVollz-Statistik beziehen sich auf die alten und (seit 1992) auch auf sämtliche neuen Bundesländer; die Angaben werden nach Ländern aufgeschlüsselt.
- Die Ergebnisse der MaßrVollzStat beziehen sich auf das frühere Bundesgebiet, seit 1996 einschließlich Gesamtberlin. Die Ergebnisse für Mecklenburg-Vorpommern werden nachrichtlich mitgeteilt.

2. Aussagemöglichkeiten und Aussagegrenzen der amtlichen Rechtspflegestatistiken

Den Möglichkeiten der Deskription der Sanktionierungspraxis werden durch diese Informationsinstrumente - die Rechtspflegestatistiken - Grenzen gesetzt (vgl. Heinz, Wolfgang: Defizite des bestehenden kriminalstatistischen Systems in Deutschland, in: Dessecker/Egg (Hrsg.): Kriminalstatistiken im Lichte internationaler Erfahrungen, Wiesbaden 2009, S. 17 ff.; Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (Hrsg.): Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems in Deutschland, Baden-Baden 2009). Zum einen sind die statistischen Daten aus den verschiedenen Statistikbereichen nur begrenzt aufeinander beziehbar und untereinander vergleichbar. Zum anderen werden Aussagemöglichkeiten und -grenzen vor allem dadurch bestimmt, welche Daten erhoben und wie diese Daten für Zwecke der Veröffentlichung aufbereitet werden. Speziell für Zeitreihenanalysen ergeben sich weitere Grenzen der Aussagemöglichkeiten aus dem Wechsel von Erhebungs- bzw. Aufbereitungskategorien sowie aus dem - in regionaler und/oder zeitlicher Hinsicht - Fehlen statistischer Daten.

2.1 Probleme der Vergleichbarkeit der Ergebnisse von StA-Statistik und StVerfStat

- Bis einschließlich Berichtsjahr 1997 stimmten die Erhebungseinheiten beider Statistiken nicht überein. In der StA-Statistik waren bis dahin Erhebungseinheiten Ermittlungsverfahren, in der StVerfStat dagegen Personen. Die hieraus resultierenden Unterschiede - von einem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren sind im Schnitt 1,2 Personen (Beschuldigte) betroffen (2010 kamen auf 5.428.911 Beschuldigte 4.602.685 Ermittlungsverfahren) - können durch entsprechende Umrechnungen nur ungefähr ausgeglichen werden. Wie die erstmals für das Berichtsjahr 1999 auch für die StA-Statistik erhobenen personenbezogenen Daten zeigen (vgl. Anhang, Tabelle_A1 und A2), wurde durch das bisher vom Verf.

verwendete Umrechnungsverfahren die Zahl der Personen, deren Ermittlungsverfahren gem. § 45 JGG eingestellt worden war, im Schnitt der alten Bundesländer um gut 10% (bezogen auf die Einstellungen gem. § 45 JGG) unterschätzt, die Zahl der nach JGG (informell oder formell) Sanktionierten um rd. 6%. Die Zahl der nach allgemeinen Vorschriften - §§ 153, 153a, 153b StPO - informell Sanktionierten ist in geringerem Maße unterschätzt (rd. 3%). Der in den Schaubildern sichtbare Anstieg der Diversionsraten von 1997 auf 1998 ist deshalb, und zwar sowohl im allgemeinen Strafrecht als auch im Jugendstrafrecht, ein nur scheinbarer; er beruht auf der Umstellung von den bisherigen "umgerechneten" Ergebnissen auf die nunmehr vorliegenden "echten" personenbezogenen Daten (vgl. Anhang, Tabellen A3 und A4). Bei Verwendung des bisherigen Umrechnungsverfahrens wären die Diversionsraten 1998 gegenüber 1997 praktisch unverändert. Entsprechendes gilt dann, wenn die Zahl der zu freiheitsentziehenden Sanktionen Verurteilten bezogen wird auf die Zahl der (informell oder formell) Sanktionierten. Ab 1998 werden der Auswertung die personenbezogenen Daten der StA-Statistik zugrunde gelegt, lediglich für Schleswig-Holstein lagen zwischen 1997 und 2003 nur die verfahrensbezogenen Ergebnisse aus 1997 vor, die, wie bisher, "umgerechnet" werden mussten.

- Die Daten dieser beiden Statistiken werden zu verschiedenen Zeitpunkten erhoben, nämlich mit der jeweiligen Verfahrenserledigung. Bei Bezugnahmen - z.B. Anteil der Verurteilten an allen (informell und formell) Sanktionierten - kann sich deshalb eine - nicht vermeidbare - Verzerrung ergeben, weil die beiden Gruppen aus z.T. unterschiedlichen Grundgesamtheiten stammen.

2.2 Grenzen der Aussagemöglichkeiten aufgrund der Datenlage

2.2.1 Staatsanwaltschafts-Statistik

- Für die StA-Statistik wurden in der Vergangenheit so gut wie keine Angaben zu den dem Verfahren zugrunde liegenden Straftaten und zu den von den Verfahren betroffenen Beschuldigten erhoben. Seit dem Berichtsjahr 2004 werden die erledigten Verfahren nach tief aggregierten Sachgebieten kategorisiert (etwa bei Körperverletzungsdelikten sowie bei Diebstahls- und Betrugsdelikten). Seitdem ist zumindest für diese Sachgebiete die Erledigungsart bestimmbar. Allerdings kann immer noch nicht – da weder die Wahl der Verfahrensordnung (Jugendstrafrecht oder allgemeines Strafrecht) noch das Alter der Beschuldigten ausgewiesen wird – bestimmt werden, bei welchen Tätergruppen in welchem Umfang Verfahrenseinstellungen erfolgen. Insbesondere kann nicht geprüft werden, ob die regional unterschiedlichen Diversionsraten auf Unterschieden im Entscheidungsverhalten beruhen oder lediglich unterschiedliche, von der Praxis vorfindbare Tat- und Täterstrukturen widerspiegeln.
- Bei den nachgewiesenen Erledigungsarten, also auch bei Einstellungen aus Opportunitäts- oder Subsidiaritätsgründen, wird nicht danach differenziert, ob sie unter Anwendung von Jugendstrafrecht oder unter Anwendung von allgemeinem Strafrecht erfolgten. Eine Zuordnung der Einstellungen kann deshalb nur über die jeweilige Einstellungsnorm erfolgen, also z.B. so, dass Einstellungen gem. § 45 JGG dem Jugendstrafrecht, Einstellungen gem. §§ 153 ff. StPO dem allgemeinen Strafrecht zugeordnet werden. Gar nicht zuordenbar sind die Einstellungsentscheidung gem. §§ 31, 37a, 38 BtMG. Dies hat unvermeidbar zur Konsequenz, dass im Jugendstrafverfahren erfolgende Einstellungen gem. §§ 153 ff. StPO fälschlicherweise den Erwachsenen statt den nach Jugendstrafrecht verurteilten Jugendlichen/Heranwachsenden zugeordnet werden müssen (Unterschätzung der Diversionsrate im Jugend-

strafrecht bei gleichzeitiger Überschätzung im allgemeinen Strafrecht). Der Untersuchung von Çağlar (Neue ambulante Maßnahmen in der Reform, 2005, S. 51 ff.) zufolge wurde 2003 im LG-Bezirk Flensburg ein gutes Drittel aller jugendstrafrechtlichen Diversionsentscheidungen auf §§ 153 ff. StPO gestützt (vgl. unten **Tab. 12**).

- Hinsichtlich der erzieherischen Maßnahmen, die im Rahmen von § 45 JGG durchgeführt, angeregt oder angeordnet werden, enthält die StA-Statistik keinerlei Angaben. Bei § 45 II JGG sind dementsprechend weder Art noch Häufigkeit der "Weisungen" oder "Auflagen" erkennbar. Die nach § 153a I StPO zulässigen Auflagen und Weisungen werden dagegen zahlenmäßig erfasst; nicht erfasst werden die Inhalte, also z.B. die Höhe des auferlegten Geldbetrages.

2.2.2 Strafverfolgungsstatistik

Im Vergleich zur StA-Statistik sind die für die StVerfStat erhobenen Angaben für Zwecke der Beschreibung der Sanktionierungspraxis informativer und differenzierter. Erhoben und nachgewiesen werden Angaben zu Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit der Abgeurteilten bzw. Verurteilten, zu Art und (teilweise auch zu) Höhe der Sanktion sowie zu dem der Verurteilung zugrunde liegenden schwersten Straftatbestand. Allerdings bestehen auch hier einige bedeutsame Einschränkungen:

- In der StVerfStat wird jeder Verurteilte nur einmal ausgewiesen, und zwar bei dem nach Art und Maß mit der abstrakt schwersten Strafe bedrohten Delikt. Daraus folgt, dass die der Verurteilung zugrunde liegenden Delikte um so ungenauer erfasst sind, je geringer die Strafdrohung eines Deliktes ist.
- Den Strafraumen beeinflussende Entscheidungen, wie z.B. Versuch/Vollendung, Täterschaft/Teilnahme, Gesamtstrafenbildung, werden nicht im Tabellenprogramm über die Art und Höhe der Strafen ausgewiesen.
- Insbesondere durch Gesamtstrafenbildung bzw. - im Jugendstrafrecht - durch die Einbeziehung noch nicht vollständig verbüßter Sanktionen (§ 31 II JGG) wird das Bild der Sanktionierungspraxis in Richtung auf schwerere Strafen hin verschoben.
- Schließlich gibt die Orientierung an Straftatbeständen nicht wieder, ob insbesondere wegen unbenannter Strafänderungsgründe Sonderstrafrahmen angewendet wurden.
- Die Höhe bzw. Inhalte der nach allgemeinem Strafrecht verhängten Sanktionen werden nur bei freiheitsentziehenden Strafen relativ differenziert erfasst; die Vollständigkeit und Differenziertheit der Erfassung nimmt jedoch deutlich ab, je eingriffsschwächer die Sanktion ist. Dies heißt im Einzelnen:
 - In der StVerfStat wurde bei Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht die Dauer der freiheitsentziehenden Strafen vor 1970 nur für Zuchthaus und Gefängnis erhoben, nicht aber für die anderen freiheitsentziehenden Sanktionen. Die Kategorien für den Ausweis der Dauer der verhängten Zuchthaus-, Gefängnis- oder Freiheitsstrafe wurden mehrfach geändert, so dass über einen längeren Zeitraum die Entwicklung der freiheitsentziehenden Strafen nach ihrer Dauer nur sehr begrenzt beobachtbar ist. Seit 1950 wurden die Kategorien insgesamt siebenmal sowohl erweitert als auch geändert. Für die Zeit ab 1950 blieb nur die Kategorie "lebenslange" und "zeitige" Freiheitsstrafe unverändert und damit auch der statistischen Analyse zugänglich, seit 1954 sind bezüglich der zeitigen Freiheitsstrafe nur die Kategorien "bis einschließlich 9 Monate", "bis einschließlich 5 Jahre" sowie "mehr als 5 Jahre bis einschließlich 15 Jahre" unverändert geblieben. Die derzeitige Einteilung besteht erst seit 1970. Ab dem Berichtsjahr 2009 wird die Höhe der verhängten Freiheitsstrafe unklassiert erhoben.

- Die Höhe der Geldstrafe wurde erstmals 1967 erhoben, seit 1975 wird die Zahl der Tagessätze in 5 geschlossenen Kategorien mit jeweils 5 gleichbleibenden Untergliederungen für die Höhe des Tagessatzes erhoben sowie in einer weiteren offenen Kategorie "361 und mehr Tagessätze", die aber nicht mehr nach der Tagessatzhöhe untergliedert ist. Ab dem Berichtsjahr 2009 werden Zahl und Höhe der Tagessätze unklassiert erhoben.
- Die sonstigen strafrechtlichen Reaktionsmöglichkeiten wurden und werden nur unvollständig erhoben. Dies gilt insbesondere für die "dritte Spur im Strafrecht", für die Bewährungsaufgaben und/oder -weisungen, die nur hinsichtlich des "Ob" (ab 1975), nicht aber hinsichtlich der Art der Auflagen/Weisungen erhoben werden. Insbesondere wird nicht erfasst, ob eine Unterstellung unter einen Bewährungshelfer angeordnet wurde.
- Besser ist die Datenlage seit Kurzem hinsichtlich des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA). Die Auflage eines TOA wird seit 2001 in der StA-Statistik sowie in der Justizgeschäftsstatistik in Strafsachen bei Einstellungen gem. § 153a StPO nachgewiesen (nicht aber bei Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG). Entsprechend den in diesen beiden Statistiken geltenden Erfassungsrichtlinien erfolgt ein Nachweis dann, wenn die Entscheidung nach § 153a StPO die schwerste Entscheidung war (Nachrang nach Anklage, Strafbefehl, Entscheidung im beschleunigten Verfahren); innerhalb von § 153a StPO hat dann allerdings eine TOA-Auflage Vorrang. In der StVerfStat wird erfasst, ob mit der Entscheidung die Weisung verbunden war, sich um einen Täter-Opfer-Ausgleich zu bemühen; Ergebnisse wurden erstmals für das Berichtsjahr 2004 in Tabelle "3.10 TOA nach Straftaten und schwersten Sanktionen" der Fachserie 10, Reihe 1 „Ausgewählte Zahlen für die Rechtspflege“ veröffentlicht.

Im Unterschied zum allgemeinen Strafrecht wird bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht nicht nur die schwerste Strafe ausgewiesen, sondern bei Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln die insgesamt verhängten, also auch die nebeneinander angeordneten Sanktionen. Ansonsten gilt auch hier, dass die Differenziertheit des Ausweises abnimmt, je eingriffsschwächer die Sanktion ist.

- Bei Einstellungen gem. § 47 JGG wird nur das Ob erfasst, nicht nachgewiesen werden die angeordneten erzieherischen Maßnahmen.
- Entsprechendes gilt für den Nachweis der durch Urteil angeordneten Erziehungsmaßnahmen. Diese werden lediglich der Art nach (Weisung, Erziehungsbeistandschaft, Heimerziehung) erhoben. Weder wird erfasst, ob mehrere Weisungen nebeneinander angeordnet wurden, noch wird die Art der Weisung (z.B. Arbeitsweisung, Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich usw.), geschweige denn deren Maß (z.B. Stundenzahl der Arbeitsweisung) erfasst.
- Auch die Zuchtmittel werden lediglich der Art und der Häufigkeit ihrer Anordnung nach (Verwarnung, Auflagen, Jugendarrest) erhoben, wobei hier - weitergehend als bei den Erziehungsmaßnahmen - zwischen den drei Formen des Jugendarrestes (Freizeit-, Kurz- und Dauerarrest) unterschieden und innerhalb der Auflagen jeweils die Auflagenarten, den Schaden wiedergutzumachen, einen Geldbetrag zu zahlen oder sich bei dem Verletzten zu entschuldigen, getrennt ausgewiesen werden, sowie - seit 1991 - die Arbeitsleistung und die Kombination von Arbeitsleistung und Entschuldigung. Nicht ausgewiesen wird aber das verhängte Maß, also die Dauer des Arrestes, die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages oder die Zahl der zu leistenden Stunden gemeinnütziger Arbeit.
- Hinsichtlich der Jugendstrafe schließlich wird - relativ differenziert - die Dauer der verhängten Jugendstrafe in derzeit sieben Kategorien ausgewiesen. Wegen mehrfacher Änderung der Kategorien - seit 1954 blieben lediglich die Kategorien "6 Monate bis einschließlich 1 Jahr" und "mehr als 1 Jahr" unverändert - sind freilich

auch einer zeitlichen Längsschnittanalyse, die bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen JGG im Jahr 1953 zurückgehen will, deutliche Grenzen gesetzt.

- Hinsichtlich der Bewährungsstrafen gilt: Erfasst wird, ob die Verhängung der Jugendstrafe bzw. ob die Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. Ob Auflagen oder Weisungen verhängt wurden, wird dagegen – im Unterschied zu Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht - ebenso wenig erhoben wie die Art der Auflagen/Weisungen.

2.2.3 Justizgeschäftsstatistik in Strafsachen

Die mit den informellen Erledigungsmöglichkeiten verbundenen Auflagen/Weisungen werden, soweit es sich um Einstellungsentscheidungen des Gerichts handelt, in der Justizgeschäftsstatistik in Strafsachen erfasst, ausgenommen bei den (allerdings zahlenmäßig geringen) Entscheidungen der Oberlandesgerichte in der Rechtsmittelinstanz. Grenzen der Aussagemöglichkeiten bestehen, auch insoweit weitgehend mit jenen der StA-Statistik vergleichbar, aufgrund der fehlenden Differenzierung nach Delikt, nach Alter und Geschlecht der Beschuldigten.

2.2.4 Bewährungshilfestatistik

Aus dem großen Bereich der Strafvollstreckung wird lediglich die bedingte Freiheitsstrafe erfasst, und auch hiervon nur ein Ausschnitt, nämlich jener der Unterstellung unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer.

Hinsichtlich der Vollstreckung der weit überwiegenderen Zahl der Sanktionen, nämlich der ambulanten Sanktionen (Geldstrafe im allgemeinen Strafrecht; Erziehungsmaßregeln, Verwarnung, Auflagen im Jugendstrafrecht), fehlen dagegen statistische Angaben. Entsprechendes gilt für die Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung. Infolge des Fehlens von strafvollstreckungsstatistischen Informationen ist z.B. die Rate der eine Geldstrafe in Form einer Ersatzfreiheitsstrafe verbüßenden Personen nicht genau ermittelbar. Näherungsweise liess sich diese Rate allerdings durch Gegenüberstellung der Zahl der zu Geldstrafe Verurteilten mit den zur Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe in die Strafvollzugsanstalt aufgenommenen Personen bestimmen. Infolge der Umstellung der StVollzStat werden seit 2003 die Zugänge wegen Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr erfasst; der Anteil der Ersatzfreiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen ist nicht mehr abschätzbar.

2.2.5 Strafvollzugsstatistik

2.2.5.1 Anordnung und Vollzug von Untersuchungshaft

Über die Zahl der Untersuchungshaftanordnungen, der Untersuchungsgefangenen und über die Dauer der Untersuchungshaft fehlen vollständige statistische Nachweise.

Für die StVerfStat werden zwar seit 1975 die Abgeurteilten mit Untersuchungshaft erfasst, wobei zugrunde liegende Straftat, Geschlecht, Haftgründe, Dauer der Untersuchungshaft, auch im Vergleich zur erkannten Strafe, sowie die erkannte schwerste Entscheidung ausgewiesen werden. Nicht erfasst ist in der Zahl der Abgeurteilten mit Untersuchungshaft die – mutmaßlich kleine - Zahl von Untersuchungsgefangenen, die überhaupt nicht angeklagt wurden, d.h., es fehlen Nachweise über Untersuchungsgefangene, bei denen das Verfahren gem. §§ 170 II, 153 ff. StPO, § 45 JGG vor Eröffnung des Hauptverfahrens eingestellt wurde. Nicht erfasst sind ferner Haftanordnungen, die nach Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung ergehen, also insbesondere Fälle des Sicherungsbefehls nach § 453c StPO.

Die StVollz-Statistik informiert lediglich über die Zahl der am jeweiligen Stichtag inhaftierten Untersuchungsgefangenen. Stichtagszahlen sind aber kein Maß für die Zahl inhaftierter Personen, sondern ein Maß für (auf Personen bezogene) Inhaftierungszeiten, d.h., sie sind eine Funktion der Zahl der Inhaftierten und der Haftdauer. Je kürzer die Inhaftierungszeit ist, desto geringer ist der Ausschnitt der am Stichtag erfassten Zahl der Inhaftierten. Deshalb ist die zum Stichtag erfasste Zahl der inhaftierten Untersuchungsgefangenen wesentlich niedriger als die Zahl der insgesamt in einem Jahr inhaftierten Untersuchungsgefangenen, was wiederum erklärt, weshalb die entsprechenden Zahlen von StVollz-Statistik und StVerfStat erheblich voneinander abweichen. In den ebenfalls in der StVollz-Statistik ausgewiesenen Zahlen über Zugänge sind nicht nur Erstaufnahmen in den Vollzug erfasst, sondern jede Aufnahme. Es kann deshalb, insbesondere bei Verlegungen in andere Anstalten, zu Mehrfachzählungen kommen. In den StVollz-Statistiken fehlen Angaben zu Haftdauer, Haftgrund und zugrunde liegender Straftat.

2.2.5.2 Strafvollzug

Über die Gesamtzahl der in einem Jahr Strafhaft verbüßenden Gefangenen informiert die StVollz-Statistik nur unvollständig. Nachgewiesen werden zum einen demographische Daten der zum Stichtag – 31.3. – erfassten Gefangenen, zum anderen Bestands- und Bewegungsdaten, die aber, wie bereits erwähnt, kein brauchbares Maß für die Zahl inhaftierter Personen sind. Die Bewegungsdaten – Zugangs- bzw. Abgangszahlen – sind nicht aussagekräftig für eine Zählung von Personen, weil jede Verlegung von Anstalt zu Anstalt sowie Verlegungen innerhalb einer Anstalt gezählt werden. In welchem Umfang dies erfolgen kann, zeigt eine neuere Untersuchung von Dünkel. Danach standen hinter den im Jahr 2000 in der StVollz-Statistik für Mecklenburg-Vorpommern ausgewiesenen 1.126 Zugängen wegen Ersatzfreiheitsstrafe insgesamt nur 628 eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßende Personen (Dünkel, Frieder; Scheel, Jens: Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit: das Projekt „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern, Mönchengladbach 2006, S. 38, Tab. 5.1). Auch die jeweils zum Stichtag ermittelten Bestandszahlen geben die Zahl der insgesamt Inhaftierten nicht korrekt wieder, weil zum einen Gefangene mit einer Vollzugsdauer von unter 12 Monaten unterrepräsentiert sind, zum anderen weil Bestandszahlen „empfindlich“ sind für anstaltsorganisatorische und vollzugliche Maßnahmen, wie sie etwa die sog. „Weihnachtsamnestien“, aber auch Lockerungen darstellen.

2.2.6 Maßregelvollzug

Über die strafgerichtlichen Unterbringungsanordnungen informiert die StVerfStat, freilich nicht über die nachträglichen Entscheidungen.

Über die aufgrund strafgerichtlicher Anordnung im Maßregelvollzug gem. § 66 StGB untergebrachten Personen informiert die StVollzStat.

Die Informationen zu den gem. §§ 63, 64 StGB Untergebrachten enthält die MaßregelvollzStat. Ergebnisse liegen insoweit nur vor hinsichtlich des früheren Bundesgebietes sowie für Mecklenburg-Vorpommern.

Die Angaben beschränken sich auf Zugangs-, Abgangs- und Bestandsdaten. Für die Stichtagsdaten zum 31.3. werden Alter und Geschlecht nachgewiesen. Weitere Informationen, etwa zu den Straftaten oder zur Verweildauer, fehlen.

2.3 Grenzen der Aussagemöglichkeiten für Zeitreihenanalysen aufgrund (in zeitlicher oder regionaler Hinsicht) fehlender Daten

Die StA-Statistik wird erst seit 1981 auf Bundesebene veröffentlicht, erst seit dem Berichtsjahr 1989 liegt sie für sämtliche alten Bundesländer und erst seit 1995 auch für alle neuen Bundesländer vor. Diese zeitlichen und regionalen Beschränkungen begrenzen die Auswertungsmöglichkeiten, insbesondere hinsichtlich der informellen Sanktionierung. "Bundesergebnisse" der StA-Statistik für die Zeit zwischen 1981 und 1989 sind mit den Unsicherheiten von "Hochrechnungen" behaftet. Da Angaben fehlten für Berlin-West (1981-1984), Hessen (1981-1987) und Schleswig-Holstein (1981-1988), wurden für die folgende Auswertung die Daten über Einstellungen aus Opportunitäts- bzw. Subsidiaritätsgründen vom Verf. auf der Grundlage der Bevölkerungszahlen und entsprechend dem Durchschnittswert der anderen Länder geschätzt und so Zahlen für das Bundesgebiet "hochgerechnet".

Grenzen der Aussagemöglichkeiten ergeben sich des Weiteren daraus, dass sich die veröffentlichten Daten der StVerfStat bis Berichtsjahr 2006 einschließlich auf die alten Bundesländer einschließlich Berlin-West (seit 1995 mit Gesamtberlin) beschränken. Deshalb ist eine auf diese veröffentlichten Daten gestützte Beschreibung der Sanktionierungspraxis bis 2006 nur hinsichtlich der alten Bundesländer möglich. Seit 2007 werden erstmals in allen Bundesländern Daten für die StVerfStat erhoben. Für die Jahre ab 2007 werden im Folgenden die Daten sowohl für die alten Länder als auch für das Bundesgebiet getrennt aufbereitet und dargestellt, um die Auswirkungen der Einbeziehung der neuen Länder abschätzen zu können.

Wegen der zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgenden Einbeziehung von Ost-Berlin in die StA-Statistik (1993) und in die StVerfStat (1995) ist für diese Jahre eine geringfügige Überschätzung der informellen Sanktionen unvermeidbar.

2.4 Folgerungen für die Zeitreihenanalyse

Trotz dieser nicht unerheblichen Einschränkung der Aussagemöglichkeiten im Detail besitzen die Rechtspflegestatistiken gegenüber Primärdatenerhebungen oder Aktenanalysen den unbestreitbaren Vorteil, dass sie es erlauben, die langfristige Entwicklung der Sanktionierungspraxis seit 1882 hinsichtlich aller Sanktionsarten (wenngleich nicht immer nach deren Inhalt bzw. Maß) und in regionaler Differenzierung zumindest in groben Zügen beschreiben zu können. Seit 1981 ist es ferner möglich, auch die sog. "informellen Sanktionen" von Staatsanwaltschaft und Gericht in ihren Größenordnungen im zeitlichen Längsschnitt und im regionalen Querschnitt zu beschreiben und zu analysieren. Primärdatenerhebungen oder Aktenanalysen leiden demgegenüber unter dem regelmäßig nicht ausräumbaren Nachteil der zeitlichen oder lokalen Beschränkung, die einer Verallgemeinerung der Befunde entgegenstehen.

3. Sanktionierungspraxis in der Bundesrepublik Deutschland - räumlicher Bezug der Beschreibung

Wegen der regional begrenzten Verfügbarkeit der Ergebnisse insbesondere der StVerfStat beziehen sich die im Folgenden mitgeteilten Ergebnisse bis 1960 auf die alten Bundesländer (ohne Saarland und Berlin-West), ab 1961 auf die alten Bundesländer einschließlich Berlin-West, ab 1995 auf die alten Bundesländer mit Gesamtberlin (im Folgenden abgekürzt mit: FG), ab 2007 auf FG und auf Deutschland. Die textlichen Angaben zur Sanktionierungspraxis 2008 beziehen sich, soweit nichts anderes angegeben ist, auf Deutschland. Länderspezifische Auswertungen werden nur ausnahmsweise vorgenommen und dargestellt.

III. Entwicklung der Sanktionierungspraxis in Deutschland seit 1882

1. Sanktionierungspraxis im allgemeinen Strafrecht und im Jugendstrafrecht - ein allgemeiner Überblick

1.1 Das Strafverfahren – ein Prozess der „differentiellen Entkriminalisierung“

Zum Alltagswissen gehört, dass nicht jeder anzeigbare Vorfall angezeigt, nicht jeder angezeigte Sachverhalt auch aufgeklärt, nicht jeder Tatverdächtige auch angeklagt und nicht jeder Angeklagte auch verurteilt wird. Die empirisch adäquate Beschreibung des Strafverfahrens ist die eines mehrstufigen Selektionsprozesses, denn von 100 polizeilich ermittelten Tatverdächtigen werden im Ergebnis im Schnitt 30 verurteilt, davon 3 zu stationären Sanktionen. Kerner hat hierfür den zutreffenden Begriff der „differentiellen Entkriminalisierung“ geprägt (Kerner, Hans-Jürgen: Normbruch und Auslese der Bestraften – Ansätze zu einem Modell der differentiellen Entkriminalisierung, in: Kriminologie und Strafverfahren, Stuttgart 1976, 137 ff.). Der quantitativen Veranschaulichung dieser Selektion dient der Kriminologie das sog. „Trichtermodell“ (Schaubild 4a).

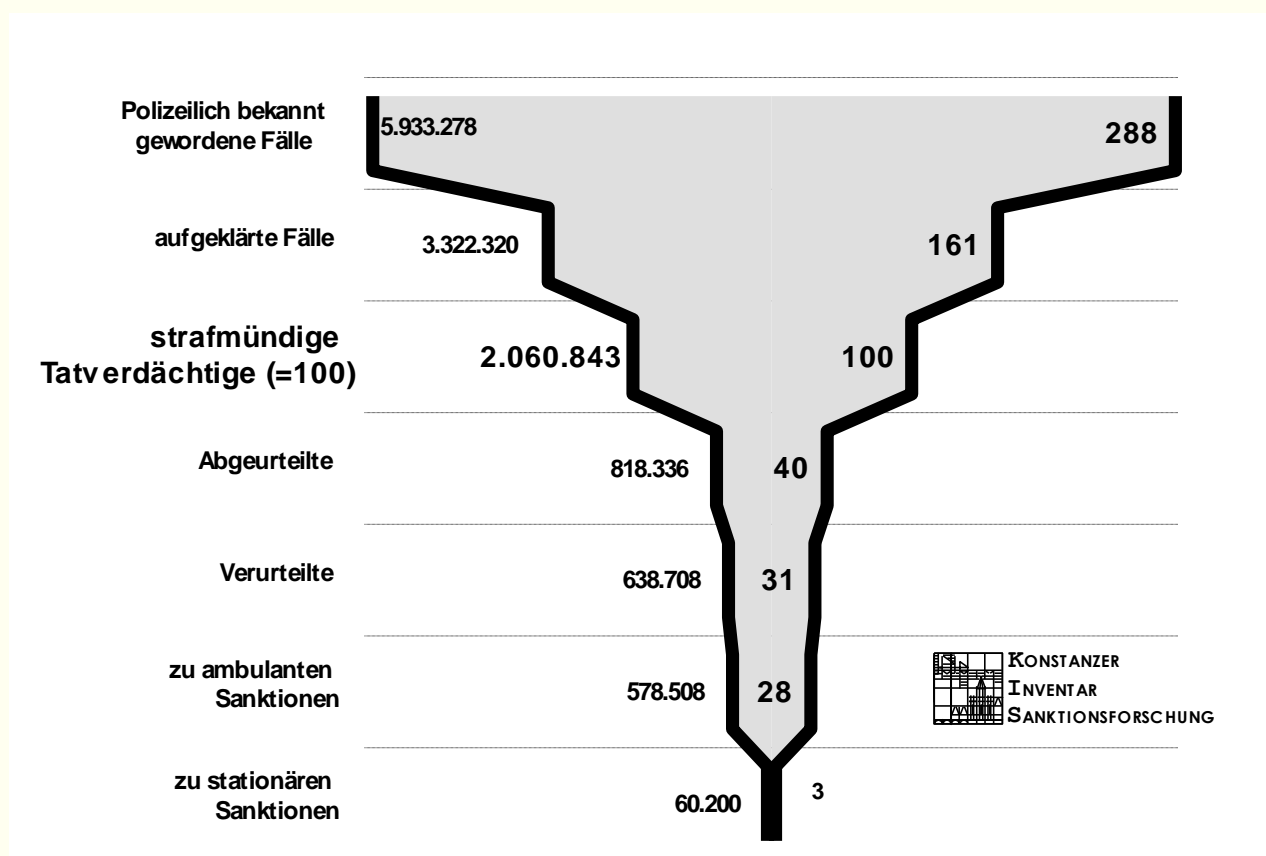


Schaubild 4a: Polizeilich registrierte Straftaten und ermittelte Tatverdächtige im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle (Trichtermodell). Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Straftaten im Straßenverkehr. Absolute Zahlen und Relation zu der Zahl der im selben Jahr registrierten strafmündigen Tatverdächtigen. Deutschland 2010.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 4a:

2010	Polizeilich registrierte Fälle/Tatverdächtige (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte)	Abgeurteilte und Verurteilte (ohne Straftaten im Straßenverkehr)	Relation zu 100 strafmündigen Tatverdächtigen
Polizeilich bekannt gewordene Fälle	5.933.278		
Aufgeklärte Fälle	3.322.320		
Strafmündige Tatverdächtige	2.060.843		100
Abgeurteilte		818.336	39,7
Verurteilte		638.708	31,0
Zu ambulanten Sanktionen Verurteilte, darunter		578.508	28,1
Geldstrafe		423.359	20,5
bedingte Jugend- oder Freiheitsstrafe		93.362	4,5
Zu stationären Sanktionen Verurteilte, darunter		60.200	2,9
Jugendarrest		18.863	0,9
unbedingte Jugendstrafe		6.222	0,3
unbedingte Freiheitsstrafe		35.058	1,7

Das kriminologische Trichtermodell, in dem Daten der PKS (ohne Straßenverkehrsstraftaten) mit solchen der StrafVerfStat (ohne Straßenverkehrsstraftaten) konfrontiert werden, zeigt, dass das Strafverfahren ein Ausfilterungsprozess ist. Erst durch Berücksichtigung der Daten der StA-Statistik (hier können die Straßenverkehrsstraftaten nur bedingt herausgerechnet werden) werden die Größenordnungen des Beitrags der einzelnen institutionellen Träger der Ausfilterung deutlich.

- Misslungene Aufklärung durch die Polizei führt zunächst dazu, dass 2010 40% aller staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren eingestellt werden mussten (**Tabelle 1**, Sp. 2, Zeile 2).
- Werden von den dann noch verbleibenden Verfahren gegen bekannte Tatverdächtige die Verweisungen auf den Weg der Privatklage sowie die Abgaben oder aus verfahrenstechnischen Gründen erfolgenden Erledigungen ausgeklammert (**Tabelle 1**, Zeile 4 und 5), dann wurden 2010 von den noch verbleibenden Ermittlungsverfahren 37% gem. § 170 II StPO eingestellt (**Tabelle 1**, Sp. 4, Zeile 7).
- Werden nicht nur die Entscheidungen gem. § 170 II StPO, sondern auch diejenigen Opportunitätseinstellungen ausgeklammert, mit denen kein endgültiger Sanktions-

1 Die Gegenüberstellung der Daten von PKS und StVerfStat zeigt lediglich die ungefähren Größenordnungen des Ausfilterungsprozesses. Denn es handelt sich weder bei den Daten der PKS über bekannt gewordene und aufgeklärte Fälle um Untermengen, noch sind die Verurteilten eine Untermenge der Tatverdächtigen desselben Jahres. Die Zahlen geben nur an, dass im Jahr 2010 in Deutschland 5.933.278 Fälle polizeilich bekannt geworden und im gleichen Jahr 3.322.320 Fälle aufgeklärt worden sind; entsprechend geben sie an, dass 2.060.843 strafmündige Tatverdächtige ermittelt worden sind und im gleichen Jahr 638.708 Verurteilungen (ohne Straftaten im Straßenverkehr) erfolgten. Da es sich nicht um Untermengen handelt, können auch keine Anteile berechnet werden. Die Angaben an der rechten Seite des "Trichters" sind dementsprechend nicht als Prozentsätze zu verstehen, sie dienen lediglich dazu, die Größenordnungen zu verdeutlichen.

verzicht verbunden ist,² dann werden von den dann noch verbleibenden anklagefähigen Ermittlungsverfahren (**Tabelle 1**, Sp. 5, Zeile 10) knapp 44% aus Opportunitätsgründen i.e.S.³ eingestellt. Bei drei Viertel (76%) handelt es sich hierbei um Einstellungen ohne Auflagen.

- Von sämtlichen (im engeren Sinne) anklagefähigen Ermittlungsverfahren werden 56% angeklagt. Hierbei halten sich Anklagen und Anträge auf Erlass eines Strafbefehls die Waage.
- Werden nicht nur die Einstellungen aus Opportunitätsgründen, sondern auch diejenigen mangels hinreichenden Tatverdachts berücksichtigt, dann erscheint aus rechtstatsächlicher Sicht die StA nicht mehr als „Anklagebehörde“, sondern als Einstellungsbehörde. Ihr kommt nicht nur - wie einst – Selektions-, sondern inzwischen auch in hohem Maße Sanktionskompetenz zu, und zwar sowohl bei Opportunitätsentscheidungen als auch faktisch im Strafbefehlsverfahren (vgl. Heinz, Die Staatsanwaltschaft - Selektions- und Sanktionsinstanz im statistischen Graufeld, Festschrift für G. Kaiser, Berlin 1998, S. 85 ff.; Heinz, Die Abschlussentscheidung des Staatsanwalts aus rechtstatsächlicher Sicht, in: Geisler (Hrsg.): Das Ermittlungsverhalten der Polizei und die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften, Wiesbaden 1999, S. 125 ff.; Heinz, Vom schönen Schein des Strafrechts - oder vom „law in the books“ und vom „law in action“, in: Festschrift für H.-O. Mühleisen, 2006, S. 177 ff.; Heinz, Der schöne Schein des Strafrechts - http://www.uni-konstanz.de/FuF/Jura/heinz/Heinz_Schoener_Schein_StrafR.pdf).
- Von den 818.336 Abgeurteilten (ohne Straßenverkehrsvergehen) wurden 2010 insgesamt 638.708 verurteilt (**Schaubild 4a**), also 78%. Hiervon wurden 60.200 (9,4%) zu einer stationären Sanktion verurteilt; bezogen auf die strafmündigen Tatverdächtigen desselben Jahres sind es 2,9%.

Wird das Trichtermodell nicht – wie in Schaubild 4 - statisch, also auf einen Messzeitpunkt beschränkt, betrachtet sondern dynamisch, also in der zeitlichen Entwicklung, dann fällt vor allem der enorme Bedeutungsgewinn der Opportunitätseinstellungen auf. Die Geschichte des Opportunitätsgedankens im deutschen Strafverfahrensrecht ist bekanntlich eine Geschichte

- der Vervielfachung der Zahl der Opportunitätsgründe und der Reichweite der einzelnen Opportunitätsvorschriften sowie
- der kontinuierlich erfolgenden Verlagerung der Entscheidungskompetenz auf die Staatsanwaltschaft durch Zurückdrängung der richterlichen Mitwirkung

2 Es handelt sich hierbei vor allem um Einstellungen, bei denen z.B. die endgültige Entscheidung entweder nur aufgeschoben ist, weil eine zivil- oder verwaltungsrechtliche Vorfrage zu klären ist (§ 154d StPO), oder solche, bei denen von der weiteren Verfolgung deshalb abgesehen wird, weil die im jetzigen Verfahren zu erwartende Strafe neben einer bereits verhängten oder wegen einer in einem anderen Verfahren zu erwartenden Strafe nicht beträchtlich ins Gewicht fällt (§ 154 StPO). Um eine Überschätzung der Opportunitätsentscheidungen zu vermeiden, werden diese Einstellungen - §§ 154b I-III StPO, 154c StPO, 153c I, II StPO, 154d und e StPO, 154 I StPO - jeweils ausgeklammert oder zumindest gesondert ausgewiesen.

3 §§ 153, 153b StPO, § 45 JGG, §§ 31a, 37 BtMG. Ausgeklammert werden Opportunitätsentscheidungen, die im Hinblick auf ein anderes Verfahren erfolgen oder nur vorläufig sind (§§ 154b I-III StPO, 154c StPO, 153c I, II StPO, 154d und e StPO, 154 I StPO).

Tabelle 1: Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren gegen unbekannte und bekannte Tatverdächtige – mit Straßenverkehrsstraftaten. Deutschland 2010

		N	%	%	%	%
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
1	Erledigte Ermittlungsverfahren gegen bekannte und unbekannte Tatverdächtige insgesamt	7.664.879	100			
2	Erledigte Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Tatverdächtige	3.062.194	40,0			
3	Erledigte Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige	4.602.685	60,0	100		
4	Erledigung aus formalen Gründen durch Abgaben u. sonstige Erledigungen ¹⁾	833.502	10,9	18,1		
5	Verweisung auf den Weg der Privatklage	187.137	2,4	4,1		
6	Abschließend erledigte Ermittlungsverfahren (Zeile 3 abzgl. Werte aus Zeilen 4 und 5)	3.582.046	46,7	77,8	100	
7	Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts ²⁾	1.313.819	17,1	28,5	36,7	
8	„sonstige“ Einst. ohne Auflage ³⁾	351.642	4,6	7,6	9,8	
9	Anklagefähige Ermittlungsverfahren i.e.S.	1.916.585	25,0	41,6	53,5	100
10	Einstellungen aus Opportunitätsgründen i.e.S.	835.163	10,9	18,1	23,3	43,6
11	ohne Auflagen (i.e.S.) ⁴⁾	636.023	8,3	13,8	17,8	33,2
12	unter Auflagen ⁵⁾	199.140	2,6	4,3	5,6	10,4
13	Anklage i.w.S. und Strafbefehlsantrag	1.081.422	14,1	23,5	30,2	56,4
14	Strafbefehlsantrag	533.732	7,0	11,6	14,9	27,8
15	Anklage i.w.S. ⁶⁾	547.690	7,1	11,9	15,3	28,6

Legende:

- 1) Erledigungen durch Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit, Abgabe an eine andere StA, Verbindung mit einer anderen Sache, vorläufige Einstellung sowie anderweitige Erledigung.
- 2) Einstellungen nach § 170 II StPO sowie wegen Schuldunfähigkeit des Beschuldigten.
- 3) „Sonstige“ Einstellungen ohne Auflagen: Einstellungen gem. §§ 153c I, II StPO, 154 I StPO, 154b I-III StPO, 154c StPO, 154d und e StPO.
- 4) Einstellungen ohne Auflagen i.e.S.: §§ 153 I, 153b I StPO einschl. § 29 V BtMG, § 45 I, II JGG, § 31a BtMG.
- 5) Einstellungen unter Auflagen: § 153a I StPO, § 45 III JGG, § 37 I BtMG.
- 6) Anklagen vor dem Amtsgericht oder Landgericht, Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens, Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens, Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren.

Für die Sanktionierungspraxis bedeutet dies, dass in zunehmendem Maße informell sanktioniert wird, sei es nur durch Durchführung des Ermittlungsverfahrens (ohne Auflagen/Weisungen), sei es durch Einstellung unter Auflagen. Durch diese informelle Sanktionierung werden vor allem leichte und in immer stärkerem Maße auch mittelschwere Formen der Kriminalität erfasst. Dies führt dazu, dass unter den Verurteilten der Anteil der schweren Formen der Kriminalität zunimmt. Da diese wiederum eher mit höheren Strafen geahndet werden, verschiebt sich folgerichtig auch das Sanktionsspektrum in Richtung auf höhere Strafen. Um deshalb die Sanktionierungspraxis unverzerrt beschreiben und analysieren zu können, bedarf es der Berücksichtigung auch der informellen Sanktionen. Dies soll am Beispiel der Frage, ob der Anteil der stationären Sanktionen zugenommen hat, erläutert werden.

Angenommen die Zahl derjenigen, bei denen das Strafverfahren durch Opportunitätseinstellungen oder durch Verurteilung erledigt worden ist (=Sanktionierte), sei zu drei

Messzeitpunkten gleich groß und in der Struktur unverändert gewesen (**Tabelle 2**, Spalte 1), die Rate der Beschuldigten, deren Verfahren aus Opportunitätsgründen eingestellt worden ist (Diversionsrate) sei dagegen von 0% auf 30% und sodann auf 60% gestiegen (**Tabelle 2**, Spalte 2), ferner seien in Diversion diejenigen Fälle einbezogen worden, die zuvor ambulant sanktioniert worden sind (**Tabelle 2**, Spalte 4). Schließlich sei zu allen drei Zeitpunkten die Strafzumessungspraxis (hier: der Anteil der mit stationären Strafen Sanktionierten) unverändert geblieben (**Tabelle 2**, Spalte 8). Diese Annahmen ergeben das in Tabelle 2 skizzierte Szenario. Während der auf Sanktionierte bezogene Anteil stationärer Sanktionen unverändert bleibt, steigt der auf Verurteilte bezogene Anteil von 20% auf 50%. Bei Bezugnahme auf Verurteilte würde hier fälschlich angenommen, es würde in zunehmendem Maße stationäre Sanktionen verhängt. Die Grundgesamtheit, auf die bei diesen Annahmen Bezug genommen werden muss, sind indes nicht die Verurteilten, sondern die Sanktionierten.

Tabelle 2: Auswirkungen von Diversion auf die relativen Anteile stationärer Strafen – fiktives Beispiel

	Sanktionierte	Diversionsrate	Verurteilte	Ambulante Strafen			Stationäre Strafen		
				N	% Sankt.	% Verurt.	N	% Sankt.	% Verurt.
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
t ₁	500.000	0	500.000	400.000	80	80	100.000	20	20
t ₂	500.000	30	350.000	250.000	50	71,4	100.000	20	28,6
t ₃	500.000	60	200.000	100.000	20	50	100.000	20	50

Denkbar ist natürlich auch, dass die Ausweitung von Diversion dazu dient, einen steigenden Input von Bagatellfällen aufzufangen. In diesem Fall bleibt die Verurteiltenstruktur, also die Verteilung leichter und schwerer Fälle, unverändert. Eine Entscheidung zwischen beiden Varianten ist auf der Grundlage der Daten der deutschen Strafrechtspflegestatistiken nicht möglich, weil Bagatellfälle statistisch nicht erkennbar sind und in der StA-Statistik noch nicht einmal die Einzelstraftatbestände nachgewiesen werden. Für Deutschland ist davon auszugehen, dass sich Diversion inzwischen auf Fallgruppen erstreckt, die noch vor einigen Jahren zur Verurteilung geführt hätten, dass aber auch vermehrt Bagatellen angezeigt und eingestellt werden. Sollten beide Varianten in gleicher Stärke zutreffen, dann würde durch Bezugnahme auf die Verurteilten die Veränderung der stationären Sanktionen überschätzt, bei Bezugnahme auf die (informell oder formell) Sanktionierten dagegen unterschätzt werden. Mangels empirischer Daten zu diesen Varianten bleibt nur die Möglichkeit, beide Möglichkeiten zu berücksichtigen, um den etwaigen Schätzfehler erkennen zu können.

1.2 Kennzeichnende Merkmale der Sanktionierungspraxis in Deutschland

1.2.1 Zurückdrängung stationärer zugunsten ambulanter Sanktionen

Die Strafzumessungspraxis in Deutschland (zum Gebiet vgl. oben II.3) lässt sich anhand der vorliegenden statistischen Daten für die letzten 128 Jahre überblicken. Kennzeichnend ist danach - bezogen auf Verurteilte wegen Verbrechen und Vergehen - die nachhaltige Zurückdrängung der unbedingt verhängten freiheitsentziehenden Sanktionen (stationäre Sanktionen) zugunsten ambulanter Sanktionen, namentlich der Geldstrafe (**Schaubild 4b**).

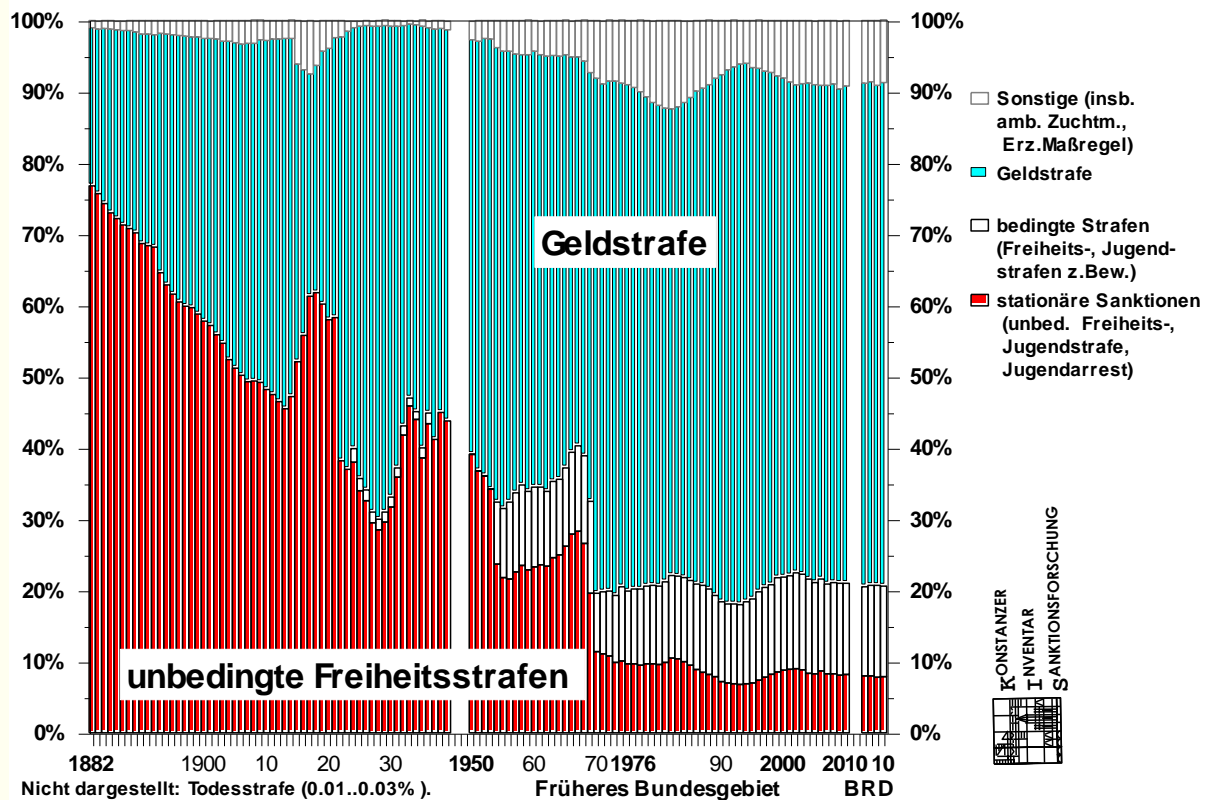


Schaubild 4b: Entwicklung der Sanktionierungspraxis, aber ohne informelle Sanktionen. Deutsches Reich bzw. früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland. Anteile, bezogen auf nach allgemeinem und nach Jugendstrafrecht Verurteilte

1882, zu Beginn des statistisch überblickbaren Zeitraumes, betrug der Anteil der unbedingtd verhängten freiheitsentziehenden Sanktionen 76,8% (**Schaubild 4**). Lediglich bei 22,2% der Verurteilten war auf Geldstrafe erkannt worden. Der Anteil der auf Todesstrafe lautenden Urteile betrug 0,03%; in der Folgezeit schwankte dieser Anteil zwischen 0,01% und 0,05% (1939). Die in **Schaubild 4** dargestellten sonstigen Sanktionen spiegeln im Wesentlichen die Sanktionierungspraxis gegenüber jungen Menschen (bis 1923) bzw. im Jugendstrafrecht wider. "Das mächtige Überwiegen der Freiheitsstrafe stand", wie Exner (Studien über die Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte, Leipzig 1931, S. 18) zutreffend bemerkte, "nicht nur auf dem Papier, es war lebendes Recht. Sicher ist aber auch, dass sich von da ab das Verhältnis allmählich und in erstaunlicher Gleichförmigkeit verschoben hat ...".

1950, dem ersten Jahr mit statistischen Ergebnissen für die Bundesrepublik Deutschland (früheres Bundesgebiet = FG), betrug der Anteil unbedingtd verhängter freiheitsentziehender Sanktionen noch 39,1%; 2010 entfielen hierauf lediglich noch 8,2 (FG; 7,9% BRD) aller Verurteilungen (unbedingtd Freiheits- oder Jugendstrafe, unbedingtd Strafarrrest, Jugendarrest). Bezogen auf sämtliche (nach allgemeinem und nach Jugendstrafrecht) Verurteilten waren 2010 70,7% (69,8% FG) aller Strafen Verurteilungen zu Geldstrafe. Weitere 12,7% (12,8% FG) der Verurteilten wurden zu einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt, 8,8% (9,2% FG) nach Jugendstrafrecht zu ambulanten Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln. Das volle Ausmaß der Zurückdrängung stationärer zugunsten ambulanter Sanktionen zeigt sich indes erst, wenn auch die Einstellungen gem. §§ 153, 153a, 153b StPO, §§ 45, 47 JGG berücksichtigt werden, die ja 1882 (jedenfalls in der Theorie) alle zur Verurteilung führten. Denn dann dürften gegenwärtig (Stand: 2010) lediglich noch 3,3% (3,6% FG) aller sanktionierbaren Personen zu einer unmittelbar mit Freiheitsentziehung verbundenen Sanktion verurteilt worden sein (**Schaubild 6**).

Dem ultima ratio-Prinzip zur Vermeidung einer zu vollstreckenden Freiheitsstrafe ist damit die Praxis in beachtlichem Maße näher gekommen, beachtlich auch deshalb, weil in sämtlichen Straftatbeständen des Besonderen Teils des StGB weiterhin Freiheitsstrafe - zumindest neben Geldstrafe - angedroht ist. Die Praxis folgt also "der Erkenntnis, dass unter generalpräventiven Gesichtspunkten weitgehend auf vollstreckte Freiheitsstrafen verzichtet werden kann und dass diese unter Resozialisierungsaspekten ungünstiger sind als alle anderen Sanktionsalternativen" (Schöch, Empfehlen sich Änderungen und Ergänzungen bei den strafrechtlichen Sanktionen ohne Freiheitsentzug? Gutachten C zum 59. Deutschen Juristentag, München 1992, C 21 f.).

1.2.2 Bedeutungsgewinn informeller Sanktionen im allgemeinen Strafrecht und im Jugendstrafrecht

Die Entwicklung des Hauptstrafensystems des StGB ist aber nicht nur gekennzeichnet durch die Zurückdrängung stationärer zugunsten ambulanter Sanktionen, sondern auch durch den zunehmenden Gebrauch der Einstellungsmöglichkeiten aufgrund von Opportunitätsvorschriften, also der deutschen Variante von Diversion in Form verfahrensrechtlicher Entkriminalisierung.

Was das Ausmaß angeht, in dem von den Diversionsvorschriften Gebrauch gemacht wird, fehlen im zeitlichen Längsschnitt exakte Angaben. Verfügbar sind lediglich begründete, in den letzten Jahren wegen Vervollständigung der Datenbasis indes zunehmend genauer werdende Näherungswerte. Dass es sich um Näherungswerte handelt, beruht vor allem darauf, dass zum einen sowohl die verfahrensbezogenen Daten der StA-Statistik (personenbezogene Daten liegen erst ab 1998 vor, ausgenommen Schleswig-Holstein, wo zwischen 1998 und 2003 die Aufbereitung der StA-Statistik ausgesetzt war, weshalb ersatzweise die verfahrensbezogenen Werte für 1997 verwendet werden mussten) als auch die der Justizstatistik (bis 1988 einschließlich) auf Personen "umzurechnen" waren (zum Vergleich "umgerechneter" zu "echter" Personenzählung in der StA-Statistik vgl. die Tabellen im Anhang), dass zum zweiten die bis 1989 für einzelne Bundesländer fehlenden Angaben der StA-Stat wegen teilweise fehlender Länderergebnisse auf die (alten) Bundesländer "hochgerechnet" werden mussten. Hinzu kommt schließlich, dass sich die Zahlen über staatsanwaltschaftliche Erledigungen und gerichtliche Verurteilungen nicht auf dieselbe Grundgesamtheit beziehen; die Erfassungszeiträume sind zeitlich versetzt.

Unter dieser Einschränkung lässt sich sagen, dass die Praxis von StA und Gericht die Möglichkeiten, das Verfahren gegen hinreichend tatverdächtige Beschuldigte unter den Voraussetzungen der §§ 153, 153a, 153b StPO, §§ 45, 47 JGG einzustellen, voll angenommen hat, freilich zu Lasten materiellrechtlicher Instrumente, wie Absehen von Strafe (§ 60 StGB) oder Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB), die praktisch bedeutungslos geblieben sind. Den Anstieg der Zahl der sanktionierbaren Personen hat die Praxis durch den vermehrten Gebrauch der Einstellungsmöglichkeiten aufgefangen; auf diese Weise konnte die absolute Zahl der Verurteilten in etwa konstant gehalten werden (**Schaubild 5**). Weniger als die Hälfte aller sanktionierbaren Personen werden derzeit auch verurteilt; der Anteil der nach allgemeinem oder nach Jugendstrafrecht Verurteilten (einschl. Personen mit Entscheidungen gem. §§ 59, 60 StGB, § 27 JGG) an den sanktionierbaren Personen ging von 63,7% (1981) auf 43,1% (42,8% FG) zurück; bei 56,9% (57,2% FG) wurde 2010 das Verfahren gem. §§ 153, 153a, 153b StPO, §§ 45, 47 JGG oder gem. §§ 31a, 37 BtMG eingestellt (**Schaubild 6**).

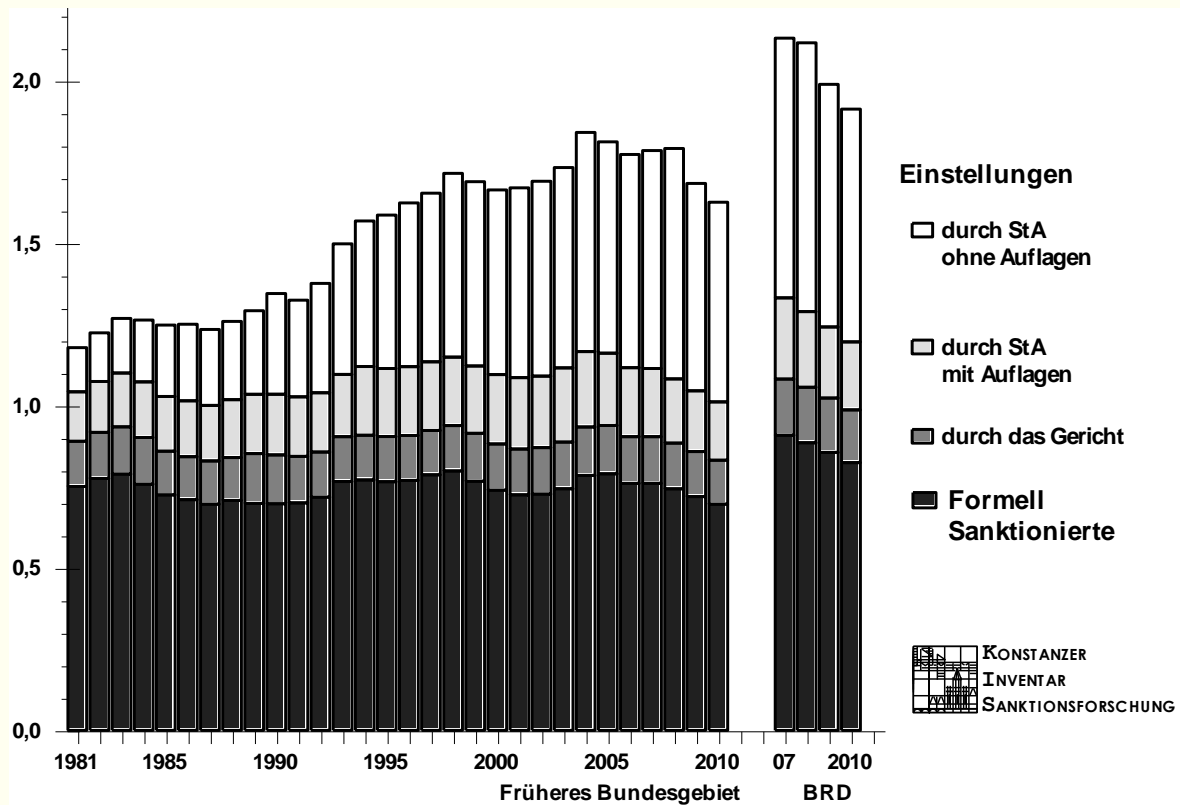


Schaubild 5: Entwicklung der informellen und formellen Sanktionierungspraxis im allgemeinen Strafrecht und im Jugendstrafrecht, 1981 - 2008. Absolute Zahlen (informell Sanktionierte gem. StPO, JGG, BtMG). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

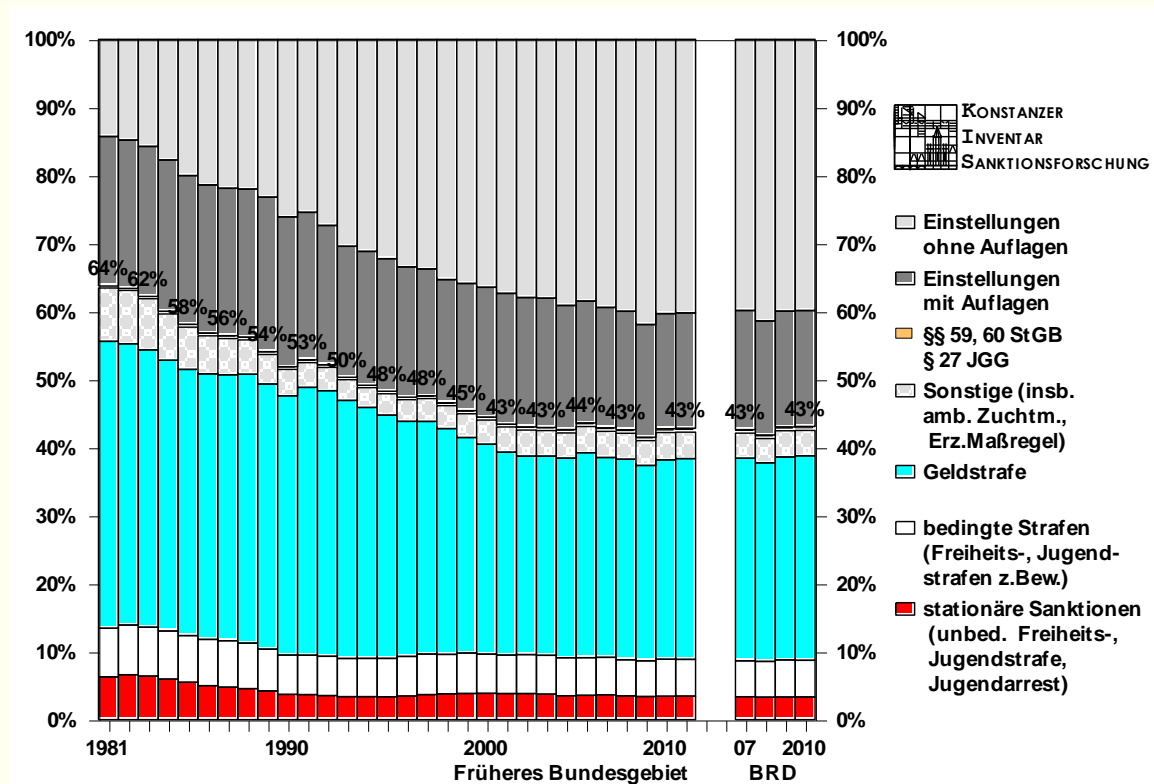


Schaubild 6: Entwicklung der informellen und formellen Sanktionierungspraxis im allgemeinen Strafrecht und im Jugendstrafrecht. Relative Zahlen (informell Sanktionierte gem. StPO, JGG, BtMG). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

Träger dieser Diversionsentscheidungen ist vor allem die Staatsanwaltschaft. Anfang der 1980er Jahre wurden zwei Drittel (67,4%) aller Diversionsentscheidungen durch die

StA ausgesprochen; dieser Anteil ist inzwischen auf 84,3% (unter Einschluss auch der BtMG-Entscheidungen: 85,1%) gestiegen. Die quantitative Bedeutung zeigt die Gegenüberstellung der absoluten Zahlen für 2010: Rd. 873.000 Personen, deren Verfahren durch die StA gem. §§ 153, 153a, 153b StPO, § 45 JGG eingestellt worden waren, standen gut 986.000 Personen gegenüber, die entweder formell sanktioniert wurden (N=824.331) oder deren Verfahren durch das Gericht gem. §§ 153, 153a, 153b StPO, § 47 JGG (N=162.000) eingestellt worden waren. In relativen Zahlen heißt dies, dass 2010 46,9% (mit BtMG 49,8%) aller formell oder informell Sanktionierten durch die StA sanktioniert worden waren.

Gegen diese Verschiebung von Sanktionskompetenz auf die StA werden in der Strafrechtswissenschaft rechtliche und kriminalpolitische Bedenken erhoben. So sehen manche das Gewaltenteilungsprinzip und den Grundsatz der Unschuldsvermutung als verletzt an. Kritik wird ferner an der Unbestimmtheit der Einstellungsvoraussetzungen laut: Aufgabe des Gesetzgebers, nicht aber der Exekutive, sei es, diese Voraussetzungen zu präzisieren. Durch die Opportunitätsvorschriften werde ein "exekutives Recht" geschaffen, ein durch Weisungen beeinflusstes Sonderstrafrecht, das flexibel den Bedürfnissen der Strafrechtspflege, kriminalpolitischen Strömungen und politischen Programmen angepasst werden könne. Befürchtet wird ferner, mittels §§ 153 ff. StPO werde auch in Fällen sanktioniert, in denen früher mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden sei ("Ausweitung des Netzes sozialer Kontrolle"). Zu den Bedenken gehört schließlich, durch § 153a StPO würden intellektuell und finanziell höherstehende Beschuldigte bevorzugt ("Freikaufverfahren", "Reichenprivileg"), der "deal" sei nicht mehr aufzuhalten. Jedenfalls die in empirischer Hinsicht vorgetragenen Bedenken, insbesondere das einer Ausweitung des Netzes sozialer Kontrolle, konnten durch die bisherigen Forschungen für den Rechtszustand und für die Sanktionierungspraxis in Deutschland nicht bestätigt werden.

1.2.3 Unterschiedliche Entwicklungen der Verurteiltenquote im allgemeinen Strafrecht und im Jugendstrafrecht

Im Jahr 2010 wurden in Deutschland insgesamt 1.018.006 Personen abgeurteilt, d. h. ein Hauptverfahren wurde rechtskräftig abgeschlossen, sei es durch Verurteilung, Einstellung, Freispruch oder durch die selbständige Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung. Von den Abgeurteilten wurden 813.266 Personen (=79,9%) verurteilt (vgl. **Tabelle 3**). 2010 waren von den Verurteilten 55.388 (7,2%) Jugendliche, 80.091 Heranwachsende (9,8%) und 677.787 (83,3%) Erwachsene. Dementsprechend kam weit überwiegend das allgemeine Strafrecht (704.802, 86,7%) zur Anwendung, nämlich bei 677.787 Erwachsenen und bei 27.015 nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden (zur Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende vgl. unten III., 3.1).

Tabelle 3: Abgeurteilte und Verurteilte nach allgemeinem und nach Jugendstrafrecht; alle Straftaten.
Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

Jahr	Abgeurteilte insg.	% nach allg. Strafrecht Abgeurteilte an Abgeurteilten insg.	% nach Jugendstrafrecht Abgeurteilte an Abgeurteilten insg.	Verurteilte insgesamt	% Verurteilte an Abgeurteilten insg.	% nach allg. Strafrecht Verurteilte an Abgeurteilten nach allg. Strafrecht insg.	% nach Jugendstrafrecht Verurteilte an Abgeurteilten nach Jugendstrafrecht insg.
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
1976	839.679	83,2	16,8	699.339	83,3	84,8	76,0
1980	928.906	79,1	20,9	732.481	78,9	81,6	68,5
1985	924.912	80,2	19,8	719.924	77,8	81,0	65,1
1990	878.305	86,1	13,9	692.363	78,8	81,3	63,3
1995	937.385	86,7	13,3	759.989	81,1	84,0	61,7
2000	908.261	84,0	16,0	732.733	80,7	83,7	64,7
2005	964.754	83,7	16,3	780.659	80,9	83,5	67,8
2006	932.352	83,3	16,7	751.387	80,6	83,1	67,9
2007	930.029	83,3	16,7	751.629	80,8	83,5	67,4
2008	911.424	83,6	16,4	734.669	80,6	83,3	67,0
2009	886.145	82,8	17,2	710.628	80,2	82,9	67,1
2010	857.422	83,3	16,7	687.189	80,1	82,7	67,2
Deutschland							
2007	1.111.577	83,6	16,4	897.631	80,8	83,5	66,7
2008	1.087.842	83,9	16,1	874.691	80,4	83,1	66,2
2009	1.056.809	83,3	16,7	844.520	79,9	82,6	66,3
2010	1.018.006	83,9	16,1	813.266	79,9	82,5	66,4

Die weit überwiegende Zahl der Aburteilungen (2010: 83,9%) erfolgte nach allgemeinem Strafrecht. Wird differenziert zwischen den nach allgemeinem und den nach Jugendstrafrecht Abgeurteilten (**Tabelle 3**), dann zeigen sich allerdings erhebliche Unterschiede in den Verurteilungsraten. Im Unterschied zur im Wesentlichen konstant gebliebenen Verurteiltenrate des allgemeinen Strafrechts (1976: 84,8%; 2010: 82,7% FG) ist die entsprechende Rate im Jugendstrafrecht in den letzten beiden Jahrzehnten von 76,0% auf 67,2% (FG) zurückgegangen, allerdings mit leicht steigender Tendenz seit 1998.

Wie **Tabelle 3** (Spalte 9) zeigt, beruhen diese Unterschiede ausschließlich auf der Zunahme der Einstellungen gem. § 47 JGG. Dies entspricht der Konzeption des Gesetzgebers, der in § 47 JGG Möglichkeiten der erzieherisch motivierten, mit Auflagen oder Weisungen verbundenen Verfahrenseinstellung geschaffen hat, die über die Einstellungsmöglichkeiten des allgemeinen Strafverfahrensrechts weit hinausreichen.

Die Freispruchsquote liegt sowohl bei Aburteilungen im allgemeinen als auch im Jugendstrafrecht deutlich unter 5% (**Tabelle 4**, Sp. 10; **Tabelle 5**, Sp. 11). Die Höhe der Nichtverurteilungsraten beruht dementsprechend vor allem auf der Einstellung des Verfahrens, die vor allem im Jugendstrafrecht deutlich zugenommen hat und dort das

2fache der Einstellungsrate im allgemeinen Strafrecht beträgt. Die weiteren Gründe für eine Nicht-Verurteilung sind quantitativ und bezogen auf alle Straftaten bedeutungslos.

Tabelle 4: Nach allgemeinem Strafrecht Abgeurteilte nach Art der Entscheidung; alle Straftaten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

Jahr	Abgeurteilte insg.	Verurteilte insg.		Nicht-Verurteilte insg.	Selbständig auf Maßregeln	Neben Freispruch auf Maßregeln	von Strafe abgesehen	Einstellung des Verfahrens ohne Maßregeln		Freispruch ohne Maßregeln
	N	N	in % von (1)	N	in % von (1)	in % von (1)	in % von (1)	in % von (1)	in % von (4)	in % von (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
1976	698.703	592.154	84,8	106.549	0,03	0,02	0,13	10,6	69,5	4,5
1980	735.170	599.832	81,6	135.338	0,03	0,01	0,06	14,0	75,8	4,4
1985	741.861	600.798	81,0	141.063	0,03	0,01	0,05	15,1	79,6	3,8
1990	756.285	615.089	81,3	141.196	0,04	0,01	0,07	15,2	81,7	3,3
1995	813.055	683.258	84,0	129.797	0,04	0,01	0,06	13,1	81,9	2,8
2000	763.307	638.893	83,7	124.414	0,07	<0,01	0,05	13,5	82,7	2,7
2005	807.427	674.004	83,5	133.423	0,08	<0,01	0,04	13,8	83,8	2,6
2006	776.376	645.485	83,1	130.891	0,08	<0,01	0,04	14,0	83,0	2,7
2007	774.554	646.819	83,5	127.735	0,10	<0,00	0,04	13,7	83,1	2,6
2008	761.512	634.155	83,3	127.357	0,11	0,01	0,04	13,7	82,1	2,8
2009	733.534	608.154	82,9	125.380	0,09	0,01	0,05	13,9	81,6	3,0
2010	714.592	591.264	82,7	123.328	0,09	0,01	0,05	14,1	81,4	3,1
Deutschland										
2007	929.587	776.277	83,5	153.310	0,11	<0,01	0,04	13,6	82,3	2,8
2008	912.286	758.413	83,1	153.873	0,12	0,01	0,04	13,7	81,4	3,0
2009	880.425	727.641	82,6	152.784	0,11	0,01	0,05	14,0	80,7	3,2
2010	854.590	704.802	82,5	149.788	0,10	0,01	0,04	14,1	80,6	3,3

Tabelle 5: Nach Jugendstrafrecht Abgeurteilte nach Art der Entscheidung; alle Straftaten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

Jahr	Abgeurteilte insg.	Verurteilte insg.		Nicht-Verurteilte insg.	Selbstständig auf Maßregeln	Überweisung an den Vormundschaftsrichter	Einstellung des Verfahrens insg.		darunter: Einstellung nach § 47 JGG		Freispruch
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
	N	N	in % von (1)	N	in % von (1)	in % von (1)	in % von (1)	in % von (4)	in % von (1)	in % von (4)	in % von (1)
1976	140.976	107.185	76,0	33.791	0,03	0,04	20,8	86,8	15,8	66,0	3,1
1980	193.736	132.649	68,5	61.087	0,02	0,01	29,0	91,8	24,4	77,4	2,5
1985	183.051	119.126	65,1	63.925	0,01	0,02	32,6	93,4	27,1	77,6	2,3
1990	122.020	77.274	63,3	44.746	0,02	0,02	34,3	93,5	28,7	78,4	2,4
1995	124.330	76.731	61,7	47.599	0,02	0,01	35,6	93,0	30,7	80,2	2,7
2000	144.954	93.840	64,7	51.114	0,02	0,02	32,7	92,8	28,6	81,0	2,5
2005	157.327	106.655	67,8	50.672	0,03	0,02	29,2	90,6	24,9	77,3	3,0
2006	155.976	105.902	67,9	50.074	0,02	0,01	29,4	91,6	25,7	80,0	2,7
2007	155.475	104.810	67,4	50.665	0,02	0,00	29,9	91,9	26,0	79,8	2,6
2008	149.912	100.514	67,0	49.398	0,02	0,01	30,1	91,5	26,1	79,2	2,8
2009	152.611	102.474	67,1	50.137	0,03	0,03	30,1	91,7	26,5	80,8	2,6
2010	142.830	95.925	67,2	46.905	0,03	0,03	30,2	92,0	26,9	81,8	2,6
Deutschland											
2007	181.990	121.354	66,7	60.636	0,03	0,00	30,6	92,0	26,6	79,7	2,6
2008	175.556	116.278	66,2	59.278	0,03	0,01	31,0	91,8	26,8	79,5	2,7
2009	176.384	116.879	66,3	59.505	0,04	0,03	31,0	91,9	27,3	81,1	2,7
2010	163.416	108.464	66,4	54.952	0,03	0,04	31,0	92,1	27,6	82,1	2,6

2. Entwicklung und Stand der Sanktionierungspraxis im allgemeinen Strafrecht

2.1 Informelle Sanktionen

§§ 153, 153a, 153b StPO sind im allgemeinen Strafverfahrensrecht die Mittel der verfahrensrechtlichen Entkriminalisierung, die sich dadurch auszeichnet, dass nicht die Strafbarkeit, sondern lediglich der Verfolgungszwang eingeschränkt ist. Die Verfahrenseinstellung dient nicht nur den justizökonomischen Zielen der Verfahrensbeschleunigung und der Justizentlastung, sondern ist in den Dienst der präventiven Aufgaben des Strafrechts gestellt worden. Dem „liegt die Erkenntnis zugrunde, dass als persönliche Abschreckung des Täters ... häufig bereits der Umstand genügt, dass gegen ihn wegen einer Straftat ermittelt wurde“ (Schäfer et al.: Praxis der Strafzumessung, 4. Aufl., München 2008, Rdnr. 5). Während von der Warte der Justiz aus bei der Einstellung gem. § 153a StPO von einer einverständlichen Sanktionierung und bei Einstellung gem. § 153 StPO von "Sanktionsverzicht" gesprochen werden kann, weil auf die Auferlegung eines weiteren Übels verzichtet wird, stellt sich aus der Sicht des Beschuldigten (in sozialwissenschaftlicher Betrachtung) die Problematik von "Sanktion durch Verfahren", weshalb hier - aus sozialwissenschaftlicher Perspektive - Personen, deren Verfahren

gem. §§ 153, 153a, 153b StPO eingestellt worden sind, als "informell Sanktionierte" bezeichnet werden.

Informelle Sanktionen sind nicht nur im Jugendstrafrecht, sondern auch im allgemeinem Strafrecht quantitativ bedeutsam. Durch den vermehrten Gebrauch der Einstellungsmöglichkeiten der §§ 153, 153a, 153b StPO ist es der Praxis gelungen, trotz des Anstiegs der Zahl der sanktionierbaren Personen die Zahl der Verurteilten in etwa konstant zu halten (**Schaubild 7**). Relativ gesehen heißt dies, dass der Anteil der formell Sanktionierten an allen (informell und formell) Sanktionierten deutlich rückläufig ist. 1981 dürften noch 66% formell sanktioniert worden sein, 2010 lediglich noch 48% (**Schaubild 8**), entsprechend ist der Anteil der nach allgemeinem Strafrecht informell Sanktionierten von 34% (1981) auf 52% (2010) gestiegen (mit leicht rückläufiger Tendenz in den letzten zwei Jahren).

Die Zunahme der Opportunitätsentscheidungen beruht weitestgehend auf den Einstellungen ohne Auflage gem. §§ 153, 153b StPO (**Schaubild 7**). Innerhalb der Opportunitätsentscheidungen ging der Anteil der unter Auflagen eingestellten Verfahren von 57% (1981) auf 33% (2008) zurück. Die Einstellung unter Auflagen/Weisungen ist faktisch eine pekuniäre Denkkzettelsanktion, denn auf die Geldbußenaufgabe entfielen 2010 79,6% (80,6% FG) aller Auflagen / Weisungen.

Träger der Opportunitätsentscheidung ist vor allem und in wachsendem Maße die Staatsanwaltschaft. Von allen Einstellungsentscheidungen gem. §§ 153, 153a, 153b StPO wurden 2010 lediglich 15,0% (14,7% FG) durch das Gericht getroffen.

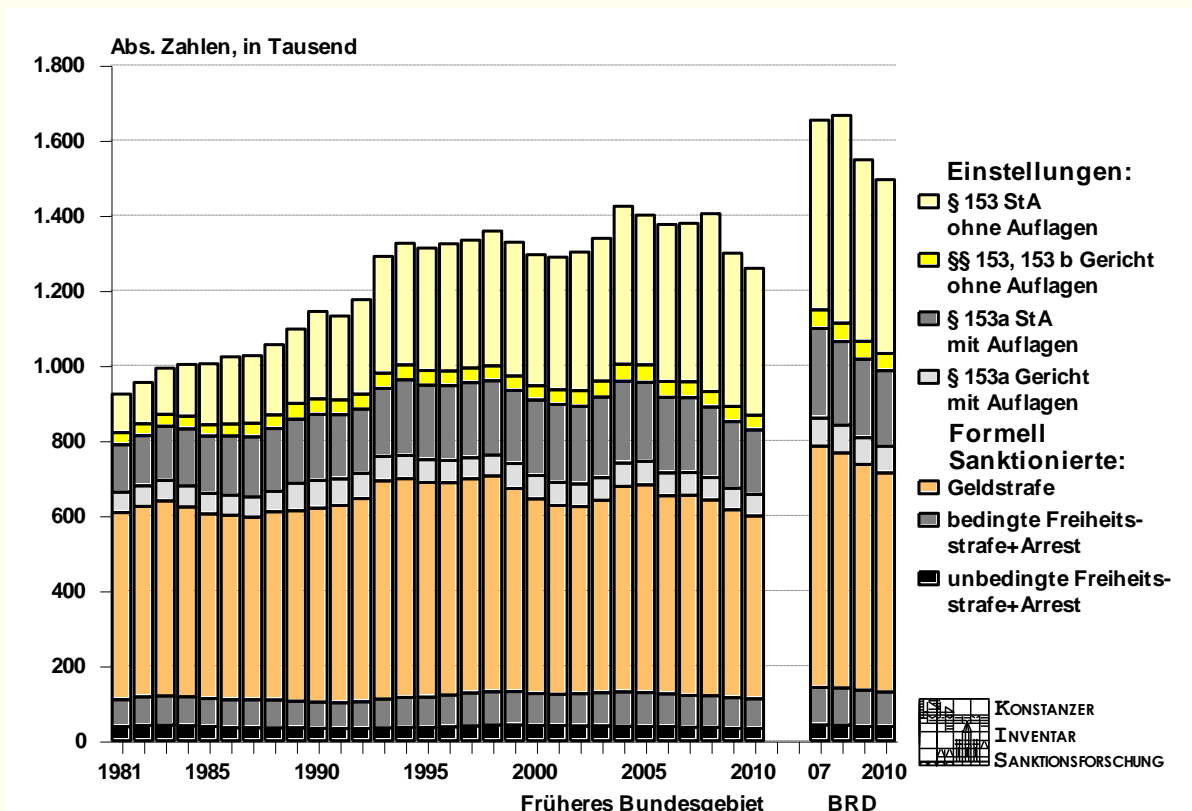


Schaubild 7: Nach allgemeinem Strafrecht informell und formell Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

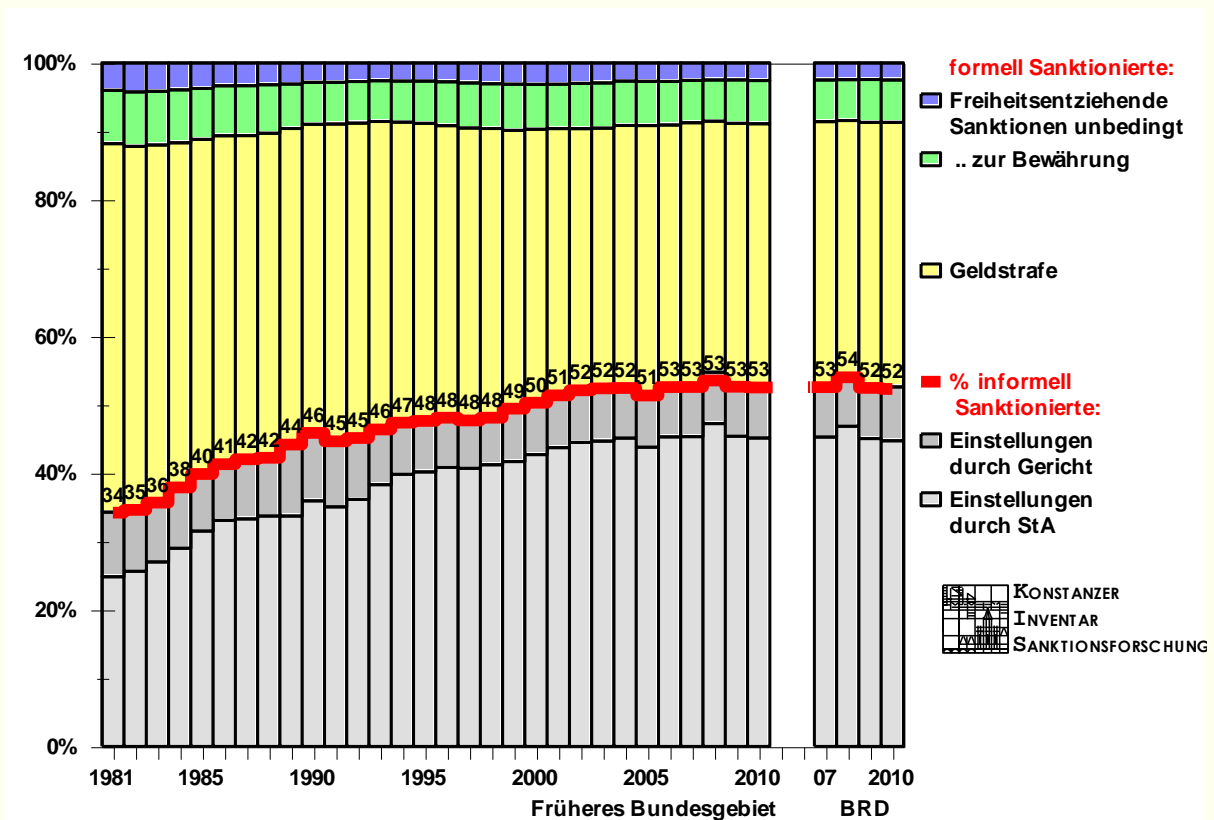


Schaubild 8: Nach allgemeinem Strafrecht informell und formell Sanktionierte. Anteile, bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte insgesamt (Diversionsraten). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Cannabis-Entscheidung von 1994 die Entscheidung des Gesetzgebers, den Verfolgungszwang prozessual einzuschränken, verfassungsrechtlich nicht beanstandet, vorausgesetzt, das "Prinzip der Gesetzlichkeit der Strafbarkeit" und der "Grundsatz der Bestimmtheit der Strafvorschrift" würden gewahrt (BVerfGE 90, 145 [191]). Deshalb wurden die Länder für verpflichtet erklärt, "für eine im Wesentlichen einheitliche Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften zu sorgen" (BVerfGE 90, 145 [190]). Wie der Zeitreihenvergleich zeigt, werden die zwischen den alten Ländern (der Zeitreihenvergleich ist für die neuen Länder erst ab den 1990er Jahren und auch dann nur teilweise möglich) bestehenden Unterschiede im Gebrauch der Einstellungsmöglichkeiten jedoch nicht geringer, sondern sogar deutlich größer (**Schaubild 9**). Die Spannweite der Diversionsraten betrug 1981 11%, 2010 hingegen 26%. Die Bandbreite der Diversionsrate reichte 2010 von 40,0% (Bayern) bis 61,7% (Hessen) und 66,1% (Schleswig-Holstein). Von 100 nach allgemeinem Strafrecht sanktionierbaren Personen wurde in Bayern bei 40 das Verfahren eingestellt, 60 wurden verurteilt, in Hessen wurden dagegen nur 38 verurteilt, in Schleswig-Holstein sogar nur 34.

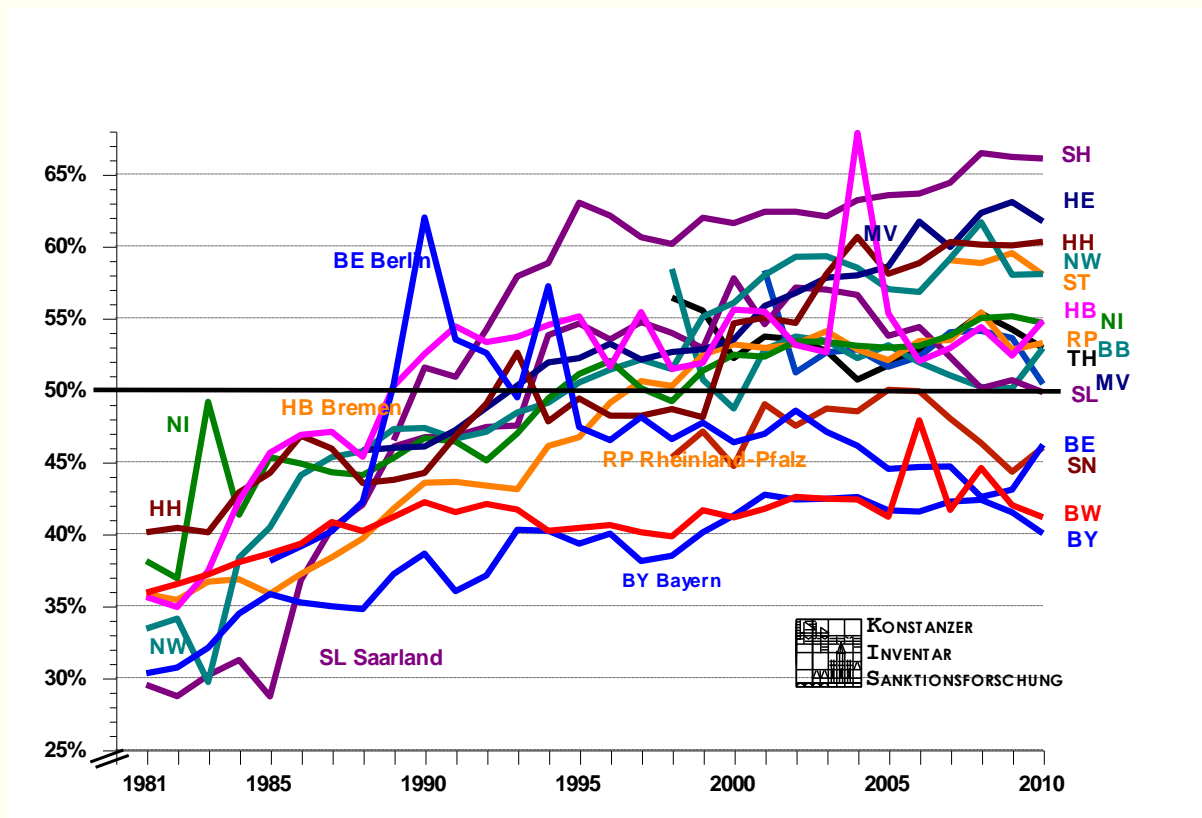


Schaubild 9: Nach allgemeinem Strafrecht informell Sanktionierte, nach Ländern.
 Anteile der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Einstellungen gem. §§ 153, 153a, 153b StPO, bezogen auf nach allg. Strafrecht (informell und formell) Sanktionierte (Diversionsraten)

Zwischen den Ländern bestehen Unterschiede nicht nur hinsichtlich des "Ob", sondern auch hinsichtlich des "Wie" der Einstellung (**Schaubild 10**). Bayern wird relativ selten eingestellt (2010 40,0%), wird aber eingestellt, dann überwiegend unter Auflagen/Weisungen (2010 20,3% mit, 19,7% ohne Auflagen – bezogen auf Sanktionierte insg.) erfolgende Einstellungen. Den Gegensatz bildet Schleswig-Holstein, wo nicht nur sehr viel mehr als in Bayern eingestellt wird, sondern die Einstellungen zumeist auch ohne Auflagen/Weisungen (Schleswig-Holstein: Diversionsrate 66,1%, 17,8% mit, 48,3% ohne Auflagen) erfolgen. In Schleswig-Holstein ist der Anteil der folgenlosen Diversion (2010: 48,3%) sogar höher als die gesamte Diversionsrate in Bayern (2010: 40,0%). Die Wahrscheinlichkeit, dass das Strafverfahren folgenlos eingestellt wird, war deshalb in Schleswig-Holstein fast 2,5-mal so hoch wie in Bayern. In den neuen Ländern ist, wie **Schaubild 10** zeigt, die Einstellungspraxis homogener.

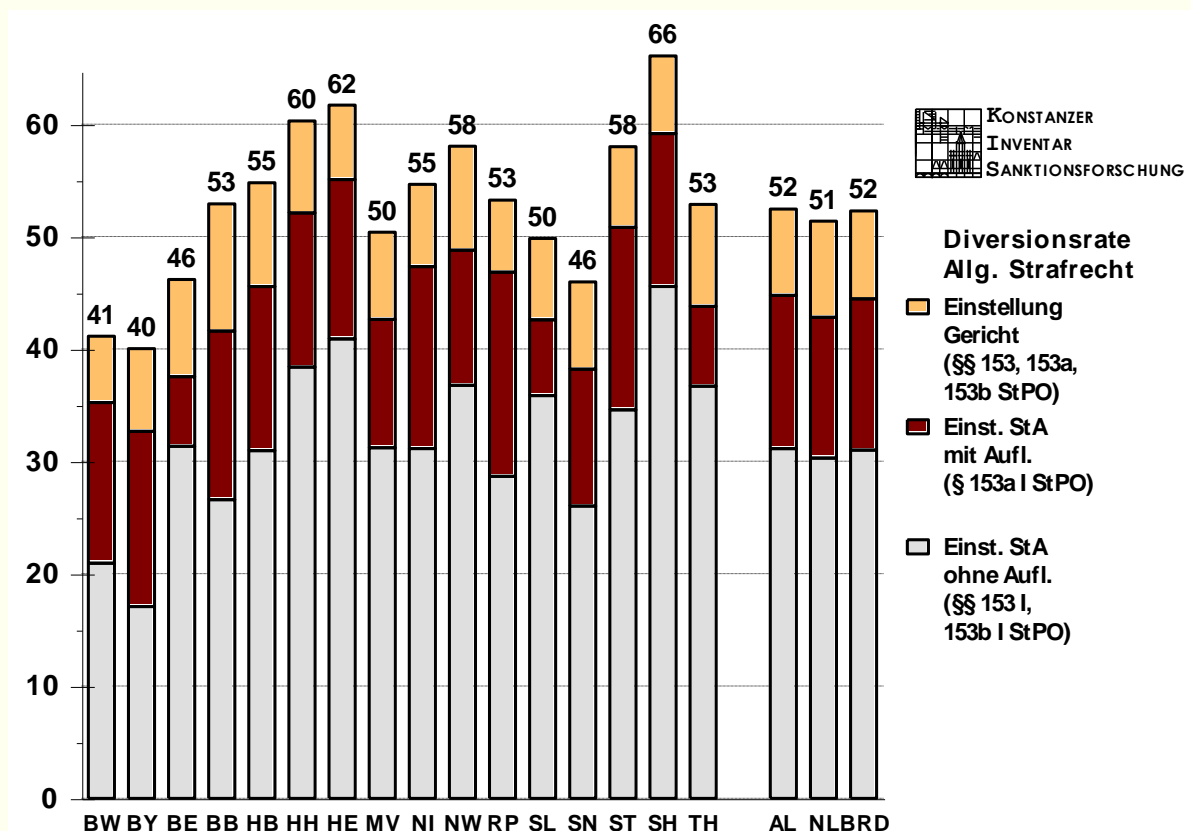


Schaubild 10: Nach allgemeinem Strafrecht informell Sanktionierte, nach Ländern, 2010.
Anteile der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Einstellungen gem. §§ 153, 153a, 153b StPO, bezogen auf nach allg. Strafrecht (informell und formell) Sanktionierte (Diversionsraten)

Ob deshalb die Einstellungspraxis der StA als "im Wesentlichen uneinheitlich" anzusehen ist, kann aufgrund der für die StA-Statistik erhobenen Daten nur ungefähr und nicht hinreichend differenziert festgestellt werden. Denn Voraussetzung für die Beantwortung dieser Frage wäre, dass die Tat- und Täterstruktur, insbesondere also Art und Schwere der Delikte, Alter, Geschlecht und Vorstrafenbelastung, in den entscheidungsrelevanten Merkmalen vergleichbar wären. Hierzu enthält die StA-Statistik aber keine Informationen.

Unter den Auflagen dominierten schon immer die Geldauflagen (**Tabelle 6**). 2010 entfielen hierauf in der BRD 82,9% aller gem. § 153a StPO durch Staatsanwaltschaft oder Gericht verhängten Auflagen. Trotz der durch § 155a StPO auferlegten Verpflichtung, in jeder Lage des Verfahrens die Möglichkeit eines TOA zu prüfen, kommt dem TOA als Einstellungsgrund im Rahmen von § 153a StPO immer noch eine marginale Bedeutung zu. 2010 entfielen hierauf 5,2% aller Einstellungen gem. § 153a StPO. Weit überdurchschnittlich hohe Anteile wiesen vor allem Rheinland-Pfalz (10,6%) und das Saarland (16,8%) auf. Selbst wenn TOA und Schadenswiedergutmachung (§ 153a I Nr. 1 StPO) zusammengerechnet werden, entfielen hierauf 2010 im Schnitt nur 11,8% aller Einstellungen gem. § 153a StPO.

Statistisch nicht erkennbar ist, in wie vielen Fällen ein TOA im Ermittlungsverfahren zwar angeregt, aber nicht erfolgreich durchgeführt worden ist, oder zwar erfolgreich durchgeführt wurde, aber dennoch nicht nach § 153a StPO eingestellt, sondern z.B. nach § 46a StGB die Strafe lediglich gemildert worden ist.

Tabelle 6: Nach § 153a StPO durch StA oder Gericht informell Sanktionierte nach Art der Auflagen/Weisungen – nach Ländern, 2010

	§ 153a StPO.	§ 153a Nr. 1 StPO Schadenswiedergutmachung	§ 153a Nr. 2 StPO Zahlung Geldbetrag	§ 153a Nr. 3 StPO Gemeinnützige Leistung	§ 153a Nr. 4 StPO Unterhaltszahlung	§ 153a Nr. 5 StPO Täter-Opfer-Ausgleich	§ 153a Nr. 6 StPO Aufbau-seminar	§ 153a S. 2. 1 StPO sonst. Auflagen
Baden-Württemberg	29.959	4,1	86,5	2,6	0,8	3,5	1,3	1,2
Bayern	36.068	2,2	91,3	1,7	0,8	3,3	0,0	0,7
Berlin	8.977	4,1	87,0	5,0	0,7	1,3	0,0	1,9
Brandenburg	10.575	6,8	74,9	7,0	1,2	8,2	0,0	1,9
Bremen	4.021	3,8	83,1	4,3	0,1	1,5	0,0	7,2
Hamburg	8.739	7,6	81,8	1,7	0,3	7,5	0,0	1,1
Hessen	21.629	9,0	78,3	4,7	0,5	3,5	0,1	3,8
Mecklb.-Vorpommern	5.372	11,3	66,5	12,4	0,6	7,3	0,2	1,8
Niedersachsen	30.220	9,9	73,4	5,5	0,7	7,9	0,1	2,5
Nordrhein-Westfalen	62.253	5,7	78,8	3,4	0,6	4,9	0,1	6,4
Rheinland-Pfalz	16.556	10,6	72,2	4,0	1,2	10,6	0,0	1,3
Saarland	2.137	9,5	62,6	7,1	1,7	16,8	0,0	2,3
Sachsen	12.874	4,4	84,9	6,2	0,5	2,6	0,0	1,3
Sachsen-Anhalt	9.074	8,7	62,1	17,4	1,1	6,8	0,0	3,8
Schleswig-Holstein	8.799	12,5	71,9	7,1	0,6	6,4	0,0	1,5
Thüringen	5.073	10,5	74,7	9,8	1,5	1,5	0,1	1,9
alte Länder (N)	229.358	6,4	80,6	3,7	0,7	5,2	0,2	3,1
neue Länder	42.968	7,5	74,1	10,0	0,9	5,3	0,0	2,1
insgesamt	272.326	6,6	79,6	4,7	0,7	5,2	0,2	3,0
Baden-Württemberg	29.959	4,1	86,5	2,6	0,8	3,5	1,3	1,2

Im Vergleich zum Ermittlungsverfahren spielt die Zahl der Abgeurteilten, denen nach Anklageerhebung auferlegt wurde, sich um einen Täter-Opfer-Ausgleich zu bemühen, quantitativ keine Rolle. 2009 sind für die StVerfStat lediglich 1.031 Personen mit einer derartigen Entscheidung nach allgemeinem Strafrecht gemeldet. Dies entspricht (bezogen auf die 727.641 nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten) einem Anteil von 0,14%.

2.2 Formelle Sanktionen

2.2.1 Bedeutungsgewinn der Geldstrafe

2010 wurden in Deutschland 704.802 Personen nach allgemeinem Strafrecht verurteilt. Bei 129.717 (=18,4%) wurde auf Freiheitsstrafe erkannt, wovon gut zwei Drittel (71,0%) zur Bewährung ausgesetzt (N=92.057) wurden. 99,9% aller Freiheitsstrafen waren zeitige; zu lebenslanger Freiheitsstrafe wurden 137 (0,02% der Verurteilten) Personen verurteilt. Auf Strafarrrest nach dem Wehrstrafgesetz lautete das Urteil bei 17 Personen. Zu einer Geldstrafe wurden 575.068 (81,6%) verurteilt. Die am häufigsten verhängte Strafe, also Hauptstrafe der Gegenwart, ist demnach die Geldstrafe.

Ihren Bedeutungsgewinn verdankt die Geldstrafe, nachdem sie erstmals durch die Geldstrafengesetze von 1924 aufgewertet wurde, vor allem dem 1. StRG von 1969,

durch das die kurze Freiheitsstrafe zugunsten der Geldstrafe weiter zurückgedrängt wurde (§ 47 StGB). Seit der Strafrechtsreform von 1969 wurden jährlich 80% und mehr der nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten lediglich noch zu Geldstrafe verurteilt. Von den 2010 nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten (=704.802) waren es 575.068 (81,6%) (**Schaubild 11**). Beachtlich ist, dass die Geldstrafe seit 1970 diesen hohen Anteil von (zumeist) über 80% halten konnte, und zwar trotz der in den letzten Jahrzehnten erfolgten deutlichen Zunahme der Diversionsentscheidungen. Vor allem bei den Straßenverkehrsdelikten, bei leichteren und mittelschweren Delikten der klassischen Kriminalität, bei Umweltstraftaten und bei Verstößen gegen das Ausländergesetz wird Geldstrafe verhängt.

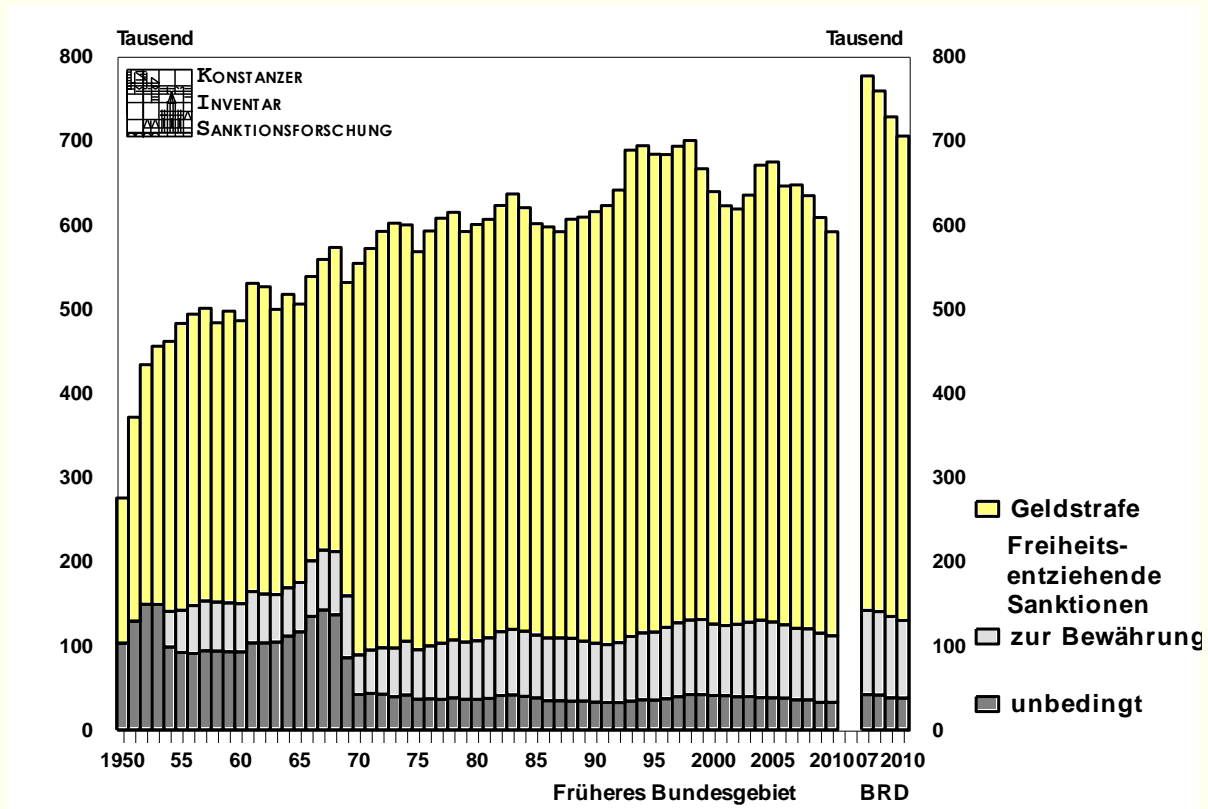


Schaubild 11: Entwicklung der Sanktionierungspraxis im allgemeinen Strafrecht. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

Die volle quantitative Bedeutung pekuniärer Sanktionen im allgemeinen Strafrecht wird freilich erst dann deutlich, wenn berücksichtigt wird, dass 2010 zu den 575.068 Verurteilungen zu Geldstrafen noch die knapp 217.000 unter der Auflage der Zahlung eines Geldbetrages gem. § 153a I Nr. 2 StPO erfolgenden Einstellungen von Strafverfahren durch Staatsanwaltschaft und Gericht hinzukommen, ferner die bei Strafaussetzung nach allgemeinem Strafrecht verhängten 60.364 Bewährungsauflagen, die regelmäßig ebenfalls die Zahlung eines Geldbetrages beinhalten. Noch deutlicher würde die dominierende Rolle pekuniärer Sanktionen werden, würden auch die in Ordnungswidrigkeitenverfahren verhängten Geldbußen berücksichtigt. Die Gesamtzahl der Geldbußen wurde schon in den 1970er Jahren als rd. fünfmal so hoch geschätzt wie die Zahl der Geldstrafen (vgl. Jescheck, Die Geldstrafe als Mittel moderner Kriminalpolitik in rechtsvergleichender Sicht, in: Festschrift für Würtenberger, Berlin 1977, S. 259). Heute dürfte sie, allein schon wegen der Verkehrsordnungswidrigkeiten, deutlich höher sein.

Trotz dieser Dominanz der Geldstrafe werden die mit ihr gegebenen Möglichkeiten zur Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe (§ 47 StGB) auch nicht annähernd ausge-

schöpft. Zwar hat die Praxis ihre anfänglich äußerste Zurückhaltung gegenüber 30 Tage übersteigenden Tagessätzen etwas aufgegeben (**Schaubild 12**), aber immer noch verzichtet sie weitestgehend darauf, die Geldstrafe im oberen Bereich der kurzen (!) Freiheitsstrafe einzusetzen, also zwischen 3 und 6 Monaten. Obwohl als Regelstrafrahmen bei Geldstrafe 5 bis 360 Tagessätze (§ 40 I StGB) zur Verfügung stehen, entfielen 2010 nur 53,4% auf Geldstrafen von mehr als 30 Tagessätzen, d.h. fast die Hälfte aller verhängten Geldstrafen war überhaupt keine Konkurrenz zur Freiheitsstrafe (Mindeststrafe: 1 Monat - § 38 II StGB). Erstmals 2004 lag etwas mehr als der Hälfte aller verhängten Geldstrafen im Bereich von 30 und mehr Tagessätzen (2010: 53,4%), freilich weitaus überwiegend im Bereich zwischen 31 und 90 Tagessätzen (2010: 46,8%). 93,3% aller Geldstrafen blieben 2010 folglich im unteren Viertel des Strafrahmens (bis 90 Tagessätze); auf mehr als 180 Tagessätze entfielen lediglich 0,6% aller Geldstrafen. Geldstrafen von mehr als 90 Tagessätzen konzentrieren sich auf schwere Formen von Eigentums- und Körperverletzungsdelikten.

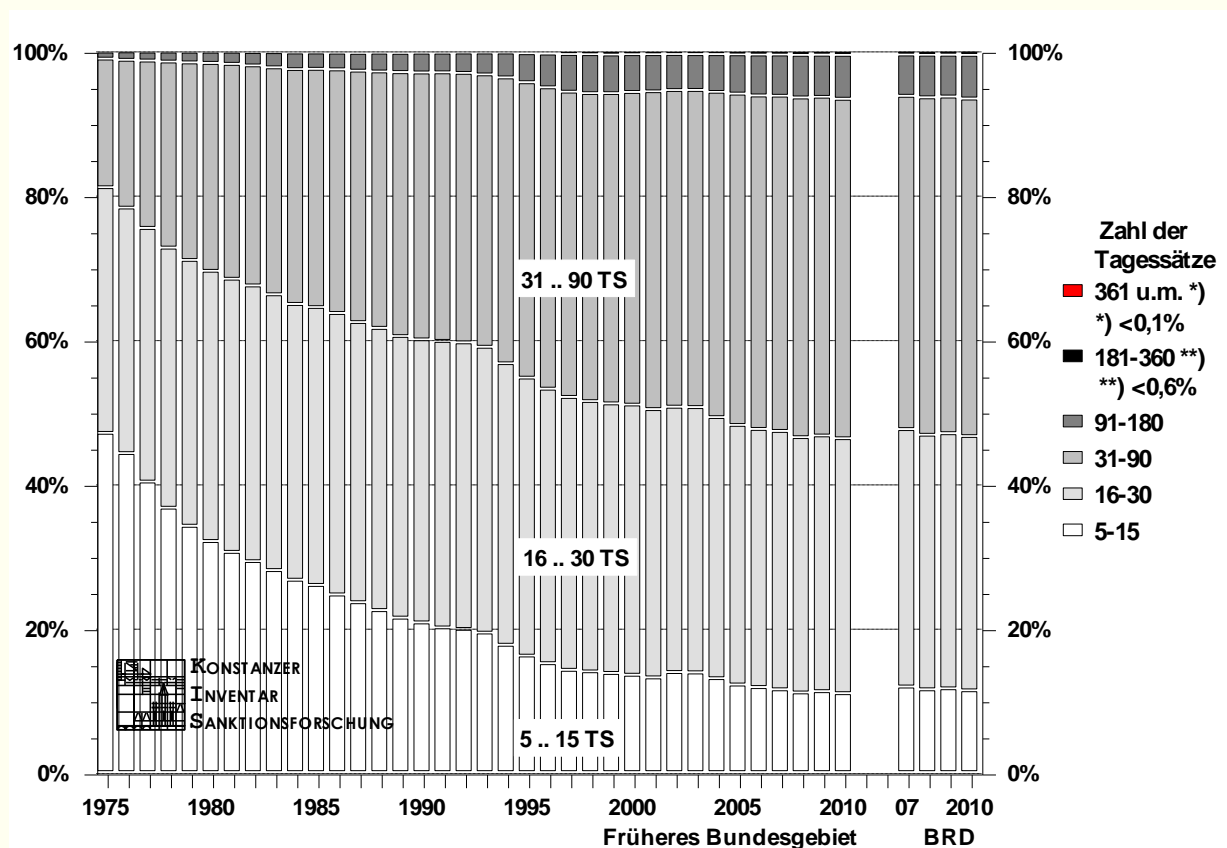


Schaubild 12: Nach allgemeinem Strafrecht zu Geldstrafe Verurteilte nach der Zahl der Tagessätze. Anteile, bezogen auf nach allgemeinem Strafrecht zu Geldstrafe Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

Zwischen den Ländern bestehen deutliche Unterschiede hinsichtlich der verhängten der Zahl der Tagessätze. In Bayern liegen lediglich 40% der Geldstrafen im Bereich bis 30 Tagessätze, in Schleswig-Holstein dagegen 57% (vgl. **Schaubild 13**). Durch die unterschiedliche Ausschöpfung der Diversionen ist dies nicht bedingt, denn gerade diese beiden Länder bilden insoweit die extremen Lager.

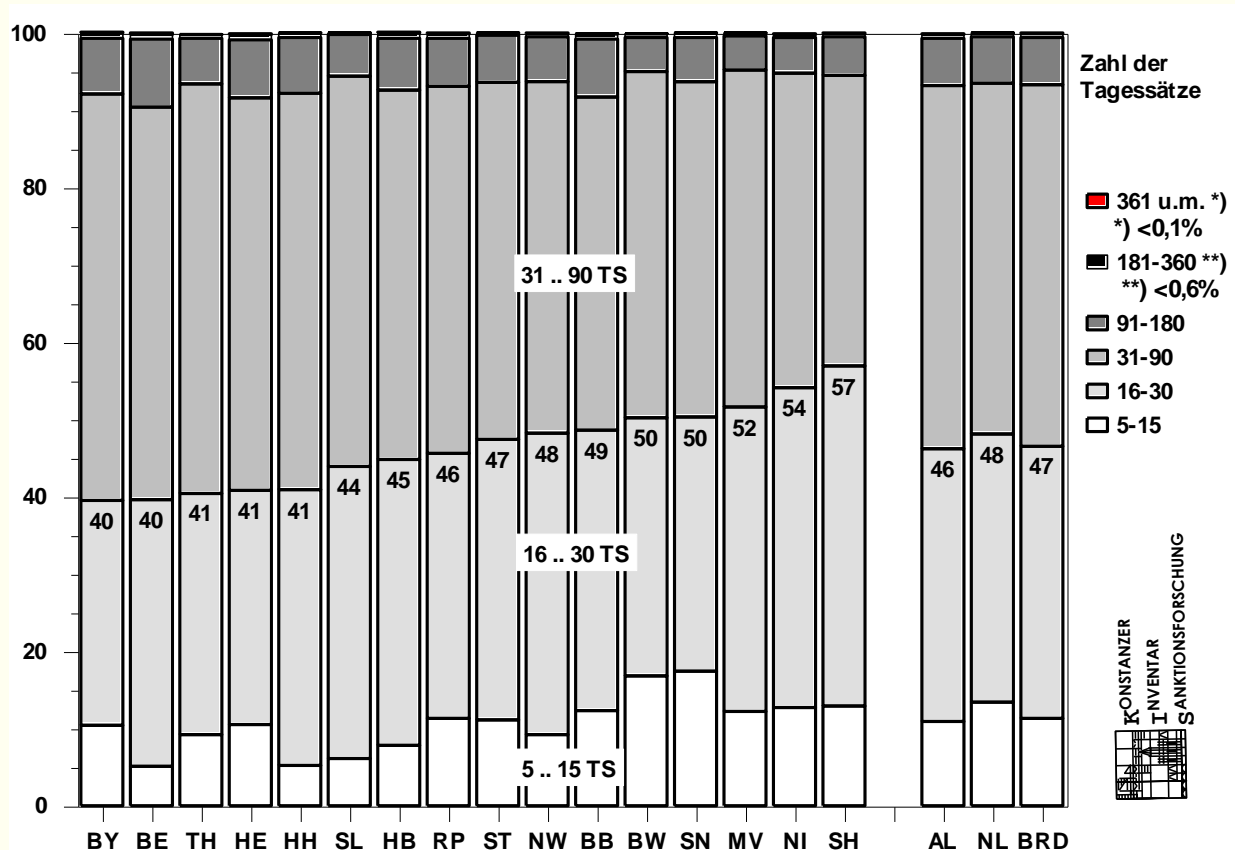


Schaubild 13: Nach allgemeinem Strafrecht zu Geldstrafe Verurteilte nach der Zahl der Tagessätze und nach Ländern, 2008. Anteile, bezogen auf nach allgemeinem Strafrecht zu Geldstrafe Verurteilte.

Unzureichend ausgeschöpft werden aber nicht nur die Möglichkeiten hinsichtlich der Zahl der Tagessätze, sondern auch hinsichtlich der oberen wie der unteren Höhe der Tagessätze. Zwar wurde auch hier die anfängliche Zurückhaltung gegenüber Tagessätzen von mehr als 25 € (1976: 4,9%) etwas aufgegeben (2010: 25,9%) (**Schaubild 14**). Die Zunahme beschränkt sich indes weitestgehend auf die Kategorie der Geldstrafen von mehr als 25 bis einschließlich 50 € (1976: 4,6%; 2010: 23,7%). Immer noch werden lediglich um die 2,0% (2010: 2,2%) der zu Geldstrafe Verurteilten zu Tagessätzen von mehr als 50 € verurteilt. Ein monatliches Nettoeinkommen (§ 40 II StGB) von mehr als 1.500 € dürfte aber bei mehr als 2,0% der Verurteilten anzunehmen sein, insbesondere bei solchen der Verkehrs- oder Wirtschaftskriminalität. Die Anhebung auf einen Tageshöchstsatz von 30.000 € ist deshalb eher als symbolisches Strafrecht zu verstehen.

Das eigentliche Kernproblem der Geldstrafe ist indes die Bemessung der Tagessatzhöhe bei wirtschaftlich schwachen Personen, bei denen regelmäßig nur der Mindestsatz von 2 DM (1 €) in Betracht kommen kann. Der Anteil der Entscheidungen mit einer Tagessatzhöhe bis einschließlich 5 € schwankte seit 1976 zwischen 6,8% (1980) und 14,5% (1993). Erst seit 2004 liegt er unter dem damals niedrigsten Wert von 1968; 2010 betrug er 3,1%. Dieser Anteil müsste höher sein, weil anzunehmen ist, dass etwa ein Drittel der zu Geldstrafe Verurteilten nur über ein Einkommen im Sozialhilfereich verfügt (vgl. Villmow, Kurze Freiheitsstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe und gemeinnützige Arbeit, in: Festschrift für Kaiser, Berlin 1998, S. 1301 m.w.N.).

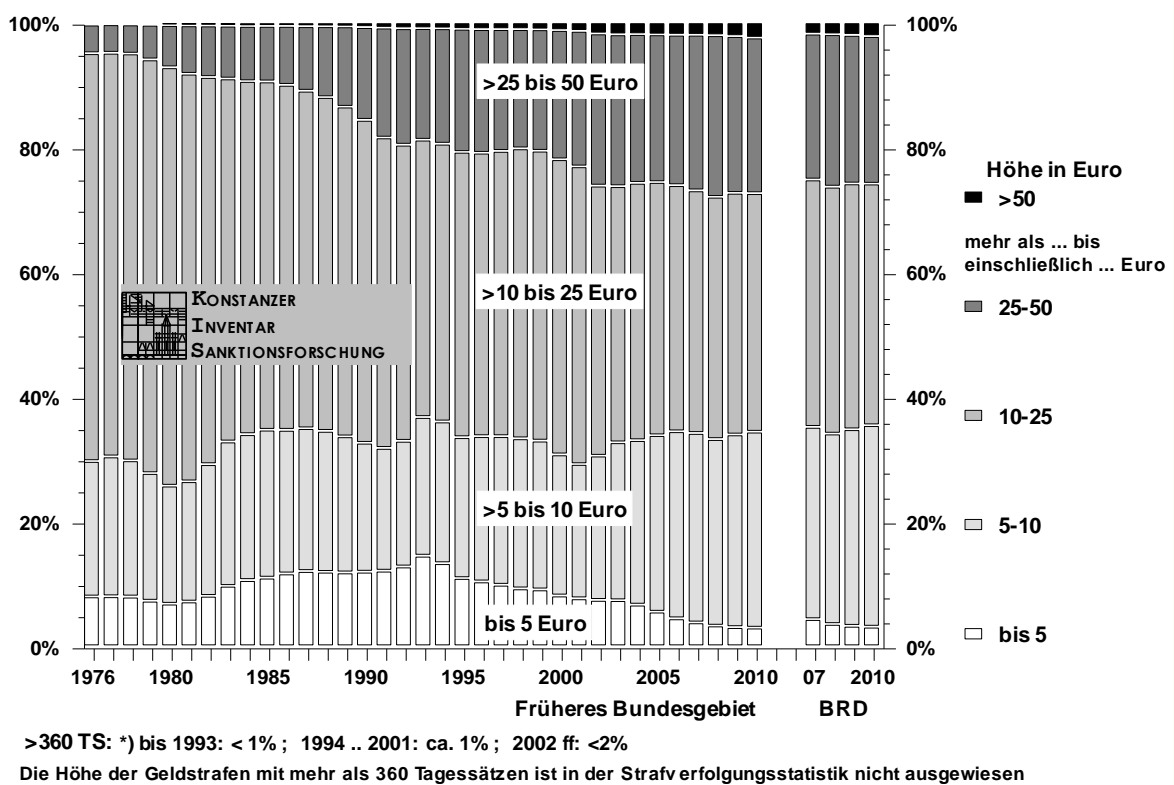


Schaubild 14: Nach allgemeinem Strafrecht zu Geldstrafe Verurteilte nach der Höhe der Tagessätze. Anteile, bezogen auf nach allgemeinem Strafrecht zu Geldstrafe bis 360 Tagessätzen Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

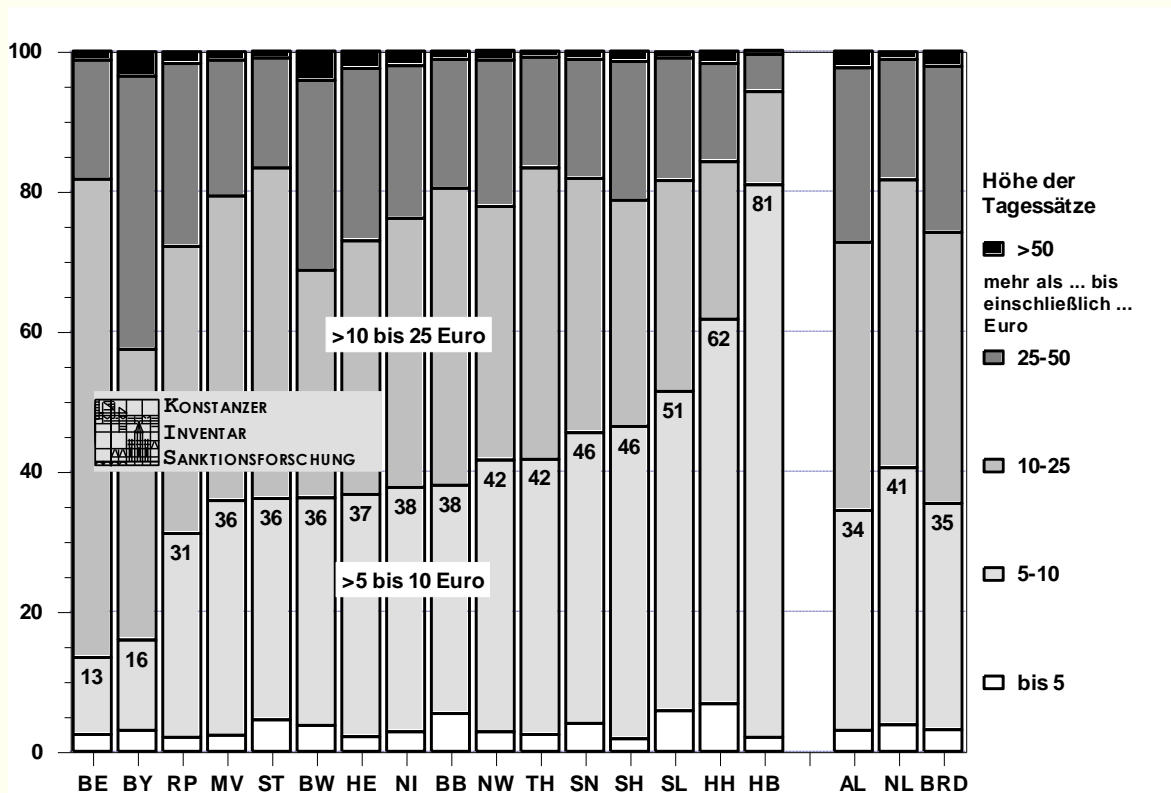


Schaubild 15: Nach allgemeinem Strafrecht zu Geldstrafe Verurteilte nach der Höhe der Tagessätze und nach Ländern, 2010. Anteile, bezogen auf nach allgemeinem Strafrecht zu Geldstrafe bis 360 Tagessätzen Verurteilte.

Zwischen den Ländern bestehen erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Höhe der verhängten Tagessätze (vgl. **Schaubild 15**), die in diesem Ausmaß – jedenfalls im früheren Bundesgebiet - nicht durch Einkommensunterschiede erklärbar sein dürften.

Druckmittel für die Zahlung der Geldstrafe war und ist die ersatzweise zu verbüßende Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB). Von der Androhung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe geht ein hohes Maß an Druck aus. Seit dem EGStGB 1974 ist es dem Gericht möglich, den Aufschub der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe anzuordnen, wenn die Vollstreckung ein "unbillige Härte" wäre (§ 459f StPO). Diese Härteklausele erwies sich indes in früheren Untersuchungen als "ohne Bedeutung" (Feuerhelm, Gemeinnützige Arbeit als Alternative in der Geldstrafenvollstreckung, Wiesbaden 1991, S. 70). In der rechtspolitischen Diskussion wird deshalb teilweise empfohlen, de lege ferenda die Möglichkeit der Aussetzung der Ersatzfreiheitsstrafe zur Bewährung vorzusehen (vgl. Dölling, Die Weiterentwicklung der Sanktionen ohne Freiheitsentzug im deutschen Strafrecht, ZStW 1992, S. 276).

Der Anteil der Ersatzfreiheitsstrafe verbüßenden Geldstrafenschuldner ist, auch wenn die Daten der Strafvollzugsstatistik insgesamt nur beschränkt aussagekräftig sind, gegenüber den 1970er Jahren gestiegen, obwohl die Gerichte "ratenzahlungsfreundlich" sind und, empirischen Untersuchungen zufolge, fast ein Drittel der Geldstrafen in Raten bezahlt wird. Gemessen an den Zugangszahlen der westdeutschen Vollzugsanstalten (**Tabelle 7**) dürften in den 1970er und 1980er Jahren zwischen 5% und 6% der jährlich zu Geldstrafe Verurteilten zumindest einen Teil der Geldstrafe in Form der Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt haben, seit 1994 sind es mehr als 7%, seit 1996 sogar mehr als 8%, 1998 wurde erstmals die 9%-Marke erreicht; 1999 belief sich der Anteil - alte Länder - auf 9,5% (2002: 9,3%). Neuere Ergebnisse sind nicht mehr ermittelbar, weil infolge der Umstellung der StVollzStat die Zugänge wegen Ersatzfreiheitsstrafe ab 2003 nicht mehr erfasst werden. Damit ist ein kriminalpolitisch wichtiges Problem ins Dunkelfeld verschoben worden.

Tabelle 7: Zu Geldstrafe Verurteilte sowie Zugänge im Strafvollzug wegen Ersatzfreiheitsstrafe.
Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG)

	Nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte	Zu Geldstrafe Verurteilte	Zugang zu Ersatzfreiheitsstrafe	
			N	Rate, bezogen auf Geldstrafe
1976	592.154	492.561	27.469	5,6
1980	599.832	494.114	25.905	5,2
1985	600.798	488.414	30.765	6,3
1990	615.089	512.343	29.503	5,8
1995	683.258	567.195	42.127	7,4
2000	638.893	513.336	46.250	9,0
2002	618.269	493.083	45.700	9,3

Die Gründe für die zunehmende Zahl von Personen, die Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, dürften vornehmlich in einer sich verschlechternden wirtschaftlichen Lage als Folge von Arbeitslosigkeit zu suchen sein. Im Ergebnis gelangen deshalb wohl immer mehr sozial Schwache und/oder Randständige in den Vollzug.

Um bei verstärkter Anwendung der Ersatzfreiheitsstrafe das Reformziel der Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe nicht zu gefährden, kann den Verurteilten gestattet werden, die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch "freie Arbeit" abzuwenden

(Art. 293 EGStGB in Verbindung mit den von den Ländern erlassenen Rechtsverordnungen). Von dieser Möglichkeit wurde in den letzten Jahren in zunehmendem Maße Gebrauch gemacht. Die in der StA-Statistik seit 1991 nachgewiesene Zahl von Personen, die ganz oder teilweise durch unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeit die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe abgewendet haben, ist in den alten Ländern (ohne Bremen und Hamburg) von 5.645 (1991) auf 47.803 (2006 BRD – ein nach Ländern getrennter Ausweis erfolgt nicht mehr) gestiegen, geht aber seither teilweise wieder zurück (2010: 37.894). Auch die Zahl der Tage der Ersatzfreiheitsstrafe, deren Vollstreckung durch unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeit abgewendet wurde, nahm deutlich zu, und zwar von 142.688 (1991) auf 1.348.457 (2010 BRD), freilich stagnieren die Zahlen schon seit einigen Jahren. Der Anstieg der zu verbüßenden Ersatzfreiheitsstrafe konnte dadurch freilich nur teilweise aufgefangen werden, denn im Vergleichszeitraum (bis 2002; seitdem werden keine Zugangszahlen mehr ausgewiesen) stiegen (im früheren Bundesgebiet) – wie erwähnt - die in der StVollzStat ausgewiesenen Zugangszahlen wegen Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe von rd. 27.000 auf rd. 46.000. Deshalb kommt es darauf an, die Voraussetzungen für die Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafe zu verbessern. Dies gelingt vor allem dann, wenn eine ausreichende Betreuung der möglicherweise hiervon Betroffenen erfolgt. Dass mit der Optimierung der Organisation der Vermittlung gemeinnütziger Arbeit und der Intensivierung ihrer Betreuung in erheblichem Ausmaß die Vollstreckung von (Ersatz)Freiheitsstrafen vermieden werden kann, wurde in jüngster Zeit vor allem durch das 1998 in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend eingeführte Projekt „Ausweg“ belegt (vgl. Dünkel/Scheel: Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit: Mönchengladbach 2006). Dieses Projekt zeigte, dass durch intensivierte Bemühungen, Geldstrafenschuldner in freie Arbeit (vor oder selbst nach Antritt einer Ersatzfreiheitsstrafe) zu vermitteln, die Zahl der Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckungen und damit die Zahl der Vollzugstage deutlich – und zwar auch im Bundesländervergleich – gesenkt werden kann. Das Projekt hat ferner gezeigt, dass selbst besonders problembelastete Geldstrafenschuldner, seien es Probleme, die unmittelbar mit der Ableistung der Arbeit zusammenhängen, sei es mit solchen allgemeiner Art, die z.B. Hilfe bei Behördengängen, Sucht- oder Schuldnerberatung erforderten, bei geeigneter Auswahl ihrer Einsatzstellen und besonderer Betreuung zur Tilgung ihrer Strafe durch gemeinnützige Arbeit in der Lage sind.

Aber auch diese Alternativen zum Ersatzfreiheitsstrafenvollzug dürften die Probleme nur teilweise lösen. Deshalb wird seit geraumer Zeit über Modifikationen der Ersatzfreiheitsstrafe nachgedacht. Angesichts der Überbelegung von Justizvollzugsanstalten sind verschiedene Länder bereits dazu übergegangen, den üblichen Umrechnungsmaßstab von sechs Arbeitsstunden für einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe, der wiederum einem Tagessatz Geldstrafe entspricht (§ 43 Satz 2 StGB), durch einen großzügigeren Umrechnungsmaßstab zu ersetzen. Andere Länder haben eine vollzugliche Lösung gewählt und sind dazu übergegangen, auf der Basis des § 455a StPO nach Verbüßung der Hälfte der Ersatzfreiheitsstrafe den Vollzug zu unterbrechen und bei Bewährung des Verurteilten den Strafreist im Wege von Gnadenregelungen zu erlassen. In Baden-Württemberg wurde z.B. durch AV d. JuM vom 3.3.1998 (Die Justiz, S. 144) der bisherige Umrechnungsschlüssel von 6 Stunden gemeinnütziger Arbeit pro Tagessatz auf vier Stunden geändert, ferner wird die Vollstreckung nach Verbüßung der Hälfte der Ersatzfreiheitsstrafe gem. § 455a StPO für ein Jahr unterbrochen, bei Bewährung wird die Reststrafe gnadenweise erlassen. Der von der Bundesregierung 2004 vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts (BT-Drs. 15/2725) sah in § 43 StGB (neu) u.a. eine Neuregelung der bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe zu vollstreckenden Ersatzstrafen vor. Die primäre Ersatzsanktion sollte die Leistung gemeinnütziger Arbeit sein. Einem Tagessatz sollten künftig drei Stunden gemein-

nütziger Arbeit entsprechen. Wird die gemeinnützige Arbeit nicht erbracht, so sollte Freiheitsstrafe an die Stelle der uneinbringlichen Geldstrafe treten. Im Unterschied zum geltenden Recht hätten künftig zwei Tagessätze einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe entsprechen. Hierdurch sollte die Attraktivität der Leistung gemeinnütziger Arbeit erhöht und auf die begrenzten Kapazitäten an Einsatzstellen Rücksicht genommen werden. Dieser Entwurf ist wegen der vorzeitigen Auflösung des Bundestages im Jahr 2005 der Diskontinuität zum Opfer gefallen; ein neuer Entwurf liegt noch nicht vor.

2.2.2 Zurückdrängung der Freiheitsstrafen

Eines der Ziele der Strafrechtsreform von 1969 war die Zurückdrängung der Freiheitsstrafe, insbesondere der kurzen Freiheitsstrafe. Im Schnitt der letzten 5 Jahre vor der Strafrechtsreform (1965-1969) wurden 191.234 Personen (35,3% der Verurteilten) zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, davon 122.386 Personen (22,6% der Verurteilten) zu einer unbedingtd verhängten Freiheitsstrafe. Im Gefolge der Strafrechtsreform wurden absolute wie relative Zahlen der verhängten Freiheitsstrafen mehr als halbiert (**Schaubild 13**).

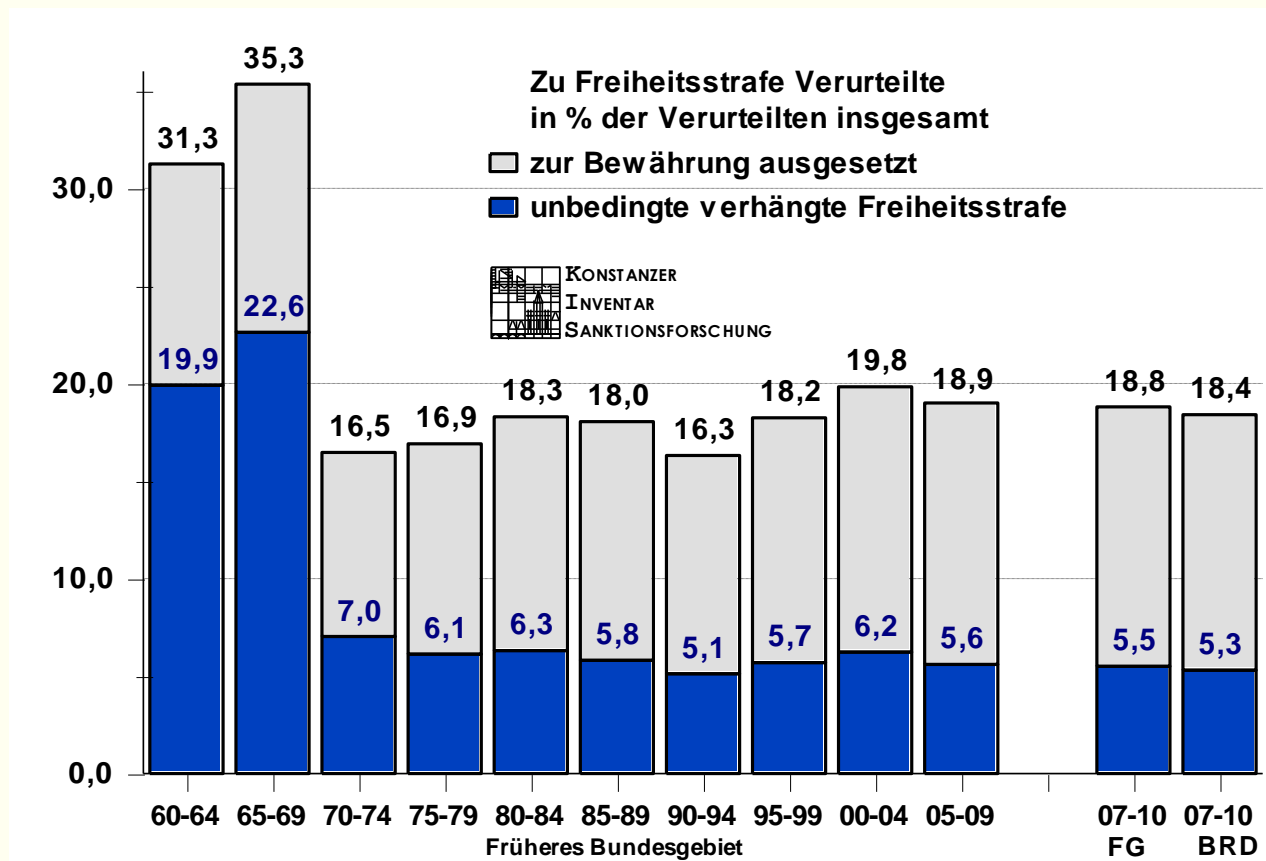


Schaubild 16: Nach allgemeinem Strafrecht zu Freiheitsstrafen Verurteilte, mit und ohne Strafaussetzung zur Bewährung (5-Jahres-Durchschnitte). Anteile, bezogen auf nach allgemeinem Strafrecht zu Freiheitsstrafe Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

Seitdem sind – mit Schwankungen – die relativen Zahlen der verhängten Freiheitsstrafen um ein knappes Fünftel (1970-74: 16,5%; 2005-09: 18,9% - alte Länder) gestiegen (**Schaubild 16**). Gleichwohl liegen auch weiterhin absolute wie relative Zahlen sowohl der insgesamt verhängten als auch (insbesondere) der unbedingtd verhängten Freiheitsstrafen deutlich unter dem Niveau vor der Strafrechtsreform von 1969.

Die seit 1969 beobachtbaren Anstiege der absoluten wie der relativen Zahlen der zu Freiheitsstrafe Verurteilten können nicht ohne weiteres als Verschärfung der Sanktionierungspraxis, als Ausdruck einer zunehmenden Punitivität, interpretiert werden. Denn zum einen gehen die Anteile der verhängten Freiheitsstrafen seit 2002 wieder zurück (vgl. **Schaubild 17**). Zum anderen dürfte sich die Struktur der verurteilten Fälle bzw. Personen verändert haben, weil wegen des zunehmenden Gebrauchs der Opportunitätsvorschriften die leichte und mittelschwere Kriminalität in zunehmendem Maße nicht mehr zur Anklage kommt mit der Folge, dass der Anteil der schweren, eher mit Freiheitsstrafe zu sanktionierenden Fälle zunimmt. Ob der zunehmende Gebrauch der Opportunitätsvorschriften gerade dies bedeutet, kann aber anhand der Daten StA-Statistik nicht entschieden werden. Die Zunahme des Anteils der aus Opportunitätsgründen eingestellten Verfahren kann nämlich nicht nur bedeuten, dass die Bewertung als Bagatelle sich geändert hat und nunmehr Verfahren, die früher zu einer Verurteilung geführt hätten, aus Opportunitätsgründen eingestellt werden. Die Zunahme kann auch bedeuten, dass vermehrt Bagatellfälle angezeigt worden sind, die eben deshalb als Bagatelle eingestellt werden. Welche Deutung zutrifft oder ob gar beide Deutungen zutreffend sind, muss offenbleiben, da die wichtigsten strafzumessungsrelevanten Informationen, insbesondere zur Schwere des Delikts und zur Vorstrafenbelastung des Beschuldigten, weder für die StA-Statistik noch für die StVerfStat erhoben werden.

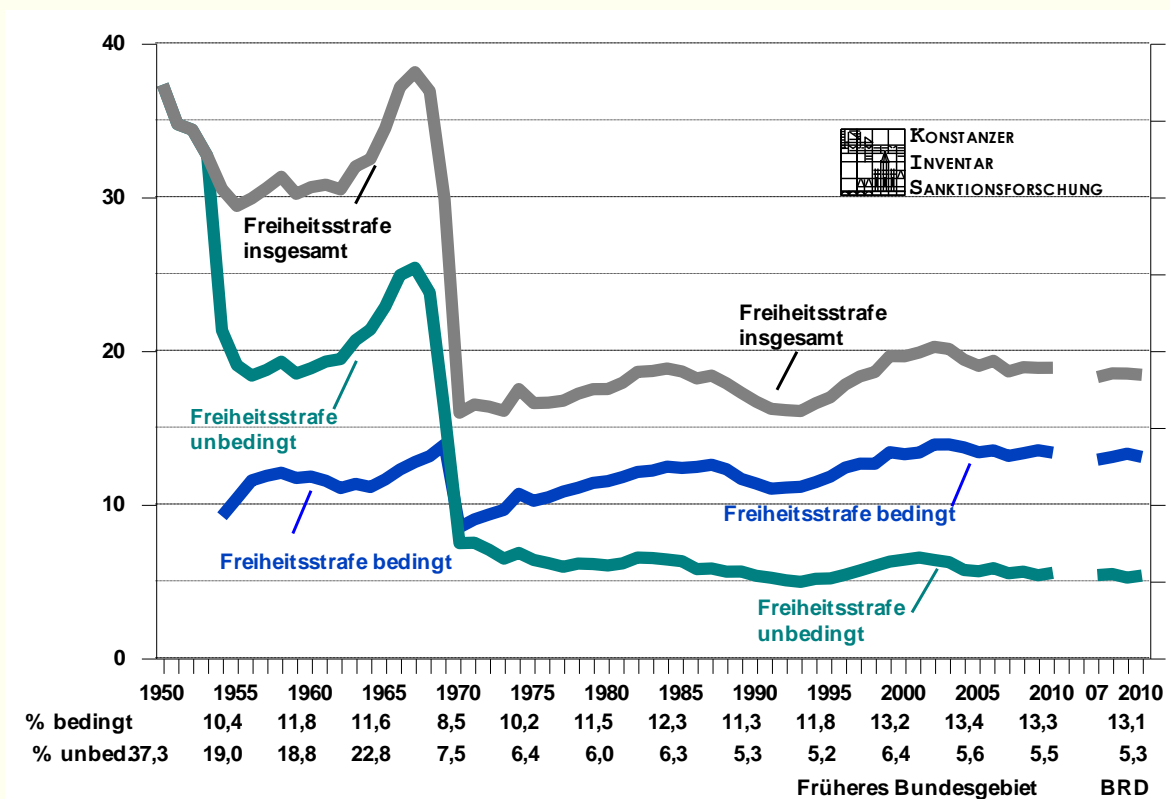


Schaubild 17: Nach allgemeinem Strafrecht zu Freiheitsstrafen Verurteilte, mit und ohne Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile, bezogen auf nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

Wenn freilich davon ausgegangen werden könnte, dass sich die Bewertung als Bagatelle geändert haben sollte, leichte Fälle also zunehmend aus dem Bereich der Verurteilungen herausgenommen worden sein, dann würde dies bedeuten, dass – bei unveränderter Sanktionierungspraxis – allein deshalb der Anteil der Freiheitsstrafen an den Verurteilten steigen müsste. Wird deshalb als Bezugsgröße die jeweilige Zahl der "sanktionierten Personen" gewählt (**Schaubild 18**), dann zeigt sich ein Rückgang des

Anteils der insgesamt verhängten Freiheitsstrafen bis 1993 (1981: 11,7%, 1993: 8,4%). Lediglich zwischen 1994 und 1999 erhöhten sich die Raten (1999: 9,8%), seitdem sind sie wieder rückläufig (2010: 8,9% FG, 8,7% BRD).

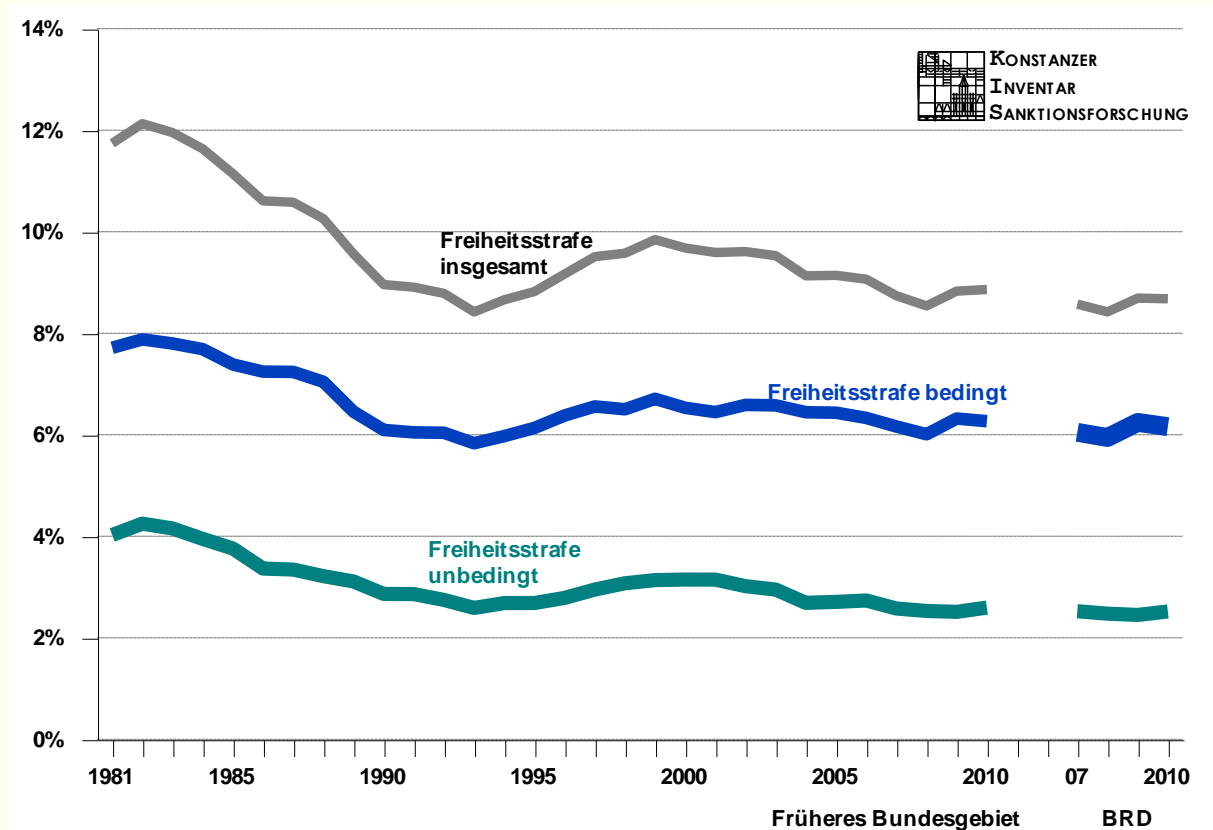


Schaubild 18: Nach allgemeinem Strafrecht zu Freiheitsstrafen Verurteilte, mit und ohne Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile, bezogen auf nach allgemeinem Strafrecht (informell und formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

Allerdings: Die Rate der Freiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen - Gefangene pro 100.000 strafmündige Einwohner - ist seit 1990 wieder gestiegen, seit 2008 aber wieder leicht rückläufig (vgl. **Schaubild 19**). Dies wird noch der näheren Betrachtung bedürfen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt eines Indikators für zunehmende Punitivität.

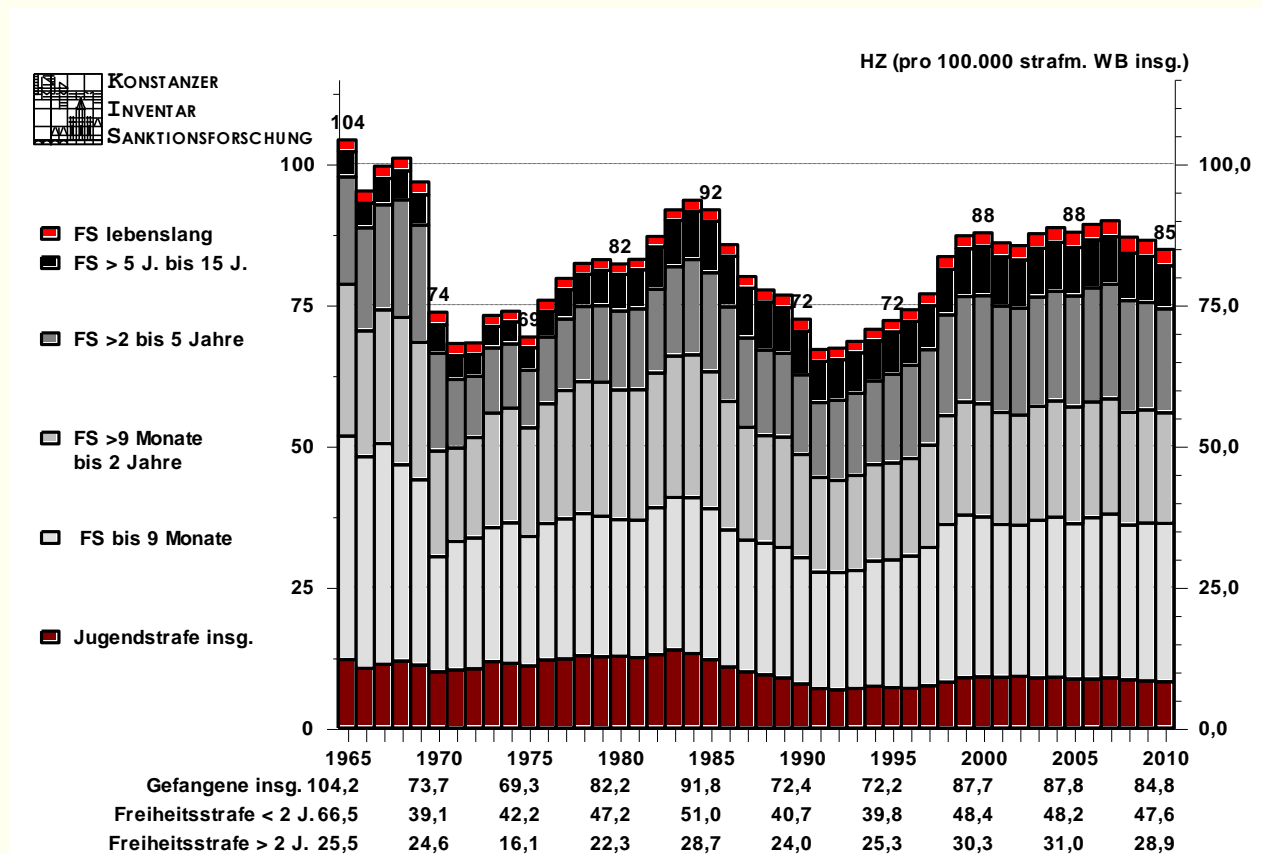


Schaubild 19: Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe verbüßende Gefangene, jeweils am 31. März.
Gefangenenerate (pro 100.000 strafmündige Einwohner)
Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin

2.2.3 Bedeutungsgewinn von Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe

Strafaussetzung zur Bewährung ist in dem spezialpräventiven Konzept des Gesetzgebers der Strafrechtsreform von 1969 nicht mehr die ausnahmsweise zu gewährende, besonders zu rechtfertigende Vollstreckungsmodifikation, sondern hat sich - als Regelfall bei verhängter Freiheitsstrafe - zu einer "besonderen 'ambulanten' Behandlungsart" (BGHSt 24, 40 [43]) fortentwickelt. Dieses Konzept hat die Praxis voll umgesetzt. Der Anteil der Strafaussetzungen gem. § 56 StGB an den Freiheitsstrafen hat sich in den letzten 40 Jahren mehr als verdoppelt (Aussetzungsrate - bezogen auf insgesamt verhängte Freiheitsstrafen - 1954: 30,2%; 2010: 70,7% FG bzw. 71,0% BRD) (**Schaubild 16**).

Die seit der Strafrechtsreform 1969 allmählich wieder erfolgte Zunahme des Anteils der verhängten Freiheitsstrafen (**Schaubild 17**) wurde in den letzten Jahren durch eine ebenfalls zunehmend erfolgte Aussetzung der Vollstreckung der Freiheitsstrafen zur Bewährung aufgefangen (ausgenommen die erste Hälfte der 1980er Jahre mit einem überproportionalen Anstieg der verhängten Freiheitsstrafen). Der Zuwachs der Aussetzungsraten, also der Anteil der ausgesetzten an den aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen bis 2 Jahre, verlangsamte sich in den 1980er Jahren; bis 2002 gab es keinen Zuwachs mehr, die Aussetzungsraten schwankten um Werte zwischen 73% und 75%. Erst seit 2004 haben die Aussetzungsraten wieder die 76%-Marke erreicht (2010: 77,0% FG bzw. 77,1% BRD). In dem Maße, in dem die Strafaussetzung zur Bewährung stagnierte oder nur noch geringfügige Zuwächse aufwies, konnte der Anstieg der verhängten Freiheitsstrafen nicht mehr aufgefangen werden. Absolut wie

relativ stieg deshalb die Zahl der unbedingt verhängten Freiheitsstrafe seit 1992/93 an. 1992 war mit 32.251 Verurteilten die niedrigste Zahl unbedingt verhängter Freiheitsstrafen seit Führung der StVerfStat erreicht worden. Seitdem nahmen die Verurteilungen zu dieser Sanktion bis 1998 (41.751 zu unbedingter Freiheitsstrafe Verurteilte) fast ausnahmslos von Jahr zu Jahr wieder zu; innerhalb von nur sieben Jahren um knapp 30%. Seit 1998 gehen die absoluten Zahlen aber wieder zurück (2010: 32.650 FG bzw. 37.660 BRD), die relativen Zahlen – Anteil an Verurteilten – stiegen jedoch wegen des stärkeren Rückgangs der Verurteiltenzahlen weiterhin (bis 2001: 6,5%) an; seitdem ist auch insoweit ein leichter Rückgang festzustellen (2010: 5,5% FG, 5,3% BRD).

Derzeit werden drei Viertel (2010: 77,0% FG bzw. 77,1% BRD) der aussetzungsfähigen Strafen, also der Freiheitsstrafen bis einschließlich zwei Jahren, zur Bewährung ausgesetzt. Die Aussetzungsrate (bezogen auf die jeweils aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen) ist umso höher, je kürzer die Freiheitsstrafe ist. Aber auch bei Freiheitsstrafen zwischen einem Jahr und zwei Jahren ist - jedenfalls seit der zweiten Hälfte der 1980er Jahre - die Aussetzung die Regel (2010: 73,9% FG bzw. BRD) und nicht mehr die Ausnahme (**Schaubild 20**). Von daher stellt sich die Frage nach der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Strafaussetzung zur Bewährung auf Strafen von mehr als zwei Jahren.

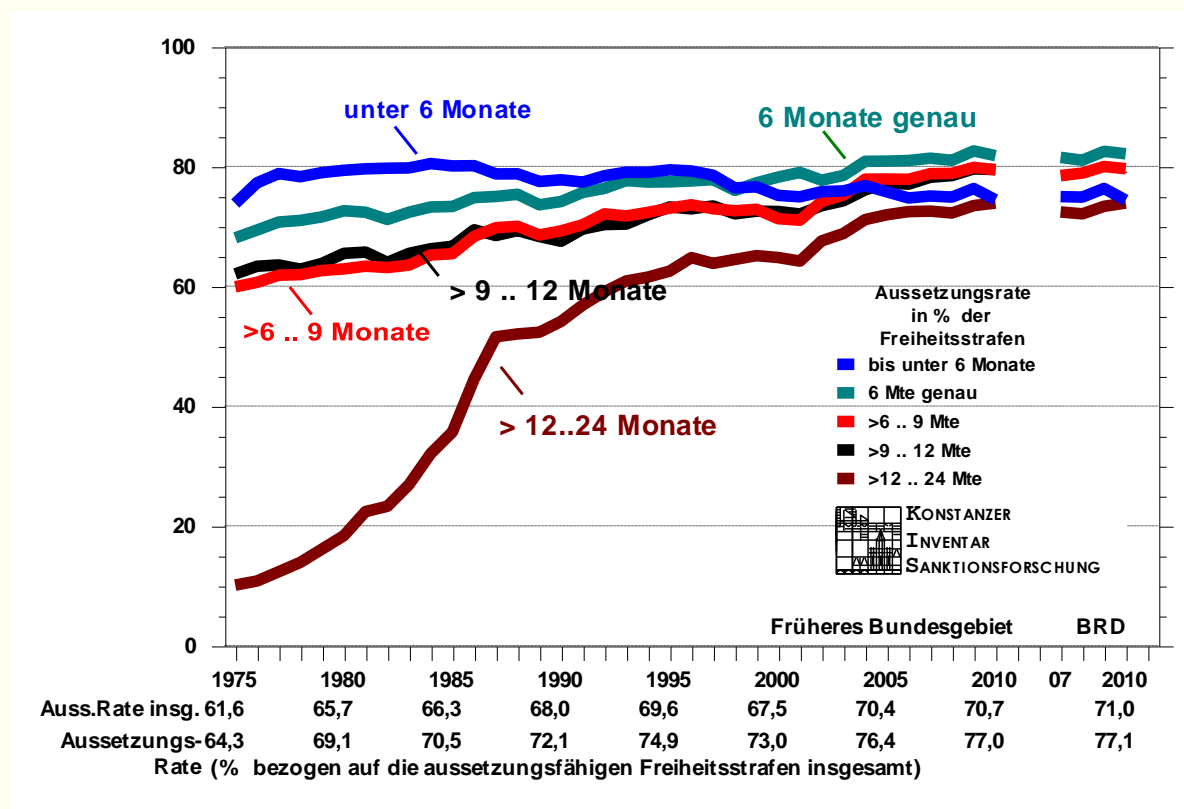


Schaubild 20: Nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte nach der Dauer der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen. Anteile, bezogen auf die jeweils aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen (Aussetzungsrate). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

Die Entwicklung der Aussetzungsrate zeigt freilich einen unterschiedlichen Verlauf:

- Bei Freiheitsstrafen unter 6 Monaten wurde bereits 1984 der Höhepunkt erreicht, seitdem sind die Aussetzungsrate der Tendenz nach leicht rückläufig. Seit 1997

liegen sie sogar unter dem Ende der 1970er Jahre (1980: 79,3%) erreichten Stand (2010: 74,4% FG bzw. BRD).

- Leicht, aber stetig angestiegen sind die Aussetzungsraten bei Freiheitsstrafen zwischen 6 und 12 Monaten. Hier gibt es seit Mitte der 1990er Jahre nur noch ganz leichte Veränderungen. Die Raten liegen seit einigen Jahren über jenen der kurzen Freiheitsstrafen unter 6 Monaten (2010: 80,2% FG bzw. 80,3% BRD).
- Vor allem in den 1980er Jahren sind die Aussetzungsraten bei Freiheitsstrafen zwischen 12 und 24 Monaten stark angestiegen. Eine Abflachung erfolgte in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre; seit 2002 nehmen die Raten wieder zu (2010: 73,9% FG bzw. BRD).

Dieser zunehmende Gebrauch der Strafaussetzung zu Bewährung führte zu einer deutlichen Zunahme der - absoluten wie relativen - Zahl der zu einer bedingten Freiheitsstrafe Verurteilten (**Schaubild 17**). 1955 wurden 10,4% der nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt, 1975, 10,2%, 2010 13,3% FG bzw. 13,1 BRD. Der Anteil der unbedingt verhängten Freiheitsstrafe ging von 19,0% (1955) auf 5,5% (2010 FG bzw. 5,3% BRD) zurück. Hierdurch konnte die relative Zunahme der insgesamt verhängten Freiheitsstrafen, insbesondere seit 1993 begrenzt werden (**Schaubild 18**). Dies galt insbesondere für Freiheitsstrafen von mehr als 12 Monaten bis einschließlich 24 Monate.

Der Anstieg der Aussetzungsrate insbesondere bei den Freiheitsstrafen von mehr als 12 bis einschließlich 24 Monaten (**Schaubild 20**) führte zu einer deutlichen Erhöhung des Anteils der mittelfristigen Freiheitsstrafen innerhalb der zur Bewährung ausgesetzten Strafen (**Schaubild 21**).

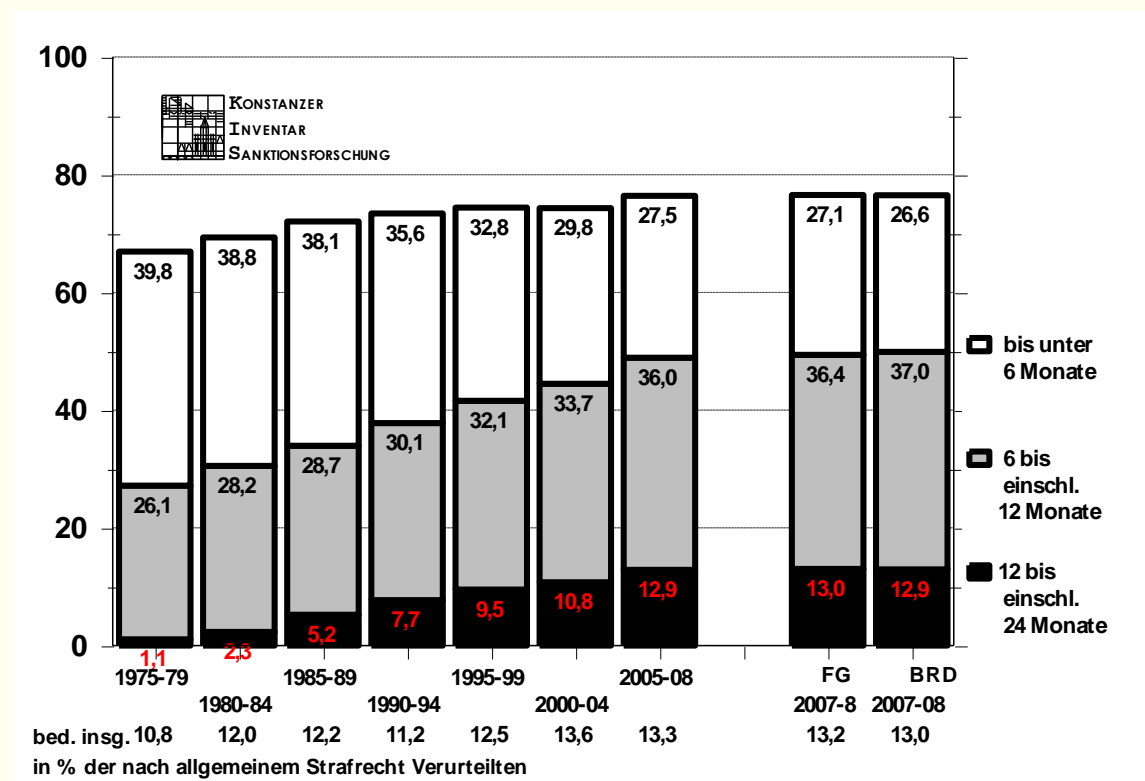


Schaubild 21: Nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte nach der Dauer der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen. 5-Jahres-Durchschnitte. Anteile, bezogen auf aussetzungsfähige Freiheitsstrafen bis zwei Jahre insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland.

Diese absolute wie relative Verschiebung zeigt sich besonders deutlich, wenn die bedingten Freiheitsstrafen auf die Verurteilten (**Schaubild 22**) oder die nach allgemeinem Strafrecht Sanktionierten (**Schaubild 23**) bezogen werden.

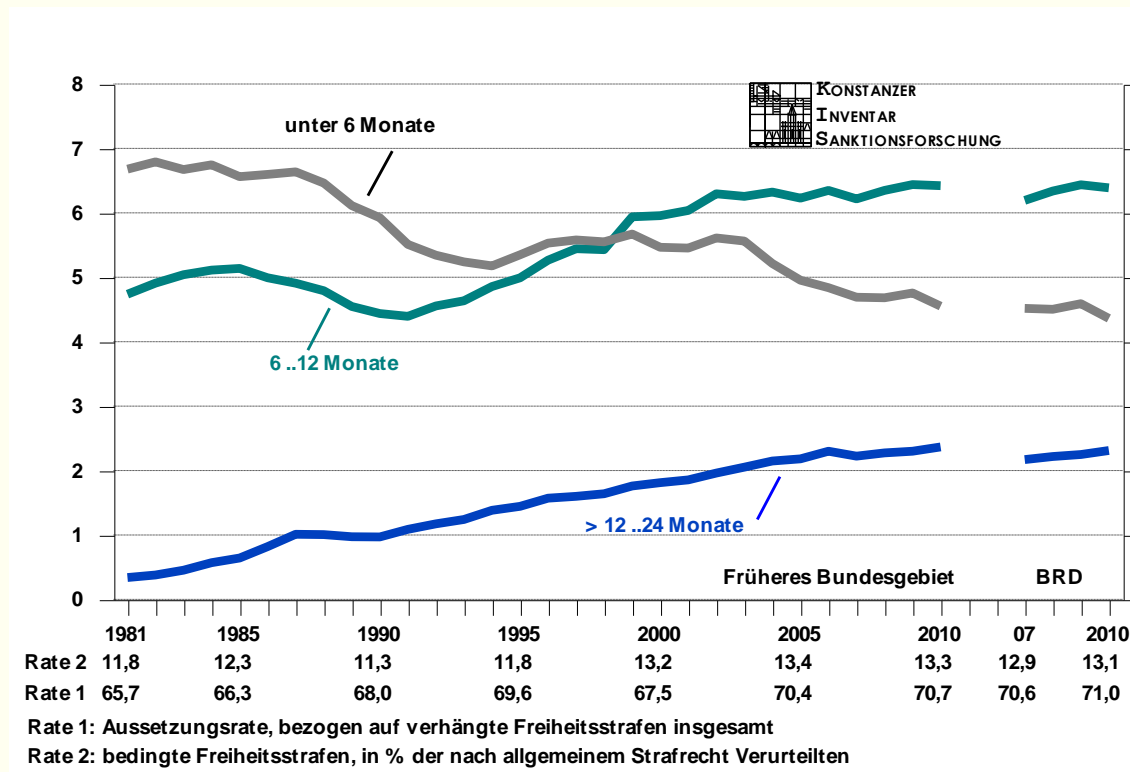


Schaubild 22: Nach allgemeinem Strafrecht zu bedingter Freiheitsstrafe Verurteilte nach der Dauer. Anteile, bezogen auf nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

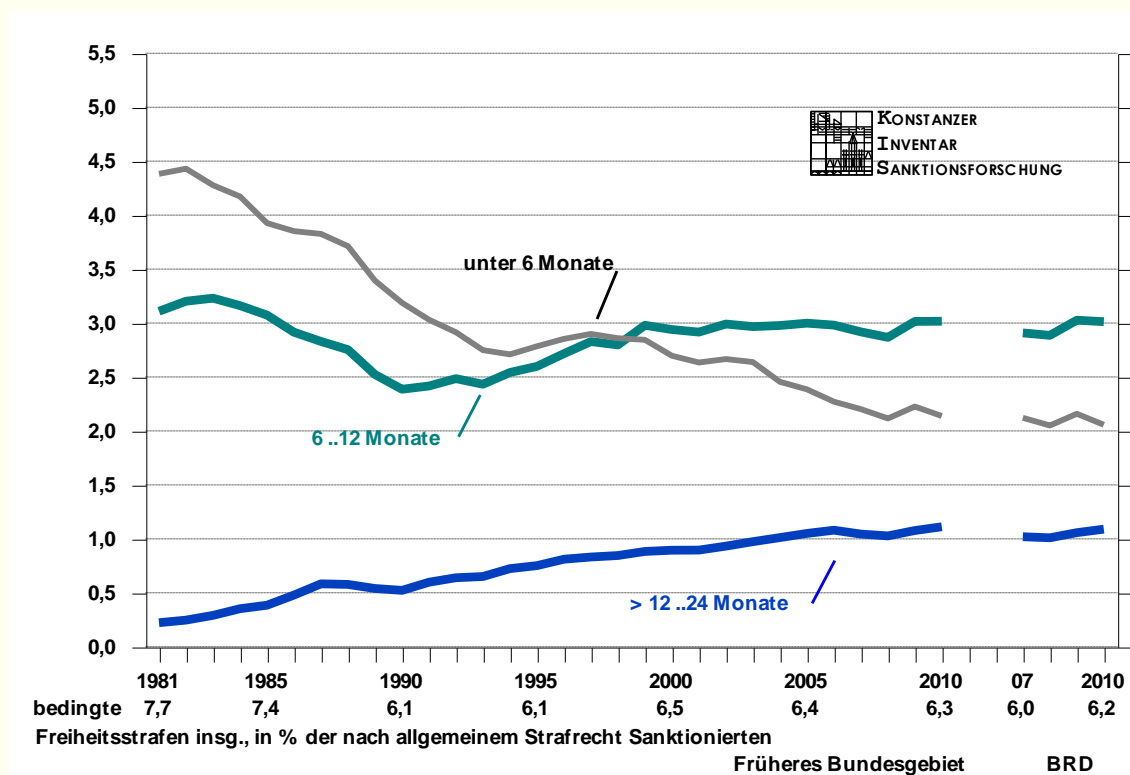


Schaubild 23: Nach allgemeinem Strafrecht zu bedingter Freiheitsstrafe Verurteilte nach der Dauer. Anteile, bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

Der Anteil der bedingt verhängten Freiheitsstrafen unter 6 Monaten an den Verurteilten ging von 5,8% (1970) auf 4,6% (2010 FG bzw. 4,4 BRD) zurück. Der entsprechende Anteil der bedingten Freiheitsstrafen mit einer Dauer von 6 Monaten bis einschließlich 12 Monate stieg dagegen von 2,6% auf 6,4% (FG bzw. BRD); derjenige der bedingten Freiheitsstrafen von mehr als 12 Monaten bis einschließlich 24 Monate von 0,1% auf 2,4% (FG bzw. 2,3% BRD).

Flankierend zur Strafaussetzung werden in immer stärkerem Maße auch Auflagen und Weisungen angeordnet. 2010 wurden 67,9% der Strafaussetzungen (bei Freiheitsstrafe und Strafarrest) mit einer Auflage und 65,6% mit einer Weisung verbunden. Insbesondere wird von der fakultativen Möglichkeit, den Verurteilten einem Bewährungshelfer zu unterstellen, vermehrt Gebrauch gemacht. Wegen der nicht in gleichem Maße steigenden Zahl der Bewährungshelfer dürfte in den letzten Jahren die Fallbelastungszahl gestiegen sein. Da letztmals in der Bewährungshilfestatistik für 1961 die Zahl der hauptamtlichen Bewährungshelfer nachgewiesen wurde, ist die Veränderung der Fallbelastungszahl anhand amtlicher Statistiken derzeit aufgrund veröffentlichter Daten nicht bestimmbar. Die jährlichen Gesamtübersichten über die Zahl der Bewährungshelfer und Probanden sowie die sich daraus ergebenden Fallbelastungszahlen werden weiterhin in den Ländern erhoben, aber nicht in den Rechtspflegestatistiken veröffentlicht. Für das Jahr 2004 ergibt sich aus den Mitteilungen aus allen 16 Ländern (schriftliche Mitteilung des BMJ vom 4.7.2007) eine durchschnittliche Belastung (Proband pro Bewährungshelfer) von 78,9 (für 2003, 2005 und 2006 liegen nicht aus allen Ländern Meldungen vor; aufgrund der unvollständigen Meldungen ergibt sich folgende durchschnittliche Belastung: 2003 - 12 Länder - 74,3; 2005 - 13 Länder - 78,0; 2006 - 13 Länder - 82,05; für 2006 schriftliche Mitteilung des BMJ vom 11.1.2008). Die Belastungssituation für die Bewährungshelfer dürfte sich noch weiter dadurch verschärfen, dass die Unterstellung von mehr problembelasteten Probanden einen höheren Betreuungsaufwand erfordert.

Durch die stetige Verlagerung auf informelle Sanktionen und auf Geldstrafen sowie durch die Ausweitung der Strafaussetzung selbst verbleiben für die Strafaussetzung zur Bewährung zunehmend mehr "problematische Fälle". Dies ist ablesbar am Anstieg des Anteils der erheblich vorbelasteten Probanden (**Schaubild 24**). Unter den einem hauptamtlichen Bewährungshelfer unterstellten Probanden sind deutlich angestiegen sowohl die Zahlen der Probanden, die bereits zuvor schon mindestens einmal verurteilt worden waren, als auch derjenigen, die bereits zuvor unter Bewährungsaufsicht standen.

Beachtlich ist deshalb das Maß der "Bewährung der Strafaussetzung zur Bewährung". Die Daten der Bewährungshilfestatistik zeigen, dass das gesetzgeberische Experiment der Anhebung der Obergrenze und das Experiment der Praxis, vermehrt vom Institut der Straf- und der Strafrestaussetzung Gebrauch zu machen, erfolgreich ist, jedenfalls gemessen an der abschließenden richterlichen Entscheidung über Widerruf oder Straferlass. Die Öffnung der Strafaussetzung für die bisherigen traditionellen Zielgruppen des Strafvollzugs führte nämlich nicht, wie aufgrund der damit verbundenen Zunahme einer nach "klassischen" prognostischen Kriterien "schwierigen" Klientel zu vermuten war, zu einem Anstieg der Widerrufsraten. Die Ausdehnung der Strafaussetzung ging vielmehr einher mit einer deutlichen Erhöhung des Anteils der besonders risikobelasteten Probandengruppe (**Schaubild 24**) und mit einem deutlichen Anstieg der Straferlassquote, namentlich bei den als besonders risikobelastet geltenden Gruppen (**Schaubild 25**).

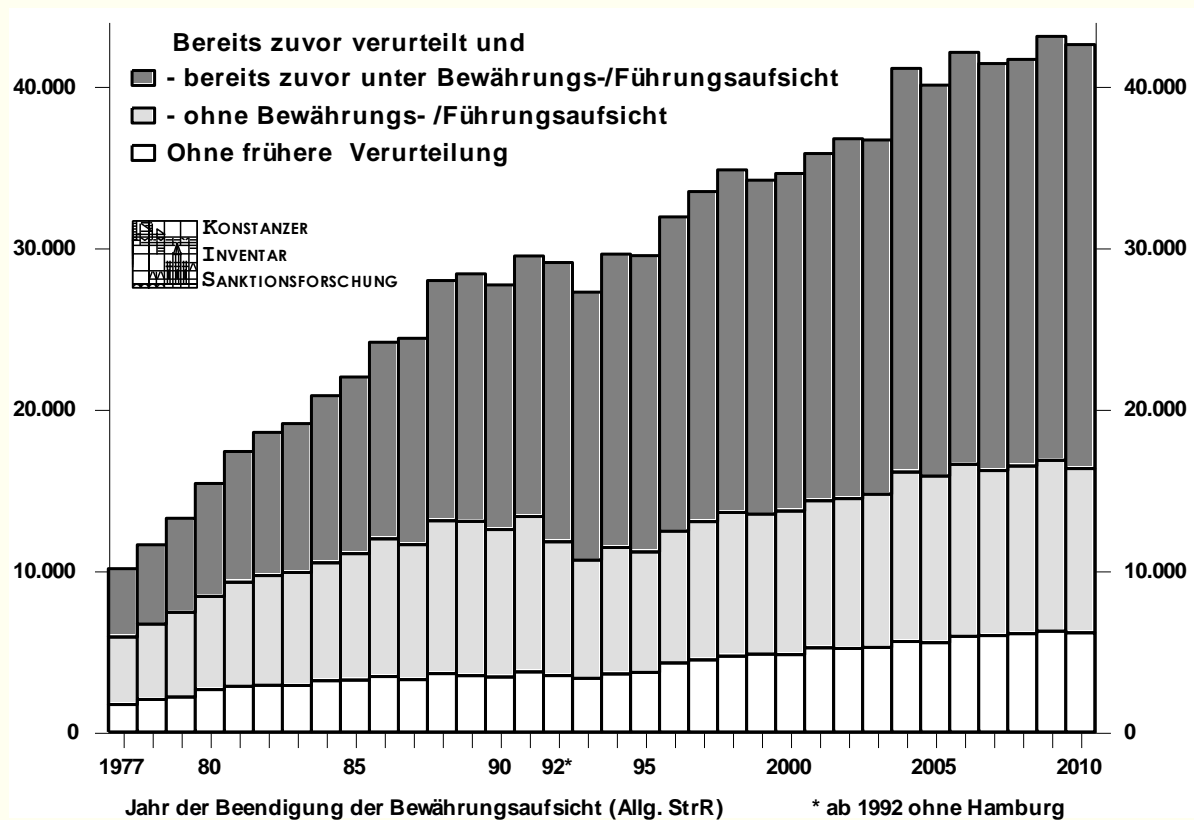


Schaubild 24: Nach allgemeinem Strafrecht erfolgte Unterstellungen unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer – beendete Unterstellungen nach früherer Verurteilung der Probanden. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, aber ohne Hamburg

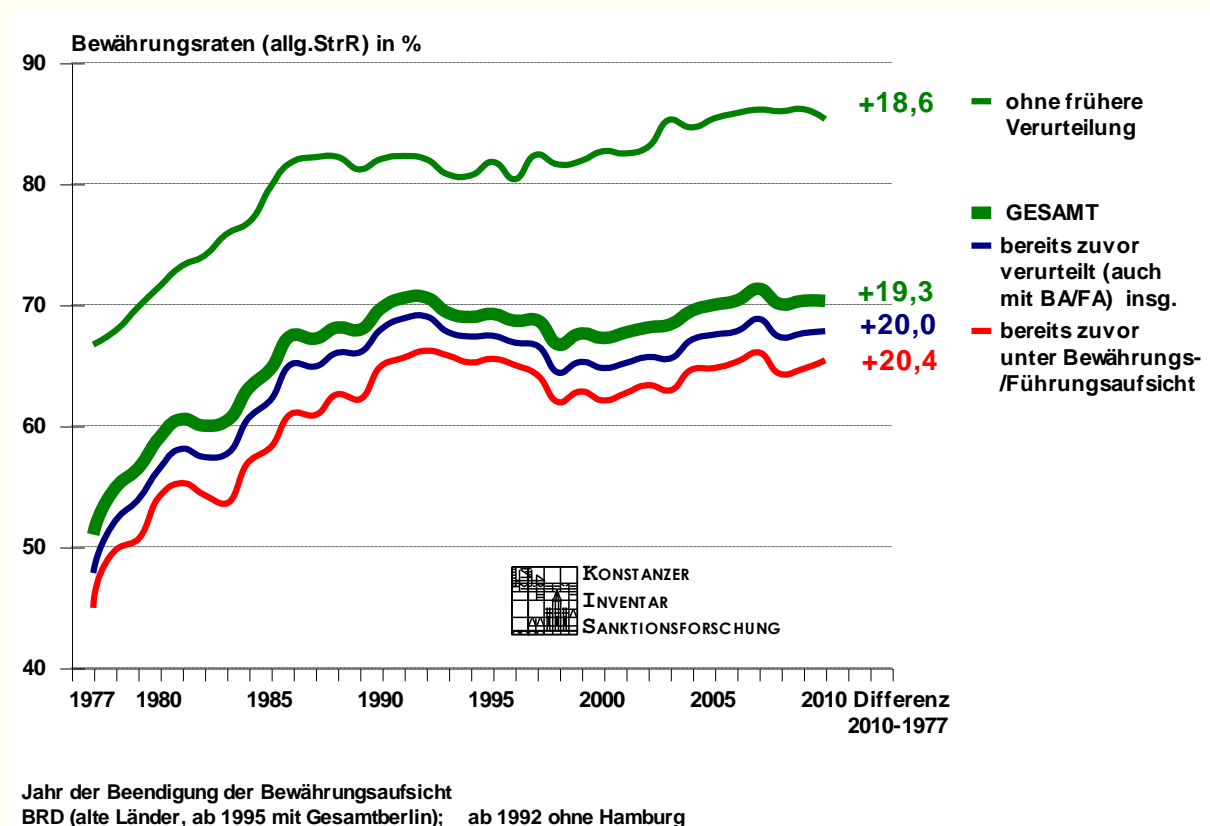


Schaubild 25: Nach allgemeinem Strafrecht erfolgte Unterstellungen unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer – beendete Unterstellungen nach früherer Verurteilung der Probanden. Bewährungsraten nach Vorverurteilung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, aber ohne Hamburg

Die Strafaussetzung (einschließlich Strafrestaussetzung) bei gleichzeitiger Unterstellung unter einen Bewährungshelfer wird in weniger als einem Drittel (früheres Bundesgebiet 2009: 29,7%) der nach allgemeinem Strafrecht erfolgten Unterstellungen widerrufen; in den sonstigen, den prognostisch eher günstigeren Fällen - Strafaussetzung ohne Unterstellung unter einen Bewährungshelfer - dürfte die Widerrufsratesogar noch geringer sein.

Ein Widerruf erfolgt nicht bereits dann, wenn der Verurteilte irgendeine neue Straftat begeht, sondern - von groben Auflagen- bzw. Weisungsverstößen abgesehen - dann, wenn er eine "Straftat begeht und dadurch zeigt, dass die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat" (§ 56f StGB). Die Rückfallrate, gemessen über erneute Verurteilung innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren, ist deshalb erwartungsgemäß höher als die Widerrufsrates. Wie die Rückfallstatistik (Bezugsjahr 1994) zeigt, wurden innerhalb eines Rückfallzeitraums von 4 Jahren insgesamt 44,7% der Verurteilten mit einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe wieder rückfällig (**Schaubild 26**). Diese Rückfallrate ist freilich – erwartungsgemäß – deutlich geringer als die Rückfallrate nach vollstreckter Freiheitsstrafe.

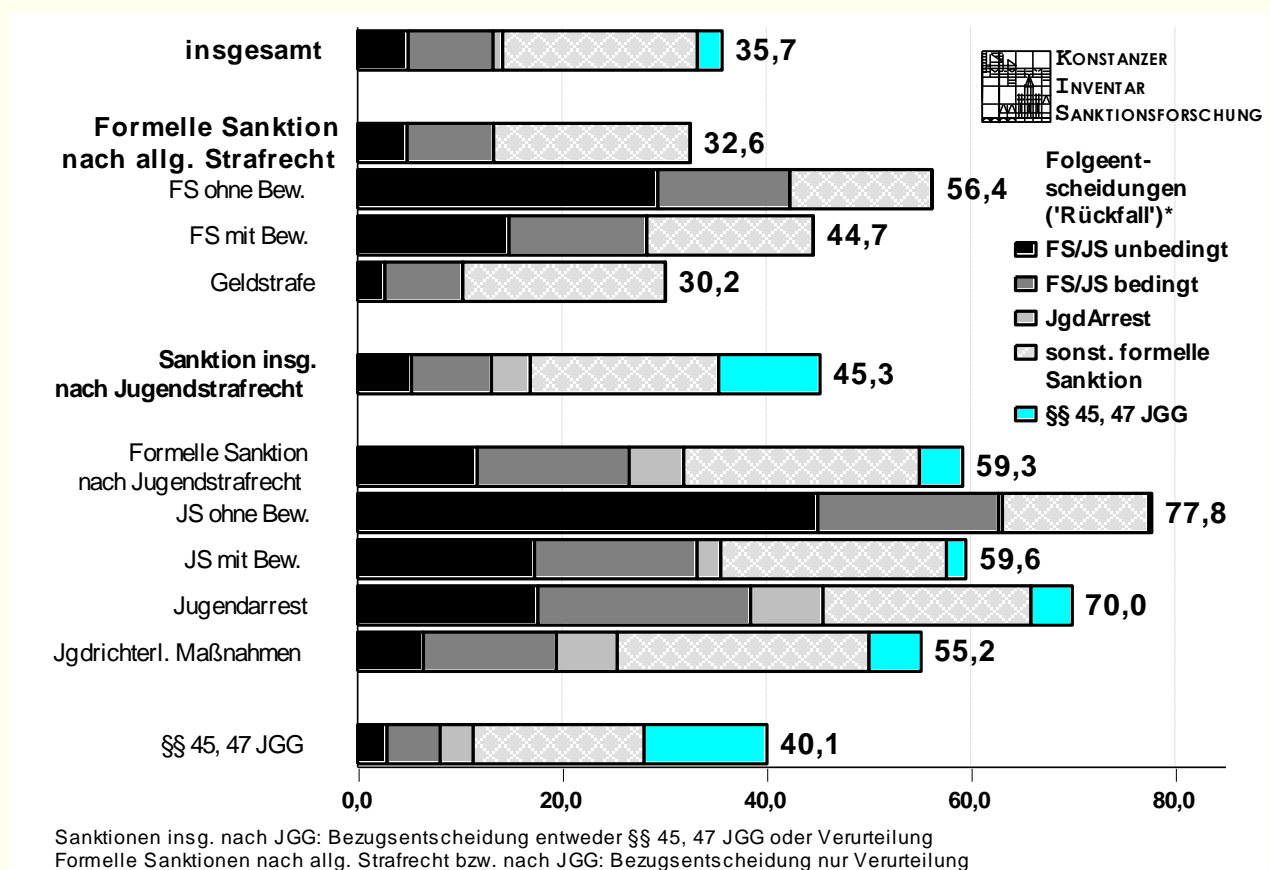


Schaubild 26: Legalbewährung und Rückfall nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 1994 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum: 4 Jahre

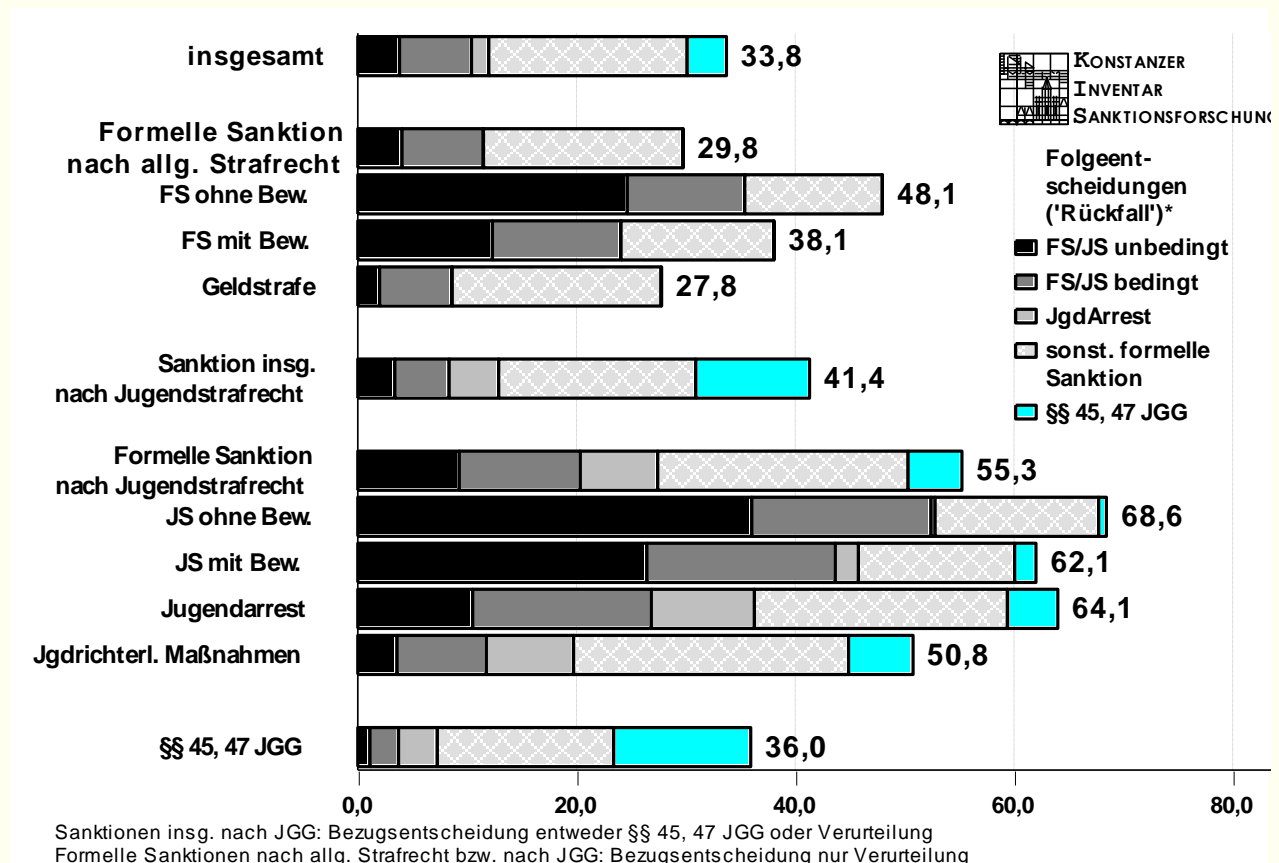


Schaubild 27: Rückfall nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2004 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum: 3 Jahre

Die neue Rückfallstatistik für das Bezugsjahr 2004 bestätigt diesen Befund (**Schaubild 27**). Nach Strafaussetzung zur Bewährung wurden – bei einem 3-jährigen Rückfallzeitraum – 38,1% erneut im Bundeszentralregister mit einer erneuten Verurteilung registriert.

Die unter Bewährungsaufsicht Stehenden wurden, ausweislich der Rückfallstatistik – Bezugsjahr 1994 - deutlich häufiger erneut straffällig (60,9%) als diejenigen ohne Bewährungshelfer (39,0%). Denselben Befund erbrachte die Rückfallstatistik mit dem Bezugsjahr 2004 (**Schaubild 28**). Dies überrascht nicht, denn nach den gesetzlichen Vorgaben erfolgt die im allgemeinen Strafrecht fakultative Unterstellung unter einen Bewährungshelfer bei den Rückfallgefährdeten. Dass die Rückfallrate mit der Länge der Freiheitsstrafe abnimmt, dürfte kein Effekt der Freiheitsstrafe bzw. deren Aussetzung sein, sondern die deliktspezifisch unterschiedlich hohe Rückfallrate widerspiegeln.

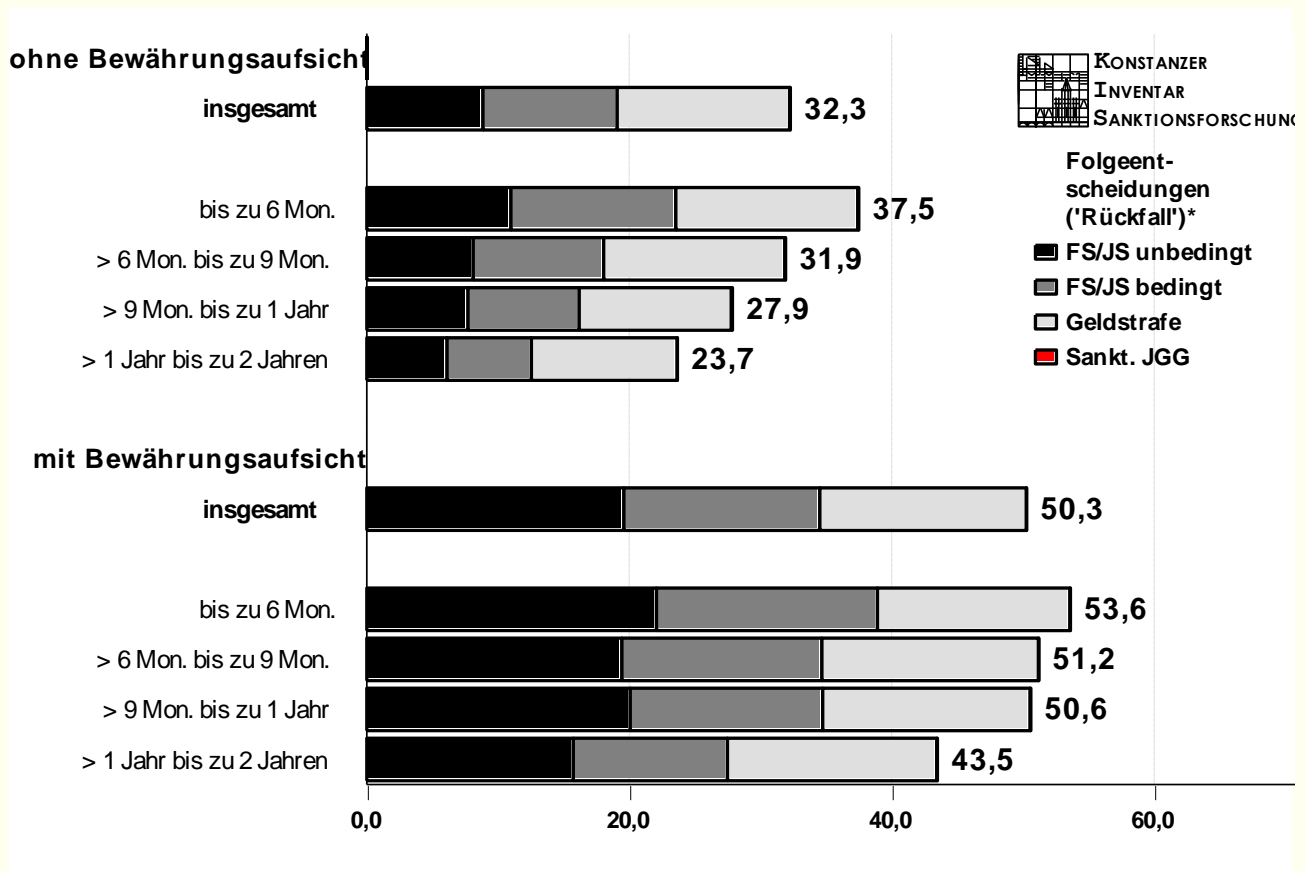


Schaubild 28: Rückfall nach Aussetzung von Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungsaufsicht – Bezugsjahr 2004 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum: 3 Jahre

2.2.4 Entwicklung der zeitigen Freiheitsstrafe nach ihrer Dauer

2.2.4.1 Zeitige Freiheitsstrafen mit ihren absoluten und relativen Anteilen

Die zeitige Freiheitsstrafe beträgt seit der Strafrechtsreform von 1969 im Mindestmaß einen Monat, im Höchstmaß 15 Jahre (§ 38 StGB). Von ihrer Dauer her gesehen, waren von den 2010 verhängten 129.580 zeitigen Freiheitsstrafen 41.341 unter 6 Monaten (31,9%), 56.054 (43,3%) hatten eine Dauer zwischen 6 und 12 Monaten, 22.052 (17,0%) lauteten auf mehr als 12 Monate bis einschließlich 24 Monate (**Tabelle 8** und **Schaubild 29**). Auf die Gruppe der zeitigen Freiheitsstrafen von mehr als 24 Monaten entfielen 10.133 (7,8%). Da die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bis 24 Monate zur Bewährung ausgesetzt werden kann, waren 2010 119.447 92,2% aller zeitigen Freiheitsstrafen aussetzungsfähig. Hiervon wurde in 71,0% aller Freiheitsstrafen (bzw. 77,1% aller aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen) Gebrauch gemacht. Unmittelbar zu einer vollstreckbaren zeitigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden demnach 2010 37.523 Personen. Einschließlich der 137 zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilten wurde also 2010 gegenüber 37.660 (5,3%) aller nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten die Vollstreckung der Freiheitsstrafe bereits im Urteil angeordnet.

Tabelle 8: Nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte nach der Dauer der Freiheitsstrafe, 2010. Früheres Bundesgebiet mit Gesamtberlin

	insgesamt	bedingt	unbedingt	Anteile, bezogen auf			
				Verurteilte	Freiheitsstrafen		
					insg.	bedingt	unbedingt
Verurteilte	704.802						
Geldstrafe	575.068			81,6			
Strafarrest	17	16	1	0,002			
Freiheitsstrafe	129.717	92.057	37.660	18,4	100,0	100,0	100
unter 6 Monate	41.341	30.743	10.598	5,87	31,9	33,4	28,1
6 Monate	18.607	15.274	3.333	2,64	14,3	16,6	8,9
mehr als 6 bis einschl. 9 Mte	20.442	16.274	4.168	2,90	15,8	17,7	11,1
mehr als 9 bis einschl. 12 Mte	17.005	13.474	3.531	2,41	13,1	14,6	9,4
mehr als 12 bis einschl. 24 Mte	22.052	16.292	5.760	3,13	17,0	17,7	15,3
mehr als 2 bis einschl. 3 Jahre	4.854		4.854	0,69	3,7		12,9
mehr als 3 bis einschl. 5 Jahre	3.672		3.672	0,52	2,8		9,8
mehr als 5 bis einschl. 10 Jahre	1.475		1.475	0,21	1,1		3,9
mehr als 10 bis einschl. 15 Jahre	132		132	0,02	0,10		0,35
lebenslang	137		137	0,02	0,11		0,36
zeitige Freiheitsstrafen	129.580			18,4	99,9		
aussetzungsfähige Freiheitsstrafen	119.447			16,9	92,1		
ausgesetzte Freiheitsstrafen	92.057			13,1	71,0		
unbedingte zeitige Freiheitsstrafen	37.523			5,3	28,9		

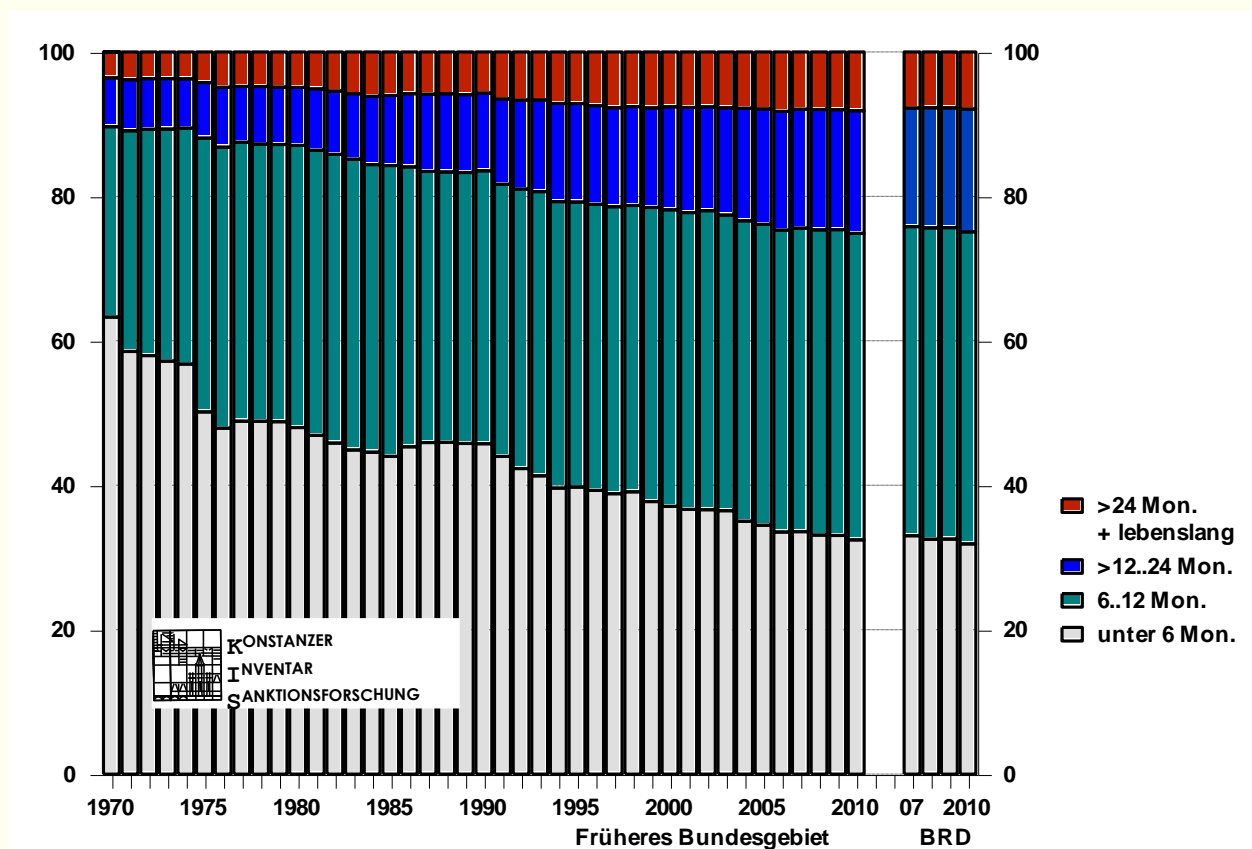


Schaubild 29: Nach allgemeinem Strafrecht zu Freiheitsstrafen Verurteilte nach der Dauer der insgesamt verhängten Freiheitsstrafen. Anteile, bezogen auf zu Freiheitsstrafe insgesamt Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

2.2.4.2 Rückgang in der Verhängung kurzer Freiheitsstrafen

„Kurze“ Freiheitsstrafen sind für den deutschen Gesetzgeber, Freiheitsstrafen unter sechs Monaten (§ 47 StGB). Die Sanktionierungspraxis kann freilich hinsichtlich der verhängten kurzen Freiheitsstrafen erst ab 1970 erfolgen. Erst seitdem wird die Kategorie "bis unter 6 Monate" ausgewiesen. Zwischen 1967 und 1969 standen nur Angaben über Strafen "bis einschließlich 6 Monate" zur Verfügung. Für die Zeit davor waren Zuchthaus- bzw. Gefängnisstrafen nur entweder mit einer Dauer bis 3 Monate oder bis 9 Monate einschließlich ausgewiesen, die 6-Monats-Grenze war statistisch nicht erfasst worden.

Die Umsetzung der Strafrechtsreform hinsichtlich der Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe (bis unter 6 Monate) lässt sich deshalb nur annähernd anhand des Vergleichs der Anteile der Freiheitsstrafen mit einer Dauer bis 6 Monate einschließlich (bis unter 6 Monate, 6 Monate genau) bestimmen. 1967, vor der Strafrechtsreform, lautete noch jedes dritte Urteil auf eine freiheitsentziehende Sanktion bis sechs Monate einschließlich, 2010 dagegen nur noch knapp jedes zehnte (8,7% FG bzw. 8,5% BRD). Dieser erhebliche Rückgang zugunsten der Geldstrafe ist der bleibende Erfolg der Strafrechtsreform 1969.

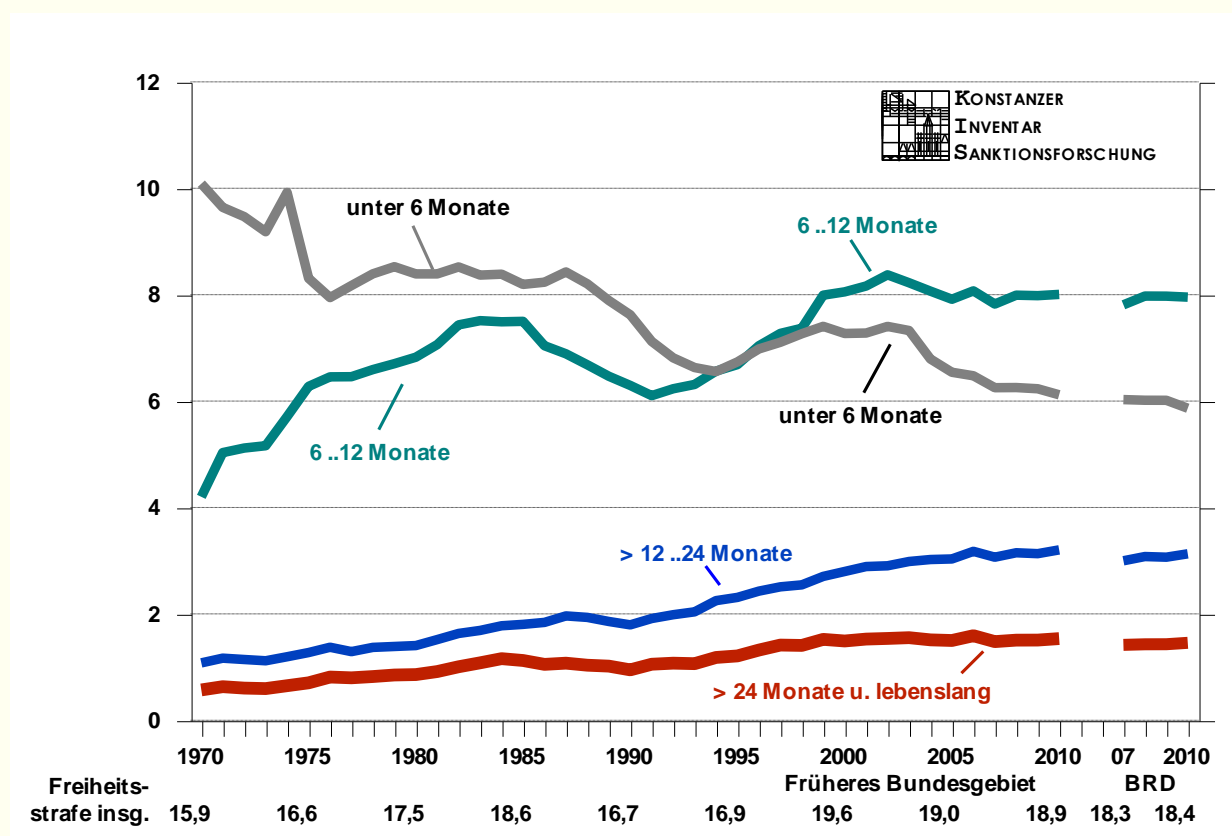


Schaubild 30: Nach allgemeinem Strafrecht zu Freiheitsstrafen Verurteilte nach der Dauer der verhängten Freiheitsstrafen. Anteile, bezogen auf Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

Auch nach der Strafrechtsreform ist – insgesamt gesehen – der Anteil der kurzen Freiheitsstrafen, bezogen auf nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte, weiterhin rückläufig (vgl. **Schaubild 30**). Dass und wie sehr „kurze“ Freiheitsstrafen zurückgegangen sind, zeigt schließlich auch die Bezugnahme auf die Zahl der Sanktionierten. 1981 wurden noch 5,5% aller nach allgemeinem Strafrecht Sanktionierten zu

einer Freiheitsstrafe bis unter 6 Monate verurteilt, 2010 waren es lediglich noch 2,9% (FG bzw. 2,8% BRD) (**Schaubild 31**).

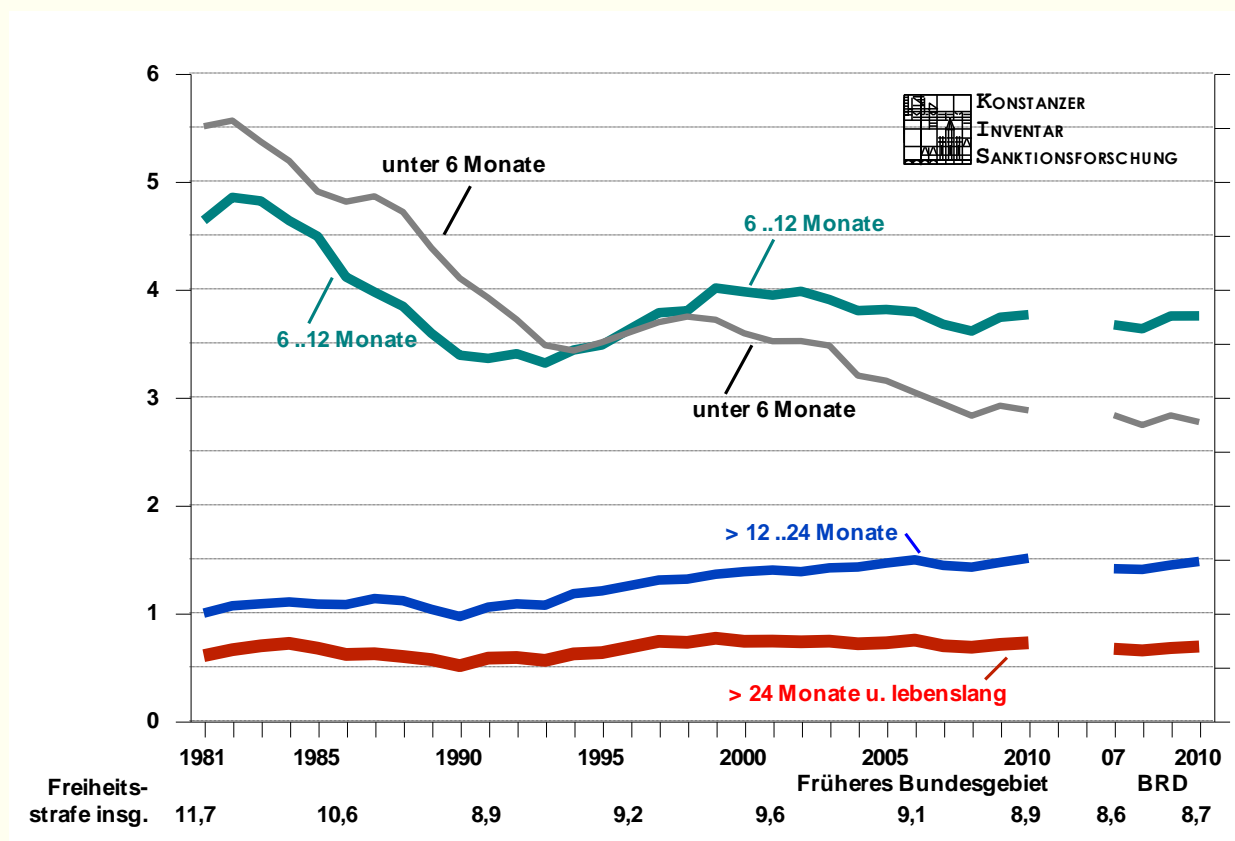


Schaubild 31: Nach allgemeinem Strafrecht zu Freiheitsstrafen Verurteilte nach der Dauer der insgesamt verhängten Freiheitsstrafen
Anteile, bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte insgesamt.
Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

Dennoch: Zur erstrebten "Ausnahme" ist die kurze Freiheitsstrafe nicht geworden. Denn 2010 waren 32,4% (FG bzw. 31,9% BRD) aller verhängten Freiheitsstrafen kürzer als 6 Monate (**Schaubild 29** und **Tabelle 6**). Es ist eine Frage der Bewertung, ob damit bereits das Ziel des Reformgesetzgebers von 1969 erreicht ist, kurze Freiheitsstrafen zur "ultima ratio" werden zu lassen. Die Geldstrafe bildet aus Sicht der Praxis, wie ihre weitgehende Nicht-Anwendung im Bereich zwischen 91 und 180 Tagessätzen zeigt (2010: 6,1% aller Geldstrafen), lediglich im unteren Bereich eine Alternative zur kurzen Freiheitsstrafe.

Ebenfalls nicht zur Ausnahme geworden sind die unbedingt verhängten, d.h. nicht zur Bewährung ausgesetzten, kurzen Freiheitsstrafen (**Schaubild 32**). Zwar wurden sie auf ein Zehntel ihres Umfanges von 1968 zurückgedrängt, aber immer noch sind (2010) 28,3% (FG bzw. 28,1% BRD) aller nicht ausgesetzten Freiheitsstrafen kürzer als 6 Monate. Nicht zur Bewährung ausgesetzte kurze Freiheitsstrafen zählen demnach auch weiterhin zu den von den Gerichten nicht nur ausnahmsweise verhängten freiheitsentziehenden Sanktionen.

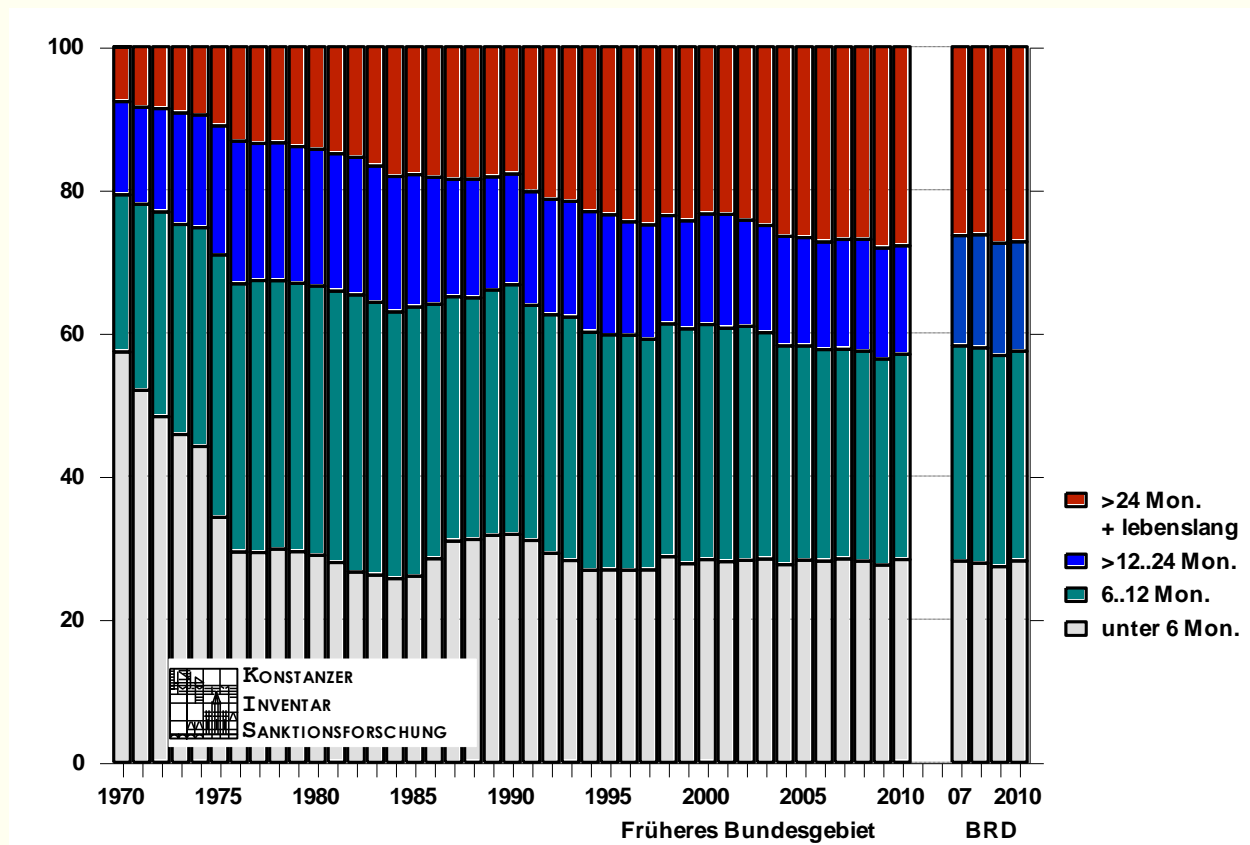


Schaubild 32: Nach allgemeinem Strafrecht zu unbedingter Freiheitsstrafen Verurteilte nach der Dauer der unbedingt verhängten Freiheitsstrafen. Anteile, bezogen auf zu unbedingter Freiheitsstrafe Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

Schon gar nicht sind vollstreckte kurze Freiheitsstrafen zur Ausnahme geworden. Ziel der Strafrechtsreform war es ja, aufgrund der Einsicht in die Resozialisierungsfeindlichkeit kurzer Freiheitsstrafen nicht nur deren Verhängung, sondern vor allem deren Vollstreckung einzuschränken. Dies ist nur zum Teil gelungen, weil sich infolge unbeabsichtigter Nebenfolgen bei der Vollstreckung anderer Sanktionen die Zahl von zu vollstreckenden kurzen Freiheitsstrafen deutlich erhöht hat. Derartige Nebenfolgen sind eingetreten durch

- Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen (§ 43 StGB),
- Widerruf einer zur Bewährung ausgesetzten kurzen Freiheitsstrafe (§ 56f StGB),
- bedingte Entlassung (§ 57 StGB) und
- Anrechnung von Untersuchungshaft auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe (§ 51 StGB).

Nach einer begründeten Schätzung dürften 1967/1968 rd. 137.700 Strafgefangene mit einer realen Vollzugsdauer von unter sechs Monaten inhaftiert gewesen sein, 1981/1982 dagegen immerhin noch 66.400 (Heinz, Strafrechtliche Sozialkontrolle - Beständigkeit im Wandel? Bewährungshilfe 31, 1984, S. 32), d.h. ein Mehrfaches der gut 10.000 Personen, die derzeit (2010: 9.252 FG; 10.598 BRD) jährlich zu einer unbedingten kurzen Freiheitsstrafe verurteilt werden (vgl. **Schaubild 33**).

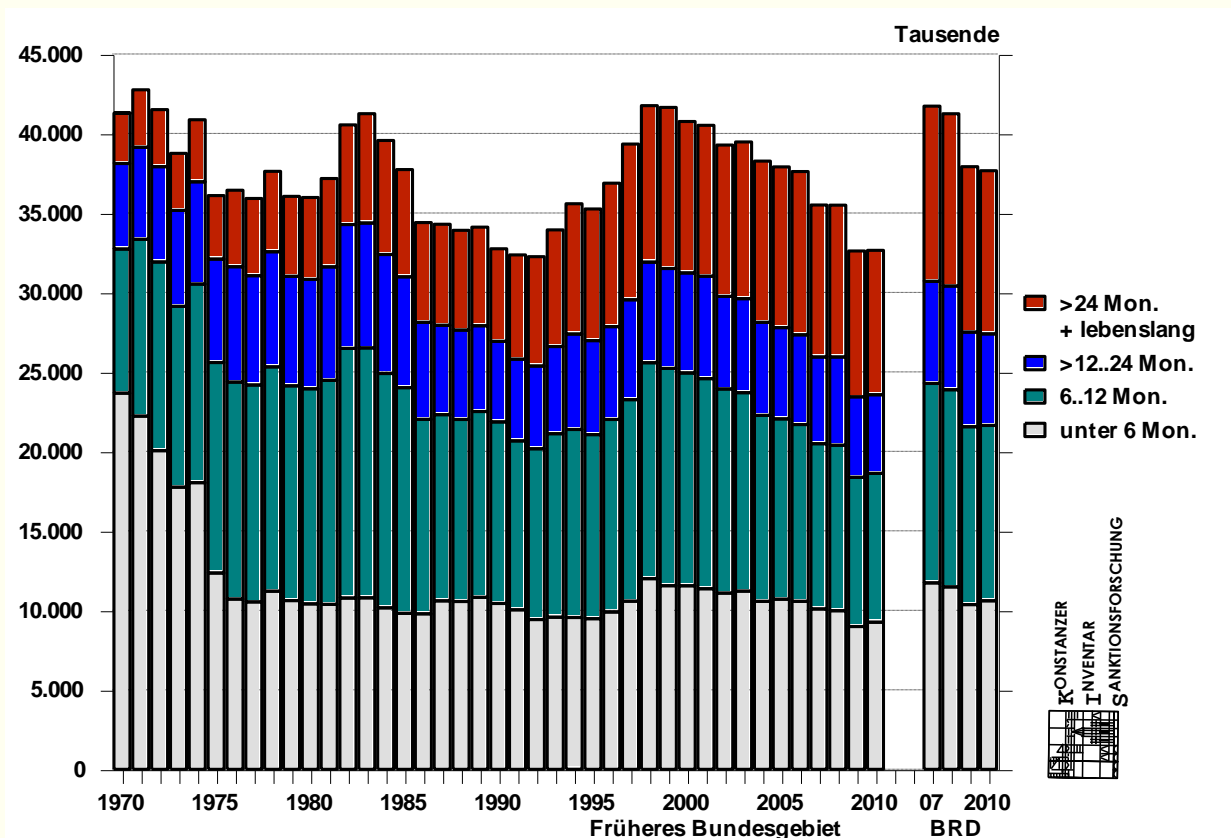


Schaubild 33: Nach allgemeinem Strafrecht zu unbedingter Freiheitsstrafen Verurteilte nach der Dauer der unbedingt verhängten Freiheitsstrafen. Absolute Zahlen.
Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

Bezogen auf die nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten heißt dies, dass 1970 7,5% zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden waren, 2010 dagegen nur noch 5,5% (FG bzw. 5,3% BRD) (**Schaubild 34**). Entsprechend der Zunahme der nur informell Sanktionierten ist der Rückgang des Anteils der zu einer unbedingten Freiheitsstrafe, bezogen auf die Gesamtheit der (informell oder formell) Sanktionierten. 1981 waren es noch 4,0%, 2010 hingegen nur noch 2,6% (FG bzw. 2,5% BRD), die zu einer derartigen Strafe verurteilt worden waren (**Schaubild 35**).

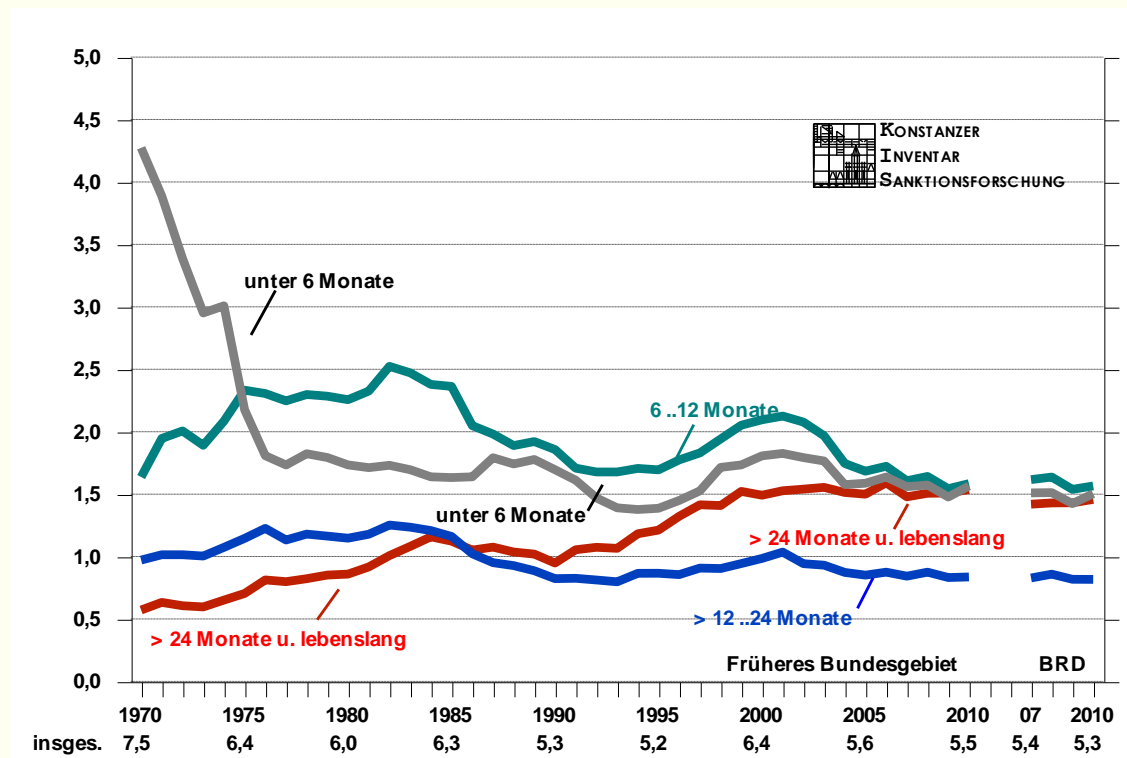


Schaubild 34: Nach allgemeinem Strafrecht zu unbedingter Freiheitsstrafen Verurteilte nach der Dauer. Anteile, bezogen auf nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

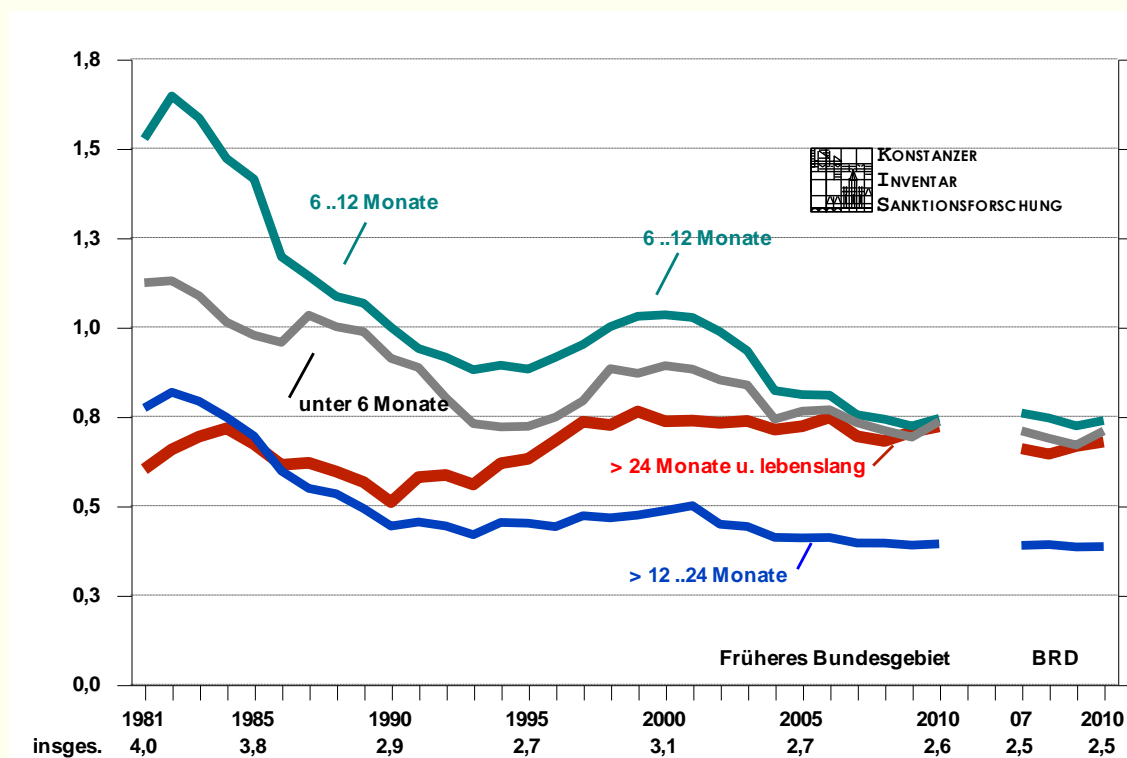


Schaubild 35: Nach allgemeinem Strafrecht zu unbedingter Freiheitsstrafen Verurteilte nach der Dauer. Anteile, bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

2.2.4.3 Relative Konstanz von mittelfristigen Freiheitsstrafen

Unter mittelfristigen Freiheitsstrafen werden hier die Freiheitsstrafen von 6 Monaten bis einschließlich zwei Jahren verstanden. Die Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe beruhte auf der Einsicht in die Resozialisierungsfeindlichkeit dieser Straftat. Daraus konnte und sollte aber nicht abgeleitet werden, der Gesetzgeber messe den mittel- und langfristigen Freiheitsstrafen besondere, die Resozialisierung begünstigende Wirkungen bei. Erwartbar war vielmehr, dass die "Krise präventiven Strafdenkens" (Jescheck, Die Krise der Kriminalpolitik, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 91, 1979, S. 1037 ff.) hinsichtlich stationärer Sanktionen auch die Sanktionierungspraxis bei den anderen Freiheitsstrafen beeinflussen würde. Diese Erwartungen erfüllten sich nicht. Denn bezogen auf die nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten werden heute sogar mehr mittelfristige Freiheitsstrafen verhängt als noch zu Beginn der 1970er Jahre. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass es wegen der Ausweitung der Opportunitätsentscheidungen möglicherweise eine Veränderung der Verurteiltenstruktur hin in Richtung auf mehr schwere Fälle gegeben hat, die erwartungsgemäß häufiger mit Freiheitsstrafe geahndet werden. Deshalb ist die Bezugnahme auf die nach allgemeinem Strafrecht Sanktionierten zur Kontrolle unverzichtbar.

Die Analyse der Sanktionierungspraxis hinsichtlich der insgesamt verhängten mittelfristigen Freiheitsstrafen (**Schaubild 36**) zeigt, dass,

- zwar bezogen auf die nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten, die Anteile sowohl der insgesamt verhängten Freiheitsstrafen von 6 Monaten bis einschließlich 1 Jahr als auch von mehr als 12 Monaten bis 2 Jahre, zugenommen haben,
- aber bezogen auf die nach allgemeinem Strafrecht (informell oder formell) Sanktionierten insgesamt keine Zunahme festzustellen ist.

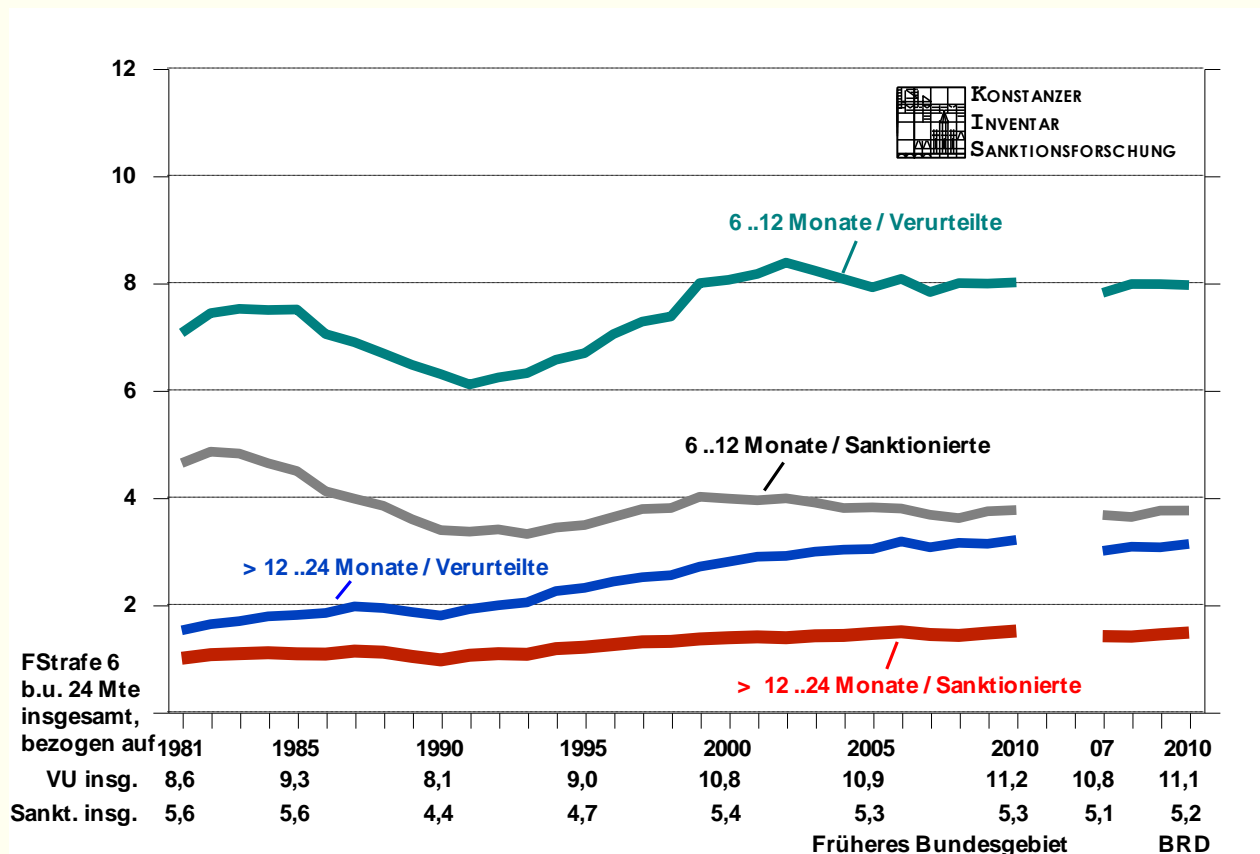


Schaubild 36: Nach allgemeinem Strafrecht zu mittelfristiger Freiheitsstrafe Verurteilte nach der Dauer. Anteile, bezogen auf nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte sowie auf (informell und formell) Sanktionierte insgesamt.
Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

Der Ausbau der Strafaussetzung zur Bewährung im Bereich bis zu 2 Jahren Freiheitsstrafe hat im Übrigen dazu geführt, dass insgesamt weniger unbedingte Freiheitsstrafen verhängt werden als noch 1970. Bei teilweise erheblichen Schwankungen mit Gipfeln 1993 (2,5% VU; 1,3 (Sankt.) und 2001 (3,2% VU; 1,5% Sankt.), sind gegenwärtig die Anteile der unbedingten verhängten mittelfristigen Freiheitsstrafen auf einem Tiefstand (**Schaubild 37**), und zwar sowohl bei Bezugnahme auf die nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten (2010: 2,4%) als auch auf die nach allgemeinem Strafrecht (informell oder formell) Sanktionierten (2010: 1,1%).

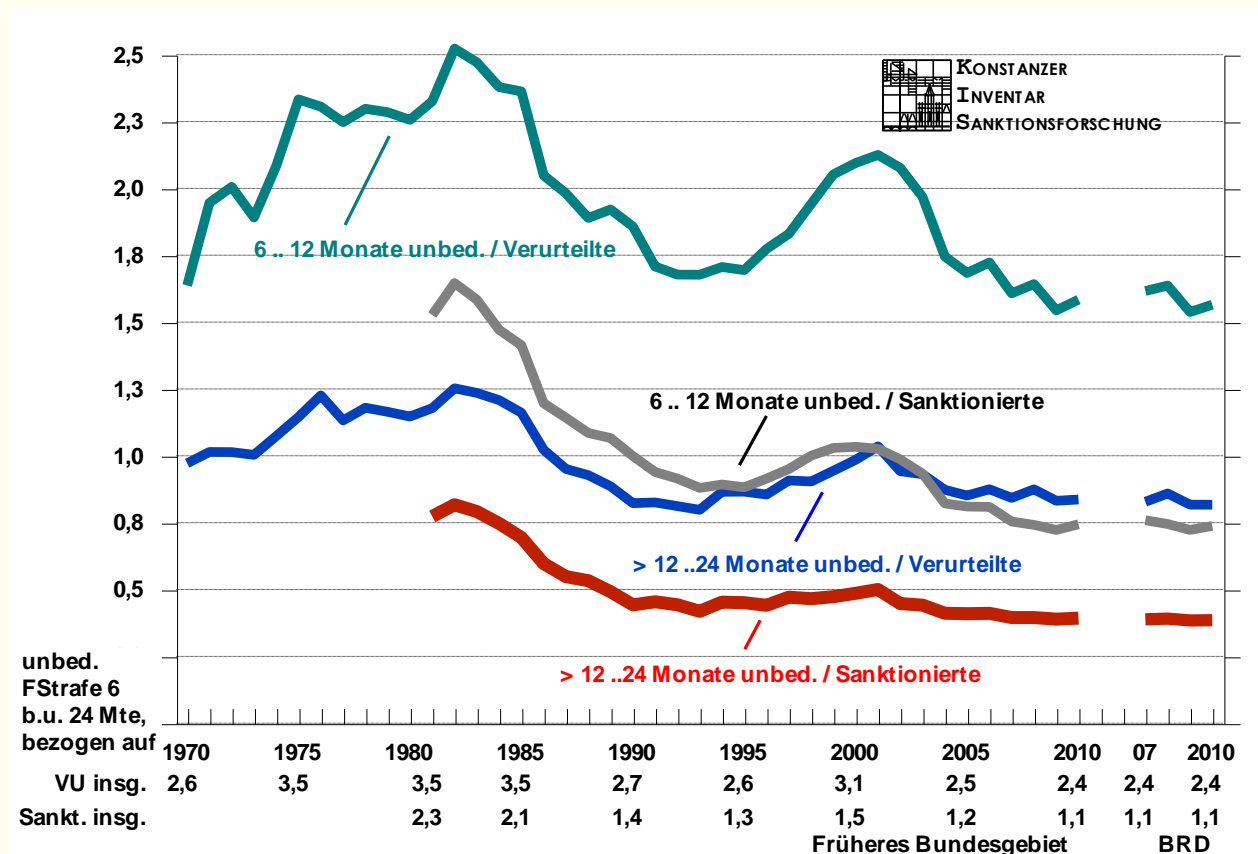


Schaubild 37: Nach allgemeinem Strafrecht zu unbedingter verhängter, mittelfristiger Freiheitsstrafe Verurteilte nach der Dauer. Anteile, bezogen auf nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte sowie auf (informell und formell) Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

2.2.4.4 Langfristige Freiheitsstrafen

Noch vor Jahren wäre der Befund eines Rückgangs kurzer Freiheitsstrafen positiv aufgenommen worden. Inzwischen ist die Freiheitsstrafe jedoch aus mehreren Richtungen unter verstärktem Legitimationsdruck geraten. Hierzu zählt vor allem der Stand der Forschung zur spezial- und generalpräventiven Effizienz von Sanktionen, der zugespitzt in der These von der "Austauschbarkeit und Alternativität" der Sanktionen zum Ausdruck kommt. Danach ist im Grundsatz davon auszugehen, dass unterschiedliche Sanktionen keine differenzierende Wirkung auf die Legalbewährung haben, dass die Sanktionen vielmehr weitestgehend austauschbar sind. Als Ergebnis seiner Auswertung der europäischen Rückfalluntersuchungen hat Kerner z.B. zusammengefasst: "Immerhin reicht die Mehrheit der internationalen Befunde für die Schlussfolgerung, dass im Bereich der großen Zahl verschiedene Sanktionen ähnliche Effekte nach sich ziehen, wenn man sie gegen zumindest angenähert vergleichbare Gruppen von Personen einsetzt, die wegen Straftaten verfolgt werden. Dieses Phänomen der spezialpräventiven Austauschbarkeit von Sanktionen ... wird unterstützt von der Einsicht, dass auch generalpräventiv nicht schon von der Rücknahme schwerer Sanktionen als solcher ein Verlust an Innerer Sicherheit befürchtet werden muss ... Die Devise 'im Zweifel weniger' hat also immerhin viel empirische Evidenz für sich. Daraus folgt schon heute für eine Kriminalpolitik und generalisierte Sanktionspraxis, die dem Anspruch auf Rationalität (jedenfalls mit) genügen wollen, die Pflicht zur offenen Begründung (etwa Schuld, Sühne, Gerechtigkeit), wenn man auf bestimmte Delikte oder Tätergruppen stärker als mit der spezialpräventiv geeigneten Mindestreaktion

reagieren will. In der Einzelfallbehandlung käme es auf die genaue Abwägung der Kriterien und eine Begründung dahingehend an, warum ein intensiverer Zugriff entweder unvermeidlich ist oder sogar gerade doch präventiv aussichtsreich erscheint" (Kerner, Erfolgsbeurteilung nach Strafvollzug, in: Kerner/Dolde/Mey [Hrsg.]: Jugendstrafvollzug und Bewährung, Bonn 1996, S. 89). Deshalb wird gegenwärtig die Freiheitsstrafe kriminalpolitisch toleriert "nur noch faute de mieux für die Fälle, in denen (noch) keine anderen geeigneten Sanktionen zur Verfügung stehen. Die Eingriffsschwere der Freiheitsstrafe, verbunden mit ihrer mangelnden rückfallprophylaktischen Effizienz, zwingt geradezu zur kontinuierlichen Suche nach Möglichkeiten zu ihrer Ersetzung durch andere Mittel, die den sozialen Zwecken der Strafe besser dienen können" (Weigend, Sanktionen ohne Freiheitsentzug, Goldammer's Archiv für Strafrecht 1992, 349).

Deshalb stehen auch die langfristigen Freiheitsstrafen, .d.h. die nicht aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen von mehr als 2 Jahren, verstärkt auf dem Prüfstand. Die seit 1976 mögliche, differenzierte Aufschlüsselung nach der Dauer der verhängten Freiheitsstrafe zeigt (**Schaubild 35**), dass

- auf langfristige Freiheitsstrafen insgesamt weniger als 10% aller verhängten Freiheitsstrafen und – derzeit – 1,5% (FG bzw. 1,4% BRD) aller verhängten Strafen entfallen
- die Anteile, bezogen auf nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte, vor allem der Freiheitsstrafen von mehr als 2 bis einschließlich 5 Jahren deutlich gestiegen sind,
- die Freiheitsstrafen von mehr als 5 Jahren mit Anteilen von derzeit knapp 0,3% aller Verurteilten relativ selten und kaum verändert sind.

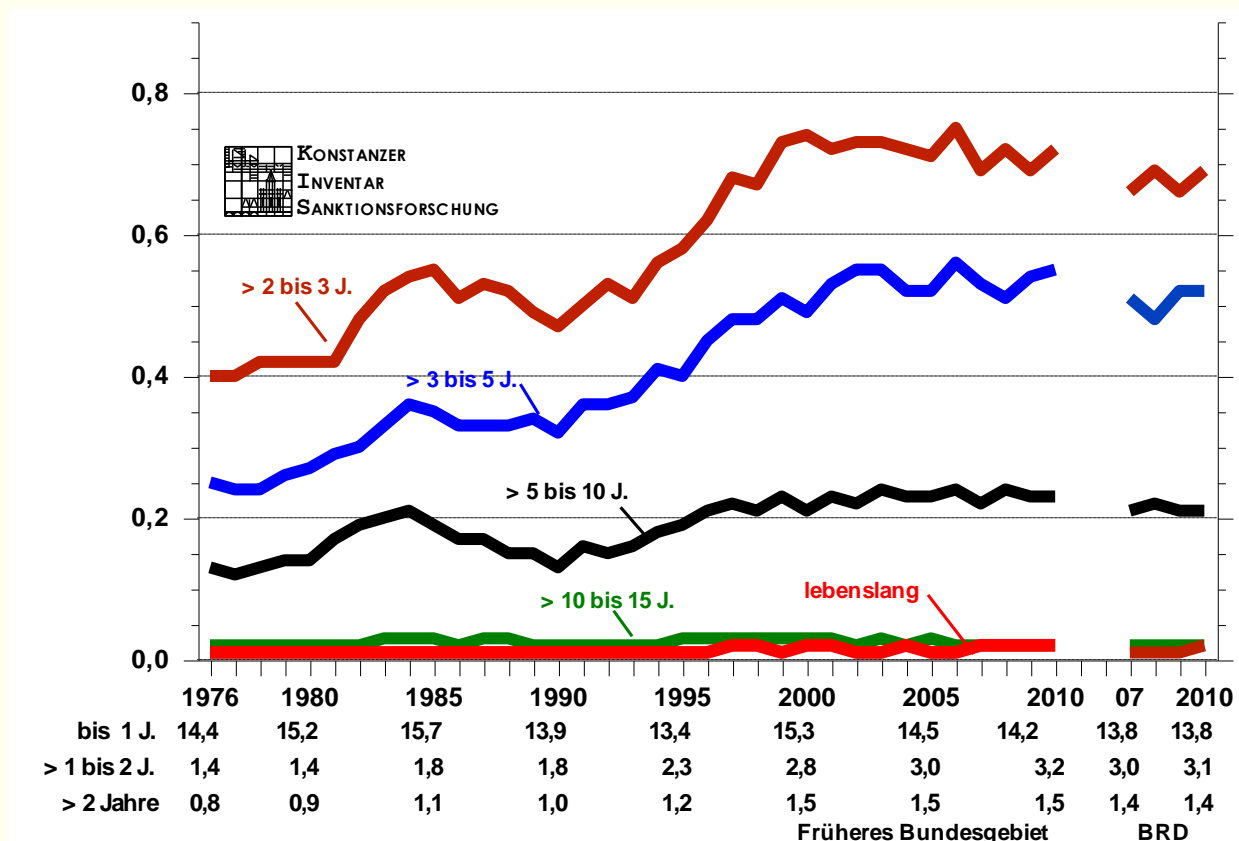


Schaubild 38: Nach allgemeinem Strafrecht zu langfristigen Freiheitsstrafen Verurteilte nach der Dauer. Anteile, bezogen auf nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

Bei Bezugnahme auf die Gesamtheit der nach allgemeinem Strafrecht Sanktionierten relativiert sich freilich auch dieser Befund (**Schaubild 39**). Denn danach ist der Anteil der Freiheitsstrafen von mehr als 2 Jahren im Jahr 2010 nur von 0,6% auf 0,7% gestiegen. Seit dem Jahr 2000 gehen die Anteile sogar leicht zurück.

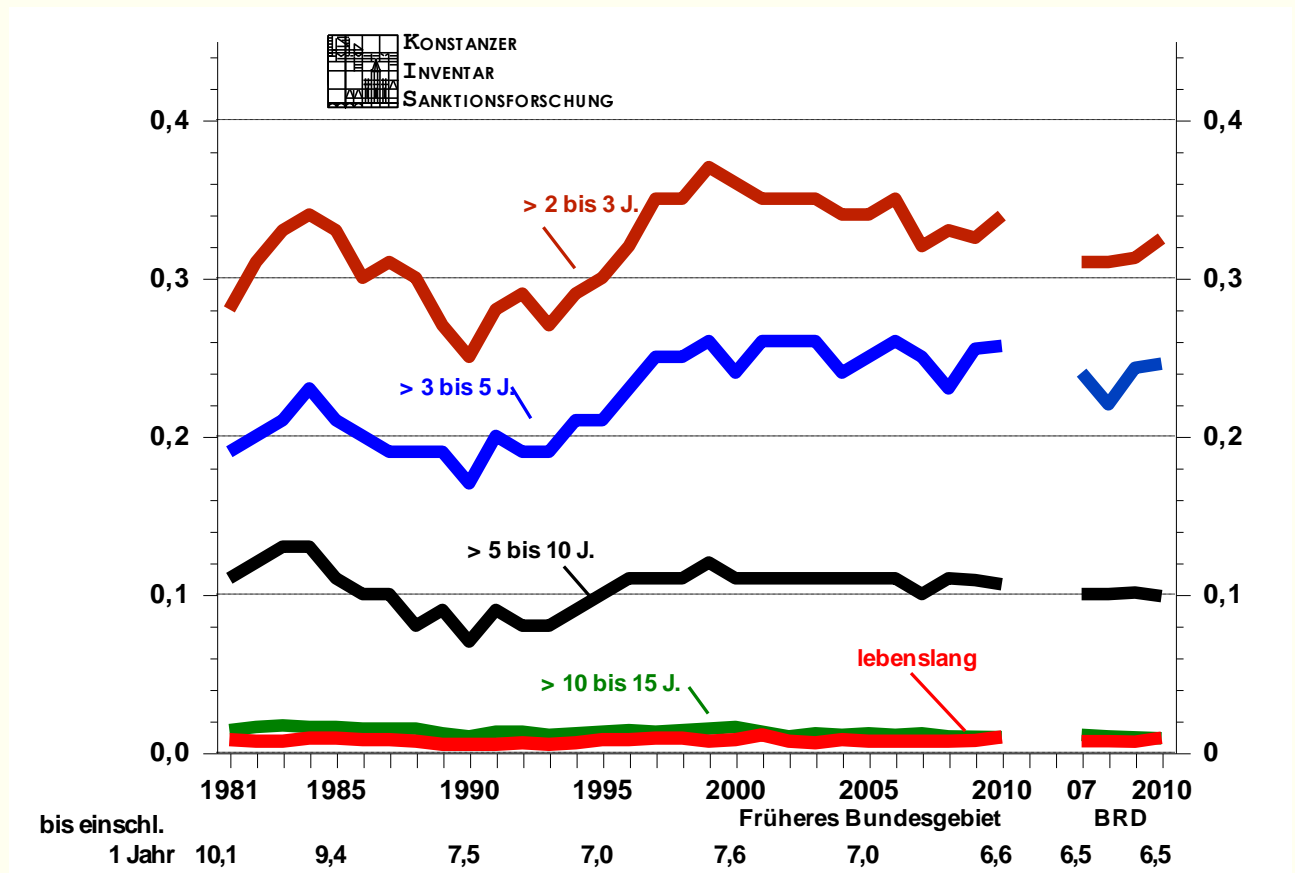


Schaubild 39: Nach allgemeinem Strafrecht zu langfristigen Freiheitsstrafen Verurteilte nach der Dauer. Anteile, bezogen auf nach allgemeinem Strafrecht (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

2.2.2.5 Lebenslange Freiheitsstrafe

Lebenslange Freiheitsstrafe wird fast ausschließlich bei vollendetem Mord verhängt. 2010 lautete bei 93% der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten der Schuldspruch auf vollendetem Mord. Gut zwei Drittel (72%) der wegen vollendetem Mordes Verurteilten wurden 2010 auch zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Bei versuchtem Mord bzw. bei vorsätzlichen Tötungsdelikten sind die Raten der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten dagegen erwartungsgemäß deutlich geringer (**Tabelle 9**).

Tabelle 9: Lebenslange Freiheitsstrafe.
Deutschland 2010

	Verurteilte insgesamt	Freiheitsstrafe insg.	lebenslange Freiheitsstrafe		
			insgesamt	Anteil an	
				Verurteilten	lebenslanger Freiheitsstrafe
Straftaten insgesamt	704.802	129.717	137	0,02	100,0
vollendeter Mord	178	178	128	71,9	93,4
versuchter Mord	80	80	5	6,25	3,65
Totschlag	262	262	2	0,76	1,46
vorsätzliche Tötungsdelikte	520	520	135	26,0	98,5

Lebenslange Freiheitsstrafe ist dementsprechend eine nur ausnahmsweise verhängte Strafe. Die Zahl der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten lag in den Jahren 1970 bis 1994 jeweils unter 100, ebenfalls in den Jahren 1999, 2002, 2003, 2005, 2006, 2007 und 2009 (FG). 2010 wurden in den alten Ländern insgesamt 122 lebenslange Freiheitsstrafen verhängt, in den neuen Ländern 15.

Über die tatsächliche Verbüßungsdauer bei lebenslanger Freiheitsstrafe informiert keine Statistik. Erhebungen, wie etwa diejenige der KrimZ (zuletzt Dessecker, Lebenslange Freiheitsstrafe, Sicherungsverwahrung und Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus: Dauer und Gründe der Beendigung; Ergebnisübersicht zur bundesweiten Erhebung für das Jahr 2009, Wiesbaden, 2011) informieren nur über die tatsächlich Entlassenen; nicht jeder zu lebenslanger Freiheitsstrafe wird indes entlassen. Für noch inhaftierte, zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte fehlen sowohl statistische Angaben über ihre bisherige als auch über die zu erwartende Verbüßungsdauer.

2.2.5 Bedeutungslosigkeit der sonstigen ambulanten Sanktionen - Absehen von Strafe und Verwarnung mit Strafvorbehalt

Die beiden durch die Strafrechtsreform von 1969 eingeführten Rechtsinstitute des Absehens von Strafe und der Verwarnung mit Strafvorbehalt sind quantitativ bedeutungslos geblieben:

- 2010 wurde bei 379 Personen (0,05% der nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten) von Strafe abgesehen.
- Im Unterschied zum Absehen von Strafe wird zwar deutlich häufiger von Verwarnung mit Strafvorbehalt Gebrauch gemacht (1975: 956; 2010: 6.851 FG; 8.083 BRD, also 1,15% der nach allgemeinem Strafrecht insgesamt Verurteilten). Insgesamt ist aber auch dieses Institut angesichts der einfacheren Erledigungsmöglichkeit gem. § 153a StPO in quantitativer Hinsicht weitgehend bedeutungslos geblieben. Es wird abzuwarten sein, ob die moderate Erweiterung durch das „Zweite Gesetz zur Modernisierung der Justiz“ zu einer nennenswerten Änderung führen wird.

2.2.6 Untersuchungshaft

Der bereits 1906 erhobene Vorwurf, Untersuchungshaft sei „trübstes Kapitel der deutschen Strafrechtspflege“ (Rosenberg, Die Reform der Untersuchungshaft, ZStW 1906, 339) gilt jedenfalls immer hinsichtlich der statistischen Erfassung der Unter-

suchungshaftanordnung und Untersuchungsgefangenen (vgl. hierzu Erster Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2001, 359; Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2006, 550). Es können derzeit weder zur Zahl der insgesamt inhaftierten Untersuchungsgefangenen noch zur durchschnittlichen Untersuchungshaftdauer Aussagen gemacht werden. Es gibt hierzu keine Statistiken. Aussagekräftige Informationen liegen lediglich in der StVerfStat hinsichtlich jenes Teils der Untersuchungsgefangenen vor, die angeklagt worden sind. Zwar wird damit wohl der überwiegende Teil der Untersuchungsgefangenen erfasst sein, aber unbekannt bleibt weiterhin die Zahl der Personen, bei denen zwar ein Haftbefehl erlassen, aber nicht vollstreckt wurde; ebenfalls nicht erfasst sind ferner die Personen, die zwar in Untersuchungshaft waren, bei denen es aber nicht zur Anklage kam, weil der Tatverdacht hierfür nicht hinreichend war, der Haftgrund nicht aufrecht zu erhalten war oder eine Abschiebung erfolgte.

Untersuchungshaft ist ein Grundrechtseingriff, der legitimiert wird durch Zwecke der Verfahrens- und Vollstreckungssicherung und der durch den Grundsatz der Unschuldsvermutung begrenzt wird. Wegen des Grundrechtseingriffs ist im Einzelfall immer abzuwägen zwischen dem Bedürfnis nach wirksamer Strafverfolgung und dem Freiheitsrecht und -anspruch des Einzelnen. "Den vom Standpunkt der Strafverfolgung aus erforderlich und zweckmäßig erscheinenden Freiheitsbeschränkungen (ist) ständig der Freiheitsanspruch des noch nicht verurteilten Beschuldigten als Korrektiv (entgegenzuhalten). Dies bedeutet: Die Untersuchungshaft muss in Anordnung und Vollzug von dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beherrscht werden" (BVerfGE 19, 342 [347]). Durch das Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes von 1964 wurde der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der als allgemeiner, aus dem Rechtsstaatsprinzip sich ergebender Rechtsgrundsatz für alle Maßnahmen des Staates gegenüber dem Bürger gilt, ausdrücklich für die Untersuchungshaft kodifiziert. Untersuchungshaft darf gem. § 112 I S. 2 StPO "nicht angeordnet werden, wenn sie ... zu der zu erwartenden Strafe ... außer Verhältnis steht". Sonst würde die angeordnete - und regelmäßig auch vollzogene - Untersuchungshaft stärker in das Freiheitsrecht des als unschuldig Geltenden eingreifen als die Reaktion, die aus der Verurteilung des als schuldig Erkannten folgt. Daraus folgt:

- Weniger einschneidende Maßnahmen haben Vorrang. Selbst dort, wo Untersuchungshaft sich als geeignet und erforderlich ausweist, ist die Eingriffsintensität der Untersuchungshaft abzuwägen gegenüber dem angestrebten Ziel, den staatlichen Strafanspruch zu verwirklichen.
- Anordnung und Vollzug der Untersuchungshaft müssen im rechten Verhältnis zur Bedeutung der Sache und zu der voraussichtlich zu erwartenden Strafe stehen. Untersuchungshaft ist deshalb bereits dann unverhältnismäßig, wenn die zu erwartende Strafe nicht ebenfalls in Freiheitsentzug besteht. Wegen der Problematik einer solchen Prognoseentscheidung in dem Verfahrensstadium der Untersuchungshaftanordnung sollte der Erlass eines Haftbefehls jedenfalls dann ausgeschlossen sein, wenn eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu erwarten ist, weil Strafen bis zu dieser Höhe in der Regel auszusetzen sind und auch ausgesetzt werden.
- Die Dauer von Untersuchungshaft darf erstens "nicht außer Verhältnis zu der zu erwartenden Strafe stehen" (BVerfGE 20, 45 [49]). Zweitens kann sich "mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft das Gewicht des Freiheitsanspruchs gegenüber dem Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung vergrößern" (BVerfGE 36, 264 [270]).

Wegen dieser Abhängigkeit der Untersuchungshaftanordnung von der Sanktionsprognose war deshalb an sich zu erwarten, dass im Gefolge der Strafrechtsreform von 1969 sowohl die Untersuchungshaftraten als auch der Anteil der Untersuchungsgefangenen,

der lediglich zu ambulanten Sanktionen verurteilt wird, deutlich zurückgehen würden. Eine derartige Erwartung war deshalb begründet, weil sonst durch die Untersuchungshaftpraxis die Wertentscheidung des im materiellen Strafrecht verwirklichten Reformprogramms vereitelt werden würde. Die Überzeugung, dass die kurze Freiheitsstrafe in aller Regel spezialpräventiv mehr schadet als nützt, hat den Gesetzgeber bewogen, die Verhängung und den Vollzug dieser Strafe soweit als möglich auszuschließen. Diese Entscheidung würde durchkreuzt, würde gleichwohl gegen den Beschuldigten Untersuchungshaft angeordnet werden. Zwar haben Untersuchungshaft und Freiheitsstrafe verschiedene Aufgaben, die Eingriffsintensität und die Folgen sind bei Untersuchungshaft aber nicht selten stärker als bei der Freiheitsstrafe. Diese kennt vielfältige Möglichkeiten der Lockerung, die bei der Untersuchungshaft wegen ihrer Sicherungsfunktion in der Regel gerade nicht bestehen. Untersuchungshaft wirkt infolgedessen nicht selten persönlich destabilisierender und sozial wie beruflich desintegrierender als Freiheitsstrafe.

Die Erwartung, dass die Untersuchungshaftraten, d.h. die Anteile der Untersuchungsgefangenen an den jeweiligen Verurteilten eines Berichtsjahres, parallel zum Rückgang stationärer Sanktionen zurückgehen würden, hat sich nicht erfüllt. Die Untersuchungshaftraten der nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten blieben zunächst weitgehend konstant; erst in der ersten Hälfte der 1980er Jahre erfolgte, nicht zuletzt unter dem Einfluss von Wissenschaft und Öffentlichkeit, ein deutlicher Rückgang auf (1990) 3,7%; seit 1990 sind, nicht zuletzt im Zusammenhang mit der Reaktion auf Ausländerkriminalität, die Untersuchungshaftraten wieder deutlich angestiegen (1999: 5,0%). In den letzten Jahren erfolgte wieder ein Rückgang (2010: 3,5% FG bzw. 3,2% BRD) (**Schaubild 40**).

Da Untersuchungshaft indes bei schweren Delikten häufiger angeordnet wird als bei leichten Delikten, werden bei zunehmendem Gebrauch von Diversion die auf Verurteilte bezogenen Untersuchungshaftraten im zeitlichen Längsschnitt zunehmend überhöht. Denn wegen der Ausfilterung leichter Delikte durch Diversion nimmt der Anteil der schweren Delikte unter den Verurteilungen zu. Im Vergleich von allgemeinem und Jugendstrafrecht sind die Untersuchungshaftraten bei jungen Menschen wegen der hier höheren Diversionsrate stärker als die der Erwachsenen verfälscht. Die auf Sanktionierete bezogenen Untersuchungshaftraten der nach JGG Verurteilten liegen deshalb – erwartungsgemäß – deutlich unter den nach allgemeinem Strafrecht Abgeurteilten (**Schaubild 41**).

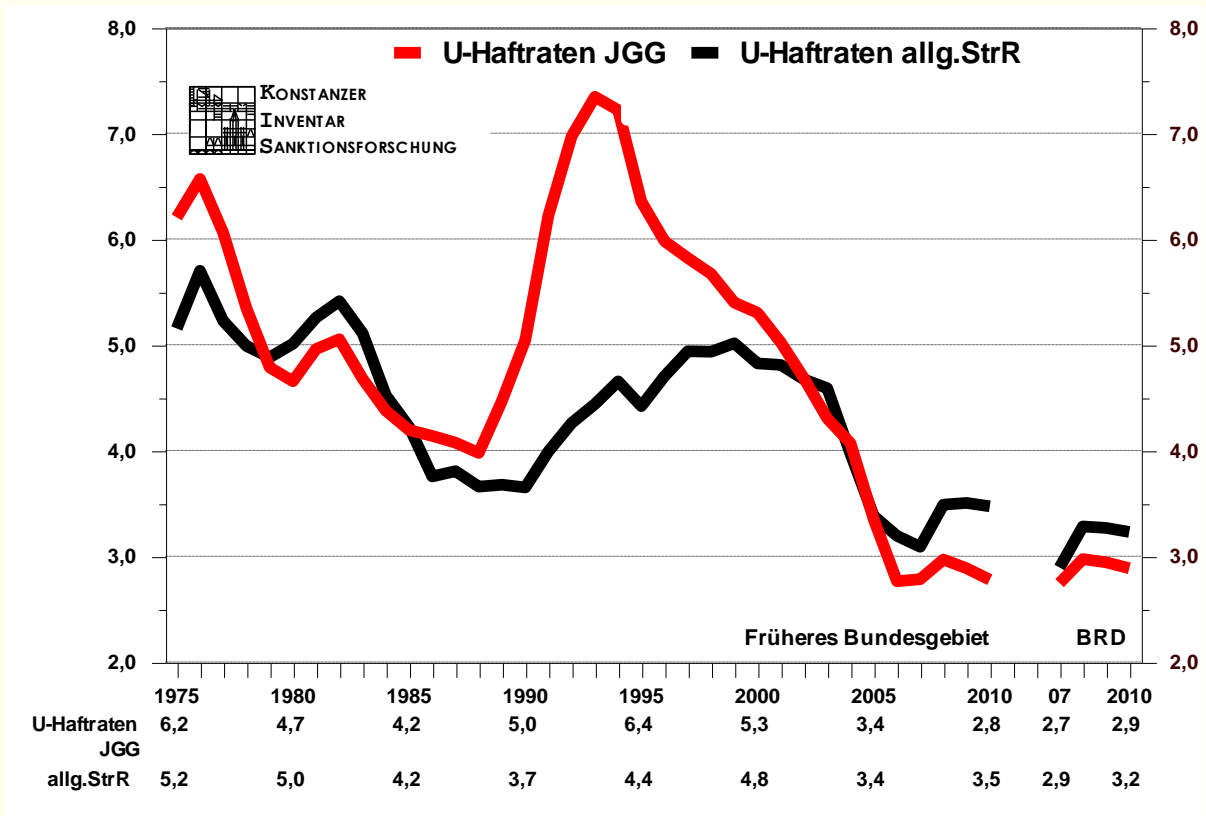


Schaubild 40: Untersuchungshaftraten nach Jugendstrafrecht und nach allgemeinem Strafrecht, 1975 – 2008. Anteile, bezogen auf Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

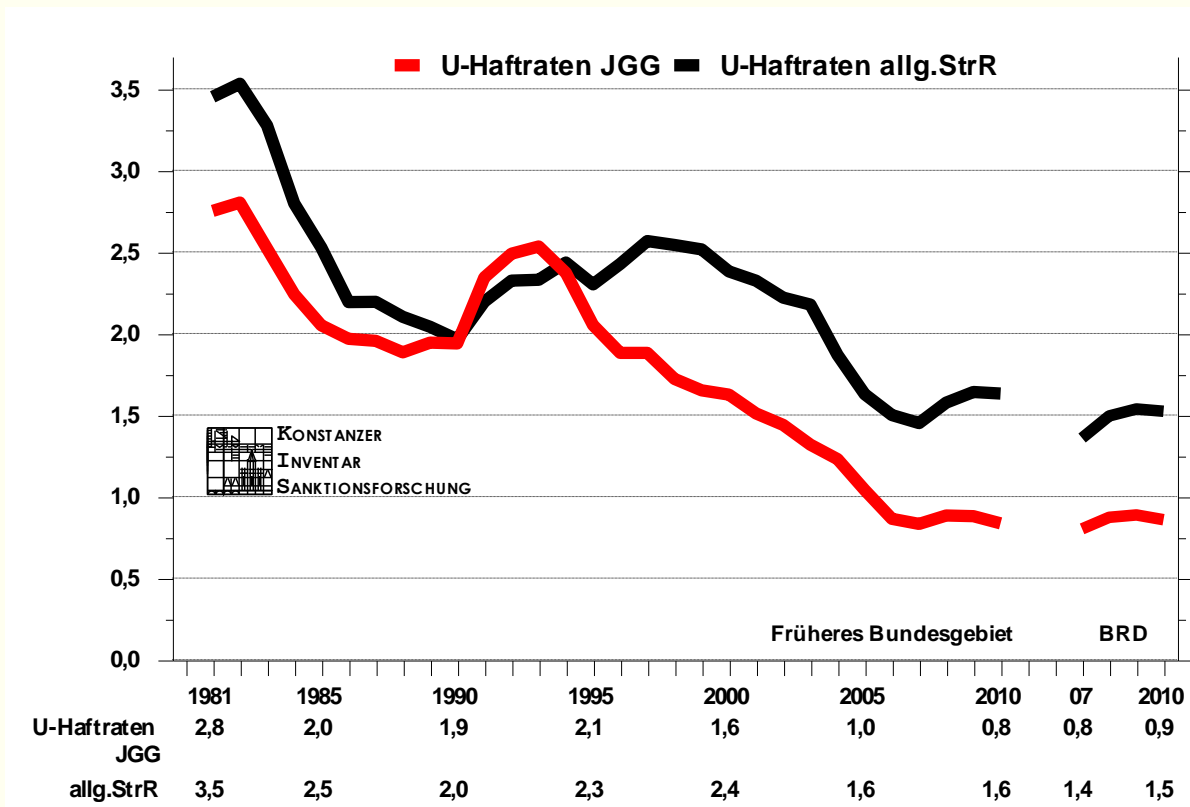


Schaubild 41: Untersuchungshaftraten nach Jugendstrafrecht und nach allgemeinem Strafrecht. Anteile, bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

Zwischen den Ländern bestehen erhebliche Unterschiede in der Höhe der Untersuchungshafttraten (**Schaubilder 42 bis 45**). Die Spannweite der auf Verurteilte bezogenen U-Hafttrate bei den nach JGG verurteilten U-Gefangenen reicht (2010) von 1,5% (Brandenburg) bis 7,1% (Hamburg). Nicht ganz so groß sind die Unterschiede bei den nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten (2010: 0,9% Mecklenburg-Vorpommern; 5,7% Bayern). Diese zwischen den Ländern bestehenden Unterschiede in den auf Verurteilte bezogenen U-Hafttraten können – zumindest teilweise - eine Folge der erheblichen Varianz im Einstellungsverhalten sein, denn je mehr Straftaten der leichten und mittelschweren Kriminalität eingestellt werden, umso höher ist – erwartungsgemäß - die (auf die Zahl der Verurteilten bezogene) Untersuchungshafttrate. Freilich bleiben auch dann Unterschiede bestehen, wenn die Zahl der Abgeurteilten mit vorangegangener Untersuchungshaft bezogen wird auf die Gesamtheit aller (informell oder formell) sanktionierten Personen. Im allgemeinen Strafrecht weist auch dann Mecklenburg-Vorpommern die niedrigste und Bayern die höchste U-Hafttrate auf. Dies zeigt, dass hier noch erheblicher Spielraum für Haftvermeidungsmaßnahmen und -projekte besteht.

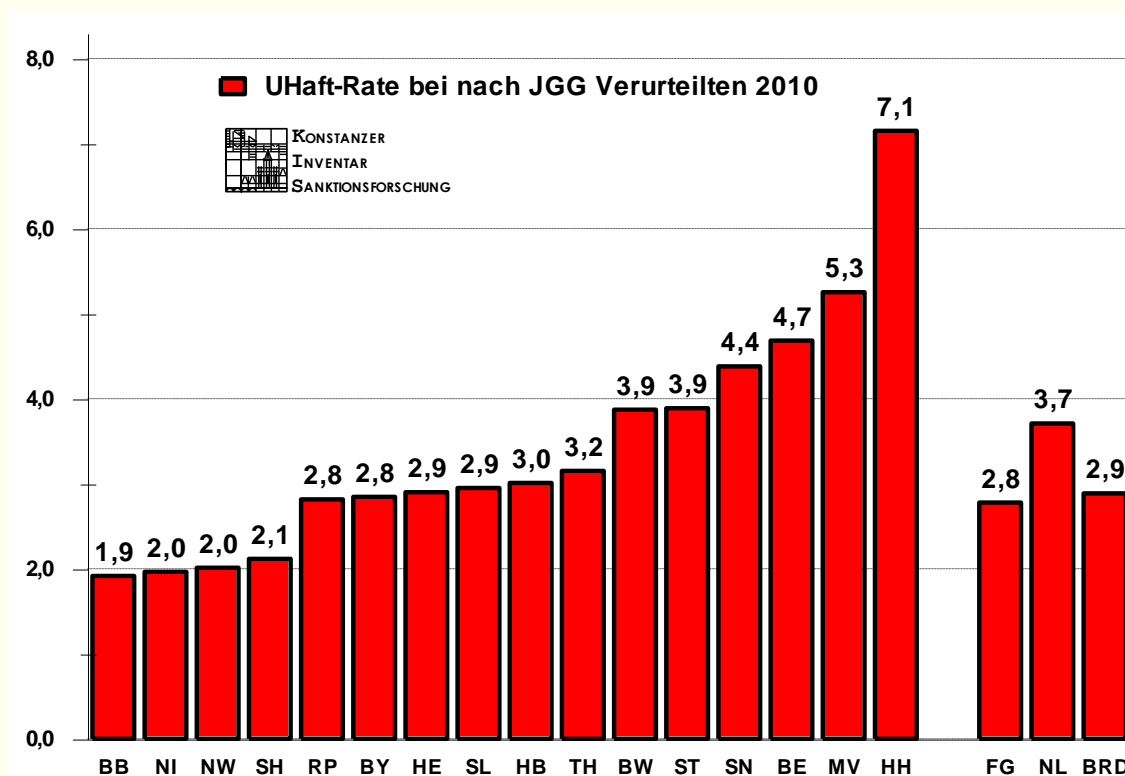


Schaubild 42: Untersuchungshafttraten bei den nach Jugendstrafrecht Verurteilten, nach Ländern. Anteile, bezogen auf nach JGG Verurteilte insgesamt

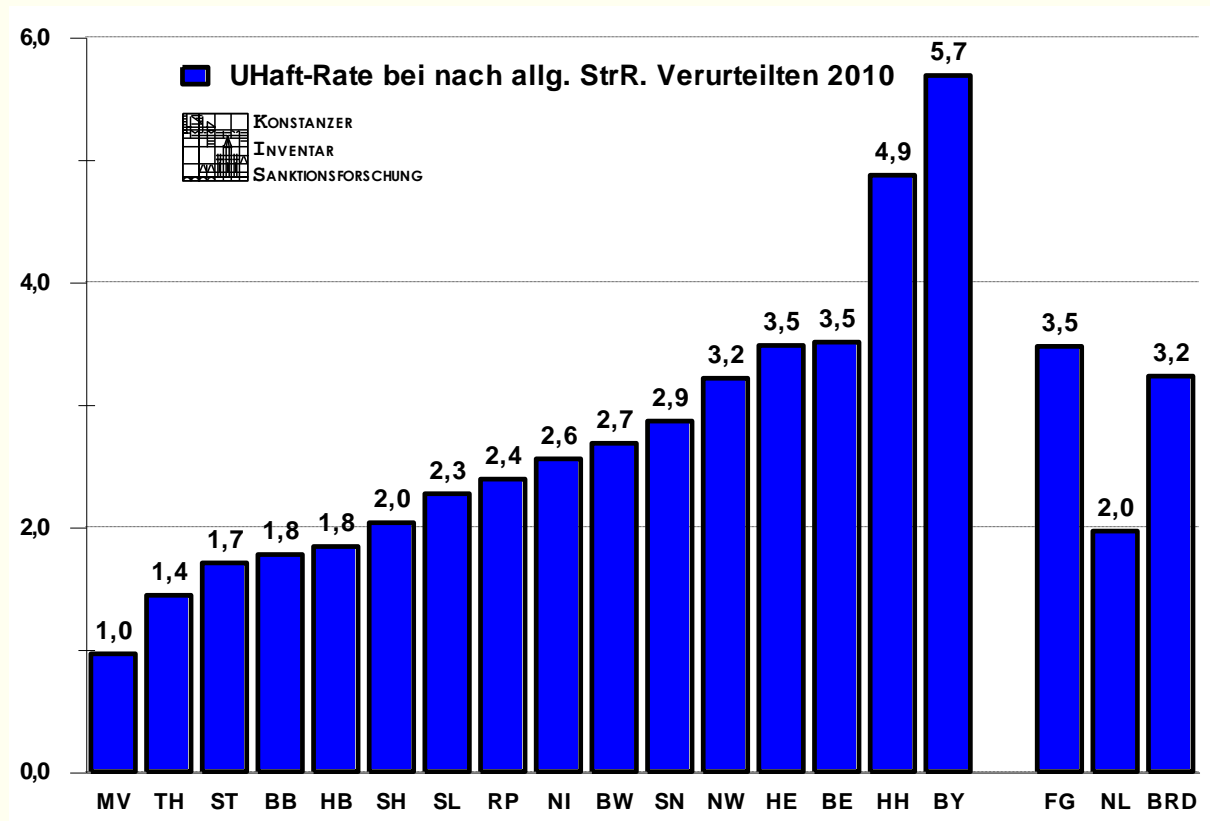


Schaubild 43: Untersuchungshaftraten bei den nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten, nach Ländern. Anteile, bezogen auf nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte insgesamt

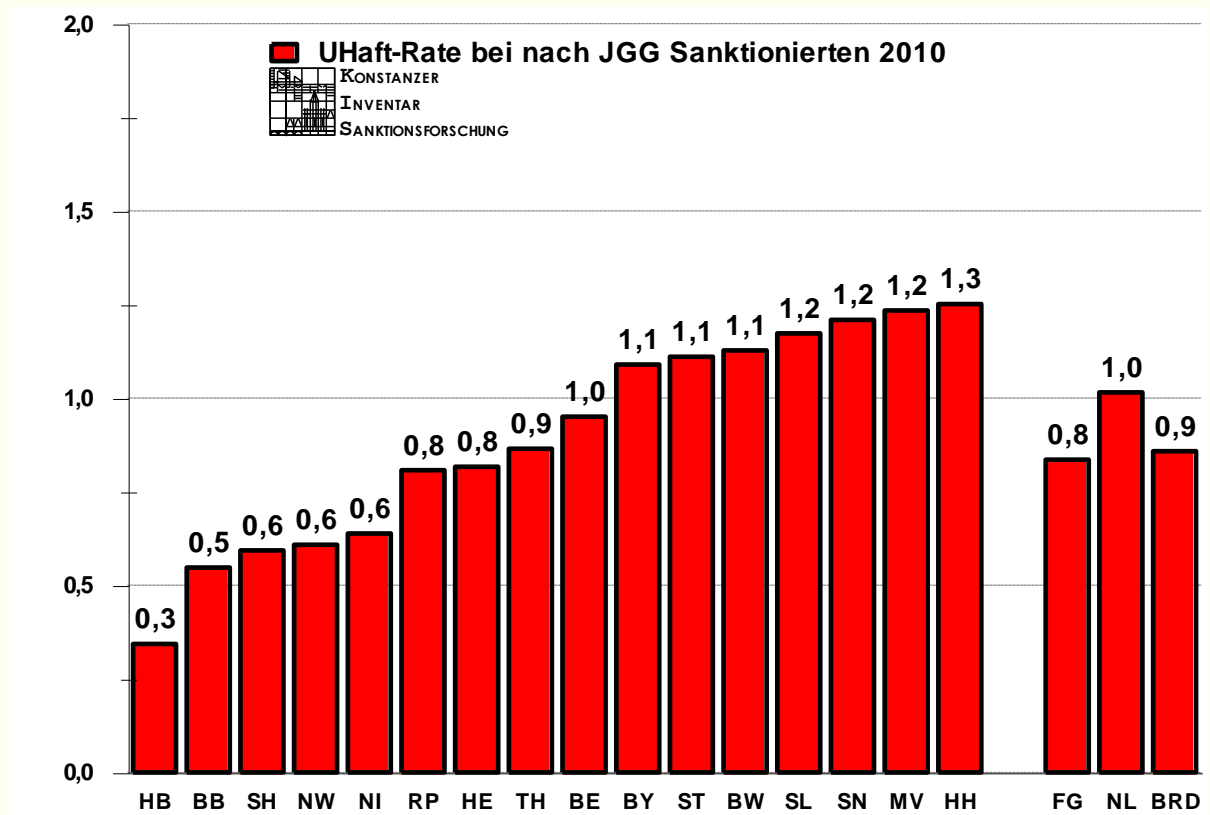


Schaubild 44: Untersuchungshaftraten bei den nach Jugendstrafrecht (formell oder informell) Sanktionierten, nach Ländern. Anteile, bezogen auf nach JGG Sanktionierte insgesamt

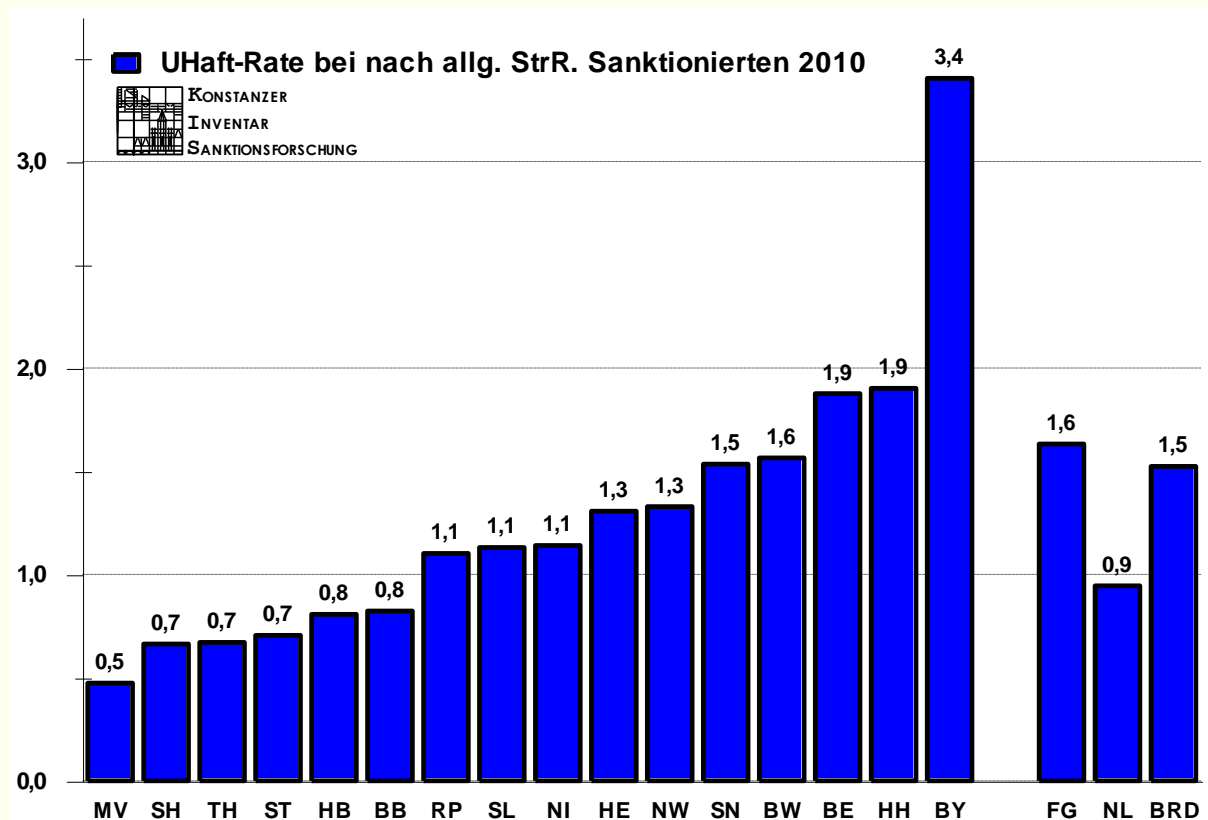


Schaubild 45: Untersuchungshaftraten bei den nach allgemeinem Strafrecht (formell oder informell) Sanktionierten, nach Ländern. Anteile, bezogen auf nach allgemeinem Strafrecht Sanktionierte insgesamt

Haftgrund für die Anordnung von U-Haft ist weitaus überwiegend Flucht oder Fluchtgefahr (**Tabelle 10**). 2010 wurde dieser Haftgrund in rd. 85% aller Haftgrundangaben (Mehrfachnennungen) ausgewiesen; auf Verdunkelungsgefahr entfielen knapp 7% der Nennungen. Der Vergleich mit früheren Jahren zeigt eine deutliche Verschiebung der Haftgründe. Bis 2003 entfielen auf Flucht/Fluchtgefahr mehr als 90% der Nennungen. Die in den beiden letzten Jahren erfolgte Zurückdrängung dieses Haftgrundes erfolgte zugunsten der Wiederholungsgefahr (§ 112 III und 112a I StPO). 1999 entfielen hierauf lediglich 1,6% der Nennungen (93,1% auf Flucht/Fluchtgefahr), 2010 dagegen 5,5% (FG).

Tabelle 10: Untersuchungshaftrate insgesamt und Haftgründe
Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit
2007 FG und Deutschland

Jahr	In der StVerfStat erfasste Personen*	Personen mit Untersuchungshaft	Haftgründe (auch mehrere nebeneinander)					
			Mehrfachnennungen	flüchtig oder Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr.1,2 StPO)	Verdunkelungsgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr.3 StPO)	Verbrechen wider das Leben (§ 112 Abs.3 StPO)	Wiederholungsgefahr bei Straftat	
							gg. die sex. Selbstbestim. (§ 112a Abs.1 NR.1 StPO)	gemäß § 112a Abs.1 Nr.2 StPO
1976	868.821	42.105	43.492	39.664	2.099	485	480	764
1980	967.434	37.401	38.284	35.031	1.321	420	343	1.169
1985	955.698	31.036	32.062	29.579	1.514	379	207	383
1990	893.240	27.553	28.298	26.489	1.054	218	176	361
1995	951.064	36.070	37.257	34.982	1.308	304	294	369
2000	923.760	36.683	37.899	34.949	1.604	275	345	726
2005	980.936	27.252	30.310	25.578	1.425	795	567	1.945
2006	947.837	24.352	27.493	22.666	1.446	1.124	603	1.654
2007	946.044	23.758	25.535	21.995	1.599	571	403	967
2008	927.187	26.153	28.011	23.941	2.037	571	320	1.142
2009	902.156	25.234	26.877	23.162	1.748	374	278	1.315
2010	872.455	24.158	25.719	22.265	1.703	337	276	1.138
Deutschland								
2007	1.129.790	26.793	28.648	24.776	1.675	608	469	1.120
2008	1.105.719	29.532	31.499	26.940	2.167	646	396	1.350
2009	1.074.909	28.309	30.072	25.779	1.908	452	380	1.553
2010	1.034.868	26.967	28.660	24.625	1.842	401	359	1.433
Anteile, bezogen auf Pers. insg.*			Anteile, bezogen Haftgründe (Mehrfachnennungen) insgesamt					
1976		4,8	100	91,2	4,8	1,1	1,1	1,8
1980		3,9	100	91,5	3,5	1,1	0,9	3,1
1985		3,2	100	92,3	4,7	1,2	0,6	1,2
1990		3,1	100	93,6	3,7	0,8	0,6	1,3
1995		3,8	100	93,9	3,5	0,8	0,8	1,0
2000		4,0	100	92,2	4,2	0,7	0,9	1,9
2005		2,8	100	84,4	4,7	2,6	1,9	6,4
2006		2,6	100	82,4	5,3	4,1	2,2	6,0
2007		2,5	100	86,1	6,3	2,2	1,6	3,8
2008		2,8	100	85,5	7,3	2,0	1,1	4,1
2009		2,8	100	86,2	6,5	1,4	1,0	4,9
2010		2,8	100	86,6	6,6	1,3	1,1	4,4
Deutschland								
2007		2,4	100	86,5	5,8	2,1	1,6	3,9
2008		2,7	100	85,5	6,9	2,1	1,3	4,3
2009		2,6	100	85,7	6,3	1,5	1,3	5,2
2010		2,6	100	85,9	6,4	1,4	1,3	5,0

* Abgeurteilte sowie Personen mit Entscheidungen gem. § 59 StGB, § 27, 45 III JGG.

Der Untersuchungshaftpraxis der Gerichte wurde und wird vielfach vorgeworfen, es werde zu viel, zu schnell und zu lange verhaftet. Was die Dauer der Untersuchungshaft angeht, so zeigt **Tabelle 11**, dass bei der Hälfte der in der Strafverfolgungsstatistik erfassten Personen mit Untersuchungshaft die Dauer 3 Monate nicht übersteigt. Die Tabelle zeigt aber auch, dass die Untersuchungshaftdauer in den letzten Jahren zugenommen hat. 1976 dauerte bei 14,9% die Untersuchungshaft länger als 6 Monate, derzeit ist dies aber bei 23,8% der Fall. Freilich ist zu beachten, dass der Anteil der Personen mit Untersuchungshaft – bezogen auf Abgeurteilte – im gleichen Zeitraum deutlich zurückgegangen ist. Dies heißt, dass die Gerichte Untersuchungshaft zunehmend mehr in schwierigeren bzw. schwereren Fällen verhängen. Bei diesen wiederum dauert Untersuchungshaft überdurchschnittlich lange (**Schaubild 43**).

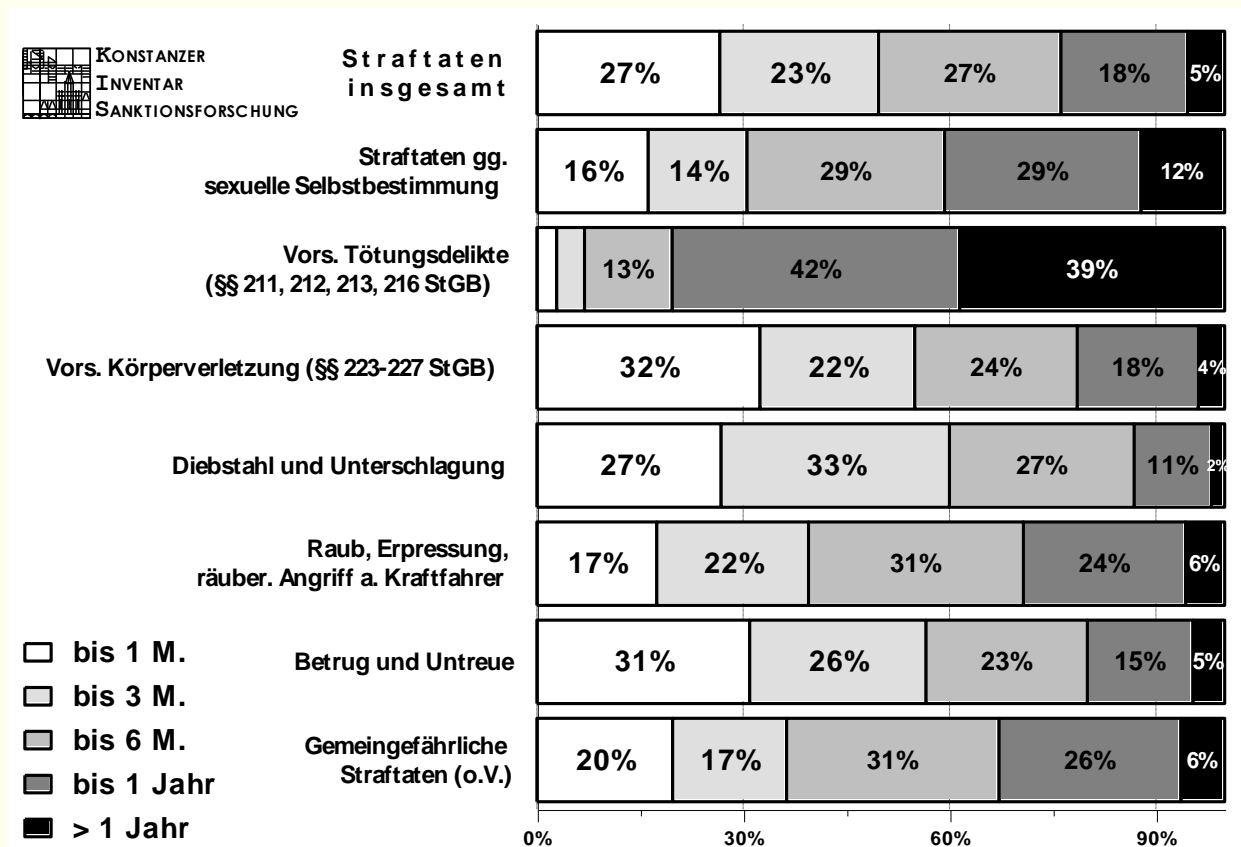


Schaubild 46: Dauer der Untersuchungshaft, nach Deliktgruppen. Deutschland 2010.

Tabelle 11: Untersuchungshaftrate insgesamt und Dauer der Untersuchungshaft
Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit
2007 FG und Deutschland

Jahr	In der StVerfStat erfasste Personen*	Personen mit Untersuchungshaft	Dauer der Untersuchungshaft				
			bis 1 Monat	mehr als .. bis einschließlich			mehr als 1 Jahr
				1 bis 3 Monate	3 bis 6 Monate	6 Monate bis 1 Jahr	
1975	868.821	42.105	15.317	12.066	8.458	4.735	1.529
1980	967.434	37.401	15.158	9.900	6.919	4.176	1.248
1985	955.698	31.036	11.297	7.494	6.479	4.250	1.516
1990	893.240	27.553	10.410	6.828	5.386	3.588	1.341
1995	951.064	36.070	10.452	9.794	8.332	5.495	1.997
2000	923.760	36.683	13.049	8.531	8.206	5.310	1.587
2005	980.936	27.252	7.247	6.717	7.214	4.587	1.487
2006	947.837	24.352	6.272	5.869	6.227	4.485	1.499
2007	946.044	23.758	6.402	5.649	6.004	4.272	1.431
2008	927.187	26.153	7.062	6.001	6.764	4.682	1.644
2009	902.156	25.234	7.272	5.566	6.702	4.393	1.301
2010	872.455	24.158	6.456	5.596	6.357	4.462	1.287
Deutschland							
2007	1 129 790	26.793	7.569	6.340	6.650	4.672	1.562
2009	1 105 719	29.532	8.221	6.648	7.600	5.223	1.840
2010	1 074 909	28.309	8.151	6.277	7.535	4.918	1.428
2008	1 074 909	26.967	7.174	6.222	7.152	4.961	1.458
Anteile, bezogen auf Personen insg.*			Anteile, bezogen auf Untersuchungsgefangene				
1975		4,8	36,4	28,7	20,1	11,2	3,6
1980		3,9	40,5	26,5	18,5	11,2	3,3
1985		3,2	36,4	24,1	20,9	13,7	4,9
1990		3,1	37,8	24,8	19,5	13,0	4,9
1995		3,8	29,0	27,2	23,1	15,2	5,5
2000		4,0	35,6	23,3	22,4	14,5	4,3
2005		2,8	26,6	24,6	26,5	16,8	5,5
2006		2,6	25,8	24,1	25,6	18,4	6,2
2007		2,5	26,9	23,8	25,3	18,0	6,0
2008		2,8	27,0	22,9	25,9	17,9	6,3
2009		2,8	28,8	22,1	26,6	17,4	5,2
2010		2,8	26,7	23,2	26,3	18,5	5,3
Deutschland							
2007		2,4	28,2	23,7	24,8	17,4	5,8
2008		2,7	27,8	22,5	25,7	17,7	6,2
2009		2,6	28,8	22,2	26,6	17,4	5,0
2010		2,5	26,6	23,1	26,5	18,4	5,4

* Abgeurteilte sowie Personen mit Entscheidungen gem. § 59 StGB, § 27, 45 III JGG.

Abgeurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft werden fast ausnahmslos verurteilt. 2010 wurden insgesamt 3,7% nicht verurteilt, bei 0,9% wurde auf Maßregeln (statt Strafe) erkannt, bei 1,6% erfolgte eine Verfahrenseinstellung, 1,1% wurden freigesprochen. Die Freispruchsquote ist damit – erwartungsgemäß - unterdurchschnittlich (allgemeines Strafrecht 2010: 3,3%).

Erwartungswidrig wird ferner nur jeder zweite (2010: 54,4%) nach allgemeinem Strafrecht verurteilte Untersuchungsgefangene zu einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe verurteilt (**Schaubild 44**). Ein ganz erheblicher Teil der Verurteilten erlebt deshalb den Freiheitsentzug nur in seiner resozialisierungsfeindlichsten Form, nämlich in Form der Untersuchungshaft.

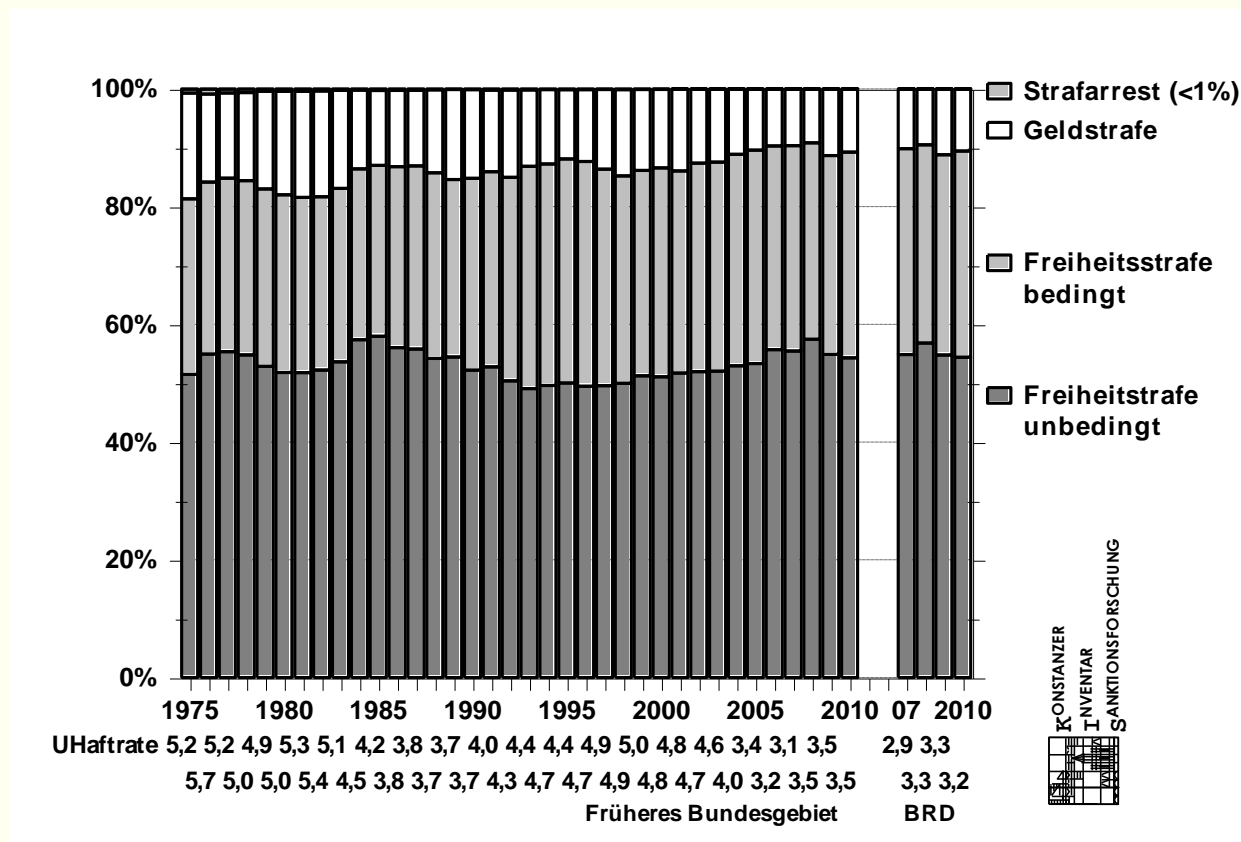


Schaubild 47: Nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft, nach Art der Sanktion. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

3. Entwicklung und Stand der Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht

3.1 Durch Jugendgerichte verurteilte Jugendliche und Heranwachsende

Die absolute Zahl der verurteilten Jugendlichen und (der nach allgemeinem oder nach Jugendstrafrecht verurteilten) Heranwachsenden hatte 1982 den bisherigen Höhepunkt mit 194.296 Verurteilten erreicht. Bis 1992 ging die Zahl der Verurteilten auf die Hälfte zurück (1992: 96.451), bis 2005 stiegen Verurteiltenzahlen wieder an (2005: 134.916 FG;), seitdem sind die absoluten Zahlen wieder rückläufig (2010: 116.737 FG; 135.479 BRD) (**Schaubild 48**).

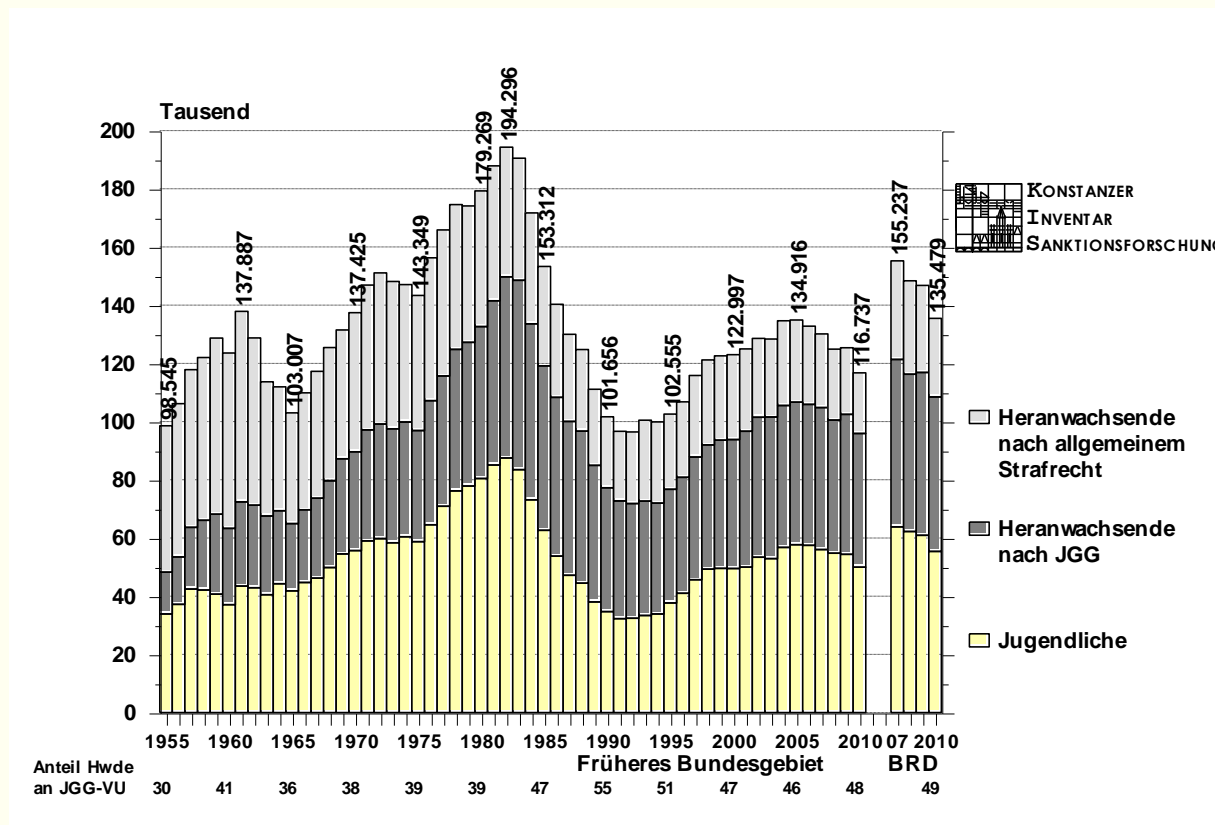


Schaubild 48: Durch die Jugendgerichte Verurteilte. Absolute Zahlen der jugendlichen und der heranwachsenden (nach allgemeinem und nach Jugendstrafrecht) Verurteilten (abs. Zahlen, in Tausend) Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

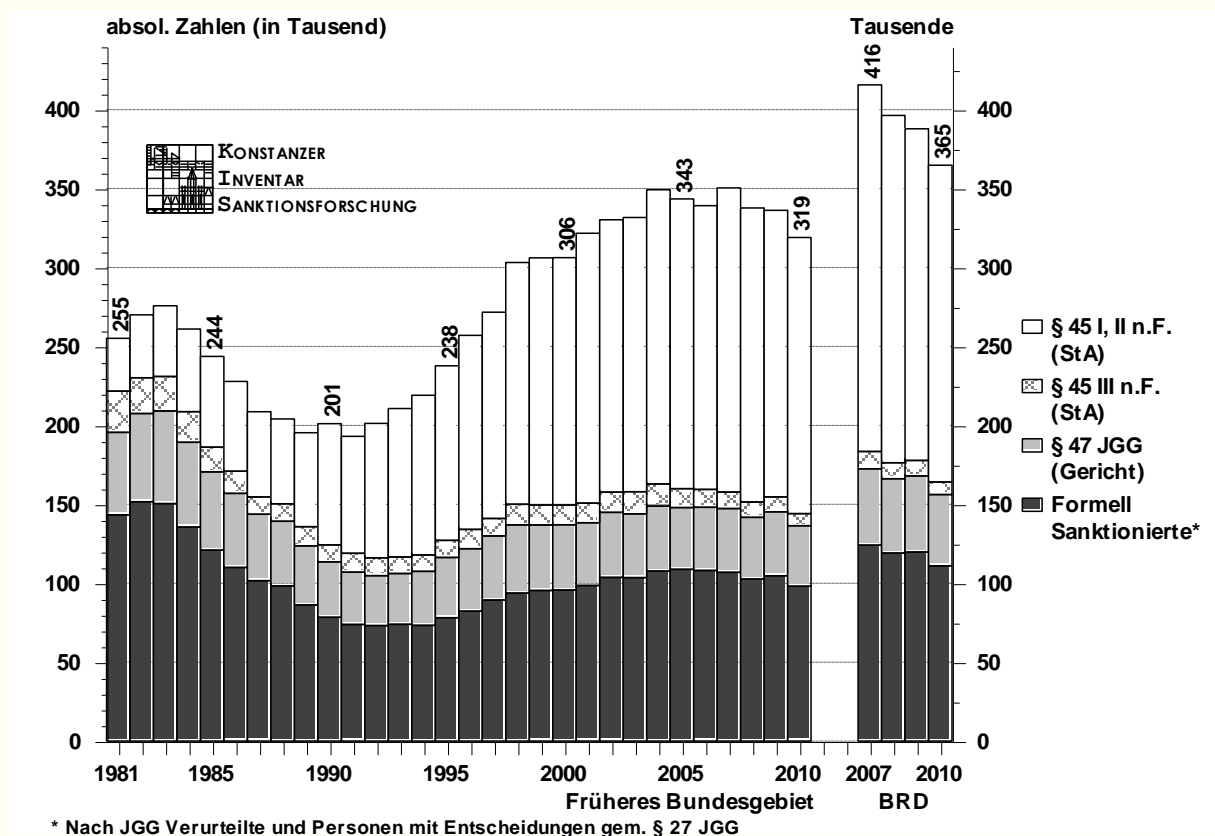


Schaubild 49: Nach Jugendstrafrecht informell und formell Sanktionierte. Absolute Zahlen (in Tausend). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

Eine vergleichbare Entwicklung zeigt sich auch, wenn die nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden ausgeklammert werden. 1982 wurden 149.760 Jugendliche und Heranwachsende nach Jugendstrafrecht verurteilt, 1992 lediglich noch 71.839, 2005 waren es 106.655; seitdem gehen die Zahlen leicht zurück (2010: 95.925 FG; 108.464 BRD). Diese Entwicklung der Zahl der (formell) Verurteilten ist in hohem Maße durch den zunehmenden Gebrauch der Einstellungsmöglichkeiten beeinflusst. Zwar ist in der ersten Hälfte der 1980er Jahre auch die Zahl der (informell und formell) Sanktionierten zurückgegangen, aber schon seit 1998 ist diese Zahl höher als zu Beginn der 1980er Jahre. Die absoluten Zahlen der nach Jugendstrafrecht Sanktionierten haben seit 1991 deutlich zugenommen (1991: 193.000; 2010: 319.000 FG; 365.000 BRD) (**Schaubild 49**).

Zuständig für die Aburteilung von Heranwachsenden, also von Personen, die zum Zeitpunkt der Tat 18 aber noch nicht 21 Jahre alt sind, ist grundsätzlich das Jugendgericht. Das Jugendgericht kann Jugendstrafrecht anwenden, wenn der Heranwachsende entweder noch einem Jugendlichen gleichsteht oder aber eine typische Jugendverfehlung begangen hat. Diese, 1953 erfolgte partielle Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht wurde seinerzeit als Ausnahme und als Experiment verstanden: Die Praxis sollte mit der neuen Lösung Erfahrungen sammeln, um beurteilen zu können, ob die gefundene Lösung durch Erweiterung oder Einengung korrigiert werden müsse. Die als Ausnahme gedachte Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht ist inzwischen die Regel: 1955 wurden lediglich 22,2% aller Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht verurteilt (**Schaubild 50**). Der vorläufige Höhepunkt war 1988 mit 65,0% erreicht, danach gingen die Raten zurück bis auf 57,7% (1994), in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre lagen die Raten zwischen 59 und 60%. In den letzten Jahren sind sie wieder deutlich angestiegen und haben – alte Länder – Höchststände erreicht: (2007: 65,9%; 2008: 65,2%, 2009: 67,8%; 2010: 68,8%). Wegen der geringeren Einbeziehensrate in den neuen Länder ist freilich der auf Deutschland ermittelte Durchschnittswert geringer (2007: 62,9%; 2008: 62,7%; 2009: 65,2%; 2010: 66,3%).

Der Rückgang in der ersten Hälfte der 1990er Jahre ist nur bei vordergründiger Betrachtung Ausdruck einer zurückhaltenderen Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende. Die genauere Analyse zeigt nämlich, dass Grund hierfür eine seit Ende der 1980er Jahre zu beobachtende zunehmende Anwendung von *allgemeinem* Strafrecht auf *nichtdeutsche* Heranwachsende ist. Die Rate der nach *Jugendstrafrecht* verurteilten *deutschen* Heranwachsenden stieg dagegen bis 1983 auf etwas mehr als 60%; dieses hohe Niveau blieb seitdem - bei nur minimalen Schwankungen (1988: 64,7%; 1994 61,7%; 2004: 63,7%; 2005: 64,3%; 2006: 65,1%; 2007: 66,1%; 2008: 65,8%; 2009: 69,0%; 2010: 70,2%).) - erhalten. Wiederum – die Werte für Deutschland liegen wegen der geringeren Raten in den neuen Länder etwas niedriger (2007: 63,1%; 2008: 63,2%; 2009: 66,1%; 2010: 67,4%).

Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie, der Jugendsoziologie und der Pädagogik sprechend dafür, dass die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht kriminalpolitisch vernünftig ist. Für viele junge Menschen hat sich die Phase des Erwachsenwerdens über das 20. Lebensjahr verlängert. Mit den differenzierteren Mitteln des Jugendstrafrechts ist es eher als mit jenen des allgemeinen Strafrechts möglich, auf die besonderen Lebenslagen und Probleme junger und heranwachsender Menschen einzugehen und damit sowohl eher eine Straftatwiederholung zu vermeiden als auch Opferbelange zu berücksichtigen. Die Anwendung des wenig flexiblen und punitiven allgemeinen Strafrechts erhöht die Gefahr negativer Folgen für die Sozialisation. Deshalb wird in der Wissenschaft und der Jugendkriminalrechtspflege weitaus überwiegend gefordert, „Heranwachsende nicht vermehrt nach Erwachsenen-recht

abzuurteilen, sondern vielmehr ... generell in das JGG einzubeziehen“ (DVJJ [Hrsg.], Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter, 1999, Forum II, These 14, S. 776), zumindest aber das Heranwachsendenstrafrecht in seinem heutigen Zuschnitt zu erhalten. Der 27. Deutsche Jugendgerichtstag 2007 hat darüber hinaus die alte Forderung der Fachwelt nach einem „einheitlichen Sonderstrafrecht für junge Erwachsene (18-25 Jahre) nach jugendrechtlichen Grundsätzen“ (ZJJ 2007, S. 435, Thesen des AK 8).

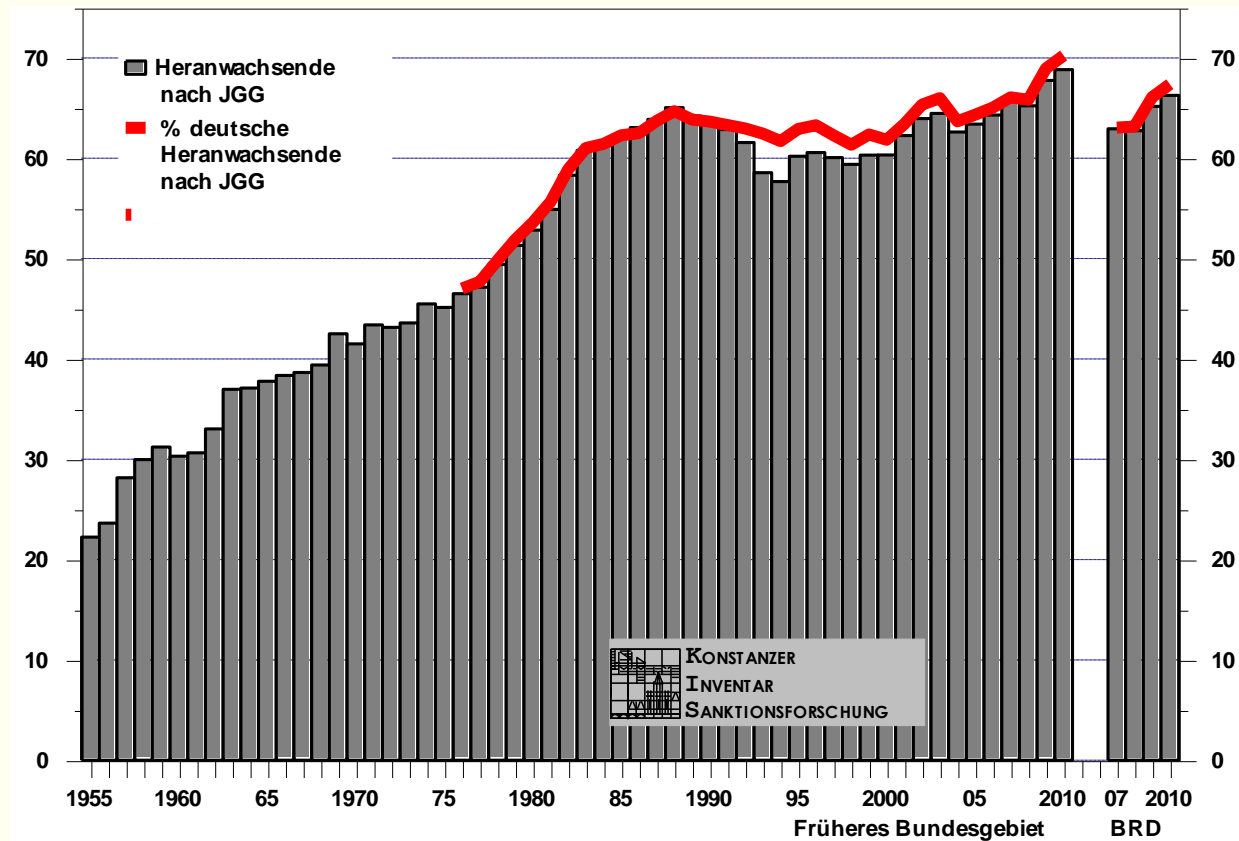


Schaubild 50: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht. Anteile, bezogen auf verurteilte Heranwachsende insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

Die deliktspezifische Analyse zeigt, dass die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht tatsächlich nach anderen Kriterien als denen des § 105 JGG erfolgt. Die Anwendung von Jugendstrafrecht nimmt, jedenfalls in der Tendenz, mit der Schwere der Straftat zu. Dies kann in dieser Größenordnung nicht durch deliktspezifische Ausfilterungseffekte aufgrund eines unterschiedlichen Gebrauchs der Diversionsmöglichkeiten erklärt werden. Denn derartige Effekte sind eher bei leichter und mittelschwerer Kriminalität zu erwarten. Auf Delikte, die keine schweren Rechtsfolgen nach sich ziehen und in einem summarischen Verfahren behandelt werden können, findet eher allgemeines Strafrecht Anwendung, das – im Unterschied zum Jugendstrafrecht (§§ 79 I i.V.m. § 109 II JGG) - die Verurteilung im Strafbefehlsverfahren erlaubt (§ 109 I JGG). Dies dürfte mit einer der wesentlichen Gründe sein für die überproportional hohe Anwendung des allgemeinen Strafrechts auf Heranwachsende, die wegen Straßenverkehrsdelikten verurteilt werden (**Schaubild 51**).

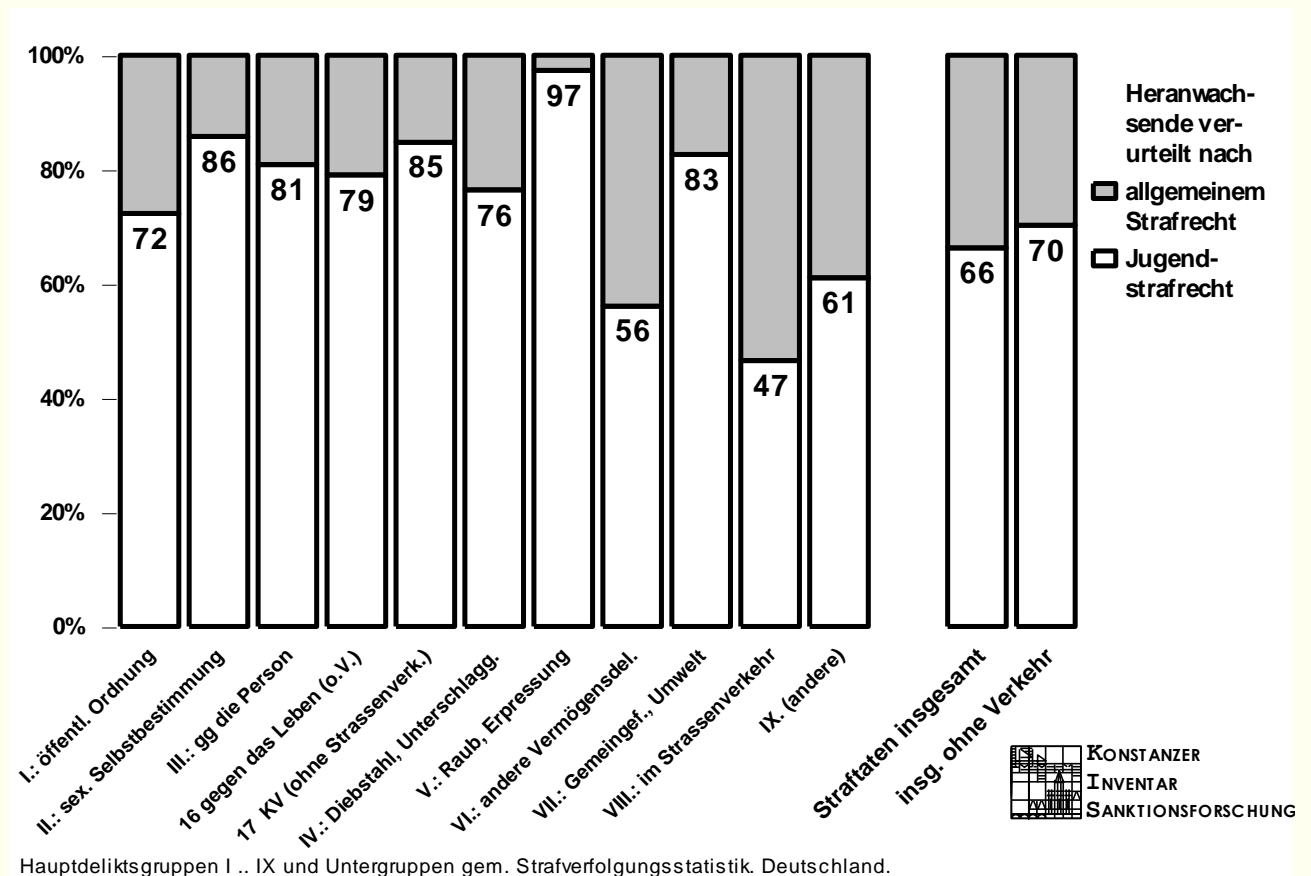


Schaubild 51: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, nach Hauptdeliktgruppen, 2010. Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden; nach Hauptdeliktgruppen. Deutschland

Zwischen den Ländern bestehen erhebliche Unterschiede in der Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende (**Schaubild 52**). Diese Unterschiede bleiben auch dann erhalten, wenn nach Deliktgruppen – hier: Straßenverkehrsdelikte – differenziert wird (**Schaubild 53**). Diese Unterschiede sind auch über die Zeit hinweg weitgehend konstant. Tat- oder Tätermerkmale dürften deshalb das Ausmaß dieser Unterschiede nicht erklären. Es handelt sich offenbar um regional bedingte Unterschiede.

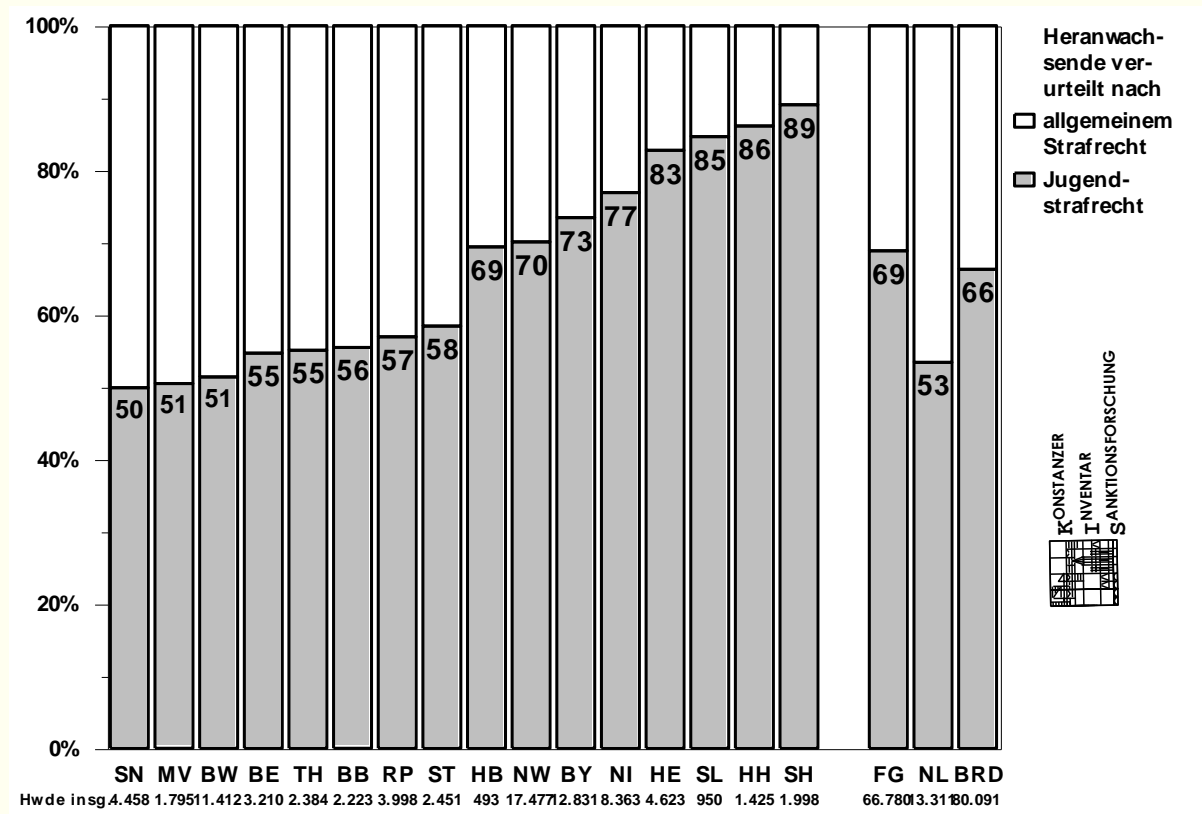


Schaubild 52: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, Straftaten insgesamt, nach Ländern 2010. Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden

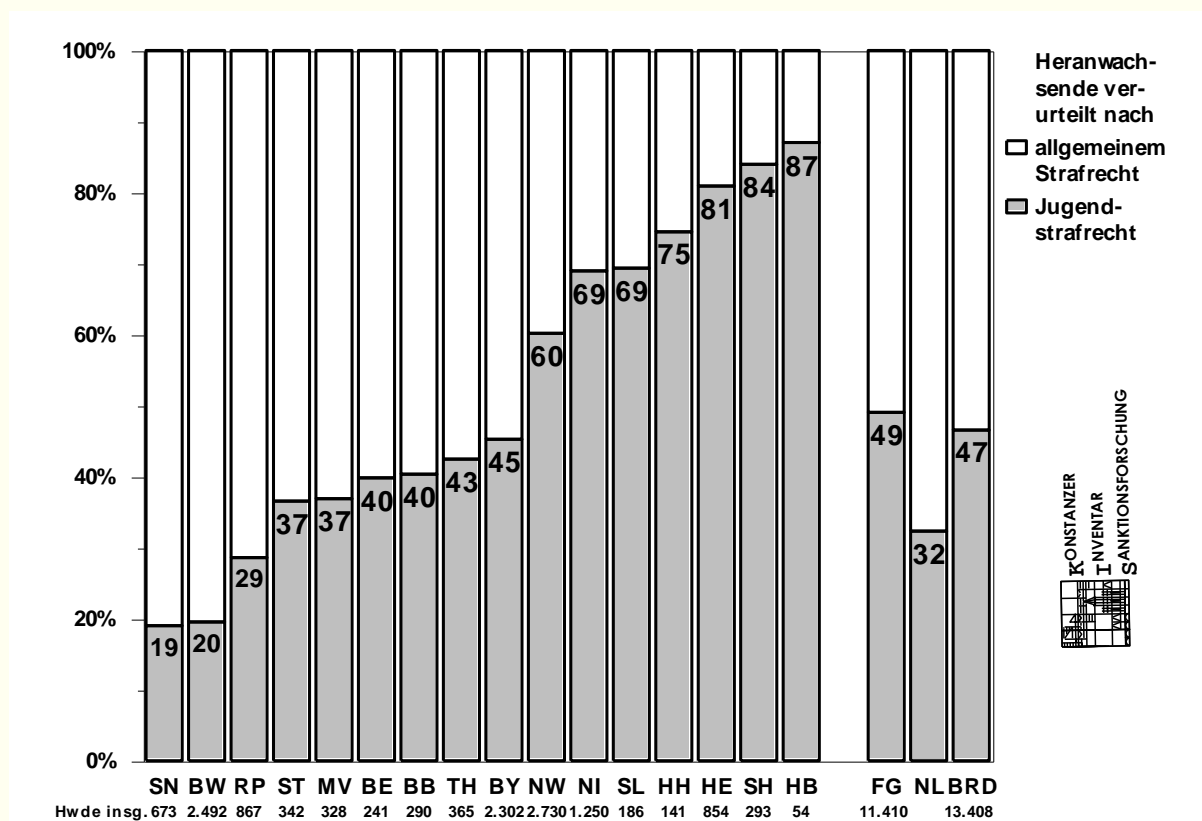


Schaubild 53: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, nach Ländern 2008. Hauptdeliktsgruppe VIII. Straftaten im Straßenverkehr (§§ 142, 315b, 315c, 316, 222, 229, 323a StGB i.V. mit Verkehrsunfall, außerdem nach dem StVG). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden

Wenn schwerere Straftaten eher nach JGG als nach StGB abgeurteilt werden, dann ist es erwartungsgemäß, dass nach JGG verurteilte Heranwachsende auch wesentlich häufiger zu einer freiheitsentziehenden Sanktion verurteilt werden als nach allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende (**Schaubild 54**). Dieser Befund zeigt, dass die Anwendung des JGG nicht per se die Anwendung milderer Sanktionen als im allgemeinen Strafrecht bedeutet. Dass vielmehr eher das Gegenteil zutrifft, zeigt ein zweiter Befund, nämlich der Vergleich der Sanktionierungspraxis bei Heranwachsenden und bei Jungerwachsenen, und zwar nach Altersjahrgängen bei gefährlicher Körperverletzung (**Schaubild 55**). Die Jungerwachsenen sind in den strafzumessungsrelevanten Merkmalen – Vorstrafenbelastung und Deliktsstruktur – den Heranwachsenden relativ am nächsten, allerdings weisen sie im Schnitt die höhere Vorstrafenbelastung auf. Vergleicht man die Sanktionen gegen die - nach Jugendstrafrecht oder allgemeinem Strafrecht - verurteilten Heranwachsenden insgesamt mit den gegen die Jungerwachsenen verhängten Strafen, so wird deutlich, dass die Anwendung des JGG auf einen Teil der Heranwachsenden in der Bilanz keineswegs zu einem geringeren Anteil freiheitsentziehender Sanktionen insgesamt und auch nicht zu einem geringeren Anteil unbedingter Freiheits- bzw. Jugendstrafen führt; der höhere Anteil von unbedingten Freiheitsstrafen (trotz geringerer strafrechtlicher Vorbelastung) ist demnach auf die Anwendung des JGG in der Gruppe der Heranwachsenden zurückzuführen.

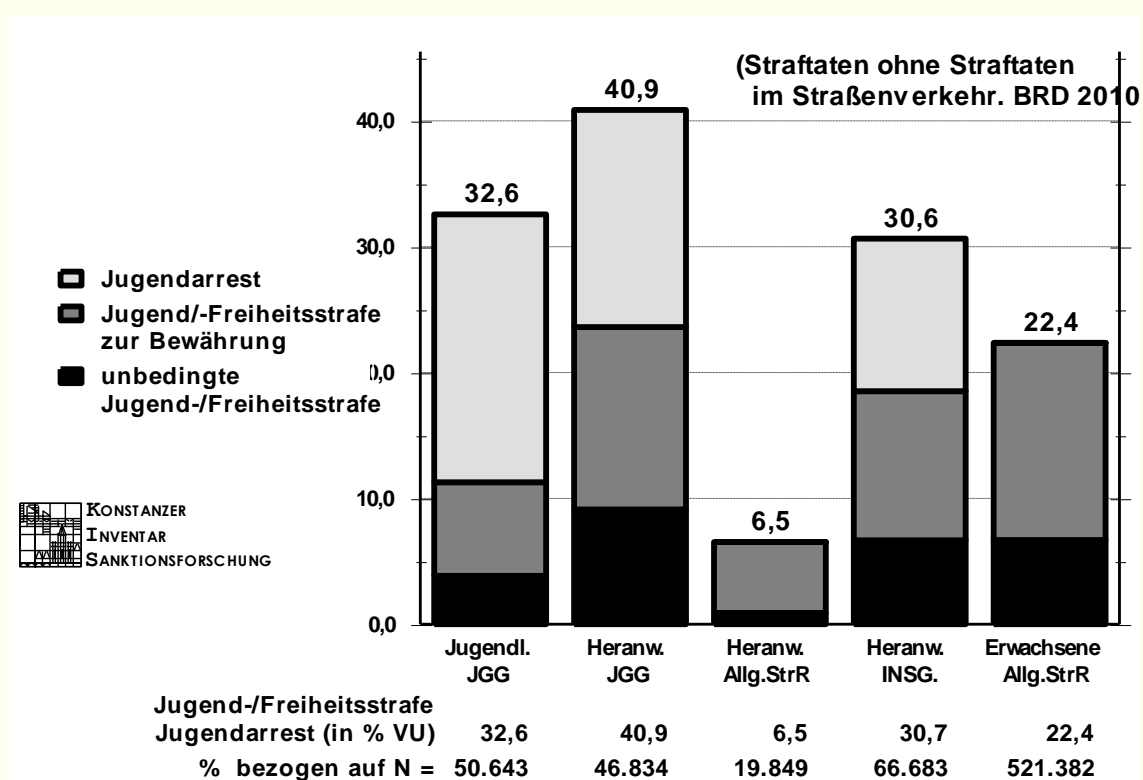


Schaubild 54: Sanktionierung von Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht und allgemeinem Strafrecht im Vergleich (Straftaten ohne Straftaten im Straßenverkehr). Anteile der zu unbedingter, bedingter Jugend-/Freiheitsstrafe oder zu Jugendarrest Verurteilten an den insgesamt Verurteilten. Deutschland 2010.

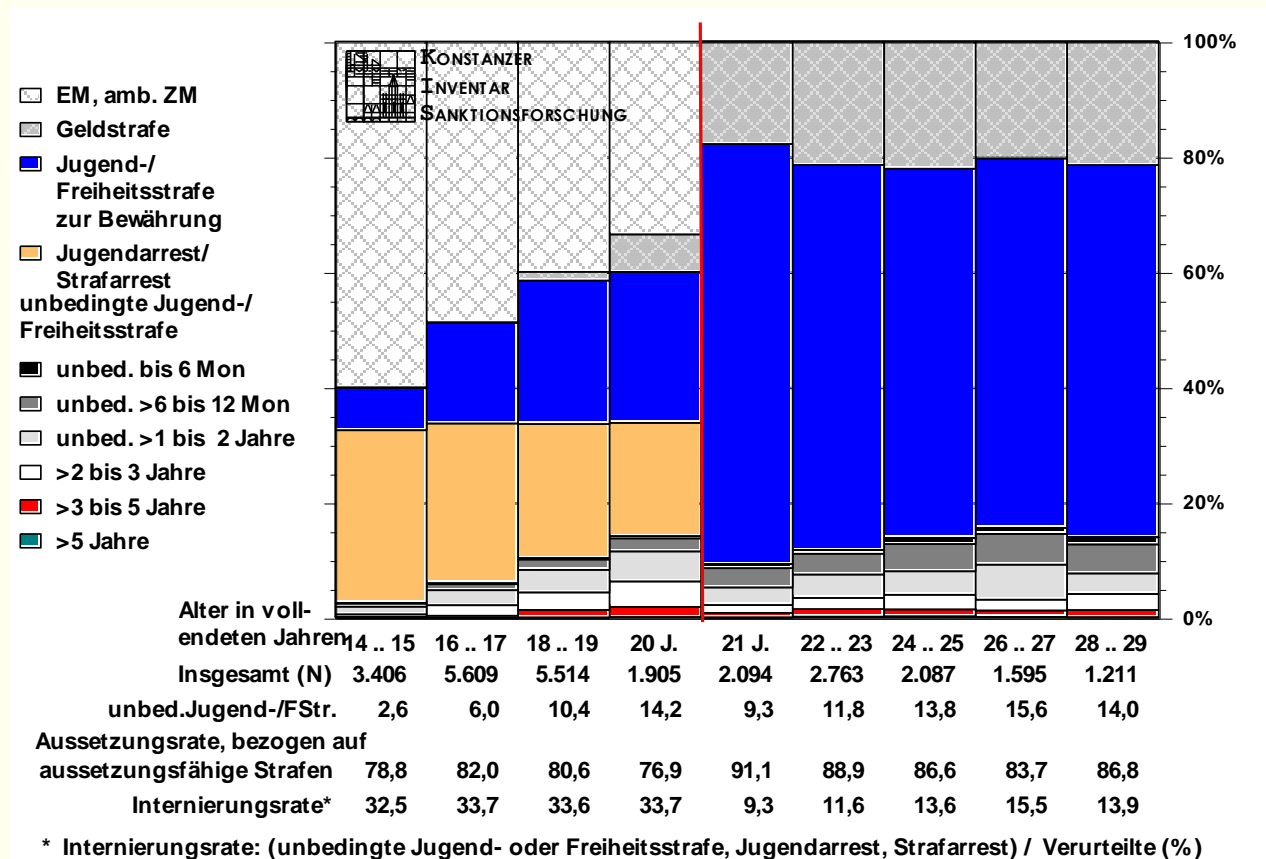


Schaubild 55: Altersabhängige Sanktionierung bei gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) nach Jugendstrafrecht und nach allgemeinem Strafrecht. Straftaten insgesamt. Verurteilte nach vollendeten Altersjahren und Anteile der jeweils schwersten Sanktion. Deutschland 2009. FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik 2009, eigene Berechnungen

3.2 Informelle Sanktionen

Entsprechend der Zielsetzung des JGG macht die Praxis von den Einstellungsmöglichkeiten der §§ 45, 47 JGG in noch stärkerem Maße als im allgemeinen Strafrecht Gebrauch. Das "Erste Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG)" vom 30.8.1990 sah als eines seiner wesentlichen Ziele die "Stärkung der informellen Reaktionsmöglichkeiten von Jugendstaatsanwalt und Jugendrichter" vor. Dies wurde unter Hinweis auf jugendkriminologische Erkenntnisse u. a. damit begründet, dass "Kriminalität im Jugendalter meist nicht Indiz für ein erzieherisches Defizit ist, sondern überwiegend als entwicklungsbedingte Auffälligkeit mit dem Eintritt in das Erwachsenenalter abklingt und sich nicht wiederholt. Eine förmliche Verurteilung Jugendlicher ist daher in weitaus weniger Fällen geboten, als es der Gesetzgeber von 1953 noch für erforderlich erachtete. Untersuchungen zu der Frage, inwieweit der Verzicht auf eine formelle Sanktion zugunsten einer informellen Erledigung kriminalpolitisch von Bedeutung ist, haben - jedenfalls für den Bereich der leichten und mittleren Jugenddelinquenz - zu der Erkenntnis geführt, dass informellen Erledigungen als kostengünstigeren, schnelleren und humaneren Möglichkeiten der Bewältigung von Jugenddelinquenz auch kriminalpolitisch im Hinblick auf Prävention und Rückfallvermeidung höhere Effizienz zukommt" (BT-Drs. 11/5829 vom 27.11.1989, S. 1). In ihrem Ersten Periodischen Sicherheitsbericht hat die Bundesregierung diese Auffas-

sung noch einmal bekräftigt: „In geeigneten Fällen können auch erzieherische Maßnahmen außerhalb des förmlichen Verfahrens als angemessene Reaktion genügen (Diversions). Ihnen gebührt bereits insoweit der Vorzug, als sie einerseits auf eine besonders zeitnahe Vermittlung der notwendigen Unrechtseinsicht gerichtet sind, darüber hinaus jedoch geeignet sind, die mit einem Hauptverfahren und einer förmlichen Verurteilung verbundenen Stigmatisierungsrisiken zu vermeiden“ (1. PSB, Berlin 2001, S. 611).

Zwischen 1981, dem Jahr aus dem erstmals Nachweise vorliegen, und 2010 dürfte sich die Diversionsrate von 44% auf 70% erhöht haben (**Schaubild 56**). Im Wesentlichen blieb die Diversionsrate in den letzten Jahren stabil bei 68 bis 70%. Demnach ist die Einstellung des Verfahrens die Regel, die Verurteilung ist die Ausnahme. Im Unterschied zum allgemeinen Strafrecht, wo der vermehrte Gebrauch der Einstellungsmöglichkeiten dazu geführt hat, dass die Verurteiltenzahlen trotz des Anstiegs der Zahl der sanktionierbaren Personen in etwa konstant geblieben ist, wurde im Jugendstrafrecht trotz (bis 1991) sinkender Fallzahlen vermehrt eingestellt (**Schaubild 48**). Diversion dient hier nicht nur, wie vornehmlich im allgemeinen Strafrecht, der Verfahrensentlastung, vielmehr wird das spezialpräventive Konzept des Gesetzgebers, der eine Verfahrenseinstellung kriminalpolitisch für aussichtsreich und verantwortbar hält (vgl. Begründung zum Regierungsentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vom 27.11.1989, BT-Drs. 11/5829, S. 1, 13), von der Praxis umzusetzen versucht.

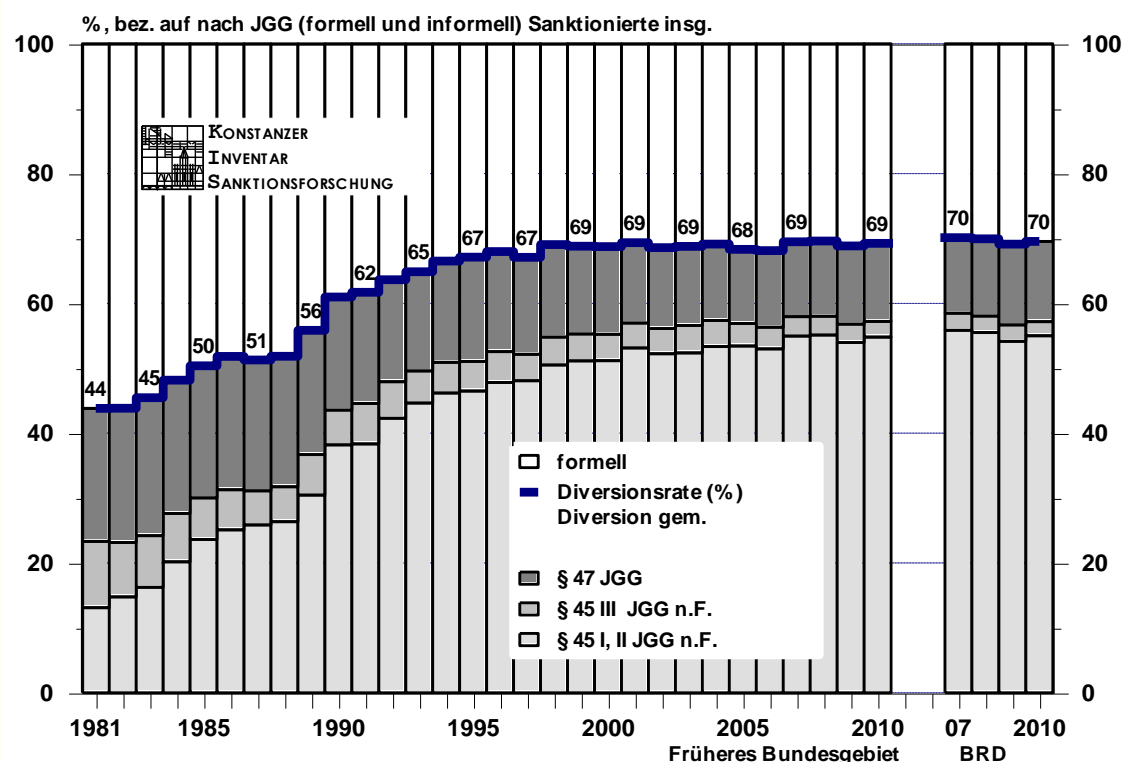


Schaubild 56: Nach Jugendstrafrecht informell und formell Sanktionierte. Anteile, bezogen auf nach Jugendstrafrecht (formell und informell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

Erwartungsgemäß ist die Diversionsrate im Jugendstrafrecht bei "Ersttättern", definiert über den ersten Eintrag im Bundeszentralregister (BZR), noch höher und dürfte deutlich zugenommen haben: Wie eine Auswertung der Eintragungen im BZR für die beiden Geburtsjahrgänge 1961 und 1967 gezeigt hat, wurden von sämtlichen erstmals im

Jugendalter im BZR registrierten männlichen Jugendlichen des Geburtsjahrgangs 1961 53,5% informell sanktioniert; beim Geburtsjahrgang 1967 waren es schon 65,0% (Heinz/Spiess/Storz, Prävalenz und Inzidenz strafrechtlicher Sanktionierung im Jugendalter, in: Kaiser/Kury/Albrecht [Hrsg.]: Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, Freiburg i.Br. 1988, S. 655, Tab. 9). Der erste Kontakt mit der Justiz endete also schon in der zweiten Hälfte der 1970er und in der ersten Hälfte der 1980er Jahre für den männlichen jugendlichen "Ersttäter" im Regelfall ohne Verurteilung. Inzwischen dürfte die Einstellungsrate für "Ersttäter" noch höher liegen. Wie eine Auswertung der für die Rückfallstatistik (Bezugsjahr 1994) erhobenen BZR-Daten ergeben hat, war die Diversionsrate bei jugendlichen Ersttätern 1994 erwartungsgemäß höher als Anfang der 1980er Jahre. Bei erstmals registrierten deutschen Jugendlichen betrug die Diversionsrate insgesamt 88%, bei deutschen Ersttätern leichter Eigentumskriminalität (§§ 242, 247, 248a StGB) sogar 94% (**Schaubild 59**).

Zu diesem Anstieg hat entscheidend die Jugendstaatsanwaltschaft beigetragen (**Schaubild 57**). Bekanntlich unterscheidet das deutsche Jugendstrafrecht seit 1990 drei Diversionsmöglichkeiten: Diversion ohne Auflagen (§ 45 I JGG n.F.), Einstellung nach Erfüllung von Auflagen, die der Staatsanwalt angeregt hat (§ 45 II JGG n.F.), Diversion nach Einschaltung des Richters (§§ 45 III, 47 JGG). Hinsichtlich der beiden erstgenannten Formen liegen allerdings erst seit 1999 Daten vor. Gemessen an relativen, auf alle Sanktionierten bezogenen Zahlen, hat vor allem das Absehen von der Verfolgung nach § 45 JGG zugenommen, insbesondere die Einstellung ohne Einschaltung des Richters (§ 45 I und II JGG, d.h. § 45 II JGG a.F.; 1981: 13,1%, 2010: 54,8% FG; 55,0% BRD). Die Staatsanwälte haben hierbei ihre "Sanktionskompetenz" nicht nur zu Lasten von Anklagen ausgebaut, sondern auch zu Lasten der Beteiligung des Jugendrichters nach § 45 III (§ 45 I a.F.) JGG und § 47 JGG.

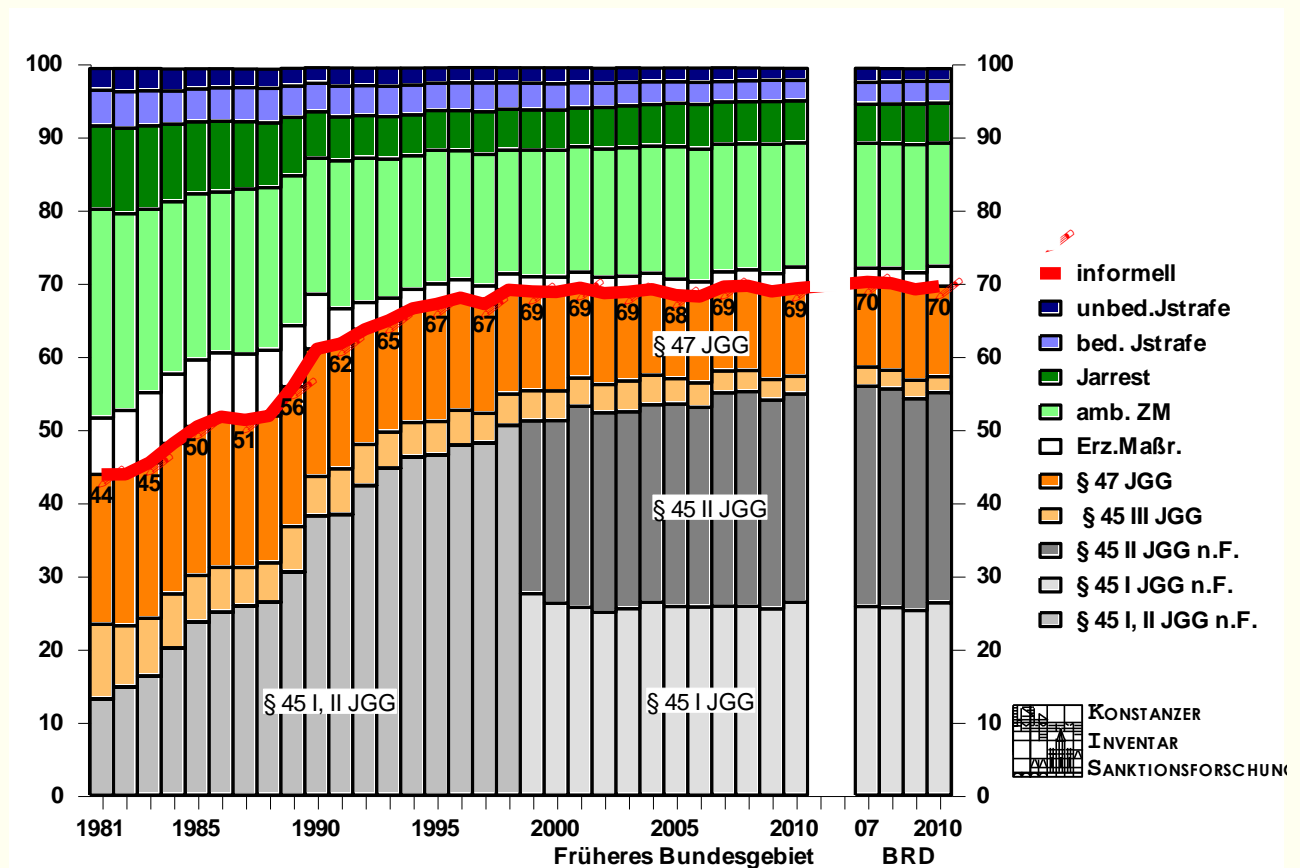


Schaubild 57: Entwicklung der informellen und formellen Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht. Relative Zahlen, bezogen auf nach JGG (formell und informell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

Der Anteil der Verurteilten an allen (informell und formell) Sanktionierten ging dementsprechend zwischen 1981 und 2008 um 24,3 Prozentpunkte zurück, was überwiegend auf einem Rückgang der Verhängung von Erziehungsmaßnahmen und ambulanten Zuchtmitteln (1981 .. 2010: -16,7% FG) beruhte, aber auch, wenngleich in deutlich geringerem Maße, von Jugendarrest (1981-2010: -5,9% FG) und Jugendstrafe (1981-2010: -3,1% FG) (**Schaubild 58**).

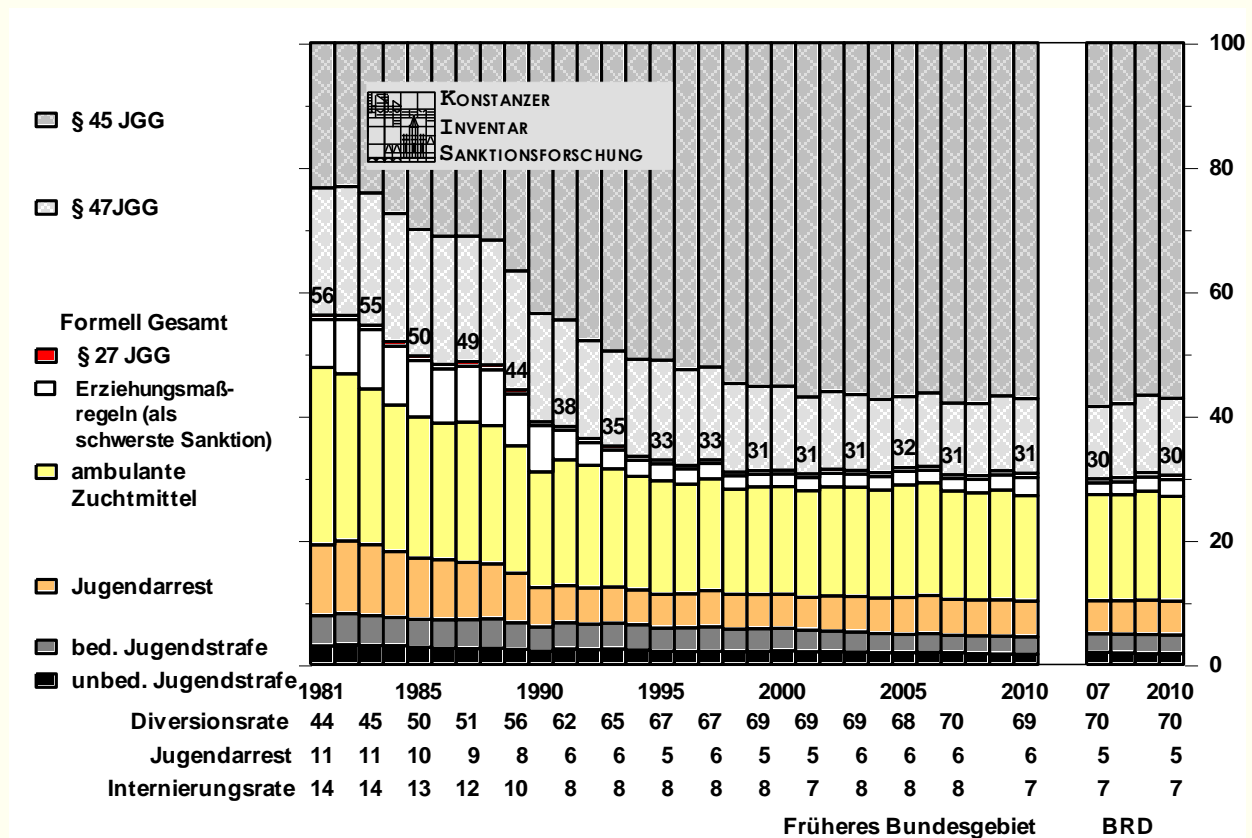


Schaubild 58: Entwicklung der informellen und formellen Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht. Relative Zahlen, bezogen auf nach JGG (formell und informell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

Über die Art der gem. §§ 45, 47 JGG erteilten Auflagen/Weisungen enthalten die amtlichen Statistiken keine Angaben. Deshalb ist derzeit auch unbekannt, in welchem Umfang etwa ein Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt wird. Im Unterschied zu § 153a StPO wird dieses Merkmal für §§ 45, 47 JGG nicht erhoben.

Zu den rechtsstaatlichen Defiziten zählt, dass die Einstellungsmöglichkeiten des JGG in regional extrem unterschiedlichem Maße genutzt werden. Die Unterschiede im Gebrauch der §§ 45, 47 JGG übersteigen jene beim Gebrauch der Einstellungsmöglichkeiten der §§ 153, 153a, 153b StPO bei weitem (**Schaubilder 9** und **60**; **10** und **61**). Innerhalb der alten Länder reichte 2010 die Bandbreite der Diversionsrate von 60,1% (Saarland) bis zu 87,9% (Bremen) (**Schaubild 60**). Die Diversionsraten in den neuen Ländern weisen nicht nur geringere Unterschiede auf (Sachsen-Anhalt: 70,3%; Mecklenburg-Vorpommern: 75,4%), sondern liegen mit (im Schnitt) 71,7% auch etwas über dem Durchschnitt der alten Länder (69,2%).

Unterschiede bestehen nicht nur hinsichtlich des Ausmaßes, in dem von §§ 45, 47 JGG Gebrauch gemacht wird. Höchst unterschiedlich ist vor allem das Maß, in dem der Jugendstaatsanwalt entscheidet bzw. der Jugendrichter eingeschaltet wird. 2010 wurde in Rheinland-Pfalz bei 62,5% aller (informell oder formell) Sanktionierten das Verfahren gem. § 45 I oder 2 JGG eingestellt, in Bayern dagegen lediglich bei 36,9% (**Schaubild 61**). Durch den Jugendrichter, also nach Anklageerhebung, wurde in Bayern, das mit 61,4% die zweitniedrigste Diversionsrate hatte, bei 15,9% aller Sanktionierten das Verfahren gem. § 47 JGG eingestellt, in Baden-Württemberg mit einer etwas höheren Diversionsrate (69,9%) entfielen nur 10,0% auf Entscheidungen gem. § 47 JGG; in Hessen sogar – trotz einer noch höheren Diversionsrate (71,5%) – nur 8,8%. Hierdurch ergibt sich eine ungleiche Belastung, wird doch im Falle des § 47 JGG Anklage erho-

ben, wo in vergleichbaren Fällen in anderen Ländern das Verfahren ohne Anklage eingestellt wird. Der Kilometerstein des Tatortes entscheidet somit in nicht unerheblichem Maße nicht nur darüber, ob das Verfahren eingestellt oder mit einer Verurteilung abgeschlossen wird, sondern auch darüber, ob in unterschiedlicher Weise belastend (intervenierend) bzw. erst nach Anklageerhebung eingestellt wird. Mit der Erledigung gem. § 47 JGG wird zugleich eines der Ziele von Diversion – Verfahrensbeschleunigung – eher verfehlt als mit einer Entscheidung gem. § 45 JGG.

Diese Diskrepanzen beruhen in diesem Ausmaß nicht auf einer unterschiedlichen Kriminalitätsstruktur oder auf Abweichungen in den Merkmalen der Täter in den einzelnen Ländern. Wie Analysen aus der ersten Hälfte der 1980er Jahre zeigten, bestanden die Unterschiede vor allem bei Ersttätern; bei Mehrfachauffälligen wurde in der Mehrzahl der Länder nur ausnahmsweise eingestellt. So konnte z.B. Storz bei ihrer Auswertung der Eintragungen im Bundeszentralregister für die Jugendlichen des Geburtsjahrganges 1961 zeigen, dass bei einer ersten Auffälligkeit wegen "einfachen Diebstahls" (§§ 242, 247, 248a StGB) in den Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg über 80% aller Verfahren nach §§ 45, 47 JGG eingestellt worden waren; in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz war dies lediglich bei rd. 43% der Fall. Vergleichbare Unterschiede wurden festgestellt bei einer ersten Auffälligkeit wegen "Fahren ohne Fahrerlaubnis" (§ 21 StVG), einem sog. Taxendelikt, bei dem typischerweise nach objektiven Kriterien routinemäßig entschieden wird (vgl. Storz, Renate: Jugendstrafrechtliche Reaktionen und Legalbewährung, in: Heinz/Storz: Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1992, S. 155 Tab. 11).

Die in den amtlichen Rechtspflegestatistiken vorliegenden Daten lassen nicht erkennen, ob diese regionalen Unterschiede bei allen Taten- und Tätergruppen bestehen oder bei bestimmten Gruppen besonders ausgeprägt sind. Eine Auswertung von Bundeszentralregisterdaten, die eine Differenzierung sowohl der Vorbelastung als auch eine Kontrolle von Alter, Geschlecht, Nationalität und Deliktsart ermöglichen, ergab für das Jahr 1994, dass es nur noch geringfügige regionale Unterschiede bei Ersttätern leichter Eigentumsdelikte (§§ 242, 247, 248a StGB als einziges Delikt) mit deutscher Nationalität gab. In keinem der alten Länder lag die Diversionsrate unter 85%. Die Spannweite reichte von über 99% (Hamburg, Bremen, Berlin) bis 85% (Bayern) (**Schaubild 59**). Während bei den erstmals Registrierten sich die Praxis in Richtung der Nutzung der Diversion im Regelfall bereits weitgehend vereinheitlicht hat, finden sich nunmehr ganz erhebliche Unterschiede in der Verfahrenspraxis gegenüber den wiederholt in Erscheinung getretenen Jugendlichen. Bei der Reaktion auf die dritte oder weitere erfasste Straffälligkeit eines Jugendlichen lag die Spannweite der Divisionsentscheidungen bei 67 Prozentpunkten (Hamburg: 96%; Bayern: 29%). Insbesondere bei wiederholt Auffälligen sind danach die Risiken einer förmlichen Verurteilung in den Ländern - selbst innerhalb derselben Deliktsgruppe - höchst unterschiedlich. Ob und inwieweit auch gegenwärtig noch derart große Unterschiede bestehen – oder sich gar vergrößert haben – lässt sich wegen fehlender Daten nicht klären.

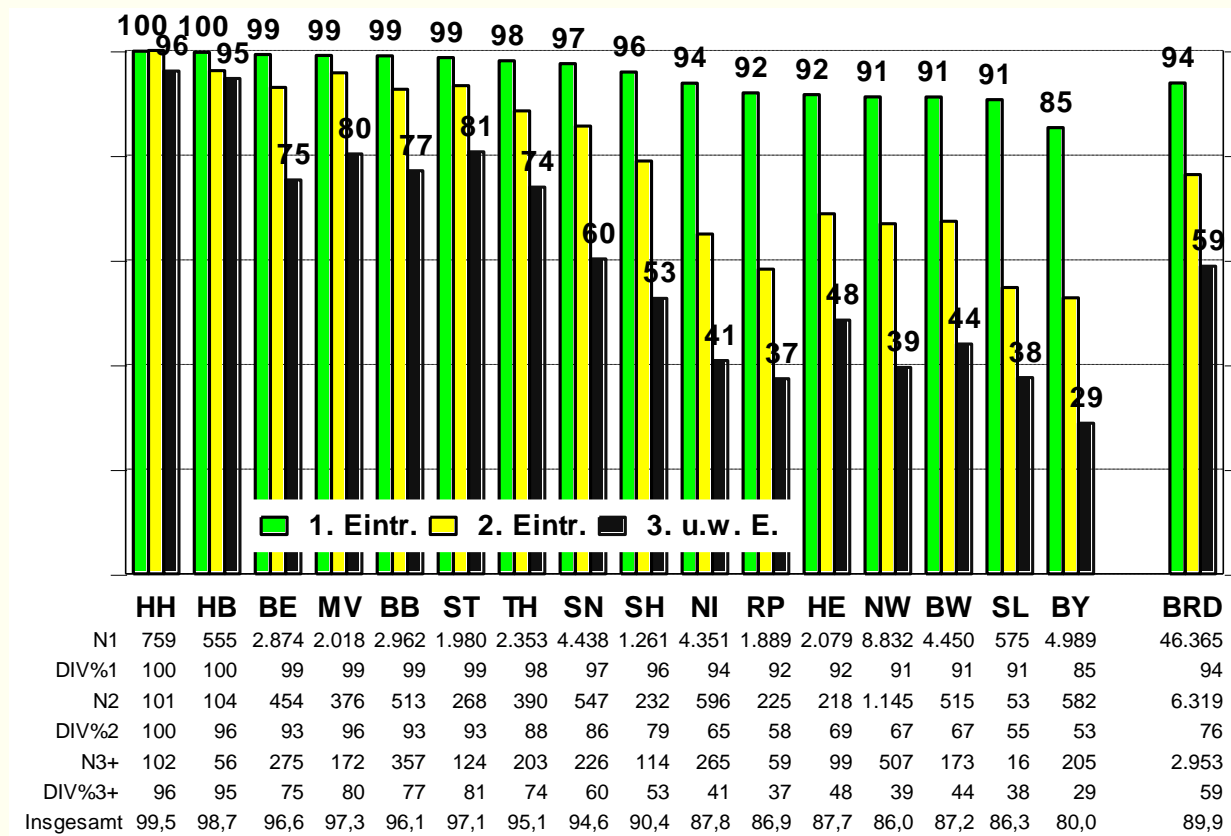


Schaubild 59: Diversionsraten bei deutschen Jugendlichen wegen leichter Eigentumsdelikte (§ 242, 247, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) in Abhängigkeit von der Vorbelastung, nach Ländern (1994).
 Totalerhebung Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister

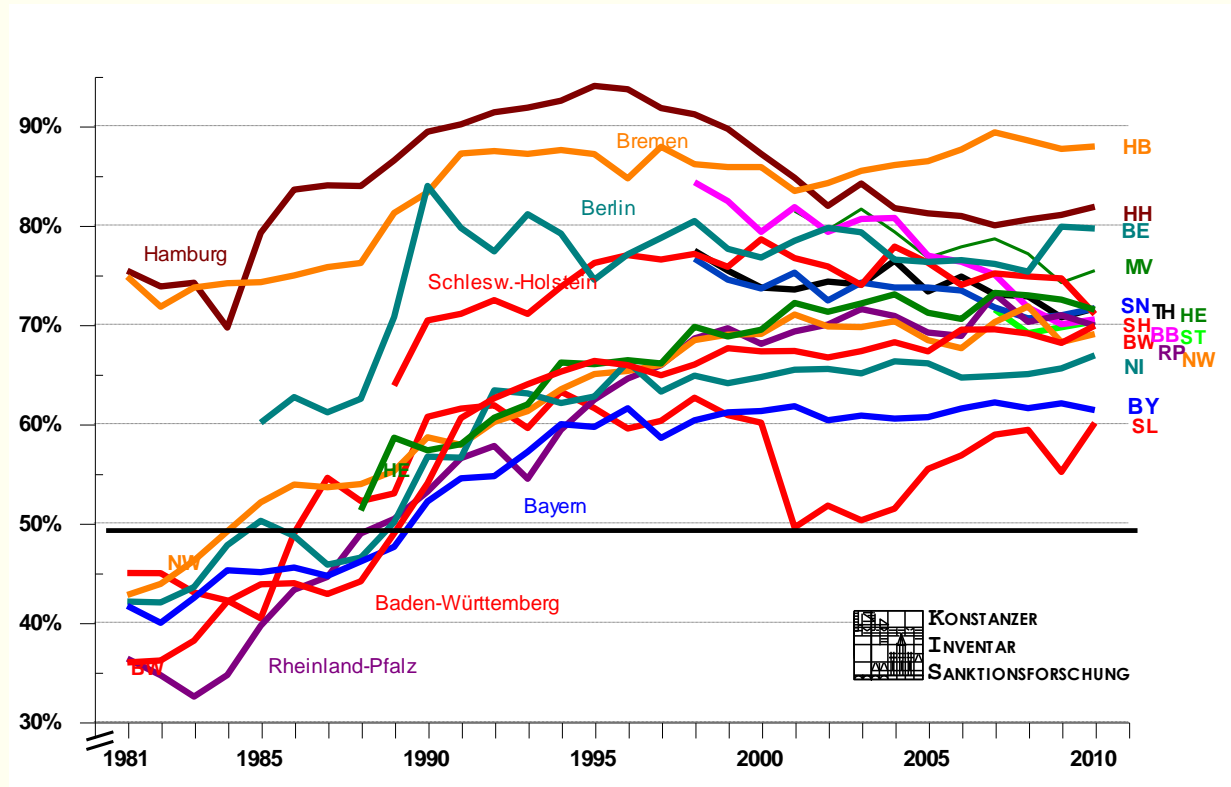


Schaubild 60: Diversionsraten (Staatsanwaltschaft und Gericht) im Jugendstrafrecht. Anteil der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG, bezogen auf nach Jugendstrafrecht informell und formell Sanktionierte, nach Ländern

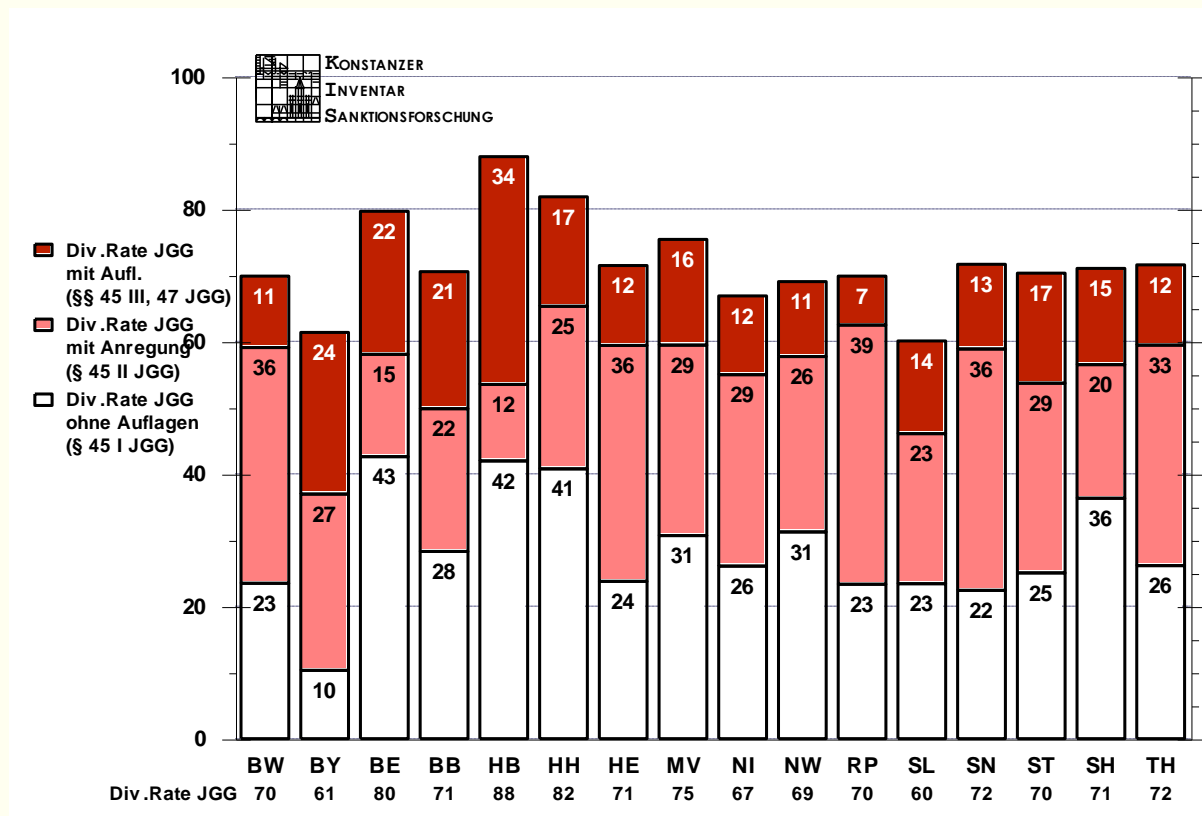


Schaubild 61: Diversionsraten im Jugendstrafrecht nach Ländern, 2010
 Anteil der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG, bezogen auf nach Jugendstrafrecht informell und formell Sanktionierte

Die amtlichen Statistiken enthalten lediglich Informationen darüber, in wie vielen Fällen ein Verfahren gem. §§ 45, 47 JGG eingestellt worden ist. Dagegen fehlen Informationen sowohl zu den Beschuldigten, zu den Delikten als auch zu den angeregten oder durchgeführten erzieherischen Maßnahmen. Aus empirischen Untersuchungen ist bekannt, dass §§ 45, 47 JGG vorwiegend angewendet werden bei jüngeren, nicht erheblich vorbestraften Tätern, die minder schwere Delikte verübt haben. Dies wird durch die bereits erwähnte Auswertung von Bundeszentralregisterdaten bestätigt (**Schaubild 59**). Danach lag die Diversionsrate bei deutschen jugendlichen Ersttätern leichter Eigentumsdelinquenz (§§ 242, 247, 248a StGB als einziges Delikt) im Schnitt bei 94%, bei mehrfach Auffälligen war die Diversionsrate deutlich geringer.

Der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG von 1990 hatte die Erwartung, dass ein Teil der sog. neuen ambulanten Maßnahmen, namentlich der Täter-Opfer-Ausgleich, im Rahmen von §§ 45, 47 JGG zur Anwendung kommen würde. Da zu den angeregten/angeordneten erzieherischen Maßnahmen statistische Informationen fehlen, können nur Primärdatenerhebungen Aufschluss geben. Eine neuere Untersuchung (Çağlar, Oktay: Neue ambulante Maßnahmen in der Reform, Frankfurt a.M. u.a. 2005) der Sanktionierungspraxis im LG-Bezirk Flensburg (**Tabelle 12**) kam zum Ergebnis:

1. Von §§ 153 ff. StPO wird im Jugendstrafrecht insgesamt in beachtlichem Maße Gebrauch gemacht. Auf amtliche Statistiken gestützte Berechnungen der Diversionsraten unterschätzen deshalb die Diversionsrate nach JGG und überschätzen die Diversionsrate im allgemeinen Strafrecht (siehe oben II. 2.2,1). Von §§ 153 ff. StPO wurde 2003 in deutlich höherem Maße Gebrauch gemacht als noch 1998. Allerdings ist der Untersuchung nicht zu entnehmen, in welchen Verfahren die Einstellung auf §§ 153 ff. StPO gestützt wurde und welche Normen im Einzelnen zur Anwendung kamen.
2. Innerhalb der §§ 45, 47 JGG entfiel auf die Einstellung gem. § 45 I JGG etwas mehr als die Hälfte aller Einstellungen nach Normen des JGG.

3. Innerhalb der sog. intervenierenden Diversion gem. §§ 45 II, III, 47 JGG wurde in der Mehrzahl der Entscheidungen gemeinnützige Arbeit oder die Zahlung eines Geldbetrags angeregt bzw. angeordnet, und zwar mit zunehmender Tendenz. 1998 entfielen hierauf noch 45,6%, 2003 dagegen 66%.
4. Von den neuen ambulanten Maßnahmen wurde demgegenüber nicht nur relativ seltener, sondern vor allem in deutlich abnehmendem Maße Gebrauch gemacht. 1998 betrug ihr Anteil an allen intervenierenden Einstellungen 28,6%, 2003 nur noch 12,2%. Wie die genauere Analyse zeigt, wurden 2003 (Angaben in Klammern: 1998) nach einem erzieherischen Gespräch oder einer richterlichen Ermahnung 14,0% (22,4%) der Fälle eingestellt. TOA, sozialer Trainingskurs, Betreuungsweisung, Schadenswiedergutmachung, Entschuldigung oder Drogentherapie war nur in 12,2% (28,6%) der Fälle festzustellen.

Wäre dieser – regional beschränkte - Befund verallgemeinerbar, dann würde dies bedeuten, dass erstens nicht in dem erwarteten Maße von neuen ambulanten Maßnahmen Gebrauch gemacht worden ist und dass zweitens in den letzten Jahren die neuen ambulanten Maßnahmen zugunsten ahndender Sanktionen im Bereich von §§ 45, 47 JGG zurückgedrängt worden wären.

Tabelle 12: Diversionspraxis im Landgerichtsbezirk Flensburg in Verfahren gegen Jugendliche oder nach JGG abgeurteilte Heranwachsende – 1998 und 2003 im Vergleich

	1998			2003		
	N	%	%	N	%	%
Diversion insgesamt	1.717	100		2.222	100	
§§ 153 ff StPO	421	24,5		837	37,7	
§ 45 I JGG	706	41,1		780	35,1	
§§ 45 II, III, 47 JGG, darunter	590	34,4	100	605	27,2	100
Geld- oder Arbeitsauflage	269		45,6	399		66,0
neue ambulante Maßnahme	169		28,6	74		12,2
richterliche Ermahnung	132		22,4	85		14,0
keine erzieherische Maßnahme	20		3,4	47		7,8

Datenquelle: Çağlar, Neue ambulante Maßnahmen in der Reform, 2005, S. 51 ff.

3.3 Formelle Sanktionen

3.3.1 Bedeutungsgewinn ambulanter Maßnahmen

Die meisten Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel können nebeneinander, Weisungen, Auflagen und Erziehungsbeistandschaft auch neben Jugendstrafe angeordnet werden (§ 8 JGG). Von dieser Möglichkeit macht die Jugendkriminalrechtspflege in hohem Maße Gebrauch. 2010 wurden in der StVerfStat 108.464 nach JGG Verurteilte ausgewiesen mit insgesamt 17.241 Jugendstrafen (10,3% der insgesamt verhängten formellen Sanktionen), 118.262 Zuchtmitteln (70,5%) und 32.183 Erziehungsmaßregeln (19,2%). Auf einen nach JGG Verurteilten kamen im Schnitt also 1,5 Sanktionen.

Die Gegenüberstellung der insgesamt verhängten (formellen) Sanktionen und der schwersten Sanktionen ist aufschlussreich (**Tabelle 13**). Sowohl unter den insgesamt verhängten als auch unter den schwersten Sanktionen dominieren die ahndenden und auf die Weckung von Unrechtseinsicht abzielenden Sanktionen, nicht so sehr helfende

oder stützende Maßnahmen. Auf Erziehungsmaßregeln entfielen 2010 19,2% aller verhängten Sanktionen. Wie **Tabelle 13** mit den schwersten Sanktionen zeigt, verschieben sich hier die Gewichte ganz deutlich in Richtung auf ahndende Sanktionen: 2010 waren 24,3% stationäre Sanktionen (unbedingte Jugendstrafe: 5,9%; Jugendarrest: 18,3%); der Anteil der isoliert verhängten Erziehungsmaßregeln reduziert sich auf 9,1%. Dies bedeutet, dass zwei von drei Erziehungsmaßregeln in Kombination mit anderen, schwereren Sanktionen (Zuchtmittel oder Jugendstrafe) verhängt worden sind. Dieses Bild könnte sich ändern, wenn Weisungen, die dazu dienen sollen, die Lebensführung zu regeln und die Erziehung zu fördern, vermehrt im Zusammenhang mit einer Verfahrenseinstellung angeordnet oder durchgeführt werden würden. Hierzu fehlen indes statistische Informationen – der neueren, regional allerdings beschränkten Untersuchung von Çağlar (siehe oben III.3.3.2) zufolge - dominieren allerdings auch bei §§ 45, 47 JGG die ahndenden Reaktionen.

Tabelle 13: Insgesamt und schwerste nach Jugendstrafrecht verhängte Sanktionsart. Deutschland 2010

	insgesamt verhängte Sanktionen		schwerste verhängte Sanktionen	
	N	%		
insgesamt.	167.686	100	108.464	100
Jugendstrafe	17.241	10,3	17.241	15,9
Zuchtmittel	118.262	70,5	81.377	75,0
Erziehungsmaßregel	32.183	19,2	9.846	9,1
unbedingte Jugendstrafe	6.383	3,8	6.383	5,9
Jugendarrest	19.892	11,9	19.892	18,3
bedingte Jugendstrafe	10.858	6,5	10.858	10,0
Hilfen zur Erziehung (Heim)	58	0,0	58	0,1
ambulante Zuchtmittel	98.370	58,7	61.485	56,7
ambul. Erziehungsmaßregeln (ohne FE)	32.125	19,2	9.788	9,0
stationäre Sanktionen	26.333	15,7	26.333	24,3
ambulante Sanktionen	141.353	84,3	82.131	75,7

Der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG von 1990 ging davon aus, „dass die in der Praxis vielfältig erprobten neuen ambulanten Maßnahmen (Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich) die traditionellen Sanktionen (Geldbuße, Jugendarrest, Jugendstrafe) weitgehend ersetzen können, ohne dass sich damit die Rückfallgefahr erhöht. Schließlich ist seit langem bekannt, dass die stationären Sanktionen des Jugendstrafrechts (Jugendarrest und Jugendstrafe) sowie die Untersuchungshaft schädliche Nebenwirkungen für die jugendliche Entwicklung haben können.“ Ob und inwieweit diese Erwartung durch die Praxis erfüllt worden ist, zeigt die Längsschnittanalyse. Danach sind – im Zeitraum seit 1955 – innerhalb der formellen, d.h. der durch Urteil verhängten Sanktionen, die stationären Sanktionen zugunsten solcher ambulanten, also den Freiheitsentzug vermeidender Maßnahmen zurückgedrängt worden. 1955 entfielen lediglich 50,4% auf ambulante Sanktionen als schwerste Maßnahme, 2010 waren es dagegen 75,3% (FG bzw. 75,7% BRD) (**Schaubild 59**).

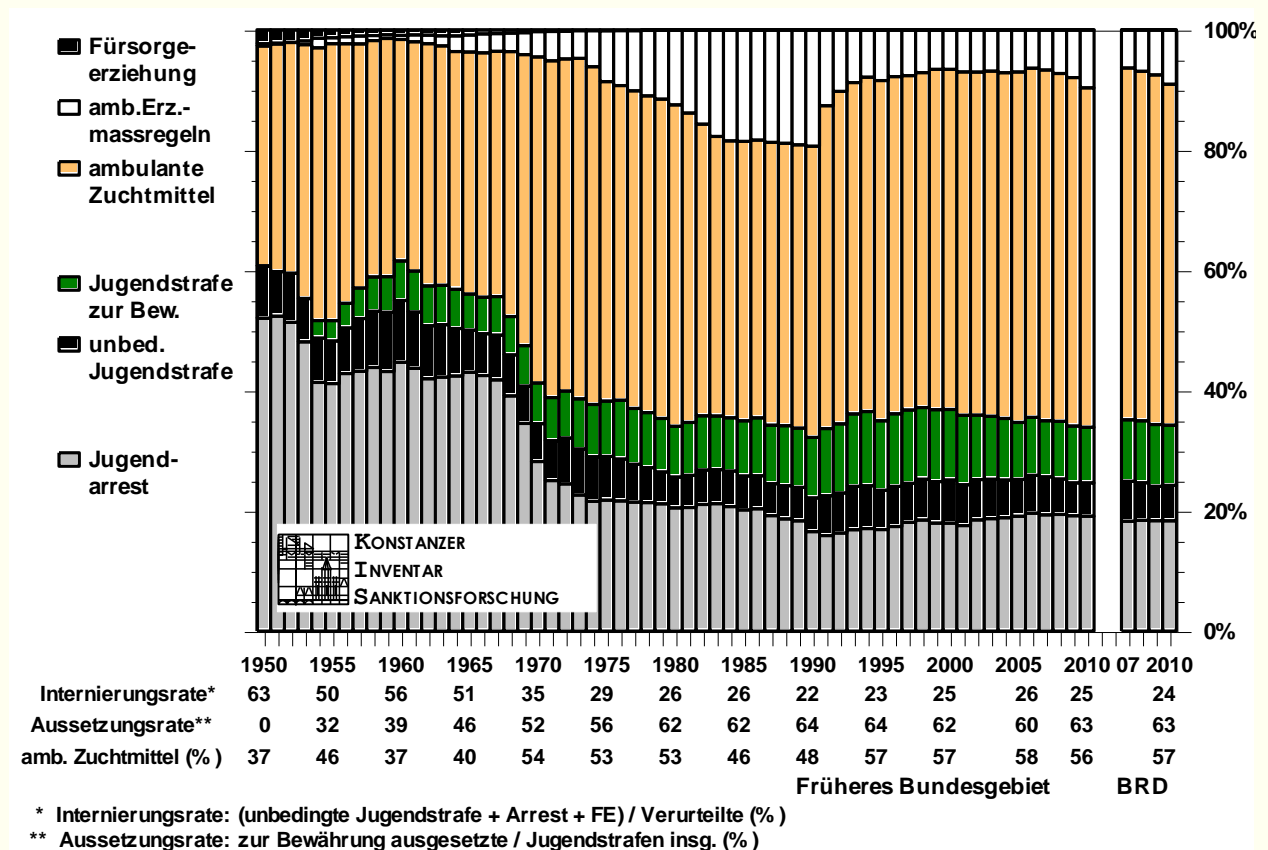


Schaubild 62: Nach Jugendstrafrecht Verurteilte nach der Art der formellen Sanktionen. Anteile, bezogen auf nach JGG Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

Unter den ambulanten Sanktionen - als schwerster Maßnahme - haben insbesondere die ambulanten Erziehungsmaßnahmen und die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung zunehmend an Bedeutung gewonnen (**Schaubild 63**). Der vom Gesetzgeber erwartete Schub zu noch mehr ambulanten Sanktionen, insbesondere im Bereich der Erziehungsmaßnahmen, ist aber, wie Schaubilder 58 bzw. 62 zeigen, ausgeblieben. Der in der zweiten Hälfte der 1970er Jahre erfolgte Bedeutungsgewinn der ambulanten Erziehungsmaßnahmen, genauer: der Weisungen, ging im Gefolge des 1. JGGÄndG sogar wieder verloren zugunsten der ambulanten Zuchtmittel, namentlich zugunsten der 1990 eingeführten Arbeitsauflage. Dementsprechend ist der Anteil der ambulanten Zuchtmittel, und zwar insbesondere in Form von Verwarnung und Auflage, wieder deutlich gestiegen auf zuletzt (2010) 74,9% aller formellen ambulanten Sanktionen.

Bei dieser Verschiebung zwischen Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel dürfte es sich weitgehend um einen Austausch zwischen Arbeitsweisung und Arbeitsauflage gehandelt haben. Der statistisch sichtbare Bedeutungsgewinn der Erziehungsmaßnahmen in den 1970er und 1980er Jahren dürfte deshalb auch weniger auf der vermehrten Anordnung von Täter-Opfer-Ausgleich, Betreuungsweisungen und sozialen Trainingskursen beruht haben, sondern auf den Arbeitsweisungen.

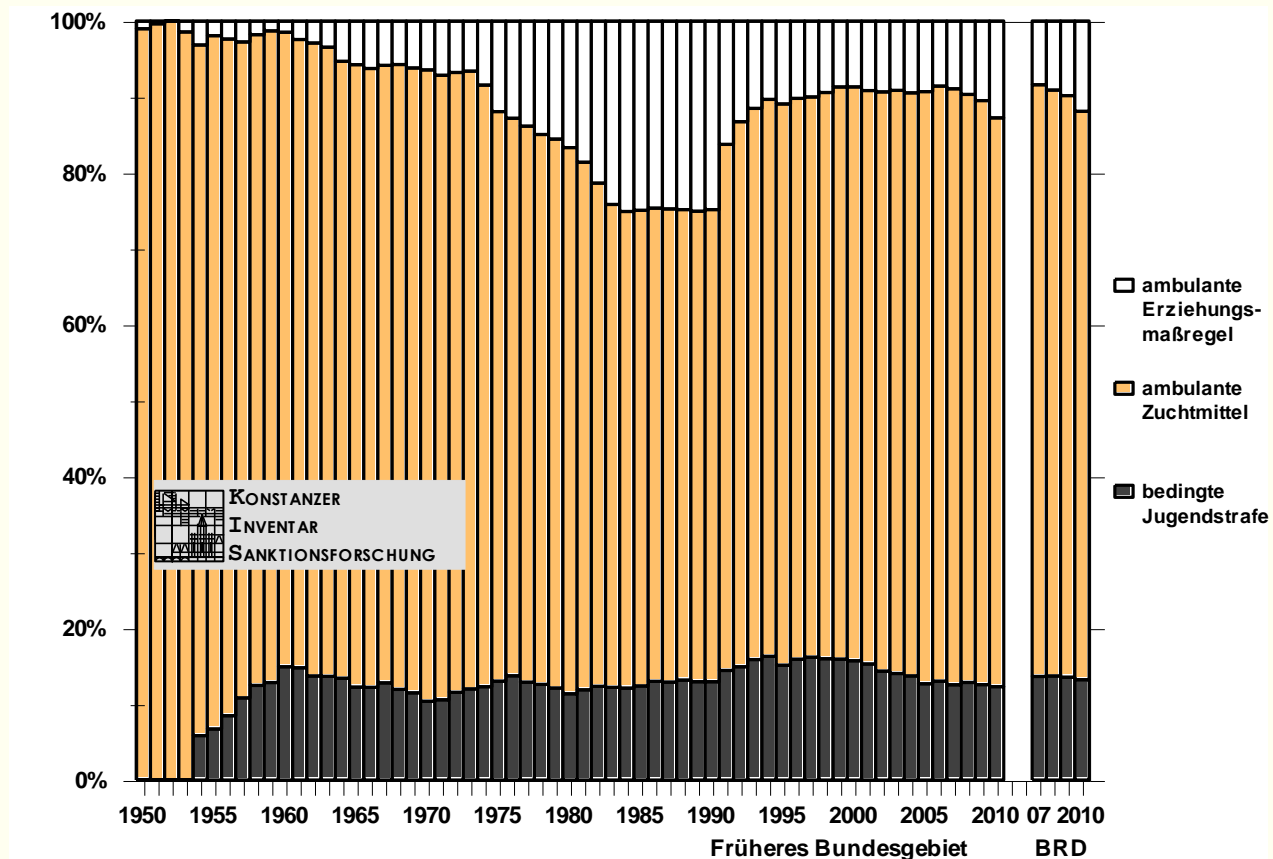


Schaubild 63: Nach Jugendstrafrecht zu formellen ambulanten Sanktionen Verurteilte. Anteile, bezogen auf ambulante Sanktionen insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

3.3.2 Die formellen Sanktionen im Einzelnen

3.3.2.1 Erziehungsmaßnahmen

Unter den Erziehungsmaßnahmen dominieren die Weisungen (**Schaubild 64**). Wie die Fürsorgeerziehung und Erziehungsbeistandschaft nach altem Recht, so sind auch die an deren Stelle getretenen Hilfen zur Erziehung (§ 12 JGG i.V.m. KJGH) quantitativ bedeutungslos.

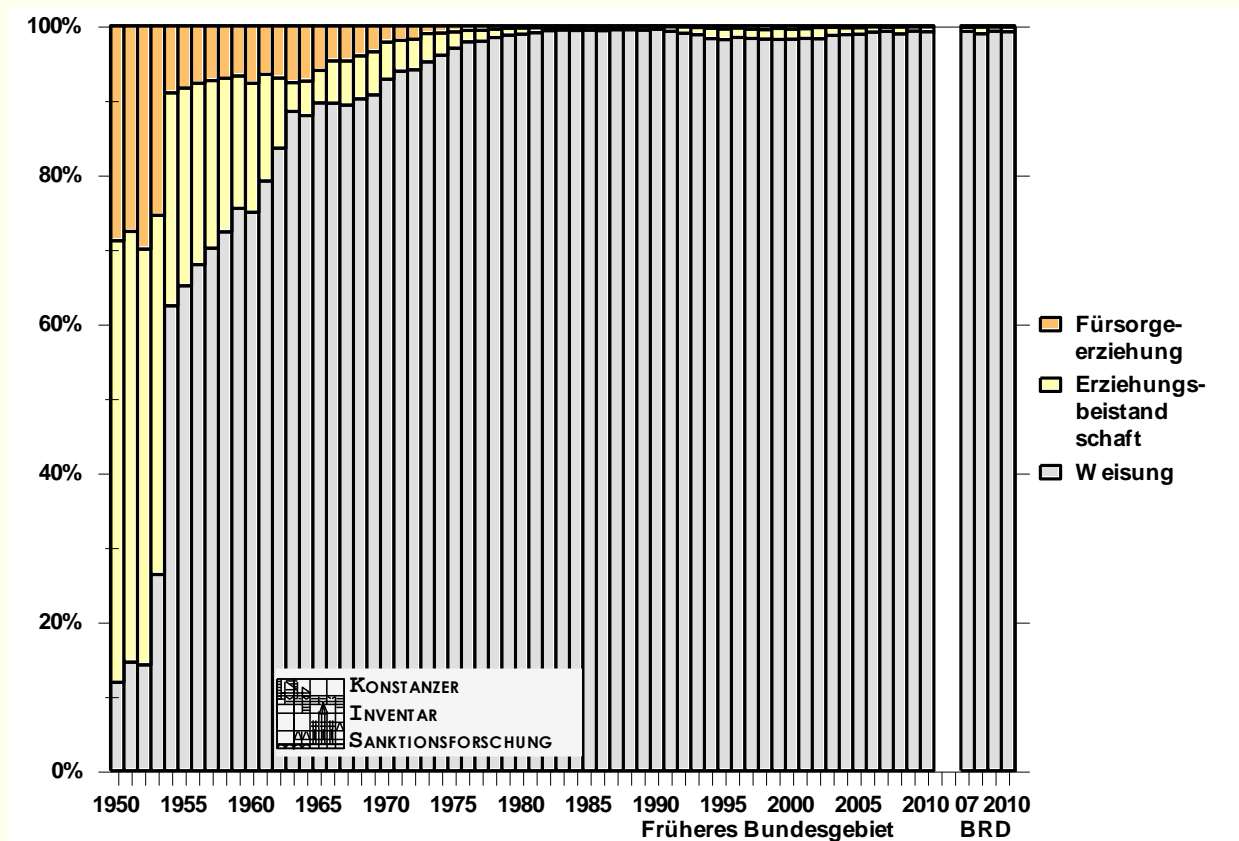


Schaubild 64: Nach Jugendstrafrecht zu Erziehungsmaßnahmen Verurteilte, 1950-2008.
 Raten bezogen auf verhängte Erziehungsmaßnahmen insgesamt
 Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

In der StVerfStat werden die verhängten formellen Sanktionen im Wesentlichen nur der Art nach ausgewiesen. Die Inhalte der Maßnahmen, also z.B. die Art der erteilten Weisung, die Höhe der Geldauflage, die Stunden der angeordneten Arbeitsauflage, werden, abgesehen von dem Nachweis der Dauer der bedingten und unbedingten Jugendstrafe, nicht erhoben. Aussagen über die Art der Weisungen sind deshalb anhand der StVerfStat nicht möglich.

Erprobt und institutionalisiert wurden in den letzten Jahrzehnten insbesondere die sog. "neuen ambulanten Maßnahmen nach dem JGG", d.h. Betreuungsweisungen, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich und Arbeitsweisungen. Dem Jugendlichen und Heranwachsenden sollen hierdurch stützende, helfende, chancenverbessernde und integrierende Maßnahmen angeboten werden. Dem Jugendstaatsanwalt und dem Jugendrichter werden zusätzliche ambulante sozialpädagogische Alternativen zu stationären Sanktionen eröffnet. Insbesondere von Schadenswiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich erwartet der Gesetzgeber positive Wirkungen. Beim jugendlichen Straftäter soll hierdurch die Wahrnehmung von Opferschäden gefördert, soziale Verantwortung aktiviert und die Chance einer privatautonomen Lösung genutzt werden. Über den Umfang, in dem von diesen "neuen ambulanten Maßnahmen" Gebrauch gemacht wird, enthalten die amtlichen Rechtspflegestatistiken keine Informationen. Nach Selbstauskunft der befragten Jugendhilfeeinrichtungen gab es danach 1994 (vgl. Dünkel, Geng, Kirstein, Soziale Trainingskurse und andere neue ambulante Maßnahmen nach dem JGG in Deutschland, Godesberg 1998, 55, Tab. 3.1)

- ein so gut wie flächendeckendes Angebot zur Durchführungen von Arbeitsweisungen bzw. Arbeitsauflagen (97%);
- ein fast flächendeckendes Angebot an Betreuungsweisungen (87%),

- eine relativ hohe Angebotsquote hinsichtlich Täter-Opfer-Ausgleich (73,9%) und sozialen Trainingskursen (73,6%).

Relativiert wurde diese rein quantitative Betrachtung bei qualitativer Betrachtung. Denn dann zeigte sich, dass Betreuungsweisungen und soziale Trainingskurse „in jeweils großen Teilen der Jugendamtsbezirke, wenn überhaupt, dann eher nur sporadisch, in wenigen Einzelfällen praktiziert“, Arbeitsleistungen wurden „nur selten“ in ein umfassend sozialpädagogisch betreutes Projekt eingebunden (Dünkel, Geng aaO., S. 275). Insgesamt scheint das Anwendungspotential bei weitem noch nicht ausgereizt zu sein. Neuere Untersuchungen beschränken sich auf die neuen Länder (vgl. Schwerin-Witkowski, Kathleen: Entwicklung der ambulanten Maßnahmen nach dem JGG in Mecklenburg-Vorpommern, Mönchengladbach 2003; Steffens, Rainer: Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich im Jugend- und im Erwachsenenstrafrecht in den neuen Bundesländern, Mönchengladbach 1999). Für die alten Länder fehlen entsprechende flächendeckende Erhebungen. Völlig unbekannt ist die in den letzten Jahren erfolgte Entwicklung, die angesichts eines erheblichen Finanzbedarfs der Kommunen rückläufig sein könnte.

Was speziell den Täter-Opfer-Ausgleich angeht, so dürfte – auch nach Primärdatenerhebungen – die Ausschöpfungsrate der grundsätzlich geeigneten Fälle immer noch relativ gering sein. Schätzungen gehen von einem einstelligen Prozentbereich aus (vgl. Dölling, Henninger, Sonstige empirische Untersuchungen zum TOA, in: Dölling, u.a. (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Bestandsaufnahme und Perspektiven, Bonn 1998, 356 ff.). Den – mutmaßlich unterschätzten – Daten der Strafverfolgungsstatistik zufolge erging 2008 in 2.721 Fällen im Hauptverfahren die Entscheidung, sich um einen Täter-Opfer-Ausgleich zu bemühen. Dies entspricht einem Anteil von 2,3% aller nach JGG Verurteilten. Die – wohl zumeist – in Verbindung mit §§ 45, 47 JGG erfolgenden TOA-Bemühungen werden statistisch nicht erfasst.

Die neueste, allerdings regional auf den LG-Bezirk Flensburg beschränkte Untersuchung von Çağlar (**Tabelle 14**) ergab, dass im 10-Jahres-Zeitraum zwischen 1993 und 2003 der Anteil der ambulanten Maßnahmen nahezu konstant blieb, dass innerhalb der ambulanten Maßnahmen die gemeinnützige Arbeit zugunsten von Geldauflage deutlich zunahm. Mit Anteilen von 0,5% (bezogen auf alle 2003 verhängten ambulanten Maßnahmen) war der Täter-Opfer-Ausgleich quantitativ völlig bedeutungslos, als schwerste bzw. alleinige Maßnahme kam er nicht vor. Auf Betreuungsweisungen entfielen 2003 lediglich 2,2%. Durchgesetzt hatte sich lediglich der soziale Trainingskurs; nur diese Maßnahme war zwischen 1993 und 2003 häufiger verhängt worden (1993: 11,9%, 2003: 22,3%). Die genauere Betrachtung zeigt freilich, dass sowohl Betreuungsweisungen als auch soziale Trainingskurse in deutlich zunehmendem Maße in Verbindung mit anderen Sanktionen verhängt worden sind, insbesondere mit gemeinnütziger Arbeit und Jugendarrest. Als isolierte Maßnahme ging insbesondere die Bedeutung des sozialen Trainingskurses deutlich zurück, und zwar (bezogen auf die Summe der als schwerste Sanktion verhängten ambulanten Maßnahmen) von 9,2% (1993) auf 5,7% (2003). Entgegen der Intention des Gesetzgebers des 1. JGGÄndG, mit Betreuungsweisungen, sozialen Trainingskursen und Täter-Opfer-Ausgleich die Möglichkeiten einer gezielt erzieherisch ausgestalteten Intervention auszubauen, fanden – der regional beschränkten Untersuchung von Çağlar zufolge – vor allem die punitiven Reaktionsalternativen – Arbeitsweisungen/-auflagen – vermehrt Anwendung.

Tabelle 14: Schwerste nach Jugendstrafrecht verhängte Sanktionen – Landgerichtsbezirk Flensburg – 1993 und 2003

	1993			2003		
	N	%				
Verurteilte (einschl. § 27 JGG) insgesamt	539	100		725	100	
ambulante Zuchtmittel/Erziehungsmaßregeln	360	66,8	100	457	63,0	100
Jugendstrafe	56	10,4		105	14,5	
Jugendarrest	123	22,8		163	22,5	
Geldauflage	155	28,8	43,1	111	15,3	24,3
Arbeitsweisung/Arbeitsauflage	120	22,3	33,3	193	26,6	42,2
Verwarnung	10	1,9	2,8	7	1,0	1,5
Täter-Opfer-Ausgleich	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0
Schadenswiedergutmachung	15	2,8	4,2	20	2,8	4,4
sozialer Trainingskurs	43	8,0	11,9	102	14,1	22,3
Betreuungsweisung	12	2,2	3,3	10	1,4	2,2
sonstige (Drogentherapie, Fahrerlaubnisentz.)	5	0,9	1,4	14	1,9	3,1

Datenquelle: Çağlar, Neue ambulante Maßnahmen in der Reform, 2005, S. 63 ff.

3.3.2.2 Zuchtmittel

Innerhalb der Zuchtmittel fand eine Verschiebung statt, und zwar von Jugendarrest zugunsten vor allem von Auflagen (**Schaubild 65**). Unter den Auflagen dominiert die Auflage, einen Geldbetrag zu zahlen; erst im Gefolge des 1. JGGÄndG hat die Arbeitsauflage - zu Lasten der Erziehungsmaßregeln und zu Lasten der Zahlung eines Geldbetrages - deutlich an Bedeutung gewonnen (**Schaubild 66**). Die weiteren Auflagen sind quantitativ bedeutungslos.

Wie **Schaubild 42** (bezogen auf nach JGG Sanktionierte) bzw. **Schaubild 46** (bezogen auf nach JGG Verurteilte) zeigen, hat das 1. JGGÄndG von 1990 zu keinem deutlichen Rückgang des Anteils der zu Jugendarrest Verurteilten geführt. In den letzten Jahren sind vielmehr die absoluten wie die relativen Zahlen kontinuierlich und deutlich gestiegen. 1991 wurden 11.557 (15,9% der Verurteilten) Jugendarreste ausgesprochen, 2010 18.331 (FG bzw. 19.892 BRD) (19,1% FG bzw. 18,3% BRD der Verurteilten). Die Jugendarrestquote in den neuen Ländern (2010: 12,4%) ist deutlich niedriger als in den alten Ländern (2010: 19,1%).

Ob die Zunahme der Verhängung von Jugendarrest freilich ein Indiz für eine punitiver werdende Jugendgerichtsbarkeit ist oder aber Folge davon ist, dass vermehrt leichte Fälle nicht mehr zur Verurteilung gelangen, sondern gem. §§ 45, 47 JGG eingestellt werden, lässt sich aufgrund der statistischen Daten nicht beurteilen. Bezogen jedenfalls auf Sanktionierte insgesamt (**Schaubild 58**) sind die Anteile der verhängten Jugendarreste leicht rückläufig (1991: 6,0%; 2010: 5,7% FG; 5,5% BRD).

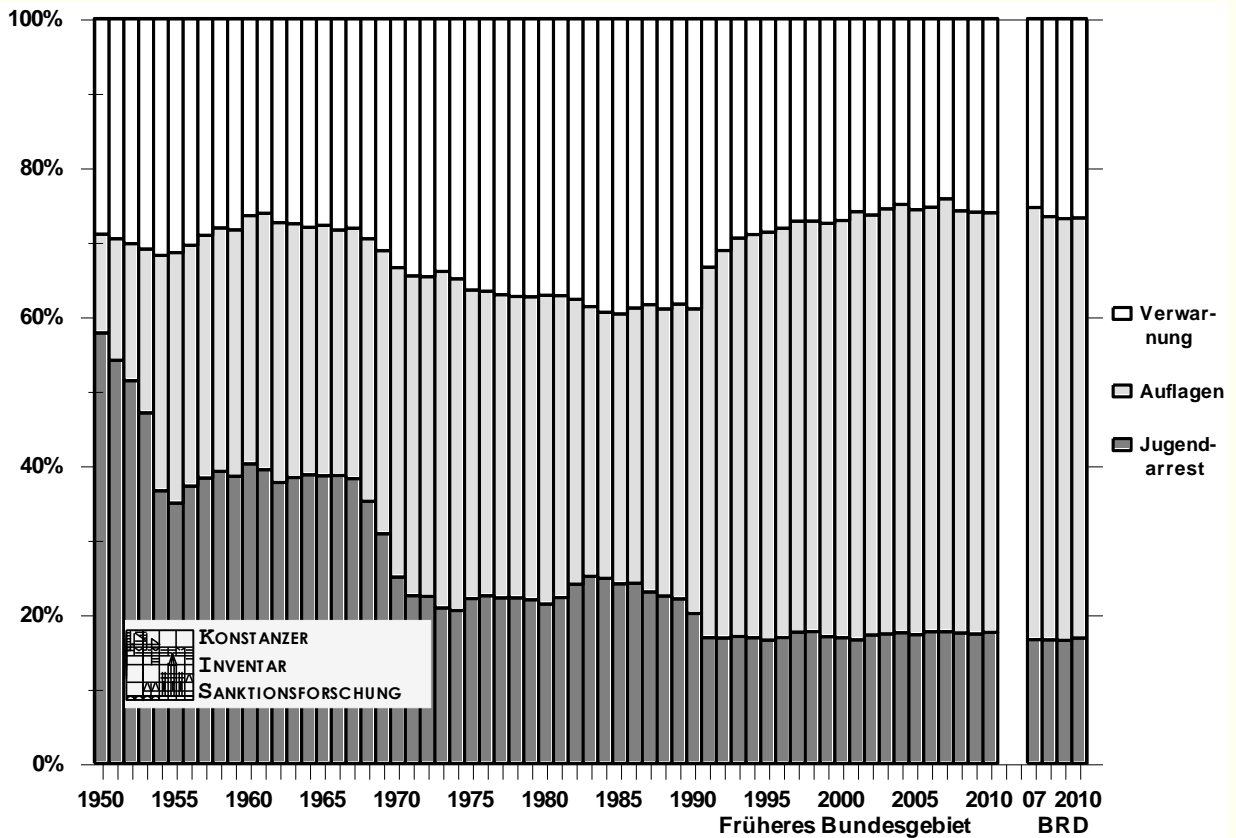


Schaubild 65: Nach Jugendstrafrecht zu Zuchtmitteln Verurteilte. Raten bezogen auf verhängte Zuchtmittel insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

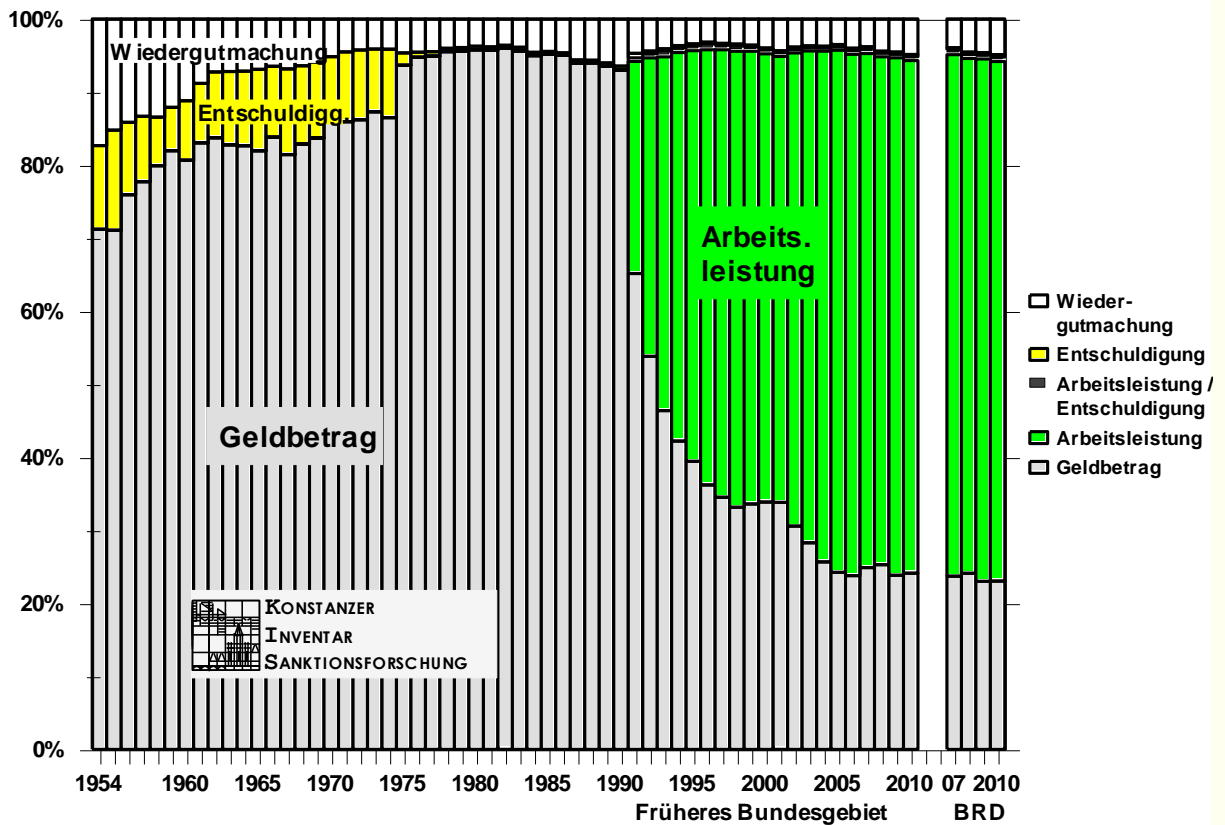


Schaubild 66: Nach Jugendstrafrecht zu Auflagen Verurteilte. Raten bezogen auf insgesamt verhängte Auflagen (als Zuchtmittel). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

77,4% (FG bzw. 75,5% BRD) aller stationären Sanktionen entfallen derzeit (2010) auf durch Urteil verhängten Jugendarrest, und zwar zu etwa gleichen Teilen auf Dauer- und auf Freizeit-arrest (**Schaubild 67**). Kurzarrest war und ist weitgehend bedeutungslos.

Allerdings kommen zu den Arrestmaßnahmen aufgrund eines Urteils noch die sog. Ungehorsamsarreste hinzu, die bei schuldhafter Nichterfüllung von Weisungen und Auflagen gem. §§ 11 III, 15 III JGG verhängt werden können. Zur Häufigkeit des Ungehorsamsarrestes fehlen verlässliche statistische Informationen. Nach empirischen Untersuchungen dürften zwischen 20 und 30%, in manchen Regionen - abhängig vom Gebrauch der ambulanten Sanktionen - bis zu 50% der insgesamt vollstreckten Arreste auf Ungehorsamsarrest entfallen (vgl. Ostendorf, Reform des Jugendarrestes. MSchrKrim 1995, 352 ff.).

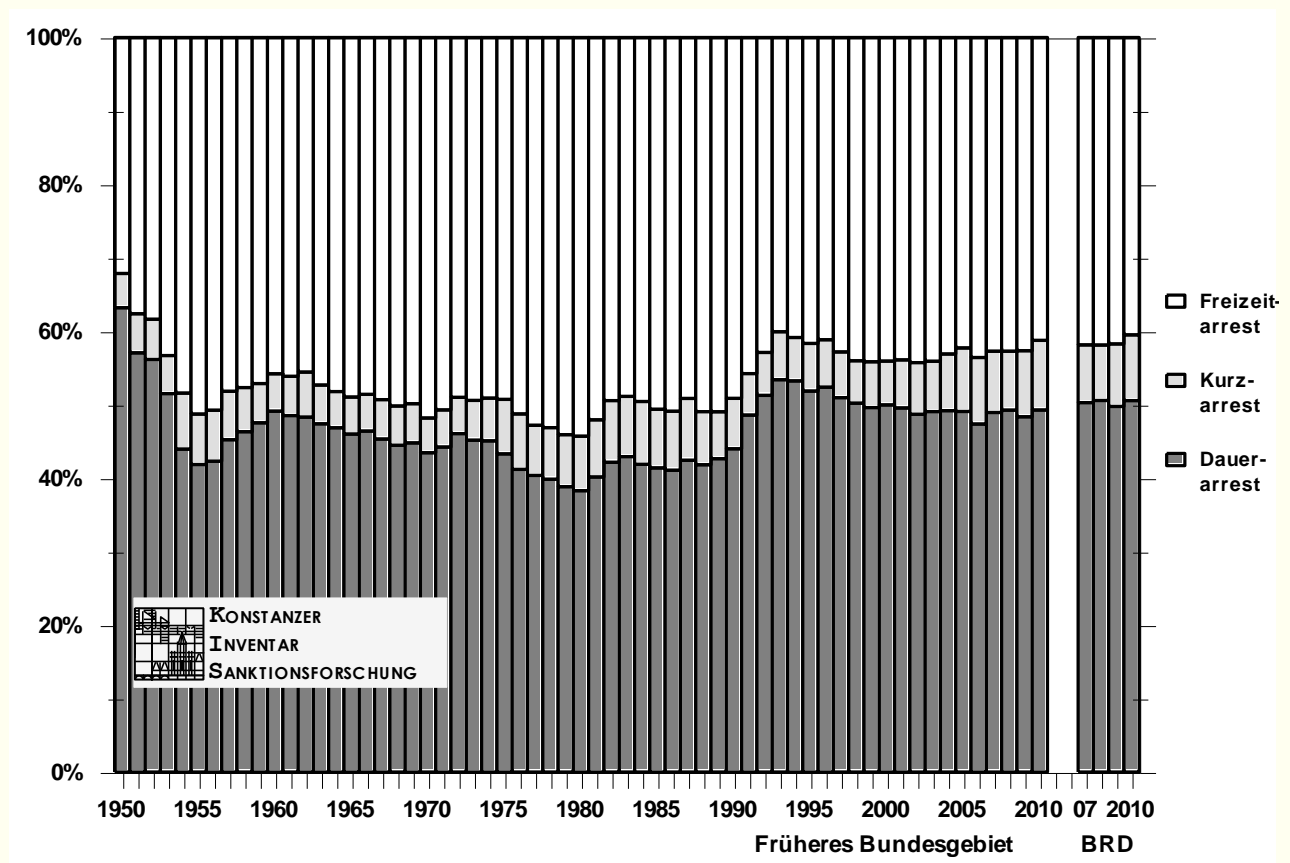


Schaubild 67: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendarrest Verurteilte. Raten bezogen auf durch Urteil verhängte Jugendarreste. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

3.3.2.3 Jugendstrafe

3.3.2.3.1 Jugendstrafe insgesamt

Die - durch das 1. JGGÄndG aufgehobene - Jugendstrafe von (relativ) unbestimmter Dauer hatte schon Ende der 1950er Jahre zugunsten der Jugendstrafen von mehr als einem Jahr kontinuierlich und drastisch an Bedeutung verloren (**Schaubild 68**).

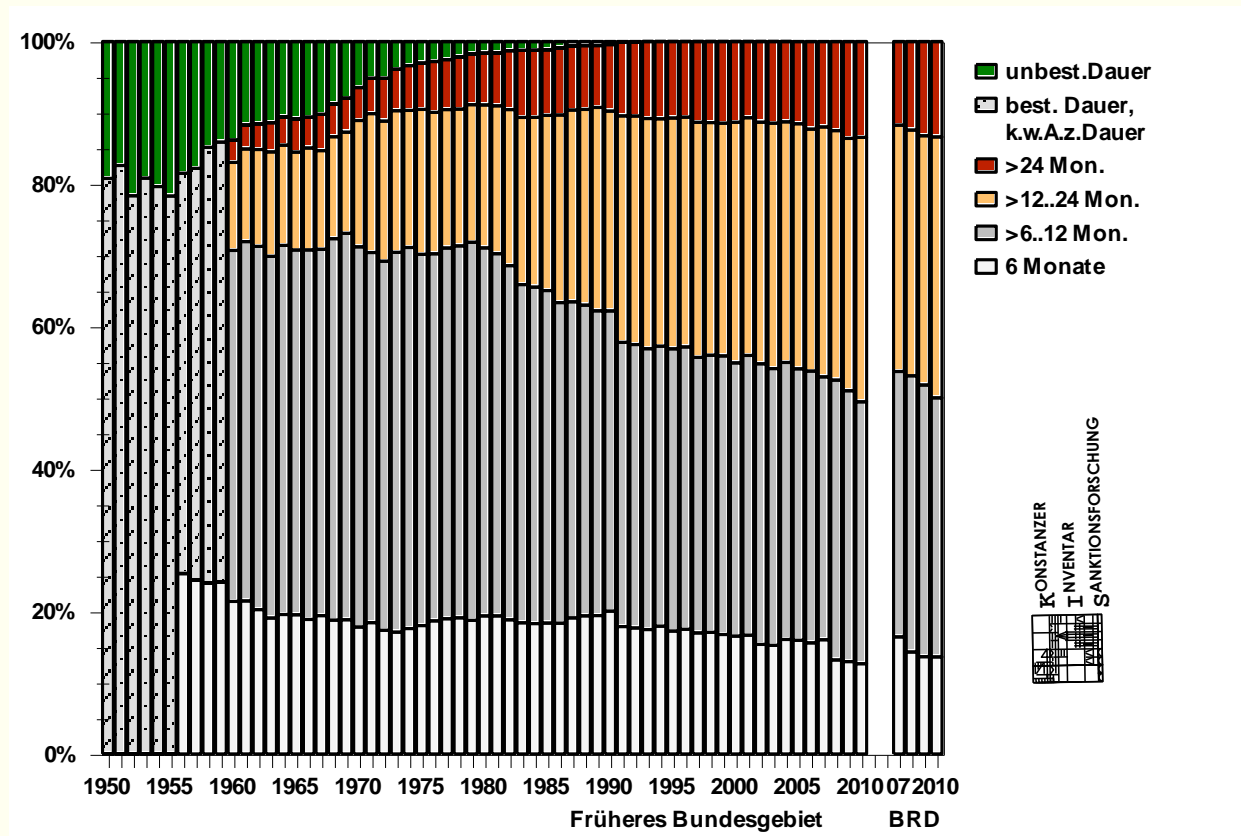


Schaubild 68: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer der insgesamt verhängten Jugendstrafen. Raten bezogen auf verhängte Jugendstrafen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

Von der Dauer her entfielen 2010 8.615 (50,0%) auf Jugendstrafen bis einschließlich ein Jahr (**Tabelle 15**), auf Jugendstrafe von mehr als 12 Monaten bis einschließlich 24 Monate lautete das Urteil bei 36,6% der verhängten Jugendstrafen, bei 13,4% aller Jugendstrafen (N= 2.313) auf mehr als 24 Monate. Hiervon lagen 2010 80 im Bereich zwischen 5 und 10 Jahren. Wie häufig die Jugendhöchststrafe von genau 10 Jahren verhängt wird, geht aus der StVerfStat nicht hervor. Aus einer Auswertung von Bundeszentralregisterdaten ist bekannt, dass in den zehn Jahren zwischen 1987 und 1996 bundesweit lediglich gegen insgesamt 74 Verurteilte die Höchststrafe verhängt wurde (Schulz, Die Höchststrafe im Jugendstrafrecht (10 Jahre) - eine Urteilsanalyse, MschrKrim 2001, S. 310 ff) - oder gegen 8% aller wegen Mordes/Totschlags (einschließlich Versuchs) nach JGG Verurteilten.

Tabelle 15: Nach Jugendstrafrecht Verurteilte nach der Dauer der Jugendstrafe, Deutschland 2010

	insgesamt	bedingt	unbedingt	Anteile, bezogen auf			
				Verurteilte	Jugendstrafen		
					insges.	bedingt	unbedingt
Verurteilte	108.464			100			
Erziehungsmaßnahmen (als schwerste Sanktion)	9.846			9,1			
ambulante Zuchtmittel als schwerste Sanktion	61.485			56,7			
Jugendarrest	19.892			18,3			
Jugendstrafe	17.241	10.858	6.383	15,9	100	100	100
6 Monate	2.348	2.074	274	2,2	13,6	19,1	4,3
mehr als 6 bis einschl. 9 Monate	2.840	2.383	457	2,6	16,5	21,9	7,2
mehr als 9 bis einschl. 12 Monate	3.427	2.615	812	3,2	19,9	24,1	12,7
mehr als 12 bis einschl. 24 Monate	6.313	3.786	2.527	5,8	36,6	34,9	39,6
mehr als 2 bis einschl. 3 Jahre	1.588		1.588	1,5	9,2		24,9
mehr als 3 bis einschl. 5 Jahre	645		645	0,6	3,7		10,1
mehr als 5 bis einschl. 10 Jahre	80		80	0,1	0,5		1,3
bis einschl. 12 Monate	8.615	7.072	1.543	7,9	50,0	65,1	24,2
>12 b.e. 24 Monate	2.313			2,1	13,4		
mehr als 24 Monate	14.928			13,8	86,6		
aussetzungsfähige Jugendstrafen	10.858			10,0	63,0		
ausgesetzte Jugendstrafen	6.383			5,9	37,0		
unbedingte zeitige Jugendstrafen	108.464			100			

Der Anteil der insgesamt zu Jugendstrafe Verurteilten an allen Verurteilten bewegte sich seit Beginn der 1960er Jahre und bis 1990 (1990: 15,7%) in einem Korridor zwischen 13 und 16% (**Schaubild 69**). Anfang der 1990er Jahre stieg diese Rate jedoch deutlich an auf ihren Höchststand von 19,5% (1994). Seitdem sind die Anteile wieder rückläufig. 2010 betrug diese Rate 14,8% (FG bzw. 15,9% BRD). Sie liegt damit wieder innerhalb des früheren Korridors.

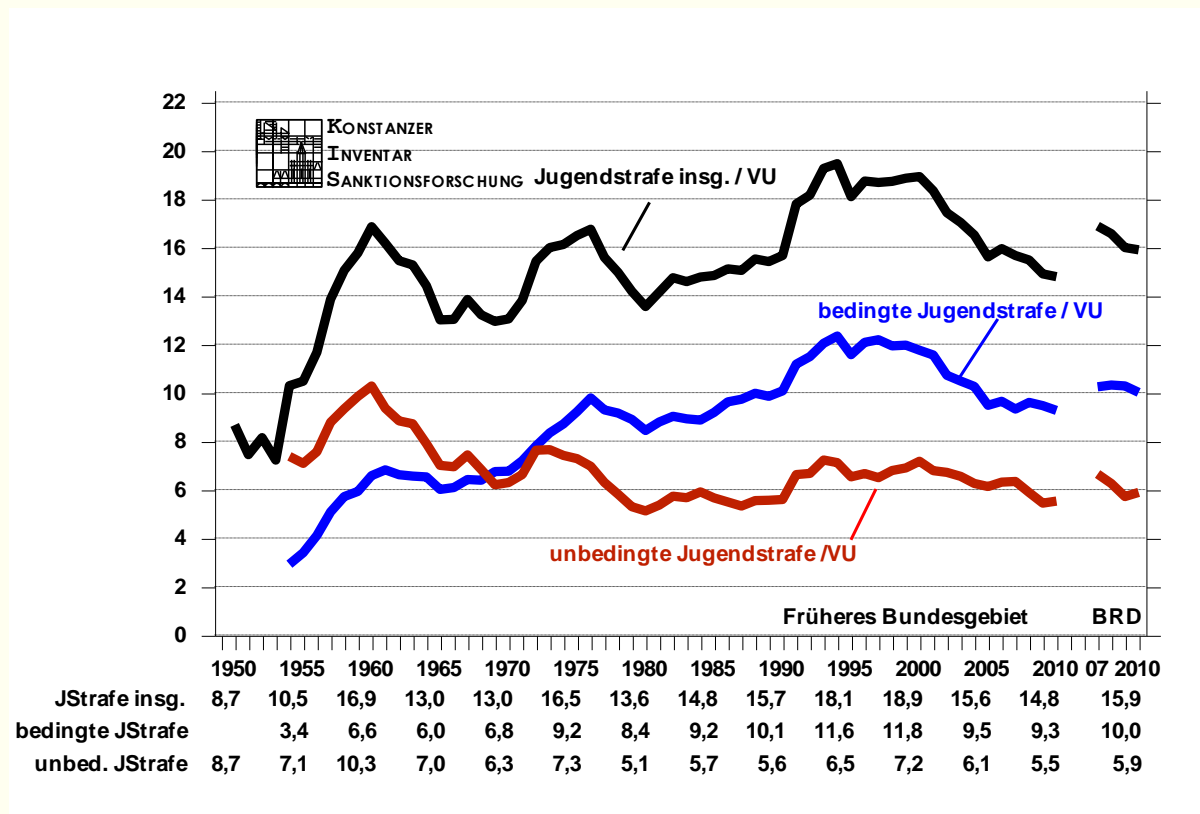


Schaubild 69: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe Verurteilte mit und ohne Strafaussetzung zur Bewahrung. Anteile, bezogen auf nach JGG Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

Die Deutung, dies sei ein Indiz für zunehmende Punitivität der Jugendkriminalrechtspflege, ist freilich vorschnell. Denn es dürfte eine deutliche Verschiebung der Deliktstruktur der Verurteilten erfolgt sein, zum einen durch die mutmaßlich starke Ausfilterung von leichten und mittelschweren Formen von Kriminalität durch Diversion, zum anderen durch die vermehrte, vor allem bei schweren Straftaten erfolgende Einbeziehung der Heranwachsenden in das JGG. Die Auswirkungen dieser beiden Prozesse können nicht exakt bestimmt werden. Wie **Schaubild 70** zeigt, ist der Anteil der Heranwachsenden – und damit ein „Zugewinn“ an schweren Formen der Kriminalität – an den nach JGG Verurteilten zwischen 1980 und 1990 deutlich gestiegen, danach aber wieder zurückgegangen. Seit Ende der 1990er Jahre bewegt er sich in einem relativen engen Korridor um die 46%. Von den Ausnahmejahren 1982 bis 1992 abgesehen, dürfte deshalb keine wesentliche systematische Verzerrung als Folge der Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht zu befürchten sein. Die Diversionspraxis könnte dagegen derartige Wirkungen gehabt haben. Denn die Diversionsrate – und damit mutmaßlich die Ausfilterung von immer mehr leichteren Formen der Kriminalität – stieg auch in den 1990er Jahren weiterhin und deutlich an. Sofern es sich nicht nur um eine Reaktion auf eine Zunahme von Bagatellfällen handelt sollte, sondern auch um eine Bewertungsänderung, dann würde dies bedeuten, dass infolge vermehrter Einstellungen - empirisch gesehen - die leichteren Fälle seltener zur Verurteilung gelangen, weshalb sich unter den Verurteilungen der relative Anteil der "schweren" Fälle erhöht. Für diese wird aber - ebenfalls empirisch betrachtet – eher eine freiheitsentziehende Sanktionen als "erforderlich" erachtet werden. Deshalb wird es vor allem darauf ankommen, die möglichen Einflüsse von Diversion zu kontrollieren.

Bei Bezugnahme auf die nach JGG Sanktionierten zeigt sich – im Unterschied zum kurvilinearen Verlauf bei den Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht (vgl.

Schaubild 18) - weder ein Anstieg der insgesamt verhängten, noch der unbedingt verhängten Jugendstrafen (**Schaubild 71**).

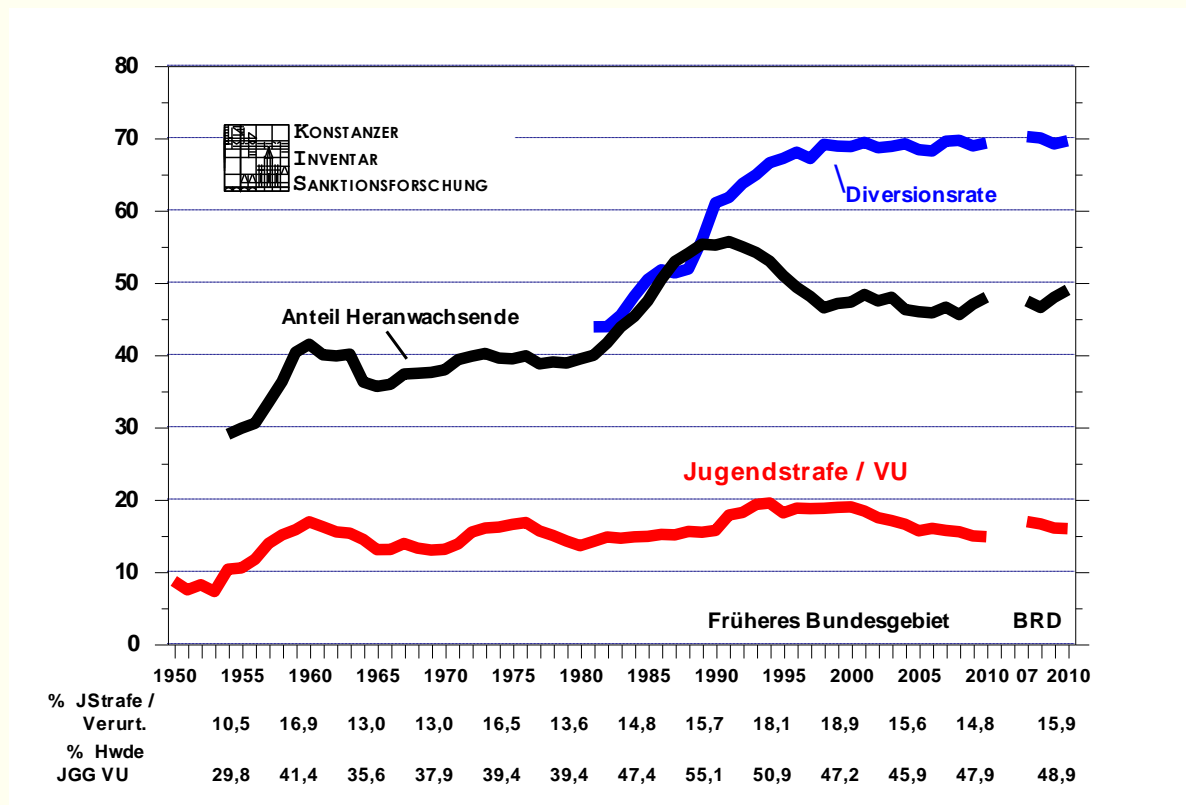


Schaubild 70: Diversionsrate im JGG, Anteil der Heranwachsenden unter den nach JGG Verurteilten sowie Anteil der insgesamt verhängten Jugendstrafe, bezogen auf nach JGG Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

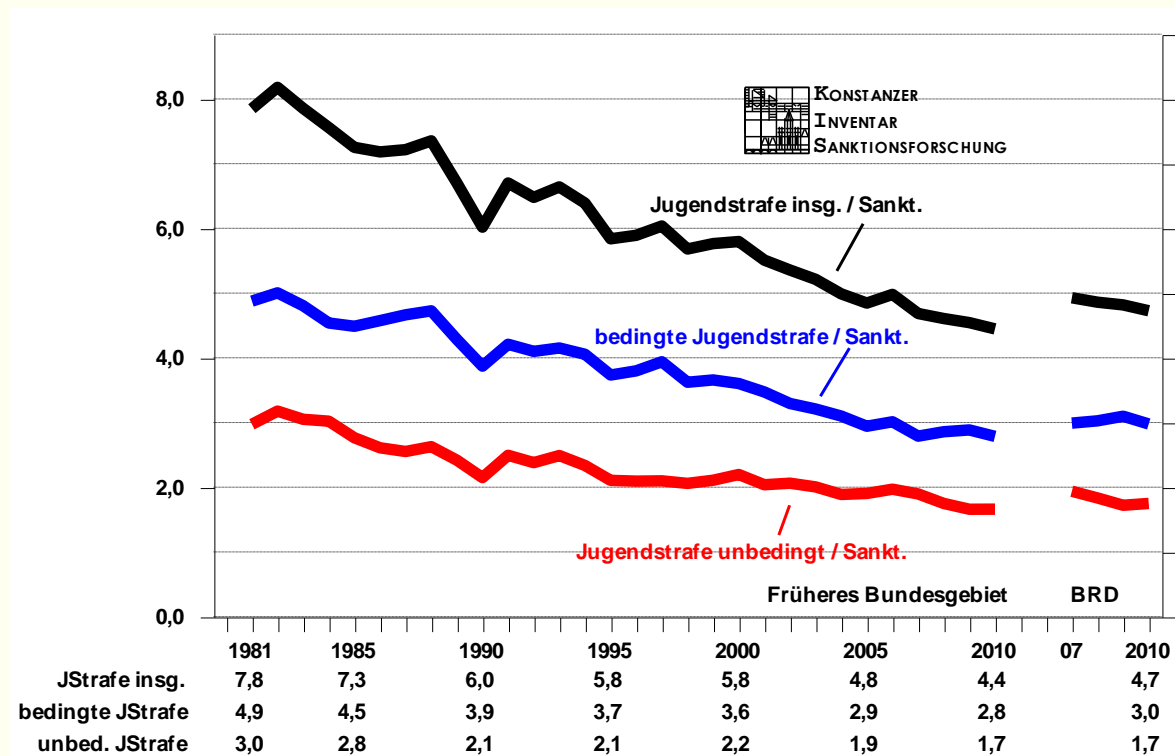


Schaubild 71: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe Verurteilte mit und ohne Strafaussetzung zur Bewährung, . Anteile, bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

3.3.2.3.2 Bedeutungsgewinn von Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe

Zwischen ausgesetzter und unbedingt verhängter Jugendstrafe fand ein Austausch statt. 2010 wurden 63,0% aller Jugendstrafen zur Bewährung ausgesetzt (72,7% der aussetzungsfähigen Jugendstrafen), 1955 waren es lediglich 32,4%. Die Aussetzungsquoten der verhängten Jugendstrafen bis 12 Monate unterscheiden sich nur noch geringfügig. Aber selbst bei den gem. 21 II JGG nur dann zur Bewährung aussetzbaren Jugendstrafen zwischen einem Jahr und zwei Jahren, wenn „nicht die Vollstreckung im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen geboten ist“, wurden 2010 60,0% der Jugendstrafen zur Bewährung ausgesetzt (**Schaubild 72**).

Der Vergleich mit den Aussetzungsraten im allgemeinen Strafrecht (**Schaubild 20**) zeigt, dass im allgemeinen Strafrecht nicht weniger, sondern mehr Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt werden. 2010 betrug die Aussetzungsrate, bezogen auf alle verhängten Freiheitsstrafen, im allgemeinen Strafrecht 71,0%, im Jugendstrafrecht dagegen, ebenfalls bezogen auf die insgesamt verhängten Jugendstrafen, 63,0% (**Tabelle 16**). Die Unterschiede bleiben auch dann bestehen, wenn lediglich auf die aussetzungsfähigen Strafen abgestellt wird. Im allgemeinen Strafrecht wurden 2010 77,1% ausgesetzt (**Schaubild 20**), im Jugendstrafrecht dagegen 72,7%. Auffallend ist vor allem der deutliche Unterschied in der Aussetzungsrate bei den Strafen zwischen einem und zwei Jahren (vgl. **Tabelle 16**). Im allgemeinen Strafrecht werden hier 73,9% ausgesetzt, im Jugendstrafrecht lediglich 60%.

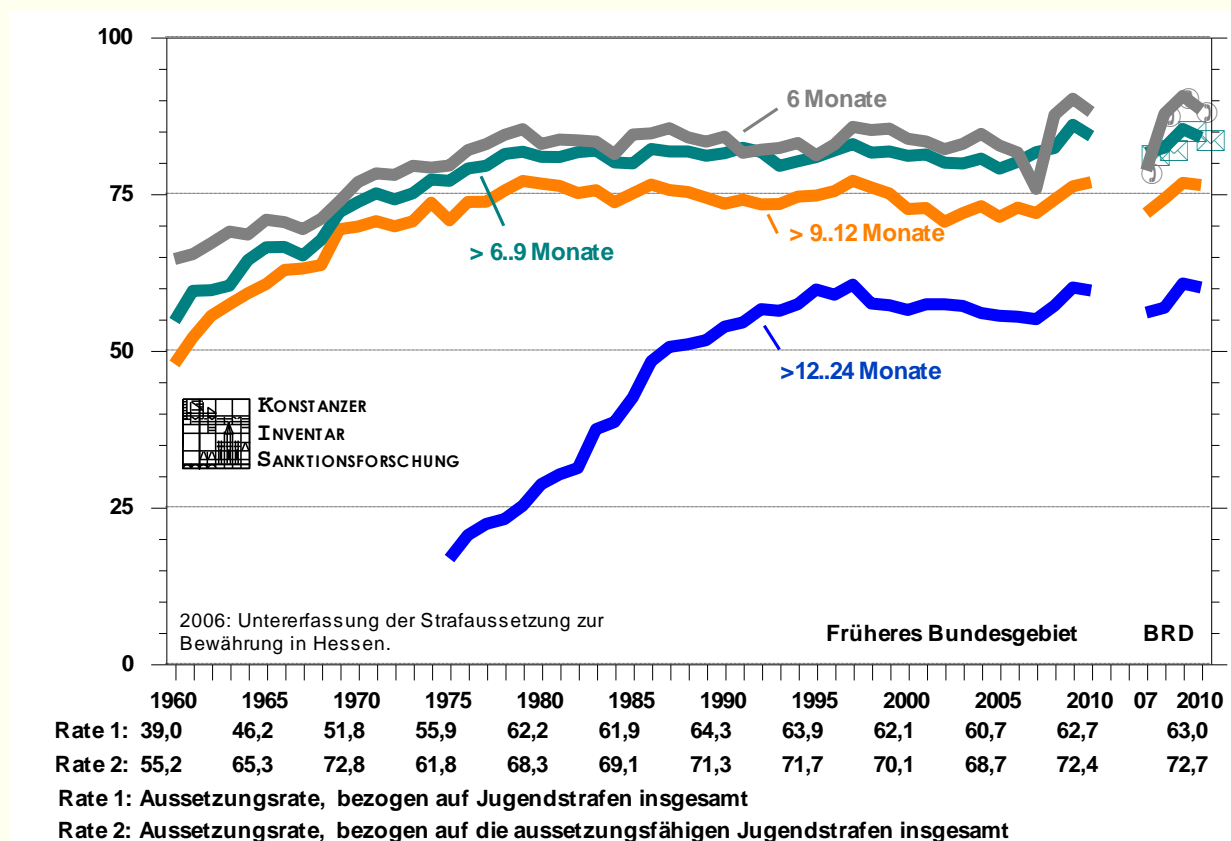


Schaubild 72: Nach Jugendstrafrecht verhängte, aussetzungsfähige Jugendstrafen mit Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile, bezogen auf aussetzungsfähige Jugendstrafen der jeweiligen Kategorie (Aussetzungsrate). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

Tabelle 16: Nach allgemeinem und nach Jugendstrafrecht verhängte Freiheitsstrafen / Jugendstrafen insgesamt und mit Bewährung – Aussetzungsraten Deutschland 2008

Nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte		Zu Freiheits- strafe Verurteilte		Freiheitsstrafe							
				unter 6 Monate		genau 6 Monate		mehr als .. bis einschl. .. Monate			
								6 .. 12		12 .. 24	
				insg.	bed.	insg.	bed.	insg.	bed.	insg.	bed.
2010	704.802	129.717	92.057	41.341	30.743	18.607	15.274	37.447	29.748	22.052	16.292
Aussetzungsrate			71,0		74,4		82,1		79,4		73,9
2010	108.464	17.241	10.858			2.348	2.074	6.267	4.998	6.313	3.786
Aussetzungsrate			63,0				88,3		79,8		60,0
Nach Jugend- strafrecht Verurteilte		insg.	bed.	unbed.		insg.	bed.	insg.	bed.	insg.	bed.
		Zu Jugend- strafe Verurteilte		Jugendarrest		genau 6 Monate		mehr als .. bis einschl. .. Monate			
								6 .. 12		12 .. 24	
		Jugendstrafe									

Insgesamt wurde freilich von der Möglichkeit der Strafaussetzung zu Bewährung in zunehmendem Maße Gebrauch gemacht. Dies führte zu einer deutlichen Zunahme der - absoluten wie relativen – Zahl der zu einer bedingten Jugendstrafe Verurteilten (**Schaubild 69**). 1955 wurden 3,4% der nach JGG Verurteilten zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt, 1975 9,2%, 2010 9,3% (FG bzw. 10,0% BRD). Der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafe ging von 7,1% (1955) auf 5,5% (FG bzw. 5,9% BRD) im Jahr 2010 zurück. Die relative Zunahme der insgesamt verhängten Jugendstrafen konnte hierdurch begrenzt werden (**Schaubild 69**).

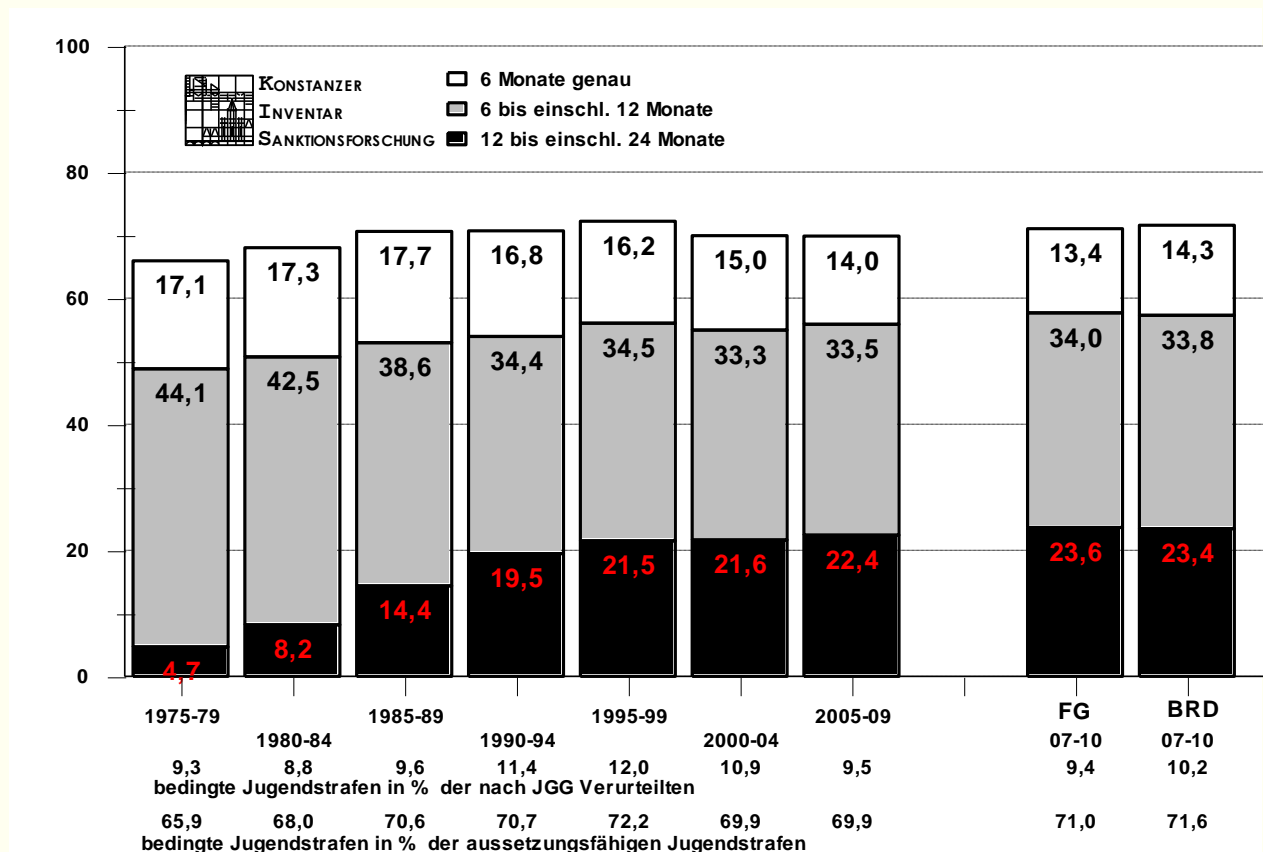


Schaubild 73: Nach Jugendstrafrecht Verurteilte nach der Dauer der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen. 5-Jahres-Durchschnitte. Anteile, bezogen auf aussetzungsfähige Jugendstrafen bis zwei Jahre insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland.

Der Anstieg der Aussetzungsrate insbesondere bei den Freiheitsstrafen von mehr als 12 bis einschließlich 24 Monaten (**Schaubild 74**) führte zu einer deutlichen Erhöhung des Anteils der mittelfristigen Freiheitsstrafen innerhalb der zur Bewährung ausgesetzten Strafen (**Schaubild 73**).

Diese relative Verschiebung zeigt sich besonders deutlich, wenn die bedingten Jugendstrafen auf die Verurteilten (**Schaubild 74**) oder die nach Jugendstrafrecht Sanktionierten (**Schaubild 75**) bezogen werden.

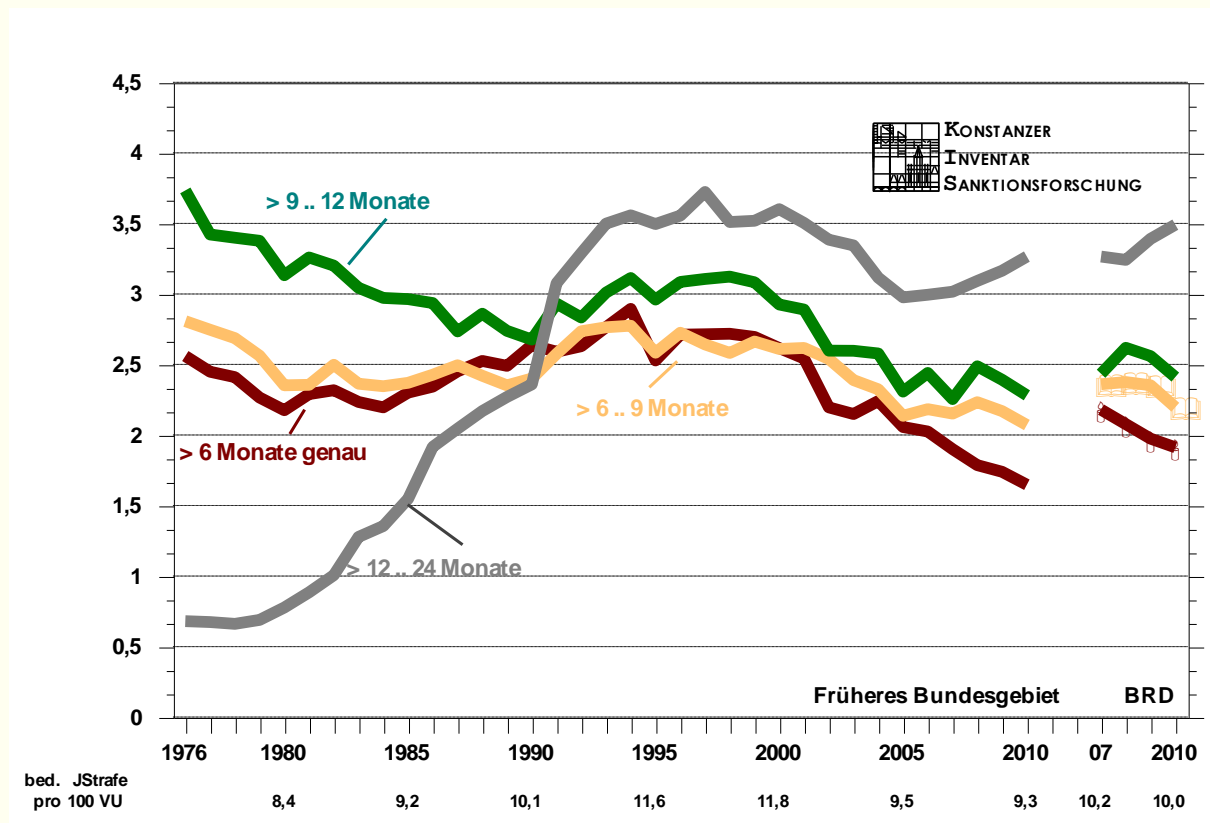


Schaubild 74: Nach Jugendstrafrecht zu bedingter Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer. Anteile, bezogen auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

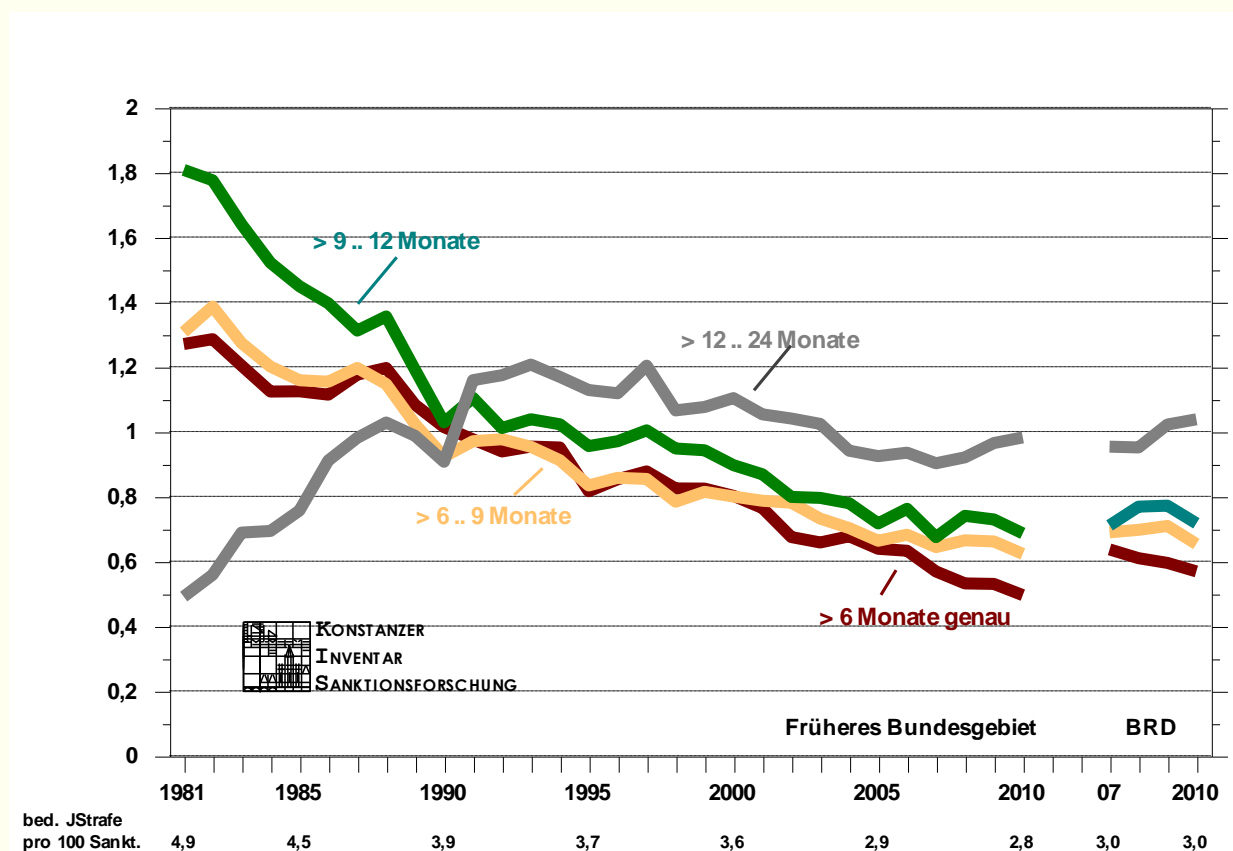


Schaubild 75: Nach Jugendstrafrecht zu bedingter Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer. Anteile, bezogen auf nach JGG (informell und formell) Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

Wie im allgemeinen Strafrecht, so wurde auch im Jugendstrafrecht vermehrt eine nach "klassischen" prognostischen Kriterien "schwierige" Klientel in die Strafaussetzung zur Bewährung einbezogen. Wie dort, so ging auch hier die Ausweitung der Strafaussetzung nicht nur einher mit einer deutlichen Erhöhung des Anteils der besonders risikobelasteten Probandengruppe (**Schaubild 76**), sondern auch mit einem deutlichen Anstieg der Straferlassquote, namentlich bei den als besonders risikobelastet geltenden Gruppen (**Schaubild 77**); in den letzten Jahren gehen, wie im allgemeinen Strafrecht, die Erlassquoten indes wieder zurück.

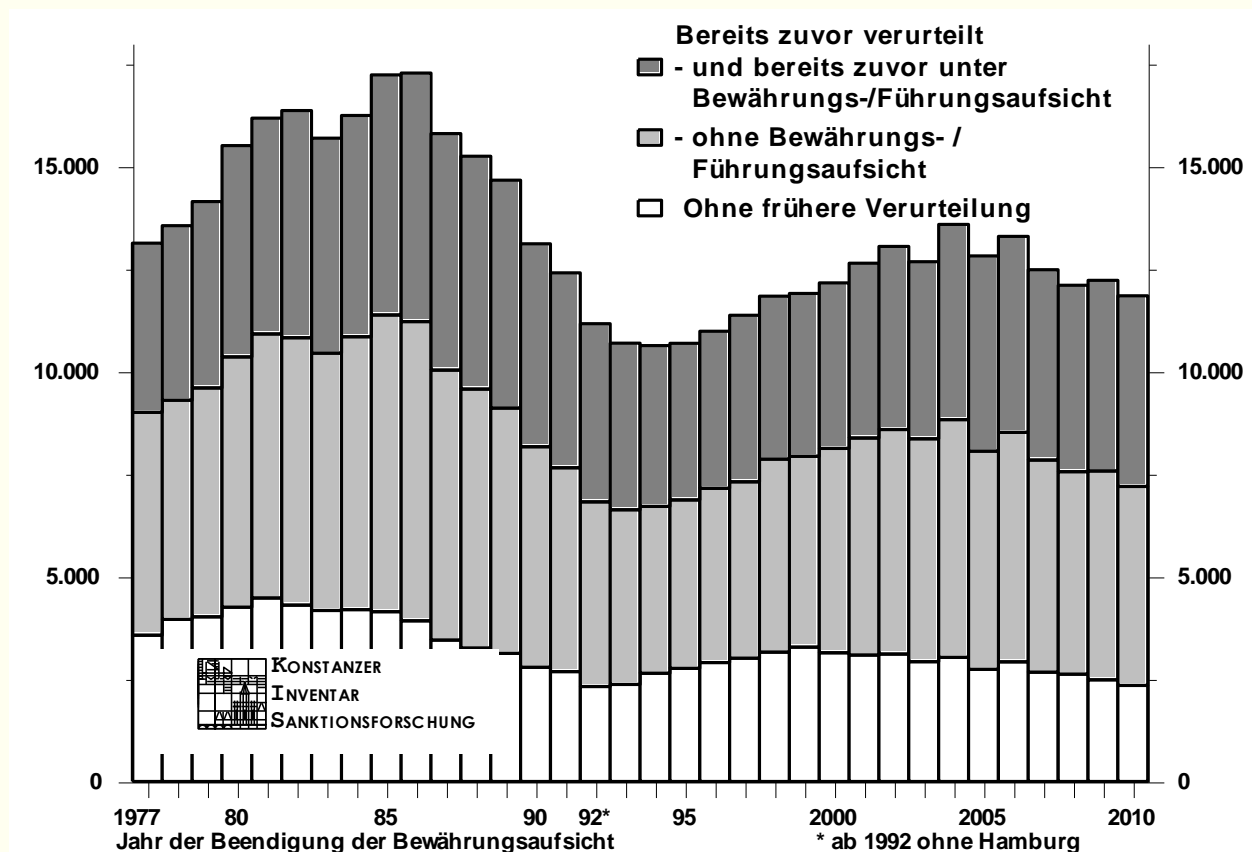


Schaubild 76: Nach Jugendstrafrecht erfolgte Unterstellungen unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer – beendete Unterstellungen nach früherer Verurteilung der Probanden. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, aber ohne Hamburg

Wie der Vergleich der Erlassquoten für unterschiedlich vorbelastete Gruppen zeigt (**Schaubild 77**), liegen die Bewährungsquoten der vorbelasteten Probanden zwar unter der prognostisch günstigsten Gruppe der erstmals Verurteilten; in der positiven Entwicklung bleiben aber sowohl die Gruppe der bereits zuvor verurteilten als auch die Untergruppe der bereits zuvor unter Bewährungsaufsicht gestellten Probanden nicht hinter derjenigen der erstmals verurteilten Probanden zurück.

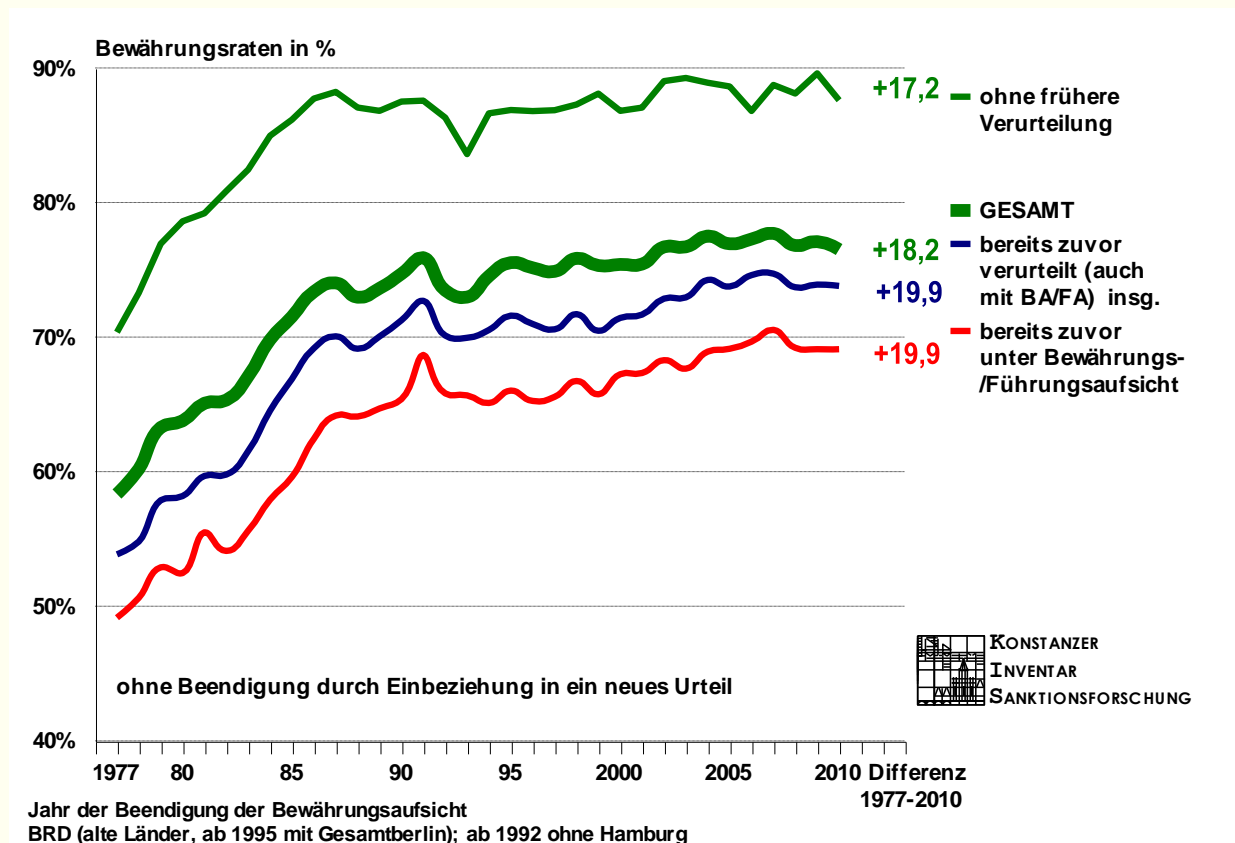


Schaubild 77: Nach Jugendstrafrecht erfolgte Unterstellungen unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer – beendete Unterstellungen nach früherer Verurteilung der Probanden. Bewährungsrate nach Vorverurteilung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, aber ohne Hamburg

3.3.2.3.3 Jugendstrafen nach ihrer Dauer

3.3.2.3.3.1 Kurz- und mittelfristige Jugendstrafen

Unter den verhängten Jugendstrafen entfielen bis Mitte der 1980er Jahre gut zwei Drittel auf Jugendstrafen bis 12 Monate. Infolge des zunehmenden Bedeutungsgewinns der verhängten Jugendstrafen von mehr als 12 Monaten bis 2 Jahre ging dieser Anteil zurück auf derzeit gut die Hälfte (**Schaubild 78**). Die Bezugnahme auf die Gesamtheit der Sanktionierten (**Schaubild 79**) zeigt, dass möglicherweise die zunehmende Ausfilterung leichter und mittelschwerer Fälle durch den zunehmenden Gebrauch von Diversion diesen statistischen Anstieg vor allem der Jugendstrafen zwischen einem und zwei Jahren begünstigt hat. Denn, bezogen auf Sanktionierte, bleiben die Anteile weitgehend unverändert.

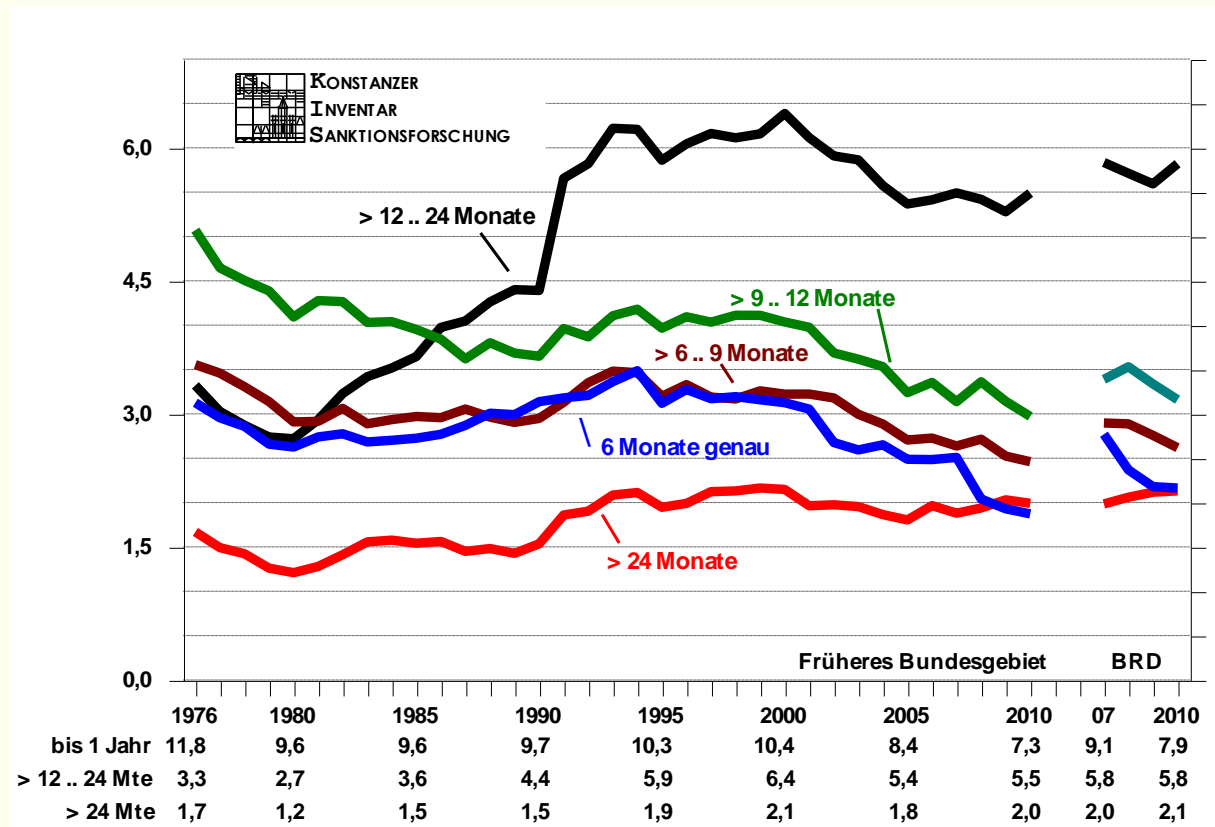


Schaubild 78: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer der insgesamt verhängten Jugendstrafe. Anteile, bezogen auf nach JGG Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

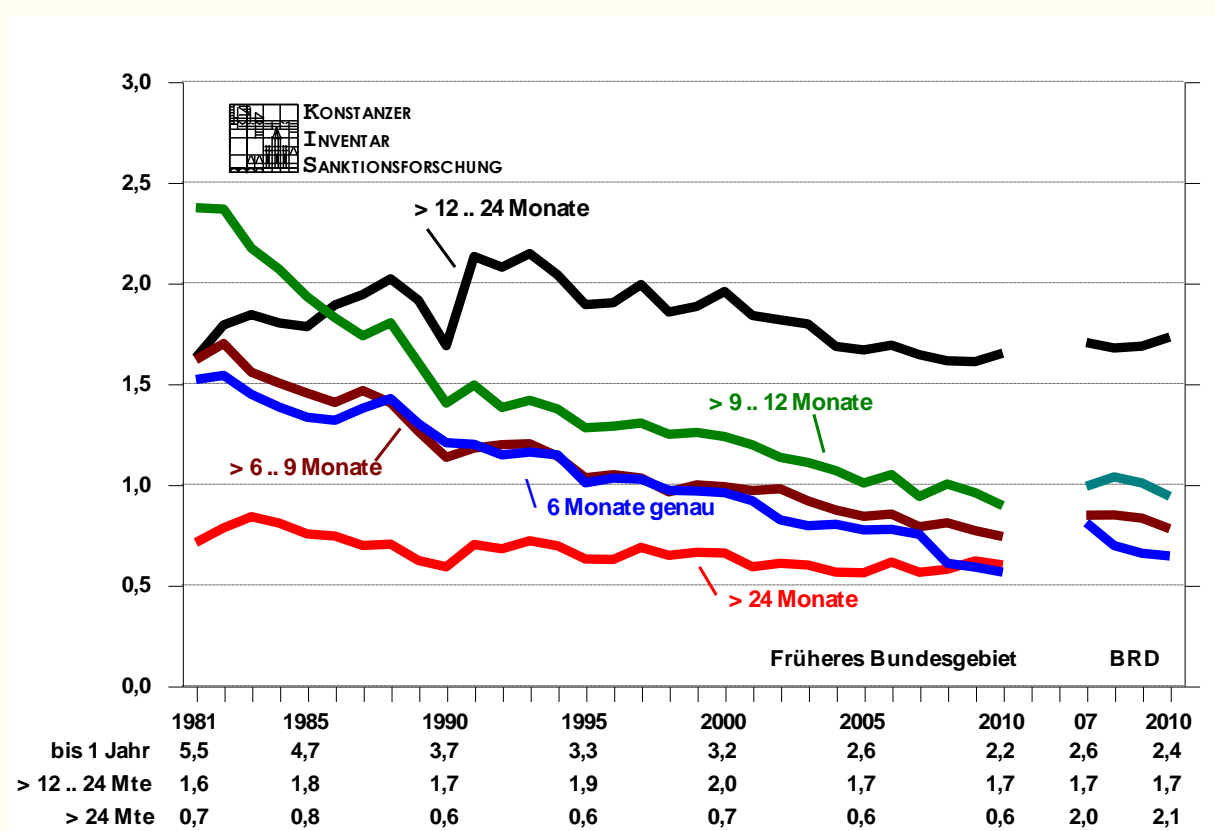


Schaubild 79: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer der insgesamt verhängten Jugendstrafe. Anteile, bezogen auf nach JGG (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

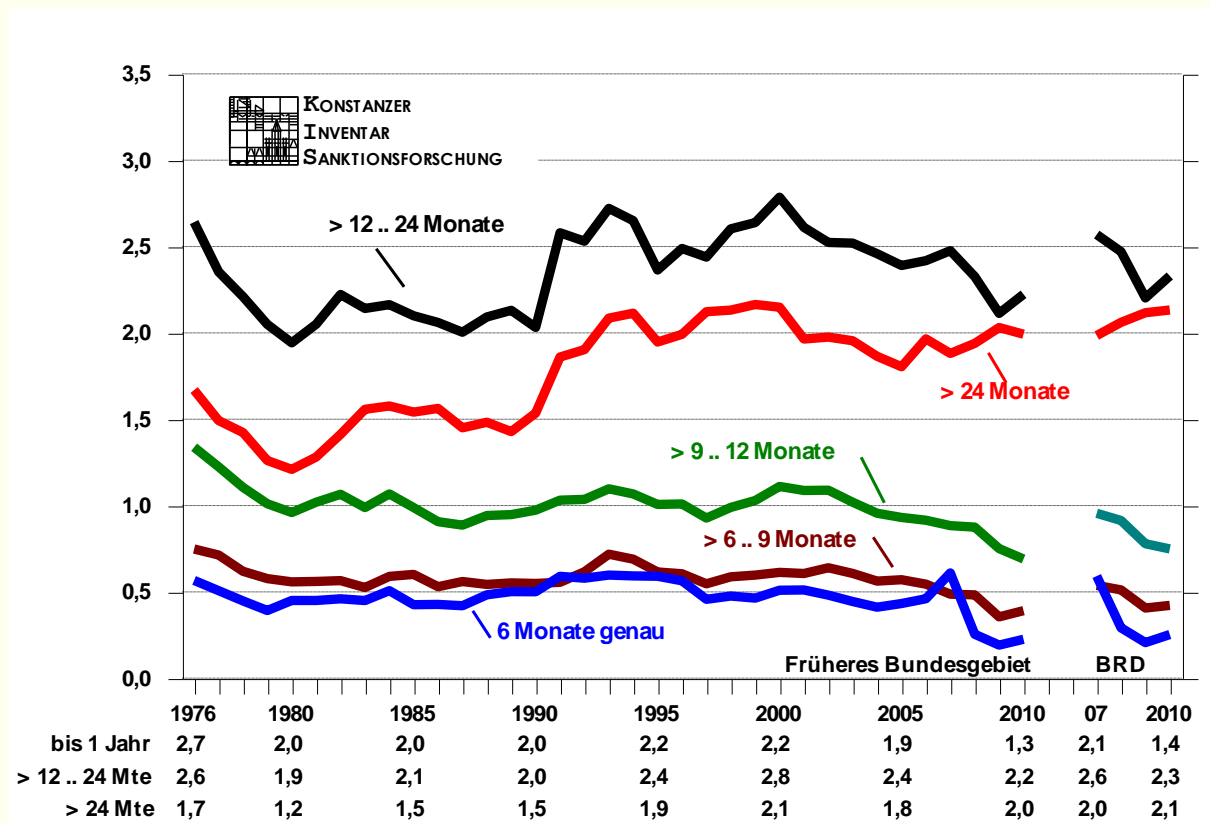


Schaubild 80: Nach Jugendstrafrecht zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer der insgesamt verhängten Jugendstrafe. Anteile, bezogen auf nach JGG Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

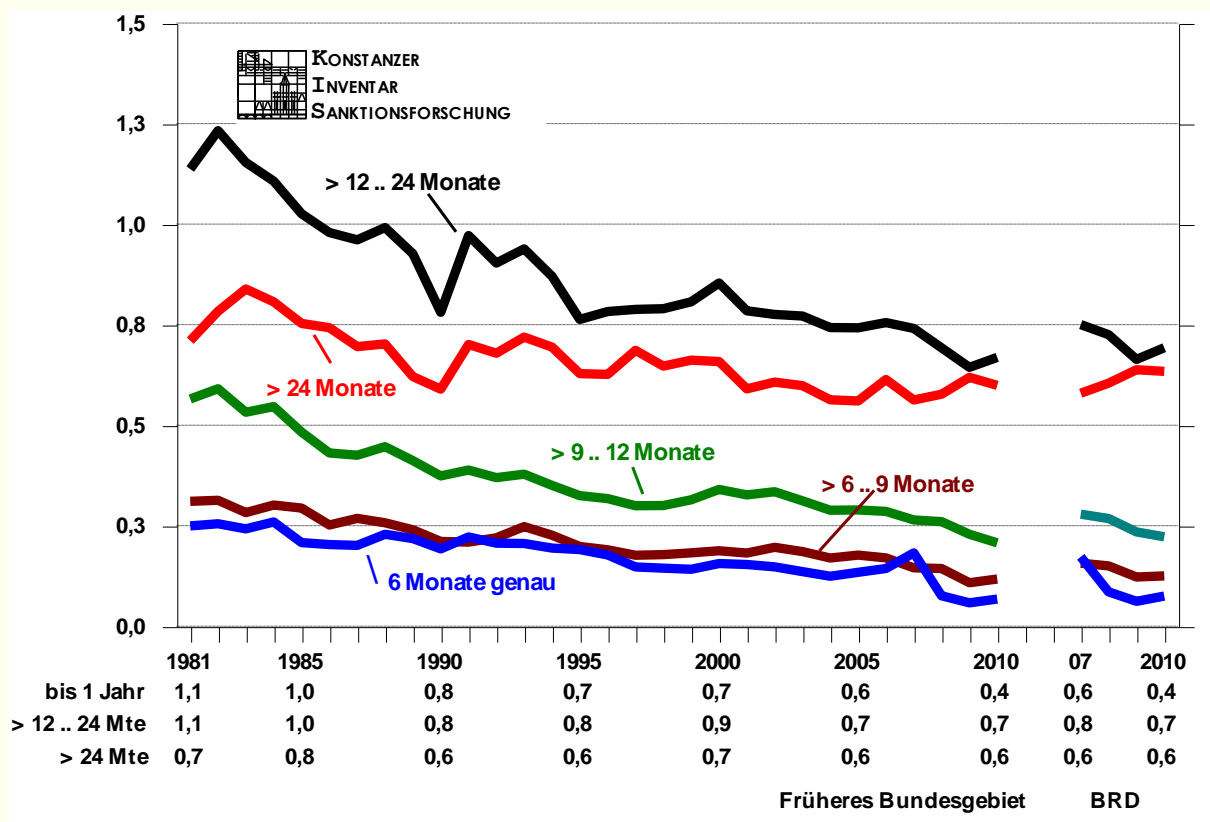


Schaubild 81: Nach Jugendstrafrecht zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer der insgesamt verhängten Jugendstrafe. Anteile, bezogen auf nach JGG (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

Wegen häufiger erfolgter Strafaussetzung zur Bewährung ist freilich selbst unter den Verurteilten der Anteil der unbedingt verhängten Jugendstrafen nicht gestiegen, sondern leicht zurückgegangen (**Schaubild 80**). Bei Bezugnahme auf die Sanktionierten ist der Anteil der unbedingt verhängten Jugendstrafen zwischen 1981 und 2010 sogar um rd. 40% zurückgegangen (**Schaubild 81**).

3.3.2.3.2 Langfristige Jugendstrafen

Insgesamt gesehen sind langfristige Jugendstrafen von mehr als zwei Jahren eher selten. Ihr Anteil an den verhängten Jugendstrafen beträgt derzeit 13,5%, ihr Anteil an den Verurteilten 2,1

Die Zeitreihe zeigt, dass weder die zunehmende Einbeziehung der Heranwachsenden noch der vermehrte Gebrauch von Diversion zu einer wesentlichen Erhöhung des Anteils der sehr langfristigen Jugendstrafen von mehr als 2 Jahren geführt hat (**Schaubild 83**). Innerhalb der langfristigen Jugendstrafen gab es freilich eine Zunahme des Anteils der Jugendstrafen von mehr als 2 bis einschließlich drei Jahren. Die relativen Zahlen der Strafen von mehr als drei Jahren blieben dagegen unverändert.

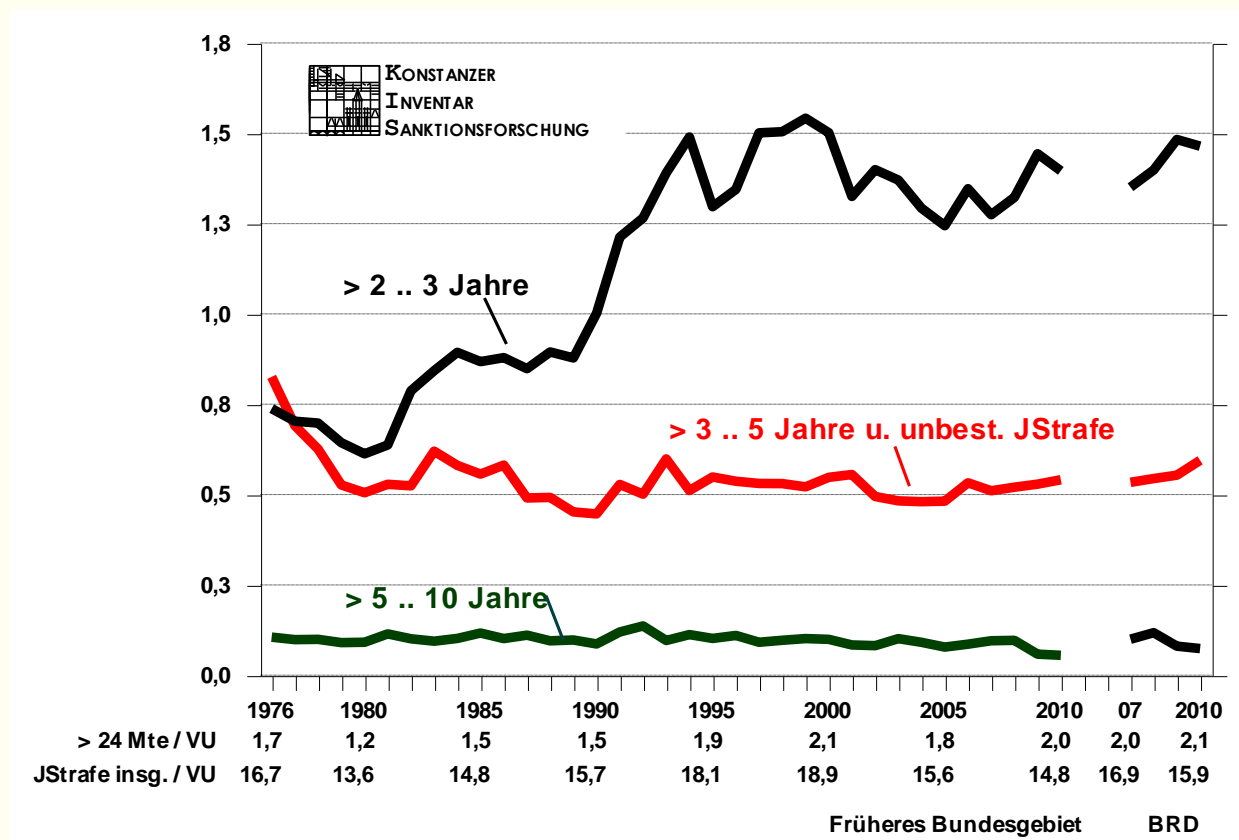


Schaubild 82: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer der insgesamt verhängten Jugendstrafe, 1976 - 2008. Anteile, bezogen auf nach JGG Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

Bezogen auf die Gesamtheit der Sanktionierten zeigen sich freilich selbst bei den Jugendstrafen von mehr als zwei bis einschließlich drei Jahren keine wesentlichen Veränderungen (**Schaubild 81**), insbesondere keine Zunahmen.

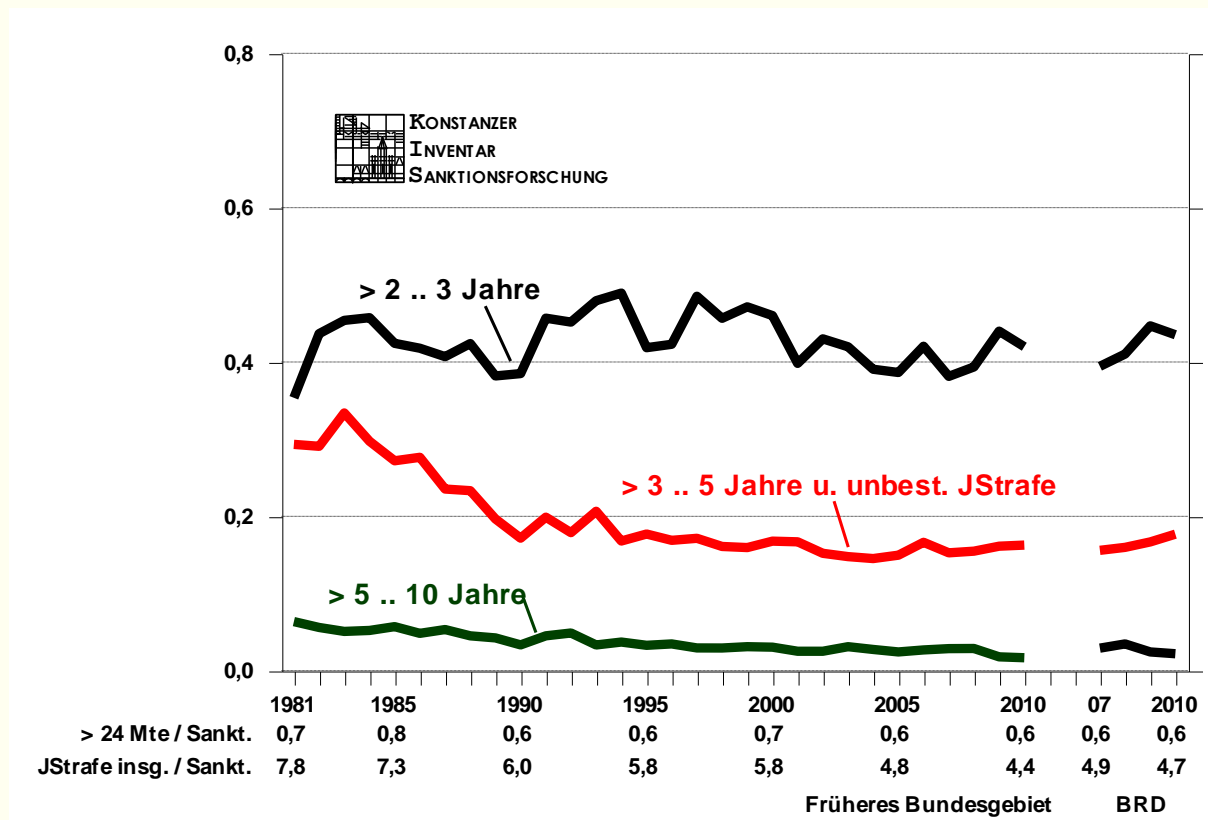


Schaubild 83: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer der insgesamt verhängten Jugendstrafe, 1976 - 2008. Anteile, bezogen auf nach JGG (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

3.4 Untersuchungshaft

Mit der Untersuchungshaft werden sämtliche Nachteile der kurzfristigen Jugendstrafe beibehalten, wenn nicht gar noch verschärft. Von einer erzieherischen Gestaltung und Wirkung des Untersuchungshaftvollzugs kann in der Regel nicht gesprochen werden. Der Gesetzgeber hat deshalb in § 72 JGG die Subsidiarität der Untersuchungshaft festgelegt; durch das 1. JGGÄndG von 1990 wurde dieses Subsidiaritätsgebot verstärkt. Erwartet wurde, dass die in § 72 I S. 2 JGG ausdrücklich vorgesehene Pflicht zur Prüfung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ebenso wie der Begründungszwang nicht ohne Einfluss auf die Fallzahlen bleiben dürfte. Eingeschränkt werden sollte die Untersuchungshaft ferner durch die Erleichterung der Unterbringung in einem Erziehungsheim, durch Einbeziehung einer Haftentscheidungshilfe sowie durch die Einschränkung der Untersuchungshaft gegen 14- und 15jährige.

Dennoch sind, wie die seit 1975 verfügbaren Daten der StVerfStat zeigen, die (auf Verurteilte bezogenen) Untersuchungshaftraten im Jugendstrafrecht nicht, wie angesichts des jugendstrafrechtlichen Subsidiaritätsgebots zu erwarten war, wesentlich niedriger als im allgemeinen Strafrecht; seit 1988 sind sie sogar deutlich höher und stärker angestiegen (**Schaubild 40**). In der ersten Hälfte der 1990er Jahre war die U-Haftrate im statistisch überblickbaren Zeitraum höher als je zuvor; erst seit 1994 gehen die Raten deutlich zurück. Dies dürfte mit einer Folge der Entwicklung im Bereich der strafrechtlichen Reaktion auf Ausländerkriminalität sein. Wird freilich die Untersuchungshaftrate auf die (informell und formell) Sanktionierten bezogen, dann ändert sich das Bild (**Schaubild 41**).

Die altersspezifische Differenzierung ergibt, dass die Untersuchungshaftraten bei den Heranwachsenden deutlich über, die entsprechenden Raten der Jugendlichen dagegen deutlich unter jenen der Erwachsenen liegen. Wie Jehle bei seiner Analyse der Individualdatensätze der StVerfStat (Jehle, Jörg-Martin: Entwicklung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden vor und nach der Wiedervereinigung, Bonn 1995, S. 50 ff) zeigen konnte, sind die Haftraten vor allem bei der Gruppe der Nichtdeutschen angestiegen, die weder aus "Gastarbeiterländern" noch aus EU-Ländern stammt. Die Reaktion auf Zuwandererkriminalität führt auch zu Unterschieden in der Haftanordnung: Diese Gruppe wird "überwiegend wegen weniger schwerer Delikte sowie für kürzere Zeit verhaftet und erhält geringere Strafen" (Jehle aaO., S. 66). Aber auch bei Berücksichtigung der Probleme der Zuwandererkriminalität bleibt die Haftpraxis hinter den gesetzlichen Intentionen zurück: "So erscheinen unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit die immer noch hohen Anteile von Vermögensdelikten im weiteren Sinne, von kurzer Haftdauer und von ambulanten Sanktionen bei jugendlichen Abgeurteilten mit Untersuchungshaft problematisch. Dass bei der Anordnungspraxis durchaus Spielräume bestehen, darauf weisen die erheblichen regionalen Unterschiede hin. ... Der Befund, dass Jugendliche wegen weniger schwerer Delikte und kürzer inhaftiert sowie seltener mit vollstreckbaren Freiheitsentziehungen sanktioniert werden als Erwachsene, kann auch so gedeutet werden, dass hier neben strafrechtlichen Kriterien die soziale und persönliche Situation der Verhafteten eine verstärkte Rolle spielt. Insoweit werden offenbar die vom Gesetzgeber vorgesehenen Instrumente, insbesondere Einschaltung der Jugendgerichtshilfe und die Bereitstellung alternativer Heimplätze, in der Praxis nicht im intendierten Maß wirksam" (Jehle aaO., S. 9).

Untersuchungshaft darf gem. § 112 I S. 2 StPO "nicht angeordnet werden, wenn sie ... zu der zu erwartenden Strafe ... außer Verhältnis steht". Sonst würde die angeordnete - und regelmäßig auch vollzogene - Untersuchungshaft stärker in das Freiheitsrecht des als unschuldig Geltenden eingreifen als die Reaktion, die aus der Verurteilung des als schuldig Erkannten folgt. Wegen dieser Abhängigkeit der Untersuchungshaftanordnung von der Sanktionsprognose ist deshalb zu erwarten, dass weitaus mehr Untersuchungsgefangene zu stationären als zu ambulanten Sanktionen verurteilt werden. Erwartungswidrig wird aber nur jeder zweite (2010: 50,2%) nach Jugendstrafrecht verurteilte Untersuchungsgefangene zu einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe verurteilt. Wie im allgemeinen Strafrecht, so erlebt auch im Jugendstrafrecht ein ganz erheblicher Teil der Verurteilten deshalb den Freiheitsentzug nur in seiner resozialisierungsfeindlichsten Form, nämlich in Form der Untersuchungshaft (**Schaubild 84**).

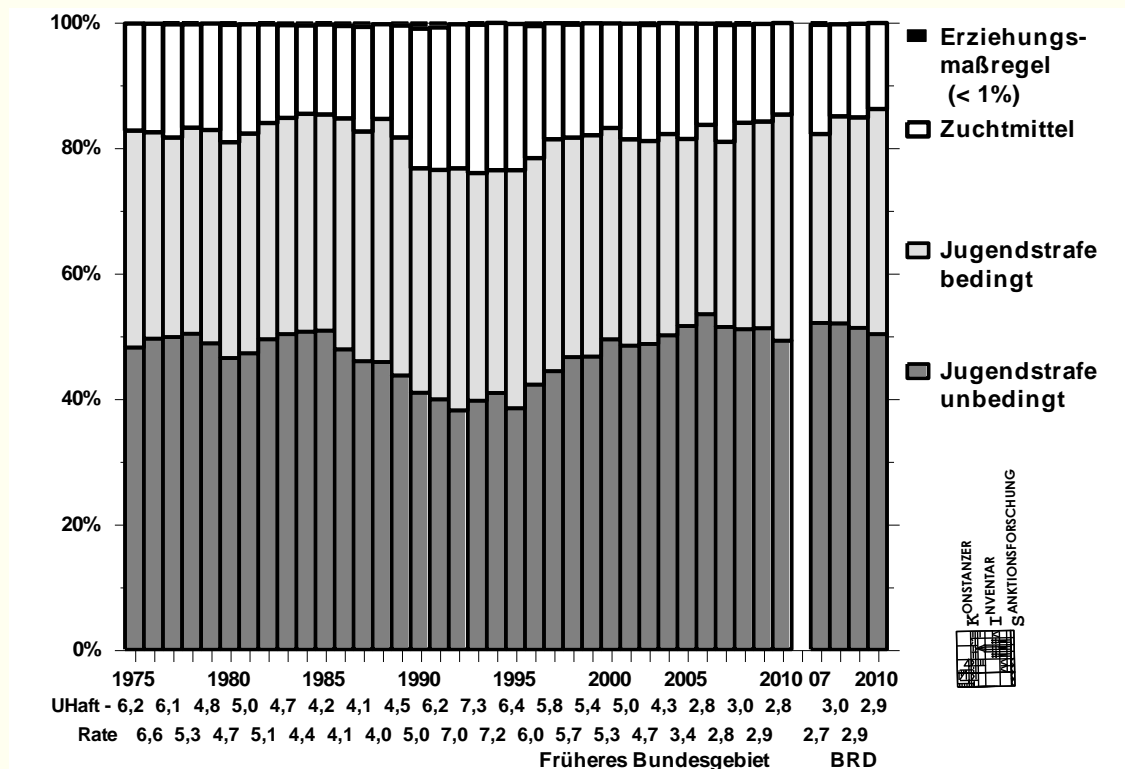


Schaubild 84: Nach Jugendstrafrecht Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft, nach Art der Sanktion. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

4. Freiheitsentziehende Sanktionen nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht im Vergleich

Wie der Vergleich der freiheitsentziehenden Sanktionen nach allgemeinem und nach Jugendstrafrecht zeigt, werden, und zwar auch bei Berücksichtigung der unterschiedlichen Diversionsraten, im Jugendstrafrecht - wird auch Jugendarrest berücksichtigt - mehr freiheitsentziehende Sanktionen angeordnet als im allgemeinen Strafrecht (Schaubild 83; Schaubild 84).

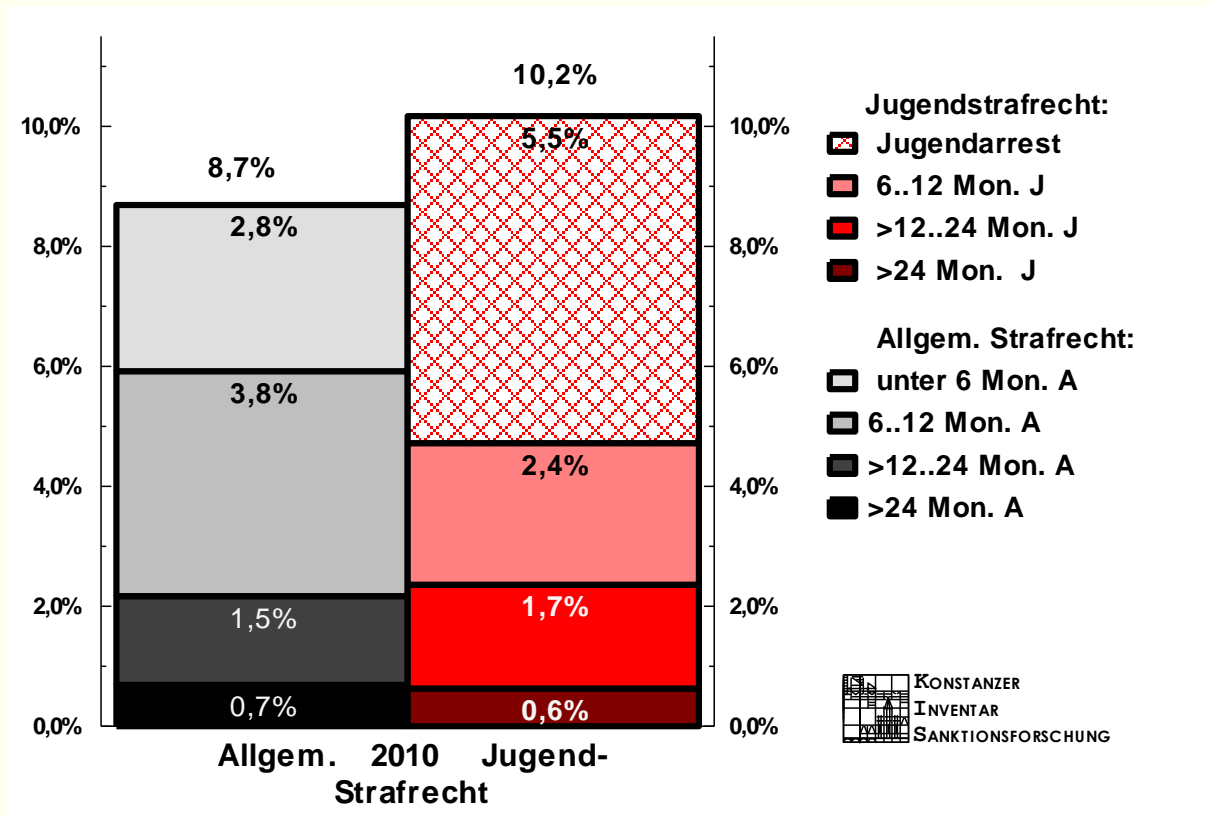


Schaubild 85: Dauer der nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht verhängten Freiheitsstrafen, 2008. Anteile, bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte insgesamt Deutschland

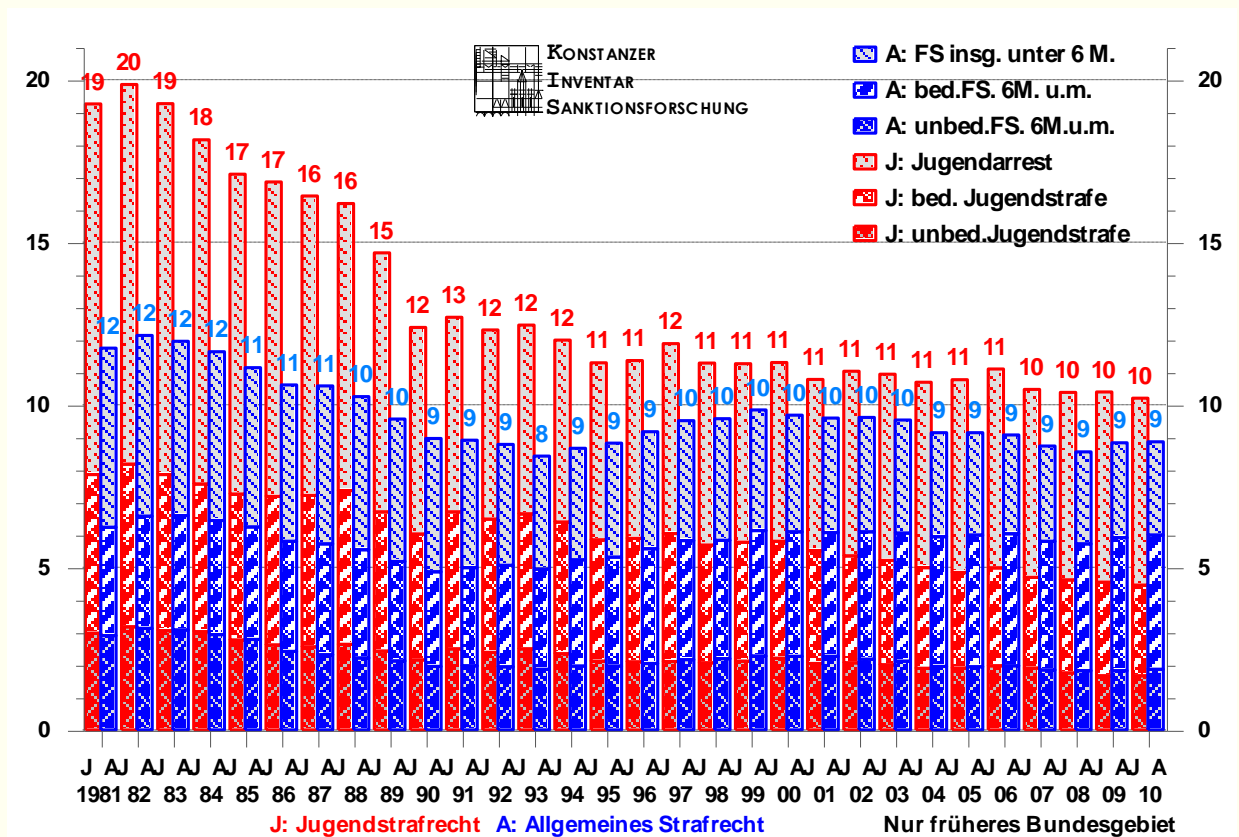


Schaubild 86: Freiheitsentziehende Strafen nach Jugend- und nach allgemeinem Strafrecht. Anteile, bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin

Von der Dauer her gesehen werden im Jugendstrafrecht im statistisch überblickbaren Zeitraum ab 1981, bezogen auf alle Sanktionierten, mehr freiheitsentziehende Sanktionen mit einer Dauer von mehr als 12 Monaten verhängt (**Schaubild 87**). Im allgemeinen Strafrecht werden dementsprechend etwas häufiger Strafen zwischen 6 und 12 Monaten verhängt. Die Freiheitsstrafen unter 6 Monaten des allgemeinen Strafrechts haben im Jugendstrafrecht wegen der Minderdauer der Jugendstrafe von 6 Monaten keine Entsprechung. Auffallend ist indes, dass Jugendarrest weitaus häufiger verhängt wird als die kurze Freiheitsstrafe nach allgemeinem Strafrecht.

Beschränkt auf unbedingt verhängte Freiheits- bzw. Jugendstrafen zeigt der Vergleich erneut, dass nach JGG der – auf Sanktionierte bezogene - Anteil der unbedingten Jugendstrafen ab 6 Monaten nicht geringer ist als im allgemeinen Strafrecht (**Schaubild 88**). Der Anteil der langfristigen Strafen von mehr als 2 Jahren ist bei Verurteilungen nach JGG erst seit der zweiten Hälfte der 1990er Jahre etwas geringer als im allgemeinen Strafrecht. Teilweise mehr als doppelt so hoch sind dagegen die Anteile der unbedingt verhängten Jugendstrafen zwischen 1 und 2 Jahren. Lediglich die unbedingten Freiheitsstrafen von 6 bis einschließlich 12 Monaten sind im allgemeinen Strafrecht häufiger. Trotz der fehlenden Differenzierung nach Vorstrafenbelastung, Deliktsart und –schwere, stützt dieser Befund nicht die These, im JGG werde milder als im allgemeinen Strafrecht sanktioniert.

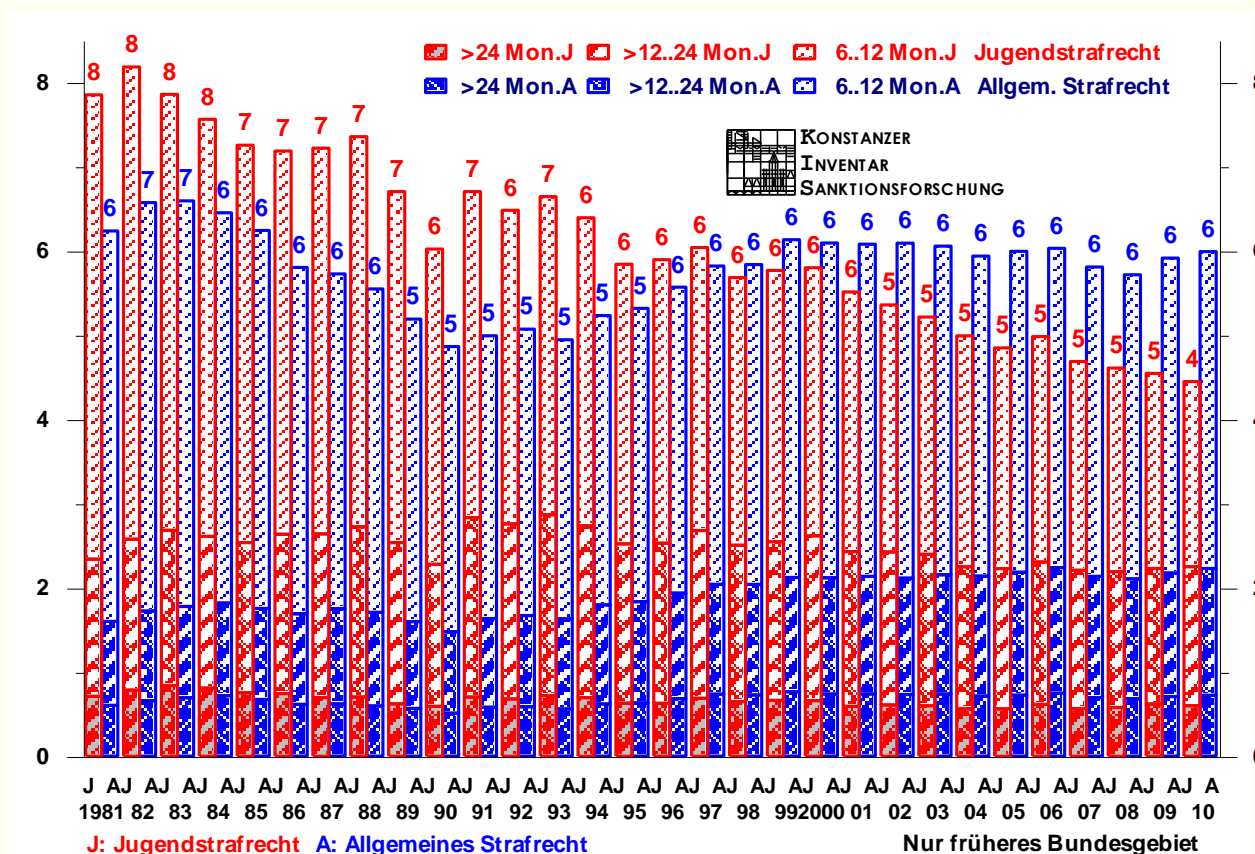


Schaubild 87: Dauer der nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht verhängten Freiheitsstrafen ab 6 Monaten. Anteile, bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin

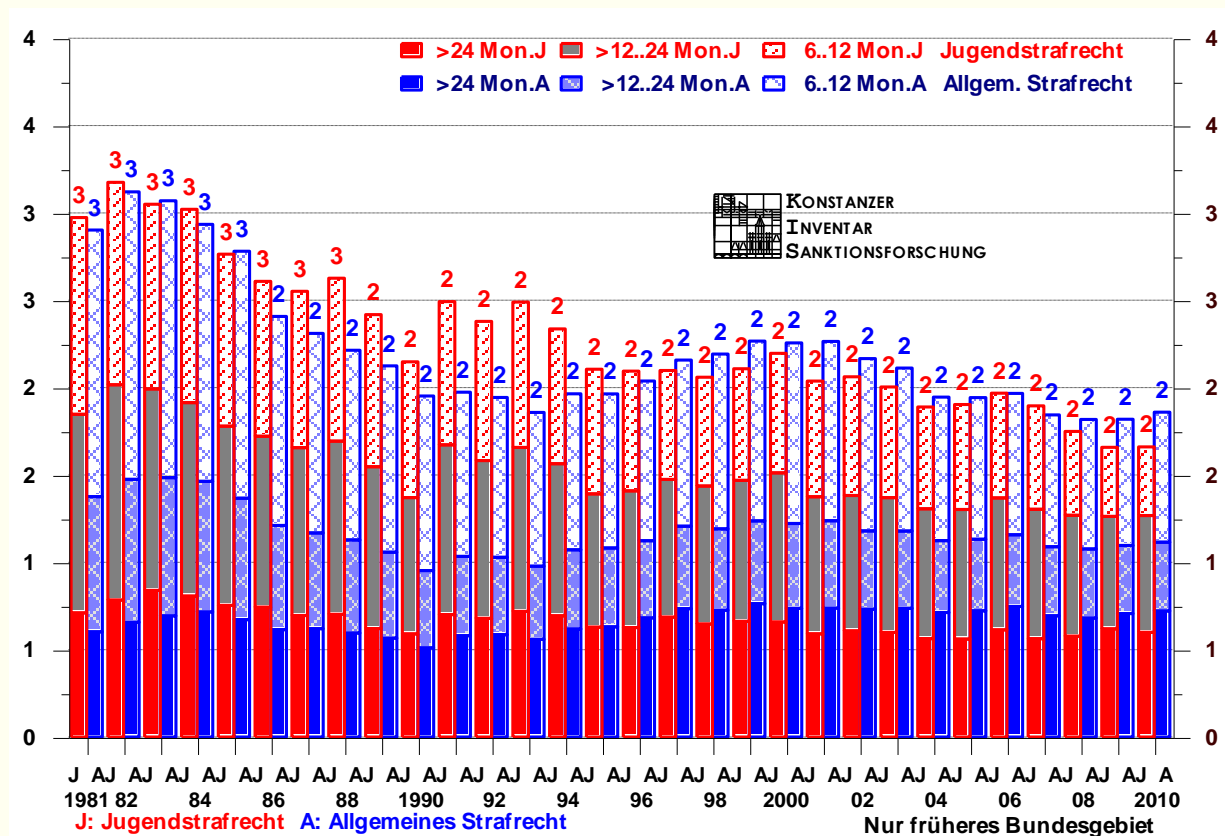


Schaubild 88: Dauer der nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht verhängten unbedingten Freiheits- bzw. Jugendstrafen ab 6 Monaten (einschließlich).
Anteile, bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin

Offenbar vertrauen Jugendrichter in höherem Maße auf die - empirisch allerdings nicht gestützte - Annahme einer rückfallmindernden Wirkung freiheitsentziehender Sanktionen. Durch Art und Schwere der Kriminalität dürfte dieser Unterschied jedenfalls kaum erklärbar sein, ist doch Jugendkriminalität im Schnitt weniger schwer als die Kriminalität von Erwachsenen.

5. Straf- und Untersuchungsgefangene

Die Gefangenenrate, d. h. die Zahl der Vollzugsinsassen (einschließlich Untersuchungshaft) pro 100.000 der Wohnbevölkerung, ist – seit ihrem Höchststand in der ersten Hälfte der 1980er Jahre – zwischen 1990 und 2000 wieder gestiegen (**Schaubild 19**), in den letzten beiden Jahren kam es zu leichten Rückgängen. Die Entwicklung der Gefangenenraten dürfte durch folgende Umstände mit beeinflusst worden sein (Vgl. hierzu zuletzt Schott, T.; Suhling, St.; Görgen, Th.; Löbmann, R.; Pfeiffer, Chr., Der Anstieg der Belegung im Justizvollzug Niedersachsen und Schleswig-Holsteins - Folge der Kriminalitätsentwicklung oder gerichtlicher Strafhärte, KFN Hannover 2004):

- Schon früher, aber spätestens seit dem 6. StrRG von 1998 kam es zu einer Verschärfung der Strafrahmen und einer Vermehrung der Qualifikationstatbestände bei den Delikten gegen die Person.
- Die absolute Zahl der zu unbedingter Jugend- oder Freiheitsstrafe (ohne Strafarrest) Verurteilten ist seit Anfang der 1990er Jahren deutlich gestiegen, und zwar vom damaligen, 1992 erreichten Tiefstand mit 37.039 Verurteilten auf 48.093 (1999), also um 30%: Seit 1999 gehen die Zahlen zwar wieder zurück (2010: 37.497 FG bzw. 44.043 BRD), gegenüber 1992 sind sie aber immer noch um 11,8% höher.

- Die Gefangenenrate ist nicht nur von der Zahl der Gefangenen, sondern auch von der Inhaftierungsdauer abhängig. Die Zahl der Freiheitsstrafen von mehr als 24 Monaten Dauer stieg von 5.832 (1990) auf 9.084 (2010, FG), die der Jugendstrafen von entsprechender Dauer von 1.186 auf 1.911 (FG). Infolgedessen ist auch ein Anstieg der Gefangenenrate erwartungsgemäß.
- Die Neufassung der für die Strafrestausschließung maßgebenden Prognoseklausel (§ 57 I, S. 1, Nr. 2 StGB) sollte zwar nur eine Klarstellung, aber keine Verschärfung bedeuten. Nicht auszuschließen ist freilich eine dennoch erfolgende restriktivere Handhabung der Strafrestausschließung.
- Zugenommen hat ferner die Zahl der zur Bewährung ausgesetzten Jugend- oder Freiheitsstrafen, und zwar von 77.489 (1990) auf 87.765 (2010, FG). Wie viele dieser Strafausschließungen widerrufen werden, ist unbekannt, weil es keine allgemeine Bewährungsstatistik gibt. In der Literatur wird zumeist von einer Widerrufsrate von 35% ausgegangen. Wäre diese Rate konstant geblieben, dann hätten von den 1990 bedingt Verurteilten rd. 27.000 ihre Strafe im Vollzug verbüßen müssen, von den 2010 Verurteilten wären es jedoch bereits knapp 31.000 gewesen.
- Zugenommen hat ferner die Zahl der Ersatzfreiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen. Die Zugangszahlen stiegen in den alten Ländern seit Anfang der 1990er Jahre von 27.217 (1991) auf 45.700 (2002); neuere Zahlen fehlen.
- In die Gefangenenrate geht schließlich auch die Zahl der Untersuchungsgefangenen ein (in Schaubild 19 allerdings nicht dargestellt). Der StVerfStat, in der die Abgeurteilten mit Untersuchungshaft gezählt werden, lässt sich entnehmen, dass die Zahl der Untersuchungshaftanordnungen seit Ende der 1980er Jahre ebenfalls deutlich gestiegen ist, und zwar von 26.622 (1988) auf 40.860 (1998). Seitdem sind die Zahlen rückläufig (2010: 24.158 FG).

Eine hohe Gefangenenzahl hat also durchaus verschiedene Gründe, die in ihrer Summierung zur jetzigen Belegung, teilweise schon zur Überbelegung, geführt hat. Freilich wäre es verfehlt, dies als Indiz für zunehmende Punitivität zu werten. Denn das Konzept „Punitivität“ meint nicht, dass absolut mehr bestraft wird, sondern dass, in vergleichbaren Fällen relativ mehr bestraft wird. Bei unveränderter Sanktionierungspraxis führt eine Zunahme von registrierter, also vor allem durch Anzeigen an die Polizei herangetragene Kriminalität zu einem mehr an Verurteilungen. Wenn deshalb auch mehr Freiheitsstrafen verhängt werden und die Gefangenenraten steigen, ist dies kein Indiz für Punitivität. Dies wäre es dann, wenn sich die Sanktionierungspraxis geändert hätte, also bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen nunmehr härter gestraft werden würde. Indiz hierfür ist nicht die absolute Zahl der verhängten Freiheitsstrafen, sondern deren Anteil an den Verurteilten bzw. Sanktionierten. Insoweit gibt es aber, wie gezeigt, insgesamt gesehen, keine eindeutigen Anzeichen für einen „punitive turn“ der deutschen Sanktionierungspraxis.

6. Europäischer und internationaler pönologischer Vergleich

Trotz des an der StVerfStat ablesbaren Befunds der nachhaltigen Zurückdrängung der verhängten, vollstreckbaren Freiheitsstrafe nimmt die Bundesrepublik im europäischen pönologischen Vergleich keinen der vorderen Plätze ein. Dem am häufigsten verwendeten Indikator zufolge, der Gefangenenrate, d.h. der Zahl der Vollzugsinsassen pro 100.000 der jeweiligen Wohnbevölkerung, weist die Bundesrepublik Deutschland eine relativ hohe Gefangenenrate auf (**Schaubild 89**). Dies ist vor allem eine Folge des Gebrauchs von mittel- und langfristigen Freiheitsstrafen. Im europäischen Vergleich zählt Deutschland zu jenen Ländern, die eher von Strafen mit vergleichsweise langer Dauer Gebrauch machen (hierzu, auch mit Daten zur Entwicklung der Gefangenenraten

in Europa seit 1984, s. Dünkel, Frieder: Der deutsche Strafvollzug im internationalen Vergleich <http://www.rsf.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/lehrstuehle/duenkel/Strafvollzug_BRD.pdf>.

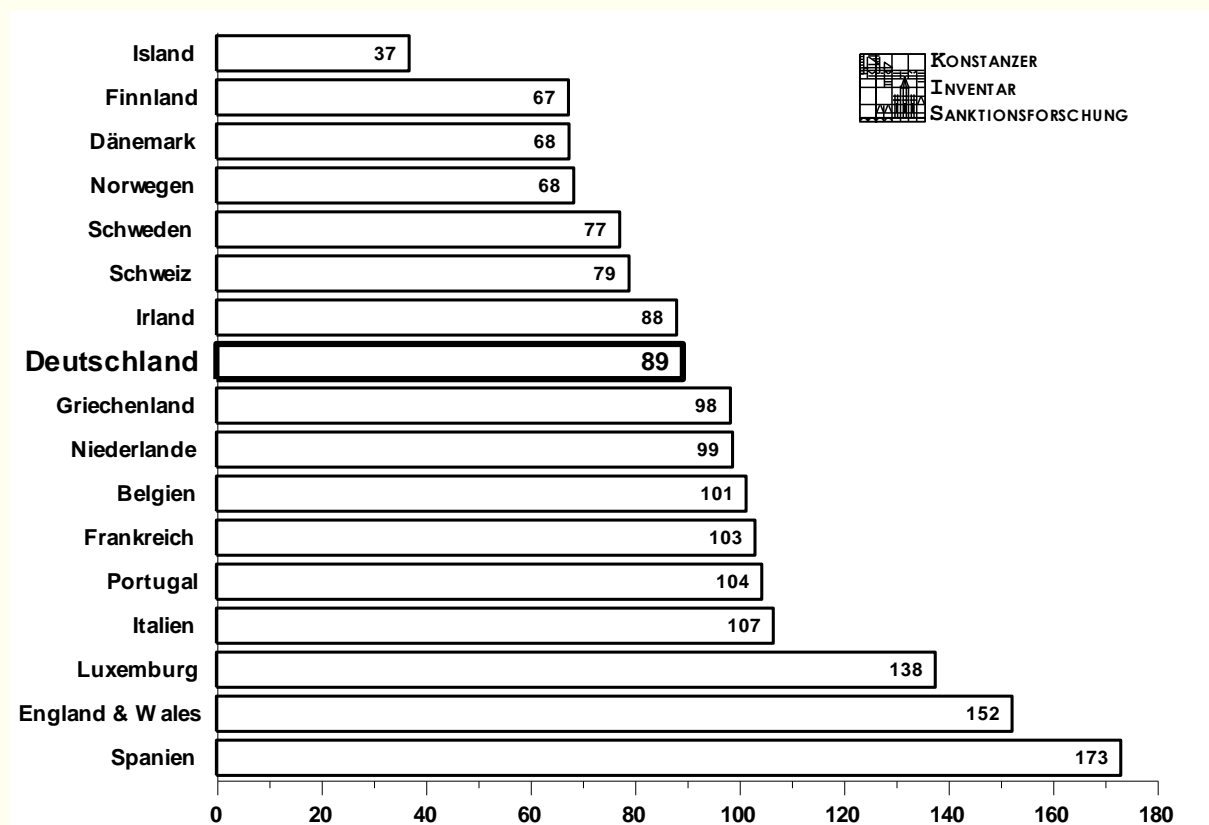


Schaubild 89: Gefangene in westeuropäischen Staaten – 2008.
Gefangenenraten pro 100.000 der Wohnbevölkerung

Datenquelle: SPACE I (Annual Penal Statistics of the Council Of Europe) – Survey 2009, S. 26.
[http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/cdpc/Bureau%20documents/PC-CP\(2011\)3%20E%20-%20SPACE%20I%202009.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/cdpc/Bureau%20documents/PC-CP(2011)3%20E%20-%20SPACE%20I%202009.pdf)

Die Gefangenenrate ist kein geeigneter Indikator für Punitivität, weil ununterscheidbar Dimensionen sowohl von Punitivität als auch von Nicht-Punitivität gemessen werden. Als Indikatoren für Punitivität sind Gefangenenraten nicht – allenfalls schlecht - geeignet:

- Es handelt sich (jedenfalls in Deutschland) um Stichtagsdaten. Stichtagsdaten sind aber eine Funktion der Zahl der Zugänge und der Verweildauer. Gefangenenraten können deshalb für unterschiedliche Indikatoren von Punitivität stehen – für eine Ausweitung der Zahl der Verurteilungen (mehr Strafen - Internierungsrate) oder für eine Verlängerung der durchschnittlichen Haftdauer (sei es durch die Verhängung von Strafen mit längerer Dauer, sei es durch Einschränkungen der vorzeitigen Entlassung) oder für eine Kombination von beiden. Dies ist deshalb bedeutsam, weil ein „Mehr“ nicht gleichbedeutend mit Punitivität ist. Denn bei steigender Kriminalität kommt es auch bei unveränderter Strafzumessungspraxis zu einem „Mehr“ an Zugängen in den Strafvollzug.
- Ein Teil der Gefangenen ist nicht primär zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, sondern verbüßt eine Freiheitsstrafe als sog. „Ersatzfreiheitsstrafe“ wegen einer nicht beitreibbaren Geldstrafe oder wegen Widerrufs einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe.
- Ein weiterer Teil der Gefangenen ist nur deshalb so lange inhaftiert, weil die Voraussetzungen für die Strafrestausssetzung durch den Gesetzgeber angehoben worden sind oder weil sich die Strafrestausssetzungspraxis – oder beides - geändert hat.

- Hinzu kommt schließlich (in Deutschland) noch ein Schätzfehler durch unvollständige Bevölkerungszahlen (Touristen, Durchreisende, Berufspendler, sowie die zwar meldepflichtigen, aber nicht gemeldeten Personen, z.B. Illegale). Dieser Fehler dürfte in den letzten Jahren aufgrund von Migration deutlich größer geworden sein.

Wenn gleichwohl, wie gelegentlich, aus der Entwicklung der US-amerikanischen Gefangenenraten abgeleitet wird, der dort ersichtliche „punitive turn“ erfolge demnächst auch in Deutschland, dann wird diese These empirisch zu prüfen sein. Derzeit spricht jedenfalls nichts dafür, dass diese These stimmt; die Gefangenenraten beider Länder haben sich extrem auseinander entwickelt (**Schaubild 90**).

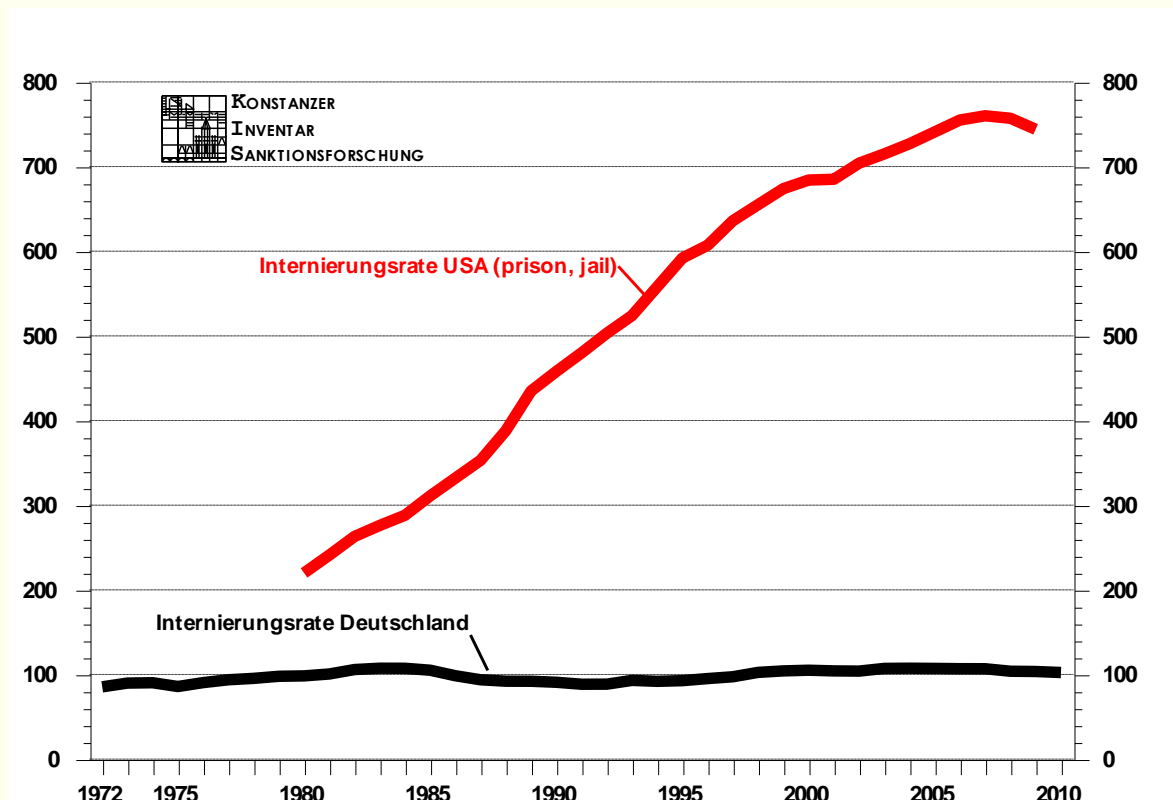


Schaubild 90: Gefangenenraten in den USA und in Deutschland

Internierungsrate Deutschland: Gefangene (in Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Untersuchungshaft), in Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) befindliche sowie aufgrund strafgerichtlicher Anordnung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) Untergebrachte (Stichtag, jeweils 31.3., Untersuchungshaftgefangene jeweils 31.12, ab 2003: 30.11. eines jeden Jahres) pro 100.000 der Wohnbevölkerung.

Internierungsrate USA:

Prison: confinement in a state or federal correctional facility to serve a sentence of more than 1 year, although in some jurisdictions the length of sentence which results in prison confinement is longer.

Jail: confinement in a local jail while pending trial, awaiting sentencing, serving a sentence that is usually less than 1 year, or awaiting transfer to other facilities after conviction..

Datenquelle: USA: <http://bjs.ojp.usdoj.gov/content/glance/corr2.cfm>
 Deutschland: Strafvollzugsstatistik 1972-2010.

7. Punitivität in der Sanktionierungspraxis

7.1 Explikation der Punitivitätsthese

Wenn die Gefangenenraten kein geeigneter Indikator für Punitivität sind, dann sind besser geeignete Indikatoren zu wählen. Wird Punitivität in der Sanktionierungspraxis verstanden als „mehr, härtere oder längere Strafen“ (zu den verschiedenen Dimensionen von Punitivität vgl. Heinz, Wolfgang: Neue Straflust der Strafjustiz – Realität oder Mythos? Neue Kriminalpolitik 22, 1/2011, S. 14 ff.), dann müsste zunehmende justizielle Punitivität dazu geführt haben, dass - insgesamt gesehen -

- 1) der Anteil der Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts zurückgeht zugunsten von Entscheidungen, die auf Sanktionierung abzielen,
- 2) der Anteil der Einstellungen aus Opportunitätsgründen zugunsten von Anklagen zurückgeht und innerhalb der Opportunitätseinstellungen vermehrt unter Auflagen eingestellt wird,
- 3) häufiger Untersuchungshaft angeordnet wird,
- 4) Heranwachsende insgesamt bzw. wegen schwerer Straftaten angeklagte Heranwachsende häufiger nach allgemeinem Strafrecht verurteilt werden,
- 5) vermehrt Verurteilungen zu stationären statt zu ambulanten Sanktionen erfolgen,
- 6) innerhalb der verhängten Freiheits- oder Jugendstrafen die Vollstreckung häufiger nicht zur Bewährung ausgesetzt wird,
- 7) zunehmend Freiheits- oder Jugendstrafen von längerer Dauer verhängt und
- 8) vermehrt freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung angeordnet werden.

7.2 Punitivitätsthese 1: Der Anteil der Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts geht zurück zugunsten von Entscheidungen, die auf Sanktionierung abzielen

Diese These betrifft das Erledigungsverhalten der StA und besagt, dass der Anteil der Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts (§ 170 II StPO) zugunsten von Anklagen oder von Opportunitätseinstellungen zurückgeht. Wegen der nicht hinreichend deliktspezifischen Differenzierung der StA-Statistik lässt sich diese These anhand der Daten der amtlichen Statistik nur für sämtliche Ermittlungsverfahren prüfen. Wie **Schaubild 91** zeigt, ging - entgegen der Punitivitätsthese - der Anteil der Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts an den durch die StA erledigten Ermittlungsverfahren nicht zurück. Vielmehr ging die Anklage-/Strafbefehlsrate zurück, und zwar zugunsten von Opportunitätseinstellungen.

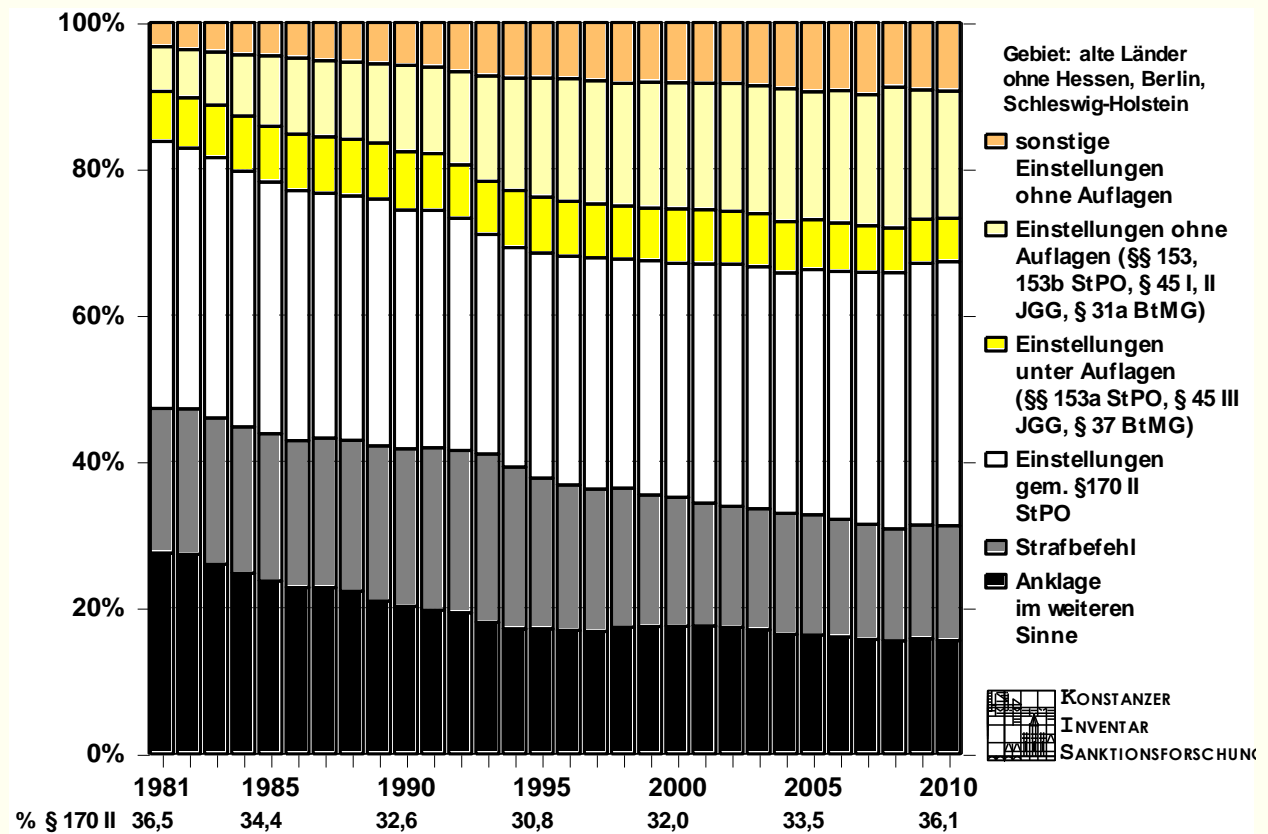


Schaubild 91: Erledigung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige. Alte Länder, aber ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein

7.3 Punitivitätsthese 2: Der Anteil der Einstellungen aus Opportunitätsgründen geht zurück zugunsten von Anklagen, innerhalb der Opportunitätseinstellungen wird vermehrt unter Auflagen eingestellt

Bei zunehmender Punitivität wäre zu erwarten, dass

- die Diversionsrate abnehmen würde, also der Anteil der aufgrund des Opportunitätsprinzips eingestellten Verfahren an allen durch Einstellungen oder Verurteilungen erfolgten Erledigungen, und
- der Anteil der mit Auflagen eingestellten Verfahren zu Lasten der Einstellungen ohne Auflagen zunehmen würde.

Die seit 1981 vorliegenden Daten der Strafrechtspflegestatistiken bestätigen die These nicht, sie zeigen vielmehr das Gegenteil. Die Diversionsrate ist stetig, wenngleich in den letzten Jahren in etwas abgeschwächtem Maße gestiegen (**Schaubild 92**). Sie betrug 1981 36% (1990: 48%), 2010 aber 57%. Entgegen der Punitivitätsthese hat ferner der Anteil der ohne Auflagen eingestellten Verfahren zugenommen, der Anteil der unter Auflagen erfolgten Einstellungen ist deutlich zurückgegangen, und zwar von 61% (1981; 1990: 46%) auf 30% (2010 früheres Bundesgebiet).

Nicht auszuschließen ist, dass unter den informell oder formell Sanktionierten der Anteil der Bagatelldelikte zugenommen hat, die zumeist ohne Auflagen eingestellt werden. Empirisch geprüft werden kann dies mittels der Daten der amtlichen Statistik nicht, weil die StA-Statistik keine hinreichend differenzierte Nachweise der Delikte enthält.

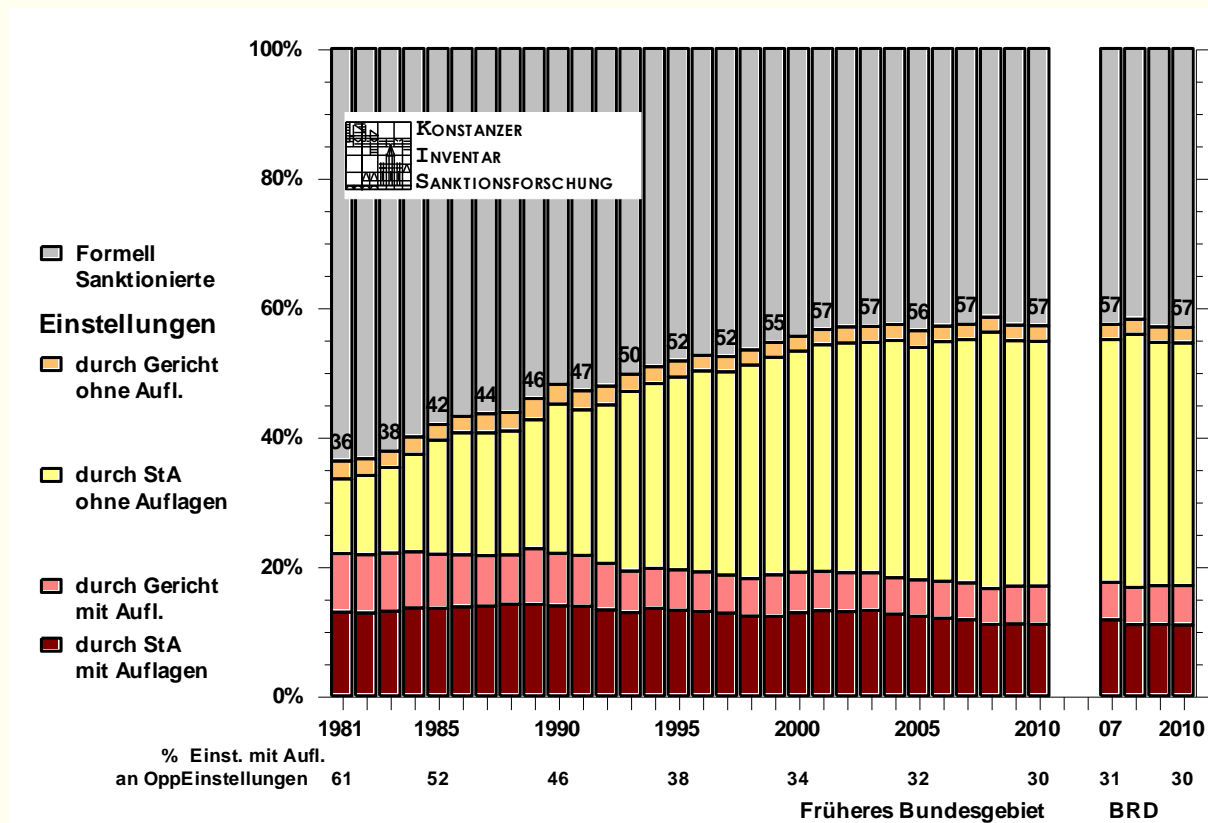


Schaubild 92: Informell und formell Sanktionierte. Erledigung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

7.4 Punitivitätsthese 3: Untersuchungshaft wird häufiger angeordnet

Bei zunehmender Punitivität wäre zu erwarten, dass häufiger Untersuchungshaft angeordnet wird. Dies ist, insgesamt gesehen, nicht der Fall. Die U-Haft-Raten sind in den letzten Jahren deutlich rückläufig (vgl. **Schaubild 40 und 41**). Um einerseits den verzerrenden Einfluss von Diversion zu vermeiden, andererseits mögliche gegenläufige Entwicklungen bei schweren Delikten zu kontrollieren, wird die Entwicklung der U-Haftpraxis bei jenen Delikten geprüft, die zum einen (mutmaßlich) nicht von Divisionsentscheidungen betroffen sind, auf die zum anderen ein großer Teil der U-Haftanordnungen entfällt. Hier zeigt sich, dass

- weder bei vorsätzlichen Tötungs-, noch bei Raubdelikten, weder bei gefährlicher Körperverletzung noch bei Einbruchsdiebstahl in den letzten 35 Jahren der Anteil der Verurteilten mit vorangegangener Untersuchungshaft kontinuierlich und nachhaltig angestiegen ist (**Schaubild 93**).
- Bei Einbruchdiebstahl gab es seit Ende der 1980er Jahre einen deutlichen Anstieg. Deutlich abgeschwächt ist dies auch bei den anderen Straftaten festzustellen. In der zweiten Hälfte der 1990er Jahre gingen die Raten indes wieder zurück und sind seitdem auf einem Tiefstand.
- Seit 2008 sind die U-Hafttraten bei allen hier geprüften Deliktgruppen wieder gestiegen; es bleibt abzuwarten, ob dies eine gegenläufige Tendenz einleitet.

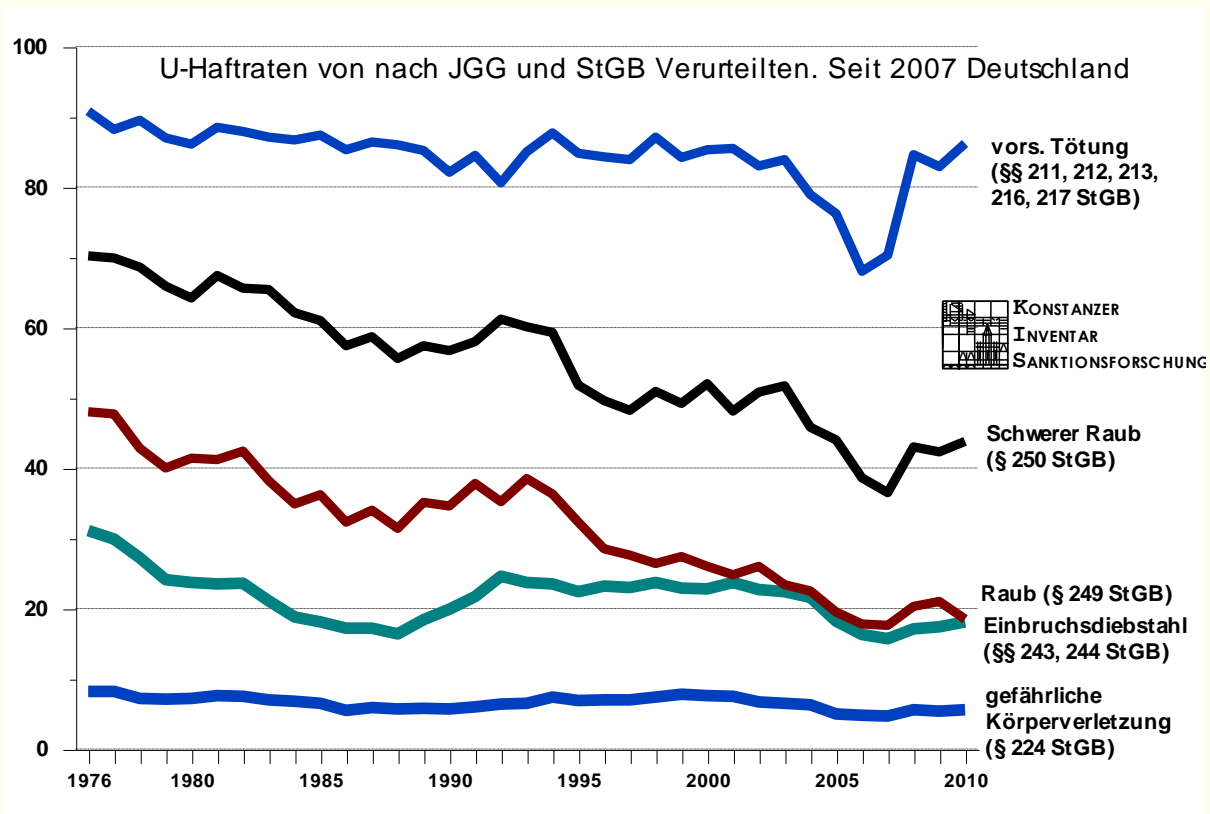


Schaubild 93: Wegen schwerer Delikte Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Anteile bezogen auf die jeweilige Gesamtzahl der Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 Deutschland

7.5 Punitivitätsthese 4: Heranwachsende werden häufiger nach allgemeinem Strafrecht verurteilt

Entgegen der Punitivitätsthese ist insgesamt keine Trendwende festzustellen. Die Einbeziehensrate in das allgemeine Strafrecht war in der ersten Hälfte der 1990er Jahre leicht rückläufig, was vor allem auf einer Sonderentwicklung bei nichtdeutschen Heranwachsenden beruhte (**Schaubild 50**), insgesamt aber blieb das hohe Niveau erhalten. 2010 war in den alten Ländern sogar die höchste, jemals gemessene Einbeziehensrate erreicht.

Vor allem bei schweren Formen der Kriminalität werden Heranwachsende häufiger nach Jugendstrafrecht als nach allgemeinem Strafrecht verurteilt. Gerade dies ist der Kritikpunkt, der den Forderungen nach regelmäßiger Einbeziehung von Heranwachsenden in das allgemeine Strafrecht zugrunde liegt. Deshalb wäre bei zunehmender Punitivität zu erwarten, dass zumindest bei schweren Straftaten Heranwachsende wieder vermehrt nach allgemeinem Strafrecht verurteilt werden. Die Raten der nach JGG verurteilten Heranwachsenden haben sich bei schweren Formen der Kriminalität in den letzten zwei Jahrzehnten kaum verändert (**Schaubild 94**). Eine Ausnahme bilden die vorsätzlichen Tötungsdelikte, wo seit Anfang der 1990er Jahre die Einbeziehensraten zurückgehen.

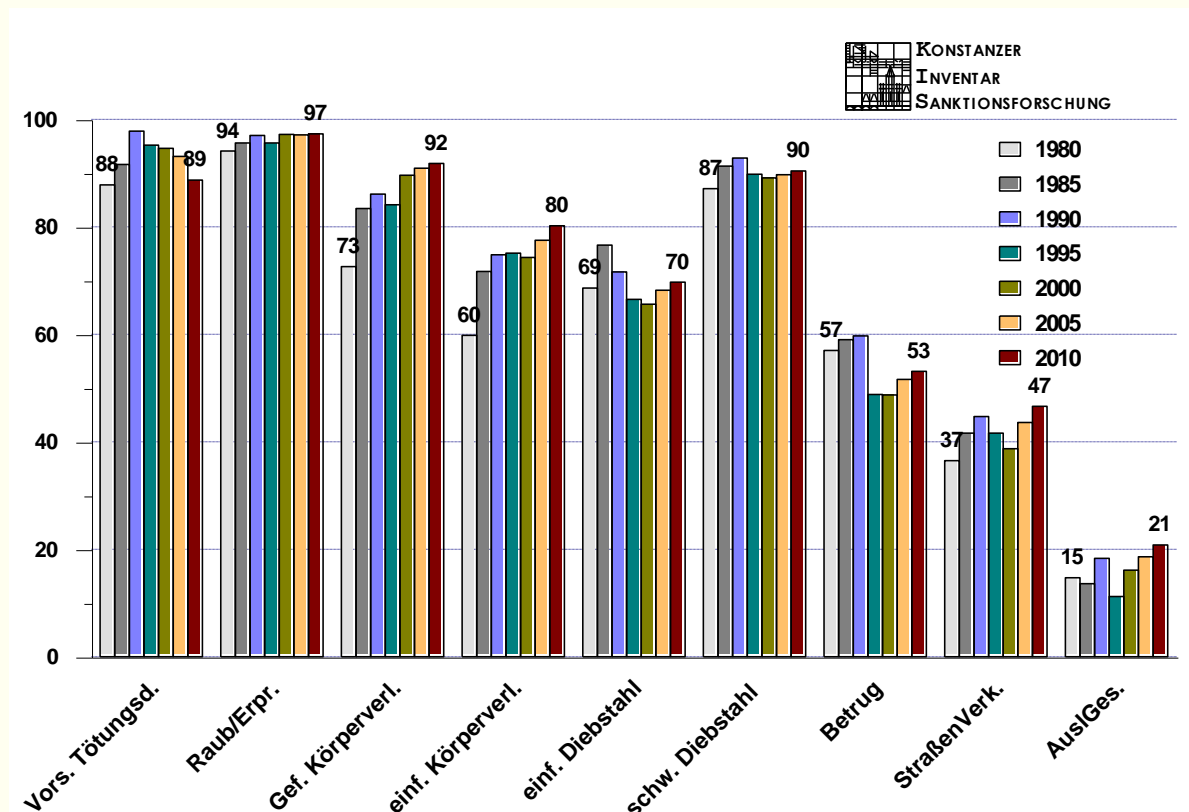


Schaubild 94: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, nach ausgewählten Delikten. Anteile der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden (bezogen auf verurteilte Heranwachsende der jeweiligen Deliktsgruppe). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, 2010 Deutschland

7.6 Punitivitätsthese 5: Der Anteil der zu stationären Sanktionen Verurteilten nimmt zu

In den letzten Jahrzehnten haben Diversionsentscheidungen zugenommen (**Schaubild 92**). Hierdurch wurden mutmaßlich vermehrt leichte Formen der Kriminalität ausgefiltert mit der Konsequenz, dass unter den Verurteilten der Anteil schwerer Formen der Kriminalität zugenommen haben dürfte, die eher mit stationären Sanktionen geahndet werden. Es ist also mit einer zunehmenden Überschätzung schwerer Sanktionen zu rechnen, wenn lediglich auf die Verurteilten abgestellt wird.

Am Beispiel der stationären Sanktionen soll dieses Messproblem und seine Folgen verdeutlicht werden (vgl. **Schaubild 95**). Die Raten stationärer Sanktionen – bezogen auf Verurteilte – sind langfristig rückläufig. Der aus dem Schaubild ersichtliche Rückgang stationärer Sanktionen 1969 ist Folge der damaligen Sanktionsrechtsreform, durch die im allgemeinen Strafrecht die kurze Freiheitsstrafe zurückgedrängt und der Anwendungsbereich der Strafaussetzung zur Bewährung von 9 auf 24 Monate erweitert wurde. Zwischen 1993 und 2002 nahmen die stationären Sanktionen indes wieder zu, was als zunehmende Punitivität gedeutet werden könnte (seitdem gehen freilich die Raten wieder leicht zurück). Zwischen 1993 und 2002 stieg freilich auch die Diversionsrate von 50% auf 57%. Die Auswirkungen zunehmender Diversion können indirekt kontrolliert werden, indem die stationären Sanktionen auf Sanktionierte bezogen wird. Diese Rate stieg – im Unterschied zu der auf Verurteilte bezogenen Rate – seit 1993 kaum an (1993: 3,4%, 2003: 3,8%; 2010: 3,6%).

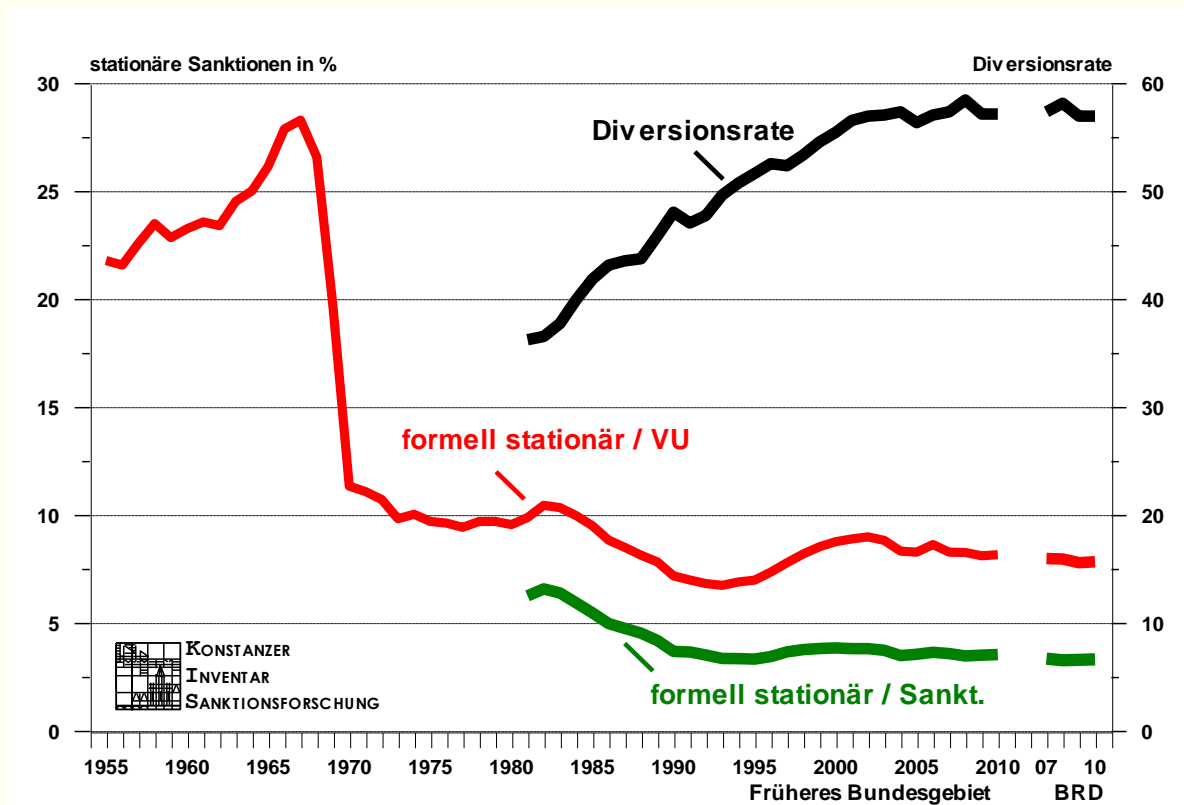


Schaubild 95: Nach allgemeinem und nach Jugendstrafrecht zu stationären Sanktionen (unbedingte Freiheits-/Jugendstrafe, unbed. Strafarrrest, Jugendarrest) Verurteilte (Anteile bezogen auf Verurteilte bzw. Sanktionierte) und Diversionsrate. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

Entgegen der Punitivitätsthese ging der Anteil der zur Bewährung ausgesetzten Freiheits- und Jugendstrafen nicht zurück. Der Anteil der ambulanten Sanktionen (ohne zur Bewährung ausgesetzte Strafen) blieb unverändert hoch (**Schaubild 96**).

7.7 Punitivitätsthese 6: Innerhalb der verhängten Freiheits- oder Jugendstrafen wird die Vollstreckung häufiger nicht zur Bewährung ausgesetzt

Entsprechend der Punitivitätsthese wäre ferner zu erwarten, dass verhängte Freiheits- oder Jugendstrafen seltener zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Raten der zur Bewährung ausgesetzten Strafen sind jedoch – entgegen der Punitivitätsthese – nicht zurückgegangen (vgl. **Schaubild 96**).

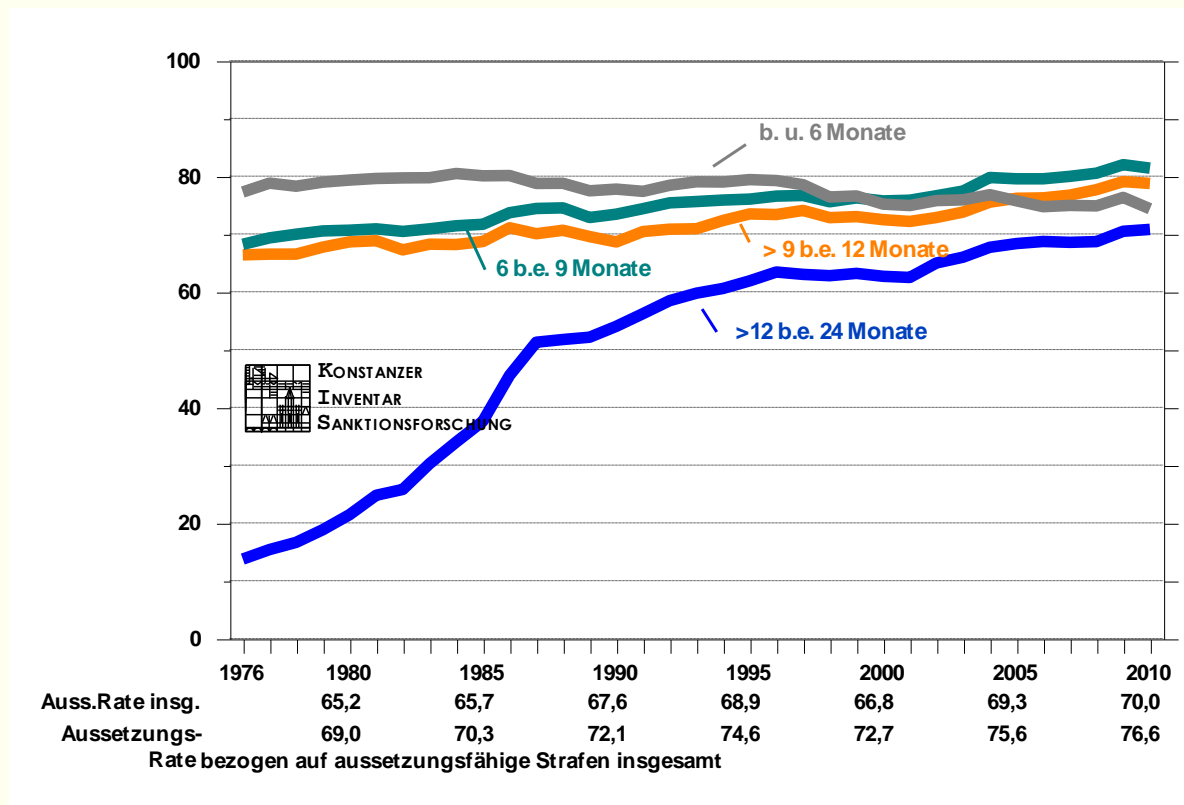


Schaubild 96: Aussetzungsrate. Zur Bewährung ausgesetzten Freiheits- oder Jugendstrafen bezogen auf aussetzungsfähige Strafen der jeweiligen Kategorie (Aussetzungsrate). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 Deutschland

In den letzten Jahrzehnten haben Diversionsentscheidungen zugenommen (**Schaubild 92**). Hierdurch wurden mutmaßlich vermehrt leichte Formen der Kriminalität ausgefiltert mit der Konsequenz, dass unter den Verurteilten der Anteil schwerer Formen der Kriminalität zugenommen haben dürfte, die eher mit stationären Sanktionen geahndet werden. Es ist also mit einer zunehmenden Überschätzung schwerer Sanktionen zu rechnen, wenn lediglich auf die Verurteilten abgestellt wird.

7.8 Punitivitätsthese 7: Zunehmend werden Freiheits- oder Jugendstrafen von längerer Dauer verhängt

Zu erwarten wäre, dass vermehrt stationäre Sanktionen von längerer Dauer verhängt werden. Innerhalb der stationären Sanktionen kam es in der Tat zu Verschiebungen in Richtung auf Freiheitsstrafen von längerer Dauer (**Schaubild 97**). Dies beruht vor allem auf nach allgemeinem Strafrecht verhängten unbedingten Freiheitsstrafen zwischen 2 und 5 Jahren. Im Jugendstrafrecht ist der Anteil unbedingten verhängter Jugendstrafen sowohl im Bereich der Jugendstrafen zwischen 1 und 2 Jahren als auch zwischen 2 und 3 Jahren gestiegen, der Anteil der längerfristigen Jugendstrafen blieb dagegen unverändert.

Wird freilich der möglicherweise verzerrende Einfluss zunehmender Diversionsentscheidungen berücksichtigt, indem die Anteile nicht auf Verurteilten, sondern auf die Sanktionierten bezogen werden, dann ist der Anstieg nur noch relativ gering (**Schaubild 98**).

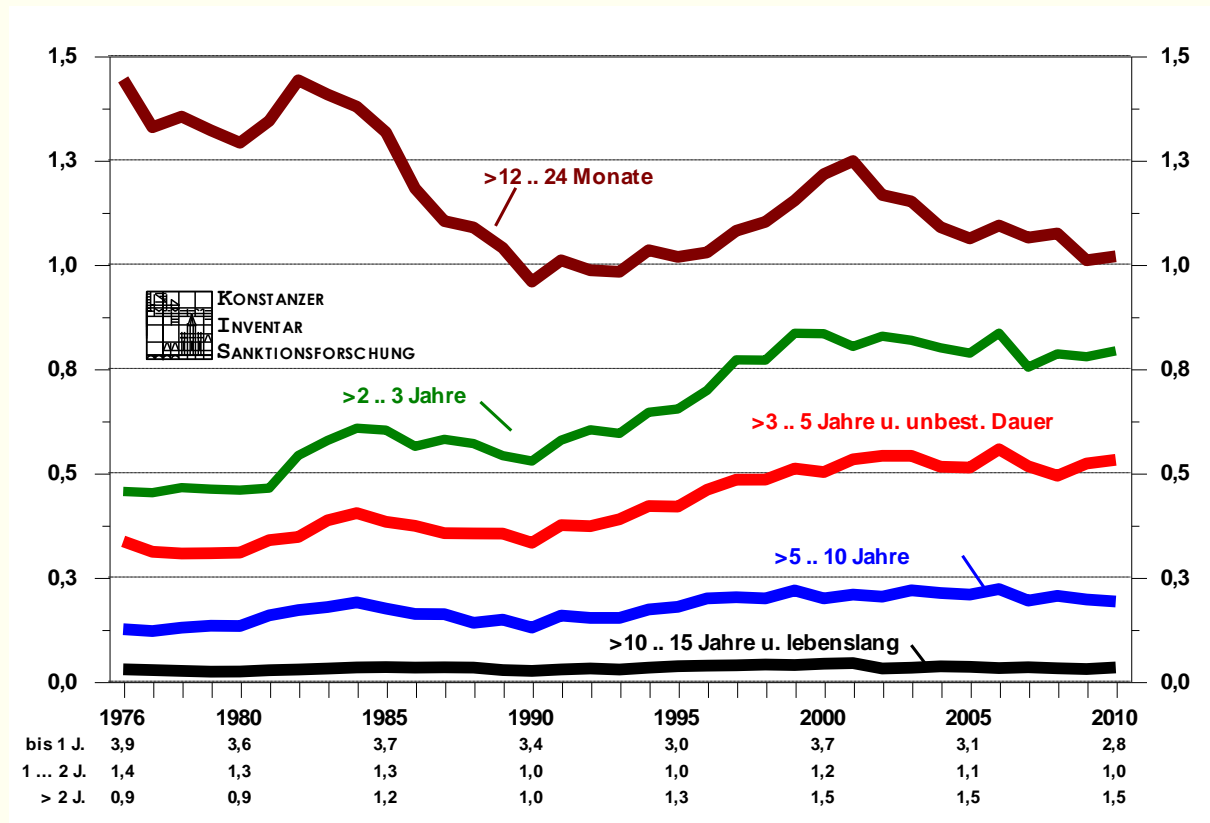


Schaubild 97: Unbedingt verhängte Freiheits- oder Jugendstrafen nach der Dauer. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland

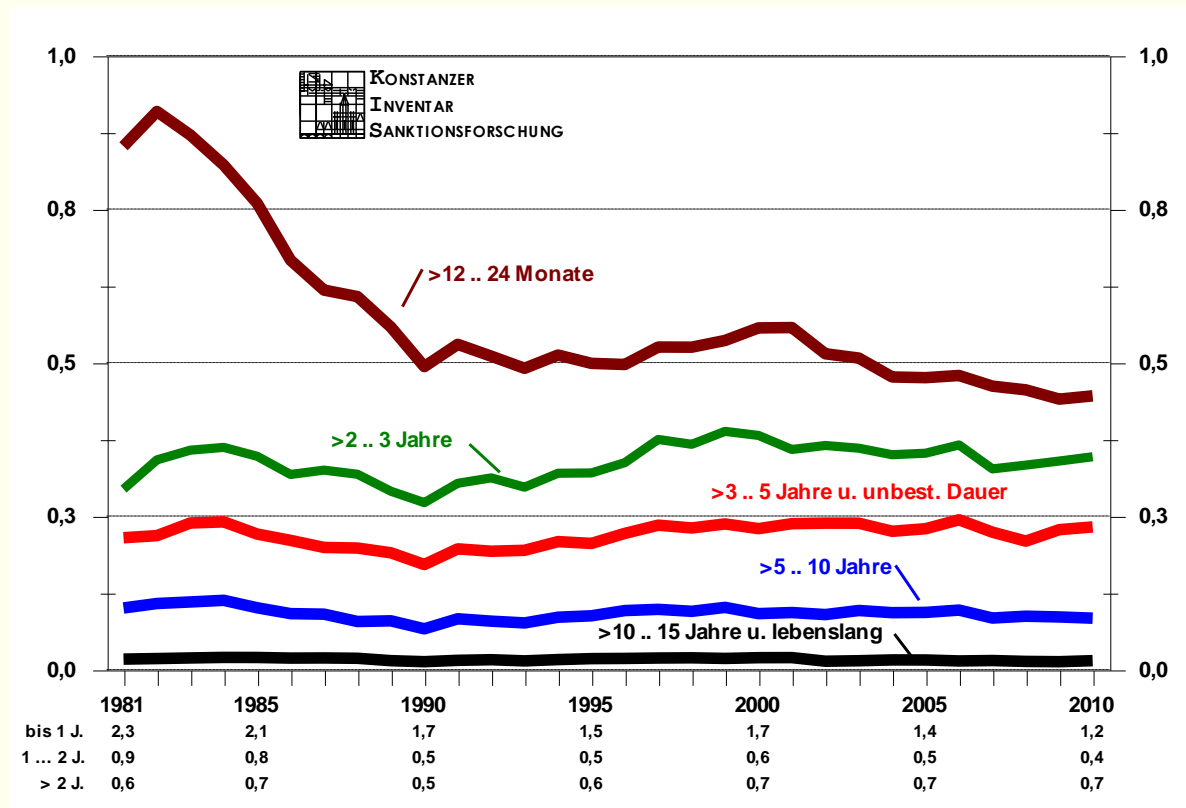


Schaubild 98: Unbedingt verhängte Freiheits- oder Jugendstrafen nach der Dauer. Anteile bezogen auf Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland

Hinweise auf zunehmende Punitivität gibt es nach alledem allenfalls hinsichtlich einer Erhöhung des Strafniveaus der stationären Sanktionen. Hier hängt das Ergebnis ersichtlich davon ab, wie der Einfluss zunehmender Diversion eingeordnet und bewertet wird. Eine eindeutige Aussage ist deshalb nur bei deliktspezifischer Betrachtung solcher Delikte zu erwarten, bei denen eine Verzerrung durch Diversion vernachlässigbar gering sein dürfte – Mord/Totschlag, gefährliche Körperverletzung, schwerer Raub, Einbruchsdiebstahl.

Bei vorsätzlichen Tötungsdelikten gem. §§ 211, 212, 213 StGB (vgl. **Schaubild 99**) zeigt sich eine deutliche Tendenz zunehmend längere Strafen zu verhängen:

- Zu über 90% werden unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafen verhängt. Deren Anteil ist seit Anfang der 1990er Jahre gestiegen.
- Das Strafniveau hat sich erhöht. Zugenommen hat vor allem der Anteil der lebenslangen Freiheitsstrafen sowie – in geringerem Maße – der Anteil der Freiheitsstrafen von mehr als 5 bis 10 Jahren. Diese Zunahme ging vor allem zu Lasten der Freiheitsstrafen unter 3 Jahren.
- Diese Verschiebung des Strafniveaus ging einher mit einem Rückgang des Anteils der vermindert schuldfähigen Abgeurteilten, deren Strafe gem. §§ 21, 49 StGB gemildert werden kann. Auf der Grundlage der statistischen Daten lässt sich nicht entscheiden, ob sich die Beurteilung der Sachverständigen geändert hat oder aber die Sachverhalte.

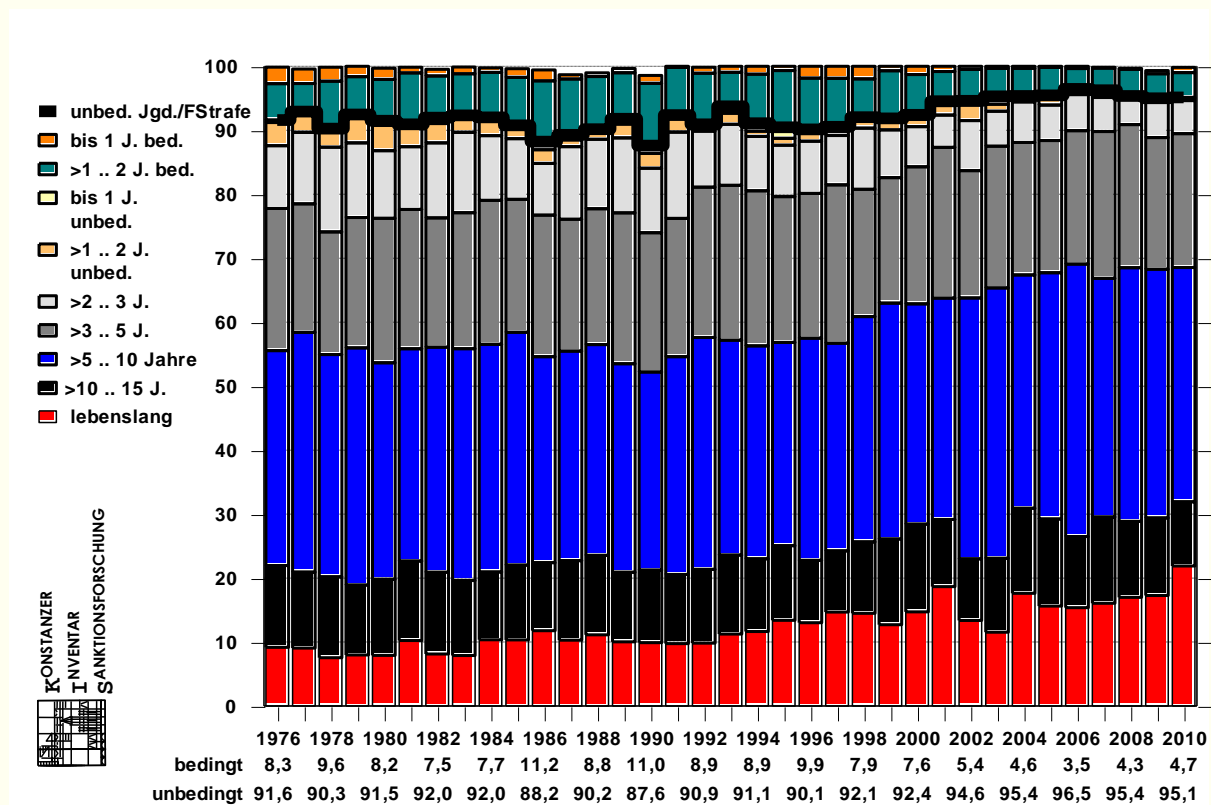


Schaubild 99: Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213 StGB) zu Freiheits- oder Jugendstrafe Verurteilte nach der Strafdauer sowie Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 2005 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland

Diese zunehmende Punitivität zeigt sich auch dann, wenn vollendeter Mord (**Schaubild 100**) und Totschlag (**Schaubild 101**) getrennt betrachtet werden.

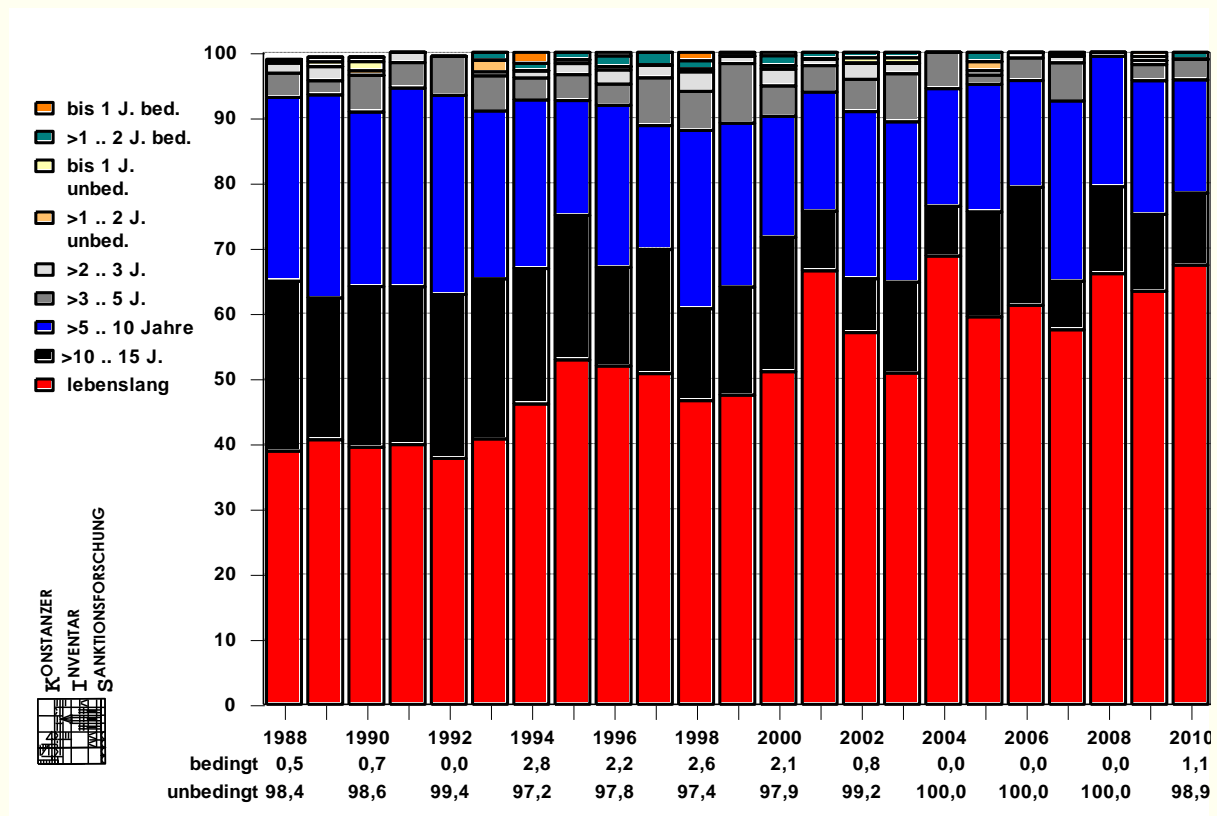


Schaubild 100: Wegen vollendeten Mordes (§ 211 StGB) zu Freiheits- oder Jugendstrafe Verurteilte nach der Strafdauer sowie Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 2005 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland

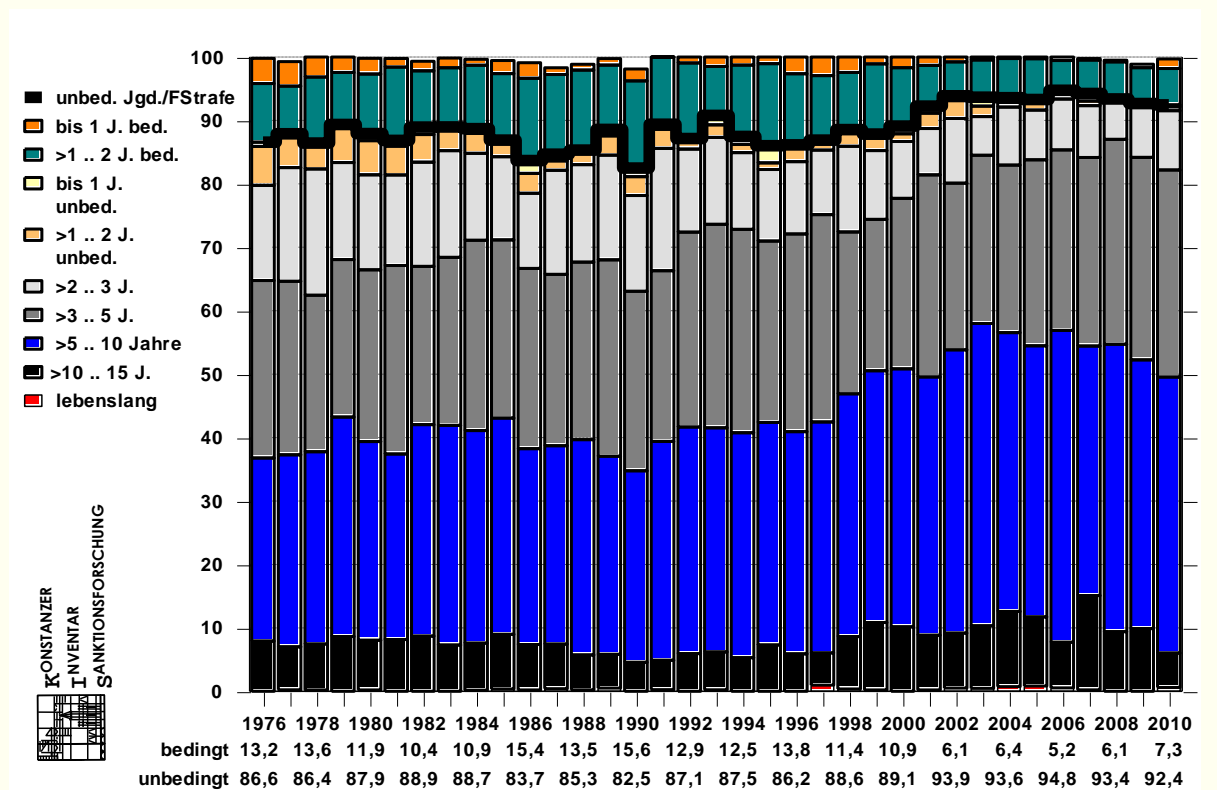


Schaubild 101: Wegen Totschlags (§§ 212, 213 StGB) zu Freiheits- oder Jugendstrafe Verurteilte nach der Strafdauer sowie Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 2005 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland

Im Unterschied zu den anderen, in die Betrachtung einbezogenen Delikten zeigt sich bei gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) eine deutlich unterschiedliche Entwicklung der Sanktionierungspraxis im allgemeinen Strafrecht einerseits, im Jugendstrafrecht andererseits. Im allgemeinen Strafrecht (**Schaubild 102**)

- hat sich der Anteil der insgesamt verhängten Freiheitsstrafen mehr als verdoppelt, wobei diese Zunahme fast ausschließlich im Bereich der ausgesetzten Freiheitsstrafen erfolgte und hier vor allem bei Freiheitsstrafen bis 1 Jahr,
- sind sowohl der Anteil der unbedingt verhängten Freiheitsstrafen als auch das Strafniveau innerhalb der unbedingten Freiheitsstrafen nach einer zunächst leicht rückläufigen Entwicklung seit Mitte der 1990er Jahre wieder bis 2001 gestiegen.

Im Unterschied hierzu weist die jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis bei gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) – über den gesamten Zeitraum seit 1976 betrachtet - so gut wie keine Punitivitätstendenzen auf (**Schaubild 103**):

- Der Anteil der zu Jugendarrest oder Jugendstrafe Verurteilten ist - nach Rückgängen bis 1995 und Anstiegen bis 1998 – rückläufig und liegt deutlich unter dem Niveau der 1970er Jahre.
- Dieser Rückgang beruht fast ausschließlich auf der Sanktionierungspraxis bei Jugendarrest. Der Anteil der zu Jugendstrafe Verurteilten ist aber ebenfalls nicht gestiegen, sondern sogar leicht zurückgegangen.
- Der Anteil der zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilten ist zwischen 1976 und 2010 im Wesentlichen unverändert geblieben. Wird freilich nur der Zeitraum 1990 bis 2010 betrachtet, dann sind wegen des Tiefstandes 1990 Zunahmen zu beobachten. Unter den unbedingten Jugendstrafen stieg der Anteil der längerfristigen Jugendstrafen von mehr als 2 Jahren geringfügig an.
- Bei den bedingten Jugendstrafen ging der Anteil der Jugendstrafen bis 1 Jahr ebenfalls zurück, Jugendstrafen zwischen 1 und 2 Jahren nahmen dagegen leicht zu.
- Während Jugendstrafen bis 1 Jahr seltener verhängt werden, werden Jugendstrafen zwischen 1 und 2 Jahren häufiger verhängt, und zwar als bedingte Jugendstrafen. Der Anteil der unbedingten Jugendstrafen dieser Kategorie ist indes nicht gestiegen.

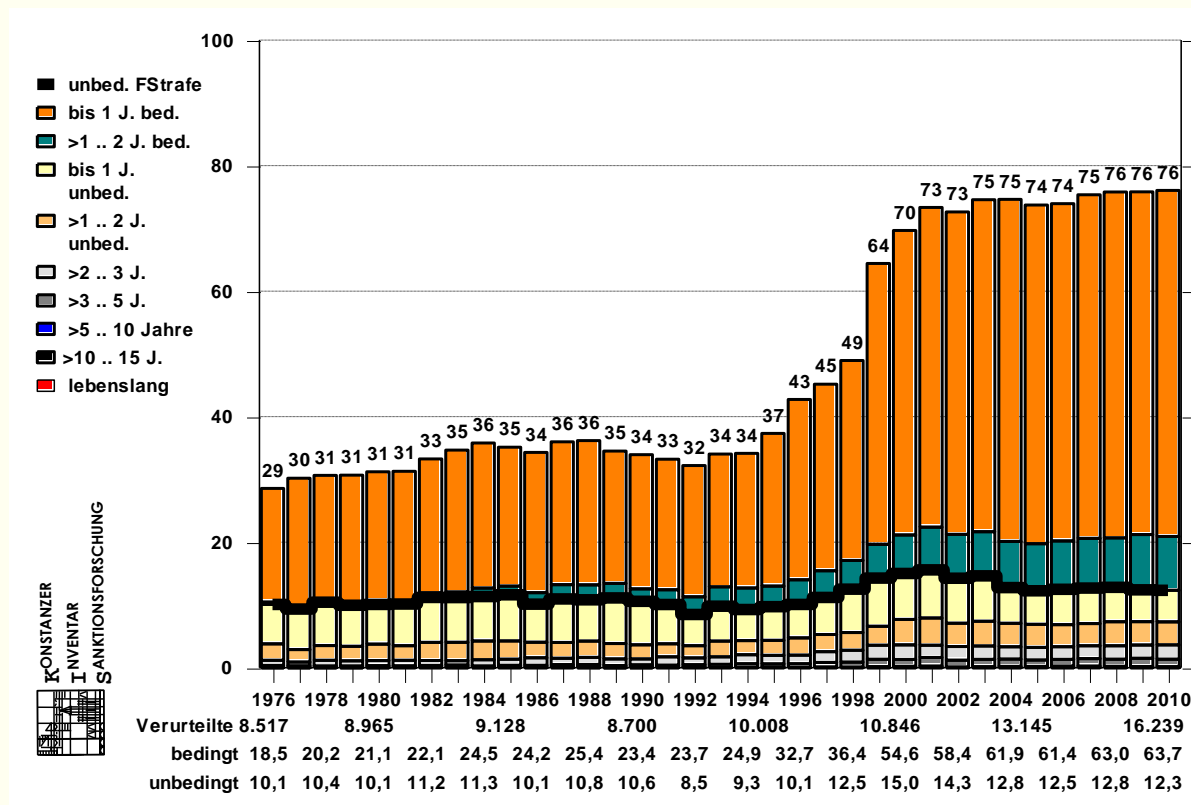


Schaubild 102: Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) zu Freiheitsstrafe Verurteilte nach der Strafdauer sowie Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 2005 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland

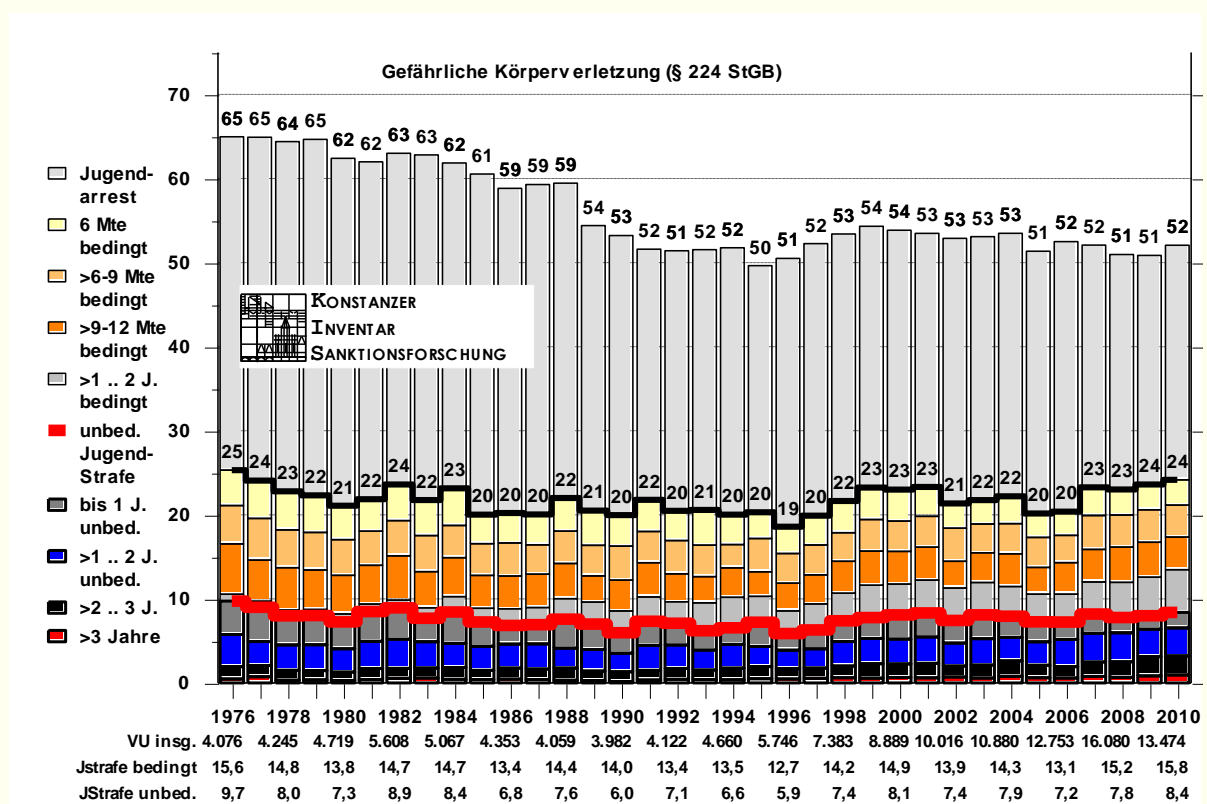


Schaubild 103: Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe (insgesamt) Verurteilte nach der Strafdauer sowie Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 2005 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland

Bei Einbruchdiebstahl (§§ 243 I Nr. 2 StGB, seit 1998 auch § 244 I Nr. 3 StGB) zeigt sich (**Schaubild 104**):

- Der Anteil der zu Freiheits- oder Jugendstrafe Verurteilten ist leicht rückläufig, und zwar im Jugendstrafrecht stärker als im allgemeinen Strafrecht.
- Der Anteil der zu unbedingter Freiheits- oder Jugendstrafe Verurteilten ist zurückgegangen, der Anteil der zur Bewährung ausgesetzten Strafen ist dagegen gestiegen.
- Innerhalb der unbedingten Strafen hat sich das Strafenniveau nicht erhöht; der Anteil der ausgesetzten Strafen von mehr als 1 Jahr ist dagegen zugunsten der kürzeren Strafen etwas gestiegen.

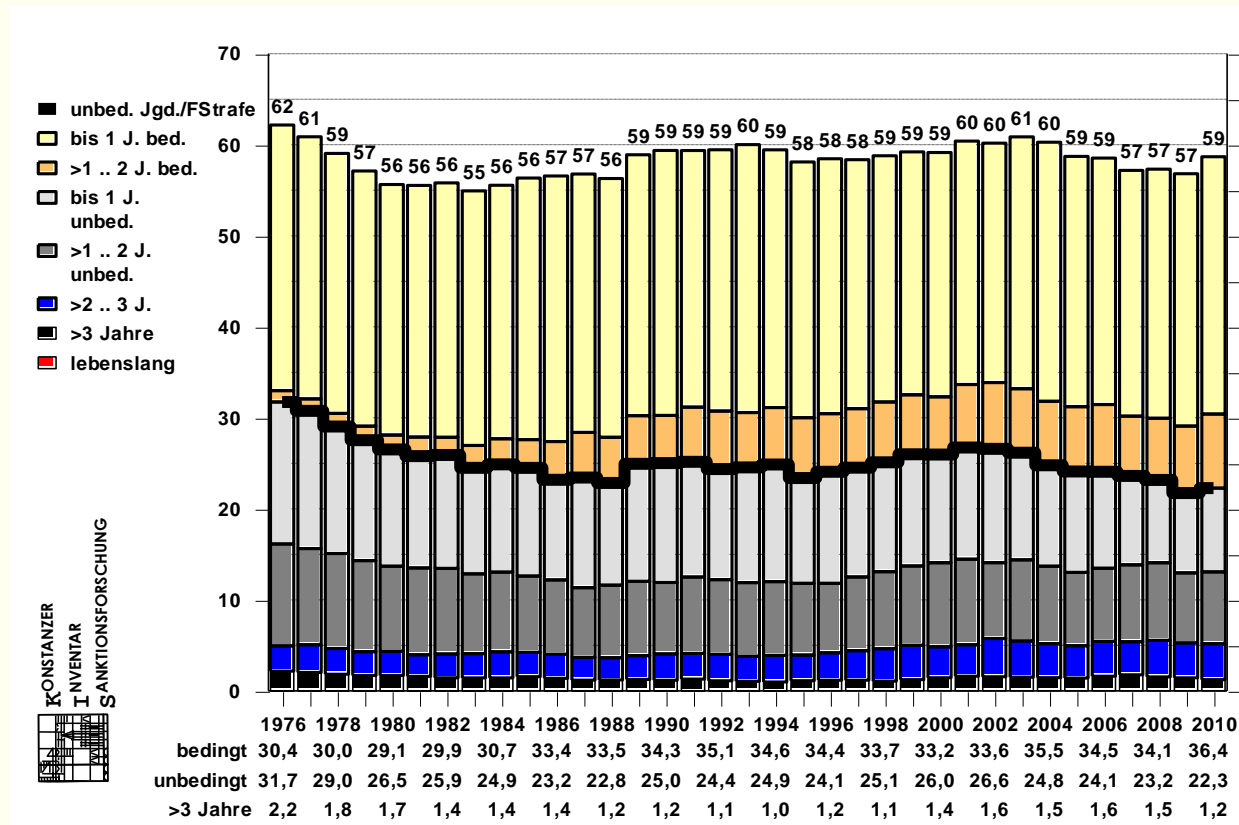


Schaubild 104: Wegen Einbruchdiebstahls (§§ 243 I Nr. 2 StGB, seit 1998 auch § 244 I Nr. 3 StGB) zu Freiheits- oder Jugendstrafe Verurteilte nach der Strafdauer sowie Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 2005 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland

Bei Raub (§§ 249, 250 StGB) findet sich ebenfalls keine empirische Stütze für die Punitivitätsthese (**Schaubild 105**):

- Der Anteil der zu Freiheits- oder Jugendstrafe Verurteilten ist deutlich rückläufig.
- Ebenso rückläufig entwickelt hat sich der Anteil der unbedingten Strafen.
- Innerhalb der unbedingten Strafen ging das Strafenniveau zurück.
- Lediglich innerhalb der bedingten Strafen kam es zu einer Verschiebung zugunsten der Strafen zwischen 1 und 2 Jahren.

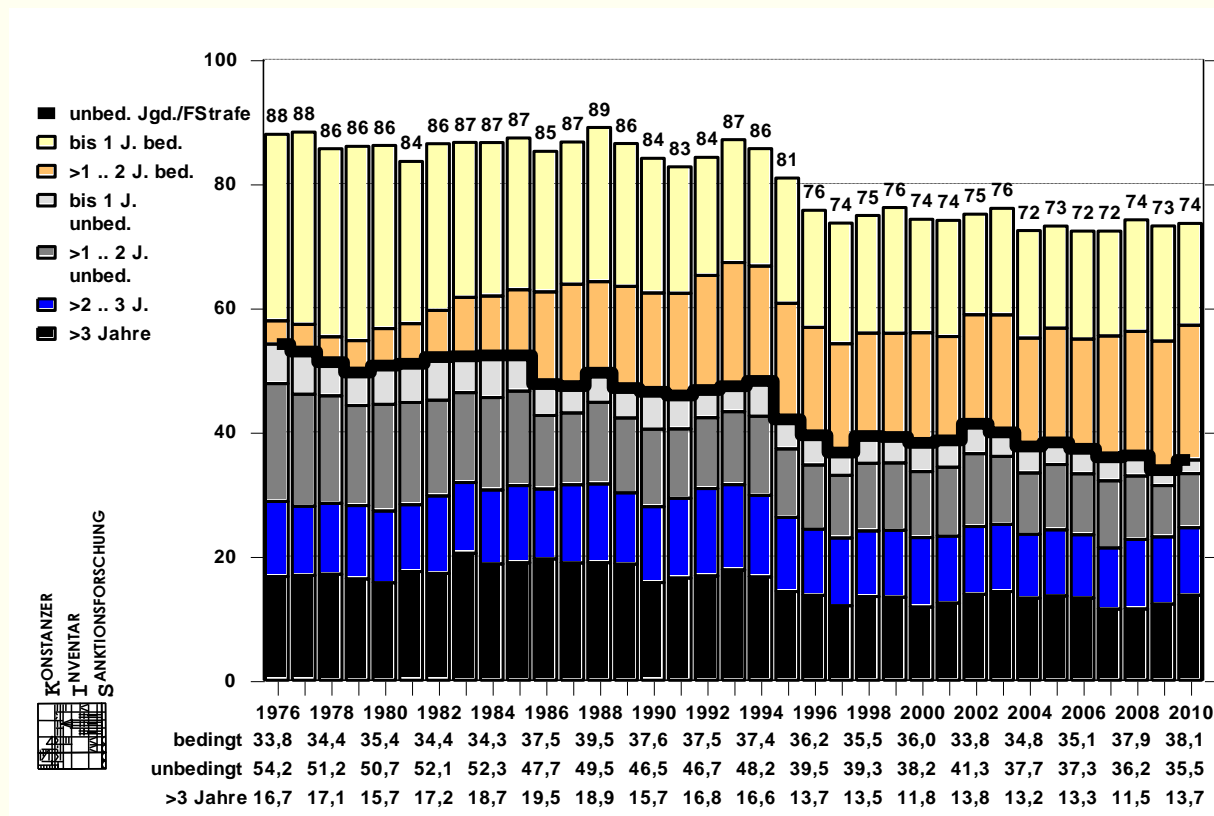


Schaubild 105: Wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) zu Freiheits- oder Jugendstrafe Verurteilte nach der Strafdauer sowie Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 2005 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland

7.9 Punitivitätsthese 8: Freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung werden vermehrt angeordnet

Freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung, also die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt oder in Sicherungsverwahrung, werden zunehmend häufiger angeordnet. In den letzten zwei Jahrzehnten hat sich die AO-Wahrscheinlichkeit maßregelspezifisch unterschiedlich verändert.

Bei einer UAO im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) hat die AO-Wahrscheinlichkeit zwischen 1990 und 2010 zugenommen (**Schaubild 106**) bei gemeingefährlichen Straftaten (1990: 0,6%; 2010: 2,5%), bei Straftaten gegen das Leben, einschließlich fahrlässiger Tötung (o.V.) (1990: 8,2%; 2010: 9,3%), bei Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, einschließlich fahrlässiger Körperverletzung (o.V.) (1990: 0,2%; 2010: 0,3%). Für die Zahl der Untergebrachten ist wegen der Größe der Abgeurteiltenpopulation vor allem der Anstieg bei Körperverletzungsdelikten ausschlaggebend. 2010 waren knapp 40% aller Anlasstaten, bei denen eine Unterbringung gem. § 63 StGB angeordnet wurde, Körperverletzungsdelikte.

Bei einer UAO in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) hat die AO-Wahrscheinlichkeit zwischen 1990 und 2010 (**Schaubild 107**) vor allem bei zugenommen bei Raub und Erpressung (1990: 1,2%; 2010: 4%), bei gemeingefährlichen Straftaten (1990: 1,2%; 2010: 1,6%), bei Straftaten gegen das Leben, einschließlich fahrlässiger Tötung (o.V.) (1990: 2,2%; 2010: 5,2%), bei Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, einschließlich fahrlässiger Körperverletzung (o.V.) (1990: 0,2%; 2010: 0,3%) sowie bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (1990: 0,5%; 2010: 0,8%).

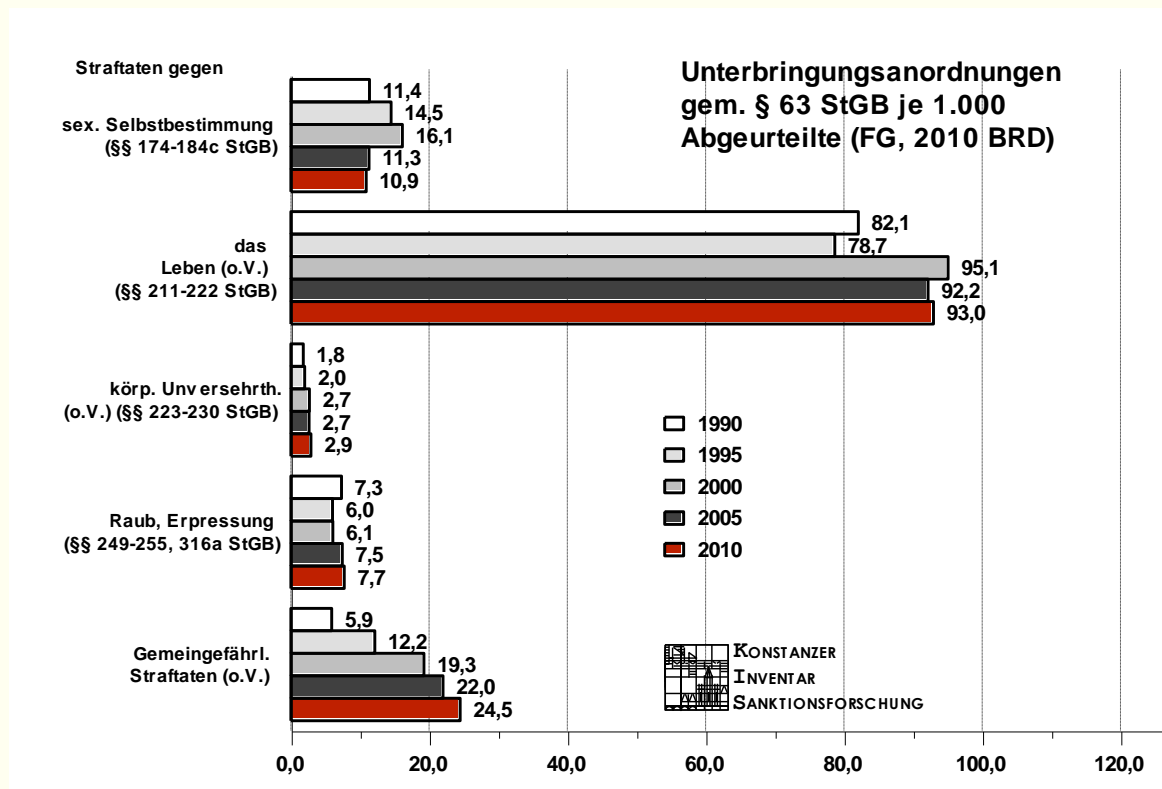


Schaubild 106: Anordnung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) nach ausgewählten Deliktsgruppen. Anteile pro 1.000 Abgeurteilte. Früheres Bundesgebiet einschl. Westberlin (1990), mit Gesamtberlin (1995, 2005, 2005), Deutschland (2010)

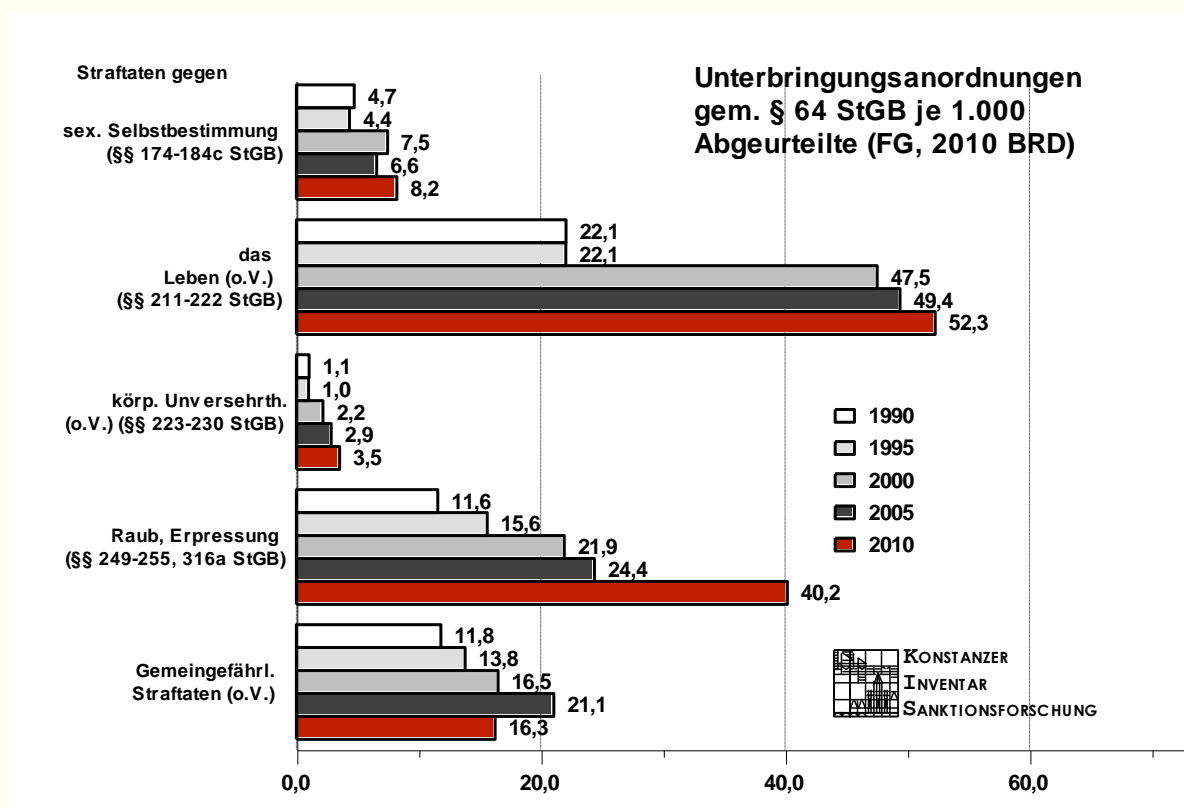


Schaubild 107: Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) nach ausgewählten Deliktsgruppen. Anteile pro 1.000 Abgeurteilte. Früheres Bundesgebiet einschl. Westberlin (1990), mit Gesamtberlin (1995, 2005, 2005), Deutschland (2010)

Wegen der kleinen absoluten Zahlen (2010: 101 Fälle) lassen sich bei der Anordnung von Sicherungsverwahrung gem. § 66 StGB (§§ 66a, 66b StGB werden in der StVerfStat nicht erfasst) kaum belastbare Trends ermitteln (**Schaubild 108**).

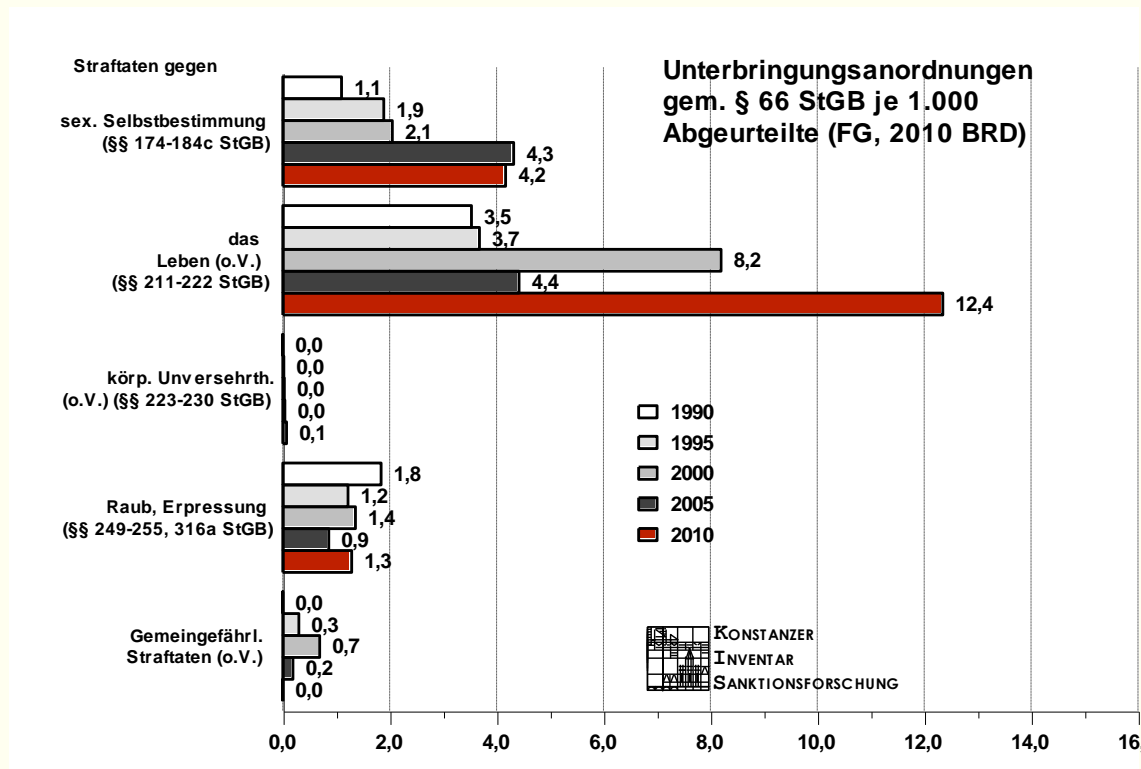


Schaubild 108: Anordnung der Unterbringung in Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) nach ausgewählten Deliktsgruppen. Anteile pro 1.000 Abgeurteilte. Früheres Bundesgebiet einschl. Westberlin (1990), mit Gesamtberlin (1995, 2005, 2005), Deutschland (2010)

Insgesamt betrifft diese Zunahme im Bereich der freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung eine quantitativ kleine Population. 2010 waren es 0,33% der Abgeurteilten.

7.10 „Neue Lust am Strafen“ – Mythos oder Realität?

Wird die gesamte Sanktionierungspraxis betrachtet, dann zeigt sich eine erstaunliche Konstanz. Weder im Bereich der staatsanwaltschaftlichen Erledigung von Ermittlungsverfahren noch im Bereich der Verurteilungen gibt es einen eindeutigen empirischen Beleg für ein „Mehr“ an Sanktionen.

Es gibt insgesamt auch keinen Beleg dafür, dass die Sanktionen insgesamt wesentlich härter geworden wären. Allerdings gibt es Verschiebungen im Bereich der verhängten unbedingten Freiheitsstrafen hin zu längeren Strafen. Der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen bis 2 Jahre ist zurückgegangen, der Anteil vor allem der Freiheitsstrafen von mehr als 2 Jahren bis einschließlich 5 Jahren ist gestiegen. Zugenommen haben ferner die Unterbringungsanordnungen gemäß §§ 63, 64, 66 StGB. Diese Verschärfungen im Bereich der Freiheitsstrafen und der Maßregeln betreffen indes in quantitativer Betrachtung weniger als 2% der Verurteilten.

Die nur für schwere Delikte auch nur annähernd aussagekräftige deliktspezifische Analyse zeigt, dass selbst bei diesen schweren Delikten keine durchgängige Ver-

schärfung festzustellen ist. Eine solche deutet sich zwar bei vorsätzlichen Tötungsdelikten sowie – moderat – bei gefährlicher Körperverletzung an. Bei Einbruchsdiebstahl sowie bei Raub und schwerem Raub ist dagegen der Anteil der unbedingt verhängten Freiheitsstrafen rückläufig, nicht jedoch der Anteil der Freiheitsstrafen von mehr als 2 Jahren.

Die These von der „neuen Lust am Strafen“ kann danach für die deutsche Sanktionierungspraxis insgesamt empirisch nicht bestätigt werden. Verschärfungstendenzen scheinen auf eine bestimmte, in quantitativer Hinsicht sehr kleine Straftäter- und Deliktsgruppe beschränkt zu sein. Es handelt sich einerseits um die Gruppe der als besonders „gefährlich“ eingestuftem Täter sowie um Täter der Sexual- und Gewaltkriminalität. Für die weit überwiegende Mehrheit der informell oder formell Sanktionierten lassen sich jedoch keine wesentlichen Änderungen feststellen.

IV. Entwicklung der Maßregelpraxis in Deutschland

1. Freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung

1.1 Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus oder in der Entziehungsanstalt

Der Anteil der Abgeurteilten, gegen die freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt, in Sicherungsverwahrung) angeordnet wurden, ist insgesamt sehr gering, in den letzten zwei Jahrzehnten jedoch deutlich gestiegen. Noch nie wurden im früheren Bundesgebiet so viele Unterbringung gem. §§ 63, 64 StGB angeordnet wie in den letzten Jahren; dasselbe gilt für die Sicherungsverwahrung seit Ende der 1970er Jahre (vgl. **Schaubild 109 und 110**). Wegen einer Untererfassung in der StVerfStat dürften diese Zahlen sogar noch unterschätzt sein. Überschätzt sein dürfte dagegen die Entwicklung der relativen, auf die Abgeurteilten bezogenen Zahlen, weil zunehmend häufiger Verfahrenseinstellungen bei leichter und mittelschwerer Kriminalität erfolgten, weshalb sich der Anteil der schweren Kriminalität unter den Abgeurteilten erhöht haben dürfte. Werden deshalb die UAO nicht auf die Abgeurteilten, sondern auf die Sanktionierten bezogen, dann zeigt sich, dass zwar die Dynamik des Anstiegs der freiheitsentziehenden Maßregeln geringer ist, sich aber an der Tatsache einer deutlichen Zunahme der UAO nichts ändert. Bezogen auf Sanktionierte haben sich die relativen Zahlen der UAO gem. §§ 63, 64, 66 StGB seit 1981 verdoppelt. Dieser Anstieg geht vor allem zurück auf die zunehmend häufiger angeordnete Unterbringung in einer Entziehungsanstalt.

Die Zahl der zum Stichtag – 31.3. – Untergebrachten ist infolge der längeren Verweildauer bei den im psychiatrischen Krankenhaus Untergebrachten (**Schaubild 111**) deutlich stärker angestiegen als bei den in einer Entziehungsanstalt Untergebrachten.

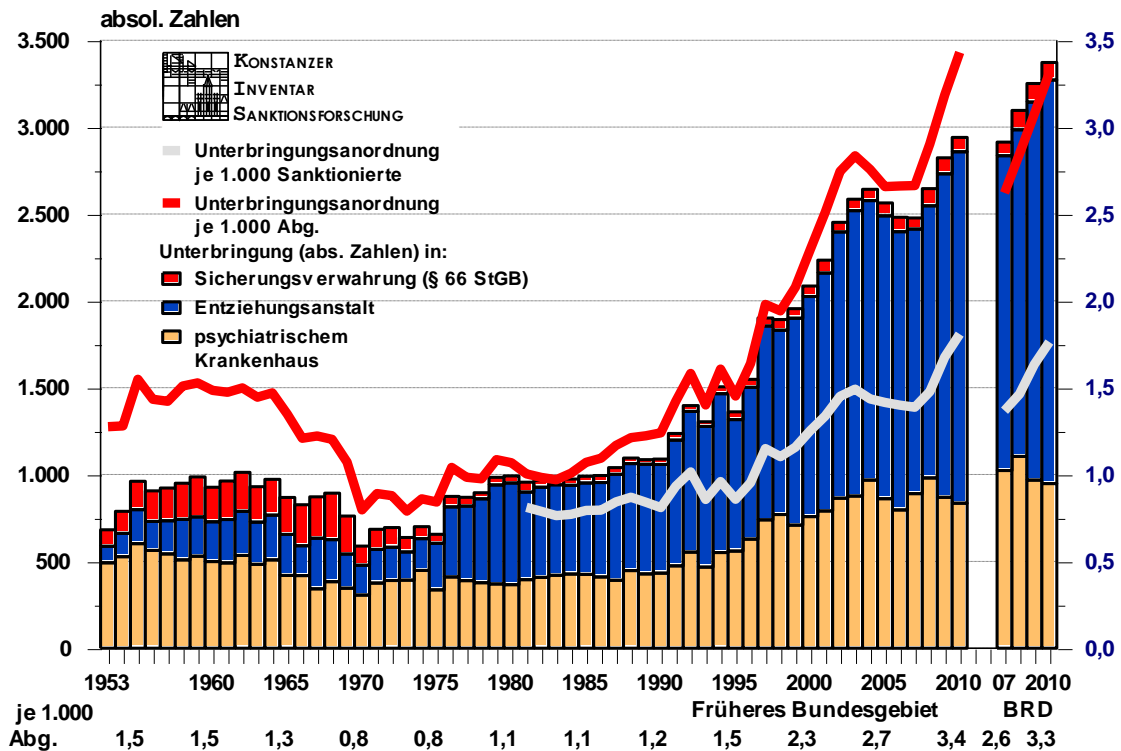


Schaubild 109: Abgeurteilte mit Anordnung einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt oder in Sicherungsverwahrung. Absolute Zahlen, Anordnungsrate pro 1.000 Abgeurteilte bzw. pro 1.000 Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

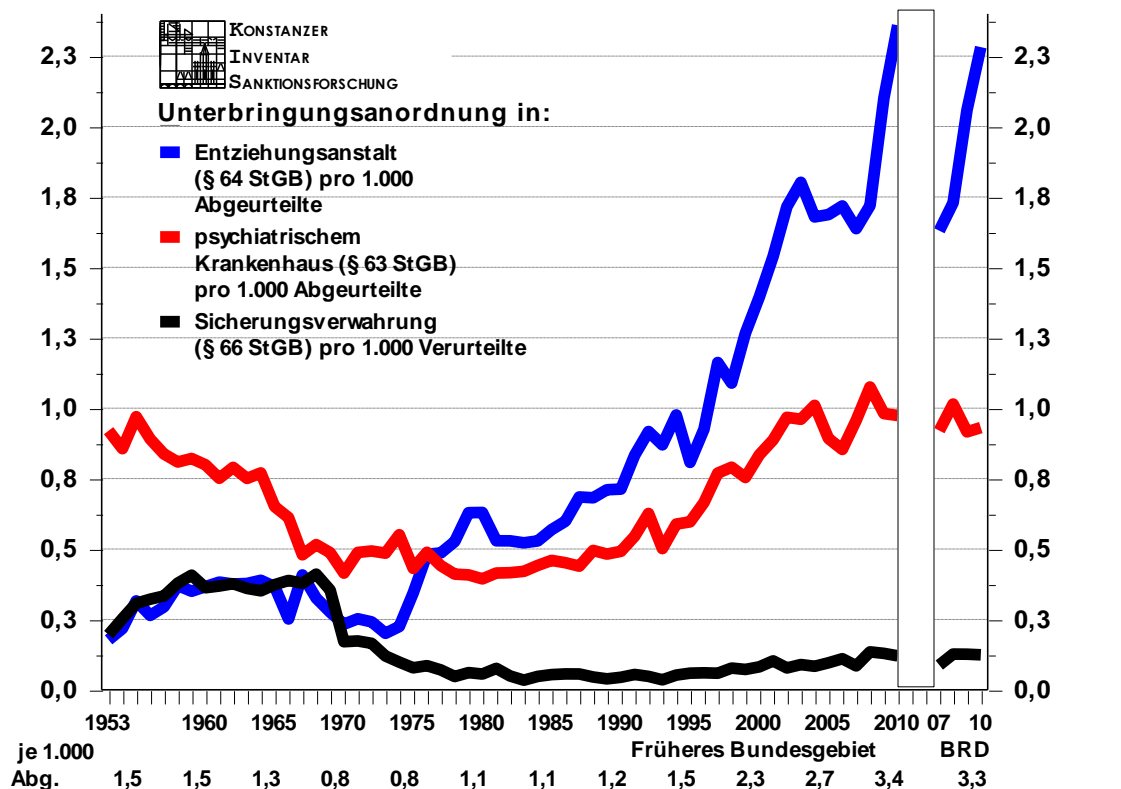


Schaubild 110: Abgeurteilte mit Anordnung einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt oder in Sicherungsverwahrung. Anordnungsrate pro 1.000 Abgeurteilte/Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

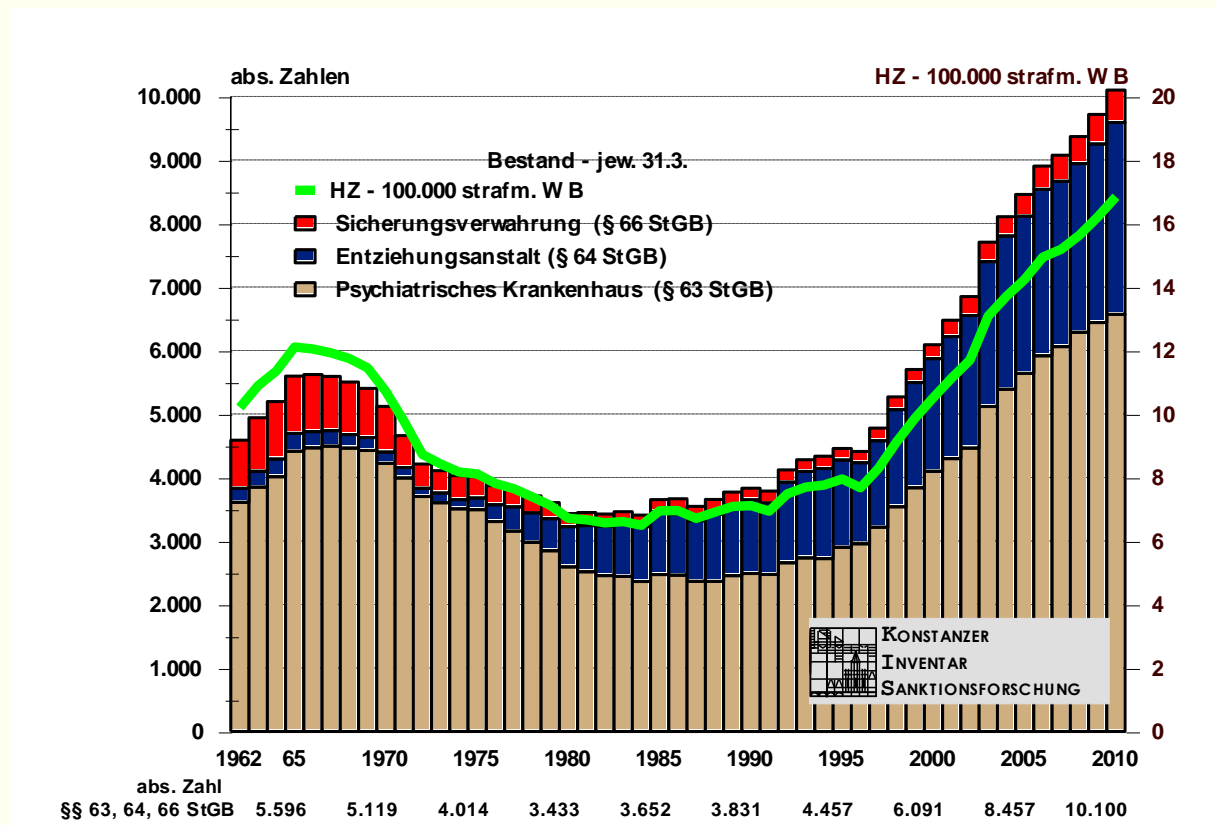


Schaubild 111: Im psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt aufgrund strafgerichtlicher Anordnung Untergebrachte (Stichtagszählung, Bestandszahlen jeweils 31.3. eines jeden Jahres) Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 (Sicherungsverwahrte) bzw. seit 1996 (Maßregelvollzug) mit Gesamtberlin

Die Anordnung von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung ist – insgesamt gesehen – eine seltene Ausnahme. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, nach denen die Anordnung verhältnismäßig sein muss, und zwar sowohl hinsichtlich der begangenen als auch der zu erwartenden Taten (§ 62 StGB), ist erwartungsgemäß, dass Formen der schweren Kriminalität dominieren, dass es aber wegen der unterschiedlichen Anordnungsvoraussetzungen deutliche Unterschiede zwischen §§ 63, 64 StGB gibt. Wie die deliktspezifische Analyse zeigt, sind die Anteile der Abgeurteilten, deren Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt angeordnet wurde, am höchsten bei Straftaten gegen das Leben (ohne Straftaten im Straßenverkehr) (**Schaubild 112 und 113**) 2010 wurden z.B. bei 16% der wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (Mord oder Totschlag) Angeklagten eine Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus angeordnet, darunter überwiegend (80%) bei Schuldunfähigen. Die Unterbringungsquote bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung war mit 1% der Abgeurteilten demgegenüber geringer, liegt aber immer noch deutlich über dem Durchschnitt. Die Schuldunfähigkeit steht bei dieser Deliktskategorie nicht im Vordergrund. Fast zwei Drittel (63,4%) aller Unterbringungsanordnungen gem. § 63 StGB waren 2010 dem Bereich der Sexual-, der vorsätzlichen Tötungs- sowie der vorsätzlichen Körperverletzungsdelikte zuzurechnen, bei einer Anordnung gem. § 64 StGB entfiel hierauf nur ein Viertel (25,6%). Eigentumsdelikte hingegen waren zu 39,3% Anlassdelikt für § 64 StGB, dagegen nur zu 15,9% für § 63 StGB

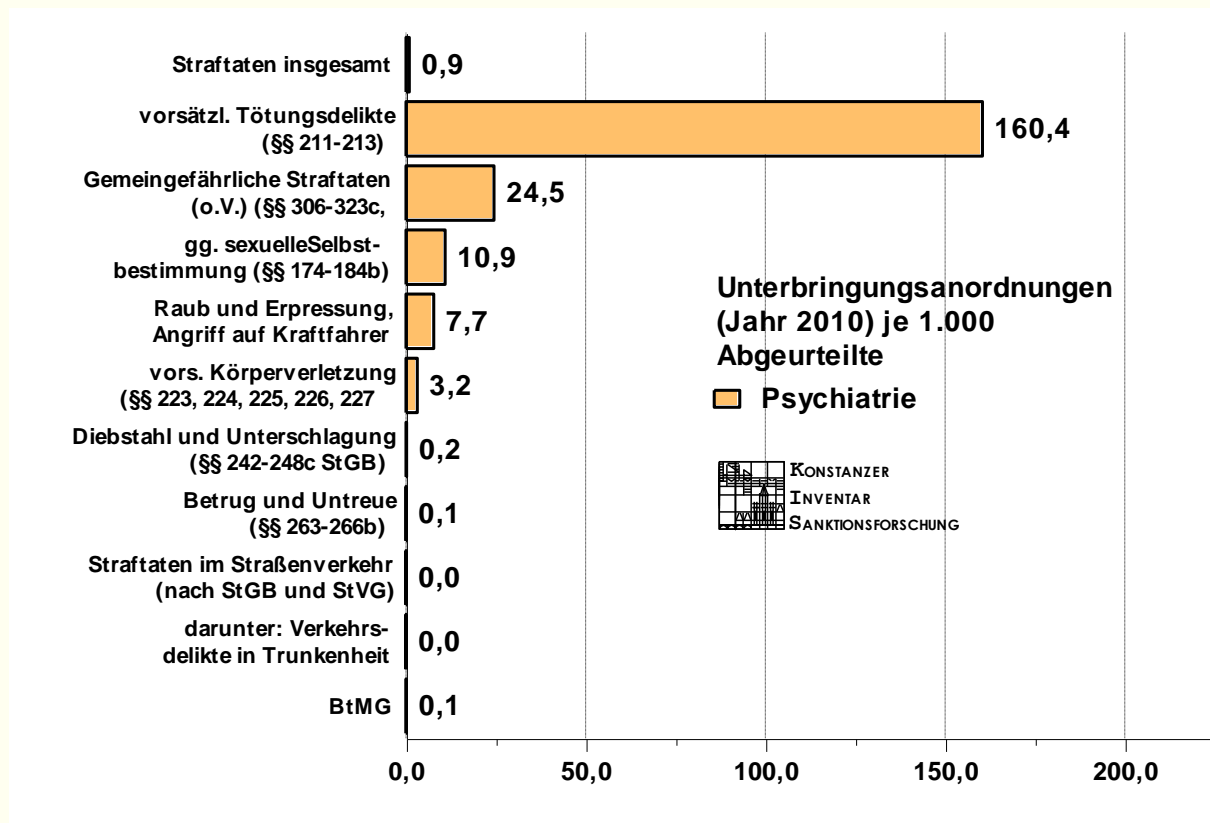


Schaubild 112: Anordnung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) nach ausgewählten Deliktgruppen. Anteile pro 1.000 Abgeurteilte. Deutschland 2010

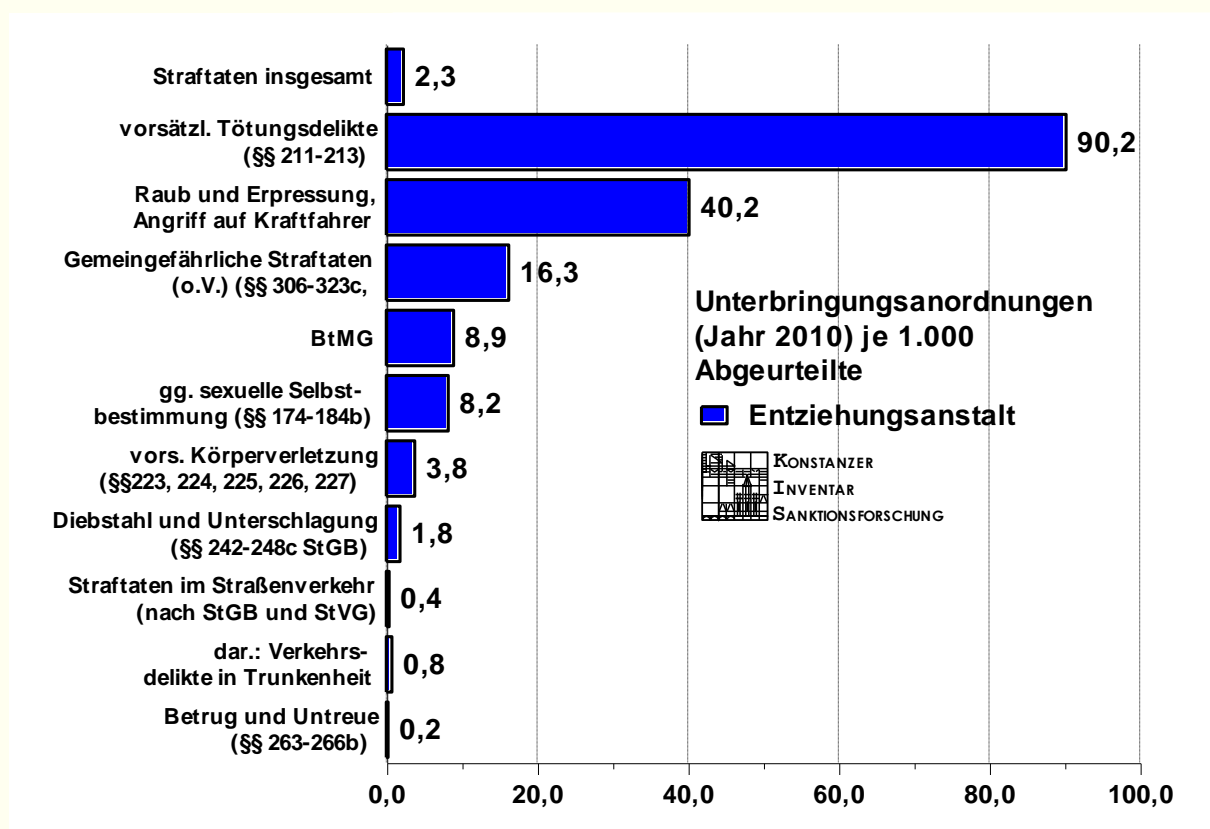


Schaubild 113: Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) nach ausgewählten Deliktgruppen. Anteile pro 1.000 Abgeurteilte. Deutschland 2010

Die Unterschiede zwischen §§ 63, 64 StGB zeigen sich vor allem bei Delikten mit einer höheren Beteiligung suchtkranker Täter. 2010 wurde bei 0,9% der wegen Straftaten

gegen das BtMG Abgeurteilten eine Anordnung gem. § 64 StGB ausgesprochen, aber nur bei 0,01% eine Anordnung gem. § 63 StGB.

Die in der Maßregelvollzugsstatistik ausgewiesenen Unterbringungsgründe bei § 64 StGB – mit und ohne Trunksucht – lassen erkennen, dass die Unterbringung zunehmend wegen Drogensucht erfolgt.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung wird bei abgeurteilten Schuldunfähigen überwiegend eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt angeordnet. 2010 war dies bei vier von fünf Abgeurteilten (82,7%) der Fall (**Schaubild 114**). In Fällen der Schwerekriminalität ist der Anteil der abgeurteilten Schuldunfähigen, bei denen eine Unterbringung angeordnet wurde, mit 90% oder mehr deutlich höher. Die Unterbringungsraten beliefen sich 2010 – bei allerdings teilweise sehr kleinen Zahlen - bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung auf 95,5%, bei vorsätzlichen Delikten gegen das Leben auf 98,1%, bei Raub, räuberischer Erpressung auf 93,8% und bei vorsätzlichen Delikten gegen die körperliche Unversehrtheit auf 93,4%.

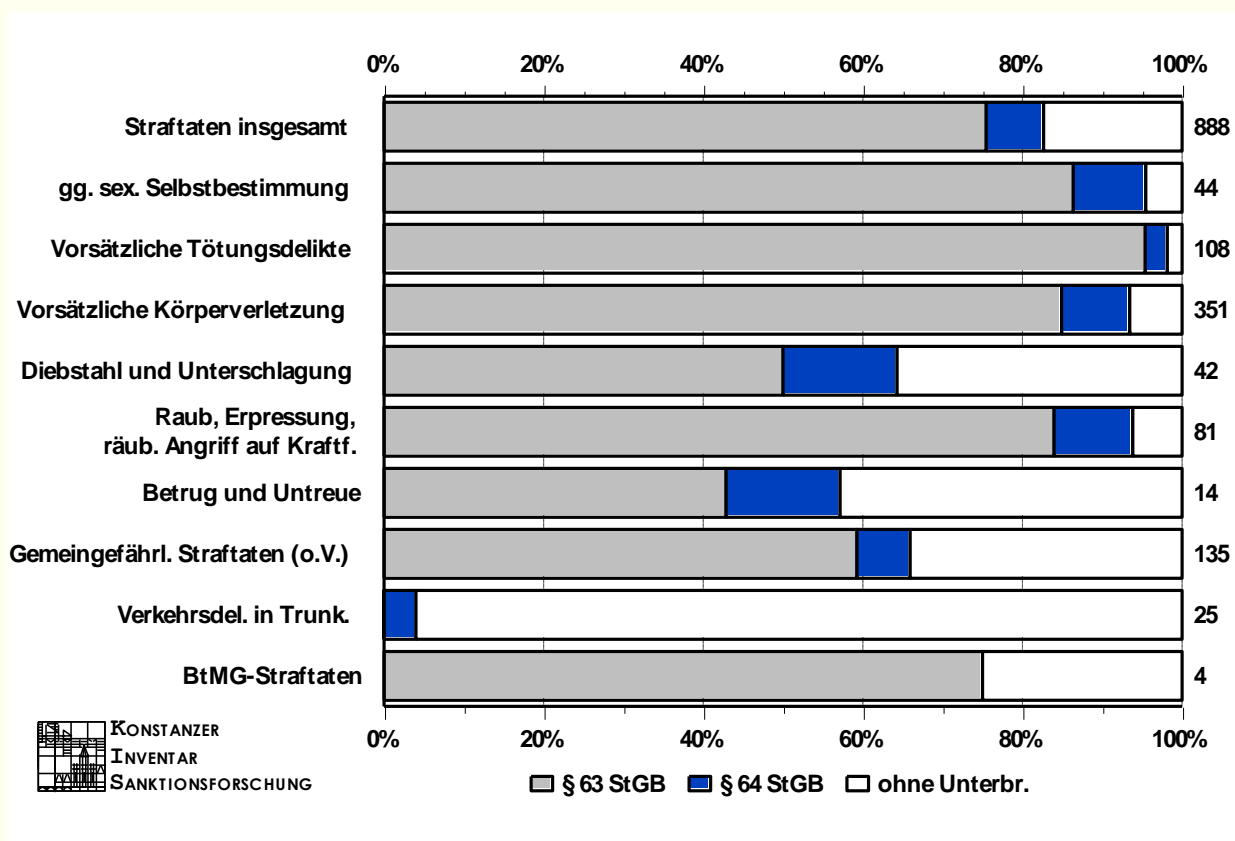


Schaubild 114: Abgeurteilte Schuldunfähige mit Anordnung der Unterbringung gem. § 63 und § 64 StGB nach Deliktgruppen. Anteile, bezogen auf die Schuldunfähigen der jeweiligen Deliktgruppe. Deutschland 2010

Von den Unterbringungsanordnungen her betrachtet heißt dies, dass 2010 im Schnitt bei fast drei von vier (71,7%) der Unterbringungsanordnungen gem. § 63 StGB gegenüber Schuldunfähigen erfolgte. Unterbringungsanordnungen gem. § 64 StGB ergehen dagegen nur ausnahmsweise gegen Schuldunfähige. Lediglich 2,8% betrafen 2010 Schuldfähige, weitere 38,0% bezogen sich auf als vermindert schuldfähig Beurteilte und 59,3% betrafen Schuldfähige (**Schaubild 115**).

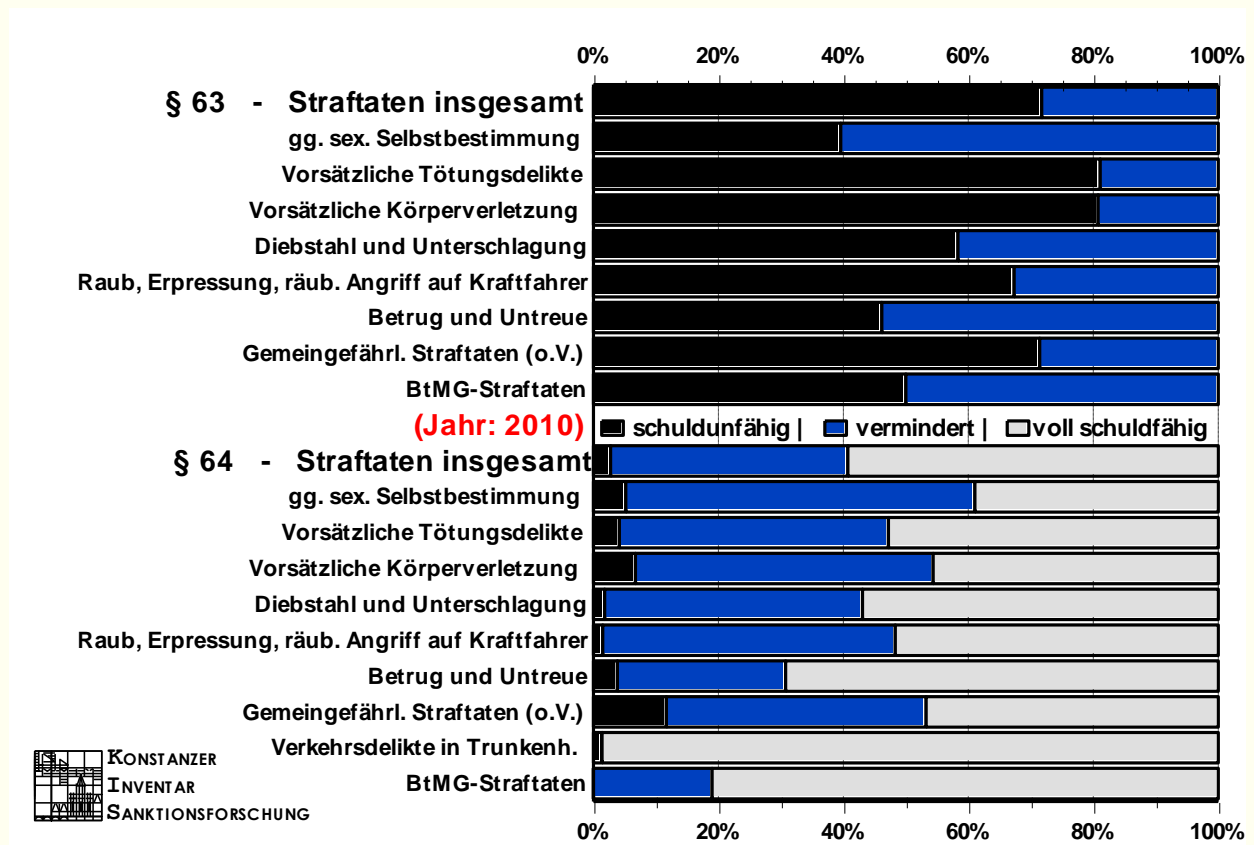


Schaubild 115: Abgeurteilte mit Anordnung der Unterbringung gem. § 63 und § 64 StGB nach Deliktgruppen und nach Schuldunfähigkeit, verminderter bzw. voller Schuldfähigkeit. Anteile, bezogen auf die Unterbringungsanordnungen der jeweiligen Deliktgruppe. Deutschland 2010

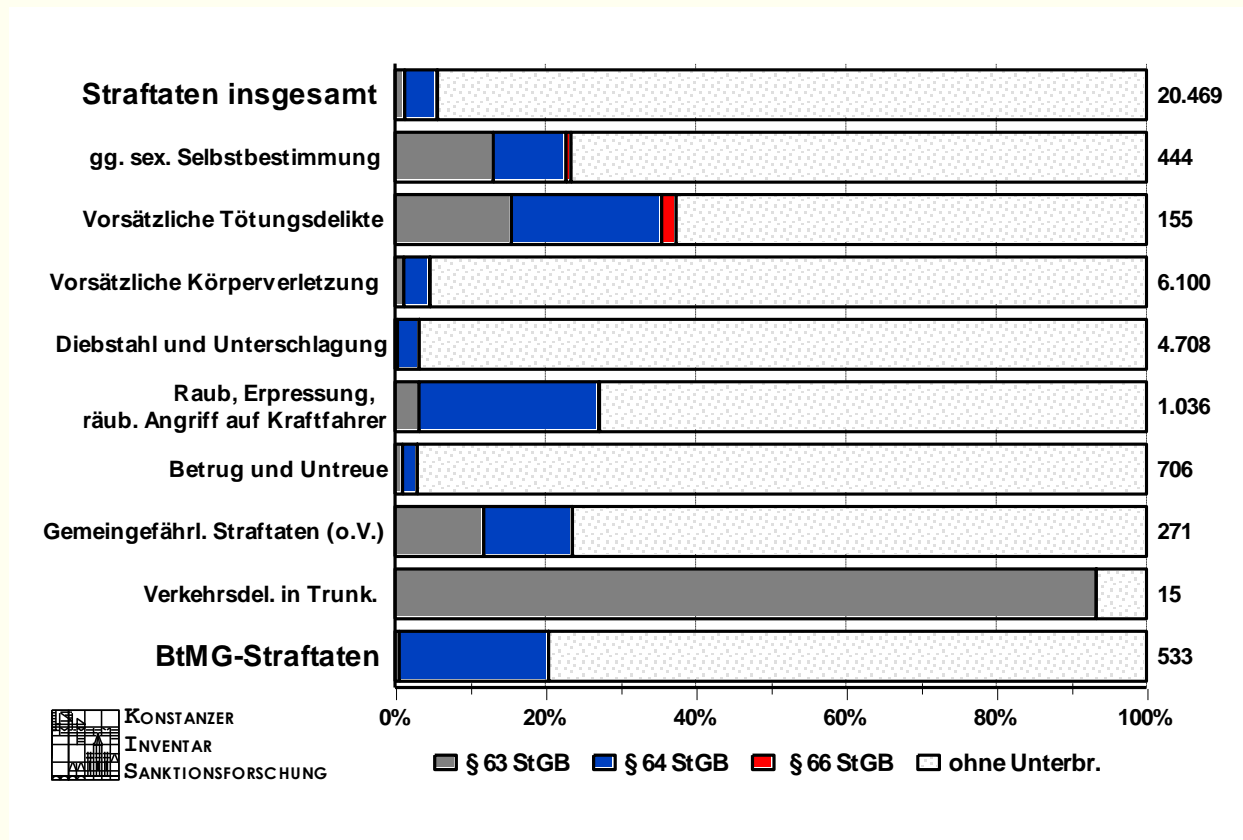


Schaubild 116: Verurteilte mit verminderter Schuldfähigkeit. Anordnung der Unterbringung gem. § 63 und § 64 StGB nach Deliktgruppen Anteile, bezogen auf die verminderter Schuldfähigen der jeweiligen Deliktgruppe. Deutschland 2010

Im Unterschied zur Schuldunfähigkeit führt die Feststellung verminderter Schuldfähigkeit zwar regelmäßig zu einer Strafmilderung, nicht aber zu einer Unterbringung, und zwar selbst bei schweren Straftaten (**Schaubild 116**). 2010 wurden lediglich 5,7% der vermindert Schuldfähigen gem. §§ 63, 64 StGB untergebracht. Größere Anteile finden sich bei wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte Verurteilten, bei denen eine verminderte Schuldfähigkeit festgestellt wurde. Aber selbst hier wurden 2010 62,4% nicht gem. §§ 63, 64 StGB untergebracht. Dass bei Verkehrsdelikten in Trunkenheit von den 15 als vermindert schuldfähig Beurteilten 14 gem. § 63 StGB untergebracht worden sind, ist angesichts der kleinen Zahlen nicht verallgemeinerungsfähig.

Unterbringungsanordnungen sowohl bei § 63 StGB als auch bei § 64 StGB werden zunehmend häufiger bei Delikten gegen die körperliche Unversehrtheit ausgesprochen (**Schaubild 117**). Bei § 64 StGB hat sich noch der relative Anteil von Raub und räuberischer Erpressung erhöht (**Schaubild 118**).

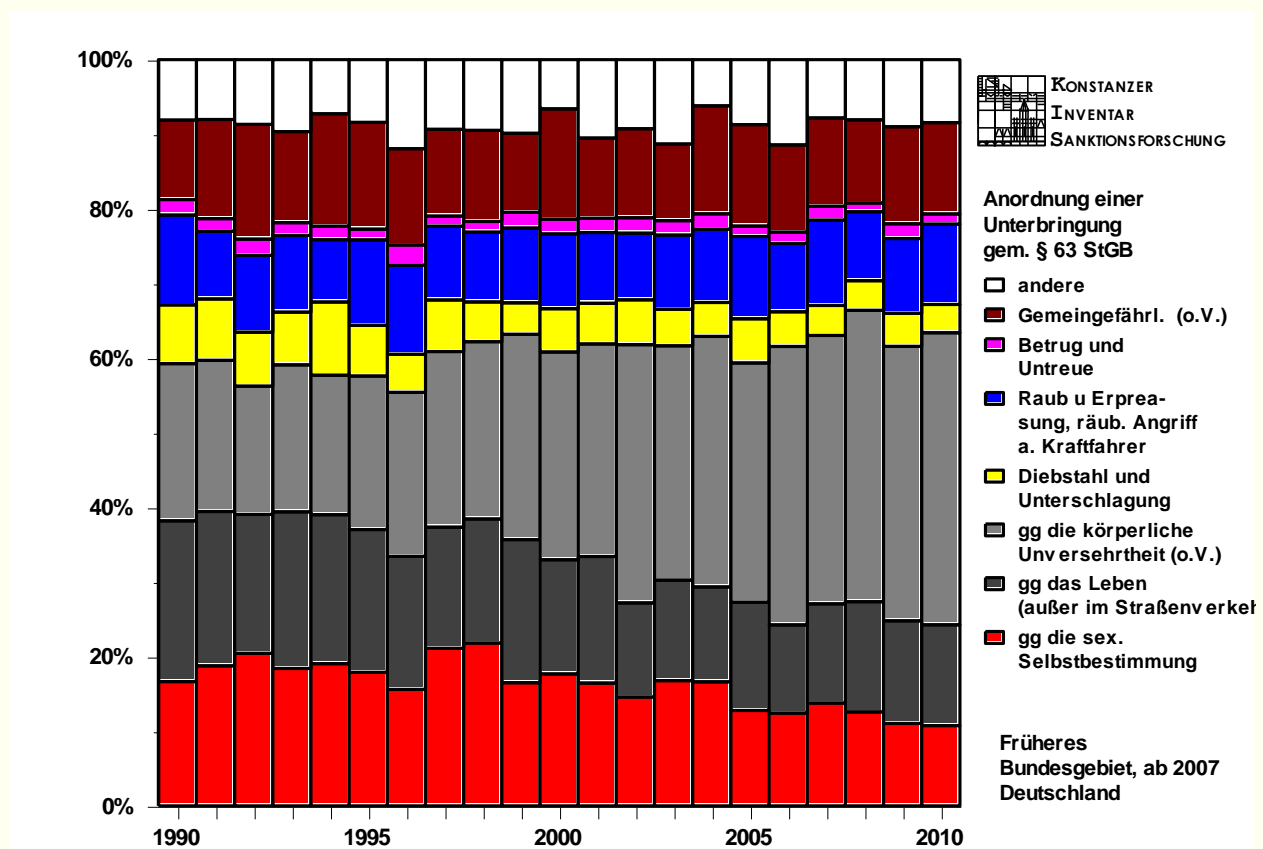


Schaubild 117: Anordnung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) nach ausgewählten Deliktgruppen. Anteile, bezogen auf Unterbringungsanordnungen gem. § 63 StGB. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 Deutschland

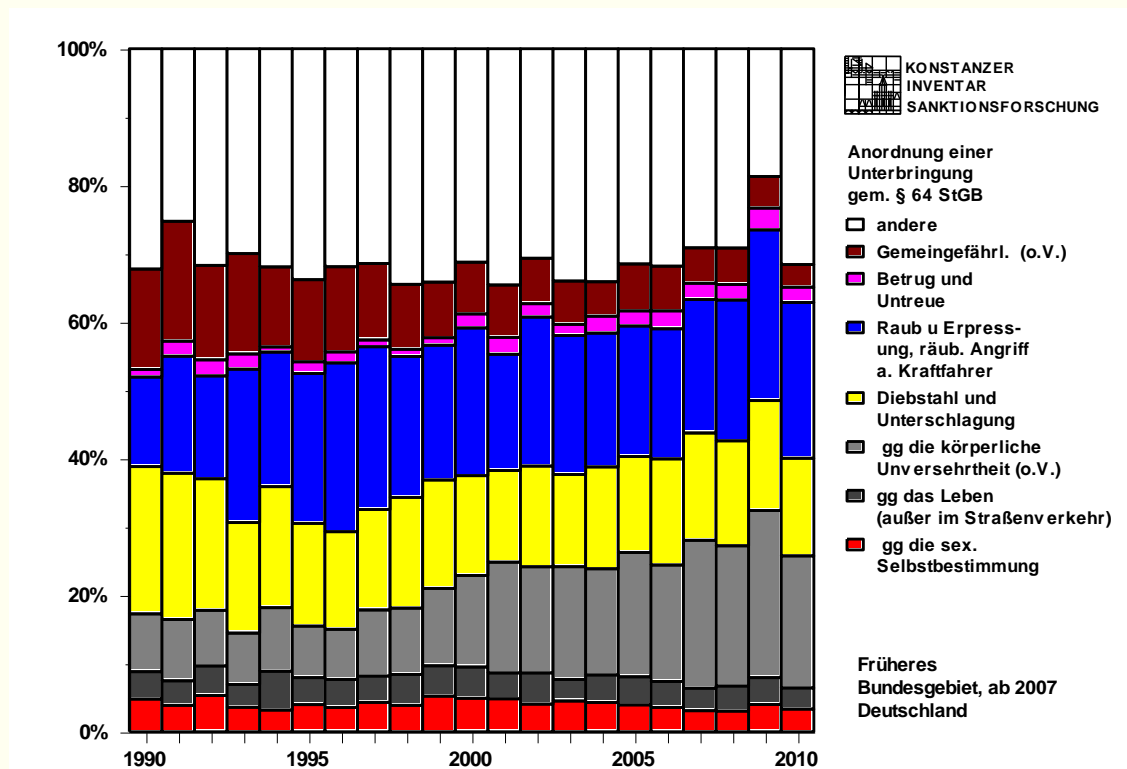


Schaubild 118: Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) nach ausgewählten Deliktgruppen. Anteile, bezogen auf Unterbringungsanordnungen gem. § 64 StGB. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 Deutschland

Die Unterbringungsraten pro 1.000 Abgeurteilte weisen große regionale Unterschiede auf, die gutachterlich bedingt sein dürften (**Schaubild 119, 120, 121**). Über die Zeit hinweg sind diese Unterschiede relativ stabil.

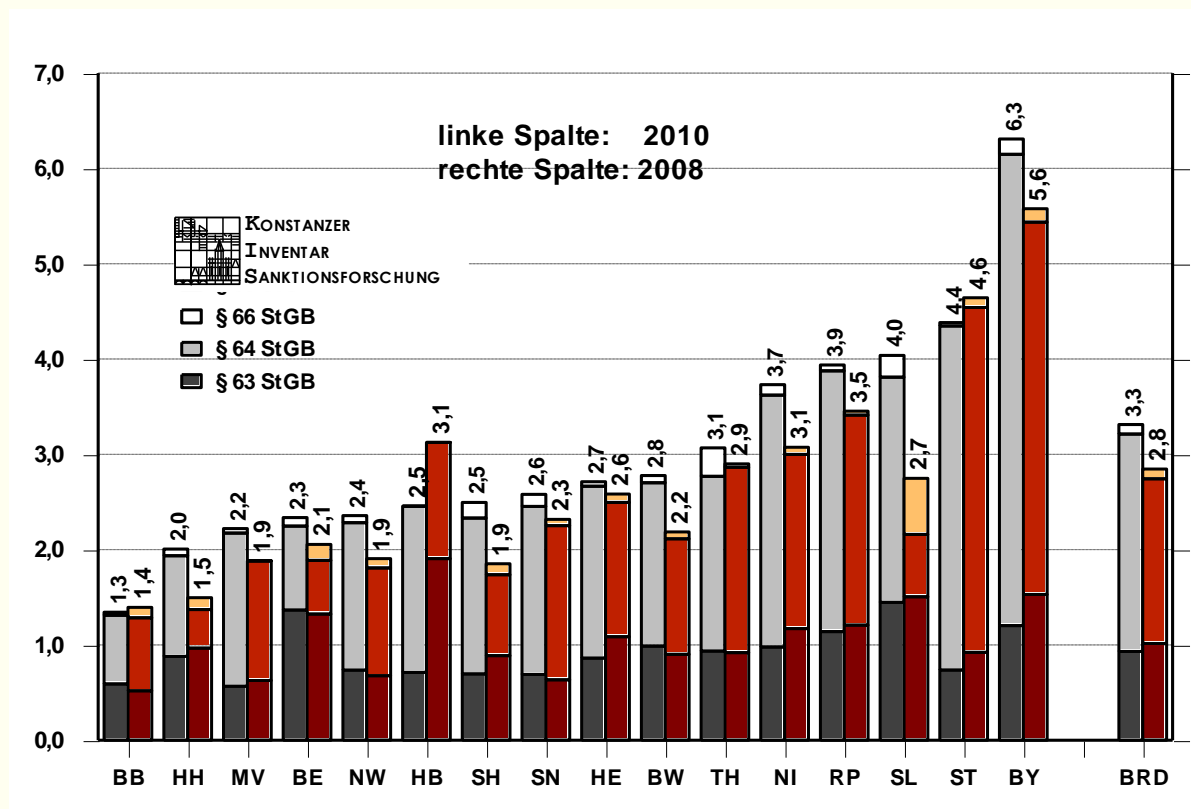


Schaubild 119: Anordnung der Unterbringung gem. §§ 63, 64, 66 StGB. Anteile, bezogen auf 1.000 Abgeurteilte in den jeweiligen Ländern. Deutschland 2010 und 2008

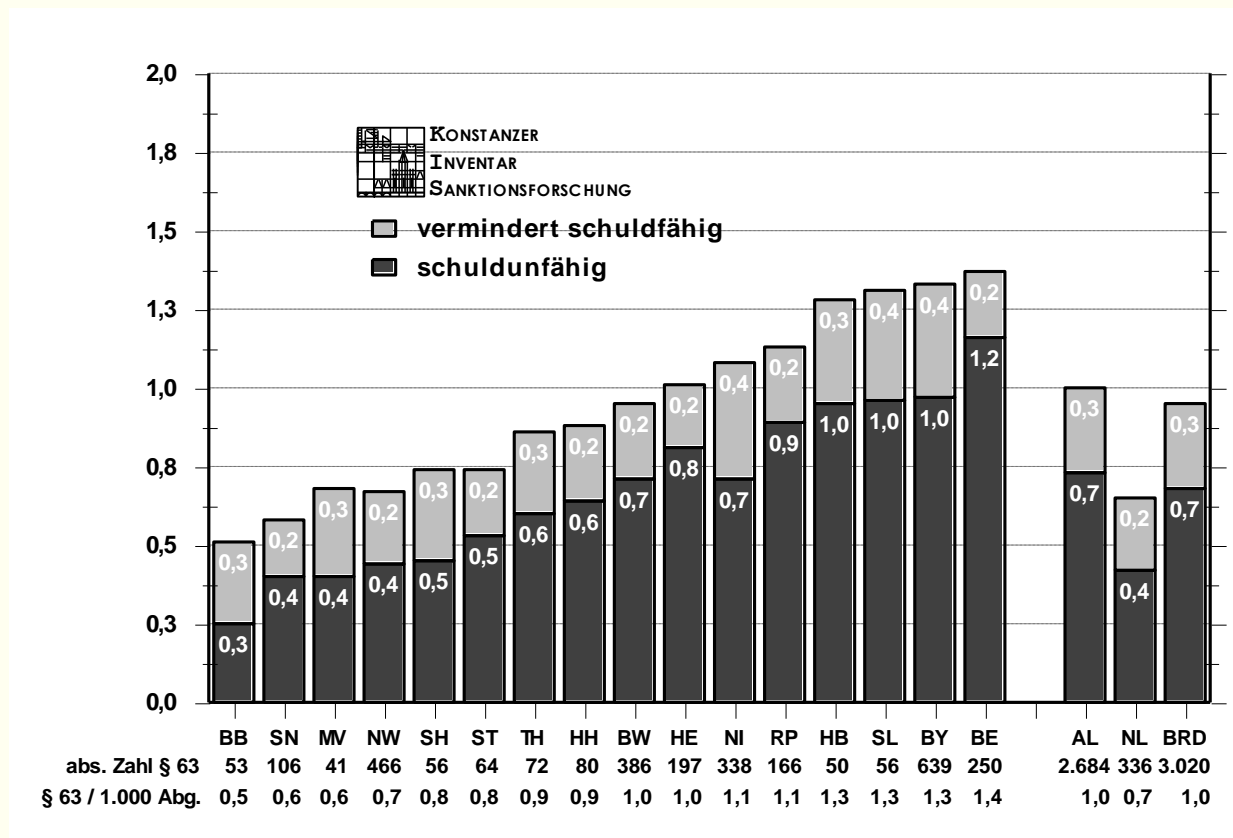


Schaubild 120: Anordnung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB). Anteile, bezogen auf 1.000 Abgeurteilte in den jeweiligen Ländern. Deutschland 2008, 2009 und 2010 (Ergebnisse zusammengefasst)

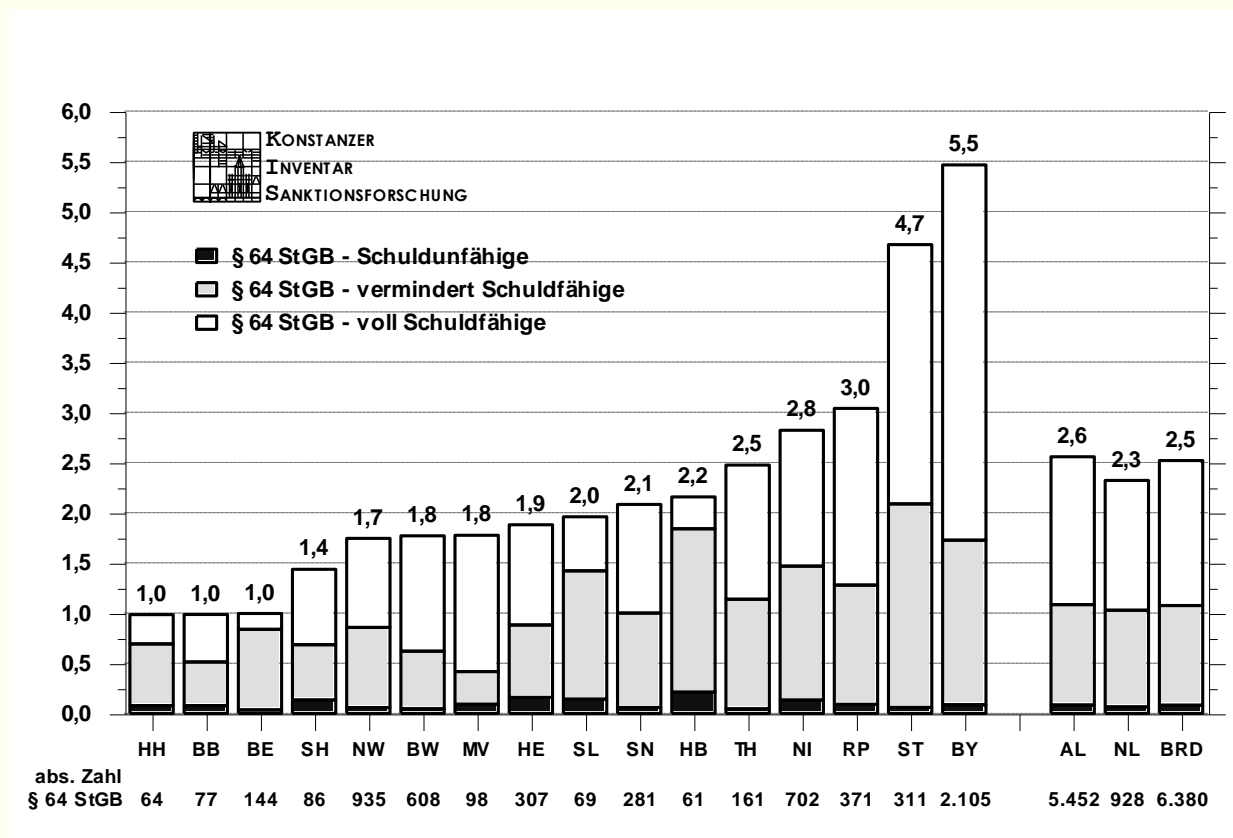


Schaubild 121: Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB). Anteile, bezogen auf 1.000 Verurteilte in den jeweiligen Ländern. Deutschland 2008, 2009 und 2010 (Ergebnisse zusammengefasst)

Nicht auszuschließen ist, dass diese Unterschiede Folge regional unterschiedlicher Tat- und Tätermerkmale sind. Eine deliktspezifische Analyse regionaler Unterschiede ist wegen der kleinen absoluten Zahlen nicht möglich. Als Ausweg wurde deshalb die gemeinsame Betrachtung von Gewaltdelikten – vorsätzliche Tötung (§§ 211-213 StGB), Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184 e StGB) sowie vorsätzliche Körperverletzung (§§ 223-227 StGB) – gewählt, wobei selbst hier noch drei Aburteilungsjahrgänge (2008, 2009 und 2010) zusammengefasst werden mussten, um hinreichend große absolute Zahlen in den einzelnen Ländern zu erhalten. Wie **Schaubilder 122 und 123** zeigen, werden die Unterschiede zwischen den Ländern nicht kleiner, sondern sogar noch größer.

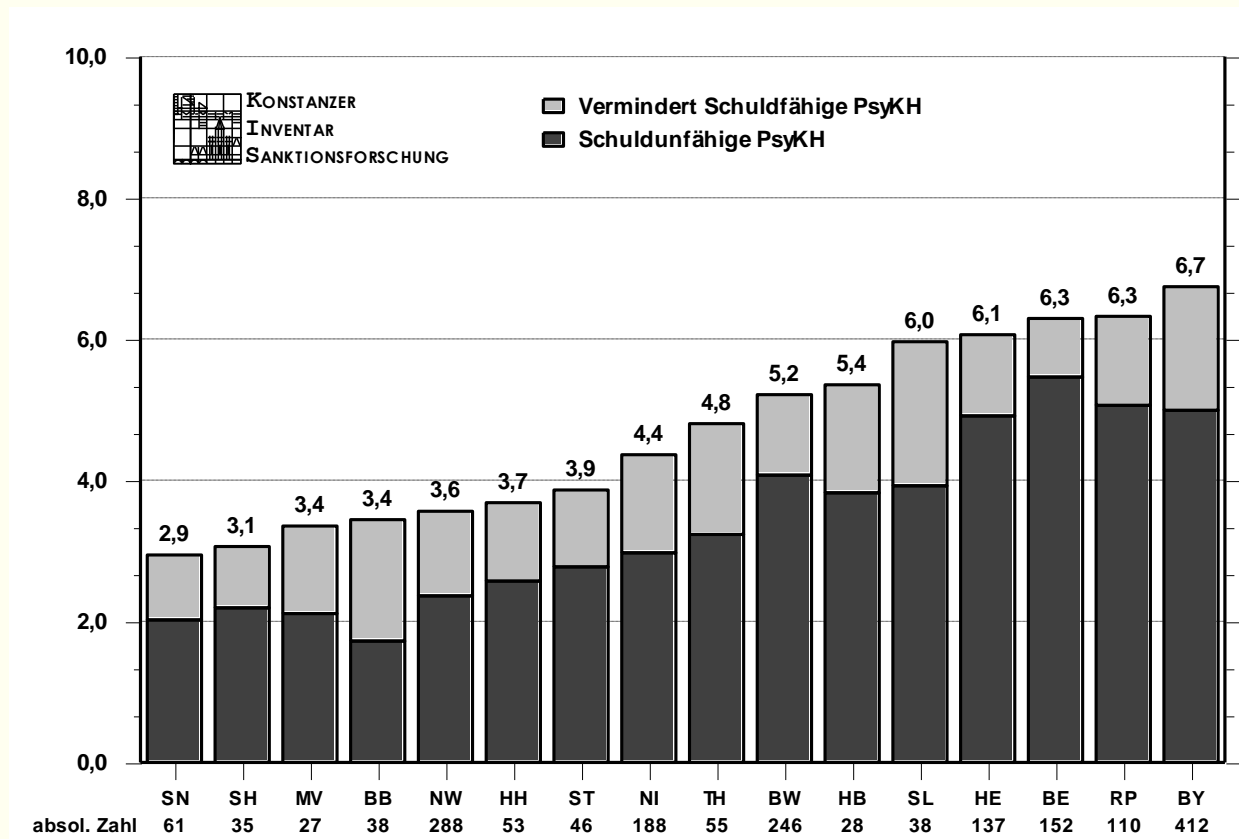


Schaubild 122: Anordnung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) wegen vorsätzlicher Tötung (§§ 211-213 StGB), Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184 e StGB) sowie vorsätzlicher Körperverletzung (§§ 223-227 StGB). Anteile, bezogen auf 1.000 Abgeurteilte in den jeweiligen Ländern. Deutschland 2008, 2009 und 2010 (Ergebnisse zusammengefasst)

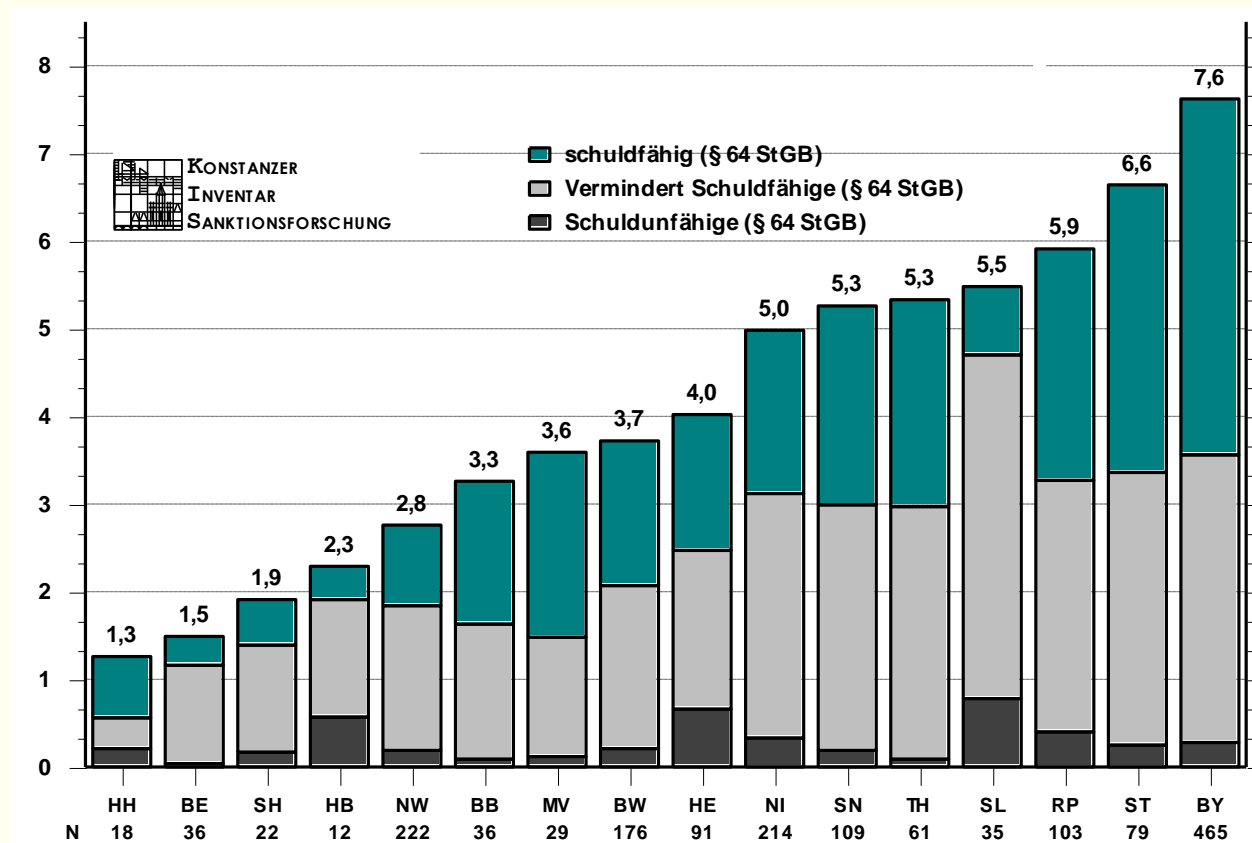


Schaubild 123: Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) wegen vorsätzlicher Tötung (§§ 211-213 StGB), Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184 e StGB) sowie vorsätzlicher Körperverletzung (§§ 223-227 StGB). Anteile, bezogen auf 1.000 Abgeurteilte in den jeweiligen Ländern. Deutschland 2008, 2009 und 2010 (Ergebnisse zusammengefasst)

1.2 Sicherungsverwahrung

Hinsichtlich der Anordnung von Sicherungsverwahrung wird derzeit nur die unmittelbar mit dem erkennenden Urteil angeordnete Sicherungsverwahrung nachgewiesen. Die Anordnung von vorbehaltener bzw. nachträglicher Sicherungsverwahrung wird in den Strafrechtspflegestatistiken nicht erfasst.

Sicherungsverwahrung wird immer noch relativ zurückhaltend angeordnet, wenngleich mit insgesamt leicht steigender Tendenz. Wie die StVerfStat zeigt, wurden Mitte der 1960er Jahre jährlich über 200 Unterbringungen angeordnet (1968: 268). Als Folge der Reform der Sicherungsverwahrung durch das 1. StrRG 1969 (vgl. oben I.2.2.1) wurden in den 1970er Jahren die Anordnungen seltener; sie pendelten sich bis Mitte der 1990er Jahre bei jährlich etwas über 30 Fällen ein (**Schaubild 124**). Seitdem steigen die Zahlen wieder auf, und zwar auf zuletzt 83 (2010, FG; insgesamt 101 BRD).

Die Anordnungswahrscheinlichkeit ist insgesamt gesehen relativ gering (**Schaubild 109, 110**); 2010 wurde bei 101 (=0,012%) von 813.266 Verurteilten auf Sicherungsverwahrung erkannt. Entsprechend dem gesetzlichen Programm dominieren schwere Delikte gegen die Person.

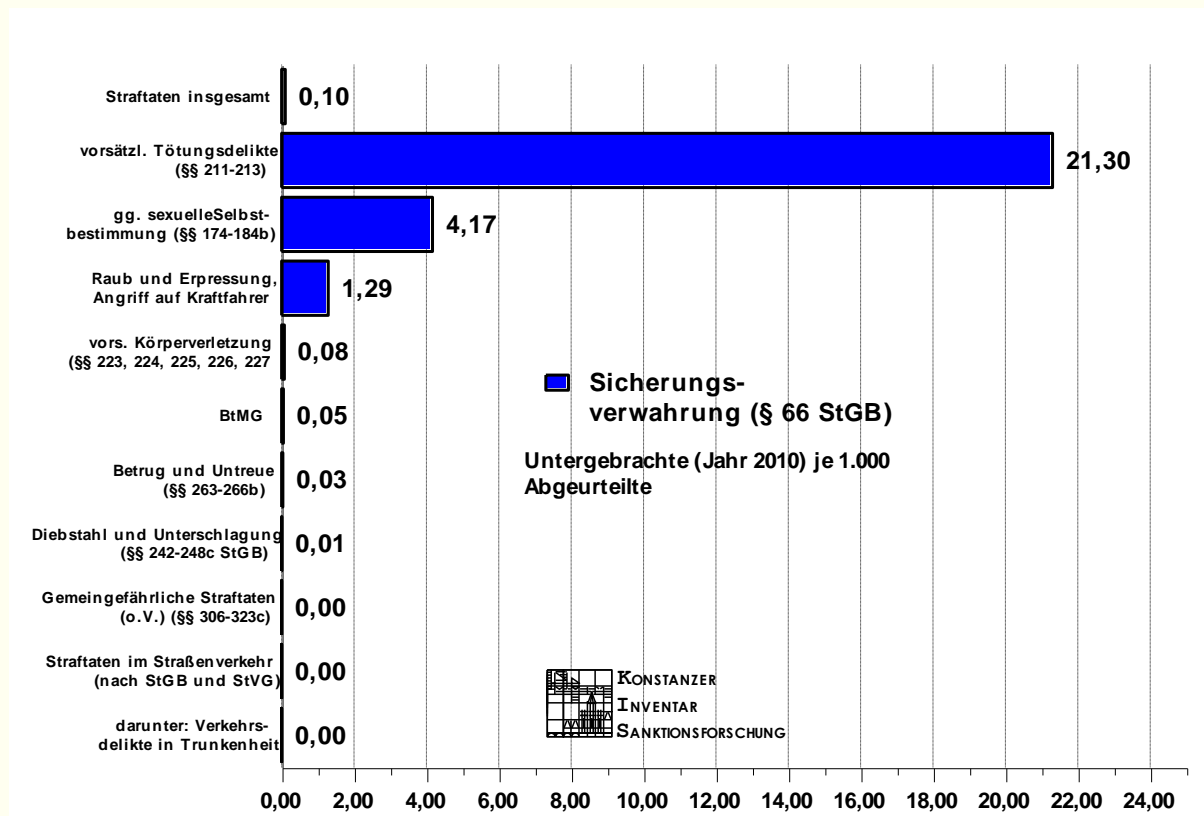


Schaubild 124: Anordnung der Unterbringung in Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) nach ausgewählten Deliktsgruppen. Anteile pro 1.000 Abgeurteilte. Deutschland 2010

Wegen der kleinen absoluten Zahlen sind sowohl Aussagen über die Anordnungswahrscheinlichkeit als auch eine Zeitreihenanalyse von Zufallsschwankungen beeinflusst.

Wegen der im Vergleich zu den anderen stationären Maßregeln aber auch im Vergleich zu den freiheitsentziehenden Strafen längeren Unterbringungsdauer führte die Zunahme der Unterbringungsanordnung in den letzten Jahren zu einem deutlichen Anstieg der in Sicherungsverwahrung Unterbrachten (**Schaubild 125**).

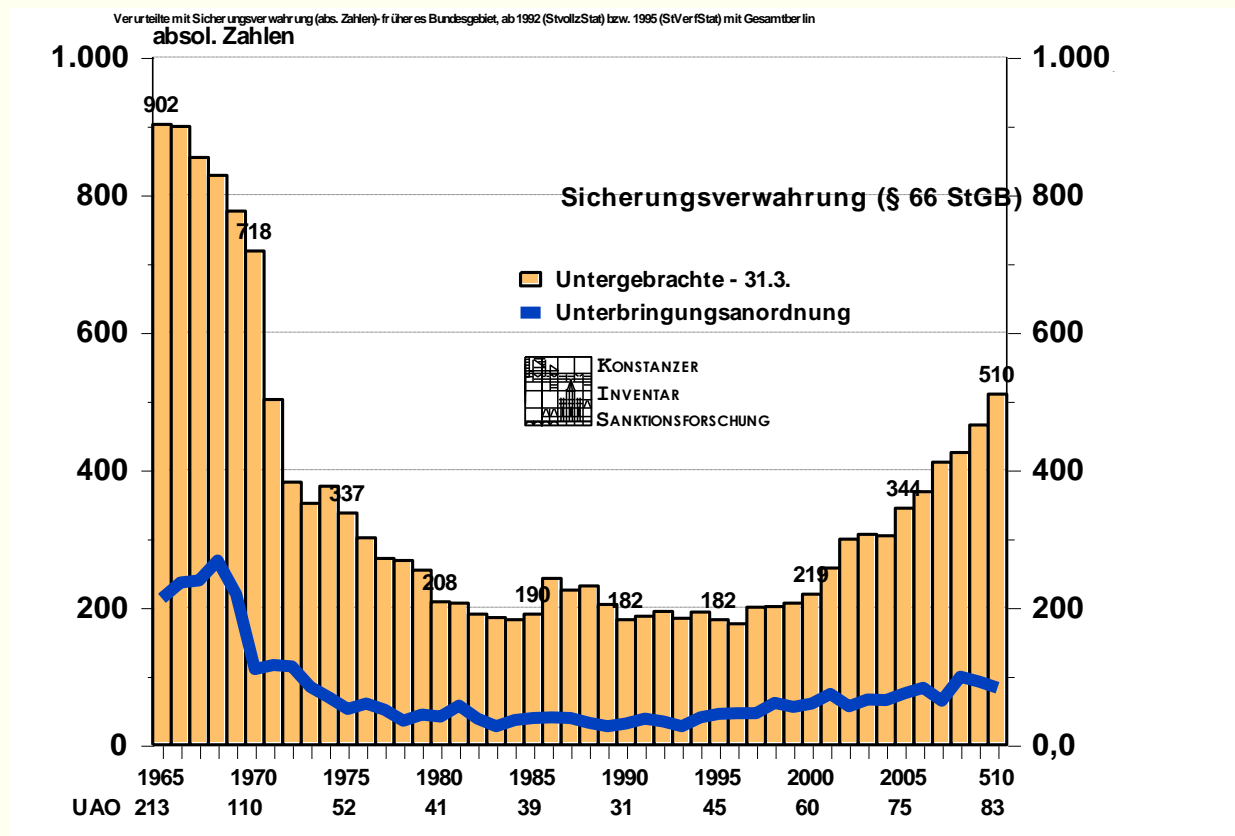


Schaubild 125: In Sicherungsverwahrung Untergebrachte (Stichtagszählung, jeweils 31.3. eines jeden Jahres), absolute Zahlen.
Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

2. Ambulante Maßregeln der Besserung und Sicherung

Unter den nicht-freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Führungsaufsicht, Berufsverbot, Entziehung der Fahrerlaubnis) dominiert die Fahrerlaubnisentziehung. Sie wird dann angeordnet, wenn jemand bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers eine rechtswidrige Tat begangen hat, z.B. eine fahrlässige Körperverletzung im Straßenverkehr oder eine Trunkenheitsfahrt. Mit der Fahrerlaubnisentziehung wird eine Sperre für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis verbunden. Alternativ kann als Denkwortstrafe gegen Kraftfahrzeugfahrer neben einer Freiheits- oder Geldstrafe ein Fahrverbot verhängt werden (§ 44 StGB). Im Unterschied zur Fahrerlaubnisentziehung bleibt der Verurteilte bei dieser Nebenstrafe Inhaber der Fahrerlaubnis, er darf von ihr nur für die im Urteil bestimmte Dauer (ein bis drei Monate) keinen Gebrauch machen.

2008 wurde im früheren Bundesgebiet (einschließlich Berlin) insgesamt 50,3% der wegen Straftaten im Straßenverkehr Abgeurteilten die Fahrerlaubnis entzogen und 14,9% der wegen dieser Straftaten Verurteilten ein Fahrverbot erteilt (**Tabelle 17**). In den letzten zwei Jahrzehnten wurde von diesen Reaktionsmöglichkeiten zunehmend Gebrauch gemacht. Seit Mitte der 1970er Jahre stieg der Anteil der mit einer Fahrerlaubnisentziehung oder einem Fahrverbot belegten Abgeurteilten von 52% (1976) auf 63,4% (2008) an, mit leicht rückläufiger Tendenz in den letzten zwei Jahren (2010: 61,3%). Mit einem Anteil zwischen 80% und 89% an allen Fahrerlaubnisentziehungen/Fahrverboten dominiert die Fahrerlaubnisentziehung, wengleich der Anteil des Fahrverbots relativ zunimmt.

Tabelle 17: Entziehung der Fahrerlaubnis (Sperre) und Fahrverbot wegen Straftaten im Straßenverkehr. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

Jahr	Wegen Straftaten im Straßenverkehr Abgeurteilte	Entziehung der Fahrerlaubnis / Fahrverbot (zusammen)		Entziehung der Fahrerlaubnis (Sperre)			Fahrverbot			
		insgesamt	in % von (1)	% / (2) (Entzug und Fahrverbot zus.)	% / (1) (wg Str.V. Abgeurteilte)	mehr als 6 Mon. % / Entz. d. Fahrerlaubnis	% / (1) (wg Str.V. Verurteilte)	1 Monat % / Fahrverbot	>1 bis 2 Mon. % / Fahrverbot	>2 bis 3 Mon. % / Fahrverbot
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	
1976	351.574	183.751	52,3	89,0	46,5	68,7	6,5	30,1	23,2	46,7
1980	392.184	215.057	54,8	86,2	47,3	71,0	9,0	27,0	19,9	53,1
1985	318.797	196.082	61,5	83,0	51,1	74,7	12,4	23,3	17,8	59,0
1990	301.967	194.232	64,3	84,5	54,4	76,7	11,6	24,3	17,7	58,0
1995	298.010	192.542	64,6	86,1	55,6	76,7	10,2	25,8	16,0	58,3
2000	238.454	156.717	65,7	82,6	54,3	79,3	13,0	30,9	16,6	52,6
2005	215.070	138.136	64,2	80,5	51,7	78,7	14,2	34,6	17,0	48,4
2006	200.349	127.102	63,4	80,2	50,9	78,9	14,3	35,5	18,1	46,4
2007	198.227	125.111	63,1	80,0	50,5	78,7	14,3	36,4	17,4	46,2
2008	191.576	121.544	63,4	79,3	50,3	78,9	14,9	35,1	18,3	46,6
2009	177.367	110.156	62,1	79,2	49,2	79,0	14,7	35,3	18,3	46,4
2010	165.788	101.705	61,3	79,1	48,5	79,1	14,7	36,2	18,7	45,0
Deutschland										
2007	239.326	146.951	61,4	81,2	49,9	78,9	13,0	37,1	17,7	45,2
2008	231.308	142.614	61,7	80,6	49,7	79,1	13,5	36,0	18,5	45,5
2009	214.467	129.112	60,2	80,5	48,5	78,8	13,3	36,3	18,5	45,2
2010	199.670	118.825	59,5	80,2	47,7	79,1	13,5	37,2	19,1	43,7

V. Zusammenfassung

1. Die Neubestimmung des Verhältnisses zwischen Bürger und Staat als Folge der Betonung verfassungsrechtlicher und menschenrechtlicher Grenzen des Strafrechts hat nicht nur zu einem Wandel der traditionellen Auffassungen von Strafrecht und Kriminalität geführt, sondern auch zu einer tief greifenden Veränderung des Sanktionensystems. Entkriminalisierung, insbesondere auf verfahrensrechtlichem Weg, und der Umbau des klassischen Vergeltungsstrafrechts zu einem präventiv orientierten Strafrecht sind hierfür kennzeichnend.

2. Die Entwicklung der Sanktionierungspraxis in Deutschland ist gekennzeichnet durch die nachhaltige Zurückdrängung der vollstreckbaren, freiheitsentziehenden Sanktionen. 1882 betrug der Anteil der unbedingten freiheitsentziehenden Sanktionen 76,8%, 2008 nur noch 8,7% aller nach Jugend- und Erwachsenenstrafrecht verhängten Sanktionen. Werden auch die Einstellungen gem. §§ 153, 153a, 153b StPO, §§ 45, 47 JGG berücksichtigt, dann dürften 2008 lediglich noch 3,7% aller sanktionierbaren Personen zu einer unmittelbar mit Freiheitsentziehung verbundenen Sanktion verurteilt worden sein.

3. Das kriminalpolitische Konzept der Diversion hat sich durchgesetzt, wie der zunehmende Gebrauch der Einstellungsmöglichkeiten der §§ 153, 153a, 153b StPO, §§ 45, 47 JGG zeigt. Nur noch 45% der Beschuldigten, bei denen Staatsanwaltschaft oder Gericht hinreichenden Tatverdacht bejahen, wird auch tatsächlich verurteilt; bei mehr als jedem zweiten - nach Auffassung von Staatsanwaltschaft oder Gericht hinreichend tatverdächtigem - Beschuldigten wird das Verfahren eingestellt.

Im allgemeinen Strafrecht wird der Anstieg der Fallzahlen vor allem durch vermehrten Gebrauch der folgenlosen Einstellung gem. §§ 153, 153b StPO aufgefangen.

Defizite, wie insbesondere die regional extrem unterschiedliche Handhabung der §§ 153, 153a, 153b StPO, §§ 45, 47 JGG, die sowohl im allgemeinen Strafrecht als auch - und vor allem - im Jugendstrafrecht bestehen, konnten bislang nicht ausgeräumt werden. Es hängt weitgehend vom Wohnort ab, ob das Verfahren eingestellt oder ob angeklagt und verurteilt wird.

4. Innerhalb der formellen Sanktionen ist die Entwicklung gekennzeichnet

- durch den Bedeutungsverlust der stationären Sanktionen,
- durch die Zunahme fachlicher Betreuung durch Bewährungshilfe sowie
- durch die Erprobung und Institutionalisierung "neuer ambulanter Maßnahmen" im Jugendstrafrecht.

Gegenüber den weitaus praktikableren Opportunitätsvorschriften, namentlich des § 153a StPO, konnten sich neue Rechtsinstitute, wie die Verwarnung unter Strafvorbehalt, nicht durchsetzen.

Die praktische Bedeutung von Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung entspricht nicht der straftheoretischen Bedeutung dieser Institute. Soweit die verfügbaren Informationen dies erkennen lassen, ist die quantitative Bedeutung immer noch (zu) gering.

5. Die Geldstrafe ist die Hauptstrafe der Gegenwart. Etwas mehr als 80% aller Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht lauten auf Geldstrafe. Diesen hohen Anteil konnte die Geldstrafe halten trotz des zunehmenden Gebrauchs der §§ 153 ff. StPO.

Die gesetzlichen Möglichkeiten der Geldstrafe werden von der Praxis nur unzulänglich ausgeschöpft; die Mehrzahl aller verhängten Geldstrafen übersteigt 30 Tagessätze

nicht. Entsprechendes gilt für die Höhe der Tagessätze, und zwar sowohl für die obere wie die untere Grenze. Der hohe und in den letzten Jahren steigende Anteil der Ersatzfreiheitsstrafe sowie die hinter den Erwartungen zurückbleibende Entlastungswirkung der gemeinnützigen Arbeit signalisieren, dass hier eines der ungelösten Probleme liegt.

6. Die kurze Freiheitsstrafe wurde zwar deutlich zurückgedrängt, zur seltenen "Ausnahme" ist sie indes immer noch nicht geworden. 31,9% aller in Deutschland 2010 verhängten Freiheitsstrafen waren kürzer als 6 Monate. Ebenfalls nicht zur Ausnahme geworden sind die unbedingt verhängten kurzen Freiheitsstrafen. Erst recht nicht zur Ausnahme geworden sind vollstreckte kurze Freiheitsstrafen. Zu den unbedingt verhängten kurzen Freiheitsstrafen kommen noch Ersatzfreiheitsstrafen hinzu, widerrufenе ausgesetzte kurze Freiheitsstrafen sowie Freiheitsstrafen, deren Vollstreckungsdauer wegen bedingter Entlassung oder Anrechnung von Untersuchungshaft verkürzt ist.

Die "Krise präventiven Strafdenkens" hat zu keiner Reduzierung der mittel- und langfristigen Freiheitsstrafen geführt. Der Anteil der Freiheitsstrafen von 12 Monaten und mehr ist, auch bei Bezugnahme auf alle (informell oder formell) Sanktionierten, in den letzten Jahren leicht gestiegen.

7. Neben der Geldstrafe ist die Strafaussetzung zur Bewährung zur bedeutsamen Alternative zur vollstreckten Freiheitsstrafe geworden. Der Anteil der Strafaussetzungen gem. § 56 StGB an den Freiheitsstrafen hat sich in den letzten 40 Jahren mehr als verdoppelt. Die Aussetzung ist bei Freiheitsstrafen bis zwei Jahre die Regel; die Praxis macht nicht nur bei Freiheitsstrafen bis 12 Monate, sondern zunehmend auch bei Strafen zwischen 12 und 24 Monaten von der Strafaussetzung zur Bewährung Gebrauch.

Das gesetzgeberische Experiment der Anhebung der Obergrenze der aussetzungsfähigen Freiheitsstrafe und das Experiment der Praxis, vermehrt vom Institut der Straf- und der Strafrestaussetzung Gebrauch zu machen, ist erfolgreich. Die Ausdehnung der Strafaussetzung ging einher mit einer deutlichen Erhöhung des Anteils der besonders risikobelasteten Probandengruppe und mit einem deutlichen Anstieg der Straf-erlassquote, namentlich bei den als besonders risikobelastet geltenden Gruppen.

8. Wie das allgemeine Strafrecht, so ist auch das Jugendstrafrecht gekennzeichnet durch einen Bedeutungsgewinn ambulanter Maßnahmen, insbesondere der Weisungen bzw. der Auflagen. Allerdings weist die Zahl der erzieherischen Maßnahmen seit Anfang der 1990er Jahre eine deutlich rückläufige Entwicklung auf zugunsten punitiver Reaktionen, insbesondere zugunsten der Arbeitsauflagen. Auch wenn es sich hierbei um einen Austausch zwischen Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen handeln dürfte, so bleibt die Tatsache, dass sowohl Weisungen, namentlich Betreuungsweisungen, soziale Trainingskurse und Täter-Opfer-Ausgleich, als auch die Auflage der Schadenswiedergutmachung innerhalb der verhängten Sanktionen die seltene Ausnahme sind.

9. Der Rückgang stationärer Sanktionen im Jugendstrafrecht beruht vor allem auf dem nachhaltigen Rückgang des durch Urteil verhängten Jugendarrestes, ferner auf der vermehrten Strafaussetzung zur Bewährung. Der Anteil der zu Jugendstrafe insgesamt Verurteilten ging, bezogen auf die (informell oder formell) Sanktionierten, leicht zurück, allerdings nur im Bereich der Jugendstrafe unter 12 Monaten. Der Anteil der Jugendstrafen zwischen 12 Monaten und 2 Jahren ist indes leicht gestiegen.

Im Jugendstrafrecht werden - auch bei Berücksichtigung der höheren Diversionsrate im Jugendstrafrecht als im allgemeinen Strafrecht - häufiger freiheitsentziehende Sanktionen verhängt als im allgemeinen Strafrecht. Offenbar vertrauen Jugendrichter in höherem Maße auf die - empirisch allerdings nicht gestützte - Annahme einer rückfallmindernden Wirkung freiheitsentziehender Sanktionen. Durch Art und Schwere der Kriminalität dürfte dieser Unterschied jedenfalls kaum erklärbar sein, ist doch Jugendkriminalität im Schnitt weniger schwer als die Kriminalität von Erwachsenen.

10. Die Untersuchungshaftpraxis ist dysfunktional zu den spezialpräventiven Konzeptionen des Reformgesetzgebers. Dies betrifft sowohl die Häufigkeit der Anordnung von Untersuchungshaft als auch die Anordnung in Verfahren, die mit Verurteilung zu einer ambulanten Sanktion abgeschlossen werden. Jeder zweite nach allgemeinem Strafrecht verurteilte Untersuchungsgefangene erlebt den Freiheitsentzug nur in seiner resozialisierungsfeindlichsten Form, nämlich als Untersuchungshaft.

11. Im europäischen Vergleich nimmt Deutschland bezüglich der Gefangenenraten nur einen Mittelplatz ein. Das eigentliche Ziel der Strafrechtsreform, die nachhaltige Entlastung des Strafvollzugs, ist demnach nicht erreicht worden. Dies beruht auf einem Anstieg der registrierten Kriminalität. Dies beruht ferner darauf, dass die Erwartung, auch die Verhängung mittel- und langfristiger Freiheitsstrafen würde zurückgehen, sich nicht erfüllt hat: Deutschland zählt im europäischen Vergleich zu den Ländern, die eher von Strafen mit langer Dauer Gebrauch machen. Die hohe Gefangenenrate in Deutschland beruht schließlich auf einem "Vollzug durch die Hintertür": Ein erheblicher, allerdings nicht exakt quantifizierbarer Teil des Freiheitsentzugs erfolgt nicht aufgrund der Verurteilung zu unbedingter Freiheitsstrafe, sondern in Form der Untersuchungshaft, von Ersatzfreiheitsstrafen wegen uneinbringlicher Geldstrafen oder nach Widerruf von Straf- oder Strafrestaussatzung.

Dementsprechend steht im Mittelpunkt der wissenschaftlichen und kriminalpolitischen – und zwar sowohl der internationalen als auch der deutschen - Diskussion die Fortentwicklung des strafrechtlichen Sanktionensystems, insbesondere der weitere Ausbau von Alternativen zu stationären Sanktionen. Grund dafür sind nicht zuletzt die hohen Rückfallraten, wie sie zuletzt durch die Rückfallstatistik auch für Deutschland erneut belegt worden sind. "Das Nachdenken über die Alternativen zur Freiheitsstrafe beherrscht auch deshalb in verstärktem Maße die internationale Diskussion, weil der Strafvollzug die in ihn gesetzten Erwartungen offenbar nicht erfüllt. Rückfallquoten von mehr als 60 Prozent bescheinigen ihm Versagen; Haftschäden und Stigmatisierungswirkungen lassen ihn im Hinblick auf das Ziel der Resozialisierung geradezu als kontraindiziert erscheinen. Kosten-Nutzen-Analysen belegen das krasse Missverhältnis von Aufwand und Erfolg. Selbst der Behandlungsvollzug lässt sich mit dem Anspruch, derartige Mängel zu vermeiden, nur selten verwirklichen und schon gar nicht breitenwirksam anwenden. Es bestehen deshalb Zweifel, ob der Strafvollzug den an ihn gerichteten Anspruch überhaupt erfüllen kann. Ansätze, welche die Institution des Gefängnisses in Frage stellen, haben dort ihren Ausgangspunkt" (Kaiser, Günther: Kriminologie - ein Lehrbuch, 3. Aufl., Heidelberg 1996, S. 1032.)

12. Eine rationale Kriminalpolitik muss die tatsächlichen Grundlagen, die Wirkungen und die (etwaigen) Zielabweichungen rechtlicher Regelungen beobachten. Sie ist deshalb auf statistische Daten als Grundlage folgenorientierten Handelns angewiesen. Dem genügen, wie der Beitrag gezeigt hat, die gegenwärtigen Rechtspflegestatistiken nur begrenzt. Sie erlauben lediglich, die ungefähren Größenordnungen und die Grobstrukturen der Sanktionierungspraxis von Staatsanwaltschaft und Gericht zu beschreiben. Über die Umsetzung moderner kriminalpolitischer Strömungen, wie Täter-Opfer-

Ausgleich (TOA) oder Diversion, lassen sich den Rechtspflegestatistiken entweder nur die Größenordnungen (Diversion) oder, wie hinsichtlich des TOA, noch nicht einmal diese entnehmen. Die Täter- bzw. Tatengruppen, auf die diese Sanktionen angewendet werden, bleiben zur Gänze in einem statistischen Dunkelfeld.

Differenzierte Aussagen zur Sanktionsschwere sind im zeitlichen Längsschnitt nur hinsichtlich der Freiheitsstrafe und der Geldstrafe (seit 1975) möglich. In der StA-Statistik wird bei § 153a StPO nur die Art der Auflage, nicht aber deren Inhalt ausgewiesen, bei § 45 JGG fehlt jeglicher inhaltliche Nachweis. In der StVerfStat wird nur das Ob der Bewährungsaufgabe oder -weisung nachgewiesen. Derzeit verbleibt - vorsichtig formuliert - der größte Teil der Sanktionierungspraxis in einem statistischen Graufeld.

Dringend geboten ist deshalb der Ausbau und die Verfeinerung des Systems der Rechtspflegestatistiken als Planungs- und Kontrollinstrument. Dazu gehört vorrangig der Ausbau solcher Statistiken, in denen die tatsächliche Entscheidungstätigkeit der Staatsanwaltschaft sowie die zahlenmäßig dominierenden "informellen" Sanktionen nachgewiesen werden sowie der Auf- und Ausbau von Vollstreckungs- und Vollzugsstatistiken.

* * *

Glossar der Fachbegriffe

Ambulante Erziehungsmaßregeln (Jugendstrafrecht): Weisung, Erziehungsbeistandschaft bzw. (seit 1990) ambulante Hilfe zur Erziehung i.S. von § 12 Nr. 1 JGG.

Ambulante Maßnahmen bzw. Sanktion (Jugendstrafrecht): ambulante Erziehungsmaßregeln (Weisung, Erziehungsbeistandschaft bzw. [seit 1990] ambulante Hilfe zur Erziehung i.S. von § 12 Nr. 1 JGG), ambulante Zuchtmittel (Verwarnung, Auflage), zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe.

Ambulante Zuchtmittel (Jugendstrafrecht): Verwarnung und Auflagen.

Ambulante Sanktionen (insgesamt): 1923 bis 1936: Aussetzung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe gegenüber Jugendlichen gem. § 10 JGG 1923. 1937 bis 1939 wurde in der amtlichen Statistik die Aussetzung der Freiheitsstrafe bei Jugendlichen (§ 10 JGG 1923) nicht mehr ausgewiesen. Der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen ist deshalb um bis zu 2 Prozentpunkte überschätzt.

Ab 1954: Bei Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht: Geldstrafe sowie Aussetzungen zur Bewährung bei Gefängnis und Haft. Die gem. § 23 I StGB a.F. mögliche Strafaussetzung bei Einschließungsstrafe von nicht mehr als 9 Monaten wurde in der amtlichen Statistik überhaupt nicht, die Aussetzung von Strafarrrest zur Bewährung (§ 14 Wehrstrafgesetz - WStG) bis 1974 nicht nachgewiesen. Quantitativ sind die nicht nachgewiesenen Aussetzungen bei Einschließung und Strafarrrest bedeutungslos. Seit 1970 Strafaussetzung zur Bewährung bei Freiheitsstrafe sowie - seit 1975 - bei Strafarrrest.

Bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht ab 1954: ambulante Erziehungsmaßregeln (Weisung, Erziehungsbeistandschaft bzw. [seit 1990] ambulante Hilfe zur Erziehung i.S. von § 12 Nr. 1 JGG), ambulante Zuchtmittel (Verwarnung, Auflage), zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe. Durch Art. 11 Nr. 6 des 1. StrRG 1969 wurde zum 1.4.1970 die Strafaussetzung zur Bewährung auch bei Jugendstrafen von mehr als einem bis einschließlich zwei Jahren eingeführt. In der amtlichen Statistik wurden diese "unter besonderen Umständen" möglichen Aussetzungen erst seit 1975 ausgewiesen.

Aussetzungsrate: Anteil der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen (nach allgemeinem Strafrecht) bzw. Jugendstrafen (nach Jugendstrafrecht) an den jeweils aussetzungsfähigen Freiheits- bzw. Jugendstrafen.

Beendete Bewährungsaufsichten nach früherer Verurteilung: Im jeweiligen Berichtsjahr beendete Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht bzw. nach Jugendstrafrecht (Aussetzung der Freiheitsstrafe bzw. der Jugendstrafe, des Strafrestes bei Freiheitsstrafe bzw. der Jugendstrafe, und zwar auch, soweit im Wege der Gnade) unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer.

Hinsichtlich der Probanden wird nachgewiesen, ob sie im Zeitpunkt der zur Unterstellung führenden Straftat

- bereits früher verurteilt waren,
- bereits früher unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht standen.

Bei den Probanden "ohne frühere Verurteilung" handelt es sich um die rechnerisch ermittelte Differenz zwischen der Zahl der Probanden, deren Unterstellung beendet worden ist, und der Zahl der Probanden, die bereits früher verurteilt worden ist.

Bedingte Jugendstrafe: Zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe.

Durch Bewährung beendete Bewährungsaufsichten: Nicht durch Widerruf, sondern durch Straferlass beendete Unterstellungen unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer, einschließlich Aufhebungen der Unterstellungen und Erledigung des Berufsverbots.

Deutschland: 1882 bis 1939: Die Angaben beziehen sich auf das jeweilige Reichsgebiet;

ab 1950 bis 1960: Die Angaben beziehen sich auf das Bundesgebiet ohne Saarland und Berlin-West;

ab 1961: Die Angaben beziehen sich auf die Bundesrepublik Deutschland nach dem

Gebietsstand vor dem 3.10.1990, sie schließen Berlin-West ein. Die Ergebnisse schließen Gesamtberlin mit ein ab 1991 in der Justizgeschäftsstatistik, 1992 in der StVollz-Statistik, ab 1993 in der StA-Statistik und ab 1995 in der StVerfStat.

Infolge der Einbeziehung der neuen Länder liegen Daten für Deutschland nach dem Gebietsstand vom 3.10.1990 vor in der

StA-Statistik ab Berichtsjahr 1995,
Justizgeschäftsstatistik ab Berichtsjahr 1994,
StVerfStat ab Berichtsjahr 2007,
StVollzStat ab Berichtsjahr 1992.

Für die BewH-Stat und die MaßregelVollzStat liegen noch keine flächendeckende Ergebnisse für Deutschland vorl.

Diversions: Als kriminalpolitisches Konzept wird mit Diversion "Ablenkung", "Umleitung" oder "Wegführung" vom System formeller Sozialkontrolle bezeichnet. In Deutschland wird hierunter die Einstellung des Strafverfahrens - bei Vorliegen der Prozessvoraussetzungen und bei hinreichendem Tatverdacht (sonst: Einstellung gem. § 170 II StPO) - durch die Staatsanwaltschaft (staatsanwaltschaftliche Diversion) zur Vermeidung der Anklage oder durch das Gericht (gerichtliche Diversion) zur Vermeidung der Verurteilung verstanden. Die rechtlichen Grundlagen hierfür bilden die §§ 153, 153a, 153b StPO, §§ 45, 47 JGG, §§ 31a, 37, 38 II BtMG.

Diversionsrate (allgemeines Strafrecht): Anteil der Personen, bei denen das Verfahren nach §§ 153, 153a, 153b StPO eingestellt worden ist (nach allgemeinem Strafrecht informell Sanktionierte) an allen nach allgemeinem Strafrecht (formell und informell) sanktionierten Personen (nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte sowie Personen mit Entscheidungen gem. §§ 59, 60 StGB [= formell Sanktionierte] und nach allgemeinem Strafrecht informell Sanktionierte).

Diversionsrate (insgesamt): Anteil der Personen, bei denen das Verfahren nach §§ 153, 153a, 153b StPO, §§ 45, 47 JGG eingestellt worden ist (informell Sanktionierte insges.) an allen sanktionierten Personen (nach allgemeinem Strafrecht oder nach Jugendstrafrecht Verurteilte sowie Personen mit Entscheidungen gem. §§ 59, 60 StGB, § 27 JGG [= formell Sanktionierte] und informell Sanktionierte insges.).

Diversionsrate (Jugendstrafrecht): Anteil der Personen, bei denen das Verfahren nach §§ 45, 47 JGG eingestellt worden ist (nach Jugendstrafrecht informell Sanktionierte) an allen nach Jugendstrafrecht sanktionierten Personen (nach Jugendstrafrecht Verurteilte sowie Personen mit Entscheidungen gem. § 27 JGG [= formell Sanktionierte] und nach Jugendstrafrecht informell Sanktionierte).

§§ 45, 47 JGG hatten bis zum Inkrafttreten des 1. JGGÄndG von 1990 folgenden Wortlaut:

§ 45. Absehen von der Verfolgung.

(1) Ist der Beschuldigte geständig und hält der Staatsanwalt eine Ahndung durch Urteil für entbehrlich, so kann er bei dem Jugendrichter anregen, dem Jugendlichen Auflagen zu machen, ihm aufzugeben, Arbeitsleistungen zu erbringen, seine Teilnahme an einem Verkehrsunterricht anzuordnen oder ihm eine Ermahnung auszusprechen ... Entspricht der Jugendrichter der Anregung, so hat der Staatsanwalt von der Verfolgung abzusehen.

(2) Der Staatsanwalt kann ohne Zustimmung des Richters von der Verfolgung absehen, wenn
1. eine erzieherische Maßnahme, die eine Ahndung durch den Richter entbehrlich macht, bereits angeordnet ist oder
2. die Voraussetzungen des § 153 der Strafprozessordnung vorliegen.

§ 47. Einstellung des Verfahrens durch den Richter.

(1) Ist die Anklage eingereicht, so kann der Richter das Verfahren einstellen, wenn
1. er eine Ahndung für entbehrlich hält und gegen den geständigen Angeklagten eine in § 45 I bezeichnete Maßnahme anordnet,
2. die Voraussetzungen des § 45 II vorliegen oder

3. der Angeklagte mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist.

(2) Die Einstellung bedarf der Zustimmung des Staatsanwalts ...

(3) Wegen derselben Tat kann nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel von neuem Anklage erhoben werden.

Einschließung: Einschließung trat 1953 an die Stelle von Festungshaft. Aufgehoben durch das 1. StrRG vom 25.6.1969.

Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft ohne Auflagen: Einstellungen gem. §§ 153 I, 153b I StPO, § 45 I JGG (bzw. § 45 II JGG a.F.) durch die Staatsanwaltschaft.

Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft mit Auflagen: Einstellungen gem. § 153a I StPO, §§ 45 II, 3 JGG (bzw. § 45 I JGG a.F.) durch die Staatsanwaltschaft.

Einstellungen durch das Gericht: Einstellungen gem. §§ 153 II, 153b Abs 2 StPO durch das Gericht; seit 1989 auch Einstellungen gem. §§ 153c III, 153d II, 153e II, 154e II, 383 II sowie 390 V i.V. m. 383 II StPO, ferner Einstellungen gem. § 47 JGG.

Festungshaft: Im RStGB 1871 eine nicht entehrende Strafe ("custodia honesta") ohne Arbeitszwang. Festungshaft ersetzte sowohl Zuchthaus als auch Gefängnis und wurde wahlweise mit diesen beiden Strafen bei einer Reihe politischer Straftaten sowie bei Zweikampf angedroht. Seit dem 3. StrÄG vom 4.8.1953 durch Einschließung ersetzt.

Formell Sanktionierte (allgemeines Strafrecht): Alle nach allgemeinen Strafrecht Verurteilten (einschließlich der Personen mit Entscheidungen gem. §§ 59, 60 StGB).

Formell Sanktionierte (insgesamt): Alle nach allgemeinen Strafrecht und nach Jugendstrafrecht Verurteilten (einschließlich der Personen mit Entscheidungen gem. §§ 59, 60 StGB, 27 JGG).

Formell Sanktionierte (Jugendstrafrecht): Alle nach Jugendstrafrecht Verurteilten (einschließlich der Personen mit Entscheidungen gem. § 27 JGG).

Freiheitsentziehende Sanktionen zur Bewährung: 1923 bis 1936: Aussetzung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe gegenüber Jugendlichen gem. § 10 JGG 1923. 1937 bis 1939 wurde in der amtlichen Statistik die Aussetzung der Freiheitsstrafe bei Jugendlichen (§ 10 JGG 1923) nicht mehr ausgewiesen. Der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen ist deshalb um bis zu 2 Prozentpunkte überschätzt.

Ab 1954: Bei Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht: Aussetzungen zur Bewährung bei Gefängnis und Haft. Die gem. § 23 I StGB a.F. mögliche Strafaussetzung bei Einschließungsstrafe von nicht mehr als 9 Monaten wurde in der amtlichen Statistik überhaupt nicht, die Aussetzung von Strafarrrest zur Bewährung (§ 14 Wehrstrafgesetz - WStG) bis 1974 nicht nachgewiesen. Quantitativ sind die nicht nachgewiesenen Aussetzungen bei Einschließung und Strafarrrest bedeutungslos. Seit 1970 Strafaussetzung zur Bewährung bei Freiheitsstrafe sowie - seit 1975 - bei Strafarrrest.

Bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht: Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendstrafe bis einschließlich 1 Jahr. Durch Art. 11 Nr. 6 des 1. StrRG 1969 wurde zum 1.4.1970 die Strafaussetzung zur Bewährung auch bei Jugendstrafen von mehr als einem bis einschließlich zwei Jahren eingeführt. In der amtlichen Statistik wurden diese "unter besonderen Umständen" möglichen Aussetzungen erst seit 1975 ausgewiesen.

Freiheitsentziehende Sanktionen unbeding: 1882 bis 1939 Zuchthaus, Gefängnis (soweit nicht zur Bewährung ausgesetzt), Festungshaft und Haft. 1921 bis 1933 einschließlich Arrest. 1937 bis 1939 sind die Quoten um bis zu 2 Prozentpunkte überschätzt, weil die Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendlichen (§ 10 JGG 1923) in der amtlichen Statistik nicht mehr ausgewiesen wurde.

Ab 1950: Bei Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht: Zuchthaus, nicht zur Bewährung ausgesetzte Gefängnisstrafe und Haft. Seit dem 3. StrÄG vom 4.8.1953 auch Einschließung. Seit 1957 auch der durch das Wehrstrafgesetz vom 30.3.1957 eingeführte Strafarrrest (insgesamt). Seit dem 1. Strafrechtsreformgesetz vom 25.6.1969 nicht zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe und (seit 1975) unbedingter Strafarrrest.

Bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht: Bis 1953 Jugendgefängnis, Jugendarrest und Fürsorgeerziehung, ab 1954 nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe, Jugendarrest und Fürsorgeerziehung (ab 1991: Heimerziehung).

Gefängnis: Im RStGB 1871 die zweitschwerste, an sich nicht ehrmindernde Strafe mit Arbeitszwang. Gefängnis war vorgesehen für Vergehen. Aufgehoben durch das 1. StrRG vom 25.6.1969.

Haft: Im RStGB 1871 eine leichte, nicht entehrende Strafe, bei der regelmäßig Arbeitszwang nicht bestand. Haft war vorgesehen bei Übertretungen. Aufgehoben durch das 1. StrRG vom 25.6.1969.

Hauptdeliktgruppen:

I: Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung (ohne Straftaten im Straßenverkehr) und im Amt (§§ 80-168, 331-357, ohne 142 StGB).

II: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184b StGB).

III: Andere Straftaten gegen die Person (o.V.) (§§ 169-173, 185-189, 201-204, 211-222, 223-231, 234-241a StGB).

16: Straftaten gegen das Leben (§§ 211-222 StGB).

17: Körperverletzung (§§ 223-231 StGB).

IV: Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248c StGB).

V: Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a StGB).

VI: Andere Vermögensdelikte (§§ 257-261, 263-266b, 267-281, 283-305a StGB).

VII: Gemeingefährliche einschl. Umweltstraftaten (§§ 306-323c, ohne 316a StGB).

VIII: Straftaten im Straßenverkehr nach dem StGB und dem StVG.

IX: Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen (außer StGB und StVG).

- Straftaten insgesamt

- Straftaten ohne Straftaten im Straßenverkehr

Informell Sanktionierte (allgemeines Strafrecht): Personen, bei denen das Strafverfahren gem. §§ 153, 153a, 153b StPO eingestellt worden ist. Bei den Einstellungen durch das Gericht zählen zu den (informell) sanktionierten Personen seit 1989 auch die - quantitativ bedeutungslosen - Fälle der Einstellungen nach §§ 153c III, 153d II, 153e II, 154e II, 383 II sowie 390 V i.V. m. 383 II StPO.

Informell Sanktionierte (Berechnung): Hinsichtlich der Zahlen der informell sanktionierten Personen handelt es sich um Näherungswerte.

1. Durch die StA informell Sanktionierte: Informationen hierüber enthält lediglich die StA-Statistik. Um Näherungswerte handelt es sich deshalb, weil die verfahrensbezogenen Zahlen der StA-Statistik hinsichtlich der Einstellungen durch die Staatsanwaltschaften von Verfahren auf Personen umgerechnet und zweitens - bis 1988 einschließlich - die Zahlen der StA-Statistik auf das Bundesgebiet hochgerechnet werden mussten.

Die Zahlen der StA-Statistik wurden umgerechnet (von Verfahren auf Personen), und zwar entsprechend dem jeweiligen Verhältnis der mit Auflagen gem. § 153a StPO und § 45 I JGG (a.F.) - bzw. ab 1991 einschließlich gem. § 37 I BtMG - eingestellten Verfahren zur Zahl der Personen, bei denen die Verfahrenseinstellung mit Auflagen die schwerste Erledigungsart war. Die erstmals für 1998 vorliegenden personenbezogenen Daten der StA-Statistik erlauben es, für 1998 die Größenordnung der Abweichung von umgerechneten zu "echten" Personenzahlen zu bestimmen (vgl. Anhang).

Zahlen über Einstellungen nach § 45 JGG durch die Staatsanwaltschaft liegen für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand vor dem 3.10.1990 erst seit 1989 vor. Es fehlten 1981-1984 Berlin, Hessen und Schleswig-Holstein; 1985-1987 Hessen und Schleswig-Holstein; 1988 Schleswig-Holstein. Die für diese Länder fehlenden Werte wurden auf

der Grundlage der Bevölkerungszahlen und entsprechend dem Durchschnittswert der anderen Länder geschätzt und zu Zahlen für das Bundesgebiet hochgerechnet.

Für 1990 konnte in Hamburg die StA-Statistik nicht aufbereitet werden. Vom Statistischen Bundesamt wurde zur Schätzung der Verfahrensergebnisse der einfache Durchschnitt aus den Hamburger Ergebnissen für 1989 und für 1991 gebildet. 1997 lagen für Hamburg noch keine aktuellen Zahlen vor, weshalb die Ergebnisse für 1996 eingesetzt wurden. Für Schleswig-Holstein liegen seit 1997 keine aktuellen Daten vor.

Die Daten der StA-Statistik (hinsichtlich der Einstellungen gem. § 45 JGG durch die Staatsanwaltschaft) beziehen sich in den Jahren 1981-1992 auf Berlin-West, seit 1993 auf Berlin insgesamt. Die StVerfStat bezieht sich bis 1994 einschließlich nur auf Berlin-West; erst ab 1995 ist auch Gesamtberlin mit eingeschlossen. Infolgedessen sind die Diversionsraten 1993-1994 durch die partielle Einbeziehung von Gesamtberlin geringfügig überschätzt. Werden zur Bestimmung der Fehlergröße die Werte von 1992 für Berlin-West zugrunde gelegt, ergibt sich eine Überschätzung von 0,5 Prozentpunkten.

2. Durch das Gericht informell Sanktionierte: Zahlen über Einstellungen gem. § 47 JGG werden sowohl in der Justizstatistik in Strafsachen (verfahrens- und [seit 1989] personenbezogen) als auch in der StVerfStat (personenbezogen) ausgewiesen. Die Angaben der Justizgeschäftsstatistik in Strafsachen zu § 47 JGG sind zwischen 10 und 20 Prozentpunkte höher als die entsprechenden Zahlen der StVerfStat. Im Sinne einer konservativen Berechnung werden die niedrigeren Angaben der StVerfStat zugrunde gelegt.

Bis 1988 einschließlich wurden die verfahrensbezogenen Zahlen der Justizgeschäftsstatistik über Einstellungen auf Personen umgerechnet, und zwar nach demselben Schlüssel wie für die StA-Statistik. Ab 1989 sind die personenbezogenen Daten der Justizgeschäftsstatistik zugrunde gelegt.

Informell Sanktionierte (insgesamt): Personen, bei denen das Strafverfahren gem. §§ 153, 153a, 153b StPO, §§ 45, 47 JGG eingestellt worden ist. Bei den Einstellungen durch das Gericht zählen zu den (informell) sanktionierten Personen seit 1989 auch die - quantitativ bedeutungslosen - Fälle der Einstellungen nach §§ 153c III, 153d II, 153e II, 154e II, 383 II sowie 390 V i.V. m. 383 II StPO.

Informell Sanktionierte (Jugendstrafrecht): Personen, bei denen das Strafverfahren gem. §§ 45, 47 JGG eingestellt worden ist.

Internierungsrate: Anteil der nach Jugendstrafrecht zu freiheitsentziehenden Sanktionen Verurteilten (unbedingte Jugendstrafe, Jugendarrest, Fürsorgeerziehung bzw. Hilfe zur Erziehung gem. § 12 Nr. 2 JGG) an allen Verurteilten

Sanktionierbare Personen: Nach allgemeinem oder nach Jugendstrafrecht Verurteilte (einschließlich der Personen mit Entscheidungen gem. §§ 59, 60 StGB, 27 JGG) und alle Personen, deren Strafverfahren gem. §§ 153, 153a, 153b StPO, 45, 47 JGG eingestellt worden ist. Eine Verfahrenseinstellung nach diesen Vorschriften setzt voraus, dass die Staatsanwaltschaft hinreichenden Tatverdacht bejaht hat; bei einer Einstellung durch das Gericht wurde zuvor von der Staatsanwaltschaft Anklage erhoben.

Sanktionierte (formell oder informell Sanktionierte): Alle (nach allgemeinen oder nach Jugendstrafrecht) Verurteilten (einschließlich der Personen mit Entscheidungen gem. §§ 59, 60 StGB, 27 JGG) und alle Personen, deren Verfahren gem. §§ 153, 153a, 153b StPO, §§ 45, 47 JGG eingestellt worden ist.

Sonstige Sanktionen: 1882 bis 1924; Verweis (gegenüber Jugendlichen); 1923 bis 1939: Absehen von Strafe gem. § 6 JGG 1923 zugunsten von Erziehungsmaßregeln und gem. § 9 IV JGG 1923 in besonders leichten Fällen.

Ab 1950: Ambulante Erziehungsmaßregeln und ambulante Zuchtmittel (jeweils als schwerste Sanktion) nach Jugendstrafrecht (Erziehungsmaßregeln, jedoch ohne Fürsorgeerziehung bzw. Heimerziehung; Zuchtmittel [bis 1953: Auferlegung besonderer Pflichten gem. § 9 JGG a.F.], jedoch ohne Jugendarrest).

Stationäre Sanktionen (allgemeines Strafrecht): Nicht zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe, nicht zur Bewährung ausgesetzter Strafarrrest.

Stationäre Sanktionen (Jugendstrafrecht): unbedingte Jugendstrafe, Jugendarrest, Fürsorgeerziehung bzw. Heimerziehung gem. § 12 JGG.

Strafarrest: Militärische Freiheitsstrafe eigener Art nach Wehrstrafgesetz vom 30.3.1957, die ausschließlich gegen Soldaten und militärische Vorgesetzte, die nicht Soldaten sind, verhängt werden kann.

Strafaussetzung zur Bewährung (allgemeines Strafrecht): Als Fortentwicklung der bisher nur gnadeweise gewährten Strafaussetzung durch das 3. StrÄG vom 4.8.1953 bei Gefängnis- und Einschließungsstrafe von nicht mehr als 9 Monaten sowie bei Haftstrafe eingeführt. Die Aussetzung wurde hierbei an die Erwartung geknüpft, der Verurteilte werde "in Zukunft ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben führen". Fakultativ konnte der Verurteilte einem Bewährungshelfer unterstellt werden.

Durch das 1. StrRG vom 25.6.1969 wurde der Anwendungsbereich der Strafaussetzung zur Bewährung erweitert auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr bei gleichzeitiger Erweiterung der Aussetzungsvoraussetzungen. Ausnahmsweise ("besondere Umstände in der Tat und in der Persönlichkeit des Verurteilten") konnte auch eine Freiheitsstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, ausgesetzt werden.

Durch das 23. StrÄndG vom 13.4.1986 wurden die Aussetzungsvoraussetzungen bei Freiheitsstrafen zwischen 1 Jahr und 2 Jahren erweitert ("wenn nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen").

Strafaussetzung zur Bewährung (Jugendstrafrecht): Gem. § 20 JGG 1953 konnte eine bestimmte Jugendstrafe "von nicht mehr als einem Jahr" zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Aussetzungsvoraussetzungen wurden durch das 1. StrRG vom 25.6.1969 neu gefasst (§ 21 I JGG) und der Anwendungsbereich der Strafaussetzung zur Bewährung erweitert auf Jugendstrafe, die 2 Jahre nicht übersteigt.

Durch das EGStGB vom 2.3.1974 wurde aus der "Kann"-Bestimmung hinsichtlich der Aussetzung bei Jugendstrafen, die ein Jahr nicht übersteigen, eine "Ist"-Bestimmung.

Durch das 1. JGGÄndG vom 30.8.1990 erhielten die Aussetzungsvoraussetzungen für Jugendstrafen zwischen einem Jahr und zwei Jahren ihre gegenwärtige Fassung.

Todesstrafe: Todesstrafe war im RStGB 1871 nur bei vollendetem Mord sowie bei Mordversuch am Kaiser und eigenem Landesherrn angedroht. In der Folgezeit wurde die Todesstrafe auch bei zahlreichen anderen Delikten angedroht. Aufgehoben wurde sie durch Art. 102 des GG vom 23.5.1949.

Unbedingt verhängte freiheitsentziehende Sanktionen (stationäre Sanktionen): 1882 bis 1939 Zuchthaus, Gefängnis (soweit nicht - bei Jugendlichen - zur Bewährung ausgesetzt), Festungshaft und Haft. 1921 bis 1933 einschließlich Arrest. 1937 bis 1939 sind die Quoten um bis zu 2 Prozentpunkte überschätzt, weil die Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendlichen (§ 10 JGG 1923) in der amtlichen Statistik nicht mehr ausgewiesen wurde.

Ab 1950: Bei Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht: Zuchthaus, nicht zur Bewährung ausgesetzte Gefängnisstrafe und Haft. Seit dem 3. StrÄG vom 4.8.1953 auch Einschließung. Seit 1957 auch der durch das Wehrstrafgesetz vom 30.3.1957 eingeführte Strafarrrest (insgesamt). Seit dem 1. Strafrechtsreformgesetz vom 25.6.1969 nicht zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe und (seit 1975) unbedingter Strafarrrest.

Bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht: Bis 1953 Jugendgefängnis, Jugendarrest und Fürsorgeerziehung, ab 1954 nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe, Jugendarrest und Fürsorgeerziehung (ab 1991: Heimerziehung).

Untersuchungshaftraten: Anteil der Verurteilten, die zuvor in Untersuchungshaft waren, an allen Verurteilten eines Berichtsjahres.

Verhängungsrate: Anteil der zu Freiheitsstrafe (nach allgemeinem Strafrecht) bzw. zu Jugendstrafe (nach Jugendstrafrecht) Verurteilten an allen nach allgemeinem Strafrecht (bzw. Jugendstrafrecht) informell und formell Sanktionierten.

Verurteilte (nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht): Formell verurteilte Personen (ohne Entscheidungen gem. §§ 59, 60 StGB, 27 JGG).

Die Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht bezogen sich bis 26.2.1923 auf Personen, die zur Zeit der Tat 12 Jahre und älter waren, ab 27.3.1924 auf Personen von 14 Jahren und älter.

Gegenstand der Verurteilung:

1882 bis 1936: Hauptstrafen (bei Doppelstrafen nur die jeweils schwerste Strafe) wegen Verbrechen und Vergehen (1937 bis 1939 insgesamt verhängte Hauptstrafen einschließlich Doppelstrafen). Von 1882 bis 1918 ohne die wegen Wehrpflichtverletzung Verurteilten, von 1914 bis 1936 ohne die Verurteilten wegen Verbrechen und Vergehen gegen die aus Anlass des Krieges oder der Übergangszeit erlassenen Strafvorschriften, von 1921 ab ohne die wegen Verstößen gegen das Militärstrafgesetzbuch Verurteilten. Von 1934 ab auch ohne die Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze, die zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehörten. Von 1937 bis 1939 Verbrechen und Vergehen überhaupt, aber ohne Verstöße gegen das Militärstrafgesetzbuch.

Ab 1950: Verbrechen und Vergehen gegen Bundes- und Landesgesetze.

Verweis: Ein Verweis konnte Jugendlichen vor Inkrafttreten des JGG 1923 erteilt werden in besonders leichten Fällen eines Vergehens oder einer Übertretung (§ 57 I S. 1 Nr. 4 RStGB).

Zuchthaus: Im RStGB 1871 die schwerste, ehrmindernde Freiheitsstrafe mit Arbeitszwang. Zuchthaus war vorgesehen für Verbrechen, ferner bei Vergehen, wenn wegen Rückfalls die Schuld erhöht war oder der Täter als besonders gefährlich angesehen wurde (sog. gefährlicher Gewohnheitsverbrecher). Aufgehoben durch das 1. StrRG vom 25.6.1969.

Zur Bewährung ausgesetzte freiheitsentziehende Sanktionen: 1923 bis 1936: Aussetzung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe gegenüber Jugendlichen gem. § 10 JGG 1923. 1937 bis 1939 wurde in der amtlichen Statistik die Aussetzung der Freiheitsstrafe bei Jugendlichen (§ 10 JGG 1923) nicht mehr ausgewiesen. Der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen ist deshalb um bis zu 2 Prozentpunkte überschätzt.

Ab 1954: Bei Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht: Aussetzungen zur Bewährung bei Gefängnis und Haft. Die gem. § 23 I StGB a.F. mögliche Strafaussetzung bei Einschließungsstrafe von nicht mehr als 9 Monaten wurde in der amtlichen Statistik überhaupt nicht, die Aussetzung von Strafarrrest zur Bewährung (§ 14 Wehrstrafgesetz - WStG) bis 1974 nicht nachgewiesen. Quantitativ sind die nicht nachgewiesenen Aussetzungen bei Einschließung und Strafarrrest bedeutungslos. Seit 1970 Strafaussetzung zur Bewährung bei Freiheitsstrafe sowie - seit 1975 - bei Strafarrrest.

Bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht: Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendstrafe bis einschließlich 1 Jahr. Durch Art. 11 Nr. 6 des 1. StrRG 1969 wurde zum 1.4.1970 die Strafaussetzung zur Bewährung auch bei Jugendstrafen von mehr als einem bis einschließlich zwei Jahren eingeführt. In der amtlichen Statistik wurden diese "unter besonderen Umständen" möglichen Aussetzungen erst seit 1975 ausgewiesen.

* * *

Abkürzungsverzeichnis

1. JGGÄndG	Erstes Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vom 30.8.1990
1. StrRG	Erstes Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25.6.1969
2. StrRG	Zweites Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 4.7.1969
3. StrÄG	Drittes Strafrechtsänderungsgesetz vom 4.8.1953
6. StrRG	Sechstes Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 26.1.1998
20. StrÄG	Zwanzigstes Strafrechtsänderungsgesetz vom 8.12.1981
23. StrÄG	Dreiundzwanzigstes Strafrechtsänderungsgesetz - Strafaussetzung zur Bewährung - vom 13.4.1986
a.F.	alte Fassung
aaO	am angegebenen Ort
ABL	alte Bundesländer
abzgl.	abzüglich
AL	alte Länder
allg.	allgemein*
Aufl.	Auflage
b.u.	bis unter
BB	Brandenburg
BE	Berlin
BewH-Statistik	Bewährungshilfestatistik
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (zitiert nach Band und Seite)
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BR-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundesrates
BT-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundestages (zitiert nach Wahlperiode und Nummer)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (zitiert nach Band und Seite)
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
BZR	Bundeszentralregister
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
EGStGBÄndG	Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch
einschl.	einschließlich
FG	Früheres Bundesgebiet
ggf.	gegebenenfalls
HB	Bremen
HE	Hessen
HH	Hamburg
insg.	insgesamt
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGGÄndG	Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes
m	männlich
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NI	Niedersachsen
NL	Neue Länder
NW	Nordrhein-Westfalen

Opferschutzgesetz	Erstes Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz) vom 18.12.1986
OrgKG	Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität vom 4.5.1998
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
Rdnr.	Randnummer
RP	Rheinland-Pfalz
RStGB	Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich
S.	Seite
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
StA	Staatsanwaltschaft
StA-Statistik	Staatsanwaltschaftsstatistik
StGB	Strafgesetzbuch
StP/OWi-Statistik	Justizgeschäftsstatistik der Strafgerichte
StPO	Strafprozessordnung
StrÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz
StrRG	Strafrechtsreformgesetz
StVerfStat	Strafverfolgungsstatistik
StVollzStat	Strafvollzugsstatistik
TH	Thüringen
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
u.U.	unter Umständen
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
Verbrechens- bekämpfungsgesetz	Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz) vom 28.10.1994
w	weiblich
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe

Anhang

Die Umstellung von „umgerechneter“ auf „echte“ Personenzählung in der StA-Statistik in ihren statistischen Auswirkungen. Analyse anhand der Daten für das Jahr 1998

Erhebungseinheit der StA-Statistik sind Ermittlungsverfahren, in der Strafverfolgungsstatistik sind es dagegen Personen. Die jeweiligen Ergebnisse beider Statistiken sind für eine ganze Reihe von Berechnungen - z.B. Ermittlung des Anteils der Personen, bei denen das Ermittlungsverfahren gem. §§ 45, 47 JGG, §§ 153, 153a, 153b StPO eingestellt worden ist, oder des Anteils der zu freiheitsentziehenden Sanktionen Verurteilten an der Gesamtzahl aller (informell oder formell) Sanktionierten - aufeinander zu beziehen. Dies setzt einen vergleichbaren Maßstab voraus. Da von einem Ermittlungsverfahren im Schnitt 1,2 Personen betroffen sind (1998 kamen lt. StA-Statistik auf 5.437.241 Beschuldigte 4.583.228 Ermittlungsverfahren), würde die unkorrigierte Gegenüberstellung von Ermittlungsverfahren und Verurteilten zu einer Unterschätzung des Ergebnisses führen. Zur genaueren Bestimmung der Größenordnung der von den jeweiligen Einstellungen betroffenen Personen konnte der StA-Statistik bis 1997 als Anhaltspunkt lediglich entnommen werden: die Zahl der Personen, bei denen die Verfahrenseinstellung mit Auflagen die schwerste Erledigungsart war. Die Relation der Zahl der mit Auflagen gem. § 153a StPO und § 45 I JGG (a.F.) - bzw. ab 1991 einschließlich gem. § 37 I BtMG - eingestellten Ermittlungsverfahren zur hiervon betroffenen Zahl der Personen ergab einen ungefähren Umrechnungsfaktor zur Bestimmung der Größenordnung des Verhältnisses Ermittlungsverfahren : Person bei Verfahrenseinstellungen. Die unter Verwendung dieses Faktors errechnete Zahl war die beste Schätzmöglichkeit für die (in der StA-Statistik bis 1997 nicht erhobene) Zahl der Personen, deren Ermittlungsverfahren gem. § 45 JGG bzw. §§ 153, 153b, 153a StPO eingestellt worden war.

Erstmals für das Berichtsjahr 1999 wird für die StA-Statistik die Zahl der Personen für die jeweilige Abschlussentscheidung der StA erhoben. Die in den vorläufigen Ergebnissen der StA-Statistik 1998 mitgeteilten Ergebnisse für die alten Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz - für Hamburg und für Hessen, Niedersachsen, das Saarland und Schleswig-Holstein lagen bei Abschluss des Manuskriptes noch keine Ergebnisse für 1998 vor, das Statistische Bundesamt hat deshalb die Ergebnisse aus 1997 verwendet - erlauben es, etwaige, bei dem bisher verwendeten Umrechnungsverfahren aufgetretene, Über-/Unterschätzungen zu bestimmen. Die Ergebnisse sind in Tabelle A1 für die Einstellungen gem. § 45 JGG und in Tabelle A2 für Einstellungen gem. §§ 153, 153a, 153b StPO dargestellt.

Tabelle A1: Informell oder formell Sanktionierte im JGG.
Gegenüberstellung der Ergebnisse von "umgerechneter" auf "echte"
Personenzählung in der StA-Statistik.
Bundesrepublik Deutschland (alte Länder mit Berlin), 1998

Informell Sanktionierte § 45 JGG	Angaben StA-Statistik zu Verfahren, auf Personen umgerechnet	Angaben StA-Statistik 1998 zu Personen	Relative Über-/Unterschätzung (Schätzfehler)
Baden-Württemberg	20398	22285	-8,5%
Bayern	19877	22271	-10,7%
Berlin	9469	11206	-15,5%
Bremen	2324	2641	-12,0%
Hessen	11 414	12 684	-10,0%
Niedersachsen	16 160	18 713	-13,6%
Nordrhein-Westfalen	39204	45010	-12,9%
Rheinland-Pfalz	8940	9695	-7,8%
Saarland	2 159	2 438	-11,4%
Summe (umgerechnet)	129 943	146 943	-11,6%
Umrechnung und Anpassung bei	Umrechnung	Anpassung wg. Schätzfehler	
Hamburg	9814	11 110	
Schleswig-Holstein	7172	8 079	
Summe (umgerechnet)	16 986	19 188	
Summe Sanktionierte § 45 JGG	146 929	166 131	-11,6%
	Personen Strafverf.-Stat.	Personen Strafverf.-Stat.	
Sanktionierte § 47 JGG	43211	43211	
Formell Sanktionierte (Verurt. + § 27 JGG)	93791	93791	
Informell und formell Sanktionierte 1998	283 931	303 133	-6,3%

Wie **Tabelle A1** zeigt, wurde durch das bisher vom Verf. verwendete Umrechnungsverfahren die Zahl der Personen, deren Ermittlungsverfahren gem. § 45 JGG eingestellt worden war, im Schnitt von 9 der 11 alten Bundesländer, für die inzwischen Ergebnisse vorliegen, um gut 11% (bezogen auf die Einstellungen gem. § 45 JGG) unterschätzt.

Um zu (vorläufigen) flächendeckenden Angaben für das Bundesgebiet zu kommen, wurden die verfahrensbezogenen Ergebnisse für die zwei (alten) Länder, für die noch keine Ergebnisse aus 1998 vorliegen, wie bisher „umgerechnet“ und sodann aufgrund des durchschnittlichen Schätzfehlers (für die anderen Länder) korrigiert.

Die Zahl der insgesamt (informell oder formell) Sanktionierten dürfte aufgrund des bisherigen Umrechnungsverfahrens damit um rd. 6% unterschätzt sein.

Tabelle A2: Informell oder formell Sanktionierte im allgemeinen Strafrecht.
Gegenüberstellung der Ergebnisse von "umgerechneter" auf "echte"
Personenzählung in der StA-Statistik. Bundesrepublik Deutschland (alte
Länder mit Berlin), 1998

Informell Sanktionierte § 153, 153a, 153b StPO	Angaben StA-Statistik zu Verfahren, auf Personen umgerechnet	Angaben StA- Statistik 1998 zu Personen	Relative Über-/ Unterschätzung (Schätzfehler)
Baden-Württemberg	63427	64660	-1,9%
Bayern	74030	75717	-2,2%
Berlin	38449	41025	-6,3%
Bremen	8193	8433	-2,8%
Hessen	52 215	53 203	-1,9%
Niedersachsen	63 833	67 138	-4,9%
Nordrhein-Westfalen	148256	154744	-4,2%
Rheinland-Pfalz	31938	32836	-2,7%
Saarland	9 110	9 355	-2,6%
Summe (umgerechnet)	489 450	507 111	-3,5%
Umrechnung und Anpassung bei	Umrechnung	Anpassung wg. Schätzfehler	
Hamburg	19316	20 296	
Schleswig-Holstein	28106	29 352	
Summe (umgerechnet)	47 422	49 648	
Summe Sanktionierte (StA) §§ 153, 153a, 153b StPO	536 872	556 759	-3,6%
	Personen Strafverf.-Stat.	Personen Strafverf.-Stat.	
Sanktionierte (Gericht) §§ 153, 153a, 153b StPO	95784	95784	
Formell Sanktionierte (Verurt.+ §§ 59,60 StGB)	705006	705006	
Informell und formell Sanktionierte 1998	1 337 662	1 357 549	-1,5%

Wie **Tabelle A2** zeigt, wurde durch das bisher vom Verf. verwendete Umrechnungsverfahren die Zahl der Personen, deren Ermittlungsverfahren gem. §§ 153, 153a, 153b StPO durch die StA eingestellt worden war, im Schnitt von 9 der 11 alten Bundesländer, für die inzwischen Ergebnisse vorliegen, um 3,5% (bezogen auf die Einstellungen gem. §§ 153, 153a, 153b StPO) unterschätzt. Die Abweichungen liegen ausschließlich im Bereich von §§ 153, 153b StPO, wo die Unterschätzung 5,8% beträgt. Bei § 153a StPO sind die Ergebnisse durch das Umrechnungsverfahren dagegen geringfügig überschätzt (0,5%).

Um zu (vorläufigen) flächendeckenden Angaben für das Bundesgebiet zu kommen, wurden die verfahrensbezogenen Ergebnisse für die zwei (alten) Länder, für die noch keine Ergebnisse aus 1998 vorliegen, wie bisher „umgerechnet“ und – bezüglich §§ 153, 153b StPO - sodann aufgrund des durchschnittlichen Schätzfehlers (für die anderen Länder) korrigiert.

Die Gesamtzahl der insgesamt (informell oder formell) Sanktionierten dürfte aufgrund des bisherigen Umrechnungsverfahrens damit um rd. 1,5% unterschätzt sein.

Wenn, wie aus Tabellen A1 und A2 ersichtlich ist, in der Vergangenheit die Zahl der informell Sanktionierten unterschätzt wurde, dann führt die Verwendung der aufgrund der „echten“ Personenzählung errechneten Zahl der informell Sanktionierten zu einer Veränderung im Vergleich von 1997 versus 1998, die allein statistisch bedingt ist. Um das Ausmaß dieser Veränderung abzuschätzen,

werden in Tabellen A3 und A4 Vergleichsberechnungen für einige Bezugsgrößen durchgeführt, die es erlauben, das Maß der rein statistisch bedingten Veränderung zu beurteilen.

Tabelle A3: Berechnungen zur Auswirkung der Umstellung von "umgerechneter" auf "echte" Personenzählung hinsichtlich der Ergebnisse zur Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht. Bundesrepublik Deutschland (alte Länder mit Berlin), 1998

	Angaben der Strafverfolgungsstatistik	Angaben StA-Statistik zu Verfahren, auf Personen umgerechnet	Angaben in StA-Statistik 1998 zu Personen	Relation: Sp. (2) in % von Sp. (3)
	(1)	(2)	(3)	(4)
Einstellungen gem. §45 I, II JGG		135 263	153 144	88,32%
Einstellungen gem. §45 III JGG		11 597	12 988	89,29%
Informell Sanktionierte gem. §45 JGG		146 860	166 131	88,40%
Einstellungen gem. §47 JGG	43211			
Informell Sanktionierte gesamt		190 071	209 342	90,79%
Formell Sanktionierte	93791			
Informell + Formell Sanktionierte insges.		283 862	303 133	93,64%
Auswirkung auf Berechnung der Diversionsrate:				
Diversionsrate 1998		66,96%	69,06%	
Unterschied (%punkte) wg. Änderung der Berechnungsart				<i>Scheinbarer Anstieg: 2,10</i>
zum Vergleich: Diversionsrate 1997		67,10%		
Unterschied (%punkte) 1998 vs. 1997		-0,14		
Auswirkung auf Berechnung der Anteile der zu freiheitsentziehenden Sanktionen (einschließlich Jugendstrafe zur Bewährung) Verurteilten an Sanktionierten (formell + informell) insgesamt:				
Jugendstrafe zur Bewährung ausges.	10977	3,9%	3,6%	
Jugendstrafe unbedingtd	6243	2,2%	2,1%	
Summe: Jugendstrafe insges.	17220	6,1%	5,7%	
Jugendarrest	16985	6,0%	5,6%	<i>Scheinbarer Rückgang -0,4</i>
Summe: Jugendstrafe + Jugendarrest 1998	34205	12,0%	11,3%	
Unterschied (%punkte) wg. Änderung der Berechnungsart				<i>Scheinbarer Rückgang -0,8</i>
zum Vergleich: Rate 1997		11,9%		
Unterschied (%punkte) 1998 vs. 1997		+0,17	-0,6	

Tabelle A3 zeigt, dass der Anstieg der Diversionsrate im Jugendstrafverfahren 1998 vs. 1997 ein nur scheinbarer ist, d.h. ein rein statistisch durch die Umstellung des Berechnungsverfahrens bedingter Tatsächlich dürften die Diversionsraten weitgehend unverändert geblieben sein; die Veränderung um -0,1%-Punkte ist angesichts der weiterhin bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich der zwei Länder, für die personenbezogene Ergebnisse aus 1998 fehlen, nicht interpretierbar. Hinsichtlich der freiheits-

entziehenden Sanktion zeigt sich, dass der Rückgang des Anteils freiheitsentziehender Sanktion an den insgesamt Sanktionierten ebenfalls ein nur scheinbarer ist. Die Anteile liegen 1998 auf praktisch demselben Niveau wie 1997; geringfügige Unterschiede sind wegen der Ungenauigkeiten, die mit dem derzeit noch notwendigen Anpassungsverfahren verbunden sind, nicht interpretierbar.

Tabelle A4: Berechnungen zur Auswirkung der Umstellung von "umgerechneter" auf "echte" Personenzählung hinsichtlich der Ergebnisse zur Sanktionierungspraxis im allgemeinen Strafrecht. Bundesrepublik Deutschland (alte Länder mit Berlin), 1998

	Angaben der Strafverfolgungs- statistik	Angaben StA- Statistik zu Verfahren, auf Personen umgerechnet	Angaben in StA- Statistik 1998 zu Personen	Relation: Sp. (2) in % von Sp. (3)
	(1)	(2)	(3)	(4)
Einstellungen gem. §153,153b StPO		338 147	359 104	94,16%
Einstellungen gem. § 153a StPO		198 725	197 655	100,54%
Informell Sanktionierte gem. §§ 153, 153a, 153b StPO		536 872	556 759	96,43%
Einstellungen gem. §§ 153, 153a, 153b StPO durch das Gericht (personenbez.)	95784			
Informell Sanktionierte gesamt		632 656	652 543	96,95%
Formell Sanktionierte (Verurteilte zzgl. Personen mit Entscheidungen gem. §§ 59, 60 StGB)	705006			
Informell + Formell Sanktionierte insgesamt		1 337 662	1 357 549	98,54%
Auswirkung auf Berechnung der Diversionsrate:				
Diversionsrate 1998		47,30%	48,07%	
Unterschied (%punkte) wg. Änderung der Berechnungsart				<i>Scheinbarer Anstieg +0,77</i>
zum Vergleich: Diversionsrate 1997		47,67%		
Unterschied (%punkte) 1998 vs. 1997		-0,37		
Auswirkung auf Berechnung der Anteile der zu bedingter oder unbedingter Freiheitsstrafe Verurteilten an Sanktionierten (formell + informell) insgesamt:				
Freiheitsstrafe zur Bewährung ausges.	88271	6,6%	6,5%	
Freiheitsstrafe unbedingt	41751	3,1%	3,1%	
Summe: Freiheitsstrafe insges.	130022	9,7%	9,6%	
Unterschied (%punkte) wg. Änderung der Berechnungsart				<i>Scheinbarer Rückgang -0,1</i>
Zum Vergleich: Rate Freiheitsstr. 1997		9,5%		
Unterschied (%punkte) 1998 vs. 1997		+0,2	+0,1	

Tabelle A4 zeigt, dass auch der Anstieg der Diversionsrate im allgemeinen Strafrecht 1998 vs. 1997 ein nur scheinbarer ist, d.h. ein rein statistisch durch die Umstellung des Berechnungsverfahrens bedingter.

Tatsächlich dürften die Diversionsraten weitgehend unverändert geblieben sein; der Rückgang (bei Verwendung des bisherigen Umrechnungsverfahrens) 1998 versus 1997 um -0,4%-Punkte ist angesichts der weiterhin bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich der zwei Länder, für die personenbezogene Ergebnisse aus 1998 fehlen, nicht interpretierbar. Hinsichtlich der freiheitsentziehenden Sanktionen zeigt sich, dass der Anstieg des Anteils freiheitsentziehender Sanktion an den insgesamt Sanktionierten möglicherweise geringfügig unterschätzt ist. Aber auch hier sind die minimalen Unterschiede nicht interpretierbar.

* * *

Weiterführende Literatur des Verfassers:

- Heinz, Wolfgang: Entwicklung, Stand und Struktur der Strafzumessungspraxis. Eine Übersicht über die nach allgemeinem Strafrecht verhängten Hauptstrafen von 1882 - 1979. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 64, 1981, 148-173.
- Heinz, Wolfgang: Strafrechtsreform und Sanktionsentwicklung. Auswirkungen der sanktionenrechtlichen Regelungen des 1. und 2. StrRG 1969 sowie des EGStGB 1974 auf die Sanktionspraxis. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 94, 1982, 632-668.
- Heinz, Wolfgang: Strafrechtliche Sozialkontrolle. Beständigkeit im Wandel? *Bewährungshilfe* 31, 1984, 13-37.
- Heinz, Wolfgang: Ambulante Maßnahmen. Kriminologische Überlegungen und Ausblick. In: Kury, Helmut (Hrsg.): *Ambulante Maßnahmen zwischen Hilfe und Kontrolle. Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung*. Bd. 7. Köln u.a. 1984, 439-594.
- Heinz, Wolfgang: Strategien der Diversion in der Jugendgerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland. *Recht der Jugend und des Bildungswesens* 32, 1984, 291-308.
- Heinz, Wolfgang: Neue Formen der Bewährung in Freiheit in der Sanktionspraxis der Bundesrepublik Deutschland. In: *Festschrift für H.-H. Jescheck*. Berlin 1985, 955-976.
- Heinz, Wolfgang: Junge Menschen in Untersuchungshaft. Kriminologische und kriminalpolitische Überlegungen zu einem der "trübsten Kapitel des deutschen Jugendstrafrechts". In: *Landesgruppe Baden-Württemberg in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen* (Hrsg.): *INFO* 1/1986, 3-31.
- Heinz, Wolfgang: Jugendgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland. In: Kerner, Hans-Jürgen; Galaway, Burt; Janssen, Helmut (Hrsg.): *Jugendgerichtsbarkeit in Europa und Nordamerika - Aspekte und Tendenzen*. Schriftenreihe der DVJJ. Heft 16. München 1986, 527-641.
- Heinz, Wolfgang: Recht und Praxis der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland. Zur Disfunktionalität der Untersuchungshaft gegenüber dem Reformprogramm im materiellen Strafrecht. *Bewährungshilfe* 34, 1987, 5-31.
- Heinz, Wolfgang: Implementation von Sanktionsentscheidungen der Strafjustiz. In: Blankenburg, Erhard; Voigt, Rüdiger (Hrsg.): *Implementation von Gerichtsentscheidungen*. Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtslehre. Bd. 11, 1987, 221-250.
- Heinz, Wolfgang: Jugendkriminalität und Jugendgerichtsbarkeit. Probleme und Entwicklung der Jugendkriminalität sowie ihre Behandlung durch die Jugendgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland. In: Eser, A.; Kaiser, G. (Hrsg.): *Drittes deutsch-sowjetisches Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie*. Baden-Baden 1987, 187-262.
- Heinz, Wolfgang: Neue ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz. Empirische Bestandsaufnahme und kriminalpolitische Perspektiven. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 70, 1987, 129-154.
- Heinz, Wolfgang: Ursachen der Gefängnisüberfüllung - oder: Ist die Reform des Sanktionenrechts gescheitert? In: Jung, Heike (Hrsg.): *Fälle zum Wahlfach Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug*. Beck, München, 2. Aufl., 1988, 42-84.
- Heinz, Wolfgang: Jugendgerichtshilfe in den 90er Jahren. Notwendigkeit einer neuen Konzeption für die ermittelnden, berichtenden, beratenden und betreuenden Aufgaben? *Bewährungshilfe* 35, 1988, 261-307.
- Heinz, Wolfgang: Rechtsgleichheit und Rechtsrichtigkeit in der jugendstrafrechtlichen Sanktionspraxis. In: Mäding, Heinrich (Hrsg.): *Grenzen der Sozialwissenschaften*. Konstanz 1988, 114-130.
- Heinz, Wolfgang: Das Jugendgericht in der Bundesrepublik Deutschland und die Vorbeugung der Jugenddelinquenz einschließlich Selektion und Diversion. In: Eser, Albin; Kaiser, Günther; Weigend, Ewa (Hrsg.): *Täterschaft und ihre Erscheinungsformen, Vorverschulden, Jugendkriminalität und Jugendgerichtsbarkeit*. Drittes deutsch-polnisches Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie. Baden-Baden 1988, 377-442.
- Heinz, Wolfgang: The problems of imprisonment including strategies that might be employed to minimise the use of custody. In: Hood, Roger (ed.): *Crime and criminal policy in Europe. Proceedings of a European colloquium*. Oxford 1989, 186-219.

- Heinz, Wolfgang: Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis - eine Bestandsaufnahme. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis. Informelle Reaktionen und neue ambulante Maßnahmen auf dem Prüfstand. Konstanzer Symposium. Bonn 1989, 13-44.
- Heinz, Wolfgang: Diversion im Jugendstrafverfahren. Aktuelle kriminalpolitische Bestrebungen im Spiegel empirischer Untersuchungen. Zeitschrift für Rechtspolitik 23, 1990, 7-11.
- Heinz, Wolfgang: Jugendgerichtsbarkeit und Jugendstrafvollzug. In: Speck, Otto; Martin, Klaus-Rainer (Hrsg.): Handbuch der Sonderpädagogik. Bd. 10. Sonderpädagogik und Sozialarbeit. Berlin 1990, 487-527.
- Heinz, Wolfgang: Die Jugendstrafrechtspflege im Spiegel der Rechtspflegestatistiken. Ausgewählte Daten für den Zeitraum 1955-1988. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 73, 1990, 210-226.
- Heinz, Wolfgang: La diversion (déjudiciarisation) dans le droit pénal des mineurs en République Fédérale d'Allemagne. Résultats de recherches empiriques. Revue internationale de Criminologie et de police technique 1991, 485-510.
- Heinz, Wolfgang: Strafzumessungspraxis im Spiegel der empirischen Strafzumessungsforschung. In: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Individualprävention und Strafzumessung. Ein Gespräch zwischen Strafjustiz und Kriminologie. Wiesbaden 1992, 85-150.
- Heinz, Wolfgang: Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland. Gesetzgeberische Zielvorstellungen, kriminologische Grundlagen, Umsetzung in der Praxis, kriminalpolitische Folgerungen. In: Heinz, Wolfgang; Storz, Renate: Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland. Bonn 1992, 1-130.
- Heinz, Wolfgang: Diversion im Jugendstrafverfahren. Praxis, Chancen, Risiken und rechtsstaatliche Grenzen. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 104, 1992, 591-638.
- Heinz, Wolfgang: Neues zur Diversion im Jugendstrafverfahren. Kooperation, Rolle und Rechtsstellung der Beteiligten. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 76, 1993, 355-375.
- Heinz, Wolfgang: Verfahrensrechtliche Entkriminalisierung (Diversion) im Jugendstrafrecht: Zielsetzungen, Implementation und Evaluation. Neue Kriminalpolitik 6, 1994, H. 1, 29-36.
- Heinz, Wolfgang: Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht. Die Jugendstrafrechtspflege im Spiegel der Rechtspflegestatistiken. Ausgewählte Informationen für den Zeitraum 1955-1993. DVJJ-Journal 7, 1996, H. 2, 105-119.
- Heinz, Wolfgang: Die Wechselwirkungen zwischen Sanktionen und Rückfall bzw. Kriminalitätsentwicklung. In: Strafrechtliche Probleme der Gegenwart. 23. Strafrechtliches Seminar 1995. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz. Wien 1996, 1-163.
- Heinz, Wolfgang: Diversion im Jugendstrafrecht und im allgemeinen Strafrecht - Teil 1, DVJJ-Journal 9, 1998, 245-257, Teil 2, DVJJ-Journal 10, 1999, 11-19, Teil 3, DVJJ-Journal 10, 1999, 131-148, Teil 4, DVJJ-Journal 10, 1999, 261-267.
- Heinz, Wolfgang: Die Staatsanwaltschaft - Selektions- und Sanktionsinstanz im statistischen Graufeld, in: Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht. Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag, Berlin 1998, 85-125.
- Heinz, Wolfgang: Sanktionierungspraxis in der Bundesrepublik Deutschland im Spiegel der Rechtspflegestatistiken. Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft 111, 1999, 461-503.
- Heinz, Wolfgang: Die Abschlussentscheidung des Staatsanwalts aus rechtstatsächlicher Sicht. In: Geisler, Claudius (Hrsg.): Das Ermittlungsverhalten der Polizei und die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften - Bestandsaufnahme, Erfahrungen und Perspektiven. Wiesbaden 1999, 125-206.
- Heinz, Wolfgang: Milde zahlt sich aus - stimmt die These noch? in: DVJJ (Hrsg.): Kinder und Jugendliche als Täter und Opfer - Prävention und Reaktion. Dokumentation des 24. Deutschen Jugendgerichtstages vom 18. bis 22 September 1998 in Hamburg. Mönchengladbach 1999, 400-426.
- Heinz, Wolfgang: Jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis in der Bundesrepublik Deutschland im Spiegel der Rechtspflegestatistiken. In: Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der DVJJ (Hrsg.): Neue ambulante Maßnahmen. Grundlagen – Hintergründe – Praxis. Schriftenreihe der DVJJ, Bd. 31. Mönchengladbach 2000, 160-201.
- Heinz, Wolfgang: Der Strafbefehl in der Rechtswirklichkeit. In: Festschrift für Heinz Müller-Dietz, München 2001, 271-313.

- Heinz, Wolfgang: Die jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis im Ländervergleich. In: Dölling, Dieter (Hrsg.): Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert. Symposium zum 80. Geburtstag von Dr. Rudolf Brunner. Berlin/New York, 2001, 63-97.
- Heinz, Wolfgang: Entlastung durch Beschleunigung und Vereinfachung – zur Krise des Strafprozesses. In: Festschrift für Winfried Brohm, München 2002, 351-374.
- Heinz, Wolfgang: Die Strafverfahrenswirklichkeit im Spiegel der Justizgeschäftsstatistiken. In: Gedächtnisschrift für Ellen Schlüchter, Köln u.a. 2002, 691-726.
- Heinz, Wolfgang: El procedimiento penal alemán: fundamentos, innovaciones jurídicas, desarrollo histórico y tendencias actuales. In: Universidad Santo Tomás (Hrsg.): Seminario internacional de derecho alemán. Bogotá 2003, 29-81.
- Heinz, Wolfgang: Zahlt sich Milde wirklich aus? Diversion und ihre Bedeutung für die Sanktionspraxis, Teil 1, ZJJ 2005, 166-178, Teil 2, ZJJ 2005, 302-312.
- Heinz, Wolfgang: Neuere Entwicklungen im Sanktionenrecht der Bundesrepublik Deutschland, Hanyang Law Review 22, 2005, No. 2, 148-163.
- Heinz, Wolfgang: Freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung – Stand und Entwicklung anhand statistischer Eckdaten der amtlichen Strafrechtspflegestatistiken, in: Festschrift für Hans-Dieter Schwind. Heidelberg u.a. 2006, 893-925.
- Heinz, Wolfgang: Was richten Richter an, wenn sie richten?, in: DVJJ (Hrsg.): Verantwortung für Jugend. Dokumentation des 26. Deutschen Jugendgerichtstages vom 25.-28. September 2004 in Leipzig. Mönchengladbach 2006, 62-107.
- Heinz, Wolfgang: Vom schönen Schein des Strafrechts oder vom „law in the books“ und vom „law in action“, in: Maurer, Friedemann; Schultze, Rainer-Olaf; Stammen, Theo (Hrsg.): Kulturhermeneutik und kritische Rationalität. Festschrift für Hans-Otto Mühleisen zum 65. Geburtstag, Lindenberg 2006.
- Heinz, Wolfgang: Empirische Ergebnisse der Rückfallstatistik und ihre Vorgaben für einen verantwortlichen und nachhaltigen Ausbau der Jugendhilfe im Strafverfahren, Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 2007, 36-49.
- Heinz, Wolfgang. Was ist Strafe? Eine empirische Annäherung, in: Festschrift für Heike Jung, Baden-Baden 2007, 273-297.
- Heinz, Wolfgang: Evaluation jugendkriminalrechtlicher Sanktionen – eine Sekundäranalyse deutschsprachiger Untersuchungen, in: Lösel, Friedrich; Bender, Doris; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik. Entwicklungs- und Evaluationsforschung. Neue Kriminologische Schriftenreihe Bd. 110, Mönchengladbach 2007, 495-518.
- Heinz, Wolfgang: Rückfallverhütung mit strafrechtlichen Mitteln. Diversion – eine wirksame Alternative zu „klassischen“ Sanktionen? Soziale Probleme 2006, 174-192.
- Heinz, Wolfgang: Freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung, insbesondere für suchtkranke Straftäter – statistische Eckdaten. SUCHT 53 (4), 2007, 214-227.
- Heinz, Wolfgang: Freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung – statistische Eckdaten zur Anordnungspraxis und zum Vollzug, in: Haller, Reinhard; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Drogen – Sucht – Kriminalität, Neue Kriminologische Schriftenreihe, Bd. 111, Mönchengladbach 2009, 235-251.
- Heinz, Wolfgang: „Wegschließen, und zwar für immer!“ Das deutsche Strafrecht auf dem Weg zum Sicherheitsstrafrecht? – Rechtsfolgensystem, Sanktionierungspraxis und kriminalpolitischer Diskurs im Wandel. in: Festschrift für Hans-Wolfgang Strätz, Regenstein 2009, 233-270.
- Heinz, Wolfgang: Das deutsche Strafverfahren. Rechtliche Grundlagen, rechtstatsächliche Befunde, historische Entwicklung und aktuelle Tendenzen [pdf]
Internet-Veröffentlichung: <www.uni-konstanz.de/rf/kis/strafverfahren.htm>, Konstanz 2004
- Heinz, Wolfgang: Kriminalprävention auf justitieller Ebene: Hilft weniger mehr? Alternativen zu „klassischen“ Sanktionen – Erfahrungen aus Deutschland
Vortrag auf der internationalen Konferenz „Kriminalität und Kriminalprävention in Ländern des Umbruchs“ vom 9.-14. April 2005 in Baku, Azerbaijan
<www.uni-konstanz.de/rf/kis/Heinz_Alternativen_zu_klassischen_Sanktionen.htm>
- Heinz, Wolfgang: Ambulante Sanktionen im Jugendstrafverfahren - aktuelle Konzeptionen und empirische Befunde. 14 Thesen Vortrag, gehalten auf der Fortbildungsveranstaltung des Justiz-

ministeriums Nordrhein-Westfalen „Sanktionieren im Jugendstrafverfahren – ambulante Sanktionen“ am 7. November 2005 in Düsseldorf.

www.uni-konstanz.de/rtf/kis/HeinzAmbulanteSanktionenimJugendstrafverfahrenThesen.htm>

Heinz, Wolfgang: Strafsanktionen im deutschen Jugendstrafrecht -Ziel, Handhabung und Wirkungen. 12 Thesen. Vortrag im Rahmen der Tagung der IRZ-Stiftung „Jugendgerichtsbarkeit und alternative Strafformen“ am 28. März 2006 in Bonn.

<http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/heinz-sanktionen-jugendstrafrecht-24-thesen.htm>>

Heinz, Wolfgang: Rückfall- und Wirkungsforschung – Ergebnisse aus Deutschland. Vortrag, gehalten am 5. April 2007 an der Kansai Universität, Osaka (PDF, 291 KB)

http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Heinz_Rueckfall-und_Wirkungsforschung_he308.pdf.

Heinz, Wolfgang: Neuere Entwicklungen im Sanktionenrecht der Bundesrepublik Deutschland, in: Heinz, Wolfgang (Hrsg.): Globalisierung und neue rechtliche Tendenzen in einzelnen Staaten. Vorträge des 1. trilateralen - deutsch-japanisch-koreanischen – Seminars, 25.–26. Juli 2005, in Seoul. Pdf-Dokument (http://kops.ub.uni-konstanz.de/volltexte/2009/8286/pdf/Band_1.pdf), S. 97-137.

Heinz, Wolfgang: Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland, in: Kröber, Hans-Ludwig; Dölling, Dieter; Leygraf, Norbert; Sass, Henning (Hrsg.): Handbuch der forensischen Psychiatrie, Bd. 4, Steinkopff Verlag, Heidelberg 2009, 1-133.

Heinz, Wolfgang: Zunehmende Punitivität in der Praxis des Jugendkriminalrechts? Analysen aufgrund von Daten der Strafrechtspflegestatistiken, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen? Jenaer Symposium 9.-11. September 2008, Mönchengladbach 2009, 29-82.

Heinz, Wolfgang: Freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung – statistische Eckdaten zur Anordnungspraxis und zum Vollzug, in: Haller, Reinhard; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Drogen – Sucht – Kriminalität, Neue Kriminologische Schriftenreihe, Bd. 111, Mönchengladbach 2009, 235-251.

Heinz, Wolfgang: „Wegschließen, und zwar für immer!“ Das deutsche Strafrecht auf dem Weg zum Sicherheitsstrafrecht? – Rechtsfolgensystem, Sanktionierungspraxis und kriminalpolitischer Diskurs im Wandel. In: Festschrift für Hans-Wolfgang Strätz zum 70. Geburtstag. Regenstauf 2009, 233-270.

Heinz, Wolfgang: „weil er gefährlich ist“ – die Handhabung der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung im Spiegel der Strafrechtspflegestatistiken, Neue Kriminalpolitik 22, 4/2010, 131-143.

Heinz, Wolfgang: Neue Straflust der Strafjustiz – Realität oder Mythos? Neue Kriminalpolitik 22, 1/2011, 14-27.

Heinz, Wolfgang: Wie weiland Phönix aus der Asche – die Renaissance der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung in rechtstatsächlicher Betrachtung, Recht und Psychiatrie 29, 2011, 63-78.

Heinz, Wolfgang: Jugendarrest im Aufwind? Einige rechtstatsächliche Betrachtungen. Forum Strafvollzug 60, 2011, 67-79.

Heinz, Wolfgang: Punitiveness in German Sanctioning Practice – Myth or Reality?, Kury, Helmut; Shea, Evelyn (eds): Punitivity – International Developments, vol. 3: Punitiveness and Punishment. Crime & Criminal Policy vol. 8-3, Bochum 2011, 133-177.

Heinz, Wolfgang: Neue Lust am Strafen. Gibt es eine Trendwende auch in der deutschen Sanktionierungspraxis? In: Kühl, Kristian; Seher, Gerhard (Hrsg.): Rom, Recht, Religion. Symposium für Udo Ebert zum siebzigsten Geburtstag. Tübingen 2011, 435-458.

Zitierhinweis:

Heinz, Wolfgang: Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 – 2010.

Internet-Publikation: Konstanzer Inventar Sanktionsforschung

<www.uni-konstanz.de/rff/kis/Sanktionierungspraxis-in-Deutschland-Stand-2010.pdf> Version 1/2012

Aktualisierte Fassungen jeweils unter <www.ki.uni-konstanz.de/kis/>

Die im **KONSTANZER INVENTAR** veröffentlichten Texte, Schaubilder und Tabellen werden von Zeit zu Zeit aktualisiert. Deshalb sollte mit der Quellenangabe jeweils das Versionsdatum angegeben werden. **Links** auf die hier veröffentlichten Artikel vorzugsweise über die übergeordnete Index-Seite <www.ki.uni-konstanz.de/>, die jeweils die aktuell verfügbaren Veröffentlichungen nachweist.



Dieser Text ist unter **Creative Commons-Lizenz** lizenziert: Unveränderte Weiterverwendung / Weitergabe gestattet unter Nennung des Autors sowie Link auf die Quelle <www.ki.uni-konstanz.de/kis/>. Kommerzielle Nutzung bedarf besonderer Genehmigung. Nutzung von Tabellen und Schaubildern für wissenschaftliche und Lehrzwecke gegen Belegexemplar gestattet.

Bezug einzelner Schaubilder zum Abdruck: Bei Anfragen nach reproduktionsfähigen Vorlagen der verwendeten Schaubilder bitte die Nummer des Schaubildes ("Schaubild 23") angeben.

Unter dem Titel "**KONSTANZER INVENTAR**" <www.ki.uni-konstanz.de/> ist in den vergangenen Jahren eine größere Zahl von Sonderauswertungen veröffentlichter und unveröffentlichter Daten zur Struktur und Entwicklung der registrierten Kriminalität und der Sanktionspraxis in der Bundesrepublik Deutschland entstanden, die im Rahmen verschiedener Einzel- und Übersichtsdarstellungen graphisch aufbereitet und veröffentlicht wurden.

Neben dem "**Konstanzer Inventar Sanktionsforschung (KIS)**" <www.ki.uni-konstanz.de/kis/> mit Befunden zur Entwicklung der Sanktionspraxis stellt das "**Konstanzer Inventar Kriminalitätsentwicklung (KIK)**" <www.ki.uni-konstanz.de/kik/> statistisch und graphisch aufbereitete Daten zur Entwicklung der amtlich registrierten Kriminalität auf Basis der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik und der gerichtlichen Verurteiltenstatistik (Strafverfolgungsstatistik) bereit.

Unter <www.ki.uni-konstanz.de/mat/> finden sich ergänzende Materialien, Tabellen und Schaubilder.

Unter <www.ki.uni-konstanz.de/links/> finden sich Nachweise zu weiteren kriminologischen Informationsquellen im Internet.

* * * *